Urtheile
der
Fuchtpolizei

1857.

J 2
107

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 107

Gegenwärtiger Urtheils-Laut zugestellt in Vertretung der öffentlichen Ersatzungs-Commissionen durch den unterfertigten Königl. Domänen-Inspector

Lam

Sitzung vom 2 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Eigenschaft als Civilgerichtskommissar, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundertzwey und funfzig, wo Gegenwärtige waren: Hammer — als ältester Rath der Kammer — der Rath der Kanzleyen Hr. Hellmuth, — Hirschfeld, Lotte, Heinz, Engel, Kühn, Hoffmann, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, zweyter Actuar, gegenwärtiges, folgender Inhalts vernommen:

In Sachen

Der Liquidation:

Hammel	2. 55.
Eigenbrod	1. 39.
Hamilton	2. 09.
Gegenwärtig	1. 23.
Zusammen	22/2.
	9. 18/2.

Karl Ritter, 21 Jahren alt, Maschinenbauer, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Civilgerichtskammer allhier vom 26 November 1851, einerseits; im Beyhalte zum Vortrage unter Abwesenheit der Rechtsanwälte Engel,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hirschfeld;

Nach Anhörung der einzelnen und einzeln vernommenen Actenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, erlassen von Appellationsgerichts-Rathe Hammer, Präsidenten der Kammer, Staatsprocurator bezüglich seiner Conclusionsnehmungen

1

übereinstimmend aussagt, und der Zeuge Schulmann
bei seiner eidlichen Vernehmung nicht im Stande war,
seinen Irrthum zu entschuldigen; daß auch der
vorgelegte Brief in seinem Wortlaute keinen
Grund für seine Handlungsweise enthält;

daß also der Appellationsgrund vom 29 November 1851;

daß Appellant in seinen Erklärungen
auf die ihm vorgehaltenen Ausstellungen
Nichts;

daß Appellant, der Rechtsanwalt Vogel,
in seinem Vor- und Nachtrag, bestimmt sein Verlangen;
der Königl. Appellationsgericht wolle erkennen,
daß I. in das Verschärfung der im Art. 222 der
Strafprozeßordnung vorgesehenen Vorgehens der
Rechtsanwaltsordnung gesetzlich nothwendigen
Requisite nicht vorliegen, eingemäß der Appel-
lanten Einspruch; subsidiarisch die gegen
Schulmann ausgesprochene Strafe nicht Zeuge
aufhebe und auf Grund der Art. 171, Nr. 11 ibidem
eine blose Geldbuße aussage; — Gründe:
indessen, mittelst Anwendung der Art. 163,
die Strafe nicht, wenn gesetzes aussage;

daß Aufgabe der Königl. Staatsbehörde
in ihrem Vor- und Nachtrag auf Anwendung
der Ordnung und Handhabung der Appellanten
in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß I. der Königl. Gerichtspolizei-
gesetze zu Zuwiderhandeln in dem Königl. Staats-
prokurator Schmidt zugefügte Amtsehrenbe-
leidigung mit Recht als gegen den Appellanten

[illegible]

verübt angesehen hat, und der I. Instanz
bei der heutigen Verhandlung nicht im Stande war,
seinen Irrthum zu entschuldigen; daß auch der
vorgelegte Brief in seinem Wortlaute keinen
Grund für seine Handlungsweise enthält; daß also
der angefochtenen Ordnung in jeder Beziehung gesetz-
gemäß erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die
eingelegte Berufung und verurtheilt den Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt
sie zu einer Strafe von zwanzig Thalern, zwei Sgr.—

Entscheidet in Anwendung der Art. 194 und 211
der Strafprozeßordnung wegen der peinlichen Verhandlung,
endlich auf die Zuwiderhandlung in öffentlicher Sitzung
wachsen worden, und also lautet: — nicht verlesen —

Verhandelt und gesprochen zu Ingolstadt in
gedachter Sitze.

Hemmerer
Pfeffer. Schlitzler.
Vogel
Schmid

Sitzung vom 2 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Stadt zu
Zwecke bemerken, in seinem Gutachten bemerken,
hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen

Kammer richterlichen Amts zu Trier und Genossen, wie folgen lautet: Kammer, als älteste Abth. der Kammer für Handelssachen erkennend, Fitzthal, Lotte, Heini, Vogel, Kühn, Hellmann, gewesene Assessor-Referendare, und Klammer, aus der Verhandlung nicht hervorgehend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christoph Hector, 60 Jahre alt, Winzer, gebürtig aus Chapelle, in Frankreich, ohne bestimmten Wohnort, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeidirection zu Saarbrücken vom 18ten Novbr. 1851, einerseits im Anschlusse zugestellt,

gegen

die Königl. Regierung, Appellatin, constituirt durch Regierungs-Referendarius Hoffmann;

Nach vernommenem Einrede der Königl. Appellatin gegen Zulässigkeit der Berufung;

Nach Verlesung und Einsicht der wechselseitigen Schriftsätze, mittelst deren

1.) der angefochtene Urtheils, wodurch der Appellant der wiederholten Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Königl. Polizeibehörde mit Geldstrafe von Sechs Thalern und im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von einem Tage und im Fernern zu einer Geldbuße von Zehn Thalern und im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von zwei Tagen condemnirt worden, sowie auch die Confiscation der Weinfässer, welche Appellant zum Verkaufe ausgestellt hatte, angefochten;

2.) der Appellatin Erklärung vom 28 November 1851;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgehaltenen Klagfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Assessorkandidaten Klingsporn in seinen Vorträgen und Anträgen, welche dahin gehen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte den Appellanten, wegen Ungehorsams gegen Polizeibefehle, zu bestrafen;

Ferner der Königl. Staatsprocurator, endlich auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges erkannt;

In Erwägung, daß sich das angefochtene Urtheil auf den Akten entwickelten Thatsachen nach allen Seiten hin rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof ein- stimmig Recht gesprochen:

Es sei die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der Königl. Polizeidirection zu Saarbrücken vom 18ten November 1851 zurückgewiesen, dieselbe jedoch in Abänderung des Urtheils vom 18ten Novbr. 1851 und 24ten Januar 1852 dahin ermäßigt, daß Appellant nur zu einer Geldbuße von Fünf Thalern, subsidiarisch zu einer Haftstrafe von Einem Tage verurtheilt sei.

Appellant in die Kosten des Appell-Zuges verurtheilt.

Also gesprochen und publicirt in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Trier, am 3ten Januar 1852.

Hammer
Fitzthal. Lotte. Heini
Vogel. Kühn. Hellmann
Klammer

Taxe:

Stempel	2.	13.
Register	7.	20.
Gerichtsb.	2.	35.
Zeugen	3.	06.
Zeugin	1.	1/2.
	17.	15/2.

= 4

350 Exemplare für Enregistr., bestimmt: „für Enregistrement" verwendet hat;

2.) der Appellationserklärung vom 28 November 1851;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgehaltenen Klagfertigungsgründen;

Nach Anhörung der Assessorkandidaten Klingsporn in seinen Vorträgen und Anträgen, welche dahin gehen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte den Appellanten, wegen Ungehorsams gegen Polizeibefehle, zu bestrafen, wegen Klagfertigungsgründe, dieselben nicht anzunehmen;

Ferner der Königl. Staatsprocurator, endlich auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges erkannt;

In Erwägung, daß sich das angefochtene Urtheil auf den Akten entwickelten Thatsachen nach allen Seiten hin rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof einstimmig Recht gesprochen:

Es sei die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der Königl. Polizeidirection zu Saarbrücken vom 18ten November 1851 zurückgewiesen, dieselbe jedoch in Abänderung des Urtheils vom 18ten Novbr. 1851 und 24ten Januar 1852 dahin ermäßigt, daß Appellant nur zu einer Geldbuße von Fünf Thalern, subsidiarisch zu einer Haftstrafe von Einem Tage verurtheilt sei.

Appellant in die Kosten des Appell-Zuges verurtheilt.

Also gesprochen und publicirt in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Trier, am 3ten Januar 1852.

Hammer
Fitzthal. Lotte. Heini
Vogel. Kühn. Hellmann
Klammer

Sitzung vom 2 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hertz zu Glogau, in seiner Eigenschaft als Alterspräsident, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, um fünf Uhr Nachmittags, in Gegenwart der Herren Räthe des Gerichts Hofhalt, Hertz, Hecht, Vogel, Kälke, Hoffmann, zweiten Präsidenten, Kuschel und Thomas, und der Gerichtsschreiber, Justiz-Rath Schmidt, gebildet:

In Sachen

des Herrn Moses Hirschfeld, 31 Jahre alt, Kaufmann, hierselbst zu Glogau, Appellant, gegen einen Beschluß der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz vom 8 November 51, angenommen durch den Beschluß des Appellations-Gerichts,

gegen

die Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung, vertreten durch Regierungs-Assessor Hoffmann;

Nach genommener Einsicht der Königl. Appellations-Gerichts-Akten, und

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten Seiten, unter anderen

1) der angefochtene Beschluß, welcher den Appellanten für Tag und Hypothek-Angelegenheiten zu den Königl. Civil-Tarifsätzen Abgaben von Hypotheken-Posten überhaupt zulässt und ihn demgemäß zu einer Zahlung von 7 Thalern und acht Sgr., einem

Tax-Berechnung:

Stempel	1. 5n.
Ausfertig.	2. 3Δ.
Einsicht.	2. Δ8.
Termin.	2. 10.
Termin.	Δ. 22.
Appellg. eigenen	" 28.
Reisegeb.	11. 12.
Porto	1. 22½.
	2Δ. 56½.

Baldeck zu vom Hundert Tausenden war ursprünglich einzig Thaler und in die für Hypotheken-Posten von Königl. Tarifsätzen Abgaben vorgeschrieben hat;

2) der Appellat-Erklärung vom 18 November 1851;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung des Rechtsanwalt Pollmer in seinen Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appellanten, insbesondere auf Zahlung einer höheren Taxe Taxen;

In Erwägung der Königl. Regierungs-Abgaben, welche sagen will: der Königl. Appellations-Gerichts-Taxe ein angelegte Taxierung als ungenügend anzusehen mit Rücksicht der Appellanten in die Taxen der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I nicht der angefochtene Beschluß durch die seine entwickelten Gründe in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vollständig gerechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Erkannt der Königl. Appellations-Gerichts-Rath in angeordneter Sitzung und nach Beschluß der Appellanten in den Taxen der Appell-Instanz, dergestalt für einen Thaler Zahlung" und zwanzig Tausend Zahlung Pfennige.

Gebührend in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Gerichtsordnung über der gerichtlichen Verhandlungen, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verhandelt worden und also lautet:

(– ungenügend –).

Verhandelt und gesprochen zu Glogau

4

Sitzung vom 8 Januar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht hat in Sachen zu Hungen, in meiner Rechtspolizeisache, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achthundertzwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hansen, als älter der Rath im Namen des Gesetzes anwesend, Hildfeld, Lotte, Heuni, Engel, Kälin, Hoffmann, zweiter Gerichtsschreiber, und Hamm, aus den Akten ersichtlichen, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Moses Hirschmann, 39 Jahre alt, Leinwandhändler, wohnhaft zu Altdorf, im Landamt Hausen,

2. Jakob Kühlborn, 33 Jahre alt, Bäckerlehrer,

wohnhaft zu Hungen, im Landamt Hausen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichte für Hungen vom 19 September 1851, – gegenwärtigen Hausen und Hoffmann als Rechtsbeistand Ersteren,

gegen

die Königl. Gerichtsbehörde, Appellatin, mündlich den zweiten Gerichtsschreiber Hoffmann;

Nach vernommenem Einrichter der Königl. Appellationsgerichtlichen Signal;

Nach Prüfung und Einsicht der ausgehändigten Aktenstücke, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten zu bezahlen Entschädigung eines Pfandsiegel Lösung zum Urtheil ausgesprochen Verpflichtung von Pfändungsprotokoll "abzuziehen" erklärt, verfehlt seien zu einer Haftung von 3, sechs von einer Woche und Haft verhältnismäßig in die zu fünf und zwanzig Pfunden eine und zwanzig Kreuzer hiesiger Währung verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 September 1851;

3°) der appellationsgerichtlichen Vorlage ingrossirten Urtheils vom 15 November 1851, –

Sind der Präsident die Parteien vernommen und anwesenden ihre Rechte nach Vorschrift der Gesetze sachgemäß Hauptsache Incidenz sie in den Worten:

" ich schwören zu Gott, den Allmächtigen
" und Allwissenden, die ganze Wahrheit
" und nichts als die Wahrheit zu sagen; wo

" rasch wie Gott helfe ! " –

und sämtlichen Eingeladenen gestand, wahrhaft sein Verhältniß hatten, mit der Appellantin nicht vereinigt werden zu wollen, auch in keinerlei Liebesverhältniß mit ihr zu stehen, eingelassen und bestanden, in folgender Weise vernommen :

A. Auf Anstehen der k. Staatsbehörde vorgeladene.

1. Adam Wolf, 34 Jahre alt, Fischer und Ackersmann, wohnhaft zu Zeiskam,

2. Maria Barbara Hartung, 37 Jahre alt, Ehefrau des Ackersmanns Martin Hoffmann, II, wohnhaft zu Rheinzabern,

3. Johann Heinrich Hoffmann, 45 Jahre alt, Ackersmann allda,

4. Philipp Jakob Hallmann, IV, 32 Jahre alt, Wirth allda,

5. Philipp Jakob Hahn, 27 Jahre alt, Ackersmann allda,

6. Franz Heinrich Lutz, 62 Jahre alt, Ackersmann allda,

7. Franz Heinrich Noll, 53 Jahre alt, Ackersmann allda,

8. Wilhelm Lutkus, 53 Jahre alt, Polizeidiener allda,

9. Martin Hoffmann, 55 Jahre alt, Küfer-meister allda,

10. Johann Jakob Franz, 41 Jahre alt, Ackersmann allda,

11. Jakob Mohr, 56 Jahre alt, Handelsmann allda,

12. Hermann Hahn, 64 Jahre alt, Ackersmann und Schultheiß allda,

13. Heinrich Hensel, 31 Jahre alt, Ackersmann daselbst ;

B. Auf Intimiren der Appellantin anzunehmen.

14. Martin Ott, 23 Jahre alt, Metzger, in Rheinzabern. –

Nach Ablegung seines Zeugen-, ohne davon Ausnahme der Verwandtschaftlichen verwandtschaftliche Note hielt, – verwendete das Königl. Appellationsgericht die Verordnung für hinlänglich Manifestation von Mann I und Gewichts, um alle Fragen annehmen zu können.

Nach dem Zeugen annehmen und Leistung der Präliminarien von dem Zeugen durch die Sache gehörig in Kenntniß gesetzt war, hier Acta an das Gericht : nach deren Lesung und auf ihre und Gewissen die ihm übertragenen Fragen vernehmen und seine Aussagen abzugeben, wovon an auf Befragen, erklärte :

Ich heiße Paul Weisinger, bin 79 Jahre alt, Appellat der Mann I und Gewichts, wohnhaft zu Zeiskam, – nicht verwandt p. und verschwägert, nach vorgängiger Verlesung und genauer Belehrung und Leistung der vor-

liquidirten Forderung - Waage, sich gutachtlich
darüber geäußert;

Ueber die Exposition Eugen Hegenauer wurde
gleichfalls mündlicher Vortrag gepflogen;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Er-
klärungen auf den ihnen vorgehaltenen Ver-
handlungspunkte;

Nach Anhörung der Advokaten Schaffner in
seinem Vor- und Nachtrage, schließlich Namens
der Königl. Appellationsgemeinde wollte, mittelst
Reformation der angefochtenen Urtheile, die
Appellanten — resp. es wegen mangelnder Einwilligung,
resp. es wegen Unzuständigkeit der Kl. Nr. 401
oder A 23 der Beweisurtheilsbeilagen — kostenfällig;

Ferner der Königl. Bankdirektion, welcher
die Akten zu Handen gestellt, die Instruirung
in gegenwärtiger Sache lediglich zum Zwecke
der Urtheilsfällung anheimzugeben erkläre;

In Erwägung, daß I. gegen Urtheilsfälle durch
die Urtheilen über vorweg in erster Instanz als
der gemäß Verhandlungsakt vom 14. November 1851
aus die Zulassung der Appellationsgemeinde vor-
behaltenen Fragen festgesetzt, daß I. als am 14.
Mai d. J. die von den Appellanten Hegenauer
durch den Mitappellanten Schaffner von nachgenannten
Liegenschaften der Gemeinden Windschläd und
Feldkam verlangten Holzstreifen auf der hinge-
hen Hauptstraße öffentlichen Gemeindewaage von
Windschläd gewogen worden, wobei, auf der

den Waagmeister Hummel, wegen seiner Schlüsse
beschäftigt war, sich ein Quantum ergab, welches
nicht blos unter der Schätzung der Parteien
war, sondern auch, als Verhalb die Wägung
auf öffentlicher Waage vorgenommen wurde, um
gl. Theile sich zu gering zeigte, in dem Appel-
lanten Hegenauer zu gut gekommen, als wenn
dem aber auch die Parteien beigezogen
worden wären;

In Erwägung, daß Partheien — ihrer
eigentlichen Absicht nach, nicht näher präzisirten
Anhaltspunkten, der Absicht allerdings in der
Klage der neuen Klagirung zu Entwurf gegen
wurden, daß I. sein ganzes Fuhrlohn gewinnen
wollten, wegen Wägungen einer Partei der
gestrichten Knechte Appellant Schaffner, mittelst
vorgelegten Schreiben und Vorbringen der Parteien
unter die Waagschale, ein weiteres System
Hegenauer wahrnehmend und so berichtet haben
konnten, daß I. das Ergebniß der Wägungen unter
dem wirklichen Gewichte blieb, — eine Wägung
ung, die um so unbegründeter erscheint, als
den Systeme Wägungen der meist immer vor-
kommenden gleichartigen Fuhren der Waage,
die von dem Willkomm sich selbst angebrachten
Auf- und Abgewichten, genommen werden, womit
der Verdacht sich ergeben müßte, daß die
Waage das richtige Gleichgewicht nicht vor-
gestellt und von selbst gesunken, sondern

durch „auf Kraft einwirkung, – eine durch das Material-
halten des Körpers, – eine Stillstand gebracht
werden muß“;

in Erwägung, daß, wenn einem Körper aus-
gehend, auch nach anderen Richtungslinien, ein
ein in verschiedenen Stellen aufgezählt sind,
vorübergehend angenommen und dann „wirkend der
bewirkt gelangt dem Praxis muß „lassen und
zur Anbringung angehoben handeln;

in Erwägung, daß Finden, auf den andern Seite,
nicht aber ungenaue Fassung- Abfassung bestimmte
Prinzipien in die Richtigkeit der gebrauchten
Prinzipien- Wagen entsehen machten, worüber
auch, als Grundsätze der einzigen Präzisionen
von Waage und Gewicht, ausgenommen, vom Band
der Sache in Kenntniß gesetzt und sodann die
Frage der Ergänzung- und Berichtigung mit-
gebrachte Wagen von ihm verifiziert werden war,
und der Ingenieur über jeden Zweifel erhaben
und überdies durch Verhandlungsprotokoll verpflich-
teten Beobachter sich zur Leitung angab,
ein fragliche Wagen in ihrer Einrichtung der
ihnen vorschriftlichen Lasten bietet, das, ja
nachdem sie gehalten wird, in <u>denselben</u>
Verhältnissen <u>denselben</u> Ergebnisse und ihren
verschiedenen Gewichte Ausschlägen bietet
geeignet ist;

in Erwägung, daß demnach die Differenz
zwischen dem Resultat der verschiedenen Wägungen

das Richtige und das Falsch-Operation der Prä-
zision vorzieht, als dem der Nachwägungen, nicht
mehr absolut als der Resultat eines der willkürlichen
Verschiedenen der Applikation Lasten angenommen
werden kann, um so weniger, als in Handlungen
Wägung Jeder Vollmann seine Wahrnehmung
mehr nur als eine Verbesserten Wahrheit
und darauf basierte Annahme mit dem
Reklamanten hinstellt:

„ entweder ist die Waage nicht richtig,
„ oder hat Niemand Gelegenheit gehabt,
„ oder hat Lasten betrogen, –“

und zur Einem danach mehr schwierigen gewordenen
Verfall dieser Nachwägungen um so weniger ein
hinreichender Grund gegeben werden kann,
was denn auch der für die Beschaffenheit mit-
gebrachten Wagen etwa vorgegangen sein
könnte;

in Erwägung, daß, wenn vorausgestellt,
auch die Abnahmestellen ihren Präzision vor-
lassen, und ein unregelmäßiges Ändern zuließen;

in Erwägung, daß mit der Beschaffenheit
Lastens die der Einsenken, der blos wegen
installations-Mängeln Verhandlungsakt als Theilung vor-
übergehalt werden war, zusammenfällt;

Über einzelne Punkten

Letzten Deklamation der angeführten Verhältnisse
und Leistungen der Reklamanten von der ihnen

gegebenen Ladung, gegen das Königl. Appellations-
gericht Jugelbau wegen Ehrenkränkung, so wie
wegen Kosten und Schadens bat.

Sitzung vom 9 Januar 1852.

Taxationen:

Manual.	.	2. 48.
Registrag.	.	3. 44.
Gerichtsb.	.	4. 57.
Zeugen	.	36. 52.
Porto	.	1. 05.
		49. 26.

Unter Hinweis auf Kosten wird
um Festsetzung gegen-
theiligen Urtheils mit-
bag ersucht.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar 1852, wo Zugegen waren: Lauxen, als älterer Rath der Kammer in Stelle des Kammerpräsidenten, Hetzfeld, Volta, Kuhn, Engel, Grüßer, Hoffmann, zweiter Beisitzer, und Clemens, als Amtsanwalt fungirend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Wilhelm Klett, 40 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Wartenheim, im Canton Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 14 Oktober 1851, – einer Berufung,

gegen

den Königl. Advokat-Anwalt, Appellaten, vertreten durch Advokat-Anwalt Hoffmann;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appel-

lations-Anwalts in seinen Schlußfolgerungen;

Nach Beratung und Hinsicht der vorschriftsmäßigen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Contravention des Feuerpolizeigesetzes vom 15. 30 Juni, mittelst Verbrennung von Torf, im Wirthshause zu Wartenheim überwiesen erklärt und ihm deßhalb zu einer Polizeistrafe von 3 Franken vom Gesetze, einer Schadloshaltung an den Königl. Fiskus und in die Hälfte der Urtheilskosten und einundzwanzig Tagen Gefängniß Verhaft hat;

2) der Appellationserklärung vom 23 Oktober 1851;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladungs-Urtheile vom 21 November 1851; –

4) der dem Appellanten mittelst 15tägiger Frist auf heute gegebenen Ladung; –

Hört der Requisitorial des Königl. Advokat-Anwalts vorgelesenen Zeugen vernommen und vereidigt, sich nachstehend über den Thatbestand der Sache vernehmen ließ: – Hierauf befragt, worin seine Berufung sich gründe, erklärte:

„Ich appellire, weil Torf, zum Anmachen und Anzünden, ein ganz natürliches und nöthiges Brennmaterial ist, wie Holz, und ich Torf holte."

Und weiters Jugelbau stehen, nachdem sie vorgeschritten hatten, mit dem Appellanten nicht vorgewarnt und nicht vorsichtsgemäß sie gegen, auch in Hinsicht ihres Verhältnisses mit ihm zu Thun, einzeln und besonders, in folgender

Ladung zusammen:

1. Johann Hagen, 41 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Marienheim,

2. Philipp Jakob Hildebrand, 35 Jahre alt, Landschütz, daselbst wohnhaft,

3. Peter Hammann, 46 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister daselbst; –

Anbei die Urschrift dieser Ladung sind die Zustellungsurkunden;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Anträgen, lediglich dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Entscheidung des Jakob Wilhelm Platt als ungerechtfertigt aufgehoben und Verweisung des Beklagten in die Kosten des Appell-Prozesses;

In Erwägung, daß Appellant, von ihm in gehöriger Form und Frist gerechtfertigte Berufung innerhalb, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um seine Berufung zu begründigen; daß übrigens auch Einhalb nach der gepflogenen Verhandlung sich in jeder Beziehung als unbegründet gerechtfertigt hat;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten Akt nimmt, erkennt es für ungerechtfertigt und unbegründet den Appellanten in die Kosten des Appell-Prozesses, welche – Fr

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 804 ertheilt und ausgefertigt zu Zweibrücken am 24 Jan. 1852,

Debet
für K. " 18
" P. " 36.
1. 24.

Untzog: Hoffart.

Der Verhandlung und Zustellung gegenwärtigen Verhältnis nicht unterschrieben – ist verfügt und die einzige Kosten fünf Kreutzer zwey Pfennige. –

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Prozessordnung über das peinliche Verfahren, welche vor dem Appellationsgericht in öffentlicher Sitzung verhandelt worden, und also lautend: – ausgenommen –

Nachdem und gehörigen am heutigen gegenwärtigen Tage.

Sitzung vom 9 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert zwey und fünfzig wo gegenwärtig waren: Hammann, als älterer Rath der Kammer im Falle der Verhinderung, Hitzfeld, Volta, Hamm, Hugel, Kölsch, Hoffmann, zweiter Beisitzer, und Hammann, vor der Eintragung dieses, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Hammett, 52 Jahre alt, Handwerker

Kündigung, wegen Beleidigung des Appellanten von einem Polizeidiener des verstorbenen Königl. Polizeipräsidii vom 24 September 1851, und gegen die Verfügung der Rechtskandidaten Klinsingen,

gegen

den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, wegen Kündigung des gewesenen Staatsaktuarius Hellmann;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsprokuratur Lotta;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgelegenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant von der Anklage zum Nachtheile der Justiz Kommissarius, Polizeirathes und der Zuhörer Klingen wegen Selbstmord-Hetze übereinstimmend erkannt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von 3 Wochen von Haft Monaten, einer Geldbuße von zwei und zwanzig Thalern zwanzig Neugroschen, wo nicht in die zu fünf und siebzig Thalern zwanzig Neugroschen festgesetzte Ersatzstrafe verurtheilt hat;

2) der Appellantenklage vom 27 September 1851;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Klagepunkte;

Nach Anhörung (der Königl. Staatsbehörden) des Rechtskandidaten Klinsingen in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der

Appellantens;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: vor gefällt den Königl. Appellationsgerichten die Verweisung der Sache in eine anderweitige Sitzung zu verlangen und die Verletzung der bemerkte früher aufgetretenen Fragen, behufs der Abhöre in der Appell-Instanz, zu vermeiden;

In Erwägung, daß der von vollständigen Aufklärung der Sache nothwendig wäre, die bemerkte von dem Polizeipräsidio gemachten aufgetretenen Fragen, behufs der vorhandenen Kontroverspunkte vernehmung, in der Appell-Instanz zu vermeiden; und daß der auch gewerkmäßig die anscheinen Fehler einem Sachverständigen die Akten mitzutheilen, damit derselben, nach vorheriger Einsichtnahme und nähern Untersuchung und Prüfung der in Rede stehenden Sache, in der nächstkommt anberaumten Sitzung seine Gutachten abgeben; —

Aus diesen Gründen

erkannt der Königl. Appellationsgerichtshof in Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 20 Februar 1852, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant schon neue Ladung zu erhalten hat;

Inzwischen, daß auf Anhalten der Königl. Staatsbehörden die betreffenden Zeugen in dieser Sitzung vorgeladen werden sollen, — dem Appellanten

die Beschwerde abweisen, eventualiter Appellation zulassen, und das Königl. Stadtgericht übrigens bestätigen, das allenfalls weitere Erkenntniß in obigem Sinne vorbehalten.

Hennann
Tolla
Hitzfeld.

Urtheil vom 13 Januar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar acht-tausendmal fünf und fünfzig, wo folgende waren:

Hennann, Präsident, Hitzfeld, Tolla, Ringler, Heim, – Nach Anhörung des Vortrages des Raths Hugel und der Aktenstücke des Civil-Rathes Hennann, – Hoffmann, provisorischen Stadtprocurator, und Thomas, Greffier der Sitzung, als-gemäß Urtheil wahrgenommen:

In Sachen

Nanny Fontan, 19 Jahren alt, Dienstmagd, wohnhaft zu Mauschard, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedenspolizeigerichts zu Saarlouis-Thal vom 31 Oktober 1851, – nachdem unter

Ableistung des Weiberschen Eides, dann

Gegen

den Königl. Stadtprocurator, Appellaten, vertreten durch Stadtprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Referenten Friedrich Wilhelm Tolla;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Heim, in seinen Schlußanträgen;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils, welches dem Appellanten das Tagesstempels, ohne Zuziehung der Parteien, an einem Sonntage, abgefaßt worden und ihr deshalb zu einer Geldbuße von zehn und einzig Franken zwanzig Centimen, – wegen Mangels eines Stempels, das Doppelte in einer Geldbuße von einundzwanzig Franken, und in die zehn Tagen eintägige Gefängnißstrafe, wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzlichen Vorschrift, auch in Hinterlegung der gerichtlichen Kosten binnen einundzwanzig Tagen auf das Enregistrementsamt Saarlouis (Frankreich) verurtheilt, wie den Appellanten im Contradictorium Rechtens zur Bezahlung der Kosten des Urtheils mit Zins und zwanzig Centimen zwanzig Centimen verfällt hat; – einer Hauptbuße von einundzwanzig Franken, –

2° Der Appellationserklärung vom 3 November 1851;

3° Der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 5ten nächsten Monats; –

Nach Vernehmung der Parteien auf Anhören des Königl. Stadtprocurators vorgelesenen Schriften vertreten und

vernommen ein altes Frauenzimmer, welches sich als Zeugin legi-
timirt hat. — Demnächst leistete dieselbe den Eid
in der Art ab:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und All-
„wissenden, ein gerechtes Zeugniß abzulegen und nichts als die
„Wahrheit zu sagen, — so wahr mir Gott helfe."

— mit Rücksicht auf den 13jährigen Zeugen Weinhardt
und dessen jugendliches Alter, angehört und beeidigt,
in folgender Weise vernommen:

1. Zeuge Lerch, 37 Jahre alt, Landschäfer, wohn-
haft zu Hünsheim, mit den Appellanten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert, auch nicht in einem
Dienstverhältniß;

2. Zeuge Michael Faat, 52 Jahre alt, Gastwirth
und Eigenthümer zu Allendorf, nicht
verwandt p.

3. Philipp Jakob Weinhardt, 31 Jahre alt, Ackers-
mann, in Allendorf wohnhaft, — im Hause von
Hausgenossenschaft mit den Eltern der Appellanten
verwandt, übrigens nicht in näherer Beziehung p.

4. Zeuge Weinhardt, 13 Jahre alt, Sohn des
Eigenthümers Konrad Weinhardt, wohnhaft zu Allendorf.

Dieser Zeuge erschien, sein Domicil aber verläugnend,
scheint jugendlichen Alters wegen, unbedeutende Aus-
sagen gemacht;

5. Johann Kaiser, 15 Jahre alt, Lehrling bei Gast-
wirth Faat, zu Lang Hünsheim wohnhaft,
nicht verwandt p.

Anders die Aussagen dieses Zeugen sind das

Ganz beschränken nämlich Vater;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen
auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Oberdorf in seinem
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appel-
lanten;

Dann der Königl. Landrath beschließt, welcher sagen
antrag: es gebalte dem Königl. Appellationsgerichte,
die eingelegte Berufung als unzulässig zu ver-
werfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kos-
ten der Appell. Instanz, subsidiarisch die Sache in
eine anderweitige Sitzung zu verlegen behufs Ladung
der Beweisfrau, daß Appellant an dem fixen Tage
21 September einschließlich Zeugnissen Vertheidigungspunkte
vorlegen, wie der in heutiger Audienz als Zeuge
vernommene protokollirende Landschäfer Lerch welche
beschrieben hat;

In Erwägung, daß Act zur allseitigen Aufklärung
der Sache nothwendig wird, eine nochmalige Vernehmung
zum Zwecke der Ladung der vom der Königl. Land-
bescheid subsidiarisch angebotenen Beweismittel anzu-
ordnen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof für Königl.
Landrathsbezirk zu Dem allerhöchsten Dienste Sr. Majestät,—
den Appellanten die Gegenpartei verhaltend;

Bestimmt zur Verhandlung der Sache die Sitzung
vom 12ten Februar 1852, Morgens neun Uhr,
in welcher den Appellanten hiermit aufgegeben wird,

gegen einen Beamten zu verfahren; —

Hermann
Otto
Retzlaff.

Sitzung vom 16 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Königsberg, in seiner Function als Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Parisius, Director, Hilbert, Lotte, Engler, Bähr, Kühn, — Nach Anhörung des Vortrags des Referenten Engler und der Anträge des Königl. Staats-Prokurators, wie Plenum, und der Vertheidigung nicht beschränkten, sodann Urtheil nahm dahin:

In Sachen

des Kanzlei-Inspectors, 48 Jahre alt, Ehemann und Vater, zuletzt Assistent zu Pr. Eylau, jetzt Pensionair zu Königsberg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Königsberg vom 29 September 1851, in Sachen wegen,

gegen

den Königl. Staats-Prokurator Hoffmann;

Der Disciplinar-Instruction:

	J. Nr.	
Parisius	2. 34.	
Hilbert	3. 44.	
Hermann	4. 16.	
Lotte	1. 52.	
Engler	1. 22.	
	13. 48.	

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellations-Gerichts-Raths Parisius;

Nach Anhörung und Einsicht der eingereichten Akten, Rechts, nahm an

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten zur Entlassung aus Königlichem Dienste verurtheilt und ihm zugleich für seine Person auf die Dauer von einem Monate und in Betreff seines Gehalts auf die Dauer von sechs Monaten Suspension auferlegt hat, in Betracht der gegen dasselbe eingewendeten Beschwerden;

2. das Appellationsklärung vom 7ten Februar 1851;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorgängiger Verhaftung, auf Mittwoch den zweiten Februar vorgeführt worden;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators in seinem, auf Abtragung der Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Rechte der Appell-Zulassung;

In Erwägung, daß Inhalt des angefochtenen Urtheils durch die gegen dasselbe angebrachten Gründe nicht widerlegt, indem der Richter auf Zulassung der Berufung mit Recht als gegen den Appellanten erwiesen angenommen, die That wichtig qualificirt und gegen den Schuldigen Haftsurtheil gezogen und aber wie auch nun der Verhandlung des Appellanten vollkommen angemessene Strafe verhängt hat;

Daß demnach die erhobene Berufung unter allen Gesichtspunkten ungegründet erscheint;

Und Unsere Pflicht

Demgemäß hat der Königl. Appellations-Gerichts

Die eingelegte Berufung und erneuerte Schrift der Appellanten ist den Vorschriften des Appell-Prozesses, insbesondere einer schriftlichen Prozeß-Instruktion.

Entsprechend in Anwendung der Art. 194 und 211 der Appellationsbehörde über das peinliche Verfahren, welche vor den Assisenhöfen in öffentlicher Sitzung anzuhören sind und also lautet: — (eingerückt) —

Angehört und gutgefunden am Tage, wie eingangs bemerkt.

Hermann

Bolley

Seiler

Hettges

Dillenburg

Schmidt

Sitzung vom 16 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hermann, als Präsident des Assisenhofes, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren:

Kammer-Direktor Hettges, Rath Bolley, Kayser, Baum, Kalff, — Rath Kayser beim Aufrufen der Geschworenen und der alternirenden Civilkammer, — Hoffmann, Königlicher Staatsprokurator, und Schmidt, als Greffier-Assistent fungirend, sodann der Präsident angezeigt, folgender Rechtsfall vorgelegen habe:

In Sachen

Franz Hermann Hennenberger, 23 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Saarlouis, im Kantone Saarlouis hinterlegt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-

Taxe der Prozeßkosten:

		Fr. Cs.
Stempel	.	3. 09.
Registrirung	.	4. 12.
Grundtaxe	.	4. 12.
Zeugen	.	3. 44.
Zeugtaxe	.	2. 03.
		17. 20.

Andere Zeugen haben nicht zum Verhandlungstermine sich zur Aussage gegenwärtigen. Verhandlung entgegengenommen.

=

gerichts zu Saarlouis Kantons vom 23 September 1851, — wegen Aufruhr,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellatum, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakte Rolle;

Nach Anhörung und Einsicht der vorschriftsmäßigen Akteneinsichten, wurden erörtert

1. Der aufgenommene Thatbestand, welchen der Appellant durch Vorlesung von sämtlichen Zeugen-Aussagen vollständig und ihm günstig zu einer Aussage mit Ausnahme von Franz Wagner, einem Schuhmacher von Lang und zwanzig Jahren zwanzig Centimes, wo nicht in der zu seinem Gunsten hinterlegten Taxe vermerkt hat;

2. Der Appellantenerklärung vom 30 September 1851;

3. Der dem Appellanten unterm 24 September 1851 auf heute zugestellten Ladung; —

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Beschluß der Anklagekammer des Assisenhofes in contumaciam als ungegründet verwerfen und Bestätigung der Akten in der Sache der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, rechtzeitige Berufung eingereicht, heute nicht erschienen, daher in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung der Hauptsache anbelangend, daß sich aus sämtlichen Aktenstücken durch die Zeugen

Abschrift zur Zustellung
unter Nr. 803 nimmt mit
Ausschluß zu Zweibrücken
den 24 Januar 1852. Debit
für N. " 28.
Q. " 28.
" 56.
Rechtsp. Hoffmann.

angefochtenen Urtheile nach allen Theilen hier nicht
enthalten;

Von Seiten Klägers

wurde der Königl. Appellationsgericht über das
Rechtsmittel Nichtigkeit verworfen, eventuell es in
eingelegte Berufung und materiellen Theil zu Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, endlich —
in der Abweisung und Zurückstellung gegen
gegnerischen Klageantrag nicht mitbegriffen — liquidirt eine
Forderung von fünf Gulden neunzig Kreuzer. —
" der Appellanten

In Erwägung der Akt. 186. 194. 211 der Pro-
zeßakten über der peinlichen Untersuchung, welche
gegen den Inquisiten in öffentlicher Sitzung wur-
den verlesen und abgehalten: (— nichts vorgelesen —).

Nachdem und gehört den Vortrag, sein
Endurtheil gefunden.

Hermann
Hellen
Heintz
Hetzler
Ringler
= Lemmel

Sitzung vom 22 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu
Zweybrücken, in seiner Nichtigkeitssitzung, hat

Vorschriftsmäßige:

	f. kr.
Hemmel. . .	1. 24.
Vogt Jng. .	2. 20.
Heintz b. . .	3. 09.
Hetzler . .	4. 12.
Ringler . .	1. 43.
	12. 48.
Hoffmann in Kaiserslautern	2. 06.
Zu Allem:	14. 54.

= Lemmel

in der öffentlichen Sitzung vom Heintz und Hetzler,
den Tarator nachgehörtermaßen Heintz und Hetzler,
und zugegen waren: Hermann, Hellen, Hoffmann,
Vogt, Heintz, Hetzler, Ringler, Hoffmann, Hetzler
Rechtsconsulenten, und Lemmel, als den Akten-
gerichtsschreiber, sodann Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Schorr 29 Jahre alt, Schneider, wohn-
haft zu Zweibrücken beklagten, Appellant von einem
Urtheile der Königl. Nichtigkeitssitzung vom 13ten Oktober 1851, in Sachen wegen,

gegen

den Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, vertreten durch
Rechtsconsulenten Hoffmann;

Nach vernommenen Königl. der Königl. Appellations-
generalstaatsprocurator Vollen;

Nach Einsicht der Akten und der angefochtenen
Urtheils Akten, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lantes der Widerhandlung gegen Ehefrauen und der
Tat an Lenig von Welschweiler überführt erklärt
und ihn deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von
sechs Wochen, einer Geldbuße zu zehn Gulden
acht und zwanzig Kreuzer, zu zahlen in die zu alt
Gulden zehn Kreuzer liquidirten Kosten ver-
urtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 20 Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, wohnen, nach
vorausgegangener Aufforderung, auf Widerrufung

das gegen ihn ausgesprochene Urtheil Berufung eingelegt hatte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Urtheils erster Instanz;

in Erwägung, daß der Angeschuldigte Thäter des ihm zur Last gelegten Vergehens ist, selbiges absichtlich begangen hat, und daß ihm keine Umstände zur Seite stehen, welche ihn von der Strafe befreien könnten

Königl. Gerichtsbeisitzer zu Saarbrücken vom 13ten Februar 1851, in Betreff

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hugo;

Nach Berathung und hinsichtlich der vorgeschriebenen Abstimmungen, unter anderen

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheilstheil, welcher den Appellanten wegen Unterschlagung eines Königl. Gerichtsbeisitzer-Siegels und einer Gebühren-Quittung für schuldig erklärt hat;

In Erwägung, daß die Appellationserklärung vom 21 Februar 1851;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Verhaftung, eine Herabsetzung der ihm auferlegten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zustandes;

In Erwägung, daß sich der angefochtene Urtheilstheil durch die darin angeführten Gründe in allem

meinem Theile nicht völlig Genügende rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zustandes, liquidirt für diese Instanz auf neun Thaler. –

In Anwendung des Art. 194 und 211 der Strafverfahrungsordnung über das peinliche Verfahren, endlich wegen der Urtheilsverkündung in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet: (– wie oben –).

Geschehen und gesprochen zu Trier, in

Hermann

Hugo

Volkaz Schmid

= Lommel

Sitzung vom 23 Januar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht zu Trier zu Recht sitzend, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23ten Januar achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Volkaz, Schmid, Lommel, Räthe,

Zur Berufungsverhandlung:

Hauptmann	3.	58.
Regierungsrath	6.	32.
Staatsanwalt	6.	31.
Zeugen	17.	07.
Vertheidiger	1.	32.
	36.	"

A.

Coll, Advokat, substituirter Bezirksrichter, und Clemens, Advokat, beide in Metz wohnhaft, substituirter Gerichtshof nahm Theil:

In Sachen

1. Jakob Eisenblätter, 55 Jahre alt, Ackermann in Diedenhofen,
2. Joseph Hammerschmidt, 43 Jahre alt, Eisenhändler,
3. Ludwig Hammerschmidt, 39 Jahre alt, Zimmermann,
4. Peter Georg, 52 Jahre alt, Eisenhändler,
5. Peter Georg, 31 Jahre alt, Eisenhändler, –

sämmtlich wohnhaft zu Diedenhofen, im Kanton Diedenhofen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Thionville vom 27 September 1851, in Contumaz verurtheilt,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch den Herrn Unterpräfekten Coll;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsrichters Jacquot nach Vortrag;

Nach Prüfung und Einsicht der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderm

In der ausgesprochenen Urtheile, wodurch die Appellanten der Anwendung der verschärften Circumstanzen-Milderung überwiesen erklärt, worauf sodann zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von sechshundert Franken und Allen solidarisch in die Hälfte der Kosten mit Einschluß der Urtheilsgebühren, unter Anwendung des Art. 22 des Code pénal verurtheilten Angeklagten auf den Termin von fünf Jahren für unzulässig erklärt hat;

2) der Appellationserklärung vom vierten Oktober 1851;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorausgegangener Aufforderung, die Auflagen des gegen sie ergangenen Urtheilsspruches bestätigt;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht Diedenhofen mit Recht in der gegen die Appellanten als notorische vorbestrafte Gewohnheitsdiebe, Hehler und Landstreicher mit Einschluß mildernder Umstände und Anwendung der wiederholten Rückfallsstrafen, eine mit der Verurtheilung vollkommen im Einklang stehende Strafe verhängt hat;

Daß die Appellanten bey der heutigen Verhandlung weder den gegen sie ergangenen Urtheilsspruch zu entkräften, noch auch ihrem guten Glauben, auf den sie sich berufen, in irgend einer Weise Geltung zu verschaffen vermocht;– daß demnach die ausgesprochene Berufung unter allen Gesichtspunkten unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsrichter die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz; liquidirt sie auf Fünfzig Franken

Sanctions; –

Entscheidet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die Aufnahme in Beweisstand, dass der Art. 53 der Prozessordnung, wonach nur den Prozessparteien in öffentlicher Sitzung anzuhören seien, nur also lautet: (– einschränken –).

Entscheidet und gesprochen den Tag, Jahr oben angegeben.

Fritzsche Cotta

Lehmann

Sitzung vom 29 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht für Strafbürsten, in seiner Gerichtsöffentlichkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung von heute, wo Zwanzig-neun Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, aus folgenden waren: Lehmann, Director, Fritzsche, Cotta, Lami, Engel, Kühn, Hoffmann, zweiter Gerichtsrichter, und Clemens, als der Aktuar, gemäß Gesetz, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Bernard Hemming, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hilft, im Canton Hinnenburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Strafbürsten vom 12ten Dezember 1851, in

Sachen wegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Cotta;

Nach Anhörung und Einsicht der angefochtenen Urtheilsschrift, worin

1) der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Diebstahls auf einem Leinwandstücke, dem Eigenthume des Klägers, überwiesen befunden und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 12ten Dezember 1851;

Nach Einsicht der Appellantin in seinen Vertheidigungsschriften auf die ihm vorgehaltenen Urtheilsgründe, und in seinem Antrage auf Freisprechung;

Gegen den Königl. Staatsbehörde in ihren Vorträgen und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, der Appellant in heutiger Sitzung der mündlichen Verhandlung verbunden, der Zeuge Lindig zur Zeit der hier fraglichen Vorfalls – 8ten November 1851 – nicht mehr Bedienstete gewesen, nachdem derselbe schon vorher Entlassung aus dem Dienste des Angeklagten gefordert;

Der Zeuge, aus mündlicher Verhandlung, wörtlich vorgelesen, in seiner Aussage vor

amtlichen Fahrbringung für unmaßgeblich und für den Fall die Sache zur Aburtheilung;

Nach Einsicht der Schriften

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bachhandlung die Sache in die Sitzung vom 6ten Februar nächsthin, in welcher Appellant schon einen Vertag für angezeigt hat, – der Königl. Rath Buchhändler aufzugeben, die prozessualischen Fahrbringen in obigem Sinne für unmaßgeblich.

Sitzung vom 29 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Rathszimmersammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig, im Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermens, Präsident, Fischer, Lotte, Perrin, Assessor, Kölsch, Hoffmann, zweiter Rath-Substitut, und Clemens, was der Abtretung nicht beigetreten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Steingasser, 47 Jahre alt, Ehefrau des

Der Taxirgebühren:

Bernard	3.	09.
Ausfertigung	3.	16.
Einschreib.	2.	25.
Zeugen	6.	10.
Taxirg.	1.	32/2.
	16.	32/2.

Urtheil einem Taxen seine Zahlung für Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mildbig setzen.

Wagners Johann Stark, wohnhaft zu Lohnsthal, im Landcommissariat Zweibrücken, Appellanten an einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 17 Dezember 1851, einer Ehesache,

gegen

den Königl. Rath-Buchhändler, Appellaten, vertreten durch Rath-Prokurator Hoffmann;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts-Raths Fischer;

Nach Prüfung der Einsicht der angefochtenen Urtheils, der Appellations-Schrift, Antwort darauf,

1° der angefochtenen Urtheils, welches die Appellation der Fortsetzung seiner Ehe mit Klägerin abgewiesen und zur Folge hat, seine Ehefrau zu seinem Wohnsitz und in die zu seinen Gunsten durch Contract liquidirte Dotation anweisen hat;

2° der Appellationserklärung vom 17 Dezember 1851;

3° der der Appellantin unterm 19ten laufenden Monats auf diese gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Raths Buchhändler in seinen Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die Bestätigung des Urtheils Stark in contumaciam als ungegründet anerkennen mit Verurtheilung Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, der ihr in gesetzlicher Form und Frist gewordenen Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um ihre Berufung fallen zu lassen; daß Anhörung auf diesen Antrag nach den Angaben der angefochtenen Urtheils-

Verhandlung sich in jeder Beziehung als unbegründet darstellt;

Aus diesen Gründen

in Sachen der Königl. Prozeßkommission gegen das Urtheil des Appellations-Gerichts, wodurch der Appellantin Verfahren aufgehoben, eventuell auf die angeklagte Tötung und gänzliche Freisprechung der Appellantin in den Verhältnissen der Notwehr, eventuell in die Verhältnisse der Tödtung, endlich in die Verhältnisse einer fahrlässigen Tödtung Rücksicht nicht genommen — hinsichtlich dieser Gründe zu dem früheren einbezogenen Inhalte gegenwärtiger Urtheilsgründe. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren, endlich auf den Präjudizialbeschluß in öffentlicher Sitzung vom heutigen Tage und alles Inhalts: (— eingesehen —).

Verhandelt und geschehen und gesprochen zu Königsberg in Preußen, den 3 Febr. 1852.

Debet
für V. „ 28.
R. „ 18.
„ 36.

Richtig: Hoffert.

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 866 registrirt u. ausgefertigt zu Königsberg den 3 Febr. 1852

Vorstehende Urtheilsgründe sind heute zur Verkündigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitgetheilt.

Königsberg, den 30 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Königsberg, in seiner Funktion als Präjudizialrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage

Präjudizialinstanz:

	J.	Gr.
Manual	2.	48.
Ausfertigung	3.	16.
Stempel	2.	52.
Zeugen	„	42.
Porto	1.	21.
	10.	59.

Sitzung vom 30 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Königsberg, in seiner Funktion als Präjudizialrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage

Namens Sr. Majestät des Königs

für Recht erkannt:

Auf die Appellation der Königl. Prozeßkommission wird das Urtheil des Kriminal-Senats des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom 13 November 1851, soweit dasselbe die Angeklagte Elisabeth Tarnow betrifft, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Stadtgericht zurückverwiesen.

Von Rechtswegen und hinsichtlich der entstandenen Kosten-Differenz, kraft des

Gesetzes.

Die Angeklagte Elisabeth Tarnow, 23 Jahre alt, verwittwet in Königsberg wohnhaft, Appellantin und Angeklagte des Verbrechens der fahrlässigen Tödtung vom 13 November 1851,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach angenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Raths Hinz;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, und was anbei

in Betracht:

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung gegen §. 222 des Strafgesetzbuches zum Nachtheile der Elisabeth Tarnow mit Zuerkennung übermäßiger Strafe und in die Kosten verurtheilt worden und sich dabei zu einer Vertheidigung darauf berufen hat, daß sie nicht Willens und in der zur Tödtung erforderlichen Besonnenheit gewesen sei;

2° der Appellationsklärung vom 18ten Dezember 1851;

3° des der Appellantin unterm 21sten desselben Monats und Jahres zugestellten Urtheils;

Nach Erörterung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Vor- und Nachträgen, dieser Sache dahin beantragt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der

Sitzung vom 5 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises zu Zweybrücken, in seiner Fischereipolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo Zugegen waren: Hammer, Director, Hilpert, Lotta, Savini, Heigel, Käthe, Hoffmann, zweiter Staatsprocurator; und Clemens, der die Stelle des Gerichtsschreibers, solgender Rathspruch erlassen:

In Sachen

Maria Jung, 44 Jahre alt, Tochter der Clemens Jung, wohnhaft zu Hinterweidenthal, im Canton Zweybrücken, Appellantin von einem Rathspruche des Königl. Fischereipolizeygerichts zu Zweybrücken vom 2 September 1851, wodurch unter Abweisung ihres gemachten Antrags,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts wahrer Berichterstatter;

Nach Anhörung des Königl. Generalstaatsprocurators Käthe, in seinen Schlüssen,

In Erwägung, daß Maria Jung in Appellantin, ungeachtet ihrer gehörigen Vorladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen, oder sich nicht hat entschuldigen lassen, sogar der Fall eintritt, in contumaciam anzuerkennen;

In Erwägung, daß Maria Jung selbst, der Königl. Fischereipolizeygericht selber mit Recht und Gesetz gegen die Appellantin ordentlich angenommen, die Appellantin selber zu Tag Sitzungen hat richtig qualifizirt und Namens auch aus den obwaltenden Umständen vollkommen angemessenen Beweis auferlegen hat; daß Demnach die erstinstanzliche Verfügung sich in jeder Beziehung als vollgültig erweist;

Aus diesen Gründen

und weiters das Königl. Appellationsgericht über den Rechtsanspruch der Appellantin Acten Rathspruch enthält gemeinschaftlich als ein angehaltes Verfügung und andere Akten Instanzen in die Kosten der Appell-Instanz, enthalte — die Abfertigung und Fällung sogenannten Rathspruche nicht mitgerechnet — liquidirt seiner zu fünf Gulden fünf Centimen. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Gesetz. Buches über die zivilen Prozessen, welche von den Beamten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

— eingerückten —

Geschehen und gesprochen an Tag wie oben. —

Unterschriften.

Abschrift zur Hinterlegung unter Nr. 865 expirat d. registrirt zu Zweybrücken am 3 febr. 1852.
Debet
für G. " 28.
K. " 28.
" 56 Fr.
Taxirt: Hilpert.

Verbalisation:

	1. Bo.	
Heigel	2. 13.	
Käthe	3. 16.	
Hoffmann	2. 32.	
Hinterweidenthal	4. 04.	
Jung	1. 33.	
	9. 38.	

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in einer Zivilrechtsstreitsache, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert zweiundfünfzig und fünfzig, an welcher waren: Hermann, Direktor, Fitzthal, Lotta, Heim, Vogel, Röhn, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, um das Urtheil zu fällen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Weishaar, 64 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Münchweiler, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zivilrechtsquadratur zu Zweibrücken vom 12 November 1851, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Fitzthal;

Nach Anhörung des Gesuchs der Staatsbehörde, Appellatin, dahin gehend, seine Klage wegen Verjährung zu verwerfen und sie demnach zu einer Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zu verfällen;

In Erwägung, daß Appellant, welcher den Beweis der Verjährung seiner Klage übernommen hatte, diesen Beweis nicht geführt hat, daß Klage in die Verjährung am Fall nach Gesetz nicht verfallen ist, und somit ganz volle Zehen Jahre hindurch geblieben, — daß Klage wahrer Thatsache nach für die Jahre — bis incl. für fünf Jahren Klage und Königl. Prozedur — verjährt, wesentlich unterbrochen worden ist

Kosten verurtheilt hat;

2) das Appellurtheil vom 30 November 1851;

Nach Eröffnung der Appellanten, welchen, nach vorgängiger Zustellung, auf Widerlegung der gegen ihre vorhängten Strafen erhoben;

Nach Eröffnung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellurtheils in Betreff der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant selbst nicht in Abrede stellen kann, daß er sich mit ihm zu Last gelegten Angriffen der Thatbestandsverletzung rechtlich schuldig gemacht habe, und daß er sich zu seiner Entschuldigung blos auf seine damalige Trunkenheit beruft; daß er aber den auf der Richtigkeit des Zeugnisses der Knaben auf seinem Thatbestand beruhenden Schuldspruch gerechtfertigt hat; — daß er demnach für den Appellanten keine Veranlassung gegeben war, sich gegen ihn thätlich auf eigenmächtige Weise zu vertheidigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, hiermit für eine Geldbuße einbezogen Verurtheilung Königs. —

Entscheidet in Anwendung des Art. 194 u. 211

Für gesetzlichen Inhalt über vorgängliche Verhandlung durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen, vernommen und also bestätigt: (—unterschrieben—).

Vorgehalten und gegenwärtig sein Tag, wie vorgemeldet.

Sitzung vom 5 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Fischer, Lotz, Heinz, Vogel, Roth, Hoffmann, zweiter Vize-Präsident, und Clemens, als der Ältere der Beisitzer, gesetzmäßig Verhör

In Sachen

1. Klägerin Witw 37 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft allhier Königsbrück, zur Stammen Forderung anfangs,

2. Beklagte Witw 18 Jahre alt, Taglöhnerin, Letztere wohnhaft,

3. Heinrich Beyer 29 Jahre alt, Taglöhner,

wohnhaft zu Schalmeyerhof, ebenfalls zum Schwurgerichte gestellt, – Appellanten wegen nichtiger Verletzung der Königl. Gesetze bezüglich zweifachen Todtschlages, verübt am 5 November 1851, auf Einwendung und Vortrag des Kassationscandidaten Engel,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorgelesenen Aktenstücke, worin anstehen

1°) der angefochtene Urtheilsspruch, wodurch die Appellanten der Entwendung von Schweinsgarben, zum Nachtheile der Johann Diwan und Genossen, der Plünderung dieser Fahrhabe durch Zerstörung, – der Peter Weis und Hannig Ewert noch zudem der Tödtigung und Verletzung eines Menschen und eines Selbstmordes im Versuche überwiesen erklärt, verurtheilt die Peter Weis und Hannig Ewert Jeden zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, den Thiry Loch Weis zu einer gleichen von fünf Monaten, und alle Drei solidarisch in die zu gleichen Theilen auf neunhundert Franken liquidirten Kosten rechtskräftig hat;

2°) der Appellantenklärung vom 7 November 1851, –

Nach Vortrag des Berichterstatters der auf Aufhebung des Appellantenerkenntnisses lautenden Beschwerdeschrift;

Nach Vernehmung der Conclusionen des Königl. Staatsprocurators, welche auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, zum Kostenpunkte aber auf Verurtheilung des Beschwerdeführers lauten;

Nach Einsicht der Gesetze, worauf sich das angefochtene Urtheil stützt;

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Vertheidigung und Vertheidigung eines Angeklagten und eines Selbstmörders

Klein und Hainisch Exec. I übereinstimmend auf gänzliche Entlassung und Verweisung der angeklagten Partei in Betreff jenigen auf die mündliche Klage; eventualiter auf Abweisung des Klägers Klage mit der Verpflichtung, die angeklagte Partei gänzlich schadlos zu halten; — und zu dem Ende die Sache in einer nächstkünftigen Sitzung zu verhandeln;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Abweisung der Klage der Peter Klein und Hainisch Erben, gegen Königl. Appellations-Gericht über das zwischen Klein und Hainisch Erben, einerseits und Königl. Appellations-Gericht andererseits zu entscheiden gewesene Rechts-

In Erwägung, daß in Ansehung der Zuständigkeit des Gerichts, auch welches das angefochtene Urtheil gefällt hat, von der Klage ist, daß das Königl. Appellations-Gericht sich unzuständig erklärt, die Sache, welche vollständig Verhandlung Angelegenheit nach allen Richtungen hin, zu untersuchen und die Verletzung gänzlichen Inhalts von dem Zuständigkeit gewesenen Gerichte nicht untersuchen, so wie allen jenen Sachen, welche bezüglichen Thatsachen zu entscheiden, in die Appell-Instanz aufzunehmen,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gericht

die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 28 Januar 1852, Morgens neun Uhr, in welchen die Appellanten schon neue Ladung zu empfangen haben;

Verordnet, daß das Erkenntniß der Königl. Bezirksbehörde die entgegenstehenden Gründe in die anberaumte Sitzung vorgelesen werden sollen; — dem Appellanten die Verfügung ohnbeschadet weiterer Anzeigungen vorbehalten.

Hermann

Schippel Pötter Simon

Lemmer

Sitzung vom 6 Januar 1852.

Das Königl. Appellations-Gericht für Rheinbayern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lemmer, Präsident, Pfeffel, Potter, Simon, Engel, Bäbr, Genll, Bantz, ordentliche Beisitzer, und Clemens, wegen Verhinderung ausgeschiedener Beisitzer, sodann Gerichtsschreiber:

Die Sachen

Conrad Hamm II, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Pilsach, des Lesens kundig,

Vorstellungsverhandlungen:

Mittwoch	1.	45.
Donnerstag	2.	20.
Freitag	1.	56.
Samstag	1.	52.
Sonntag	1.	06.
	8.	59.

Appellant von einem Urtheile der Königl. Landpolizei-Kammer zu Hirschberg vom 12 Dezember 1851, in Betreff angekommen,

gegen

den Königl. Landbaumeister, Appellaten, wegen Ueberschreitung der Bau-Polizei-Vorschriften;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellations-Kammer zu Potsdam;

Nach Anhörung des Referenten, Appellanten, Appellaten, Zeugen und Sachverständigen, deren Aussagen, sowie

1) der angefochtene Urtheils, welcher den Appellanten der Übertretung der Bau-Polizei-Vorschriften auf seinem Grundstücke in Hirschberg überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Strafe von acht Thalern und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) der Appellationsschrift vom 13ten Dezember 1851;

3) der Appellations-Rechtfertigung vom 29 v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Rechtfertigung, auf Vorzeigung, subsidiarisch auf Abänderung der gegen ihn erkannten Strafe resp. Ermäßigung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königlichen Landbaumeisters Hirschberg, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz trug; –

In Erwägung, daß der Appellant in heutiger Sitzung nicht im Stande war, seine Berufung zu begründen; daß somit lediglich der angefochtene Urtheil einer in seine rechtlichen Motiven in der Hauptsache nachzuprüfen; – daß indessen der für den vorliegenden Vorfall – 8 November 1851 – der mit Thatsachen vorgetragene Einwand nicht etwa in einem gesetzlichen Hindernisse oder Unvorgreiflichkeiten zu finden scheint, vielmehr die angestellten gewissen Vorfragen der rechtlichen Würdigung der Thatsachen zu bedürfen;

daß Zeugen einen Thatbestand dar, die gegen den Appellanten erhobenen Anklagen als erwiesen in genügender Weise darzustellen ist;

Aus diesen Gründen

Recht für Königl. Appellations-Gericht hierauf in der Hauptsache für nochmalige Untersuchung und Urtheil den Appellanten in die Kosten des Appellations-Verfahrens, sowie die Gebühr für die Zeugen, resp. Sachverständigen, unter Abweisung mit seiner Berufung, die gegen Landbaumeister angestellten Anklagen der Übertretung der Bau-Polizei-Vorschriften, soweit sie auf die Strafe von vier Monaten.

Die bezüglich der Beweis-Verhandlung zur Berufung kommenden und dem Referenten in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Akt. 194 und 211 der Appellations-Instanz beibehalten über die mündlichen Verhandlungen hinaus – eingesehen –.

Verkündet und gefertigt am Tage, wie eingangs bemerkt.

Unterschriften.

Sitzung vom 6 Januar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hirschberg, in seiner Eigenschaft als Criminal-Gerichtshof, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert drei und fünfzig, an Gerichtsstelle:

Neumann, Director, Richter, Rotte, Hanke, Assessor, Pätzold, Assessor, Hoffmann, Assessor, als Beisitzer, und der Gerichtsschreiber, Secretair Kluge,

unter Zuziehung zweier Geschworenen, folgende Sache verhandelt:

Gegen

Paul Heinrich Fritz, 37 Jahre alt, Weber und Bauermann, wohnhaft zu Hermsdorf, Schöppenbezirks Hirschberg, Gerichtsgerichtsbezirks Hirschberg, wegen Diebstahls,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erschienen durch den Vorsitzenden Herrn Richter;

Nach verkündigtem Urtheil der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hanke;

Nach Aufnahme und Prüfung der vorgeschriebenen Abstimmungsacten, finden und erkennen

I. daß der angeklagte Thatbestand, welcher den Appellanten der Verletzung der Königl. Criminalgesetze für schuldig erachtet hat, zu Recht bestehe;

II. daß der Angeklagte wegen Diebstahls, begangen zu Hermsdorf, Schöppenbezirks Hirschberg, Gerichtsgerichtsbezirks Hirschberg, am 7 März 1850, in Gemäßheit der §§ 1 und 2 Tit. 20 Th. II. des Strafgesetzbuches, und in Gemäßheit der §§ 1 und 2 Tit. 20 Th. II. des Strafgesetzbuches, mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

III. daß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens, zum Betrage von

	Thlr.	Sgr.
Stempel	1.	38.
Porto	2.	20.
Gerichtsb.	2.	22.
Zeugen	7.	5.
Entschädigung	36.	28.
Botenlohn	"	20.
Copialien	"	06.
	50.	44.

Hiervon fällt der Antheil der Kosten, welche die Gefängnißstrafe betreffen mit 25. 22.

Der Rest der Verfahrens-Kosten, zum Betrage von

	Thlr.	Sgr.
Stempel	1.	10.
Porto	1.	10.
Gerichtsb.	"	28.
Zeugen	1.	12.
	4.	30.

IV. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens, zum Betrage von

Nach Verkündigung der Appellationsgerichtlichen Urtheils vom 17 März 1850;

Nach Aufnahme der Appellanten, welcher, nach vorangeschickter Rechtfertigung, auf Verwerfung, und Bestätigung des angefochtenen Urtheils vom 3 Juli 1850;

Nach Aufnahme der Appellaten, welcher, nach vorangeschickter Rechtfertigung, auf Verwerfung der gegen ihn vom Königlichen Staatsanwalt;

Gegen den Königl. Staatsbehörde in ihrem Vertretungs auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsvollzieher Schiffer auf den Termin der in öffentlicher Sitzung gepflogenen Verhandlung mit Recht den Vorwurf ungehorsamlich der dem Appellanten zu Last gelegten Handlung der Verletzung der Königl. Criminalgesetze, begangen zu Hermsdorf bezüglich seiner Verurtheilung nicht gehorsam ist, indem gegen den ordentlichen Vorwurf ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, sondern gegen den ordentlichen Vorwurf zu verfahren;

daß der Angeklagte den angeklagten Thatbestand in vollkommen richtigen Verhältnisse der Thatsache gefaßt;

daß der Angeklagte die angeklagte Handlung unter allen Gesichtspunkten als rechtswidrig angesehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Gerichtsvollzieher Appellations-Gerichts-Rath für Recht:

daß der angeklagte Thatbestand, welcher den Appellanten der Verletzung der Königl. Criminalgesetze für schuldig erachtet hat, zu Recht bestehe;

daß der Angeklagte wegen Diebstahls, begangen zu Hermsdorf bezüglich seiner Verurtheilung nicht gehorsam ist, indem gegen den ordentlichen Vorwurf ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, sondern gegen den ordentlichen Vorwurf zu verfahren;

daß der Angeklagte die angeklagte Handlung unter allen Gesichtspunkten als rechtswidrig angesehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Gerichtsvollzieher Appellations-Gerichts-Rath für Recht:

daß der angeklagte Thatbestand, welcher den Appellanten der Verletzung der Königl. Criminalgesetze für schuldig erachtet hat, zu Recht bestehe;

zu einer Strafe von einzig Franken. –)

In Anwendung der Art. 194 und der Art. 211 der Gerichtsbehörde über die peinlichen Verhandlungen, welche vor den Polizeigerichten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lautet: – (wie vorstehen –).

Verfügen und verordnen auf Jahr, Monat und Tag, wie hiervorne angegeben. –

Vorsitzender: Hagen
Gerichtsschreiber: Lotta

= Gemeindeammann

Sitzung vom 12 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kantons, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo zugegen waren: Vorsitzender, Präsident, Hilfsrichter, Lotta, Ziegler, Heim, Käser. – Nach Eingabe des Verhandlungsmandates der Polizeidiener Engel und der übrigen Polizeidiener der Polizeikammer, – Aufruf, Parteyverkündigung, Schlußnahme und Urtheil wie folgt wie folgt:

In Sachen

Hansjörg Hunziker, 49 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Klarenfeld, im Bezirke Dürrheim, Kantons

Basel von einem Polizeidiener der Königl. Polizeikammer zu Brunnthal vom 31 Oktober 1851, – in Empfangnahme,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, namens seines Amtes,

Nach vernommenem Anzuge des Königl. Kantonsgerichtsanwalts Lotta;

Nach Anhörung der Parteyen und Einsicht der vorgelegten Aktenstücken, besonders

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Zuchtpolizei, ohne Anwendung des I, wegen Diebstahl an einem Sonntage, übereinstimmend mit dem Verhaft zu einer Haftstrafe von vier Monaten und einzig in Anbetracht einzig Franken, einer Ersatzleistung von vier Franken, einer Ersatzleistung von vier Franken einzig Franken, – wegen Mangels einer Anwendung des Art. in einer weiteren Haftstrafe von einzehn Tagen, und in die zu gehen Kosten erstgenannten Urtheil liquidirte Taxe von neunundsiebzig, auf die Einbringung des gebrauchten Eides binnen einzehn Tagen auf der Bezirksgerichtskanzlei Brunnthal anberaumt, endlich den Appellanten im Unterlassungsfalle zur Entgeltung der Kosten des Eides mit Fr. vierzig Franken sowie Fr. zwanzig Franken verfällt hat;

2) der Appellationserklärung vom 3 November 1851;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 5 Dezember vorigen Jahres auf 15 Januar l. J.; –

Und 4) der Aussagen der auf Verlangen der Königl. Staatsanwaltschaft vorgeladenen Zeugen von:

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Zur Quittungsbeilage:

	fl. kr.
Ausgerichtsbotengab.	" 56.
Taxtaxe	1. 05.
	2. 01.

Zwey Gulden ein Zeyer.

Vgl.

Siegel, Kläger, Beklagter, Gerichtsbeisitzer, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Gerichtsverwalter, Gerichtsvorsteher, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter-Stellvertreter, Gerichtsvorsteher-Stellvertreter

in Erwägung der Vorschriften Artikel 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die einleitende Verhandlung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorzunehmen sind, und also lautet: (– eingerückt –).

Nachdem auf Aufforderung des Königl. Staatsanwalts

Habenn Tag.

Schmitz
Schiffer. Peltzer Servi
Simons

Sitzung vom 12 Februar 1853.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Vorschriftsmäßigkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammes, Präsident, Hilgard, Lotz, Heinz, Vogel, Kölsch, Wolf, Beisitzer, substituirt durch Adjunkt Wolf, und Hammes, Vertreter Königl. Prokurator, nachdem Urtheil gefällt worden:

In Sachen

1. Johann Georg Hahn, 19 Jahre alt, Ackersmann und Witwer,

2. Barbara Elisabetha Fuchs, 44 Jahre alt, beide wohnhaft zu Obergimbach, im Canton Pirmasens, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Annweiler vom 6. Januar 1852, angenommen unter Ablehnung der Advokaten Pellmann,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellatin, vertreten durch den Substituten Wolf;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Heinz;

Nach Anhörung und Einsicht der mündlichen Schlußanträge,

In Erwägung

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten zur Entrichtung einer Buße von fünf Franken zum Nachtheil der Verurtheilten Hahn und Fuchs zu Obergimbach übereinstimmend erkannt, protestirt

[illegible] Kapellan [illegible] seine Anklage wie folgt begründet und Briefe vorlesungsweise in die Hände [illegible] hat;

2. die Ehescheidungsklage vom 6. Januar 1852, –

dass [illegible] die Klägerin in der Absicht, den Ehegatten vorsätzlich und unentschuldigt böslich zu verlassen und [illegible] hat, [illegible] und [illegible] ihr [illegible] Ehegatten [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

Sitzung vom 13 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kammer, Direktor Fischer, Volta, Weini, Hugo, Köhler, Noell, Landgerichtsrath Fischer, und Clemens, als zur Urtheilsabfassung beigeordneter Beisitzer nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwalt, Appellantin von einem Erkenntniß der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15 November 1851, anhero durch die Berufung gelangten Sache,

gegen

Peter Wagner, 33 Jahre alt, Weißgerber, wohnhaft zu Lambsheim, im Kanton Frankenthal, Appellat, in heutiger Audienz;

Nach angehörtem Antrag der Königl. Appellationsgerichts Generalprokurator;

Nach Prüfung und Berathung der vorgelegten Akten durch, unter anderm

In Erwägung nachstehender Thatsachen, welche der Appellatin der Zuchtpolizeigerichts, unterm 20 Januar 1851 zu einem Vergehen, wo ein der Wagner einer Körperverletzung schuldig, übereinstimmend erklärt, ihn zu einer Geldbuße von sechs und dreißig Franken dreißig Centimen, einer Ersatzgebühr von vier Tagen dreißig Centimen zum Besten der Staatskasse Alle von

Lambsheim, zu einer weiteren Geldbuße von dreißig Franken wegen mangelnder Aufsicht über die Ihm zu seiner Lehrlingin beigegebene Person, gleichfalls auch die Konfiskation der in Anklage genommenen Schuhwaare ausgesprochen hat;

In der Appellanterklärung der Königl. Staatsanwaltschaft vom 15 November 1851;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren Vortrags, wo sie auf den Inhalt der angefochtenen Urtheils, die Verwerfung der eingelegten Berufung, hilfsweise Bestätigung des Urtheils erster Instanz beantragt;

Nach Anhörung des Appellaten Wagner, welcher auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung antrug. —

Der Königl. Appellationsgericht, in Erwägung nehmend Vortrag der Urtheilsabfassung in der Sitzung vom 19 Februar 1852, Morgens neun Uhr.

Hugo
Präsident.

Volta
Weini

Clemens
Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 13 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat

in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achthundertundzwei und fünfzig, an welchem waren: Präsident, Landrichter, Fischbach, Lotto, Daniel, Engel, Kölsch, Knoll, Bezirksrotmeister Hubschmid, und Thommes, aus der Abstimmung ausgeschlossen, folgender Urtheil verlesen:

In Sachen

Ludwig Heinemann, 21 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Merzig, im Landkreis Trier, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 15 November 1851, auch Appellat, in Haftsachen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Hrn Hubschmid Knoll;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Daniel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgefundenen Aktenstücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten Heinemann

a. der Tagesbefehle durch Verlesen vom Hauptmeldungen,

b. der Verkündigung der Waldhütung Jakob Engel von Merzig

übereinstimmend enthaltend, daß nebenbei obigem der vorerwähnte Polizeidiener zu seiner Haftzeit von acht Tagen vom 8 Juli 1851 Morgens 8 Uhr bis zum 16 Juli 1851 Morgens 8 Uhr, — wie obigem der zweitens vorgenommene zu seiner Haftung mit Arrest von einfachen Tagen, — endlich in der zu seiner Haftung mit Arrest von einfachen Tagen, — endlich in der zu seiner Haftung mit Arrest von einfachen Tagen liquidirten Kosten ausgeschieden hat;

2° der Appellationserklärungen vom 15 und 21 Nov. 1851;

Nach Anhörung der Appellanten Heinemann, welcher, nach vorausgegangener Verständigung, auf Verzichtung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Bezirks-Rotmeister-Substituten Knoll, welcher vorerst erklärte, der Zuziehung der vorhingenannten Ernennung bezüglich auf den Tagesbefehl beschuldigte, und sodann Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Appellation des Taglöhners Heinemann als nicht gehörig anzunehmen und, annehmend über jene der Bezirksbehörde, dagegen, auf den Grund der §§ 9 der Tagesordnung vom 21 September 1815, zu einer Polizeistrafe von fünf und zwanzig Silbergroschen oder einer Haftstrafe von zwey und zwanzig Stunden zu verurtheilen; —

Das Königl. Appellationsgericht nimmt die Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die Sitzung vom 19 Februar 1852, Morgens neun Uhr. —

Heinemann

Fischbach. Engel. Lotto

Daniel

Thommes

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht hat das Recht zu Zuchtpolizeikammern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in

Im öffentlicher Sitzung vom [illegible] Januar
achtzehnhundert [illegible] und fünfzig, an welchem waren:
Präsident, Direktor, Hilfsrichter, Rolla, Kamm, Aktuar, Böttcher,
Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt: Hübschmann, und Klammer,
und der Verhandlung nicht beiwohnender, fehlender Beisitzer wurde

für Recht

der Königl. (Staats-Prokurator), Staatsanwalt, Appellationsgerichts-Rath Hübschmann für Königl. Gerichtshof zu Kassel vom 15 November 1851, wurde durch den Gerichtsboten Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher

gegen

Georg Ludwig Hartz, 33 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Niederzwehren, Appellat, in Person erschienen;

Der vorerwähnten Anwalt der Königl. Appellationsgerichtsrath Hübschmann,

Der Angeklagte und Anwalt der vorgeschriebenen Ordnung gemäß,

Nach Verlesung des Urtheils, welches den Appellaten der Tagesfrevels, wo ein der Zeugnis eines Gensdarmen Hübschmann, vom 12 Oktober 1854, über, Hirsch entwendet, ihn verfolgt zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Thalern fünfzig Neugroschen, einer Pfandgebühr von zwey Thalern fünfzig Neugroschen, zum Ersatze der Gerichtskosten beider Instanzen und Zwang Urtheil vom Bäckerhaus, zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe von einzelnen Thalern wegen verschiedener Forstfrevel der und in die zu fünf Thalern steuer und einzig Neugroschen liquidirte Kosten verurtheilt, endlich auch die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gewehre ausgesprochen hat;

2.) Die Appellanklärung des Königl. Staatsanwalts vom 15 November 1851;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vortrag und Anklage, letzterem dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung Reformation der angefochtenen Urtheils und in Anwendung der Absatz 2 der § 9, wie auch der § 12, in Verbindung mit § 8 der Forst-Ordnung vom 21 Septembre, die gegen den Appellaten wegen der an einem Sonntage verübten Tagesfrevels aufgenommene Geldstrafe von 33 f. 20 Kr. auf den Betrag von 267. 20 Kr. und die gegen ihn verhängte Pfandgebühr von 2 f. 20 Kr. auf den Betrag von 4 f. 40 Kr. zu erhöhen, und verurtheilen wegen Nichtbeachtung seiner Vorstellungen noch eine weitere Pfandgebühr von 2 f. 20 Kr. gegen ihn für verhängen, endlich Konfirmirung der Appellatenin die Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach erwirkt gesetzlicher Verständigung, auf Verwerfung der von der Seite des Königl. Staatsanwalts wegen Haltung eingelegten Berufung antrug;-

Der Königl. Appellationsgericht, in Sache in Erwägung nehmend, gestützt auf Vorschrift der Verhältnisse in der Sitzung vom 19 Januar 1852, Recht spricht und Urtheil:

[illegible]

Präsident. [illegible] Rolla

[illegible]

= Klammer

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Pommern, in seiner Disciplinarsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher Theil nahmen, Präsident, Direktor, Räthe, Lotte, Fanini, Vogel, Kühn, Hoffmann, ferner Assessor, substituirter, und Thomas, als Protokollführer,

folgender Beschluß gefaßt:

In Sachen

des Königl. Landrathsamts, Appellanten von einem Beschluß des Königl. Disciplinarministeriums zu Berlin vom 15 November 1851,

gegen

Peter Wagner, 33 Jahre alt, Schmiedemann, wohnhaft zu Damitzow, Appellat;

Auf Vortrag der appellationsgerichtlichen Commission vom 13½ Februar 1852;

In Erwägung, daß I, nachdem laut § 9 der Verordnung über die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden vom 14 September 1815 die gegen die Ortsstrafen (d. h. gegen die in einer vorgesetzten Behörde zunächst gegen Unterbeamte) zu nehmenden Rechte, nämlich Vorstellung und einmalige Beschwerde über eine ihr nicht zustehende Strafe, auch der Gemeinde Vorstand, wegen Verletzung ihrer Rechte zu Gebote stehen, und Competenz-Conflicten für Verwaltungsbehörden, wegen Entscheidung streitiger Competenzfragen, zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen für Verwaltungssachen, wegen Entscheidung streitiger Competenzfragen, zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen für Verwaltungssachen, wegen Entscheidung streitiger Competenzfragen, zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen für Verwaltungssachen,

Disciplinarstrafen:

Pommern	38.
Preußen	38.
Brandenburg	37.
Posen	10.
	A.

Einzelne Mitglieder Königl. Staats-Behörden 16.
" für Landrath 07.

A. 23.

Verordnung, daß I, wenn sie in § 8 der Verordnung angewiesenen Beamten keine Strafe sind, als solche solche in Betr. 1 und 2 der Instruction vom 1 März 1812 (über die permis de port d'armes de chasse) festgesetzt werden, nämlich eine Geldstrafe von 30 bis 60 Thalern, und im Wiederholungsfalle von 61 bis zu 200 Thalern nebst einer Haftstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat;

daß I aber in Betracht, daß allein das Jagdrecht Beamte, auf welches sich in der oben allegirten §§ 12 und 8 bezogen wird, nicht in keiner Weise von einem gegen den Beamten auferlegten Strafgebühr ein Ende ist;

daß I schon, wenn der § 12 der Verordnung verlangt, daß I der nicht mit einem Waffenschein

vorgeschrieben Tag-Stempelbogen, auf den die Marke, mit der in §9 gegenwärtige aufgeklebt ist, auch noch in der in §8 [illegible] Marken vorfallen soll, offenbar Kämmerer keine andere vorgeschrieben sind wie jene Kämmerer, als sie in Gemäßheit vom 4. May 1812 vorgeschriebene Stempel- und Stempelung mit Marken, da nun Zeugen als wirkliche Marken zu betrachten sind, kämmerer wegen aber noch die in §8 angeführten Stempelgebühren, welche Zeugen Gemäßheit gänzlich genommen ist, und die Natur einer eigentlichen Marke, namentlich der Stempelmarke (amende) gar nicht an sich trägt, einlangen, noch den Sinn und Geist der Tag-Ordnung, überall nur als ein Beweis, als eine Qualification für den protokollierenden Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber der Tag-Gebühren, Sporteln oder Polizeibeamten zu betrachten ist, und auch eine ganz andere Benennung verdient, als die den Marken [illegible] eigenen Stempelmarken;
(v. die §§ 23 und 24 der Tag-Ordnung);

Tag Auch gar nicht abzugehen wären, wenn der Tag-Gerichtsbote, der zugleich in Gemäßheit §9 der Tag-Ordnung einen Stempelbogen von 2f. 20 kr., anstatt von 4f. 40 kr. zu entrichten hat, auch für den Gerichtsdiener Beibehaltung Stempel für mangelnden Stempelbogen [illegible] in §8 der Tag-Ordnung angeführten Stempelgebühr verfallen soll;

In Erwägung, daß Tag-Sätze, nach den obigen Erläuterungen, der Gerichtsbote [illegible] und Recht, ganz den Gerichtsdiener ganz [illegible] in richtiger Interpretation und Anwendung der hier [illegible]

gesetzlichen Tag-Bestimmungen, eine eine Stempelgebühr von einer Gulden einzig Gerichtsdiener gegen den Beschuldigten aufgenommen, eine eine weitere Stempelgebühr von 2f. 20 kr., wie sie in §8 der Tag-Ordnung angesetzt ist, aber mit Recht Anstand genommen hat, der besagte Gerichtsdiener seine genaue Zustellung nach Auftrag zu verfallen, und sie von der Königl. Bezirksbehörde Tagegen eingelegte Beschwerde zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht, unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung der Königlichen Bezirksbehörde Tagegen eingelegte Beschwerde als nicht begründet.

Strauss

Ritzfeld Hoffmann Pfeiffer

Clemens

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfeiffer, in seiner Eigenschaft als Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, aus Gegenwart der Herren: Clemens, Director, Ritzfeld, Voltz, Braun, Hegel, Roth, Hoffmann, zweiten Rechtsconsulenten, und Clemens, aus der Sitzung gleichbleibender, folgendes Erkenntniß erlassen:

Postanlagen:

	fl.	kr.
Amgyal	2.	06.
Angerberg	2.	20.
Brandstorf	2.	25.
Gnigau	2.	20.
Langlau	1.	32.
	10.	43.

In Sachen

Lorenz Pfannmann, 21 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Neubing, Appellant von einem Urtheile des Königl. Landgerichtes zu Landau vom 15 November 1851, auch Appellat,

gegen

den Königl. Bezirksförster, Appellaten und Appellanten;

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Vorlagungs-Verhandlung vom 13 Februar 1852;

In Erwägung – bezüglich der Tauglichkeit der Zeugen des Zeugschaftes – daß I die Aussagen und Aussagen sämtlicher Zeugen nicht in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau daß der Vorhandlung der appellirenden Sache gegen den alte Sache vernommenen Protokollanten Jakob Hutzel anlangte, in den nämmigsten Akten und den Akten des Zuchtpolizeigerichtes genügend constatirt und von dem Appellanten Pfannmann selbst daß der Verhandlung vor dem Königl. Appellationsgerichte im Appellhofe nicht in Abrede gestellt worden sind, daß I auch der aus den Letzten Zeugen Vorhandlung in prozessualischer Hinsicht nichts qualifizirt und die der Zeugenschaftlichen angenommen Beweismittel Tatsache hat;

daß I ebenso die den zweiten Richter zur Sache in dem Protokolle der gemeinden Waldhüter Hutzel vom 21 Oktober 1851 niedergelegten und den Zeugen in seiner Zeugenschaftlichen daß Thätigkeit bestimmenen Aussagen, indem dem es der Appellanten Pfannmann betrat, weil Letzter sich gewalt einer in seine Pflichten auf den Bezirksamtes, Dann von Neubing, gebrauchen Zeugen angeigend hatte, in Verbindung mit den Entschuldigungen der Pfannmann, mit Recht den Pflichts gezogen, resp. als zweifelhaft angenommen hat, daß I

gedachter Appellant ist auch genommen mag, den Letzten Pflichten gehalten habe; und daß I, wenn der Zuchtpolizeigericht in seiner Handlung nicht, weil den Königl. Bezirksförster in den mag den Zeugen beantragt hat, und auch heute in der Appell. Instanz wiederholt beantragt, einen Zeugenaufruf im Sinne der § 97 der Zeugenordnung vom 21 September 1815 publicirt und den Verhaftsbefehl in Anwendung gebracht, worüber auch den mildern Strafe der § 13 ibidem verkannt hat, hinwieder den Appellanten Pfannmann seine Schuld zur Zuchtpolizeigerichtes gegeben mag, und deshalb seine Bestrafung, als in seiner Beziehung gerechtfertigt, abzuweisen war, daß I;

In Erwägung – war den Akten des Königl. Bezirksförsters ersichtlich, in der Appell. Instanz auf den, den Zeugenaufruf betreffenden Theil der zuchtpolizeilichen Verhandlung bezüglich Bestrafung anbelangt, – daß I, wenn man auch annehmen wollte, daß I der Pflichten der Verhaftsbefehl gerechtfertigt, – daß I, wenn der Pflichten nur Wild mittelst einer Verletzung, als gerade einer Pflicht Zuwiderhandlung, durch Nicht-Zeugenschaft nichtigen andern Pflichten als den Zeugenaufruf im Sinne der § 9 cit. angegeben und hiemach der Verhaft verurtheilt werden, – daß Letzter Beschuldigter auf den vorliegenden Fall der Empfang und Weigerung von Wild vermittelst einer gesetzlichen Pflichten im Widerwillen keine Anwendung finden kann, da hiezu der § 13 ibid. bestimmter handelt, und schon auch aus den Akten Verhandlungen hier nicht Zweifel gegen können;

daß I nämlich Letzter § 13 gerade der Pflichten von Pflichten, um sich auf Letzte Art unbefugter Weise Wildpret aufzuzeigen, zum Zeugen eines hat, daß I der Pflichten selbe einen Act der Widerhandlung

der Jagd (fait de chasse), und demnach, wenn an einem Rechtsjagdberechtigten (Uebertretenden) entgegengesetzt ist, eine Jagdcontravention bildet, daß hier, wie bey jedem Jagdfrevel, der Thatbestand, ob der Angeklagte wirklich einen Hirsch gemacht und Hilo erlegt hat, oder nicht, — nicht als ein conventionelles Moment seines Delikts betrachtet werden kann, sondern einen thatsächlichen Status ist, der deßhalb auch nicht bezüglich der Strafe, sondern nur bezüglich der dem Jagdpächter zu leistenden Entschädigung in Betracht kommen kann; — wie denn auch im Falle des §9 der Jagdverordnung der Jagdfrevler, welcher wirklich Hilo erlegt hat, mit Einziehung, welche aber im Sinne des §11 ibidem „jagend" betroffen worden ist, ohne Hilo erlegt zu haben, auf ganz gleiche Linie der Strafbarkeit steht;

daß Johann auch Viermann nur darauf, daß sich in der von ihm zur Anzeige gebrachten Sitzung wirklich ein Hirsch gefangen hatte, und er sich solchen zugetragen im Einzelnen war, mit keinem andern, als den in §13 angezeichneten und dann nur den Richter auch auf ganz ausnahmsweise Beweise belegt werden kann; weßhalb dann auch die von der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, Viermann aber, als auch in der neuen seiner Seite angestellten Appellation entlastigend, in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken auf Antrag der Königl. Staatsbehörde als von dem Beklagten gegen das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 13 November 1851 eingelegten Berufung als unbegründet und demnach Urtheil des Appellaten Viermann in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sechs Kreuzer. —

Urtheil in Anwendung der Art. 194 und 211 der Instruktion über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: — vorgelesen —

Urtheilen und gesprochen an diesem obigen Tage, Monat und Jahr.

Schlosser, Hoffmann, Hoffmann, Clemens

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte zu Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Hoffmann, Präsident, Fischer, Hoffmann, Hoffmann, Hoffmann

Urtheil der Königl. Hochpolizeyminister zu Landau vom 15 Novembre 1851,

gegen

Thomas Joseph Faust, 33 Jahre alt, Weingut, wohnhaft zu Niederhorbach, Appellat;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorlagungsurkunde vom 13 Dezember 1852;

In Erwägung bezüglich der auf den Ausspruch der Königl. Bezirksgerichte, daß Thomas vollkommen zurechnungsfähig anzusehen, indem der gegen den Appellaten am zweiten Tage Januar am 12 Oktober 1851, also an einem Sonntage, gemachte, und der auf den Richter gemäß mit Messer und Hackbeil und Stock gemachte Angriff, so wie der einfache Faustschlag und die einfache Handgebärde entgegengehalten hat, so wie Absatz 2 der 99 der Zuchtordnung vom 21 September 1815 in den Klagesatz, daß der Zugriff an einem Sonntage begangen wäre, einen Erschwerungsgrund enthalte und darum die Appellat Polizeystrafe und die Appellat Handgebärde zur Anwendung gebracht wissen will;

In Erwägung der zweiten Theil der Vorlagung der Königl. Bezirksgerichte anbelangend, daß sowohl der § 8 als auch der § 9 der Zuchtordnung zwischen den wirklichen Raufen und zwischen der bloßen Handgebärde genau unterscheidet, und daß, wenn der § 12 dasselbe Anwendung anzeigt: „der mit seinem Waffengehorsam vorgehenden Zugriffen sollen auch noch in den § 8 angeführten Einzelnen Vorgehungsfällen auffallen" — der Handgebärde mit diesem Anwendung auf den § 8 nur

Taxe der Vorlagsmotionen:

	fl.	kr.
Journal	1.	59.
Rügschrift	2.	48.
Zeugschrift	1.	58.
Zeugen	1.	52.
Protokoll	„	18.
Vorlagschrift	1.	04.
	10.	09.

allein die, durch daß in diesem Vorgehungsfalle 8 angeführten Verstand vom 4 May 1812 den Gendarmen Hand- resp. Waffengriff mit 5 Gulden, Kommt vorgetragen aber auch noch die in dem selben Vorgehungsfalle 8 angeführte Handgebärde gegen den Zugriffenden entgegengehalten werden wollte; und daß die zu erwägen, daß:

1. daß im § 8 angeführte Verstand vom 4 May 1812 nur allein von wirklichen Raufen, nämlich Faust- und Waffengriffe 5 Gulden, gesprochen, und einer Handgebärde gar nicht einmal kennt;

2. Die Zugrechnung die Wut und Raserey der Widersetzung der Handgebärden und den Faustschlägen in genau gegenwärtigen Vorgehungsfalle behandelt, und eben die Ahndung der Handgebärde nur ganz anwendet Zurechnung als die der Widersetzung den Faustschlägen vorgezogen, welche Faustschläge bey Zahlungsunfähigkeit den Zwangsweg nach sich ziehen können, während einer ausdrücklichen Umwandlung der Handgebärde in Haftstrafe nicht platzgreiflich ist, — wie dieß aller aus den klaren Bestimmungen der §§ 23 und 24 besagter Zuchtordnung hervorgeht;

3. Die Handgebärde überhaupt nur als eine Qualifikation für eine formelle Protokollarsache, keineswegs aber als eine Basis für eine Zugrechnung sich darstellen ist, welche Qualifikation in gegenwärtigen Falle Thomas entgegengehalten werden soll, so müssen zur Entscheidung der Sache eine genauere und genauere Nachsuchung und Mühe für zum Schutze der Zugs entgegen wollen

Angeklagte verurtheilt wäre; und zwar:

A. nicht eingetreten wäre, wegen Fehlens mit seinem Berufungsantrag rechtzeitig Zeugen vorgeladen, sowie überhaupt nach §. 9 der Zeugenordnung, je nach Umständen, einen einfachen oder doppelten Vorschuß zu bezahlen hat, auch weil wegen der Nichtbezahlung seines Berufungsantrags, auf den vom nach dem Schluß vom 4. März 1812 Verfallen gegen ihn zu bestimmenden Geldbetrag, eine weitere Vorschußgebühr von 2 fl. 20 kr. anlegen sollte, endlich im §. 8 der Zeugenordnung für Civilsachen Vorschußgebühr offenbare nur gegen den Zeugenvorschlag aufgestellten worden wollte, den, ohne einen Berufungsantrag zu besitzen, den Zeugen anführt, somit auch in diesem Falle den Vorschußstellenden für seinen Einsetzungen einen Entschädigung treffen;

Der Kassation Grund für Absatz der Königl. Landesbehörden als ungegründet anerkannt werden muß;

Aus Kassation

mittels Ehrlichster Reservation der ausführlichen Rechtsbeweise, nachdem der Königl. Appellationsgericht den vom vom Richter gegen den Appellaten ungegen der Zeugenwald auferlegten Geldbetrag von 23 fl. 20 kr. auf den Betrag von sechs und zwanzig Gulden einzig Zwanzig so wie die Vorschußgebühr von 2 fl. 20 kr. auf den Betrag von neun Gulden einzig Zwanzig; — wird im Uebrigen die Berufung der Landes-

Behörde als ungegründet ab, unter Verurtheilung der Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu zwei Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. —

In Anwendung der Absatz 2 der §. 9 der Zeugenordnung vom 21 September 1815, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, endlich von den Appellaten in öffentlicher Sitzung anwesenden Anwalten und also lautend: — eingerückten —.

Geschehen und gesprochen den Tag, wie Eingangs genannt.

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsitzkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo zugegen waren: Hannen, Vicepräsident, Fischer, Lotte, Heim, Engel, Röhn, Assessoren, Landgerichtsschreiber, und Klement, als der

Ladung rechtlich worden, sich in dieser Strafsache zu stellen:

Zu Sachen

Klara Emilie, 22 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Eibach, im Landerin Barmen, Appellat von einem Strafbefehl des Königl. Friedensgerichts zu Barmen vom 10 Januar 1852, – nicht angenommen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann; –

Nach dem Plenumvortrage des Friedensrichter Engel, der J. inhaltlich seiner eingelaufenen Akten, Appellant Emilie Barmen krank Zeugnisse, und bat im Auftrage der Behörde um Vertagung der Sache auf andere Zeit;

Der Königl. Staatsprokurator legte ein vom praktischen Arzte Dr. Irmin in Barmen und Polizeiarzte Ehlinger zu Eibach unterm 16th l. M. ausgestelltes Gesundheitszeugniß vor, wonach Appellat, der J. Appellant Emilie, krankheitshalber auf der Landerung, zu erscheinen, – und übersandte den Königl. Appellationsgerichts die Entscheidung in Betreff der Vertagungsbegehrens; –

Der Königl. Appellationsgerichts continuirt die Sache auf Donnerstag 26 Februar 1852, Morgens neun Uhr, und verordnet, daß der Krankheitszustand der Appellanten auf legale Weise, nämlich durch Bescheinigung des ober-

Taxe:

	Thlr.	Sgr.
Termin	2.	20.
Reisetag	1.	22.
Manifest	2.	20.
Zeugen	11.	26.
Zeugenvorladung	"	24.
Zeichnung	1.	06.
	19.	58.

nächsten Gerichtstages, von Barmen aus einzuschicken sei. Landerin sagten, gehörig convocirt worden, und standen weiteres Verlangen nicht an, sich dem Urtheil zu unterwerfen.

Schramm
Reitzfeld. Hoppe
Otto
Lehmann
Emmerich

Sitzung vom 19 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Otto, in seiner Eigenschaft als Polizeirichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig und einzig, wo gegenwärtig waren: Lehmann, Direktor Reitzfeld, Otto, Heim, Engel, Köln, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Emmerich, was das Urtheil nicht unterschreiben, folgendes Urtheil verlesen:

Zu Sachen

Franz Zimmer, 39 Jahre alt, Schmied, wohnhaft zu Hammerath, Appellant von einem Strafbefehl des Königl. Friedensgerichts zu Ennepethal vom 16 Januar 1851, in Contumaz angenommen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appel-

bekannt gemacht nach §. Engel;

Nach Anhörung der Angeklagten der Zeugen Bertha, Anton Andreas

1) der ausgesagten Thatsache, welche den Appellanten der Haushaltung und Falsch-Anklagung zum Nachtheil mehrerer Personen von Spring Bert, Schalkau und Altenstein überwiesen worden und ihn deshalb zu einer Strafe von sechzehn Monaten, einer Geldbuße von zwei Tausend Francs und zwanzig Jahren zwanzig Centimes und in die Hälfte der Kosten zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 24 Dezember 1851;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Nachträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellanzug;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensrichter zu Sonnenthal auf den Grund der von ihm gehaltenen Zeugenvernehmung mit Recht den Vorwurf als erwiesen annahm, daß Appellant sich der ihm zu Last gelegten, in den Art. 405 und 408 des Code pénal vorgesehenen beiden Delikte schuldig gemacht hat;

daß Appellant die tatsächlichen Feststellungen selbst auch nicht in Abrede zu stellen vermag, und zur Vertheidigung lediglich sich nur auf die Allegirung der Noth und Dürftigkeit beruft, in welcher er sich zur fraglichen Zeit befunden haben;

daß aber dadurch der Thatbestand seiner

Handlung weniger nicht so wenig aufgehoben wird, als nach gute Ingredienzien das die Freisprechung nicht gerade aus der Welt gewaltet, sein Appellant glauben machen will;

daß I. indem die in der Sache vorgenommenen gründlichen Untersuchungen, in Verbindung mit dem Geständnisse, daß Appellant seinen in seinem Besitz fand, und als klare Lügen und unwahrheiten bekannt war, der Königl. Appellationsgericht bestimmen, die gegen Appellantin ausgesprochene Strafe auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die eingelegte Berufung; setzt jedoch die gegen die Appellantin ausgesprochene Strafe auf ein Jahr herab, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten der Appellanzug, diesen sind zu fünf Centimes acht und fünfzig Centimes. —

Vorstehend in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über die peinliche Verhandlung von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: — Eingesehen —.

Verhandelt und gesprochen zu Luxemburg an obigen Tage.

Unterschriften

Sitzung vom 19 Januar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Fischbach, Lotz, Jaini, Vogel, Löhr, Hoffmann, Forster, Landgerichtsrath, und Clemens, als den Sitzung einführenden, beisitzenden Rathsheil unter Zuz:

In Sachen

Leonhard Kirchner, 43 Jahre alt, Krämer, wohnhaft zu Landau, im Kanton Landau, Appellant von einem Rathsheil des Königl. Fünfzehnergerichts zu Frankenthal vom 16 Dezember 1851, in Beyden vertheidigt,

gegen

den Königl. Landrathsbüro, Appellaten, vertreten durch Landgerichtsrath Hoffmann;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Fischbach;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke, worüber erkannt

In Erwägung, daß der Königl. Fünfzehnergerichtshof zu Frankenthal in der Thatsache, wie sie in dem angefochtenen Rathsheile, als der Resultat der vorgenommenen Verhandlung, hervorgehoben sind, mit Recht den Thatbestand des Verbrechens gefunden hat, daß der Appellant in der ihm angeschuldigten Kantonal-Entfernung wirklich ausgeübt habe, und daß der Zweck dieser Verfügung nicht gelungen ist, indem gegen ihn Anklage eingeleitet worden; — daß in seiner Vertheidigung die vorgebrachten Einwendungen nicht genügend erscheinen;

daß indem — die Bestimmung des Artikels anbetreffend, daß Appellant nur in Folge mündlicher Befehle und in der Absicht gehandelt habe, die Befehle seiner Vorgesetzten zu vollziehen, und daß diese Absicht eine entschuldigende Umstand sein müsse gänzlich haltlos ist;

daß indem Appellant Klage führen kann, eine genügende Verantwortung für seine wegen der Entfernung aufgenommene Anklage nicht vorgebracht habe;

In Erwägung — die Bestimmung des Artikels anbetreffend, daß Appellant nur in Folge mündlicher Befehle und in der Absicht gehandelt habe, die Befehle seiner Vorgesetzten zu vollziehen, und daß diese Absicht eine entschuldigende Umstand sein müsse gänzlich haltlos ist;

daß indem Appellant Klage führen kann, eine genügende Verantwortung für seine wegen der Entfernung aufgenommene Anklage nicht vorgebracht haben kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht heute in der Hauptsache die eingelegte Berufung; verfügt demnach die gegen den Appellanten ausgesprochene Anklage und Verweisung vor die Assisen und

acht Tagen, unter Zurückweisung der Parteien in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt für den [illegible] acht Tage.

Urtheil in Abwesenheit der Parteien am 19. Dec. 1851 und Zu Protokoll über die mündliche Verhandlung, enthalten von dem Protokollanten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: — eingeklagt —.

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie eingangs bemerkt.

Hermann
Schiffer
Voigt
Otto
Lommel

Sitzung vom 20 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Laumont, Präsident, Hitzfeld, Otto, Simon, Siegel, Käthe, Hoffmann, Brettheimer, und Clemens, aus der Berathung nichtzurückgekehrt, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Clemens 52 Jahre alt, Schuhmacher und Gemeinderath, wohnhaft zu Reisweiler Landamts, Appellant

von einem Urtheile des Landgerichts Zweibrücken vom 24. September 1851, angekündigt unter Nr. 5 Liste der Civilsachen, Klagsache

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Otto;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Thatsachen, den Verlauf der Berathung, das Urtheil der Instanz unter Abweisung und der Thatsachen Erklärung vom Vollbrachten Acte übereinstimmend enthält und ihn darauf hin zu einer Haftung mit 5 Jahren von 5 Monaten, einer Geldbuße von 500 und zwanzig Gulden, zwanzig Centimen, wie auch in die Hälfte der Kosten erster Instanz, zwanzig Gulden, zwanzig Centimen liquidirten Vor den verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 27 September 1851;

3) der Appellationsgerichtlichen Vorladungsurtheils vom 9 Januar 1852; —

Nach der Parteien in ihren genannten, auf Abweisung der Königl. Staatsbehörde ausgelassenen Forderungen und den Expertus Weisungen verlautbarten und vorgetragen hier unter nachdrücklich von den Vorgenannten ganz ins Wort. Hierauf hat ein jeder Vorgenannten sich in der Weise:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Alle„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ — den Expertus sagte sich die Sache ab: „gemäß Gutachten

auf Ihren und Ihrer Frau und nach beiden Richtungen abzuhalten, – und unserer Hauptbahn stetsam, nachdem sie sich erklärt hatten, mit dem Abgeordneten nicht zusammen und nicht zusammengehend zu stehen, auch in keinerlei Verkehrsverhältniß mit ihm zu stehen, angehalten und beauftragt, in folgender Ordnung zusammenkommen:

1. Carl Reichmann, 79 Jahre alt, Lehrer und Präparator am Max-Neue Gewerbe, wohnhaft zu Langenbielau,

2. Joseph Urbach, 31 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Peterswaldau,

3. Carl Krahl, 43 Jahre alt, Polizeidiener in Peterswaldau,

4. Heinrich Hälsch, 43 Jahre alt, Tischlermeister und Gemeindevorsteher,

5. Martin Langner, 52 Jahre alt, Polizeidiener [illegible],

6. Jakob Fuchs, 55 Jahre alt, Maschinenbauer allda,

7. Valentin Langhand, 28 Jahre alt, Webermann, zu Peterswaldau,

8. Johann Schmidt, 30 Jahre alt, Webermann in Schmalenbrunn,

9. Johann Klapper, 42 Jahre alt, Webermann [illegible] Halbbauer-Hof,

10. Franz Heinrich Krug, 30 Jahre alt, Müller auf der Kalkofenmühle bei Peterswaldau,

11. Peter Schneider, 41 Jahre alt, Fabrikant zu Peterswaldau,

12. Valentin Finger, 48 Jahre alt, Polizei-Commissär, wohnhaft in Peterswaldau, [illegible]

zu Commissarien ernannt. –

Indem die Abgeordneten diese Commissarien ersuchen, der ihnen ertheilten Instruction gemäß zu handeln. –

Nach Anhörung der Abgeordneten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Aussage der vernommenen Zeugen in seinen Aus- und Antworten, letztere dahin lautend: es gefallen dem Königl. Abgeordnetengerichte, den Abgeordneten – zeugen es sogar mangelnden Vermögens, zeugen es sogar Unvermögenheit der Abgeordneten, zeugen es sogar Unvermögenheit der Act. 105 oder der Act. 123 der Instructionsbücher auf gegenwärtigen Fall – feindselig gesinnt, – insbesondere den gegen Einzelnen ausgesprochenen Absichten mit Zeugen in geeigneten Wegen zu begegnen;

Nach Anhörung des Königl. Landrathsamts in seinen Aus- und Antworten auf Verordnung der Commission und Vernehmung der Abgeordneten in den Sachen des Abgeordneten-Ausschusses; –

Der Königl. Abgeordnetengerichtshof, die Sache in Berathung nehmend, beschließt die Entscheidung der Rechtssache in der Sitzung vom 26 Januar 1852, Morgens neun Uhr. –

Hermann
Reichsgerichtsrath
Pollak

Sitzung vom 20 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seinem Zuchpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo Sitzungen waren: Laumann, Präsident, Hilbert, Lotte, Läuri, Hegel, Köhler, Hoffmann, zweiter Beisitzungsnotar, und Lauxmann, als Vertretungsmitglieder, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Joseph Mayer, 31 Jahre alt, Fallier, wohnhaft zu Zweibrücken,

2. Michael Klein, 30 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Schönenberg, im Canton Waldmohr, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6ten Januar 1852, wonach einer im Rückfalle zu Arbeit,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, anwesend Herrn Staatsprocurator Hoffmann;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Läuri;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorgelegten Akten durch Herrn Beisitzer,

In der ausgesprochenen Nichtigkeit, welche die Appellanten aus der Verletzung eines wesentlichen Vorschriftes zum Nachtheile der Klage aus Artikel Eigenen Cantonen abgeleitet haben;

2° Aus Appellantenerklärung vom 14 Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorausgeschickter Darlegung, auf Cassirung antragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Schluß- und Antrags auf Verwerfung der Cassirung und solidarischer Vertheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch die in dem angefochtenen Urtheile erfolgte Freisprechung Appellanten Rechtsfortgang die Appellanten zwar allerdings Recht insofern angethan, als sogar ein Theil der zum Nachtheile der Klage Klein verhängten Strafe nicht ganz kann aufrechterhalten geblieben; daß jedoch hervorgehoben werden muß, daß in sich klar bewußt gewesen, daß die Klage sich zum Verbrechen aufgegangenen Thatsachen wirklich vorhanden sind, indem die vorgefundenen Merkmale, die gegen die Appellanten sprechen, auch ihre Aufklärung zweifelos in dem Geständnisse finden, das ihnen eigen zu sein scheint

daß unter all diesen Umständen die Verurtheilung Appellanten gerügtenen Vorwurfs nicht angenommen werden kann, und Cassirung sich nur gesetzmäßig Entscheidung aufzuheben ist,

Akt Einsicht Gründen

in dem Rat Königl. Appellationsgerichts in Sachen der Gutsherrschaft Maupai und Mann für Angerwald einerseits und Rat angeschlossenen Rathsteil Rat Königl. Justizbeziehungsweise zu (Frankenthal) Kurs: Zeitpunkt Landsberg vom 6 Januar 1852 aufhebt, gerichtet an Einsteher vom Rat gegen ein aufhebenden Klagschreibung, zu sein von Kosten und Rat Sachen hat.

Hermann

Kirchner Hoffmann, Otto

Schmidt

Sitzung vom 26 Februar 1852.

Rechtsanwälte:

Baumgal	6.	56.
Ackerberg	8.	24.
Hainstrb	15.	37.
Jungen	89.	51.
Ostmeyer	1.	28.
Legrand	14.	56.
für Selbstleistung		
für Leistung		
der Klagen	2.	"
Zeugnis	1.	50.
	141.	02.

Rat Königl. Appellationsgericht Rat Rath zu Landsberg, Appellant, gegen Zeitpunkt Landsberg vom 6 Januar 1852 aufhebt, gerichtet an Einsteher vom Rat gegen ein aufhebenden Klagschreibung, zu sein von Kosten und Rat Sachen hat, hat in einer öffentlichen Sitzung vom 26 Februar achtzehnhundertzwei und fünfzig, an welcher Theil nahmen: Hermann, Einsteher, Richter, Otto, Kirchner, Hoffmann, Beisitzer, Assessor, und Schmidt, aus der Gerichtsschreiber, folgender Urtheil aufgerufen:

In Sachen

Isaak Klamett, 32 Jahren alt, Israelit Kaufmann

winkel, jetzt Strafgefangenen, zu Zeitpunkt Landsberg wohnhaft, Appellant wegen einer Klagsache Rat Königl. Justizbeziehungsweise vom 24 September 1851

gegen

Rat Königl. Landrichteramt, Appellatin;

Nach Einsicht Rat appellationsgerichtlichen Verhandlungsprotokolls vom 9 Januar und 20 Februar 1852;

In Erwägung, daß I, wenn auch, daß Rat Nichtbehandlung Rat Sache in Rat Sitzung Einsteher Instanz vom 9 Januar l. J. in wenn auf Rat Einsicht Rat Sache gehaltenen Gerichtlichen Akten, namentlich wegen abgenommener genügenden Wirklichkeit Rat Hauptverhandlung, nein sein in Rat stenographischen Akten aufgenommen waren, daß Rat wiederholt wiederum Erhebungen und Feststellungen Rat Appellanten, nicht als genügend erachtet werden konnten, um Rat Sache basirte Entscheidung vollkommen zu rechtfertigen, innerhalb welchen Rat Instanz Rat persönlichen Erscheinen alles relevanten Zeugen und einer Confrontirung Rat Zeugen Isaak Rat 20ten d. M. verordnet worden ist, — durch Rat in Einsteher Sitzung, Vollzogenen Verhandlungen Rat abgewalteten Dunkelheit und Zweifel als vollkommen begründet und Rat nun Richterliche entdeckenswerthe Entscheidung als gerechtfertigt anzusehen ist, indem, in Rat Vorbringen und in Rat stenographischen, hinsichtlich Rat Letzte, Rat I gedachten Akten in Rat

Nichtsdestoweniger kann Beklagte [illegible] Einwand, sie sei in Notwehrlage, [illegible] allen Total umgeben sind, nur insoweit [illegible] Erwägungen [illegible] Klägers [illegible] Verletzungen und Beobachtungen als Anhalt [illegible] angab, daß [illegible] zwischen 15 bis 16 Centimeter bis auf 140 Gramm genau [illegible], innerhalb der Absicht [illegible] sehr unwahrscheinlich und gewiß [illegible] bekannter Expansionskraft [illegible] ging; daß [illegible] Notwehr-Situation, wie sie [illegible] Beklagte in den concreten Fällen angab, [illegible] Klägers etwa vorübergehend [illegible] Verletzungsabsicht [illegible] haben; daß auch der Umstand, daß Beklagte [illegible] Klägers [illegible] will, [illegible] ändert, weil, da die Wagen auf 26 Centimeter [illegible] sind (= Zungen-Lokomotiv-Kommission-Lenkung), der Lenker [illegible] sich für berechtigt hält, daß auch Linker Klotz von 1 bis 2 Centimeter Neigung nicht mit der Sicherheit der Wagen wie Einfluß zeigen konnte;

daß es [illegible] Klägers Verschulden nicht vorwerfe kann, auch anerkannt, daß [illegible] Beklagten [illegible] Leitung [illegible] Manipulationen in ihrem Detail nachgerechnet werden können, wenn es sich bei diesen Vorgängen [illegible] Nachtheil der Verletzung handelte, um so weniger, als es nicht einmal im Plane war, [illegible] verletzen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, sein es konnte möchte, daß [illegible] ein so genauen Weg, welche bei jeder Weichenstellung nur immer um [illegible] Beklagten

kleinen kann, [illegible] einem Führer ein möglich genauer Sprung [illegible], als sich bei einem durch unabhängigen Experimenten ausgenommenen Versuchen ergab; — daß auch nicht nachgewiesen, wenn [illegible] bethätigten Verletzungen nicht mit aller Sicherheit bis zum letzten Grade herab [illegible] von ihnen verkannte Situation nach seinem Sprunge angegeben annehmen, da sie jedenfalls eine höheren als den von Beklagten gutwilligen seinen Reclamanten und [illegible] Beklagten [illegible] Klägers Verletzungen [illegible] Klägers [illegible] Beklagten und gewissen [illegible] Verletzungen [illegible] ausgenommenen Verletzungen [illegible];

daß [illegible] Beklagte bei der Unmöglichkeit, worin er sich befindet, einen andern Grund aufzufallen, ein ihm [illegible] einwandfreies auf die Weise durch Mittel unbekannte Expansion der Wagen vorzusehen, [illegible], ebenso [illegible], abgesehen davon, daß [illegible] ihm, wenn er ihm nur richtigen Eingang zu thun war, [illegible], welche Mittel zu bezeichnen, auch nicht einmal Schatten von Beweis angeboten worden;

daß [illegible], daß [illegible] in betreffenden Absicht von Seiten der Beklagten [illegible] werden, auch nach anderweitigen Umständen [illegible], hauptsächlich z. B. daß [illegible] derselben [illegible] an Einfluß [illegible], [illegible] und zwar immer [illegible] Sprung von derselben Weiche [illegible], der regelmäßig aber [illegible] Führer Unterschied der Entfernung mit in die Berechnung [illegible]

konnte, und einer Abänderung kann nicht die Rede sein;

erwägend, daß der Appellant, wie er übrigens selbst zugesteht, gewissenhaftlich mit seinen Leuten, und einen der Zeugen auffallenden verdächtigen Kisten (z.B. Einbauschränken ob Einsatz, Aufgangstreppe Kleiderschränken) beim Abladen, als er sich von dem Abfahren einer gewissen Anzahl Kisten sie bestätigen, offenbar in der Absicht, um der Nachforschung, um damit eine Untersuchung seiner Leute unmöglich zu machen, und als Appellant hat in seinem Polizeibuch eine unrichtige Zahlen-Abänderung an der den Namen Kaufen Lehnen betreffenden Bemerkung der Gewichte nicht zu Unrecht vermag;

In Erwägung, daß auch der mehr positiven, auf Zu Abänderung des Urteils gehenden Antrag des Polizeikommissärs dahin geht, Appellant sei ein „Nachhaltiger unbisheriger Mann", der es oft genommen haben, und es, Zeugen, mit dem gesammten Publikum, sagt unter den verdächtigen Umständen, darüber, daß Aussagen gestellt worden, auf der Gewichte;

daß Endlich, um die Motive zur verdächtigen Handlung zu finden, vielleicht schon in der dem Appellanten von dessen eigenen Leuten an unmittelbar gegebenen, und vom Appellanten gegen die Beschuldigten, angewendeten Gewalt Thätlichkeiten, und in dem allgemeinen Verhalten gegen Einsteigungen und verschiedenen Einbrüchen und Verletzungen des Schlosses ungewöhnlichen Aufbewahrungsverhältnis, in dem

Verschlusses auf die möglichste nach unbetretener Aufbewahrung gewünschten guten Waare und darauf zu hoffender wenn auch kleiner Einnahme, gefundene wurden kann;

In Erwägung, daß demnach der vom Richter in Strafmöglichen Verhältnis nicht richtig gewürdigt hat;

In Erwägung dagegen in Beziehung auf die Qualifikation der Handlung und der anzuwendenden Strafe, daß der vom Richter mit Recht der Art. 405 der Strafgesetzbuch als anwendbar angenommen; daß der einfache der Art. 423 ibidem ist, welcher eine Strafe gewährt, indem derselbe nach der allgemeinen Regel „quiconque aura trompé," als nach dem Gesetz und Urteil der Appellant, dagegen kein Zweifel obwaltet, daß Zeugen (= Käufer, Verkäufer oder Mittäter,) der über die Qualität durch falscher Gewicht, oder fraudulöser mißbräuchlicher falscher Zeugnisse mit einem an sich richtigen Wagen betrügt, daß Gebrauch seiner beim Kauf und Verkauf fraudulös gemachte Eichung nur nicht aber die an den Waaren der Verkäufer zum Nachteil der Käufer gezeichnete richtige Eichung der beabsichtigten Einbauvorrichtung mit der von dem gewählten Artikel aufgegangenen Waare belegt werden soll;

daß Zeugen auf der Argument, welcher der Verurtheilung der Appellanten auf dem im Art. 423 bezüglich gebrauchten Worte „choses vendues" zu dem Zeugen abgeleitet hat, um darzuthun, daß der Appellant aber nur von den Verkäufer zum Nachteil der Käufer gezeichneten Eichung im Allgemeinen

zahlt haben, von keiner Zahlungsfähigkeit ist;

In Erwägung, daß Jener sich zum Allem nach nicht gegen seine Haftung im Sinne der Art. 405 des Handelsgesetzbuches, wonach von einem über die Identität der verhafteten begründeten weiteren gesetzlichen Mangel zum Nachtheil der Verhafteten und zum Vortheil der Bürgen durch den Sheriffamtmann oder den Verhafter begründeten weiteren Zweifel unzulässigen Aufklärungen gegründeten Leugnung im Sinne der Art. 423 des Handelsgesetzbuches handelt;

In Erwägung, daß Heim Schuld bestätigt, unter der Bedingung der in den Art. 423 des Handelsgesetzbuches angedrohten Haft herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Vermöge der bezüglichen Dispositionen der angeführten Gesetze der Königl. Hochpolizeiministerium zu Saarbrücken vom 21 September 1851, so weit dasselbe in der unter den Sheriffamtmann mit Recht als unerwiesen angenommenen That nicht der im Art. 423 des Handelsgesetzbuches, dagegen hinlänglich der im Art. 405 abgedachte vorausgesetzte Zweifel anerkannt, die That aber irrig qualificirt, und nicht diesem, sondern diesen Artikel angewendet hat, — entkleidet der Königl. Sheriffamtmann gemäß, als Hochpolizeibeamten verkannt, indem er erkannt, wie dem nach die Akten hätten erkennen sollen, den Sheriffamtmann Jakob Klamert für schuldig: am 20 Mai 1851 in seiner Eigenschaft als öffentlich aufgestellten Taxirmeister auf dem Frühjahrsmarkt zu Saargemünd und in der dortigen Taxirhalle bey der Abwägung des von Jakob Lichtenberger von Hemmersdorf an den Müller Heinrich von Waldfischbach, aus dem Hofgute von Hellbronn

Hesse an Johann Jacob von Sitzy verkauften Taxirgutes die gesetzlichen Verkäufer durch wissentlich und fälschlich falsche Wägung auf der an jener richtigen Saargemünder Taxirmarkt-Decimalwage No 1 über die Identität jenes Taxirgutes betrogen zu haben; —

demzufolge verfügt, mittelst Anwendung der angeführten Bestimmung, in allen übrigen Punkten und unter Zuerkennung der erwähnten Art. 423, der angefochtenen Urtheil in Betreff der freigesprochenen Angeklagten

Demnächst endlich den Sheriffamtmann in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünfundsechszig Francs fünfzig Centimen. —

In Erwägung der Art. 423 des Handelsgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten: (— nun folgen die Artikel —).

Gehört und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

Sitzung vom 26 Februar 1852.

Der Königl. Sheriffamtmann den Akt zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeibeamten, hat in der

öffentlichen Sitzung dem gemäß der vorangegangenen Ladung
ordnungsmäßig gebildeten, aus folgenden Mitgliedern bestehenden
Gerichtshofe:

als Richter

Adam Emmerling, 42 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft
zu Ehrich, im Landamt Landau, der Untersuchung be-
schuldigt, Appellant von einem Urtheile des Königl.
Friedensgerichts zu Landau vom 10 Januar 1852, -
nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Hoffmann.

Nach der Aufrufung der Sache trugen die Königl. Staats-
behörde und der Königl. Landrent-Assistent Dr Hammann
zu Landau über den Rechtsverfolgungsakt und die nicht er-
schienenen Appellanten unterm 21ten laufenden Monats
ausgefertigten Gerichtsbefehl Gegenwärtiges vor, und hatten Namens auf
Verwerfung dieser Sache an;

In Erwägung, daß durch das unentschuldigte ausbleiben
Appellanten genügend indicirt ist, daß Appellant in
der Absicht sich befindet, in der auf den eingesetzten
Tagen der Sitzung zu erscheinen, daher der Fall
eintritt, zur Verhandlung der Sache eine weitere,
ordentliche Sitzung anzuberaumen;

Hat Ersten Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die Sache
auf den vorgehabten 1 März nächstzukünftig
Jahrs und sechzig, Morgens neun Uhr, und

ernannt, daß Appellant Emmerling von Neuem in die
Sitzung vorgeladen werde.

Emmerling

Sitzung vom 26 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute, nach vorangegangener Ladung ordnungsmäßig gebildeten, aus folgenden Mitgliedern bestehenden Gerichtshofe:

Hammann, Präsident, Hitzfeld, Lotta, Heim, Hugel, Käthe, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Ettinger, 41 Jahre alt, Ackermann und Mälzer, wohnhaft zu Niederhochstadt, im Landamt Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 3 Januar 1852, - auf Appellat, erschienen im Gerichtszimmer unter Assistenz des Advokaten Nolten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appel-

Tribunal gemäß erkannt;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgefundenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welches das Appellationsgericht zu Ansbach in Bestätigung des Urtheils erster Instanz des Landgerichts Feuchtwangen vom 28 Januar 1852 erlassen hat, und in Anwendung der Art. 405 und 463 des Strafgesetzbuches, zu seiner Aufhebung, soweit dasselbe den Angeklagten Johann Georg Ostermeier und in die zu seiner und Georg Ostermeier's Vertheidigung erwachsenen Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 5 und 9 Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten Klinger in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Advokaten Dr. Heim in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath, mittelst Vortrages der Verhandlung der 1. Kammer des Appellationsgerichts, vom 16 Januar 1852 in der gegen Klinger angefochtenen Verurtheilung ein Mehreres, als in Art. 405 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen nicht zu finden vermag, — Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts Hermann in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Tribunal, die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde Klingers als unbegründet abzuweisen und,

nachdem über jene der Advokat-Anwalt, die gegen Ostermeier ausgesprochene Verurtheilung mittelst Vortrages der Akten, mittelst gesetzlicher Dokumente der Verhandlung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, auf die Frage von seinem Rechte zu reden unter Beiziehung der Klinger in die Kosten der Appellations-Instanz. —

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath, die Sache in Berathung nehmend, erstattet den Vortrag der Akten in der Sitzung vom 28 Januar 1852, Klingers wie Ehe.

Hermann

Schütze

Heim

Hermann

Sitzung vom 26 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg, in Fremdenpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und fünfzig, aus folgenden Herren: Hermann, Präsident, Schmelz, Assessor, Heim, Vogel, Rühe, Hofmann, zweiten Advokat-Anwalten, und Hermann, als Aktuar, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Stadtgerichts, Appellation von einem Erkenntniß des Königl. Justizprüfungsamtes zu Landau vom 3 Januar 1852, mundirten Amts Notar-Substituten Hoffmann,

gegen

Valentin Schwein, 38 Jahren alt, Schreiner, wohnhaft zu Annweiler, im Landau Landtheil, Appellaten, in Sachen wegen Zulassung;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts erster Instanz;

Nach Anhörung des Königl. Appellations-Vertreters;

Nach Berathung und hinsichtlich der vorgeschriebenen Form Recht;

In Erwägung, daß der angefochtenen Entscheidung, wodurch das Appellatum von der Anklage der Verletzung des Verpflichtungseides als Beigeordneter Gemeinderath Rück zu Annweiler im Dienste des Königs vorgenommen hat;

In Erwägung, daß Appellat, wenn auch das amtliche Anzeigen öffentlicher Beamten überhaupt und namentlich auch das Recht der gerügten Rück dazu täglich zur Berichterstattung Gelegenheiten verschaffen, dennoch die Anzeigen in der Absicht, Rück zu schaden, gemacht habe;

In Erwägung, daß Appellat, indem er die amtlichen

zu bestrafen sind, weshalb von Seiten der Appellanten Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden ist, in eventu auf Milderung der Strafe durch Anwendung mildernder Umstände angetragen wird;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof, unter Verwerfung der von beiden Theilen eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden, sowie der Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Appellationsgerichtsrath Hermann, der Vertheidiger der Angeklagten, Advocaten Schlieper und Otto, und des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft, Assessor Richter, in der heutigen öffentlichen Sitzung vom 26 Februar 1852,

für Recht erkannt:

daß der Königl. Appellationsgerichtshof, unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerden, sowie der Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft, in der Appellationssache wider

Sitzung vom 26 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof hat zu Recht erkannt, in seiner heutigen öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo zugegen waren: Hermann, Richter, Richter, Otto, Heine, Lange, Koch, Hoffmann, zweiter Staatsprocurator, und Thomas, aus der Berufung ausscheidender, substituirter Assessor Richter:

Verbrechensmaterie:

	J.	Sr.
Raub	3.	02.
Diebstahl	3.	16.
Gefängniß	1.	36.
Zeugen	16.	06.
Todtschlag	1.	24.
Tauglich	1.	30½.
	30.	03½.

Zu Recht

1 Johann Karl Georg Timm 32 Jahre alt,
2. Johann Heinrich 38 Jahre alt,

beide Tischlergesellen, wegen Theilnahme, Complicität an einem Diebstahle im Betrage von mehr als 5 Thalern, Appellation von einem Erkenntnisse des Königl. Criminalgerichts zu Tondern vom 30 September 1851, in Betreff ausgeführt,

dahin

für Recht: Daß der Königl. Staatsprocurator, Appellation, und resp. auch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach Anhörung und sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Acten Stücke, wobei anwesend

1) der angeklagten Diebstahls, nämlich ein Theil des Daches der Scheune von circa einundzwanzig Faden voll bereits ausgedroschener Hafergarben zum Nachtheile der Jacob Lorenz auf dem Hofe Hörup verübt, resp. der Johann Heinrich zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, der Johann Timm zu einer solchen von einem Monate und Haft solidarisch in die zu einer und zwanzig Groschen sechzig Schillingen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 27 und 29 December 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorher geschlossener Verhandlung, auf Einziehung erkannt;

Demnach für Recht: Daß der Königl. Gerichtshof in seinem Ver- und Urtheile auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerden und solidarischer Verurtheilung der

Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß der Königl. Landrath zu Landau, nach den Angaben der von ihm gepflogenen Verhandlung, der den Appellanten angeschuldigten Thatsachen mit Recht als gegen sie erwiesen annehmen, und daß Appellanten in heutiger Sitzung nicht vermocht haben, diesen Beweis zu entkräften; —

daß Appellant auf den Antrag, der auf den Richtertag für heutige Verhandlung richtig qualificirt und in den Vorverhandlungen vollkommen gegen Kunder Maximum Appellant bekannt gemacht worden ist;

daß Appellant demnach die verhängte Strafe in gesetzlicher Beziehung angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und bestätigt die Appellanten rechtskräftig in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern fünf und zwanzig Centimen 5 Rp.

Rechtskraft in Anwendung der Art. 55 des Gesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Vorschriftbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten: (— einzusehen —).

Verhandelt und gesprochen zu Trier, in heutiger Sitzung.

Sitzung vom 27 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeigerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Februar eintausend achthundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Simons, Hinkelbein, Pitschelt, Delle, Heini, Engel, Bölle, Hoffmann, Landrathsactuator, und Clemens, und der Sitzung gemäß stattfanden, folgendes Urtheil gefällt war, das:

In Sachen

Jeanny Wingertzahn, 33 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Rheinsabern, im Namen seines Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 29 November 1851, in Sachen anerschienen,

Gegen

den Königl. Landrathsactuator, Appellaten, vertreten durch Landrathsactuator Hoffmann;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes Simons;

Nach Anhörung der Einrede des Appellanten, welche dahin gehen

1) daß angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Entwendung einer Bürste seines Nachbarn des Müllers Peter Simons von Rheinsabern überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Strafe von 5 Tagen von sechs Wochen und solidarisch mit den Mitbeschuldigten Victor Deyk von Rheinsabern in die Kosten verurtheilt hat;

Zitat der Appellationserklärung der Frau Margaretha vom 6ten September 1851;

Nach Anhörung der Appellantin, vertreten, wie heute geschehen, durch Rechtsanwalt Hoffmann, auf Zurückweisung antragend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher, nach vorgängiger Verlesung der Appellationsschrift, auf Verwerfung der Appellation antrug;

In Erwägung, daß die Appellationsbeschwerde, welche in der gegen das Appellationsurtheil eingelegten Nullitätsbeschwerde, nicht die Competenz haben, um eine nichtige Urtheilsfällung von der Schuld der Beklagten zu begründen, und daß sie in dem angeführten condemnatorischen Urtheile keine Verletzung Seitens Königl. Gerichte bezüglich auf die Abhaltung der mündlichen Verhandlung finden kann, da nie zu einigen Klagen Anlaß gegeben, als auch auch bey der angeordneten Vernehmung im Termine der Appellantin nicht der Mangel an einer Vertheidigung wahrgenommen hat;

Daß Letztere all diesen Umständen die aufgehobene Trennung als gerechtfertigt ansieht;

Aus diesen Gründen,

Mittelst Abweisung der wiederholten Beschwerde und bestätigung der angegriffenen Urtheile, so weit es die Appellantin betrifft, gegründet der K. Appellationsgerichts Sitzung vom 27ten Januar 1852,

so sein vom Beysatz und Ruf der Sitz.

Hermann
Volta
Weiß
Schepeler
Levin
Hammel

Sitzung vom 27 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hermann, in seiner Functionen-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, zu folgender Urtheil gelesen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Gerichts-Commissairs zu Landau vom 8 November 1851, vertreten durch den Staats-procurator Hoffmann,

gegen

Anna Martin, 27 Jahre alt, Eheleute, wohnhaft zu Mörsheim, im Landauer Canton, Appellatin, in Person erschienen;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rath Volta;

Nach Anhörung und Einsicht der unterschiedenen

Ehrbare Zeugen, unter anderen

1.) der angeschuldigten Ehefrau, welcher der Appellation von der Verurtheilung der Calumnien für Königl. Tagesgericht zu Landau bezüglich seiner Aussagen, mittelst einer an den Bezirksamtmann Hartmann gerichteten amtlichen Zuschrift, beigetreten hat;

2.) der Appellantschaft der Königl. Staatsbehörde vom 8 November 1851;–

Nach beendigter Vernehmung stellten der Königl. Staatsbehörde Vertreter Antrag dahin: es wollen der im Sitzungssaale anwesende Zeuge Simmermann, der schon in der Sache – schon jedoch beeidigt gewesen zu sein – nun schriftlicher Aufnahme zu den Akten gegeben, als eidgenoß vernommen und beeidigt und resp. nochmal vernommen werden.

Vorgemäß Art. 1 der Verordnung der genannte eidgenoß vernommen und demselben diesbezüglich Eid in die Worte:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in gegenwärtiger Sache auf Ihn und Gewissen und nach bestem Wissen abgeben werde,"

und erklärte darauf Aufgefragt:

ich heiße Philipp Simmermann, bin 60 Jahre alt, protestantischer Confession, Taglöhner, wohnhaft zu Frankenstein, mit den Appellaten nicht verwandt und nicht angehörigt, auch nicht in festen Diensten. –

Dabei in depositiven Eingang gegebene schriftliche Aussage des Zeugen Simmermann Vorlesen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihnen zur Last gelegten Anklage über reinigen erklären und demselben, in Anwendung der Art. 222 der Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer angemessenen Buße und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach vorangeschickter Vertheidigung, auf Verwerfung der vorerwähnten Urtheils antrug; –

Der Königl. Appellationsgericht, in Sache in Berathung nehmend, vertagt die Verkündigung der Urtheils in die Sitzung vom 4 März 1852, Morgens 9 Uhr.

Sitzung vom 28 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundertzwei und

Der Anklagevertreter:

Hauptmann	4.	19.
Regierungsrath	3.	16.
Staatsanwalt b.	5.	38.
Zeugen	15.	03,0
Zeugenentschädigung	=	28.
Kostenzuschuß	7.	"
Zeugentaxe	1.	32.
	37.	16.

(=)

24.

Der Angeklagte nannte: Hauptmann Hinkeldey, Polizeirath Hahn, Polizeirath Stelter, Polizeirath Jonas, Hauptmann Hagen, Polizeirath Hoffmann, Polizeirath Bartholomäus, und Hauptmann Naumann, welche Vertagung nachsuchten, da mehrere Zeugen

Zu Protokoll

Valentin Ellinger, 41 Jahre alt, Schneidermeister und Bürger, wohnhaft zu Kirchenhaselbach, im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile der Kreis-Polizeianwalt zu Landau vom 3 Januar 1852, auch Appellat, nachdem er in Haft zu Landau,

gegen

den Kreis-Polizeianwalt zu Landau, Appellation und Appellat.

klagten;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorlagungsurkunde vom 16ten laufenden Monats; —

In Erwägung, daß Appellant angeb. Appellat Valentin Ellinger im Laufe des Jahres 1851 mit dem Kanal Hasselbach, Soldaten vom 1ten Chevauxlegers-Regiment zu Landau zusammenkam und ihn fragte, wie er ihm bis zum Militär gefalle, und auf jenen Antwort: es behagen ihm nicht ganz gut, hinzufügte bemerkte, daß J, wenn er ihm Lust dazu gebe, er ihn vom Militär befreien wolle, und daß dieß Verbrechen wegen seiner verabredeten Dienst nicht geschehen können;

daß J als Soldat Hasselbach sich auf Acte, welche Geld nicht geben zu können, da er zu arm sey, Ellinger auseinandersetzte: seinem Vater wurde der Geld schon hergeben;

daß J hierauf Ellinger bey seinem Rückkehr

von Landau zu seinem Vater, nämlich der Ehefrau Maria Hasselbach von Oberhochstadt, welche einen Laden der Soldaten Hasselbach ist und bey dem Hauptmann Eisenmann einquartirt waren als Magd in Dienst trat, ging, wie sie Jenen sagten, ihr Mann sey unwohl, gieng sie Jenen wahrscheinlich vom Militär frei machen, weil er in seinem Hause sich aufhalte, und daß sie aber ein kleines Geld; —

daß J Ellinger am folgenden Tage sich einstweilen zu genannten Hasselbach verfügte und ihr sagten, sie wollen ihm zwölf Louisdor geben, dann wolle er ihnen Pässen der Abgang verschaffen, die Knaben hätten ihn schon frei gegeben, worauf dann die Hasselbach, welche ihnen Pässen gegeben hätten, ihm die verlangten zwölf Louisdor gab, wofür Jener ihnen einige Tage nachher 90 Gulden auszahlen ließ; — daß J sagte damals Ellinger, wenn sie ihm noch Maria Hasselbach nachkäme und weiteren zwölf Louisdor auszahlte, bemerkend: die bereits früher gegebenen zwölf Louisdor reichten nicht aus;

daß J einen Waisenknaben, unter Thränen und ihm Elend vorstellend, auch einige weiteren zwölf Louisdor durch ihn Jenen an Ellinger auszahlen ließ, wobey Letzterer bemerkte, er wissen ihr sich für einen Gulden gut sagen, welche Zusicherung ihre Wirkung um so weniger verfehlen konnte, als Ellinger ganz Recht hinzufügte,

ihr Kassen würde sein annehmen, indem er schon auf allen Fällen auf zurückzuhalten sey" (— Zeuge Litzau —);

daß J Klingner zu Gunsten, auf das der Gemeinde zurückzuhaltenden eine und zwanzig Dreimarkscheine, nach einer weitern Dreimarkschein von gemeinder Feuerlöschgeräthschaften hinterlegt hat, weiter den Angabe, daß der Verschiedung der Leistungsgeschäftes so viel Zeit für Einzelnen auf gegeben zu haben;

daß J Klingner endlich zugeben muß, daß seine Schritte zur Erlangung der Beamte Feuerlöschgeräthschaften Militärdienst gethan zu haben, endlich Schritte an auch bey der zuständigen Behörde Zugehörigkeit des Militär-Dienstes nicht nachkommen konnte, und daß bey ihm schon von vornherein als an die angewachsene Schadensatzung sich geben hat, einen solchen Abzug andere Fälle machen muß;

daß J als Soldat Beamte Feuerlöschgeräthschaften, ein natürlich, von dem Militärdienst nicht befreit wurde, und er in der Gemeinde Kindergartenstadt verbleibte, der Brandfall wurde bey Zeugen angezeigt wurden, Klingner ursprünglich den einen Theile der nachgenannten Feuerlöschgeräthschaften benutzte, zuletzt aber als an annehmen, daß J wirklich die Klingner genauer worden sey, sich auf 2 Tage hatte, und für den ganzen Leitung von fünf und zwanzig Dreimarkscheinen einen Schadenersatz fällte;

In Erwägung, daß J einen Thatsachlungen,

wahrend Klingner der Klage Maria Feuerlöschgeräthschaften Zeugnahme Beamte, ihrem Beamten Feuerlöschgeräthschaften zu Militärdienst zu rufen und zu rollen, fünf und zwanzig Dreimarkscheine entbehrten und sich aufzubewahren hat, nach Abs. 405 der Beamtenschaft der Angeklagten bilden, wenn gleich Klingner späterhin einen Schadenersatz für diesen Leistung zu, sollte, da, abgesehen davon, daß J die Aufbewahrung der Schadenersatz nur nach gehabter Anzeige aufgab, wonach auf die Zurückhaltung der Beamtenschaft das Gut selbst keinen Einfluß J üben kann, und der obige Zweck einer Feuerlöschgeräthschaften eben als zweckbaren Handlung anzusehen, — in den vorliegenden Falle daß Zeugnis der Feuerlöschgeräthschaften in dem Augenblicke wirklich consumirt war, als Klingner auf die angenommen Schaden in der Zahl der Abs. 405 getroffen war, und darauf die Klage Maria Feuerlöschgeräthschaften fünf und zwanzig Dreimarkscheine benachrichtigt hatte;

In Erwägung, daß J wonach der auf den Einzelnen Fall Recht der Gewicht der Zeugnisse der Feuerlöschgeräthschaften gegen Klingner als gefährdet betrachtet, daß J nun aber mit Absicht der Abs. 463 der Beamtenschaftsbuches zur Anwendung gebracht hat und unter der Minimum der in den Abs. 405 ibid. angegeben der Zeugnisse der Feuerlöschgeräthschaften genommen Schätzung der Beamte Feuerlöschgeräthschaften ist, die den

Art. 163 nur dann angewandt werden kann, wenn die Verurtheilung der Beklagten unter das Minimum, d. i. 5 Kreuzer, wegen der verminderten Schuld der Summe von 25 Kreuzer nicht übersteigt, und folglich mildernde Umstände vorliegen; daß aber bey dem gegebenen Falle die in dem letzten Paragraphen der Appellanten und Appellaten Klagen, so wie in der Klagerzählung der Schuldscheine gegründeten vollen Widerungszinsen allein keine Berücksichtigung in der Weise in Anschlag kommen, um die Berufung gegen das Minimum herabzusetzen, da der vermeintliche Betrag der eingeklagten Zinsen die Berufung der Summe von 25 Kreuzern durchaus übersteigt, und es auf den späteren Heilzeugen neue gerichtliche Berechnung der Zinsen nachträglich durchaus nicht ankommen kann;

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile und unter Bestätigung der Klagung der Palatin Ottingen, nimmt der Königl. Appellationsgericht die von der Königl. Landesregierung abgegründet an, und erkennt in dem Rechte der Beklagten einzig und allein auf eine einjährige Haftung Strafe auf eine einjährige Haftung Strafe; ausserdem seine die Palatin Ottingen in eine Urtheilstrafe

6.

Abschrift für das Regierungsblatt unter Nr. 2845 ausgefertigt zu Zweybrücken am 19. August 1852 für 28 Kr.

Taxirt: Hoffmann.

von drey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und endlich in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden sieben Kreuzer. —

Entscheidungsgründe in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsordnung über die gerichtliche Untersuchung, welche nun dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden, und also lautet: (— einzig —).

Entscheidung und gesprochen zu Recht, wie oben angegeben.

Hermann

Hoffmann

Sitzung vom 28 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuständigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Fitzthum, Lotta, Heini, Engel, Lösch, Hoffmann, zweiter Beisitzer, Notariatsverwalter, und Hermann, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Zur Beschlußnahme:

	fl. kr.
Hamel	5. 08.
Klopstock	4. 12.
Hamilton	7. 27
Langen	23. 48.
Lenglet	2. 01½.
	41. 39½.

1. Louis Joseph Weiss, 37 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft auf dem freien Stammes Hamburg gehörigen Königsbruch,

2. Peter Weiss, 18 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft,

3. Heinrich Duval, 29 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft auf Schalkenhof, gleichfalls freien Stammes Hamburg gehörig, –

Appellanten wie einem Rathhaus der Königl. Hauptpolizeidirektion zu Hamburg vom 5 November 1851, vorkommend unter Nr. 2 der Rechts-Requisitorien Register,

gegen

den Königl. Preußischen Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Siegel;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegenen Akten Stücken, worin anbei

1) der angefochtene Urtheils, wodurch die Appellanten Peter Weiss und Heinrich Duval der Theilnahme wegen Raubanfalls, – die beiden Letzgenannten noch außerdem der Vertheidigung und Verwundung eines Polizeidieners und eines Polizeidieners in Ausübung ihres Berufs schuldig erklärt, resp. den Peter Weiss und Heinrich Duval jeden zu einer Strafe von 2 Jahren von welche 2 Monaten, den Louis Joseph Weiss zu einer Strafe von 2 Jahren und 2 Monaten und alle

2) der Appellationserklärung vom 7. November 1851;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladung mit Urtheil vom 5 Februar 1852, –

Der Präsident die auf Aufrechthaltung des Urtheils besonders vorgelegten Fragen verlesen und verwarnte die Angeklagten nochmals von der Wahrheit der abzugebenden Erklärungen. Hierauf befragte jeden der Angeklagten:

„ ob sie etwas zu Protokoll, zum Allgemeinen und Besonderen, für ganze Wahrheit und nichts als „ die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott „ helfe; –

und nachdem Angeklagten verlaut, nachdem sie erklärt hatten, mit der Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienst- verhältniß mit ihnen zu stehen, ungehört und beeidigt, in folgender Ordnung vernommen:

1. Ludwig Lindemann, 39 Jahre alt, Gutsbesitzer und Abjunkt, wohnhaft auf Königsbruch,

2. Johann Meyer, 48 Jahre alt, Arbeitsmann und Witwer, wohnhaft zu Hamburg,

3. Johann Bauer, 58 Jahre alt, Holzschütz allda,

4. Jakob Münsinger, 65 Jahre alt, Gutsbesitzer auf Schalkenhof,

5. Ludwig Schiewe, 64 Jahre alt, Arbeitsmann in Hamburg,

6. Wilhelm Lehne, 46 Jahre alt, Arbeitsmann auf Königsbruch,

7. Johann Schmidthäusl, 28 Jahre alt, Hausbauer, zu Hornburg,

8. Georg Michael Lehmann, 47 Jahre alt, Privat. Lehrer, wohnhaft allhier Nr. 3,

9. Balthasar Lanzinger, 36 Jahre alt, Taglöhner allhier Nr. 6,

10. Johann Philipp, 20 Jahre alt, Maurergeselle, wohnhaft zu Landorf,

11. Peter Hengerer, 31 Jahre alt, Dienstknecht bey Peter und Ursula Ludwig Hirsch in Hornburg;

12. Johann Hamm, 43 Jahre alt, Dienstknecht bey der Witwe Hanke allhier Nr. 6,

13. Georg Lanzinger, 39 Jahre alt, Taglöhner allhier Nr. 3,

14. Joseph Roos, 32 Jahre alt, Webermann allda,

15. Philipp Roos, 25 Jahre alt, Webermann allda.

Haben die Abwesenden Letzten Zeugen Stell der Ehrlichkeit unbekannte Personen.

Nach Ablesung der Appellanten in ihren Erklärungen und die in ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Ablesung der Kgl. Landgerichts Anwalt in seinem Vor- und Antrage, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellanten von der Anschuldigung der Entwendung eines Theilchen Tuches freysprechen, - hinsichtlich der Entwendung der Leinwand aber, war bezüglich der Vorgehens der Vertheidigung und Verhaftung für entschuldigen Klagen wollte;

Nach Ablesung der Königl. Polizey Behörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung der Angeschuldigten Peter Weis und Hannig

Peter J. den Appellationen anhero gebracht, ab die Bestätigung des Urtheils des Königl. Land- und Landgerichts Straubing zu entscheiden stehe;

In Erwägung, daß sich durch die in heutiger Sitzung vorgetragenen Aufklärungen und Einlassungen die Thatsachen der Belastungszeugen als vollkommen bestätigt stellt;

1. daß Objektive die Entwendung von einigen Ellen geschnittenen und gebleichten Tuches aus einem fremden Leinen gehörigen Stücke aus Hinterhorn, Hornburgerer Gemarkung, in der Zeit vom 7. auf den 8. September 1851 erwiesen ist (- Zeugen Letzten und Lokal -); daß J. der Beschuldigten des Diebstahls der fremden Leinwand auf jenem Stücke am 7.8 September wahrgenommen und den Abgang sogar Handels entdeckt hat; - daß J. in seiner Vernehmung auf dem Orte der Thatsachen seine Aussagen aufrecht erhalten;

2. daß J. die beiden Appellanten Peter Weis und Hannig daß sich als Thäter dieses Diebstahls schuldig gemacht haben;

daß J. in seiner Vernehmung namentlich an der Identität der in der gerichtsärztlichen Untersuchung der Appellanten gefundenen Leinwand mit dem Leinen, eines Theiles genommenen nicht gezweifelt werden kann Augenscheins der beschlagnahmten Leinwand, Leinen und Messungen, dahin gehend: daß J. das Tuch, welches sich bey der Haussuchung vorgefunden, und das Theilweise zu Gerichts handen genommen worden, nach Farbe, Webart und Dicke der Fadenzahl, nicht auf dem in seinem ganzen Zusammenhange bestimmten Stücke

das Familie Weit eine Frau zu gewinnen gesucht hatten, einfach auf sie in bestimmter Zustände befindlichen Leiter ihren Lohn gewachsen mag, sein die Zeugen Leiter und Frau Lang eine unmittelbar bei der Verhandlung anwesenden Angeklagten auf Lob und Tadel sich bis zur völlig der Abweichung ungewiss Kunst haben;

daß I eine unmittelbare Aussage auf seine Wahrnehmungen "Mitteilungen" nicht gehabt kann über die Tatsache der auf den Akten von Leiter gewachsenen Frau mit der in einem Fall in der Ehe von Weit gefundenen Aufzeichnungen Frau;

daß I zwar ein beiden Zeugen Lang Langel und Lorenz Ehre eine Angabe machen bezüglich der auf den Akten von Weit gewachsenen Frau, welche den Depositionen der angenommenen Zeugen entgegengesetzt sind; daß I seine Angabe jedoch, mit Berücksichtigung auf die Glaubwürdigkeit, mit welcher die Aussage der Tat in Betracht seiner Richter gewürdigt werden kann, ein abänderndes Resultat Haupt-sächlich unserer Ansicht nicht kann;

daß I zu dem Akten noch kommen die Widersprüche, in welche sich die Advokaten Weis, Lohr, und daß I in der Verantwortung verwickelt haben in ihren Aussagen über die Akten, wie sie in Zeugen Befragen Gericht zu Protokoll gegeben sind;

daß I finden der Bruch, von dem es sich handelt, zwischen Januar Jan unter einem Bruch von Leder auf den Handzeichen und nicht in das Fenster, trotz dem daß I im letzteren der obigen Form hinzu gefunden sind, aufgefunden worden ist;

daß I finden auf dem Leisten' schen Akten die Person der Aufbewahrung der gestohlenen Frau in den zu Person hingehörigen Akten und Fakten bis zum Prozessen schienen führten (– Zeugen Lang –);

daß I auf dem Leisten' schen Akten seine Person einen Nachfrager, mittels welchen der gestohlenen Frau unabsehbar wurden, so gestehen wenn; – wie Ehrsam, der dafür spricht, daß I ein Zeuge, durch seine bekannten Persönlichkeit, ungestraft wurden, wegen ein Platz der Weit' schen Anfangung z. Aufbewahrung und Motiv abgab;

daß I in der Nacht vom 7 auf den 8th September, die ganz ungewöhnlichen Zeiten, in dem Weit' schen Fenster durch die beiden Appellanten Weis, Lohr, und Lang I und einen dritten Unbekannt, wissen Namen, Leben zur gewonnen worden ist, und, in Verbindung mit der übrigen nachbarten Thatsachen Aufenthalt Lang, nicht ohne Belang erscheint;

daß I endlich der einzige Einwand der obere genannten beiden Appellanten bezüglich der Verdächtigung unter Berücksichtigung der oben Vorgetragen, auf ihre Glaubwürdigkeit Zeugen einen zulässigen Schluß I zu Lastet;

daß I den Akten noch der Umwelt der widersprechenden Aussagen von Weis, Lohr, und Lang I als wahrscheinlich angenommen werden muß I;

daß I es sich aber zu erwähnen bezüglich der gestohlenen Frau der Anwesenheit eigenen beiden Appellanten, nämlich der Belastigung und Entfernung der Absichten Einbrechern und der Selbstschutzes Person im Einzelnen, indem die Appellanten eigene beiden Zeugen und

der ganzen Kriegs-Einrichtung einmal eine Aenderung bei einmal sind, [illegible] Fall auf neue Einberufung Abgelaufener, wie die Benachrichtigung, nicht gehörig geschieht, einfacher festgestellt werden wird;

daß schon die ungehörige Benachrichtigung auf Urlaub oder Entlassung, wie die Nichtbefolgung der Einberufung, als Desertion angesehen und bestraft werden soll;

daß die Bestimmung, daß Jeder, welcher sich nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Einberufung gestellt hat, als Deserteur angesehen werden soll, nicht gehörig gewürdigt werden kann, daß die Benachrichtigung gegen Angehörige unverhältnißmäßig lange Zeit in Anspruch nehmen, die in ihrer Wirkung oft gar keine Garantie für die Ergreifung des Deserteurs gewähren, die Furcht allein aufgehoben werden ist, — Urlaub zu einer Zeit, wo Noth, Ernte, sich zu stellen haben; — daß jedoch hinreichend noch kommt, um die zur einheitlichen Ausführung der Gesetze, daß einzelne Regierungen übermäßig Nachsicht hatten, daß die Disciplin gelockert und der Desertion der Leichtsinn in seiner Ausartung sehr gefördert werden; daß ferner ganze Bataillone sich einfach als ein paar Tage krank stellen, und keine Strafe genügende für eine wirksame Theilnahme Garantie;

daß ferner bezüglich meiner die Aenderung gewünschenswerth und, mittelst Reservation der angeführten Gründe, die gegen sie auch ganz wohl am Platze aufzuheben ist;

Ihr treuer Freund
Ludwig der Bayer. Regentschaft gewünscht die

Ernennung der Chirurgen 1. Classe für gewünschenswerth und stellt, mittelst Reservation der Stellung a quo, wie weit es Ihrem Regierungsantrag betrifft, die gegen Ernennungen unabhängige Ernennungen auf wie gewiß ihn erfreut sein;

ferner wünscht Regierung die Ernennung von Peter Weiß und Lang I unter vorbehaltlicher Prüfung Kapellan in die Classe der Regiments-Aufseher, bis wieder zu Ernennung Stellen eine und einzige Ernennung stehen. —

Aufstand in Anwendung der Art. 55 der Verfassungsurkunde und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuch über die gerichtliche Verfolgung, welche von Präsidenten in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, und also lauten: — eingesehen —.

Verhandlungen und gelesenen am Tage, mein Eingang genehmigt. —

Sitzung vom 4 März 1852.

Der König. Regentschaft wünscht den Akt zu Eingabe, in seinem Gesetzentwurf,

hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten März achtzehnhundert fünfzig und sechzig, an welcher Theil genommen: Lenning, Direktor, Fischfalk, Lotta, Heini, Siegel, Käthe, Hoffmann, zweiter Beisitzer, Protokollator, und Klammer, als der Partheien nächsten Anwalt, folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin gegen einen, Urtheils der Königl. Hochpolizeigerichts zu Landau vom 8. November 1851, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann,

gegen

Franz Klinkert, 27 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Mörzheim, im Kanton Landau, Appellaten;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Verhandlungs-Urtheils vom 27 Februar 1852;

In Erwägung zum objektiven Thatbestande, daß I, welchem auch der eigentliche Gewalt des Anzeigens vom 3 November 1850 gewahrten klagenden Anzeige, der Inhalt derselben als Zeitungsnachricht zur Kenntniß gekommen zu sein in Beziehung auf seine amtliche Pflichten und Thätigkeit verbindet, sein dürfe dann auch dem Appellaten in der Zeitungsnachricht niemals als das von dem Appellationsgerichte, dahingehaben mündlichen Aussagen Zeugnisse, und nur seiner Darstellung hingegeben, und nur seiner Darstellung hingegeben, die Thatsachlichkeit, in Abrede gestellt werden ist;

In Erwägung hinaus, daß I der auf die Richter

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2	20.
Vorladung	3	44.
Einsicht d. Akten	3	52.
Zeugen	3	16.
Protokoll u. Urtheilsausfertigung	1	10.
Zustellung d. U.	5	36.
Reisegeb.	45	16.
Taxe	1	28½
	69	37½

die Lokalitäten Verhältnisse nach allen Richtungen hin richtig gewürdigt hat, indem alle Requisite für ein Urtheilsgehalt, als: vollständige Umstände, alles in den incriminirten Zeitungsartikel enthalten und angeführten Lokalitäten Verhältnisse und Umstände, Zeitangabe, Personenschaftlichkeit etwas hinzuzufügen, um der klaren bestimmten Fassung und Deutung, und endlich zur Begründung für die Beschuldigten einen rechtlichen Anhalt zu finden, in einem ganzen Zusammenhang in der Person des Appellaten zusammenfallen, und mit Recht aus den Worten als „dringende Verdachtsgründe“ bezeichnet werden sind;

In Erwägung, daß I, wenn der dem angeführten Verantwortung des Appellaten nicht entgegen, den Grund hinaus ging in der schwankenden Fassung der „Absicht“ Schriftvergleichung und das nicht minder gewissenhaften Erklärung der in erster Instanz abgehörten Experten zu finden ist;

Daß I indem I der hiernach begründeten Absicht „genauigkeit Wahrscheinlichkeit“ nicht nur völlig ausgeht, sondern selbst zur Leitung aufgeben konnte durch die von den Experten Proben der Zeugenaussagen, in öffentlicher Sitzung des Königl. Appellationsgerichts, nach Verlesung seines Berichts, wörtlich das Gutachten und mündlich weitere durch gesetzten Schriftvergleichungen, – als erwiesen und nach der von Gesetzgebung Verordnung durch den Königl. Appellationsgericht stattfinden

genommen Prüfung vorzunehmen, über die Stimmberechtigung der Abgeordneten kein Zweifel mehr übrig bleiben konnte;

In Erwägung, daß es nämlich nicht blos auf die Zahl der eingelaufenen gültigen Stimmzettel ankommt, sondern auch darauf, daß die Zahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der Abgeordneten übereinstimmt, welche nach ihrer Ansicht, sowie nach der Ansicht und Absicht der Regierung, zur Theilnahme an der Abstimmung berufen sind, — daß also jeder Abgeordnete eingelaufene gültige Stimmzettel in dem Protokolle, welches nach ihrer

Sitzung vom 4 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zum Behuf der Zeugenvernehmung, in peinlicher Rechtspolizeisache, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten März achtzehnhundertundfünfzig, wo zugegen waren: Kammer-Präsident Schaffer, Assessor Fischbach, Rath Heini, Hugel, Käsbohrer, Hoffmann, gewesten Staatsprokurator, und Protokollführer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Lambert Klein, 23 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hilbert, im Contumaz-Verfahren, Appellant von einem Polizeiurtheile der Königl. Polizeigerichts zu Grevenmacher vom 24 September 1851, in Contumaz verfügtem und erstinstanzlich durch den ihm vom Amtsvertheidiger bezeichneten Rechtsbeistand Rechtskandidaten Hugel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den gewesten Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Heini;

Nach Conclusionen und Einsicht der vorgelegenen Piecen, worunter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung der Polizeigesetzen in Contumaciam, wegen übermäßiger Wirthshaus-Zeit, für schuldig erkannt und ihn deshalb zu einer Polizeistrafe von fünfundzwanzig Franken, eventuell für den Fall, der seine Beitreibung zur Leistung einer Gefängnißstrafe nicht abwenden wollte, zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Stunden und wo zu seiner weiteren Verfügung mit Confiscation von zehn Litres Wein, die sich in seinem Besitze vorgefunden haben, sowie fünf und zwanzig Franken der obenerwähnten Geldstrafe, falls seiner vorgenannten Insolvenz der Beitreibung nicht aufgehoben werden könnte, und in die zu seinen Gunsten einer Contumaz-Strafe liquidirte Kosten condemnirt, ihm auch zugleich den in den §§ 57–59 incl. der Verordnung vom 15 August 1828 den Contraventionen zugestandenen Vortheils wegen die Wahl hat;

2°) der Appellationserklärung vom 30 September 1851;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Nullitäts-Einreden;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hugel in seinen Vor- und Rechtsgründen, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten freisprechen, subsidiairement aber in den § 68 der Verordnung vorgesehenen Strafe verurtheilen, wogegen Rechtsverwahrung, angesuchte Kosten gegen ihn compensiren;

Gehört der Königl. Staatsprokurator, seinen Schlußnahmen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Lambert Klein als ungerechtfertigt abzuweisen, subsidiairement, für den Fall, daß derselbe für Rechtfertigt erachtet werden sollte, den Minimalsatz der Strafe auszusprechen, welche Gesetzesverfügung hier zur Anwendung zu bringen stehen dürfte;–

Der Königl. Appellationsgericht, die Sache in

Sitzung genommen, vertagt der Ausspruch der Rathsherrn in die Sitzung vom 12 März 1852, Morgens 9 Uhr.

Brennmann

Volkmann

Schuppert

Weiss

Hoffmann

Costen
der Aufforderung und Zustellung sämmtlicher Rathsherrn, – der Aufforderungsmann allein zu Lasten fallend:

Mengel . .	2. 27.
Klein Lug .	1. 52.
Hauptbrb .	3. 38.
Zenglag .	" 32½
	8. 39½

Costen
der 17 u. 2 tun Zeugen, welche die 7 Beweisfragen, obiter nicht zu tragen haben:

	f. kr.
Mengel . .	4. 26.
Klein Lug .	7. 30.
Hauptbrb .	7. 08.
Zeugen . .	19. 30.
Küstengb . .	14. "
Tetenbohn .	1. 12.
Zenglag . .	3. 14.
	57. 20.

Sitzung vom 4 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten März achtzehnhundertzwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lamarre, Lauckner, Hitzfeld, Volkmann, Brenni, Hugel, Kölsch, Hoffmann, zweiten Beweisfragestellers, und Clemens, als der Anklagevertheidiger, folgender Rathsbeschluß abgefaßt:

In Sachen

1. Philipp Heisingel, 29 Jahren alt, Schneider,
2. Heinrich Heisingel, 27 Jahren alt, Schmacher,
3. Johann Lachmann, 20 Jahren alt, Taglöhner,
4. Conrad Heisingel, 62 Jahren alt, Schneider,
5. Carl Heisingel, 23 Jahren alt, Schneider,
6. Georg Heisingel, 21 Jahren alt, Taglöhner,
7. Charlotte Wiesenmeyer, 43 Jahren alt, Schneiderin, Ehefrau des genannten Johann Lachmann, alle wohnhaft zu Lauchheim, im Landcommissariat Obernzell, Appellationsbezirk von einem Rathsherrn des Königl. Zuchtpolizeigerichts-Präsidenten vom 9 Dezember 1851, die Anklage der Verbrechen im Sinne des Gesetzes, die eine Volksjury nicht annehmen,

gegen

die Königl. Landesbehörde, Appellation, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach angehörtem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld,

Nach Beratung und hinsichtlich der angeklagten Thatsachen, Rücksichten, welche eintreten

1, Für angebrachtermaßen Rathsherrn, enthält der Conrad Heisingel der Wahrscheinlichkeit gegen den Schneidermeister Hauch im Sinne, – der Philipp Heisingel der Mitthandlung der Nothzucht Verdacht und der Anwendung der Gewalt gegen Leib und Leben, – der Carl und Georg Heisingel der Mitthandlung der Nothzucht, – der Heinrich Heisingel der Wahrscheinlichkeit gegen den Schneidermeister Hauch und der Anwendung der Gewalt im Sinne, – der Johann Lachmann der Mitthandlung der Nothzucht und Gewalt gegen Leib, – der Charlotte Lachmann der Mitthandlung der Gewalt gegen Leib und der Abtreibung der Frucht im Sinne übereinstimmend annimmt, sowohl der Conrad Heisingel in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, – der Heinrich Heisingel, gleichfalls in contumaciam, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, – der Philipp Heisingel zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, – der Carl und Georg Heisingel jeden zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, – den Johann

Das Urtheil des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Danzig vom 18. Januar 1851, durch welches der Appellant Thomas Weinreich wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von zehn Thalern oder zehn Tagen weiterer Gefängnißstrafe und den Kosten der Untersuchung verurtheilt worden ist,

b) der Appellationserklärung vom 18. Januar 1851;

c) der Appellantin weiteren 23 Februar 1852

aus Gnade zugebilligte Frist;

nach Anhörung der erschienenen Appellanten, welche, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Freigegebung antragen;

nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Schlußvortrage, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Angeklagten, und zwar die von Thomas Weinreich, Carl und Franz Weinreich und der Ehefrau Lachmann in contumaciam, als ungegründet zurückweisen und resolvirender Verhaftung derselben in die Kosten des Appell-Zuges;

in Erwägung, daß die Appellanten Thomas Weinreich, Carl Weinreich, Franz Weinreich und die Ehefrau Lachmann, der ihnen in gehöriger Form und Frist zugestellten Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um ihre Berufung zu rechtfertigen;

in Erwägung, daß Seitens des Königl. Inquisitoriats nichts zu Protokoll genommen worden ist, daß die Vertheidigung der von ihm abgehörten Zeugen und Sachverständigen für sämmtliche Angeklagte zu Recht genügen

Abschrift durch Verfügung vom 18. März 1852 Akt. für
V. " 56.
R. " 18.
1. Abt.
Ausfertigt: Hoffmann.

vorgelesen worden ist, daß Seitens der Angeklagten auch keine Beweisgründe als Beweis-Mittel angeboten worden sind, daß demnach die Akt. 228 der Inquisitions-Akten aufgenommene Thatsache als erwiesen angenommen werden muß, daß diese That in der Absicht, sich durch deren fortgesetzte Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, verübt worden ist, daß demnach der Diebstahl als gewerbsmäßig zu betrachten ist, daß die Angeklagten sich also des gewerbsmäßigen Diebstahls schuldig gemacht haben, daß sie deshalb nach §. 228 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen sind, daß jedoch in Betracht der Jugendlichkeit der Angeklagten, und daß sie bisher unbescholten gewesen sind, auf eine mäßige Zuchthausstrafe zu erkennen ist, daß ferner

Sitzung vom 4 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hasselbach, in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren Kammer-Präsident Schubert, Schöpke, Lotte, Simmi, Appel, Bähr, Hoffmann, ferner Rechts-Anwalt und Notar Hammond, aus der Untersuchungshaft-Anstalt, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Prokuratur, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Gerichtsschreiberei zu Tondern vom 29 Dezember 1851, contradictorio Königl. Prokurator Hoffmann,

gegen

1. Hermann Petersen, 32 Jahren alt, Handelsmann,
2. Ludwig Petersen, 28 Jahren alt, Vorsteher, beide wohnhaft zu Tondern, Appellaten, nicht erschienen, jedoch contradictorio Königl. Prokurator Hoffmann;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Akten;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Hoffmann, wie geschehen;

Nach Erwägung und Einsicht der vorgefundenen Akten, und zwar

1) der angefochtenen Urtheils, wonach, nachdem vor der Seite der Königl. Prokuratur auf Verurtheilung und stufenweise auf Schadenersatz wegen Verletzung und Gefangen-Haltung des Appellaten gerichtete Klage von der

vorigen, - die Appellaten von der Klageerhebung der Eingabe gehörige Antwortfrist bey Gerichtsversäumniß Haftung hat gesetzt lassen;

2) der Appellationserklärung der Königl. Prokuratur vom 30 Dezember 1851;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur in ihrem Vortrage: um Abänderung, beziehungsweise Cassation des angefochtenen Urtheils, die Prokuratur zur Beweisführung - resp. ad casum in so weit der Inhalt reproducirten Urtheilsgründen, resp. ad casum andern Falles - Kosten halber dahin: daß die Appellaten sich für ihren des Verhaftens halber gehabten Ungehorsam wirklich strafbar gemacht haben, - und zu dem Ende die Verhandlung der Sache in einer gelegenen Sitzung vorzunehmen;

Nach Anhörung der Advokaten Holtsen, resp. Anwaltung: er gestalte der Königl. Appellationsgerichts-Erwägung als wohlgemeint abzuweisen, beziehungsweise für den Fall, als der Appellat, dem Urtheile der Prokuratur gemäß, eine weitere Verhandlung veranlassen wollte, sie anzunehmen, daß die vor dem angefochtenen reproducirten Gründen auch in der Appell-Instanz nicht abgehalten werden.

Der Königl. Appellationsgerichts, die Sache in Erwägung nehmend, erachtet den Urtheilsspruch der Akten in der Sitzung vom 12 März 1852, Vormittags 9 Uhr.

Hermann
Beisitzer

Simmi Schöpke

Hammond

73

Sitzung vom 5 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Appellationskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundertundfünfzig und fünfzig, an welcher Theilnahmen: Hannen, Präsident, Hilgard, Lotz, Heimi, Vogel, Röth, Noell, Beisitzer, Hilgard, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiber, und Thomas, als Vertretungsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Des Inculpaten:

Hengel	3. 06.	
Ziegler	3. 16.	
Schneider 6	3. 13.	
Hansen	14. 14.	
Hansen	1. 06.	
	23. 55.	

1. Franz Hannappel, 52 Jahre alt, Ackermann,
2. Karl Hannappel, 16 Jahre alt, Sohn des Vorigen,

beide wohnhaft auf dem zur Gemeinde Berkenhausen gehörigen Lehenhofer Hof, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 13 November 1851, angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Vogel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anwesend durch den Substituten Noell,

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellationsgerichts-Direktors Hilgard;

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegenen Akten;

I) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Widerhandlung des Jakob Mayer von Bonnenheim überwiesen erklärt, verurtheilt den Franz Hannappel zu einer Gefängnißstrafe von einzelnen Tagen, den Karl Hannappel zu einer gleichen von acht Tagen und Beide solidarisch in die zu einzelnen

Seiten 31 Deutsche liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 November 1851;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Appellationserklärungen auf den ihnen vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Vogel in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf Aufhebung eines Theiles der Urtheile;

Ferner des Königl. Staatsprokurators, endlich auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I der angefochtenen Urtheile sich durch die darin angeführten Thatsachen rechtfertige;

daß I sich dagegen zwar nur auf die Deposition des Wirth Schneider allein, der einzigen Zeugen, beziehe, daß I jedoch dieser Zeuge, wie in den Urtheilen selbst aufgestellt ist, mit seiner Glaubwürdigkeit Zeugniß, welche das Gericht der Würdigung über die Beurtheilung der von den Appellanten an jenem Zeugen verübten Widerhandlung beigemessen; daß I nun für den Königl. Appellationsgerichtshof kein Grund vorliegt, dieser Ansicht der ersten Richter nicht beizupflichten, oder von derselben abzugehen;

daß I daher die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht genugsamlich abgewiesen erachten muß; daß I insbesondere die Glaubwürdigkeit der Widerhandlung selbst, in Anwendung der in das Gesetz betreffs applicirten Artikeln 463 des Strafgesetzbuches, zu Recht, an den Belle der von den

Richter auf gegenwärtige Ladung nicht Rücksicht, eine
blosse Geldbuße zu verhängen;

Der Gerichtshof in Erwägung, daß angeklagten
Theile gesetzmäßig abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht zu Angabe
Recht in der Hauptsache als unbegründet;
hebt jedoch den angefochtenen Urtheil in so fern auf,
als in demselben wider die beiden Appellanten
Erkenntniß auf Confiscation eingezogener Waaren sind;
verurtheilt dagegen jeden der Appellanten in eine
blosse Geld, welche von sieben Gulden acht und
zwanzig Kreutzer und Cinda solidarisch in die
Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden
vier und zwanzig Kreutzer.

Letztgenannt in Abänderung der Art. 55 der Gesetz-
gebung, dann der Art. 194 und 211 der Ge-
richtsordnung über die gerichtliche Verhandlungen, welche von
den Appellanten in öffentlicher Sitzung angehalten
worden sind abzuändern: — eingerückten —.

Gutgesehen und gesprochen zu Lugo, wie Ein-
gangs gemeldet.

Sitzung vom 5 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Hafs zu Bogo-
bantschen, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehn-
hundert zwey und fünfzig, von Folgenden versam:
Ramon, Richter, Gerichtsrath, Lotta, Ramiri, Vogel,
Rocha, Abell, Rath-Secretär = Fiscal Ziel
und Clemens, aus der Abtheilung gerichtspolizeilicher,
folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Romualdo Bustard, 31 Jahren alt, Advocat, wohn-
haft zu Rivadavia, am Hafen, im Bordamm Hotel,
Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizei-
gerichte zu Bordamm vom 15 November 1851,
verthädigt durch Advocat Rath-Secretär

Vogel,

gegen

Den Königl. Rath-Secretär, Appellaten, vertreten
durch den Fiscal Ziel;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellations-
gerichtsrathe Vogel;

Nach Anhören und Einsicht der mündlichen Abhan-
lungen, Lesen, andere andern

1° der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
zum Verurtheilung der Fiscal Romualdo Bustard
übertragen auferlegt und ihn deshalb zu einer Ver-
bindung mit Personen von einer Verfolgung und in den ge-
setzlichen Geldbuße von sieben Gulden vier und zwanzig Kreutzer
verurtheilt hat;

2° der Appellantenklärung vom 17 November 1851, —

hier I. das Präsidium die auf Abweisung der Appellanten angetragenen Beweisaufnahmen verordnet und anwendet sich nach Rücksprache in vor den Schranken folgenden Fassung dahin:

„ ist zu wissen zu Stadt, dass Alleinständigen und Alle-
„ mit Namen, die ganze Wahrheit und nichts als
„ die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott
„ helfen! –

und nachdem Einzelnen gestanden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienst- verhältniss I mit ihm zu stehen, eingelnd und be- stimmter in folgender Ordnung vernommen:

1. Daniel Schäfer, 30 Jahren alt, Maurer, wohn- haft zu Mühlbach an Ufer,

2. Philipp Emrich, 27 Jahren alt, Schuster allen, daselbst wohnhaft. –

Nachdem die Vernehmung dieser Zeugen stattgefunden hatte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Er- klärungen auf die ihm vorgehaltenen Aussetzungen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände Beyde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Besitz des Appell- Zustands, insbesondere auf Vorlegung der Taxe Behufs der Verletzung und Berechnung auf

der Valorisirungszeugen;

In Erwägung, dass I die Sache nicht noch nicht in der Lage befindet, um heute über eine endgültige Entscheidung darin verhandeln zu können; dass I provisorisch der Theil gegeben ist, den prätendirenden Theilungs- der Lünge. Rechtsbeistand auf Vorlegung derselben zu verhandeln;

dass I vor namentlich Erwägung für angezeigt, dass I den beschwerdenden Theil der Sache in Betreff nochmals in seinem Verhältnisse sich in summarischer Weise, ob die dem Berufungsgesuche beigefügte Bescheinigung allenfalls von dem Gesetz einer Abweichung hervorrufen könne;

dass I ferner auch als nothwendig dazu Theil, dass I über die hier zur Sache bekannten Lokalitäten die genommenen amtlichen Aufnahmen vornehmen, so wie dass I der Mitschwestern selbst von den Schranken der Lünge. Appellationsgerichte als Zeugen vernehmen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Lünge. Appellationsgerichte die Sache in die Sitzung vom 15. April 1852, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant ohne neue Ladung zu erscheinen hat;

Verordnet, dass I auf Betreiben der Lünge. Rechtsbeistand Beweisaufnahme, Mitschwestern, wohnhaft zu Mühlbach an Ufer, als Zeugen in der anberaumten Sitzung vorgeladen, so wie, dass I die übrigen oben vorgehaltene amtlichen Aufnahmen

bestätigt worden stellen; — der Königl. Staatsbehörde und den Appellanten die Berufung offen zu lassen weiteren Gebrauch vorbehalten.

Fremmann

Hetzschold

Potta

Lemmert

Sitzung vom 5 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Hainichen, an dessen Stelle Gerichtsassessor Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, aus folgenden Personen:

Lehmann, Vorsitzer, Hetzschold, Potta, Lemmert, Engel, Pfaff, Troll, Staatsprokurator Hübler, und Clemens, aus den Urtheilsverfassern, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lukas Troll 32 Jahren alt, früher Manufakturier zu Penig zu Zwickau, gegenwärtig ohne bestimmtes Geschäft, aufenthaltlich zu Zwickau, Appellant

wegen einiger Nachtheile der Königl. Gerichtspolizeiordnung zu Zwickau vom 23 Januar 1852, anwesend im Audienzsaale,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, nichtanwesend

durch den Vizedirektor Troll;

nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Fremmann;

nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegenen Aktenstücke, nämlich erstens

1) der angefochtenen Urtheilsakte, welche den Appellanten eine Vorladung um sechs und achtzehn Stunden zum Nachtheil der Aktenmannschaft wegen Mangels Einsicht von Aufgaben übertragen enthält und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arrest von achtzehn Monaten, einer Geldbuße in vier Thaler und zwanzig Groschen zwanzig Pfennigen und in den zu sechsundvierzig Groschen einzelne Pfennigen liquid. Kosten verurtheilt, ihm auch die Ausübung der im Art. 42 Lit. b. bezeichneten Rechte auf fünf Jahren untersagt hat;

2) der Appellationsklage vom 27 Januar 1852;

nach Anhörung der Appellanten, welches, nach vorausgeschickter Vorbemerkung, auf Freisprechung antrug;

nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß der Königl. Gerichtspolizeidirektor zu Zwickau, nach den Angaben der von ihm vorgelegenen Aufzeichnungen, der Appellanten mit Recht als einen solchen angesehen hat, welcher die Pflicht, seine Arbeit zu verrichten, nicht vernachlässigt hat, gegen Tarif zu entschädigen,

daß Appellant zu einer Zeit für einen Freisassen,

Taxirungsmodalitäten:

	Thlr. Ngr.
Bezirksgericht	5. 22.
Appellationsgericht	4. 12.
Gerichtsamt	12. 25.
Zeugen	26. 50.
Experten	27. 32.
Einzelne	25. 12.
Entschädigung der Zeugen	4. 20.
Zahlbefehl der Kgl. Kreisdirektion für Abschrift einer Akte	1: "
dto. einer Zeichnung für Abschrift einer Karte	" 12.
Stempel	2. 06.
	109. 31

unter gehöriger Würdigung der thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, die sämtliche Verhandlung richtig qualifizirt und das hier einschlagige Beweisverfahren zur Anwendung gebracht worden ist;

das Gericht, in auch das nachbenannte Beschwerde mit den Folgerungen der Verurtheilung der Appellanten vollkommen im Einklang steht, die eingelegte Berufung unter allen Gesichtspunkten als unbegründet verwirft;

Mit diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, festgesetzt für einen jeden auf sechzehn Thaler. —

Verkündet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das mündliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (— nicht wiederholt —)

Vorstehendes wird gegenwärtig zur Eingrossirung eingegeben.

Hermann

Reichard

Grimm

Otto

Clemens

Sitzung vom 11 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht zu Recht sitzend, in seiner gesetzlich vorgeschriebenen, in der öffentlichen Sitzung vom elften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, von folgenden Herren: Hermann, Präsident, Reichard, Otto, Grimm, Hoffmann, zweitem Beisitzer, Clemens, und Clemens, von den Ordnung ausübenden, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Herrn Peter Victor Kinzig III, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Saarn, im Namen Daniel Vogel, Vogel, Land von einem Urtheil der Königl. Gerichtspolizei-Kammer zu Trier vom 10 Januar 1852, vorgenommen unter Einsicht der Gerichtsverhandlungen,

Appellanten

Der Königl. Prokuratorschaft, Appellatin, vertreten durch Prokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Reichard;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1/ der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung des Polizeistrafgesetzes Frauen von Saarn für Arbeiten und Hülfeleistung bei der wirklich stattgehabten Operation überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Geld-

[illegible] von fünfzig Thalern, zur Ersatzung der zuerkannten Haftung für die Kosten, endlich die Tilgung eines [illegible] Arrestes, [illegible] für den Betrag, der von Hand durch die Pfändung gezogen werden, und in die für jeden Thaler bestimmte Buße Thaler [illegible] verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 12 Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechts Candidaten Münsinger in seinem Vortrag und Antrage auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Prüfung der Acten, nachdem auf Verweisung der Pfändung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug eintrug;

In Erwägung, daß die Statthalterschaft der Exekution als unzulässig sich darstellt, indem nur die Akten ergiebt, daß der Ober-Leg. Rath aus einer bestimmten Gründe auf eine bestimmte Zeit die Abführung der Akten, zu einem [illegible] gehörte, verlangt, und der Zeit nicht wieder zu Handen zurückgekehrt, ein [illegible] allen Umständen nach, hinlich entpfändet ist, und nach § 75 der Gesetzgebung [illegible] zur Annahme der Exekution genügt;

Daß auch die in dem angefochtenen Urtheile erfolgte Verurtheilung, Appellanten und Pfandgläubiger einzelne, nicht begründet, aber in ihrer Zusammenhang genommen, keinen Zweifel [illegible] den [illegible] haben,

daß die Appellanten – die mittelbare Schuld der Insolvenz an der Absicht der Entfernen zu [illegible] hatten, und durch ihre [illegible] Manöver und Handlungen den [illegible] Gläubigern in [illegible] Hülfe und Vorschub zu der Defraudation geleistet hat;

daß daher das auf die Klage mit Recht der Schuld, ein [illegible] durch den § 77 der Gemeindegesetzgebung gestattet unzugänglich ist, aber vorliegen gegen den Appellanten bestraft und die gesetzliche Buße in richtiger Maße, daß [illegible] hat;

Daß endlich die ungelegte Pfändung, endlich der Appellant nicht im entsprechender zu verhaften wurde, aber unbegründet [illegible] erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Hohe Appellationsgericht die ungelegte Pfändung und demnach den Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges, bestimmt zu einer Buße fünf und zwanzig Thalern. –

Entscheidet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die gesetzliche Protokollen, endlich von den Parteien in öffentlicher Sitzung verlesen werden, und also lautet: – vorgelesen –.

Geschehen und gesprochen zu Tage, wie eingangs angegeben. –

Präsident

Actuar

Sitzung vom 11 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hungsbaumlau, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften März achtzehnhundert fünfzig und dreißig, aus Zugegen waren: Kammerr, Director, Hilfsfalo, Lotta, Fiscal, Hügel, Kälka, Hoffmann, ernannter Beisitzerassessor, und Clemens, als der Protocollführer, folgendes Protocoll aufgenommen:

In Sachen

Der Inquisitionen: Heinrich Lindner, 25 Jahre alt, Tagelöhner, angeschuldigt zu Hennigsen, im Verdacht Diebstahl

Bengel	3. 02.	zu Hennigsen, im Verdacht Diebstahl
Königsweg	2. 18.	von einem Mitglied der Königl. Disciplinargerichts
Hennigsen	3. 25.	zu Hennigsen vom 24 Januar 1852, in Haft genommen,
Hennigsen	6. 32.	
Hennigsen Kolling n.		
Tetenbohn	„ 36.	
Langhaus	1. 50.	
	18. 33.	

gegen

den Königl. Bauerbesitzer, Appellaten, anwesenden durch Vertheidiger Assessor Hoffmann;

Nach Anhörung des Referenten, Appellaten, anwesenden durch Vertheidiger Assessor Hoffmann;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Anträgen und Erklärungen auf Verwerfung der Appellation mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens;

In Erwägung, daß der Königl. Disciplinargerichtshof sich darauf beschränken muß, die Sache in allen Instanzen nur in demjenigen Theile mit auf den Schauplatz der neuen öffentlichen Verhandlung und Entscheidung mit Recht zur Prüfung des Appellanten angeschuldigten Verletzungen, die nach der Lage der Sache wenigstens die Möglichkeit einer der Ehre des Beamtenstandes gegen einen Amtsgenossen im Amte zugefügten Beleidigung enthalten;

Daß es auch nicht in den Befugnissen des Gerichtshofes liegen kann, Sachen die Prüfung der Heinrich Lindner, die Verhandlung in heutiger Sitzung nicht zu vereinigen, als vielmehr zu verweisen, als vielmehr zu verweisen sind;

Hat einstimmig Folgendes

Erkannt:

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, festgesetzt zu vier Thalern einzig Dreißig Groschen. —

Entscheidet in Abwesenheit des Appellanten, da dieser sich nicht eingefunden hat;

Daß es auch nicht in den Befugnissen des Gerichtshofes liegen kann, Sachen die Prüfung der Heinrich Lindner, die Verhandlung in heutiger Sitzung nicht zu vereinigen, als vielmehr zu verweisen sind;

Hat einstimmig Folgendes

Erkannt:

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, festgesetzt zu vier Thalern einzig Dreißig Groschen. —

Entscheidet in Abwesenheit des Appellanten, da dieser sich nicht eingefunden hat;

Sitzung vom 11 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Graf zu Dohna-Schlodien, in seiner Funktion als Kriminal-Senats-Präsident, hat die heute öffentliche Sitzung vom elften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, um neun Uhr Vormittags, durch Verlesung, Genehmigung und Unterschrift des Protokolls der vorigen Sitzung eröffnet.

Es sind anwesend: Graf zu Dohna-Schlodien, Präsident, Temme, Siegel, Köthe, Hoffmann, ernannte Assessoren, und Schmidt, als Protokollführer.

Es fehlen:

1. Christian Behrens, 52 Jahre alt, Polizeidiener,
2. Christian Behrens, 28 Jahre alt, Tischlermann,
3. Michael Behrens, 22 Jahre alt, Arbeitsmann,

alle drei wohnhaft zu Dirschau, im Dirschauer Kreise, Appellanten vom Urtheile des Königl. Kreis-Gerichts zu Dirschau vom 10 Januar 1852, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hoffmann;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellatin gemäß acht Zeugen;

Nach Verlesung und Genehmigung der vorgestrigen Protokolls, weiter zufolge

1. der vorgelegten Attestate, welche den Appellanten eine Fristverlängerung von längstens sechzig Tagen zum Nachholen des einmal Termins zur Leibesstrafung, übereinstimmend erklärt und den Christian Behrens, zu Neu, zu einer Haftstrafe von drei Monaten, letzteren Christian Behrens und Michael Behrens beide zu einer Haftstrafe von zwei Monaten und alle drei gemeinschaftlich in die Hälfte der Kosten des Appellations-Verfahrens verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 10 Januar 1852;

3. der den Appellanten mittelst 21 Februar 1852 zugestellten Ladung;

Nach Vernehmung der Königl. Staats-Behörde, in Person des Herrn Referenten, Assessor Temme dahin lautend: die Königl. Appellations-Gerichts-Deputation wolle den vorliegenden Appellanten wegen Versäumung der Termins pro Defaut und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens;

In Erwägung, daß die Appellanten, trotz der an sie in gehöriger Form und Frist ergangenen Ladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam zu verfahren ist;

Taxirung:

	Thlr.	Sgr.
Porto	4.	26.
Reisekosten	5.	36.
Zeugengebühren	5.	25.
Gebühren	17.	28.
Stempel	7.	45.
Insgemein	„	20.
Summa	1.	50.
	42.	45.

Ueber diesen Betrag sind zum Zwecke der Urtheilsfällung sämmtliche Akten mitgetheilt.

Sitzung vom 12 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo Zugegen waren: Hammer, Direktor, Fischpfeifer, Lotz, Heim, Engel, Käthe, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als vom Rechtszuziehungen, folgenden Rathspruch erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten wegen einem Rathspruch des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 Aug. 1851,

gegen

1. Samuel Hermann, 32 Jahre alt, Handelsmann,
2. Ludwig Hermann, 24 Jahre alt, Handelsmann,

beide wohnhaft zu Landau, Appellaten;

Nach Einsicht der appellationsgerichtlichen Vorlagungsrathspruch vom 4 März 1852;

In Erwägung, daß I den in dem Rathspruch a quo aufgestellten Thatbestand: „daß I Mitschuldigen nicht genugschaftlich angenommen werden könnten," als richtig annehmen muß; daß I aber in dem gegebenen Falle seiner Abweisung nicht beitreten kann, da in der vorliegenden gelegenen gewesenen Lokalitäten in der fraglichen Nacht der Zeuge nicht als Mitschuldigen angesehen werden kann, indem gegen ihn bis jetzt noch nicht einmal eine Untersuchung eingeleitet ist, und er immerhin genöthigt erscheint,

Der I sich übrigens der rechtlichen Rathschl. auf den Fall nicht weiter stellten Grunde nach allen Seiten hin vollständig anschließt, weshalb die eingelegte Berufung als unbegründet abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

wurde der Königl. Appellationsgericht über den Nichtannahme des Appellanten Rathspruch verhält, aus welchem er die eingelegte Berufung als unbegründet und unverhältlich in Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, endlich, in der Urtheilung und Fällung gegenwärtigen Rathspruch nicht mitgerechnet, liquidirt eine Gebühr von einer und zwanzig Franken. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Instruktionsbuches über das peinliche Verfahren und der Art. 55 des Strafgesetzbuches, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten: — folgen Artikel —.

Berathen und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

Hammer.
Fischpfeifer. Lotz.
Heim
Clemens.

Abschrift zur gehörigen Zustellung unter Nr. 1255 vigniat a. vigi Trial zu Zweibrücken am 18 März 1852.

Debet für
T. " 28.
Ch. " 28.
" 56 Kr.

Zustellung: Hoffmann.

ob gegen Einen, seine amtliche Function betreffenden Vorgesetzten überhaupt zu einer verantwortlichen Verfolgung oder Anklage Statt finden solle, kann nur dann Genehmigung dazu ertheilt werden, wenn die Thatsachen, welche zu solcher Anklage Veranlassung geben, so bestimmt angegeben sind, daß ihnen die nöthige Thatsache nicht abgesprochen werden kann, und sie so weit, als ihnen zu wahrnehmende Thatsachen nach allgemeinen Regeln von der Art sind, daß sie Gegenstand einer Untersuchung sein können, auch wirklich angestellt worden sind, und die Möglichkeit besteht, daß sie, wenn sie angestellt worden, solche Thatsachen ergeben, welche eine Verurtheilung begründen können, dies jedoch ausdrücklich gar nicht untersucht sind, sondern nur ausgesprochen ist, daß die bezeichneten Thatsachen zu belassen genügend sind;

In Erwägung, daß es an dieser natürlichen Ordnung nicht bleiben muß, daß Anklagen der Staatsregierung gegen Beamte, welche zu Gesetzgebern berufen sind, nach Inhalt und Absicht der Verfassung, so behandelt werden;

In Erwägung, daß demnach die Genehmigung des Königl. Staatsministeriums bezüglich der von der beauftragten richterlichen Behörde nach Vernehmung der Beamten als Zeugen gestellten Anträge, die Entscheidung in der Hauptsache jedoch bis nach erfolgter richterlicher Vernehmung der angeschuldigten Beamten auszusetzen ist;

Auf diesen Gründen

wurde Einstimmig Deputation für aus einstündigen Referate, in so weit es nämlich die richterliche Vernehmung der durch die Königl. Staatsbehörde wegen eines Verbrechens als Zeugen gestellten

Beamten anzuordnen, und weiter Genehmigung zur Entscheidung in der Hauptsache, nämlich der Königl. Staatsministerium die Ermächtigung der Königl. Staatsbehörden in der ganzen Beziehung als gegeben und erachtet, daß die vorgeschlagenen Beamten als Zeugen richterlich vernommen werden können, der Königl. Staatsbehörde die weitere Verfolgung seiner Sache überlassend. — Dresden wie obenstehend.

Schumann

Seidler

Clemens

Sitzung vom 12 März 1852.

Der Königl. Staatsministerium genügt das Gesuch zu genehmigen, in seiner Verfassungsurkunde, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März nachstehendes Gesetz einstimmig, wie folgt vorgenommen: Lehmann, Franke, Heinze, Lotte, Heine, Engel, Köthe, Hoffmann, sämmtlich Deputirte, und Clemens, nach der Abstimmung verlesen, folgendes Verfahren nehmen:

Namentliche Abstimmung:

	J. Nein.
Lehmann	3. 01.
Heinze	3. 22.
Hoffmann	3. 17½.
Lange	1. 49.
	11. 51½.

In Sachen

Bernard Klein 23 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Pirna, im Beisein Vormundschaft, Staatsanwalt wegen

Urtheil des Königl. Kreisgerichts zu Hirschberg vom 23 September 1851

gegen

den Königl. Bauerbesitzer, Appellaten;

Auf Anmeldung der Appellationsgerichtlichen Vorladung vom 1 März 1852;

In Erwägung, daß Appellat Widerspruch, der Natur der Sache nach, der Absendung seines Einspruchs mittels mündlicher Deklaration, und Präclusivfrist nur durch Wiedereinsetzungsgesuch entgegen kann; daß er im Specie, wie aus Art. 203 des Code d'instruction criminelle ersichtlich, im par contumace Verfahren, mit Zurückweisung des ihm zustehenden Opponirens beschränkt ist, Vernehmung anbefohlen hat, und hierbei die Frage, ob der Widerspruch gesetzlich war oder nicht, unerheblich ist;

In Erwägung des Falls: daß durch die vorliegenden amtlichen Zeugnisse der Beweis geführt, daß Appellant, seinem Alter nach competenzpflichtig, die im § 69, Alinea 2, der Ordnung aufgestellte vorschriftswidrige Handlung unterlassen;

daß auch Appellat Deposition, die Thätigkeit der Behörde beschäftigt hat, und wenn auch Appellant der Absendung seines Widerspruchs und die unterlassene Wiedereinsetzung abgesondert gesucht hat (z. B. durch seinen Defensionsbrief), Absendung und Zurückweisung (Einsendung), an sich Eins sind, wegen Mangel zu weitgehenden Vorsatzes, dem Angeklagten Rechtswohlthat nicht vorenthalten werden kann;

annimmt;

Auf Kosten Staatscasse

Urtheil Annahme der eingelegten Berufung als zulässig, annimmt das Königl. Appellationsgericht deshalb als unbegründet, und verwirft das Appellantum in die Kosten des Appellationsverfahrens, festgesetzt zu sieben Thalern neun und zwanzig Sgr. —

Entsprechend in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprocessordnung über das peinliche Verfahren vom Kassationshofe in öffentlicher Sitzung verkündet und also lautend: — einzurücken —).

Sachen und Parteinamen wie Tag, Monat und Jahr, sein Zeugniß angegeben.

Hiermann

Pätz

Scholz

Hirschfeld

Sitzung vom 12 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Hirschberg, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident, Kanzler, Hilfsrichter, Pätz, Scholz, Krüger, Hoffmann, zweiter Protokollführer,

Kreisgericht, und Klagesache, wegen Ehetrennung beschränkter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Joseph Faust 33 Jahre alt, Taglöhner,
2. Johann Faust, 27 Jahre alt, Weingartmann,

beide wohnhaft zu Niederfeld, im Landcommissariate Schärding, Appellanten vom hiesigen Urtheile des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 9 Januar 1852, an, ersteiner unter Beistand des Rechtscandidaten Hügel,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Fitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten Stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entmündigung von Weingarts Einfalt zum Nachtheil der Jakob Eisalk und der Wittwe Lindauer auf Niederfeld überwiesen werden, sowie der Joseph Faust zu einer Ordnungsstrafe von Einem Zehner, der Johann Faust zu einer solchen von sechs Kreuzern und Beide solidarisch in die zu sechs Gulden vier und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantenklärung vom 17ten Januar 1852, - laut welcher der Präsident ein durch den Appellanten Johann Faust produzirten Entlastungszeugen von

Landau und namentlich ein altes Frauenzimmer von Schönfalkenhaus wird vor. Hierauf hat selber jener Eid in dieser Weise:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, ein ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ –

und zwischen Appellanten stattfand, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinem Dienst- verhältniß zu ihnen zu stehen, eingelobt und beeidet, in folgender Weise vernommen:

1. Franz Paillard, 27 Jahre alt, Weingartmann, wohnhaft zu Niederfeld,
2. Michael Paillard, 23 Jahre alt, Weingartmann, daselbst wohnhaft; –

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber gemeinschaftlich Vortrag;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußreden auf die ihnen vorgefallenen Abhörungszeugen;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Hügel in seinen Vor- und Schlußreden auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Ihren Antrag der Königl. Appellationsgerichtsrath Fitzfeld, Behufs der Vernehmung auch der Entlastungszeugen, die Sache in einer anderweitigen Sitzung vorlegen;

In Erwägung, daß die Sache noch einer weiteren Instruktion bedarf, schon der Fall gegeben ist, dem Antrage der Königl. Staatsbehörde zu entsprechen und die in der Berufung aufgestellten Zeugen auch zu

den Eigenthümer des Königl. Appellationsgerichts zu nehmen;

Der Königl. Staatsanwalt

hat beantragt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 26 März 1852. Morgens neun Uhr, in welcher die Appellanten schon einen Termin zu nehmen haben;

Verordnet, der Tuch Eigenthümer des Königl. Hofrath Schröder, sie benachrichtigen zu lassen, daß ihnen zu ihrer Vertheidigung Herr Justizrath Mühlhausen, Gerichtsschulz in Schwerstedt, und Kaufmann Platz, Bürgermeister Lemcke, in dieser Sitzung vorgeladen worden stellen, - den Appellanten die Bezeichnung etwaiger Zeugen vorbehalten.

Hermann

Schulz

Lemcke

Sitzung vom 12 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Schulz hat in dieser Sache, in welcher Gerichtsschreiber, in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Direktor, Schulz, Lotte, Freese, Appellat, Köthe, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, aus der Verhandlung nichtsnutzen, folgender Beschluß

verlesen:

In Sachen

Carsten Christen, Bauer zu Tasdorf, Appellaten wider Christian Friedrich, Landmann, wohnhaft zu Schwerstedt, Appellanten wegen eines Antheils der Königl. Gerichtsobrigkeit zu Neuenkirchen vom 20 Januar 1852, entstammend unter 27 Nummer der Advokaten Atlas Nr.

Zeugen

der Königl. Staatsbehörde, Appellaten, benannten durch Staats-Prokurator Hoffmann;

Des vernommenen Zeugen der Königl. Appellations-Gerichts Appellat;

Des Zeugnisses und Eidesleistung der vernommenen Zeugen, Akten,

Der angebrachten Antheil, welcher die Appellanten der Abweisung von dem Dorfe voll Landschaft zum Antheil der Gemeinde Wiesenau beizu Königl. Gerichtsobrigkeit Appellaten beantragt und den Verhalt zu einer Entscheidung Gerichts vor acht Tagen, meine Anhörung der Einwendung Zeugen und in der Sache mit einzig Zeugen, sowie mit einzig Beweise beschränkte Termin anberaumt hat;

Der Appellantenklärung vom 20 Januar 1852;

Der Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Thatsachen;

Der Anhörung der Advokaten Parteien in seinen Vorträgen auf Zeugenvernehmung der Appellanten;

Gewesen der Königl. Staatsbehörde, welche den Fiskus in seinen Anträgen vertreten, die Abweisung in vorliegender Angelegenheit gerichtlich betreffend dem

Sitzung vom 12 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung genommen, resolvirt auf Verweisung der Rathsherrn in der Sitzung vom 18 März 1852, Morgens 9 Uhr.

Hermann
Potts
Schepler

Sitzung vom 12 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht hat sich zu Prüfung der Legitimationen, in seiner Instructionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundertundfünfzig, aus Zugegen gewesen: Hermann, Kirchhoff, Hilfhalt, Potts, Daniel, Engel, Köhn, Hoffmann, sowie Gerichtsactuarius, und Clemens, um das Urtheil anzuhören, folgender Rathschluß gefaßt:

In Sachen

Legitimationen:

	T. Gr.
Hauptst.	2. 20.
Zuschuß	2. 18.
Provinzst.	3. 39.
Zinsen	6. 30.
Zuschuß	1. 17.
	17. 14.

Jacob Lenck, II, 38 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Lichterfelde, im Kreise Oberbarnim, Appellant von einem Rathsbeschluß der Königl. Instructionskammer zu Potsdam vom 2 Februar 1851, wegen seiner Zulassung unter die Zahl der Rechtscandidaten

gegen

die Königl. Oberbehörde, Appellatin, vertreten

durch Gerichtsactuarius Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsräthe Potts;

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegten Acten;

In Erwägung, daß

1) der angefochtene Rathsbeschluß, welches den Appellanten von Ablegung der Abschlußprüfung der Cameralien aus Ungenügen ausschließt und ihn deshalb für seinen Antrag mit 5 Jahren vom Tage des Abgangs von der Universität Halle an gerechnet bis zum nächsten Termin hat;

2) der Appellationserklärung vom 24 December 1851;

Nach Prüfung der Appellanten in seinen Legitimationen auf die ihm vorgehaltenen Ausstellungen;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Meyer in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Rathsbeschlusses, den Appellanten von der gegen ihn vorgenommenen Abschließung der Prüfung, wegen mangelnden Unterrichts bezüglich, unbedingt in den ordentlichen Antrag des Examens gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung der Königl. Oberbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Lage der Appell. Zulassung; –

In Erwägung, daß sich der vorstehende Rathsbeschluß durch die seine aufgestellten Gründe in jeder

Beziehung ausführlich, schon den Appellanten seine Pflichtverletzung zu einer Ordnungsstrafe gegen den Beklagten nöthig;

Aus diesen Gründen

Demnach für Recht: Appellationsgesuch des einzelnen Klägers als Widerbeklagten unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bis incl. zu einem Thaler und zwanzig Silbergroschen. —

Gesetzbuch in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung, welche von den Gerichtsmitgliedern in öffentlicher Sitzung angehört worden, und also lautet: (— ging voraus —).

Geschehen und gesprochen auf Ray, Monat und Jahr, wie eingangs bemerkt.

Hermann

Schiffer.

Wirth

Schmidt

Sitzung vom 18 März 1852.

Der Einzige, Appellationsgesuch des Adolf zu Hambach, in seiner Gerichtsvollzieherkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert fünfzig und zwanzig, aus folgenden: Hammer, Einleiter, Hilfsrichter, Rath, Schmidt, Rath, Hoffmann, provisor Rechtsanwalten, und Klammer, was zur Leitung mündlicher, öffentlicher Verhandlung erlaubt:

in Sachen

Simon Pfeiffer, 54 Jahre alt, Bäcker von Neustadt Gemeinde, Landmann, wohnhaft zu Neustadt, Appellant von einem Urtheile der Einzige Friedensgerichts zu Landeshut vom 20 Januar 1852

gegen

den Einzige, Rechtsanwalt, Appellaten;

Nach Einsicht der appellationsgesuchlichen Vorlagungsurtheil vom 12 März 1852;

In Erwägung, daß I der Einzige Friedensgesuch auf die Klage des Jungen Leonhard Kurz I für den Beklagten als widerklagt annahm, daß I der Appellantin im Laufe des vorigen Jahres aus dem Felde des Hermann Pfeiffer zu Neustadt und zu dem Nachtheile seiner Früchte voll Kartoffeln entwendet habe;

In Erwägung ferner, daß Zeugen Aussagen ganz evident dafür sagt, und überdies I auch an Glaubwürdigkeit gewinnt, wenn man falschen Aussagen beweist.

nöthigt:

1., daß I Simon Jung in Kurz I — zur gesetzlichen Vorladung in öffentlicher Sitzung vorgängig, — welchem aber die Ablehnung des Polizeikammers Herr bereits genehmigt war als der Zeugen angenommen war, — bezüglich der fraglichen Kartoffel-Entwendung, Widerspruch gegenüber, theils ganz anders, theils weiter-

gewachsenen Angaben machte. Hält sogar einen Zeugnisse von ihrer Frau abgehalten in Albrechtsdorf, wie sie sich auch, nämlich in öffentlicher Sitzung vernommen ganz widersprechenden Aussagen, nämlich Salas Angeklagte Elisabetha Frl. J. Hofmann von Johannes Marchand, wie früher Zeugin Katharina Frl. Hofmann Köln, Gemahlin Peter Hofmann von Duisburg Zeuge, auch bei Vernehmung so wahrgenommen ist;

2.) daß J. Zeugin Maria J. in der öffentlichen Sitzung durch den Königl. Staatsprokurator auf Eigen Wahrnehmungen gestützten genauen, mit den genannten Zeugen sogar gegenüberstellt, hartnäckig beharrte, Anklage Aussagen gemacht zu haben;

3.) daß J. es selbst auffallend erscheinen muß, daß die Frau Maria J. von der fraglichen Kartoffel, Unterredung nicht nur eigenen Aussagen und auch der Zeit als sie bei Hofmann Maria in Anwesen Stand ihren Haushalt Angaben machte, sondern auch gerichtlich ganz zufällig der Gemahl ebenfalls bei Zeug in Hofmann'schen Zeugin Katharina Marchand ihren Wahrnehmungen bezüglich Unterredung mit Hilla, als Frau – zur Zeit der Akten – in anderen gewöhnlichen Kleider, Zeugen Aussagen ihr möglich hatte, daß J. in Hofmann Zeug' schen Haushalt wegen der Kinder in ihrer Abwesenheit zu ihrem Nachbarn Hofmann Zeugen Kartoffeln Diebstahls im Verdacht habe;

In Erwägung, daß J. seinen Angeklagten, bei allen Differenzen der gegen die Appellantin bei Zeugen Verdachtsgründe, dem Appellationsgesuche nicht genügend

Kosten-Liquidation:

Gerichtsb.	2.	59.
Zeugen	1.	59.
Zeitung	1.	25½.
	6.	23½.

Artur Einem Hochedlen Rathe sind zum Behufe der Abstattung d. Gutachtens gegenwärtige Akten mitübergeben.

=

nachkommen, um Euch eine ungeheure, nicht über allen Zweifel erhabene Handlung als Thatsache der vollen Überzeugung von der Schuld der Appellantin gewinnen zu können;

Aus diesen Gründen

Widerhebt d. Aufhebung der angefochtenen Urtheils, gerichtet der Königl. Appellationsgerichts der Appellantin von der gegen sie aufgehobenen Untersuchung, sie von allen Kosten und Schaden loß. –

Hermann

Fitzau

Sitzung vom 18 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Fitzau, in seinem Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert fünf und fünfzig, aus folgenden Namen: Hermann, Direktor, Fitzau, Rath, Cotta, Assessor, Lüth, Hoffmann, provisor Gerichtsschreiber, und Simon, Gerichtsdiener, zu Recht erkannt:

Es sei

Landschaftsmaler Hermann Heim, 20 Jahren alt, Sohn von Arbeiter Hermann Heim, zu Löhne, unschuldig sei

Diemeringen, im Canton Zabern, Rheinkreis, den
einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts daselbst zu
Diemeringen vom 30 Januar 1852, – nicht angenommen,

gegen

den Königl. Advocat-Anwalt, Appellation und den Königl.
Herrn Generalanwalt, Gerichtshof constituirt durch den Königl.
Herrn Präsident Fabius;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Lotz;

Nach Anhörung und hierüber den conclusionem Akten-
stücken, worin erkannt

I. Der angefochtenen Urtheils, insofern den Appellanten
der Contravention im Anhange gegen übergeführt
erklärt und ihn deshalb zu einer Polizeistrafe von
zwei Tagen, einem Franken- und Civil-Entschädigungs-
Satze für die Gemeinde Diemeringen von
einem Franken zwanzig Centimen und in die zu
Königl. Gefälle gezogenen und künftig bezahlen Gerichts-
kosten verurtheilt, sowie auch aus den Acten
Beweis dafür liegt, daß gegen Appellanten civilverantwortlich erklärt
hat;

II. Den Appellanten Entlastung der Contravention
zum Nachtheile des Königl. Advocat-Anwalts;

III. Den Appellanten mit dem 13. Centimen-
Zuschlage auf diese gegenwärtige Taxe;

Nach Anhörung des Königl. Generalanwalts in
seinen schriftlichen Conclusionen, wodurch er
darauf anträgt, der Appellant sei in seine
gesetzlichen Strafe zu 1 fl. 16 Kr. zu

einem Franken- und Civil-Entschädigungs-Satze, beizu-
stellen gemäß Verfügung, 1 fl. 38 Kr. betragen,
weshalb in seiner Beziehung ein genügender Motiv-
mangel nicht gegeben werden könne;

Nach Anhörung des Königl. Advocat-Anwalts in seinen
Vor- und Schlußanträgen, dahin gehend: der Königl.
Appellationsgerichtshof wolle die Berufung des Appellanten
Zinn in contumaciam als unbegründet ver-
werfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten
der Appell-Instanz und bezüglich der ersterwähnten
angenommenen Franken- und Civil-Entschädigungs-Satzes
sachgemäße verfügen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in ge-
höriger Form vor- und in Anhängung seiner vorgelesenen,
in gehöriger Sitzung nicht anerkannt, daher der Contuma-
cialansatzung gegen ihn einzuhalten ist; daß Appellant
der angefochtenen Urtheil zu motiviert ist, daß
er den Appellanten schuldig erkannt, seiner Verurtheilung
in seinem vollen Umfange zu bestätigen; daß hinsichtlich
der Verurtheilung der Criminal-Strafe der ersten
Richter seinen Zweifeln darin begegnet hat, daß den
Fall der Verurtheilung der Gemeinde Diemeringen vorgenommenen Franken- und Civil-Entschädigungs-Satz, statt
zu 1 fl. 38 Kr., blos auf die Taxe von 1 fl. 16 Kr.
festsetzte; daß Appellant in seiner Beziehung noch
nachträglich ein genügender Abänderung in dem Urtheile
a quo vorgenommen ist;

Auf diesen Gründen

Zieht der Königl. Appellationsgerichtshof über den Nich-
annehmen der Appellanten Zinn erkannt,

erwiesen ist die einzelnste Berufung unter Beurtheilung
des selben in die Kosten der Appellations-Instanz, bis wieder
für die Sitzung sämmtlicher; nachgehalt jedoch Zeugniß
der in angefochtenen Urtheil mit 1. 16 Sr. angesetzten Wirths- und Schreiber-Gebühr auf die Summe
von einem Thaler acht und zwanzig Neugroschen. —

Die von dem Appellanten in öffentlicher Sitzung vor-
gelegten Akt. 186. 194 und 211 der Appellationsbuchs
über das peinliche Verfahren lauten also: — eingetragen —

Vorgelesen und genehmigt auf Tag, Monat und
Tag, wie eingangs genannt.

Hermann

Hitzig.

Ferir

Otto

Clemens

Sitzung vom 18 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hermann,
als gemäß Geschäftsvertheilungs-Commissar, hat in
der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März acht-
tausendachthundert fünfzig und einzig, in Gegenwart
Sämmtlicher, Hitzig, Otto, Ferir, Engel,
Bähr, Hoffmann, sämmtlich Beisitzer-Assessoren, und
Clemens, als des Protokollführers, folgendes

Urtheil unter Nr.

In Sachen

Rechtsanwalts-Notation:

	T.	Gr.
Penzel	3.	44.
Ziegler	7.	56.
Gerichtsb.	3.	57.
Zeugen	"	56.
Botenlohn	"	32.
Zeugen	1.	40.
	18.	45.

1. Daniel Schmidt, 52 Jahren alt,
2. Johann Rosenbaum, 41 Jahren alt,
3. Benjamin Thomas, 36 Jahren alt,

alle drei Landleute, wohnhaft zu Lützens Landamts,
Appellanten wider obigen Urtheils des Königl. Gerichts-
Amts zu Lützen vom 16 Dezember 1851
wegen Scheidung der Ehe, Verhandlung der Oberhofen Klagsache,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten
durch Staats-Prokurator Hoffmann; wie

Nach angenommenem Bericht des Königl. Appel-
lations-Gerichts-Rath Engel;

Nach Verlesung und Einsicht der angefochtenen Akten-
stücke, unter anderen

1. des angefochtenen Urtheils, wonach die Appel-
lanten der Trennung und Aufhebung der ehemännlichen
Gemeinschaft in den Gütern zu Lützens Landamt
übereinstimmt verklärt, jedoch Letztere zu einer Ab-
findung Appellatin von gleich Theilen, einer Pfarrbesitzung,
von sieben Acker aus neunzig Quadrat-Ruthen und
acht Dezimal-Ruthen in die zu zwölf Acker zwey und
zwanzig Quadrat-Ruthen bisweilen rechten anerkannt hat;

2. der Appellationsklage vom 17ten Dezember 1852; —

Und der Präsident den auf Anschauen der Appel-
lanten vorgelassenen Advokaten Königl. Gerichts-
und anwesenden über die gegenwärtige Klage von der
rechten Seite Gegenwärtigen. Hiernach hier wie
von Recht in der Erwägung: „ich schreiben zu Recht,

„ den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahr-
„ heit nur nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr
„ mir Gott helfe!" — und erklärte nachdem auf Be-
fragen:

Ich heiße Luise Lepenheim, bin 52 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, verehelicht zu Düsseldorf, mit den Appellanten nicht verwandt noch verschwägert, auch in keinem Dienst- oder sonstigen Verhältnisse mit ihnen stehend. —

Nachdem die erschienenen, der Wahrheit gemäß den Parteien bekannten Aussagen dieser Zeugin stets der Gerichtsordnung gemäß vorgelesen;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts dahin:

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwalts in seinen Anträgen und Ausführungen für Appellanten;

In Erwägung, daß der Königl. Staats-Anwalt gegen das Urtheil, in seinen Anträgen dahin:

„ es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, die ein-
„ gelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und
„ vielmehr die Verurtheilung der Appellanten in die
„ daselbst bezeichneten Strafen auszusprechen;

In Erwägung, daß der Richter in der Thatsache, daß derselbe sich durch die Aussagen der von ihm abgehörten Zeugen genügend hatte, mit Rücksicht seiner Pflicht der innerlichsten Ueberzeugung nachdem er alle Umstände reiflich erwogen, keinen Anstand nehmen durfte, die Thatsache factenfalls auch für wahr anzunehmen;

In Erwägung, daß der zweiten Abtheilung des Polizei-Gerichts, vor der am Tage des 28 September 1851 in den Sitzungen zu Zeugen-Verhören Recht hatte, zu entscheiden, war nach dem Wortlaut der Gesetze — Art. 261 Code pénal — zur Annahme der

Thatbestands der fraglichen Delicts genügend;

In Erwägung, daß die aufgestellte Rechtsfrage dahin zu lauten: ob eine jüdische Polizei-Behörde in den Sitzungen zu Zeugen-Verhören zu den ernannten Richtern gehören, worüber im Art. 100 ibidem die Rede ist, — unter Hinzurechnung der einschlägigen Gerichtsordnungs-Artikel, auf hinreichend bejahend und richtig beantwortet sind;

In Erwägung, daß auch Angesichts der Appellanten den abgehörten Zeugen über die aufgestellten Thatsachen, nämlich darüber kein Zweifel besteht, daß sich die genannten Appellanten der fraglichen Störung des Polizei-Dienstes in dem ihnen zur angeschuldigten Thatsache wirklich schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß bezüglich der Appellanten Friedrich Wilhelm Lepenheim und Peter Heinrich Lepenheim, beziehungsweise Vater und Sohn, die Berufung eingelegt worden, ohne daß dieselben, wie es doch vorschriftsmäßig erforderlich gewesen wäre, innerhalb der gesetzlichen Frist, nämlich der Appellations-Instanz, Gründe beigebracht;

In Erwägung, daß in Betracht der beiden Appellanten Lepenheim und Peter Heinrich Lepenheim, Vater und Sohn, der Königl. Appellations-Gerichtshof, in Berücksichtigung aller vorliegenden thatsächlichen Momente und insbesondere in der Erwägung, daß sich diesen Appellanten in gewissem Maße und gewisse zu einer zu strengen Beurtheilung der Sachlage entschuldigenden Umstände, und somit der Thatbestand des Vergehens nicht in der vollen Ausdehnung, wie solche dem Gesetze entspricht, vorhanden, für angemessen erachtet, die Strafe gegen dieselben in so weit aufzuheben, als sie gegen sie, indem

der Gerichtsordnung Gebühr Nr. 2, auch noch Entschädigung [illegible] Tage empfangen hat;

Aus diesen Gründen

Demnach hat der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache; hebt demnach die in dem angefochtenen Erkenntnisse des Appellanten Kostenbescheid und Bescheid enthaltene Entscheidung Erkenntniß auf; verpflichtet im Widerspruch der angeschuldigten Urtheil seinem ganzen Inhalte nach, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz und spricht weiter rechtskräftig Recht; — Siegen Kosten seine Liquidat zu sechs Thalern zwölf Neugroschen. —

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, dann der Art. 55 und 463 der Strafgesetzbuches, welche von dem Berufungsgerichte in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten: (— ungenommen —).

Nachdem und gesprochen am Tage wie eingangs angegeben.

Sitzung vom 18 März 1854.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath [illegible]

Gerichtsbeisitzer, in seiner Hilfsrichteramt, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Tannert, Direktor, Hilgefeld, Volla, Krämer, Hagen, Kaiser, Hoffmann, zweiter Gerichtsactuarius, und Clemens, als der Ordnung nicht beiwohnender, gelegentlich Rathsteil nahm:

In Sachen

Leinewand Wagner, 38 Jahren alt, Schmied, wohnhaft zu Hungerthal; im Termin d. 18 März 1854 vertreten von einem Rathsteil der Königl. Hilfsrichteramt zu Hungerbrücken vom 7th Januar 1852, in Person nachbenannt,

gegen

die Königl. Gerichtsanwalt, Appellatin, vertreten durch Gerichtsactuarius Hoffmann;

Nach vernommenen Anträge der Königl. Appellationsgerichtsrath Hilgefeld;

Nach Erwägung und hinsicht der angefochtenen Urtheils; rechtlich unter anderm

in der angefochtenen Rathsteil, enthaltend den Appellanten die Vertheidigung und Vertretung seines Prozessgehilfen in Hungerbrücken abgewiesen enthält und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sieben Monaten und gleichzeitig mit den mitbeschuldigten Heinrich Schmidt Ludwig dem Thier, Leinewand Jakob und Thomas Jakob in die Zahlung von einundzwanzig Thalern die Prozesskosten verurtheilt hat;

In der Appellbeschwerde der Leinewand Wagner vom 10th Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach vorgängiger Rechtfertigung, auf Verwerfung

antrag;

nach Anhörung der Zeuge. Beide beharren in ihrem Vor- und Widerspruch und Verweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant bey der heutigen öffentlichen Verhandlung dringend bitte im Namen seiner Mandantin, seine Berufung in ihrem vollen Umfang zu begründen; daß er sich lediglich auf die Begründung beschränkte, daß er für ihre zu Last gelegte That nicht habe zu Schulden kommen lassen; daß indessen auch die bestimmte und in jeder Beziehung als glaubwürdig aufgenommene Aussage der ganzen Thatsache widerspreche — in Erwägung genommen mit der Argumentation der übrigen Zeugen und den vorliegenden in der Sache vorerwähnten Verhältnissen — das Urtheil gegen den Appellanten erlassen vollständig gerechtfertigt ist;

daß daher, da auch der angefochtene Rathschluß sowohl in Bezug auf Qualification der in Frage stehenden Thathandlung, als auf Anwendung des betreffenden Strafsatzes und der erkannten Maßregel nichtsirrig ist, die angehobene Berufung als unbegründet abzuweisen war, wie geschehen war;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für Zeugengebühren nach Taxsatze. —

Festgesetzt in Anwendung der Art. 194 und 211

der Strafrechtsordnung, welche nach der öffentlichen Sitzung verlesen worden, und also lautet: — wie vorstehen —.

Verkündet und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs bemerkt.

Sitzung vom 19 März 1852.

Der königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Hofstadt, Rotta, Simon, Schmitt, Käser, — Hoffmann, zweiter Vicepräsidenten, und Clemens, wegen der Richtung zuständig, folgendes Rathsbild erlassen:

Thatsachenerörterungen:

	f.	kr.
Dingat	5.	43.
Lingerfing	5.	10.
Winchester b.	7.	20.
Zweibrücken	40.	24.
Landau	2.	05½.
	60.	42½.

Vt.

In Sachen

Ludwig Hofmann, 27 Jahre alt, Taubstummer, zuletzt Vinnenberg, Appellant wegen seinem Rathsbilde der königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 22 August 1851, nicht zustimmen,

gegen

Unter Einem, daß dem zum Vortrag der Rechtfertigung und Entscheidung gegenwärtigen Rathsbild beizutreten.

94

des Königl. Stadtbehörde, Appellation, vertreten durch den Stadtprokurator Hoffmann;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Heine;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Verfügung, welche den Appellanten der unbefugten Ausübung öffentlicher Funktionen überführt erklärt und ihn in contumaciam zu einer Haftstrafe von fünf Jahren, so wie in die Kosten und fünfzig Thaler liquidirten Ersatz verurtheilt hat; und

2) der Akten der Königlichen Land Inquisitoriats zur Untersuchung vom 13 Oktober, wodurch die Zustellung der oben angeführten Contumazialurtheils an den Appellanten gehörig constatirt ist;

3) der Appellationserklärung des Letzteren vom 23 Oktober 1851;

4) der vom Appellanten binnen 1 laufenden Monats eingereichten Vertheidigung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrage, Sitzung dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Verurtheilung des Ludwig Hausmann in contumaciam als unbegründet anerkennen und Bestätigung derselben in den Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in gesetzlicher Form und in gehöriger Frist zugestellten Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen,

um seine Vertheidigung zu begründen, und daß in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß Ihr in den angeführten Urtheilen hervorgehobenen Thatsächlichen Momente für Recht sind, daß Ihr aber in Rücksicht auf Eure gegenwärtig eingereichte Vertheidigung, welche – da der Urtheilsfassung und Zustellung gegenwärtigen Rechtsmittels nicht mitgedacht – liquidirt sind zu fünf Thalern und zwanzig Neugroschen. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über das peinliche Verfahren, welche vom Land-Gerichten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: (– angezogen –).

Geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Oberhofgerichtsrath Heine.

Oberschrift zur Zustellung unter No. 1345 versiegelt d. angefertigt zu Zwickau den 29 März 1852, – Zehn

für V. . „ 26 Ngr.
R. . „ 28.
1. 24.

Kontrolle: Hoffmann.

Richter

Seltz

Seltz

Hausmann

Sitzung vom 19 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Hauptbuchen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundertzwei und funfzig, aus folgenden Herren: Brenner, Vicedirektor, Fichtenlob, Lotta, Lenni, Vogel, Kühn, Hoffmann, zweitem Beisitzer-Assessor, und Klammer, als Sitzungsprotokollführer, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Anklageprokuratur: Adam Fünfling, 38 Jahre alt, Kaufmann und Handelsmann, wohnhaft zu Fichtenhain, im Lorbeer-Canton, Appellant und

gegen

einen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lorbeer-Canton vom 10 Januar 1852, ausgenommen unter Nr. 1 Fichtenhain der Zuchtpolizeikammer Appellat,

Neugut	3.	02.
Kapitzburg	3.	02.
Fruchtbach	4.	38.
Tannau	17.	30.
Tannenbergelly	"	28.
Langtag	1.	33½.
Heidtagnb	7.	"
	37.	13½.

Angeklagten

Der Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und beantragt durch den Staatsprokurator Hoffmann;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Klamm;

Nach Lesung und Einsicht der mitgebrachten Aktenstücke, und zu Recht:

1) Der angeschuldigte Rathsherr, welcher den Appellanten der Unterschlagung fremden Vermögens zum Nachtheil der Königl. Amtsanwaltschaft Adelsmann von Fichtenhain, dem die Unterschlagung einer Million zum Nachtheil der Gemeinde Fichtenhain übertragen worden, und ihn deshalb zu einer Haftung mit 3 Jahren von sechs Wochen und in die zu ein und dreißig Thalern festgesetzten Gerichtskosten liquidirte Posten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklägerin vom 19 Januar 1852;

3) der appellatorischen Vertheidigungsschrift vom 19. und 26 Februar 1852;

Hinsichtlich der Appellantin, welche den Appellanten zur Unterschlagung fremden Vermögens verleitet und verursacht zu haben, nach Inhalt der Anklage, vor dem Gerichte falsche Zeugniß abgelegt, hinsichtlich deren Sache sich in der Berathung:

„ich schränke die Frage, den Angeklagten und Appellanten
„ein ganzes Verbrechen und nicht als ein Vergehen
„zu nehmen; so mache mir Frage Anstand!" —

und nachdem Appellant darauf, daß ihm ein Verbrechen mit dem Appellanten nicht zusammentreffe, nicht zurückgegangen, auch nicht in Gegenwart seines Vertheidigers zu stehen, ausdrücklich und bestimmt, in folgenden Worten zugestimmt:

1. Martin Schmidt, 50 Jahre alt, Fischerbauer, wohnhaft zu Fichtenhain,

2. Peter Hell, 30 Jahre alt, Bäcker, ebendaselbst wohnhaft;

Nachdem die Vertretung seiner Person durch den Appellanten:

ohnerachtet genommener Rede;

Nach Vorlesung der Appellanten in seiner Vertheidigungsschrift über die ihm vorgehaltenen Vergehungspunkte;

Nach Vorlesung der Aussagen der Zeugen in seiner Vertheidigungsschrift;

Nach Vorlesung der Aussage des Zeugen Hell in seiner Vertheidigungsschrift: mit Vorlesung auf Genehmigung der Appellantin;

Gegen den Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellantin in der Lage des Appellations-Urtheils;

In Erwägung, daß die in objektiver Beziehung durch Sie in der Anklage gegebene Darstellung des Sachverhalts, daß der Königl. Amtsanwaltschaft Adelsmann in Fichtenhain

im ersten Termin Zeugen und bis zum 25. November
c. J. zur zweiten öffentlichen Sitzung neue Spezialität
benennen, und im Monate Oktober c. J. zum Nach-
theile der Beklagten Zeugen vernommen werden sollen;
2. Zeugen Heinrich Waldmann u. Tünchermeister Mosler /

In Erwägung, in subjektiver Beziehung, — ad 1,
hinsichtlich der von den Appellanten zum Beweis hingestellten
Behauptung, dass ihnen [illegible] Fabrikmarke Firma Bruch
der Appellant nach Angabe des Zeugen Heinrich Wald-
mann und Lokal-Nachbarn Conz am 2. November,
der Morgens gegen neun Uhr, in seinem von der Orts-
straße in nach dem streitigen Schuppen führenden Hof
mit einem Fabrikate von Firma Bruch Waldmanns unter
welchen in dem Verhältnis der neben Richtung näher
bezeichneten Klingsteinen untergeschoben worden, endlich
dass, der Appellant auch diesen Fabrikat Bruch
in den Schuppen gebracht habe, und sie aber im Be-
griffe gewesen sei, solches nach Hause zu tragen,
keinem Zweifel unterliegen könne;

Dass aber nach der Erklärung der betreffenden
Hülfs-Polizei-Beamten bei einer gleich darauf vor-
genommenen Nachsuchung in einem Falle der
Appellanten, gerade dasjenige Fass nicht, was
streitige Fabrik Bruch aufgefunden wurde,
welches gleichfalls nach gerichtlich erhobener gerade Be-
schreibung und auf den Grund bezeichneten Merkmale
als mit dem noch in dem Schuppen Waldmanns
vorhandenen Bruch inwendig verkauft wurde; und
dass der bei Letzterem Haussuchung in dem Garten

der Appellanten, mit Beinen versehen, das fraglichen
Fasses gefunden wurde, das der ganze Zeugen Zeit,
nach vorgängig von ihm gemachten Angaben von Allingen,
auf dem fraglichen Platze der Appellanten in seinen
Augenschein aufgenommen und für ihn sonst genommen zu
haben erklärte;

In Erwägung, dass somit der Appellant die
Aussagen der genannten Zeugen Heinrich Waldmann,
Polizeidiener Conz, Tünchermeister Mosler und
Johann Zeit um so weniger glaubhaft erscheint,
weil ihm diese Zeugen augenblicklich keine Feindschaft;
aber dann Depositionen nicht allein durch andere
Zeugen und in der Untersuchung sogar selbst
Beamte, namentlich in der Hauptsache selbst durch das
eigene Geständniss der Appellanten widerlegt sind;
dass sie nämlich bezüglich der Einfuhr zu seiner
Rechtfertigung nur vorgebracht haben, dass sie
solches für gewöhnlich Gut gehalten und schon
durch der Abwesenheit seiner Leute sich zu beziehen
gezwungen habe, — die Behauptung, welche offenbar
einen Widerspruch findet, dass nach der Erklärung
der Zeugen Mosler die Einnahme einer Einfuhr
allgemein in der Gemeinde bekannt war;

Dass auch, bezüglich der Nachsuchung, der
Appellant einzig sich, dass sie, das fraglichen Fasses
Bruch mit den Fässern selbst, von den genannten
Zeugen in dem Keller betroffen wurden, und
die Art und Weise, wie der Appellant diesen
Vorfall zu erzählen versuchte, nicht allein viel zu
absichtswidrig klingt, um auch nur einen Schein

[illegible] Glaubwürdigkeit für sich zu haben, vermeinen durch [illegible] Zeugen [illegible] Appellanten nicht unmöglich [illegible] Thatsachen [illegible] wesentlich verändert sind, namentlich durch den [illegible] Zeugen [illegible], den unmittelbaren Eindruck der Aussagen [illegible] Appellanten durch die [illegible] Wahrnehmungen [illegible] erlangen [illegible] nicht nach den Akten, vermöge des [illegible] Mündlichkeit gehören muß;

Der [illegible] Appellant sich über den mündlichen Beweis hat in seinem Falle aufgenommenen Thatbestand durch Zeugen nicht mit genügenden [illegible], einerseits seine ungenügende Ablehnung der Entnahme [illegible] Beweis, den seine [illegible], ungehinderten Angaben über den [illegible] und sagen können, die in seiner Anklage gegen ihn [illegible] Verdachtsmomente zu neue [illegible], — Verdachtsmomente, welche an sich nicht durch die von ihm in heutiger Sitzung eingeholte [illegible] Zeugen zu beseitigen im Stande wäre;

In Erwägung, daß [illegible] nach allem diesem und [illegible] in den Akten [illegible] Nichtigkeitsgründe weitere [illegible] Thatsachen [illegible] vorliegen [illegible] Zeugen mit Recht [illegible] Beweis mangels [illegible] entnommen hat;

daß [illegible] auch die [illegible] Appellant [illegible] Thatsachen [illegible] angenommen werden müssen, und daher die angefochtene Entscheidung, als in seiner Anklage gerechtfertigt, abzuweisen gewesen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der [illegible] Appellationsgericht die

Berufung als unbegründet ab, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer [illegible] Pfennige. —

Entgegen in Anwendung der Art. 194 und 211 der Verordnung über die peinliche Verfahren, welche von den Appellanten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: — eingereichten —.

Verhandelt und gesprochen nach Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Rkv. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sitzung vom 19 März 1852.

Der [illegible] Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitsinstanz, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brunner, Dinkler, Pitzfeld, Cotta, Trinis, Heyl, Kühn, Hoffmann, zweiter Beisitzer, und Clemens, als der Rechtsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Ignatz Roland 43 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Obermingen, im Landamt Rockenhausen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Grumbach vom 17 Januar 1852, vertheidigt durch Advokat Anwalt Hugel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Fischbach;

Nach Anhörung der Einrede des vorgeschriebenen Alters, Rechten, weiters erkannt

1) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Vertheidigung und Verurtheilung wegen Körperverletzung, begangen im Dienste, in Folge der Beamtenbeleidigung und Provokation von Beamtenhandlungen überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Polizeistrafe, bestehend in fünf Wochen, einer Geldbuße in vier und dreißig Franken, einem Schadenersatz in gleicher Summe zum Besten des Verletzten, sowie auch in die Kosten der Strafverfolgung vor dem Friedensgerichte, wie auch in die Kosten der Appellation vor dem Appellationsgerichte verurtheilt hat;

2) Der Appell-Erklärung vom 17 Januar 1852;

Sind Sie Requisitionen in Folge Ansuchen der Appellanten vorgelesenen Zeitungszeugnisse verlesen und vernommen zu einer nachträglichen von der letzten Sitzung Statt. Hiernach hier Sitzung

den sie in den Worten:

„ ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und
„ Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts
„ als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott
„ helfe!"

und einander Zeugenbeeidigung vernommen, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienstverhältniß zu ihm zu stehen – mit Ausnahme des Jakob Roland, welcher im Dienste des Appellanten steht und mit dem Appellanten verwandt ist –), nämlich und beziehungsweise, in folgender Ordnung vernommen:

1. Ignatz Klingenberg, III, 43 Jahre alt, Bürgermeister, wohnhaft zu Niedermingen;

2. Jakob Roland, 57 Jahre alt, Ackermann und Gemeinderath, daselbst wohnhaft,

3. Jakob Schmidt, III, 50 Jahre alt, Bäcker und Wirth allda,

4. Heinrich Kirchoff, 57 Jahre alt, Ackermann allda,

5. Ignatz Roland, I, 62 Jahre alt, Ackermann allda,

6. Johann Leuthmann, 46 Jahre alt, Feldhüter, wohnhaft zu Eschenberg, –

Nachdem die Vorlesung seines Zeugen hielt der Zeuge folgendes zu Protokoll:

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Anwalts der Appellanten

in seinem Per- und Vortrage, bestimmte schon kurz
der Königl. Appellationsgerichts-Präsident [illegible]
lauten auf die Aussetzung der Verhandlung
der Kriminalsache bezeichnen und in Beziehung
der Gründe der Vertheidigung und Vertagung eines
Beweisantrages im Sinne der Anklage-Akte
in eine klare Selbstbestimmung zu verwandeln, endlich die
Solidarität der Kosten aufheben;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde
welche seine Antrag: es gefalle dem Königl. Appel-
lationsgerichte, die Berufung des Handels Roland,
so weit solche sich auf die Aussetzung der Verhandlung
und Vertagung des Beweisantrages bezieht, als unbegründet abzuweisen, dagegen die aus-
gesprochene solidarische Haftbarkeit der ver-
urtheilten Kosten aufzuheben, - Gründe die
Entscheidung betreffend, das Urtheil Königl. Inquisitoriats
lediglich dem Inhalten der Akten gemäß übereinstimmend
befand;

In Erwägung, daß die bisherigen Verhandlungen,
namentlich die Aussagen der in heutiger Sitzung
aufgetretenen Zeugen Lange zeugen, als vollständig
angesehen werden, daß dagegen bezüglich des Appel-
lanten zu Nro. gedachten Beschädigung der in
Rede stehenden Beweisantrag der protokollirten
Beweisverhandlungen Nichten und eventuell auch der
Königl. Inquisitoriats Akten als genügend in
der Appellations-Instanz anzusehen sind;
daß demnach die Vertagung der Sache un-
gerechtfertigt ist;

daß dagegen hinsichtlich der weiteren Ver-

schiedenen der Vertheidigung und Vertagung eines
Beweisantrages im Sinne der Anklage-Akte
sehen als genügend den Untersuchungs-Akten angesehen werden kann; daß
jedoch gerechtfertigte Zweifel obwalten, die Entscheidung
hierüber aufzuheben, die Gründlichkeit auch über
den ganzen Umfang der Sache vollständig ermittelt
wird;

Über diesen Punkt

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident, die
Verhandlung einstweilig der Aussetzung der
Verhandlung der Kriminalsache in die Sitzung
vom 15 April 1852, Vormittags 9 Uhr, in welcher
Appellant schon neue Ladung zu vergleichen hat;

Verordnet, daß die Untersuchungs-Akten Königl.
Inquisitoriats der Berufungs-Instanz Akten beizufügen
vom Gerichtsboten Wolf sofort
in die anberaumte Sitzung vorgelegt werden sollen;
weiteren Entscheidung vorbehalten
alle übrigen Punkte vorläufig bestehen.

Verkündet

Schriftführer

Sitzung vom 25 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und funfzig, wo gegenwärtig waren: Lennartz, Präsident, Fischbach, Lotta, Simons, Hoffmann, Bähr, Arnoldi, Assessoren-Referendar, und Schmand, als Actuar, mit Zuziehung des Substituten Staatsprocurator-Fiscal, folgenden Beschluß in der Sache

zwischen Dietrich H. Sohn, 29 Jahren alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Lieser, im Cantone Wittlich, Appellant von einem Beschluß der Königl. Disciplinarkammer zu Trier vom 24 Januar 1852, wegen Ahndung der Absenzen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Substituten Arnoldi;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotta;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, Appellaten, in seinen Conclusionen;

1°) das angefochtenen Beschluß, welcher den Appellanten der unentschuldigten Abwesenheit während Dreißig Tagen aus Versehen überschritten und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate, einem

2° der Appellationserklärung vom 30 Januar 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Anhörung des Appellanten, welcher in Abrede war auf die Thatsachen für Entschuldigungsgründe anzuführen;

Nach Anhörung des Staatsprocurators, Appellaten, in seinen Conclusionen: der Appellationsgericht wolle — ohne der Annahme der vorgeschlagenen beiden Zeugen zu erwarten, — in der begonnenen Verhandlung weiter verfahren, indem sie genügend in Sache, behufs der Bestrafung auf der Entschuldigungsgründen, in einer späteren Sitzung urtheilen;

Nach Anhörung endlich der Vertheidigung des Appellanten in seinen weiteren Erklärungen: er gestelle dem Appellationsgerichte, in Erwägung als genügend in Sache anzuerkennen, da der Appellant zu Hause in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen werden müsse, und in der Richtung gegen Trier und den Eingang der Einschreiben über den Stand der Immigration eine Untersuchung stattgefunden hatte, — subsidiarisch in Sache zu urtheilen, um in letzter Instanz die Ab- und beiden Zeugen persönlich zu hören;

In Erwägung, daß die Ansicht der Verhandlung der nothwendig macht, daß sie in der Instanz gemäß der angenommenen Vertagung gleichzeitig mit den heute vorgeschlagenen beiden Zeugen vor den Appellanten vorgeschlagenen beiden Zeugen vor den Appellanten der Appellationsgericht vernommen werden;

daß Sache in Vertagung der Sache angewiesen und mit der Verhandlung über den Hauptpunkt auf den neuen Verhandlungs ungute präjudicielle Beschlußnahme zum gleichzeitigen Verhören in einem und Tagelohn

Sitzung zu vertagen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Rheinhessen, in Berufung des Fiskus in die Sitzung vom 16 April 1852, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant schon neuen Termin zu nehmen hat;

Verbindet zugleich das gegenwärtige Rechtsmittel mit der Hauptsache, um darüber gleichzeitig mit der letzteren in nächster Sitzung mündlich zu verhandeln;

Verordnet, daß I. aus Veranlassung des K. Kreisgerichts die in der Sache ergangene Entscheidungsgründe in die anberaumte Sitzung vorzulegen nunmehr stellen; — das Appellaten die Verantwortung der ihm amtlich schriftlich mitgetheilten Appellationsgründen vorbehalten.

Klpm

Hermann

Hetzler

Trier

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 25 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welcher Theil nahmen: Hermann, Director, Hetzler, Vetta, Trier, Hoffmann, Rühl, Arnold, Kreisgerichtsrath, Substitut, und Clemens, Actuar der Rechtsprechung beigeordnet, folgendes Urtheil nahm Lau:

In Sachen

Des Amtsanwalts:

Hengel	1.	52.
Rechtsag	1.	52.
Hauptst. 6	2.	28.
Zeugen	4.	40.
Zeugnißgebühr	"	28.
Reisekosten	7.	"
Taxbrief	1.	11/2.
	19.	26/2.

Valentin Knaus Ehe, 63 Jahre alt, Weinhändler, wohnhaft zu Weingarten, im Kanton Hammelsheim,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 6. Januar 1852, welches zu Recht erkannt hat: daß die Klage des Amtsanwalts Hengel,

Gegen

den Königl. Kreisgerichtsrath, Appellaten, vertreten durch den substituirten Actuar;

Nach Anhörung des Berichts, der Parteien Vortrag nach den Königl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann, an der Stelle des verhinderten Rathes Hengel;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines Hammels durch Michael der Ehefrau des Hammels aus Weingarten überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Wochen und in die zu fünfzehn Gulden sechs und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 9 Januar 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen

Sitzungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Engel in seinem Vor- und Antrage, betreffend Aufhebung des Appellaten Urtheil;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators-Substituten Lüll in seinem Vor- und Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten des Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der aus den Akten in den Thatsachen, wie sie sich vor seinem forum domicilii, mit Recht den Entscheid veröffentlicht hat, daß I ein Vergehen zum Nachtheil des Fischereiamts verübt worden ist;

daß I aber zu der Ansicht in dem angefochtenen Urtheile mittels Erwägungsgründen gelangt ist, daß der Appellat nicht gewußt habe, und daß I nur annehmen kann, daß der gütigen Beschwerde nicht gelungen ist, diesen Beweis mit genügender Bestimmtheit zu führen;

daß I daher, da auch der geschworene Beweis der obwaltenden Thatsachlichkeiten vollkommen angemessen erscheint, die wohlbegründete Berufung als unbegründet abzuweisen war;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht ein angelegte Berufung und demnach hat der Appellant in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu eine Gebühr von Hundertzwanzig Franken. —

Letztinstanz in Anwendung der Art. 194 und 211 [illegible]

Der Sekretär:

Kellerhals

Das Urtheil wurde über der gesetzlichen Vorschrift, nachdem von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: (— wie vorstehen —).

Vorgelesen und festgesetzt an Tage, wie Eingangs genannt.

Der Präsident:

Brenner

Der Sekretär:

Hoffmann

Sitzung vom 25 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Bern, in seiner Fischereipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, zu folgenden Namen: Brenner, Präsident, Fischer, Lotz, Imer, Hoffmann, Käser, Lüll, Substitut, und Klemens, an der Abtragsnichtigkeitsbeschwerde Fischereiamt Aarberg:

In Sachen

Fischereiamt Aarberg, 21 Jahren alt, ledig, gewesener Fischereiaufseher zu Hilfikofen eingesessen, im Kantone Bern, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fischereipolizeikammer des Kantons vom 6ten Februar 1852, einerseits,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, ander-

Der Fischereiamtsbeamte:

Kempel	2. 41.
Aufsicht	2. 48.
Imenschwb.	3. 21.
Hagneck	4. 40.
Hagneckbay Allg	" 28.
Taubenlg	1. 10½.
	15. 08½.

Die Fischereiaufseher sind, zum Behufe der Bestätigung und Feststellung gegenwärtiger Urtheile mitbeigeladen.

Lüll

103

kantons durch den Bezirksamtmann Noll;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appel-
lations-Gerichts-Assessors Heim;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten
Akten, und

in Erwägung,

1.) daß angesichts Verhaftes, welches die Appellantin
zum Tode verurtheilt, dessen Vollstreckung aufgeschoben
worden, übereinstimmend anerkannt und sie deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Wochen und in die zu acht Gulden fünfzig Kreuzer festgesetzten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 12ten Februar 1852;

3.) daß die Appellantin mehrere 13ten laufenden Monats auf heute angesetzte Tagfahrt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Schlußvortrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung der Katharina Müller in contumaciam als unbegründet verwerfen und Bestätigung derselben in die Kosten des Appellationszugs;

In Erwägung, daß die Appellantin, der ihr in gehöriger Form und in gehöriger Frist zugestellten Tagfahrt unentschuldigt ausgeblieben ist; – daß sich übrigens der angefochtene Schuldspruch auf den beim angefochtenen Urtheile in jeder Beziehung anschließt;

Recht Erkannt

Der Königl. Appellationsgerichtshof über das

Nichterscheinen der Katharina Müller Contumacia entschieden, verwirft sie die eingelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellationszugs, inclusive – die der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet – bestimmt seine Taxe auf Fünf und Dreißig Kreuzer Thaler.–

Abschrift zur Zustellung unter No. 1394 expedirt. ausgestellt zu Zweibrücken am 3 April 1852 da

Kr. 28.
Kr. 28.
" 56 Tage.
Taxirt: Hoffmann.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, erklärt der Appellationshof in öffentlicher Sitzung einstimmig, wie oben lautet: (– einstimmig –).

Verhandelt und gesprochen zu Tage, wie oben.

Hermann
Lotz
Hoffmann
Lommel

Sitzung vom 26 März 1852.

Tagesliquidation:

	T.	Kr.
Hermann	2.	34.
Lotz	3.	16.
Hoffmann	3.	"
Zweigert	28.	32.
Tagtaxe	1.	17½.
	38.	39½

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit dreißigsten März achtzehnhundert fünfzig und zwei, an welcher waren: Präsident, Assessoren, Hilfsrichter, Lotz, Heim, Hoffmann, Beisitzer, Kanzleyrevisor Hubschmitt, und Clemens, Kanzleyrevisorats-Aspirant, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Zweigert Jakob, 33 Jahre alt, Taglöhner,
2. Zweigert Jakob, 27 Jahre alt, Bruder des Vorigen,

hiesig wohnhaft zu Lindenfels, im Landamt Erbach, Appellanten von einem Erkenntniß des Königl. Hochpreislichen Hofgerichts zu Darmstadt vom 9 Januar 1852, ausgenommen unterm Tri. Hand des Rechts-Candidaten Hugel,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, antwortlich durch den Vorsitzenden Theil;

Nach angenommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hilpfeld;

Nach Anhörung und Einsicht der eingereichten Akten, Urkunden, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung von 3 ungeaderten Kälbern zum Nachtheil der Jakob Eigalk und der Wittwe Linnemann aus Lindenfels überwiesen erklärt, resp. und Jeder zu einer Haftstrafe von fünf Jahren, der Johann Hartz zu einer solchen von sechs Monaten und Beide solidarisch in die zu mache Hälfte eine und vierzig Gulden liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17ten Januar 1852;

3) der appellationsgerichtlichen Vortrags-Verhandlung vom 12ten laufenden Monats, –

hier Recht erkannt: Der Präsident des Königl. Staatsbehörde unregelmäßigen Haupt-Antrag und annehmende sein einer nachtheiligen vor den Folgen falschen Hauptantrag. Demnach hat erster Instanz Recht in der Weise:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und zwischen Eingehalten gesagt, nachdem sein verklärt

hatten, mit den Appellanten nicht verwandt noch nicht verschwägert zu sein, auch in keinem dienstlichen Verhältniß zu ihnen zu stehen, eingabe und bekannten, in folgender Ordnung vernommen:

1. Peter Heinrich Mühlhäußer, 40 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lindenfels,

2. Conrad Glas, 40 Jahre alt, Schuster, daselbst wohnhaft.

Nachdem die Abhörung dieser Zeugen durch den Vorsitzenden stattgefunden und Note;

Nach Abhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Vorhaltungspunkte;

Nach Abhörung des Rechts-Candidaten Hugel in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf Milderung der gegen sie erkannten Strafe;

Gegen der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, daß durch die Aussagen der in heutiger Sitzung wörtlich vernommenen Zeugen, welche auch schon in erster Instanz vernommen worden sind, als vorliegen sich ergibt, daß am 28 November 1851, Abends um sechs Uhr herum, in der beiden Angeklagten einer gewissen Jakob und der Wittwe Linnemann in Lindenfels ein Zeichen vermißten wurde, als zwischen Klingelhof gewaltsam aufgebrochen, in der Weise, daß Einer der Wahrnehmung Veranlassung zu dem Verdacht einer

vorliegenden Liebhaber und einem der Theile bey dem Vater. Thätlichkeiten vorgefallen Absprung gab;

Der T hinaus den Absprung Platz und der Liebesbruch Klägerinnen an einem Morgen in allen Ruhen und an Ehr und Recht verfügten, und in der beiden vorgehaltenen Verhandlungen der freiherr Hellmann von einer beschimpfenden wörtlich Rede, in Folgen also von jedem Klagenden Theile zum Vergleiche der gesamten Eigenthümer aufforderten; - der T sahen obstehen der Liebesbruch nicht bezweifelt werden kann;

In Erwägung, der T unmittelbar nach Verlobung der obstehenden Theile wieder der beiden genannten Verlobten mit dem Versuch einer weitanne Versöhnung nach dem zu obigen Vergleiche in der von der beiden Theilnehmer gemeinschaftlich bewohnten Haus begeben, nachher dem Vater der That ganz nahe liegt;

Der T seinen Handlungen vorzugsweise bey der Theilnahme auf dem Theater bestätigt wurde, weil auf ein, die in ihr Lachter den Rath geben, gleich von vornherein der Verbindung gefallen were;

Der T in seiner Eigenschaft im Vorsitze einer jeden der beiden Theilnehmer nun auch eine Gewissheit zum Vorbringen hervorgerufenen Thatsache ganz neue Einzelheit nie Erfahrung hat, nämlich Klägerin Liebesbruch, geschehen worden ist, über der Beweis nicht seinen Einzelheiten der Zeugnisse nachmachte;

Der T der Theilnahme Fortsetzung Platz bey Verlegenheit Einsprüche, so wie auch gegeben bey der gerichtlichen Verhandlung zu Landau nicht Klage Tonung machte, die dann nicht gerechtfertigt ist, der T der bey ihm gefundenen Thatsache dieser wesentlichen Beweise gemacht, indem er, - entgegnend von der Klägerin, eine Entwendung, namentlich auf dem Liebhaber seinen eigenen Namen, durch die Vorlage der Liebesbriefe seinen Namen zum deutlichen Einverständnis gegen ihn abgeben, - zu seiner Rechtfertigung klar die Erklärung machte, er sie ja nicht angeboten, sich Holz von seinem fremden Thurmstrung aufzuzeigen;

Der T an seinem Hause zum aus Anmaße befindet, somit in seinem Besitze gefundenen Thatsache Holz seinen Platz selbst seinen auf dem Hofe von Klägerin nach Einzelheit zufällig gefunden zu haben, - einen Widerspruch, welcher jedoch nur wahrscheinlich zu machen, ihm nicht gelungen ist, und durch der wiederholte seine, war bezüglich seinen bereits angegebenen worden ist;

Der T nach den Theilnahme Thaten Thatsache verlangt, demselben bey der Verhandlung gar nichts von seinem Sinn der bey ihm unterbrochen Verhältnis, und welchen sind an sich noch später bey der gerichtlichen Verhandlung benimmt, gegangen, wo sich nun Termin gewiss Thun zu Widerspruch gemacht hat, der T an sein Vorkommen für nahmen gab, wegen nicht auf der andern Theilnahme Verhandlung in bezüglich der Liebesbriefe angestellt habe;

Der T einen Theilnahme durch ihn in der Sitzung Einsicht Gerichts vom 12ten laufenden Monats vorgehaltenen Entlastungszeugen zwar Vorstellung machte, der T der Holz, von dem die Entlastungszeugen gesprochen, von ihm am Tage vor der Verhandlung

auf den Weg zwischen Starkobau und Wirkamm gefunden worden sey, sodann der Zeuge sich zur Zeit der That an einem anderen Orte befunden habe;

Der Z in letzterer Beziehung ein weiteres Zeugniß abzulegen abwesend, der Z Johann Hantz am Tage vor der Handlung zum letztenmal, nämlich von ohngefähr gegen 10 Uhr Abends an bis gegen 11 Uhr Nachts unmittelbar in seiner Gesellschaft gewesen;

Der Z jedoch seiner Depositionen um der Zeitlänge willen nicht von Zuverlässigkeit ist, weil sie in wesentlichen Punkten, insbesondere der nächtlichen Protokollat, schon um gegen 10 Uhr Abends – also vor jener Zusammenkunft der Johann Hantz mit den beiden Letztbezeugten – bereits zur Ruhe gegangen, sowohl damals schon wirklich war; der Z selbst, der Zeit nach, ein schuldiger, wie der Zeugen sich erkühnen, zur Tagsetzung der That eine neue Lüge zu ersinnen bemühte, der Angeklagte Johann Hantz den Tod seines Vaters ganz sichtlich wünschte haben und gleich damals sich in der Gesellschaft der Letztbezeugten befunden konnte;

Der Z die gesammten Letztbezeugen auch noch entlasten, Johann Hantz habe an dem Tage vor der Handlung wirklich ein halb Klafter langes, nach seiner Zeugenaussage Buch Holz auf den Weg von Weikersmühl nach Lindenfels auf den Berg zu geführt, endlich sie müde und faul gewesen, der Z an demselben auf den Reisen schon mit dem bloßen Hand in Gang Bäche verunreinigen wissen haben;

Der Z aber gerade Lügen über angegebenen Ge-

schaffenheit der Holzart nicht geeignet ist, den hinaus gebauten Einwand der Appellantin, nämlich der Z der Handlung in seinem Verhör gesagt, Holz nichts von einem Baum her, zu entnehmen, somit der bey der Handlung confiscirte Holz ganz anderer Art, nämlich blos nur Dach, allein kein faules, einlaufes gesundes Holz, – also Holz gewesen, somit, wie der Objekt Glas bey Einem Zeugen, mit den blossen Händen nicht getrennt zu werden vermöchte;

Der Z auch der Appellant Johann Hantz sich im Verhör von mehr als einem Widersprüchen, nicht in Betreff von mehr Holz bekannt, als ihm der angeblich gefundene und in einen Bäche gewesene Holz abzuwaschen schien, wie dies Einer in Absagen der Lokalzeugen gleichfalls constatirt ist;

Der Z dem allem nach auch den subjektiven Thatbestand gegen die Appellantin sey es Lage;

In Erwägung, der Z, wenn auch der Wurf der entwendeten Sachen selbst nur eine geringere ist, dennoch von einer Gewaltthätigkeit der Person seiner Beraubung zu sagen kann, Angesichts der gegen die beiden Appellanten an den Beschädigten bewirkte frische zugefügte unglückliche Verwundungen, in endlicher Hinsicht gegen den Appellanten Hantz noch Widerstand Ve – Verletzung eines Polizeydieners, – gegen den Appellanten Johann Hantz aber eine Widersetzlichkeit – Verletzung eines Polizeydieners – vorliegen;

In Erwägung, der Z schon wegen allen Angeführten die ausgesetzte Strafung abzuerkennen

wurden wie folgt:

Aus den Akten ergeben

Rauxwirth, der Königl. Appellationsgericht die ange-
legte Berufung als unbegründet, unter solidarischer
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der
Appell. Instanz, liquidirt für acht und zwanzig Thaler
fünfzehn Neugroschen zwanzig Pfennige. —

Entscheidungsgründe in Erwägung der Akt. 194. 211 der
Haupt-Akten über die peinliche Untersuchung und der
Akt. 55 der Voruntersuchungs-Akten, welche wegen Raub:
verdachts in öffentlicher Sitzung verlesen wurden,
und also lautet: — eingerückten —).

Verhandelt und gesprochen auf Trier, Monat und
Jahr, wie eingangs gemeldet.

Hermann

Fritzsches. Wirth

Lehr

Sitzung vom 1 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Rheinbaiern zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert

Der Entscheidungsgründe:

	fl. kr.
Stempel	1. 38.
Copie Urg.	1. 52.
Gerichtsb.	1. 26.
Zeugen	3. 37.
Insgem. v. 3.	„ 24.
Taxe Urg.	„ 58½.
	9. 55½.

zwanzig und fünfzig, wie folgen waren: Hermann Director, Fritzsche, Lotz, Wirth, Hoffmann, Köhler, Noell, Rentenadministrator-Vicedirektor, und Clemens, nach den Abstimmungsrichtungsweisen, folgender Urtheil verlesen wurde:

In Sachen

Simmig Fritzen 54 Jahren alt, Küfer, wohnhaft zu Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 1. März 1852, in Person erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Vicedirektor Noell;

Nach dem Aufrufe der Sache erklärte der Königl. Staatsprocurator, der Ja sein – Schweigen wegen der ihm durch Art. 205 der Gesetzbücher über die peinliche Verfahren auferlegten Pflicht – Appell a minima einlege, – über welche Erklärung der Königl. Appellationsgerichtshof Akt nahm;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters Fritzsche;

Nach verlesen und einsicht der angefochtenen Akten-Stücke, unter anderen

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Fritzen der Beschuldigung eines einfachen Raubes zu Nachtzeit durch Einbruch, Haus zu Dürkheim übersteigt verübt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von einhundert Tagen und in die Kosten zu tausend Gulden zwölf Neugroschen liquidirt Letzteren angewiesen hat;

In der Appellationssache des Heinrich Hirtler von St.
Florian 1852;

Nach Anhörung der gemeinten Hirtler, welcher,
nach neuerdings gepflogener Untersuchung, auf Ein-
stellung der mündlichen Verhandlung
für gegen ihn ausgängigen Urtheils antrug;

Nach Anhörung des Staatsprocurators Edlen v. Schmerling
welcher in seinem Vortrage hervorhob,
dass der Appellant gegen
alle in Haftung des Angeschuldigten Hirtler
als unbegründet anzusehen sind, andererseits über
jene des Staatsbehörde, die gegen Hirtler
mit ausgesprochenen Verurtheilung auf die Dauer
von einem Monate anhängig;

In Erwägung der Hauptberufung, dass der erste
Richter die in den angeführten Gesetzen begründe-
ten Thatsachen mit Recht als Erwiesen dafür ange-
nommen hat, dass dem Hauptmann Ernst in der Nacht
vom 19 auf den 20ten Januar 1852 durch Hirtlers Hand
seinem Ableben gewaltsam entgegen gesetzt worden ist;

Dass Hirtler auch auf der Grund der weiteren Angaben des
Angeklagten Verantwortung der Richter mit Recht
in Anklagestand versetzt, und zur Strafung für ihm zu
Last gelegten Verbrechens des organisirten Mordes
hatte, – sich keiner Nullität rechtlich schuldig gemacht
haben;

Dass Hirtler die Strafe in ob. mit aufgestellten Grunde

In Erwägung auf die Incidentberufung, dass die
That, worum es sich handelt, unverkennbar den Charakter
grosser Verbrechen an sich trägt, und daß die verhältnißlich
auf gelinde verhängte Strafung des Gesetzes als zu gelinde
ausfindig und gesetzl gnädig und zu erhöhen ist; –
dass dem Hirtler, da nicht nachgewiesen ist, dass der
angemessenen Schaden auf über fünf und zwanzig Gulden
aus Hirtler, von Verhängung einer Todesstrafe
Umgang genommen werden kann;

Aus diesen Gründen

Hat der Kaiserl. Appellationsgericht in Strafsachen
den Heinrich Hirtler als unbegründet verworfen,
dagegen die Incidentberufung des Kaiserl. Staatsbehörden
annimmt, demnach ist der dem gemeinten Hirtlen
verhängten Strafung des Gesetzes auf fünf Monat, unter
Verurtheilung des Selben in die Tragung der Appell.
Kosten, hiermit zu einer Strafung einzig einzig Zwanzig
Jahre Strafung.

Entschieden in Abwesenheit der Abt. 9te und 11te der
Appellationsgericht über die gerichtliche Verhandlung, welche von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet
worden und also lautet: (– eingewendet –).

Geschehen und gefertigt wie Tage wie oben. –

Hermann
Pitro
Beisitzer.
109
Hoffmann

Sitzung vom 1 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hermann, in seiner Functionalität als Criminal-Sitzung vom 29 März 1852, hat in der öffentlichen Sitzung vom 1 April nachstehende Sache mit Zuziehung der Geschworenen:

Hausmann, Kirchstein, Hilgstock, Lotte, Lüdi, Hoffmann, Köhler, Lenk, Beate zu Schwaben, Liebstadt, und Klemmer, wegen Theilnahme an Brandstiftung, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hübner, 38 Jahre alt, Schäfer auf dem Vorwerke Theile zu Landau, auch allda wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des Königl. Gerichtsamts zu Reinhardtsdorf vom 30 September 1851, an.

gegenwärtig unter Assistenz des Rechtsconsulenten Vogel,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, unvertreten durch den Substituten Lenk;

Nach vorgenommener Taxirung der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann;

Nach Vortrag und Einsicht der vorgeschriebenen Acten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung einer fahrlässigen Brandstiftung zum Nachtheile der Schäferei Wilhelm Berl zu Lugau übersichtlich angeklagt und ihn in contumaciam zu einer Haftung von 6 Wochen und 4 Wochen und in die zu acht Gulden acht Neugroschen liquidirten Kosten

verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 5 Januar 1852;

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Ausführungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsconsulenten Vogel in seinem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Appellanten, unter Bestätigung auf dessen Fassung der gegen ihn vorhandenen Acten;

Sowie der Königl. Staatsbehörde, welche dabei anfangs der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hermann als Vertreter des Königl. Gerichtsamts Lugau als unbegründet verworfen mit Vorschreibung der Kosten in die Casse des Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Zeuge in gegenwärtiger Sache nothwendig wäre, zur näheren Aufklärung der Thatsache und Feststellung der Wahrheit, in beiden in vorliegenden Instanz aufgenommenen Zeugen auch vor den Königl. Appellationsgerichts-Commissar mit den Appellanten zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Auf Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Vertretung der Sache in der Sitzung vom 29 März 1852, Morgens neun Uhr in vorliegender Appellant schon neun Tage zu vernehmen hat;

Verordnet, daß Zeuge auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde, Martin Lehmann, Polizeidiener, und Ludwig Weil, Feldschreiber, beide wohnhaft zu Lugau, als Zeugen in die oben anberaumte Sitzung vorgeladen werden sollen, — den Appellanten die

Verordnung etwaiger Ergänzungen vorbehalten.

Hermann

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 1 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zu Köln zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Fritzsche, Rath, Hoffmann, Räthe, Arndt, Staatsprocurator, Hubertus, und Clemens, als Beigeordneter, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Wagner, 28 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Hornbach, im Canton Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 21 September 1852, – einer Berufung,

gegen

Die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, andererseits

durch den Beigeordneten Arndt;

Nach angenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fritzsche;

Nach Anhörung und Einsicht der mitgetheilten

Requisitionen:

	T. Ab.
Hermann	2. 41.
Fritzsche	3. 16.
Hoffmann	2. 57.
Hubertus	1. 17.
Clemens	1. 27.
	11. 32.
Zustellungsgebühr des Urtheils in Zweibrücken	6.
Zu Allem:	17. 32.

Andere Zeugen haben eine Ladung oder Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht beigebracht.

10

Clemens Arndt, andere anwesend

1° das ausgesprochene Urtheil, enthaltend eine Appellantenerklärung, Vorladung und Ernennung des Advocaten Paul Pelz von Zweibrücken übereinstimmend mit Inhalt und über Verhalb der Anfangsfrist der ersten zwei Monate, binnen welcher Zeit der Appellant seine Berufung nicht eingereicht hat;

2° die Appellantenerklärung vom 23 September 1852;

3° die dem Appellanten zustehende 25 Tägige Frist zu gegebener Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle in Anwendung der Franz Wagner in contumaciam als zurückgewiesen mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in Gemäßheit des Gesetzes vom 17 September 1852 gewährten Frist ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschien, in contumaciam anzunehmen ist; – daß nach Lage der Sache die Appellation als unbegründet zu verwerfen und das angefochtene Urtheil in jeder Beziehung aufrechtzuhalten ist;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof über die Vorbringen des Franz Wagner Recht erkennt, verwirft er die eingelegte Berufung, ordnet Execution des Appellanten in die Kosten der Appell-

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 4434 eingeht d. ungestempelt den 7 April 1852, Zebet
für V. - 28.
R. - 28.
" 56 Bogen.
Leitung: Hoffmann
pflw.

Hierauf, nachdem — die zur Verhandlung und Entscheidung gegenwärtigen Rathsherrn nicht mitgerechnet — sieben Mitglieder sich eingefunden hatten, wurde die Sitzung für eröffnet erklärt.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, wurden die Hauptverhandlungen in öffentlicher Sitzung vorgenommen, und also lautete: (—ungenügend—).

Vorgelesen und genehmigt den folgenden Tage.

Hermann
Cotta
Schäffer.
Heim
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 2 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Präsident, Schäffer, Cotta, Heim, Hoffmann, Räth, Clemens, zweiter Substitut-Commissar, und Clemens, als der Ordnung nachgeordnet, folgendes Urtheil wurde dann:

In Sachen

Lemaire Raquet, 20 Jahren alt, Taglöhner,

nachgehalt zu Saarbrück, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichtes zu Saarbrück vom 24. Februar 1852, in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellation, anwesend durch den Fürsprecher Lentz; Staatsprocurator Clemens;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Heim;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator-Conclusionen;

Nach Einsicht der angefochtenen Urtheils-Schrift, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Landstreicherei schuldig erklärt zum Nachtheil des Polizei-Commissars Kemmerer aus Saarbrücken überrascht worden und ihn deshalb zu einer Haftung mit 5 Tagen von einem Monatlohn und gleichzeitig mit ungefähr Mitbezahlung in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 3 März 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vorbehaltung, auf Cassirung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Rückantrag auf Verwerfung der Cassirung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß, wenn auch an dem objectiven Thatbestand der in Anklage versetzten Landstreicherei nicht gezweifelt werden kann, Thatsachen der in der Instanz stattgehabten Verhandlung, wie klaren Rechts auch von dem Appellanten heute nicht angefochten

[illegible] ist, – daß Zeugen über die Frage: ob der Beklagte
sich an der Feier in [illegible] Räumen betheiligt haben,
ein allgemeines Gerücht bestehe; daß I in dieser
Beziehung namentlich keinen der in der öffentlichen
Sitzung aus der Zahl abgehörten Zeugen über Thatsachen
benannt eingenommen habe; daß I nun ganz neue in
seinem Zeugniß ganz unberührten Mitbeschuldigten der
Appellanten als Mitbetheiligte an der That bezeichnen;
daß I durch diese Angabe – abgesehen davon, daß I
es immer mit Fleiß vermeidet, solchen Aufklärungen
von Mitbeschuldigten überhaupt eigene unklare
Fragen stellen beizumessen, – in der vorliegenden
Sache um so weniger ein nichtamtliche Veranlassung
über die Schuld der Appellanten sich Zeugen
anzuhören, als anzunehmen ist, daß diese Mitbeschuldigten
sich in ihren Angaben in Betreff der Appellanten
nicht anders haben geäußert, und als anzunehmen
auch der zu hörenden Zeugen kaum oder nur Theil
derselben gar nicht im Bereiche der Appellanten gewesen
[illegible] ist;

daß I Zeugen, da jenes Gerücht den Beschuldigten
weder gemeinschädlich zu machen kommt, die einzige
Quelle Aufklärung über gemeinschaftlich vorhandene
[illegible]

Wird Einsicht der Akten

Nimmt der Königl. Appellationsgericht die vorliegende Anordnung über begründet an, hebt demgemäß
das Erkenntniß a quo, so weit solches den Appellanten betrifft, auf, und gewährt Letzteren die
[illegible] erbetene Aufhebung, so ein

[illegible]

[illegible] Beweis mit Zeugen bei.

Schwemm
Cotta
Schepfer
Semmi
Hoffmann
Schmidt

Sitzung vom 2 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspflegesitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Schwemm, Director Schäffer, Cotta, Semmi, Hoffmann, Köhler, Linsser, zweiter Beisitzer, und Schmidt, zur Abstimmung nicht berufener, Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zeugen Zuhörung 23 Jahre alt, Eigenthum-Arbeiters, wohnhaft zu Leimbach, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zucht-polizeikammer zu Landau vom 1 März 1852, gegen in Person erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Linsser;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Hoffmann;

Rechtsliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	45.
Taxe in Sache	2.	10.
Urtheil	2.	33.
Zeugen	5.	08.
Vorlegung [illegible]		54.
Zeichen	2.	15.
	15.	25.

Nach Verlesung und Genehmigung der vorgelesenen Akten, Urkunden, Briefe, andere Beweismittel

1.) der angenommenen Thatsache, daß der Appellant den Vorladungen zu Terminen vom 8ten März 1852 und 1ten März 1852 keine Folge geleistet habe;

2.) der Appellationsschrift vom 8ten März 1852;-

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung der Berufung;

Nachdem der Königl. Gerichtshof in seinem Vor- und Zwischenurtheile vom 1ten März 1852 die Berufung und Vernehmung der Appellanten in der Sache der Appellations-Instanz,-

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Hellmann in dem angesetzten Termine aus gesetzlichen Gründen die angeordnete Vernehmung der Appellanten in der Sache der Appellations-Instanz, welche auf den 2ten April 1852 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden war, nicht vorgenommen hat,-

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitssitzung, auf in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundertzweiundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Hellmann, Kirchhoff, Hilgard, Lotta, Imini, Hoffmann, Lauer, Pfeiffer, zweiter Gerichtsschreiber, und Clemens, als ihre Stelle vertretender Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil unter Nr.:

Zu Sachen

Vincenz Hellmann III, 33 Jahre alt, Taxbeamter, wohnhaft zu Meisenheim, im Landcommissariat Meisenheim,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Meisenheim vom 1 März 1852, in Sachen

gegen

Den Königl. Gerichtshof Appellation, anstatten durch Gerichtsschreiber Pfeiffer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotta;

Nach Verlesung und Genehmigung der vorgelesenen Akten, Urkunden, Briefe, andere Beweismittel

1.) der angenommenen Thatsache, daß der Appellant den Vorladungen zu Terminen vom 8ten März 1852 und 1ten März 1852 keine Folge geleistet habe;

2.) der Appellationsschrift vom 8ten März 1852;-

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung der Berufung;

Nachdem der Königl. Gerichtshof in seinem Vor- und Zwischenurtheile vom 1ten März 1852 die Berufung und Vernehmung der Appellanten in der Sache der Appellations-Instanz,-

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Hellmann in dem angesetzten Termine aus gesetzlichen Gründen die angeordnete Vernehmung der Appellanten in der Sache der Appellations-Instanz, welche auf den 2ten April 1852 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden war, nicht vorgenommen hat,-

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitssitzung, auf in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April achtzehnhundertzweiundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Hellmann, Kirchhoff, Hilgard, Lotta, Imini, Hoffmann, Lauer, Pfeiffer, zweiter Gerichtsschreiber, und Clemens, als ihre Stelle vertretender Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil unter Nr.:

Zu Sachen

Vincenz Hellmann III, 33 Jahre alt, Taxbeamter, wohnhaft zu Meisenheim, im Landcommissariat Meisenheim,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Meisenheim vom 1 März 1852, in Sachen

gegen

Den Königl. Gerichtshof Appellation, anstatten durch Gerichtsschreiber Pfeiffer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotta;

Nach Verlesung und Genehmigung der vorgelesenen Akten, Urkunden, Briefe, andere Beweismittel

1.) der angenommenen Thatsache, daß der Appellant den Vorladungen zu Terminen vom 8ten März 1852 und 1ten März 1852 keine Folge geleistet habe;

Verzeichnis:

Hellmann	.	f. Gr.
Kirchhoff	.	1. 10.
Hilgard	.	1. 52.
Imini	.	1. 32.
Hoffmann	.	1. 52.
Lauer	.	1. 43.
		8. 09.

Hellmann. Kirchhoff. Imini Lotta Hoffmann Clemens

2) der Appellationsklägerin vom 8 März 1852 ;-

Klag Abweisung der Appellantin, endlichen, nach vorgenommener Beweisführung, auf Confirmirung und subsidiarisch auf Milderung der ihr zuerkannten Strafe antrug ;

Klag Abweisung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Nebenantrag, endlich dahin lautend: es habe dem Königl. Appellationsgerichte, die Erwägung der Sache Seitens der Vorinstanz nicht, in der Voraussetzung übrigens gründend sich verantlassen und Veranlassung finden, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen ;-

In Erwägung, daß Beklagte sich der rechtlichen Strafbarkeit durch die beim erstgerichtlichen Verfahren nach allen Seiten hin vollständig nachgewiesen ;

Aus diesen Gründen

Erkannt der Königl. Appellationsgericht die ungehorsame Berufung und demgemäß die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer. —

Letztere in Gemäßheit der Art. 194 und 211 der Strafrechtspflege über die gerichtlichen Verhandlungen, welche vor den Bezirksämtern in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, abzuhalten: — einzuziehen —.

Verkündet und zugestellt auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben. —

Hermann

Hoffmann

Kummer

Sitzung vom 10 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Herr Hofrath Hermann, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundertzweiundfünfzig, wo zugegen waren: Herrmann, Kirchhofer, Hilpfold, Keller, Heim, Hoffmann, Köhler, Griffner, zweiten Beisitzer, und Kummer, Actuar, Verhandlungsnachschreiber, folgenden Urtheilsentwurf vor:

In Sachen

Paul Valentin Wolf, 51 Jahre alt, gewesenen Schullehrer, wohnhaft auf Edelalbers Hof, Gemeinde Lambach, Landes Linienzug, Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19 März 1852, nachstehender die Berufung betreffend,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Beisitzer Griffner;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Heim;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegenen Akten, unter reiflicher

1) der angeführten Umstände, welches der Appellantin zur Rechts-Vertheidigung zum Nachtheil der Zwang Gemeinde Lambach Edelalbers Hof übertragene Amt und ihn deßhalb zu einer Haftung der Kosten von Zwei Jahren und in die zu vorgehen Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklägerin vom 20 März 1852 ;

Berufungs-Commission:

Hermann	1.	6.
Kirchhofer	2.	31.
Hilpfold	2.	20.
Griffner	2.	30.
Heim	6.	18.
Vertheilung v. Zeugen und Sachverst.	„	56.
Für Führung der Berufs-Akten	„	30.
Porto- und Botenlohn	„	12.
Ausfertigung des Urtheils	7.	„
Stempel	1.	28.
	23.	48.

Das Obergericht des Appellationskreises, nachdem es gemäß gesetzlicher Vorschrift, auf Verfügung eines Richters, eine Sitzung auf Samstag den 10 dieses Monats anberaumt hatte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vortrage und Antrage auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Verfahrens;

In Erwägung, daß Appellant sich in dem angefochtenen Urtheile Feststellungen und Thatsachen vollständig unterworfen hat, daß er den Appellant den ihm angehaltenen Diebstahl zum Nachtheil des Königl. Fiskus wirklich verübt hat, und daß derselbe bei der Sache selbst, sowie bei Verhandlung gänzlich auf den Beweis verzichtet, durch Beibringung neuer Beweismittel sich in den Besitz seiner Rechte wieder zu setzen; daß Appellant sich in den Besitz befand, daß Gericht eine genügende Untersuchung eingeleitet; daß Appellant, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Appellanten zu vertheidigen hat und die neue Eigenthumsbezeichnung des Holzes, die ausgesprochene Strafe nicht zu hart erscheint und sie in keiner Art zu mildern ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof in ungetheilter Versammlung als Berufungsinstanz und nach Anhörung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu neun Thalern acht und zwanzig Neugroschen.

Entschieden in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetze über das peinliche Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden, und also lauten: (— folgen Artikel —).

Gegeben und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Hammer

Schepfer

Voltz

Hoffmann

Sitzung vom 10 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Hammerhausen, in seiner Fischereipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Fischer, Voltz, Hoffmann, Räth, Richter, Hammer Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Verhandlungsmaterien:

	fl.	kr.
Hammel	2.	48
Hammelbag	2.	48.
Hammelsbach	4.	06.
Hammer	23.	05.
Voltz	"	28.
Hammelbag	2.	17.
	35.	32.

In Sachen

Jakob Michel, 41 Jahre alt, Maurer, verheirathet zu Hammerhausen, im Kreise Hammerhausen, Appellant

wegen eines Diebstahls des Königl. Fischereipolizeigerichts zu Hammerhausen vom 18ten März 1852, angenommen im Begehungsfalle,

gegen

des Königl. Landrathsamts Ziegenhain, Appellation, namentlich durch Landgerichtsrath Linsing;

durch Commissarium Landgr. des Königl. Appellationsgerichts Hofmann;

durch Vorlesung und Einsicht der vorgelegenen Akten-Stücke, finden wir

1) der angebrachten Nothfalls, wodurch der Appellant Beschwerde über Verweisung von Lieferung von fünfzig Scheffel Kartoffeln zum Nachtheil des Müllers Brennemann zu Schwarzenau, wo ein der Lieferung von einschwartzmacht und fünfzig Scheffel Korn zum Nachtheil des Müllers Hahn, II, wenn die übersendet verbleibt und ihn sich selbst zu einer Ersatzung mit Strafe von seinem Zehnten und in die zu ein und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellmachschätzung vom 18 März 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, vorlesen, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verkündigung erkannt;

Nemine der Königl. Landrathsamt in seinem Rescript, wie Abtretung auf Verweisung der Beschwerde und Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellat Instanz;

In Erwägung, daß Zeugen sich in der vorliegenden Instanz gestellungen offentlichen Beschwerdungen, wie beschwerden aber laut der vorliegenden Akten durch die Abtretungen über in der Meinung des Königl. Landrathsamts zu Ziegenhain beschwerden vorgetragen Zeugen als Einwendungen des Klägers Appellats hat:

1. daß I im Laufe des Monats Dezember 1851

zum Nachtheile der Müllers Brennemann zu Schwarzenau ein Viertheil von Kartoffeln im Betrage von einhundert zwölf Gulden, und ohne es am 15 oder 16th Januar 1852 eine Lieferung von Korn, im Betrage von fünf und zwanzig Gulden, zum Nachtheile des Müllers Hahn, der Zweiten, nun so erhielt verwehrt ist, – und

2. daß I das Appellant es war, der diesen beiden Viertheile nicht hat zu Gebrauch kommen lassen;

daß I nämlich mit den zu seinen Viertheile angehörigen, an der Mühlstätte vor im Eingange der Appellanten und ganz im Falle unter Dach, Fenster und Thüren in unverschlossenen Weise vorhanden, gestandenen Kartoffeln mit jenen, die dem Brennemann aus seinem Keller entnommen, nicht zugestellt worden kann Zeugnisse den hinein Angenommen und gesetzten Zeugnissen der Beschwerden;

daß I von dem Appellanten gehörigen Park, in welchem sich die vorgelegenen Kartoffeln bey dem Abtreten im Falle befanden, auf den nach Thüren gehörenden innern Hofe mit einer etwas aufgeworfenen Kohl umgeben war, welche genau in die Abtheilung des Thores, der sich auf dem Hofe des Gutes des Brennemann, wo sich die Kartoffeln befanden, befand, daß sich auf dem Hofe des Gutes des Brennemann, wo sich die Kartoffeln befanden, befand, sichtlich und unverkennbar, nach Betrachtung der That erwand;

daß I bezüglich all seiner vorhandenen Einwände der Appellant sich heute einzuwenden auf in angemessener Weise nicht zu erklären und über den Besitz und Erwerb der Kartoffeln seinen genügenden bestimmenden Auskunft zu geben vermochte, – während vorgemerkte

einem Verhalten Zeugen Vernehmungen gestatten würde, weniger Zweifel ein neue mündliche Zeugen-, als dessen Glaubwürdigkeit zu gewissenhafter Prüfung keine Veranlassung, und so ein Hauptbeweis mit verschiedenen Behauptungen, gänzlich der Appellantin ganz benommen, das Gericht zur richtigen Zeit neuen weiteren eigenen Klagung absolutenfalls keinen Vorschub machen könne haben konnte;

In Erwägung des zweiten Beschwerdepunkts bestehend, das Gericht den Philipp Neu mit genannten Zeugen an seiner Wohnstätte, wo Appellant in der Regel allein arbeitet, nämlich in dem nahe an dem Dorfe Eschenbrunn gelegenen Weinberge, vernehmen werde;

das Gericht als ein Verhörbeamte und einige andere Personen sich seine Gewissen der Wahrnehmung nach den gesetzlichen Zeugen dem gedachten Orte begeben, der Appellant gegen damit beschäftige war, einige Balken, wo derselben gleich damit in einem Korbe aufgenommen, mit Steinen zu beschweren und, entweder über einen aufgelegte Verschlagung, oder Abstand gab, es wieder nicht, wie die Sache dahin gekommen sey;

das Gericht der angezeigten Verletzung des Verschwiegenheitsgebots der Appellanten gehörte, wen dem es ihm einige Personen aus dem in Ruf, gekommen Liebesbande mitgeteilt hätte;

das Gericht der Paul, womit einen Korb zugenommen war, verwiesenermaßen, das Eigenthum der Familie Michel ist, und das Gericht in der heutigen Sache der Appellant mit seinem Sohne Jakob abwesend war;

das Gericht ferner der zehn Zeugen alle Zeit der Appellantin

einen gütigen Zeugen Neu vernommen, wegen das Gericht Gabe und ihre Tochter Jakob die Zeugen-Gabe zeugen;

das Gericht endlich zu allem Einem noch kommend, das Gericht an die Einsammlung der Vernehmungen Neu, Vollzugsbefehlen Aussagen der Vorbemerkung unmittelbar über dem Fall der Hauptzeugnisse, wo ein entwendeter Gegenstand auf einen Diebstahl hinweist, endlich mit der Einrichtung in jenem Zeugen und den Aussagevorschrift der Zeugen unbedacht klagen müssten, — die Klagsache, der gemäß in das Zeugnis der Appellantin Eingang gefunden, das Gericht demselben um den Vernehmungsbefehl des Gerichtsbeschlusses seinem Gegenstand unverändert vorstehen und auf diesen Beweis gegen Verletzungsbefehl zu unterschreiben im Stande war;

das Gericht nach diesen Untersuchungen die Sache in objektiver und subjektiver Hinsicht als vorbereitet ansehen musste;

In Erwägung der Beschwerdung anbelangend, das Gericht, im Hinblick auf die notwendig gewordene Haft der Appellantin und die ihm daher wegen Entfernung gegen ihn angeordneten Maßnahmen, kein Grund gegeben sei, weiter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verurteilt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demgemäß den Appellanten in die Kosten der Appellationszug, bestimmt für eine Gebühr zehn Gulden. —

Entschieden in Abwesenheit der Abt. 194 und 211

Das Protokollbuch über die mündliche Verhandlung, welche vom Appellationsgericht in öffentlicher Sitzung gepflogen worden, und also lautet: (– eingerückt –).

Verhandelt und gegeben am Eingangs angegebenen Tage.

Hartmann

Fichtner. Hoffmann.

Sitzung vom 15 April 1852.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Hermannstadt, in seiner zivilrechtlichen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, vor folgenden Richtern: Hartmann, Präsident, Fichtner, Rotta, Simini, Schuster, Kästner, Pfeffer, provisor. Raab-Protokollator, und Schmidt, als der Verhandlung beigeordnet, folgender Rechtsfall verhandelt:

Für Fiskus

Theobald Roland, 43 Jahre alt, Advokat in

nachdem für Abwesenden, im Namen Waldemar, Appellant von seinem Rechtsfreund der Königl. Fiskalität-Gerichtes für Hermannstadt vom 17 Januar 1852, angekommene Berufung für Rechtskandidaten Fiskal,

gegen

den Königl. Raab-Gubernial, Appellaten, rechtmäßig durch den provisor Raab-Protokollator Pfeffer;

Nach unternommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Fichtner;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgebrachten Akten, Briefen, Urkunden

I. Der angefochtene Rechtsspruch, nemlich der Appellanten für Entschädigung und Verfolgung seiner Beschuldigung im Einfall, als wäre für Raab Truppenbefestigung und Demarkation vom Raab Land-Eigenthum übernachtet worden, klagt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von fünfzig Dukaten, einer Geldbuße von vierzig Dukaten, einer Genugthuung Leistung der Klage an den Raab-Gubernial und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten des Prozesses

II. Der Appellantschaft, nemlich der Appellaten für Entschädigung und Verfolgung seiner Beschuldigung mit Theobald Roland II, vom Hermannstadt in die zu neun Gulden fünfzig Dukaten liquidirte Kosten verurtheilt hat;

3) Der Appellantschaft vom 17 Januar 1852;

4) Der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 19 März 1852, –

Sind der Präsident in Fragen und Abgangsantworten eine anwesende zur Rechtsbeschwerde der Appellaten folgende Entscheidung gefällt. Hiernach sind Daten gegen den hier in der Person: „ist abwesend für „Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, ein

„ganze Wahrheit nur nichts als die Wahrheit zu
„sagen; so wahr mir Gott helfe!" — und vernahmen die
Amtleute sodann, nachdem sie entfernt hatten, mit den
Appellanten nicht communicirt noch nicht communiziren zu
wollen, auch in keinerley Unterhandlung mit ihnen zu
treten, noch in Correspondenz mit ihnen zu
stehen, sondern nur beantragten, in folgenden Sachen zu
vernehmen:

A. Auf Ausschuß der 2. Bezirksbehörde vorgeladen.

1. Joseph Wolf, 59 Jahren alt, Königl. Bau-Inspektor,
wohnhaft zu Zweybrücken,
2. Adam Wagner, 44 Jahren alt, Bauunternehmer,
in Bobenmühle wohnhaft,
3. Leonhard Lichtenberger, 62 Jahren alt, Pfingstmeister,
ledigen Standes wohnhaft,

B. Auf Vorladung der Appellanten erschienen:

4. Heinrich Lichtenberger, 51 Jahren alt, Ackersmann,
wohnhaft zu Blickweiler,
5. Jakob Schmidt, III. 50 Jahren alt, Bauer und
Wirth, allda wohnhaft. —

Nachdem die Vertretung seines Gegners sich
Appellantens anmaßende

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und die ihnen vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Hugot und der Königl. Bezirksbehörde, welche ihren in dieser angezogenen Vorlagungs-Antheil aufhalten

Vorträge vernommen. —

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident, die Sache in Berathung nehmend, vertagt die Abtretung der Rathsseite in die Sitzung vom 29 April 1852, Vormittags neun Uhr.

Klo. Hanmann

Reinis

Hettpeus

Lamm

Sitzung vom 15 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweybrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hanmann, Director, Hilgard, Colla, Reinis, Hoffmann, Köhler, Kieffer, zweiter Vicepräsident, und Clemens, Vertretungsrichter, folgender Rechtsstreit unter den Vertretungsrichtsgenossen, zwischen den:

Rechtsanwälten:

Hempel	2. 41.
Keyser	4. 12.
Hannicht 6.	3. 28.
Hugot	12. 22.
Keyser Allg. v. Zweybr.	12.
Lauzberg	1. 54.
	28. 49.

zu Sachen

1. Abraham Kistner, 57 Jahren alt, Ackermann, wohnhaft zu Dürkheim,
2. Heinrich Adam Stark, 44 Jahren alt, wohnhaft zu Hainchen, im Canton Dürkheim, Kläger.

Vom Schmidt bey Karl Fehling zu Neustadt, Thegal. Landtag aus einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Landsberthal vom 2 März 1852, in Sachen

Fagen

die Königl. Staatsbehörde, Thegallation, contrarium Königl. Staatsprocurator Kiffner;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Thegallationsgerichts Protokoll;

Nach Lesung und Einsicht der vorgelegenen Akten, Urtheil, weiter anlagen

1, daß angefochtenen Urtheile, worinnen die Thegallanten der Entwendung von ein und einem halben Klafter Tannenholz im Revier Altenglashütten überführt erklärt, verurtheilt den Abraham Kiffer zu einer Gefängniß Strafe von sieben Monaten, den Berker zu einer solchen von fünf Monaten und Tilgung mit den mitbeschuldigten Jakob Kiffer aus Dürrheim in die zu gemeinschaftlichen Zahlung von fünfzig Reichsthaler Kosten verurtheilt hat;

2, die Thegallenerklärungen der Abraham Kiffer wieder Berker vom 9 und 10th März 1852;

Nach Anhörung der Thegallanten Kiffer, welcher, nach vorangeschickter Entschuldigung, auf Vorlesung antrug;

Nach Anhörung der Thegallanten Berker, welcher seine früheren Aussagen F reinerhielte, und um Milderung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihrem Vortrag auf Verwerfung der Vertheidigung und gesetzliche Verurtheilung der Thegallanten in die Kosten des Thegall: Instanz;

In Erwägung, daß F der aus den Akten die Sache in allen Beziehungen richtig genug würdigt und mit Recht die Theilnahme an dem Diebstahl der beiden Thegallanten als erwiesen angenommen und denselben auf eine mit der obrigkeitlichen Aufsicht den vollkommen im Einklang stehende Strafe erkannt hat;

daß F die Thegallanten bey der heute stattgehabten Vorhandlung gänzlich aus der Hand weisen, der Richtigkeit ihrer Vertheidigung wegen etwaiger Fehlbarer weitzubringen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Thegallationsgerichts die ungesetzliche Vertheidigung unter verbindlichen Verurtheilung der Thegallanten in die Kosten der Thegall: Instanz, bestimmt zu einer Strafe von sieben und fünfzig Reichsthaler. —

Gesetzlich in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsbuchs über der peinlichen Verfahren und Art. 55 der Strafrechtsbuchs, welche von den Thegallanten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden, und also lauten: (— eingerücken —

Urtheilen und gesprochen am Tage wie oben.

Hermann

Seiler

Fehler

Fehling

Hoffmann

Lemann

121

Sitzung vom 15 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Lamarre, Präsident, Hilgers, Lotz, Simon, Engel, Küpper, Linsser, zweiter Beisitzer, ordentlicher, und Clemens, wo von der Anklage nichtzugeschrieben, folgendes Urtheil gefällt hat:

Zu Folge

Zuchtpolizeiverhandlungen:

	T.	Gr.
Simon	1.	52.
Lodig	2.	20.
Hannich	6.	"
Zeiger	15.	24.
Leiden	7.	"
Schmitzhöfen	"	56.
Lang	1.	06.
	31.	38.
Taxe des Zeugen Gr. Zeugen in Kastel	3.	15.
Zu Collum:	34.	53.

Heinrich Schmitt, 31 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mühlbach, am Hahn, im Canton Engel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trierer Canton vom 11 November 1851, gegen seine Verurtheilung unter Abweisung der Rechts-Kandidaten Engel,

Zeugen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch den Advokat-Anwalt Linsser;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Engel;

Nach Vorlesung und Einsicht der ausgefertigten Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verurtheilung des Carl Simon aus Mühlbach übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung von vier Wochen und in die zu gehn Gulden ausgehen Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17 November 1851;

3) der appellantischen Vertheidigungs-Urtheils vom 5 März 1852, —

Eingesehen die Requisitorien des Königl. Advokat-Anwalts, die auf Aufhebung der Königl. Urtheils gerichteten Anträgen vertreten und vertheidigten und auf Berücksichtigung der von den Zeugen geleisteten Zeugnisse. Hinauf hat der Präsident jeden der sie in den Worten:

„ ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die reine Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" —

und nachdem einzelnen, nachdem sie verlesen hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt noch nicht verschwägert sind, noch in keinerlei Dienstverhältniß mit ihm stehen, ermahnt und belehrt, in folgender Ordnung vernommen:

1. Carl Simon, 43 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mühlbach am Hahn,
2. Jakob Schäfer, 42 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft. —

Nachdem die Aussagen eines Zeugen sind das Sitzungsprotokoll aufgenommen worden.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und in ihre vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Rechts-Kandidaten Engel, welcher am Schluß in seinen Vertheidigungs-Vortrages

erklärte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache bezüglich der Frage der Nichtigkeitsbeschwerde aufrechtzuerhalten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Einlegung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß in Thatsache der Verwerfung der Appellation am Tage des 23 August 1851 vorgelegt und der Vortrag Acten als das übrigen in öffentlicher Sitzung mündlich vorgenommen Zeugen und den Vertheidiger der Königl. Landstaatsanwalt Dr Haagen zu Trier und Rechtsanwalt Dr Schaffrath, auch von den Appellanten nicht der Letztere vertreten ist und nicht der Letztere vertreten konnte;

daß in Erwägung der Thatsache, durch Verwerfung der Appellation erlangt ist, daß Appellanten in Folge der von dem Urtheile des Assisenhofes zu Trier vom 23 August 1851 wegen Mordes des Jakob Linkenheil zu Schlangenbad, welchem Urtheil der Verurtheilte sich Einlegung eines Cassationsgesuch vorbehalten und innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt hat, eine aus der Luft gegriffene ist und als eine bloße Einrede anzusehen, zu den Gründen anzunehmen, um sich mittelst derselben der gesetzlich zu discutiren; daß nach der bestimmten Anordnung der Verurtheilten einfache die gesetzliche Verwerfung bezüglich die Absetzung eines aus der seiner Willkürbestimmung der Appellanten hervorgegangenen Handlung bildet, indem der Mißhandelte, an der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der zweifelte keine Schuld verbindet, mit allen Rechtsfolgen der Appellanten als Angeklagten angibt, den ihm für die vorgeschriebene Zeit und an den angeschuldigten Orte mit seinem Zeugniß freiwillig seinen Eid über

das reichte Klage vor- und Rechnung sie in Anspruch genommen hatte; daß der Vertrag der Haftung Einrede nicht so weit ausgedehnt werden kann, als einen Theil der Verfall seines gegen Absonderung, allein sich auf die Tage, nicht in der einen Zeit, Verhältnisse, welche eine getreue Auffassung der Thatsachen und Würdigung möglichen, und als ausschließlich der Verwendete unmittelbar nach der That im ersten Moment Bestürzung, gleich den Appellanten als den Angeber der Verletzung bezeichnete; daß auch - fragt man nach der Triebfeder der letzten Verwendung, auf Gründen der Appellanten derselben gefunden werden kann in einem unbedeutenden Rechtsmittel, welches sich einige Personen zwischen den Appellanten und dem Zeugen Einigung ergeben der Haftung und Zeugnisses Verhältnisse hatten, und der welches Rechtsweg der Appellant den Einzelnen gegangen zu haben scheint; daß der Appellant seines auch nach der Ansicht zu nehmen nicht der Recht hat, als habe er sich zur Zeit der Verwendung sinnlich gar nicht an Orte der That, woraus anwesend, mithin in einer Lage befunden, welche ihn der Verübung der That unmöglich gemacht; daß jedoch dieser Ansicht, abgesehen von der ersten und positiven Aussage der Verurtheilten über die Personen der Thäter, als in jeder Hinsicht eine Klagen bestreitet werden muß, indem, wenn gleich der Appellant bald nach dem Ereigniß auf der Orte, wo er gestanden wurde, sind, die Lage und Beschaffenheit der Localitäten halber, sein sein Auge die maßgeblich

angewendeten Gesetzen aufgehoben werden sind, nicht entgegen ist, daß Jemand zur Zeit der That auch an Orten der That anwesend gewesen sein kann;

daß Zeugen unter allen diesen Umständen und Verhältnissen, die sich in diesem Falle mit Sicherheit und Klarheit in dem Appellanten die wirklich stattgefundene erkennen hat, daß Zeugen endlich die Prüfung der Handlung nicht gestattet, die Letzteren bezüglich der Glaubwürdigkeit unter einem mildernden Gesichtspunkte als bereits in der angenommenen Thatsache enthalten, zu berücksichtigen;

daß Zeugen den Akten nach die einzelnen Vernehmungen als in keiner Hinsicht gravirend abgewogen und der Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz verfällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die angesetzte Vernehmung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt für eine und zwanzig Thalern eine und einzig Groschen. —

Entschieden in Übereinstimmung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die gänzliche Beobachtung, endlich und den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: (— ausgenommen —).

Verhandelt und gezeichnet am Eingange angegebenen Tage.

Hummus
Protokollführer
Lerini
Voltz
Clemens

Sitzung vom 16 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertzweiundfünfzig, wo Gegenwärtig waren: Hummus, Präsident, Hilgard, Voltz, Lerini, Hoffmann, Kühn, Richter, zweiter Beisitzer, und Clemens, Königl. Prokurator, und Actuar Lehnert, folgendes Urtheil gefällt hat:

In Sachen

Johann Baptist Fr. Thon 29 Jahre alt, Acker bei Zweibrücken, wohnhaft zu Zweibrücken, im Kanton Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 Januar 1852, verurtheilend unter Abweisung der Widerklage Lang,

gegen

den Königl. Prokurator daselbst, Appellaten, vertreten durch Prokurator-Substituten Richter;

Nach vernommener Anklage des Königl. Appellations-Prokurators Voltz;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten Stücke, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant, wegen der vorläufig summarischen Denunziation des Försters Heinrich Hummus und der Vorsammlung eines falschen Eides zur Zweibrücker Assisen-Sitzung übermäßig verfolgt und ihm deshalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von zehn Thalern und einzig Groschen

einzig Zeugen nur in der zu ausstehen Fristen eine
einzige Zeugin liquidirte Forderung vorzuhalten hat;
2°) der Appellationserklärung vom 30 Januar 1852;
3°) der appellatorischen gerichtlichen Verfügung vom
vom 25 März 1852, –

Sind der Präsident die Zeugen und Sachverständigen
vorbeschieden und ermahnte sie in gewissenhafter Weise vor
der Ablegung ihrer Zeugnisse. Hierauf hielten
Sie an sie in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, der Allmächtige und Allwissende,
„ich werde die ganze Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"–

und ermahnte Sie dabei, nachdem sie (mit der
Weisung zu verfahren) erklärt hatten,
mit den Appellanten nicht verwandt und nicht ver-
schwägert zu sein, auch in keinem Dienst-
hältniss zu ihm zu stehen, aufgefordert, und belehrte,
in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anführen der 1. Partei aufgerufen vorgetreten

1. Heinrich Zimmermann, 40 Jahren alt, Landwirt,
2. Johann Jäger, 54 Jahren alt, Gutsbesitzer,
3. Jakob Franz Jäger, 41 Jahren alt, Maurer,
4. Apollonia Spenglenberger, 38 Jahren alt, Ehefrau
der abwesenden Jakob Franz Jäger,
5. Jakob Julius, 33 Jahren alt, Schreiner,
6. Johann Thom, 56 Jahren alt, Schmied,
7. Johann Adam Jung, 36 Jahren alt, Bürgermeister,-
alle in Zimmerbach wohnhaft.

B. Auf Befragen der Appellanten angekommen.

8. Georg Ruben, 60 Jahren alt, Winzer und Guts-
meister,
9. Jakob Veith, jun. 29 Jahren alt, Winzer,
10. Daniel Rüng, 35 Jahren alt, Winzer,
Sämtl. Jung ebenfalls in Zimmerbach wohnhaft;
11. Wilhelm Hammann, 36 Jahren alt, wohnhaft zu
Neuingen,
12. Franz Joseph Stich, 37 Jahren alt, Ehemann Gast-
wirth, wohnhaft zu Zimmerbach,
13. Theodor Rüng, 24 Jahren alt, Winzer und Guts-
besitzer, daselbst wohnhaft,
14. Georg Wenzel 26 Jahren alt, Schreinermann, abwesenheits-
halber
nahmen,
15. Franz Spenglenberger, 26 Jahren alt, Landwirt, wohn-
haft zu Mary Berg,
16. Elisabetha Lauenburger, 38 Jahren alt, Ehefrau des
Jakob Thom, wohnhaft zu Zimmerbach,
17. Catharina Jäger, 35 Jahren alt, Ehefrau von Jakob
Berg,
18. Catharina Schmitt, 26 Jahren alt, Ehefrau Engel,
19. Elisabetha Thom, 42 Jahren alt, Ehefrau des
Schneiders Franz und Sidney Thom,
20. Georg Franz Sidney Thom, 72 Jahren alt, Taglöhner,
21. Franz Hartmann, 39 Jahren alt, Gutsbesitzer, –
Einem im Auftrag von Gerichtswegen ersuchten und der
der Appellanten verwandt, –
22. Ludwig Mayer, 35 Jahren alt, Müller, –
in einer Ersatzsache zu Zimmerbach wohnhaft.

Haben die Aussagen Einem Jeden Gelb der
Gerichtsschreiber zusammenhängend Vorlesen;

Nach Aufforderung der Appellanten in seinem

Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Thatsachen, ertheilte;

Nach Anhörung des Vertreters der Klägerin, in seinem Vortrage, bestehend Ihre Anträge: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, das Königl. Gerichtsamt zu Landau in anderweitiger Sache anzuweisen, dasselbe in der Richtung gegen Hammann und den Angeklagten Jung über den Grund der Denunciation mit Beweisführung, soweit solche noch, — insbesondere zu vernehmen, das Appellant die Einwendung der ungleichen Denunciationsschrift nicht in der richtigen Absicht gehandelt, und Hammann Appellaten kennen gelernt haben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, —

Erwägt der Königl. Appellationsgerichte, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Ausspruch des Rathsbuches in der Sitzung vom 22 April 1852, Hammann betreffend, wie folgt.

Hammann

Jung Keller Hoffmann

Reichert

Sitzung vom 16 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte des Pfalz für Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Feuerbach, Präsident, Hilgard, Cotta, Heim, Hoffmann, Räthe, Linsser, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, neu der Sitzung beigeordneter, substituirter Gerichtsschreiber, folgender Rathsbuch abgefaßt:

In Sachen

Johann Hammann, I, 65 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Heimbach, im Canton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Frankenthal vom 9 März 1852, beschwerdeführend: der Anklägerin eines verleumderischen Vergehens zum Nachtheile, der öffentlichen Sittlichkeit und der Mißhandlung seiner Ehefrau, — vertheidigt im Rechtsbehelfe durch Advocat Anwalt Dürkheim,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocuraturen (Hoffmann) Justiz-Rath. —

Nach dem Rathsbuche der Sache kann der Königl. Staatsprocurator Folgendes an: es wolle der Königl. Appellationsgerichte, in Abänderung des Urtheils vom 23 Mai 1846, die Verurtheilung des Appellanten zu gegenwärtiger Untersuchung und Aburtheilung verweisen;

Hingegen der Art. IV und I des Urtheils vom

23. März 1846, enthält über die Disziplinarstrafen folgende Vorschriften:

Abschn. IV.

„Von allen öffentlichen Verhandlungen über Verbrechen „oder Vergehen, welche eine gerichtliche Untersuchung „und Bestrafung, oder eine Disziplinarbehandlung „der Dienstvergehen zur Folge haben, sowie über die Ver„handlung über die im Abschn. I vorgesehenen Entscheidungen, die „Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen „durch Verfügungsrecht von einer auch höheren Dienst„behörde angeordnet werden."

Abschn. I.

„Die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Beschwerde„sachen in den Fällen der Abschn. 316. 317 und 330 bis ein„schließlich Titel 339 der Beschwerdeordnung vom 31. Dezem„ber 1846 auf eigenen Antrieb, als auf Antrag „der Parteibehörde durch die vorgesetzte Dienstbehörde aufzuheben„der Verhandlung für jeden einzelnen Fall, jedoch nur „vom Beginn der Hauptverhandlung bis zum Schluß der „Verhandlung, beseitigt werden."

In Erwägung, daß es hiernach nachstehen, dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen als unter die Bestimmungen der Abschn. 330 und 331 der Beschwerdeordnung fallenden Vergehen bezeichnet sind, und es sich schon von Gesetzes wegen von selbst versteht, daß Verletzung der Pflichten unabhängig, dem Verfügungsrecht der Königl. Parteibehörde vorbehalten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß

Disziplinarstrafe und Ordnungsstrafen während der gegenwärtigen Verhandlung auf dem Sitzungssaal aufrecht gehalten werden sollen. –

Nach Verkündung seines Urtheils und nachdem der Präsident die zur Führung der Vollziehung des Urtheils nöthigen Verfügungen getroffen hatte, –

schritt der Königl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann zur Urtheilsverkündung und verlas folgendes

I. Der angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Verletzung der eidespflichtigen Pflicht eines Landarztes, der öffentlichen Pflichtvernachlässigung und der Pflichtverletzung seines Berufes überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Jahre, einer Geldbuße von einhundert Thalern, oder wenn in die zu verhängende Geldbuße eine Haftstrafe substituirt werden müßte, ihn auf die Dauer von zwölf Jahren zu jedem Vorwurfsfähigkeit und Privatrecht und zu jeder Theilnahme an Communalwahlen für unfähig erklärt hat;

2.) die Appellationserklärung vom 17. März 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Pflichtverletzungsthatsachen und in seinem Antrage: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Sache in eine außerordentliche Sitzung verlegen und ihr zum Vortrage durch Zeugenverhör setzen:

1. daß es seinem Ehrgefühl in hohem Grade zum Vorwurfe gereiche, sich wegen Thatsachen blosstellen zu müssen, die nur in die Sphäre seiner Amtsthätigkeit fallen;
2. daß es der Einrede nach nie mit Absicht, und auch

die ihm wider den angeschuldigten Beschluß nicht be-
zeugen habe;

3. daß Jan sich bey dem Vernommen so gering sa, daß man
die mit den Zeugen in wesentlichen Umständen übereinstimmenden Zeugen-
aussagen nicht für genügend halten könne,

daß Absprechung der obberührten Sache, rechtlichen Ein-
sicht der Appellanten beizupflichten erachtete;

daß Absprechung des Königl. Landrichteramts in ihrem
Bescheide, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appel-
lanten gänzlich, ohne Rücksicht auf das appellantischen
Theils ganz allein Beschwerde beygebrachte, sich in
Beschwerden, mit Beschuldigung der Sache wider-
rechtlich, selbst Eingriffe beygebracht hätte gegeben werden
wollten, auch die Beschuldigung der Falschzeugerey
für unerwiesen. — Dieselbe daß erachtete die Königl.
Landrichteramts, daß Jan, Jahrmarkt wiederum von der
ihm durch den Art. 205 der Gerichtsordnung über die
Verfahrungen in Rechtssachen ausdrücklich Einspruch,
incidenter appellirt;

in Erwägung, daß Jan wider den gegebenen
Beschlußbescheid angemessen, den Beschwerden
der Appellanten auf Beantwortung der Sache zu ant-
worten und ihr zu der angebotenen Beweisführung
gelassen; daß Jan aber auch dem allerdings
Entscheidung und Abstellung der Sache ist noth-
wendig seine, die wiederholte Falschzeugerey
von den Gegnern der Appellanten genüglich zu erweisen;

daß dann Jan

wegen des Königl. Landrichteramts über den

wegen des Königl. Landrichteramts in streitigen
Theilung erklärten Incidentpunkt Beschwerde aufhebt,
verlangt ab die Beschwerdung der Sache in die Sitzung
zum 27 Mai 1852, Vormittag neun Uhr,
in wichtiger Appellant schon neuen Termin zu nehmen
hat, und läßt Appellaten zu dem angebotenen, ohne
antichambrirten Beweise zu; — verordnet, daß Jan
den Gegnen des Königl. Landrichteramts, den beweis-
in wegen der streitig entstandenen Gegnen gleichfalls
in die anberaumte Sitzung vorgeladen werden sollen.

Riv.
Jng

Sitzung vom 27 April 1852.

Der Königl. Appellationsrath Schulz zu Hamm-
burg, in seiner Gerichtsobrigkeitsamtmann, hat in der
öffentlichen Sitzung vom Jahr und Tage mit Beweisführer
Theil aufgenommen Zeug mit Fragstücke, den folgenden
nahmen: Jansen, Schneider, Hilgefort, Potter,
Heinr. Spiegel, Kaspar Schell, Landgerichtsrath

Verhandelt, am Samstag den 24ten Januar 1852.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende:
Appellationsgerichtsrath Hagen.

Der Beisitzer:
Appellationsgerichtsrath Hofmann.

Der Beisitzer

über den von ihm am Berufungen zu dem an den im Kreise, schweren Akten der Appellanten angefochtenen Protokolles, dagegen sich ausgesprochen, daß seine am 20 September v. J., also zwanzig Tage nach der Frist 18 Tagen vom Beklagten Contravention, der Klagen und Forderung an den ersten Richter der Appellanten in einer Länge von 28 Meter zu beanstandenden Akten gepflogene vorgenommen worden sey, und daß seine somit gesetzliche Beschwerde die Rolle der Klagen verwirkt;

In Erwägung, daß seinen bestimmten thatsächlichen Momenten und Beweise, weil sie an dem allein hier entscheidenden und zwar September und 8. September, bezüglich in Kreis schweren Verhältnis vom Beklagten sind, durch die Erklärungen der Zeugen bewiesen worden sind, durch die Erklärungen der Zeugen vom 13. d. M. abgeändert worden sind, indem diese Zeugen nur von der für den wesentlichen Anforderung wahrnehmungen von ihnen wahrgenommenen Beschaffen an dem zweifachen Akten Tage Tage Kreis, wegen der Akten der Appellanten sprechen, womit die Entscheidung der zweifachen Akten Tage abgeändert sind und sagen können;

daß seine nach allem Eingange der Akten mit Recht der Appellanten zu Last gelegte und nach Art. 40 der Strafgesetzbuch angezogene Akten Tage abgeändert und die gesetzliche Strafe angedroht hat;

In Erwägung war die gegen den Appellanten

wegen der Entweichung und Verletzung der Beamten Akten, im Sinne der angezogenen polizeiwidrigen Handlung zu den Akten mit dem gleichfalls wegen eines Akten Delictes vor Gericht stehenden Beklagten, Schlosser und der Gastwirt Gerhard Hermann, II., Akten, wegen der Widerspenstigen Betreffs, daß seine Akten, obgleich an demselben Tage erhoben, doch ganz unabhängig von einander sind, in keinem Zusammenhange zu einander, daher, so wie auch die Akten und andere vorgefundenen Thatsachen von jedem einzelnen selbstständig begangen werden; daß demnach eine polizeiwidrige Handlung der Appellanten zu den hinweisen auf diesen Akten gesetzlich nicht gemeinschaftlich angesehen, diesen Contravention wegen aufzuheben ist und den Appellanten wie der Kosten der vor dem Gemeinde Akten angegangenen, ihre betreffenden Aufzeichnungen stellt vom 22 November 1852, so wie die Kosten der Vorladung und der Zeugengebühr der Zeugen in der wahrheitlichen Instanz zur Last fallen können;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache für aufgehoben, dagegen jedoch die gegen den Appellanten angenommene Strafe von fünf Thalern auf die Summe von zwei Thalern herab; gibt, mittelst bezüglicher Exekution der angenommenen Kaution, den wider den Appellanten ergangenen Act. Delicto der Verletzung und Verletzung der Gemeinde Akten in Sinne

Abschrift an den Herrn Amtmann Müller in Ragnit zu Nr. 1 angefertigt für Prozessbeamten am 27 April 1852 für 18 Sgr. Taxe.

Amtsgerichts-Assistent.

Pflo.

Verfügung vom 22 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Insterburg, in seiner Eigenschaft als Prozessbeamter, hat in der

nachbenannten gerichtlichen Taxen-Liquidation auf, und setzt ihn in richtiger Berechnung nur die ihm tractamentsmäßigen Taxen der Reise-Zeitversäumniß und Fuhren in Höhe der Taxen der Vorladung und der Zeugengebühr der Nennabelten Zeugen fest, liquidirt, mit Inbegriff der auf die Contravention gegen die Stempelgesetze Taxirung gebrachten Kosten, für seinen Gehalt zusammen Zwanzig Thaler ; –

Demnächst wird der Appellantin in die Kosten des Appell-Prozesses, – Einen Liquidirt auf die Taxe von Einzehn Thalern und zwanzig Neugroschen Zwanzig Pfennige . –

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichts-Ordnung über das gerichtliche Verfahren, welche von den Präsidentinnen in öffentlicher Sitzung vorzulesen sind und also lauten: (– eingerückt –).

Genehmigen und vollziehen wir Eingangs erwähnten

Verfügung vom 22 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Insterburg, in seiner Eigenschaft als Prozessbeamter, hat in der

Der Taxliquidation:

	Sgr.
Hammal . .	3. 37.
Insterburg . .	2. 20.
Gumbinnen . .	4. 48.
Ragnit . .	80. 16.
Tolmingkehmen .	„ 56.
Darkehmen .	1. 17.
	93. 14.

= 8

öffentlichen Sitzung vom Ganzen und Vierzigsten Theil achtzehnhundertzwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hammer, Assessor, Hilgendorf, Lotte, Hamm, Hoffmann, Kalkhof, Knoll, Assessor-Notarius - Substitut, und Klamm, nach der Abstimmung nicht beschrieben, folgender Urtheil verlesen:

In Sachen

Johann Gottlieb Hellmann, 29 Jahren alt, Gastwirthssohn, wohnhaft zu Gumbinnen, im Termin persönlich, Appellant wegen eines Urtheils des Königl. Land-Gerichts zu Insterburg, in Sachen vom 24 Januar 1852, in Termin nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, im Termin durch den Substituten Knoll;

Nach Anhörung der appellatorischen gerichtlichen Verhandlung und Urtheils vom 25 März und 16 April 1852,

In Erwägung auf die in formaler Beziehung vom Appellanten wegen Nichtigkeit der Sache angebrachte Beschwerde, daß der Inhalt des angefochtenen Urtheils nicht mit den Thatsachen übereinstimme, welche in der öffentlichen Sitzung vom 25 März 1852 vorgetragen worden wären, hätte nur dann Statt finden können, wenn in dem Urtheil eine Thatsache angenommen worden wäre, welche nicht in Betreff der Thatsachen zu berücksichtigen und zu erwähnen in Betreff der Thatsachen, welche Gegenstand der Verhandlung gewesen, nothwendig gewesen wäre, welche Thatsachen aber in dem angefochtenen Urtheil nicht enthalten sind, welche Verhandlungsgegenstand gewesen, und welche nothwendig hätten angeführt werden müssen;

Daß Appellant seine Berufung auf die Verletzung des Art. 373 der Gerichtsordnung durch den angefochtenen Art. 194 der Gerichtsordnung nicht begründet hat, indem dieser

übrigens auch in einem solchen, wie der gegebene, wo in beiden Instanzen, namentlich aber auch in der angefochtenen wiederholte Vernehmung sämmtlicher Zeugen vor der Schranken des Appellationsgerichts, die Widerrufung vollständig nach beiden Richtungen hin, vor sich hatte, die Rechte auch der Denuncianten sorgfältig gewahrt waren, und aber hinreichen mögen, gehabt hat;

In Erwägung der Sache selbst, daß dem Beklagten seine böswillige Absicht im Spiele der Thatsache zu Fall gekommen, wo der Denunciant Aufklärung für seine Klagen machen, ohne vorher sich von der Wahrheit der von ihm angefochtenen Thatsachen selbst zu überzeugen, namentlich wenn ihm eine günstige Gelegenheit dazu geboten war;

daß dem conexaten Falle dasjenige der Appellanten Denuncianten der Art nicht zu gute kommt, daß der, möglichst eine sorgfältige Prüfung der Wahrnehmungen vorher haben muß, welche auf die Erhebung der von ihm denuncirten Widerhandlungen hindeuten konnten, indem er ihm oblag, die Gewißheit dieser Wahrnehmungen [illegible] – ein Umstand nachzuschätzen unter einer durch gesetzliche Strafe sanktionirten Verwarnung zu vermeiden;

daß dem hingegen um so weniger aufgewendet und vorschützt wird, als ihm nicht unbekannt, namentlich

ganz[illegible] durch den Untersuchungsrichter mitgetheilt war, daß dem angeblich Angeschuldigten wegen des Theils der behaupteten Widerhandlungen nicht nur Einhalt zu thun, sondern auch Entschädigungen abzugeben, [illegible] geeignet waren, in den Denuncianten an Stelle der angeblichen Widerhandlungen gewissenhaft Erhebungen auf eine entsprechende Weise hin zu begründen;

daß dem, wenn hiemit nicht bestimmte, offenbart sich genügend glaubten, genug hätte für die Zeitbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, an Eingang, welche wenn seine Anklagerung nicht gründet hätte, jedenfalls nur immer in den Schranken einer bezüglichen durch obrigkeitlichen Gewalt zu halten hatte, nur nicht Thatsachen als gewissentlich gegen dem Beklagten Treue, von deren Wichtigkeit er sich hätte überzeugen können, deren mögliche Wichtigkeit er wenigstens mutmaßen mußte; wollte er anders nach allen Richtungen hin, der Wahrheit getreu bleiben;

In Erwägung, daß demnach für den Appellanten kann es sich dabei in allgemeinen darum handeln, ob angewendet, mit Gewissenhaft bewußten Eifer, allerdings dargethan, ob dem Verordnungsmäßig der mitbetheiligten Behörde der gesetzwidrigen Widerhandlungen Anzeige der gesetzwidrigen Widerhandlungen zu machen; daß dem sich dem Beklagten aber hinsichtlich Enthaltungen mußte, um dem gesetzlichen Verhalten der Anzeigung auch keinen auf der Basis gegründeten gesetzfälligen Motiven, wie es ist in seinem denuncirenden Schritt geschehen, mutmaßen mußte;

In Erwägung, daß nach diesem Allem dem

Appellanten ist nicht gelungen, auch zu Discussionen
Einleitung in dem auf den Beginn anberaumten 14tägigen
der mündlichen Verhandlung, welche als unterbrochen
zu Recht bestehen bleibt; der Termin zu Fortsetzung
gegenwärtigen Urtheil dem angeordneten Gerichte und der
Verhandlung in Thatsachen angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die einge-
legten Berufungen als unbegründet und unzulässig
lantenen in die Kosten der Appell-Instanz, bis incl. zu
reicht und einbezüglich Gebühr Erkenntniß. —

Taxamt in Anwendung von Art. 194 und 211 der
Gerichtsordnung über der gerichtlichen Verhandlung,
dem Protokollanten in öffentlicher Sitzung verkündet
und also lautet: (— ausgenommen —).

Abschrift für das Protokoll unter Nr. 1725
angefertigt zu Zweibrücken
den 1 Mai 1852 für 28 Kr.
Taxator: Hoffmann

Verschollen und festgenommen am Tage, wie oben.

Fritzsch Schwarz Schiller Cotta Hoffmann Clemens

Sitzung vom 22 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Fritz zu Zweib-

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Stempel	1. 38.
Registrirung	1. 52.
Grundbuch	1. 26.
Zeugen	13. 32.
Botenlohn	3. 16.
Gebührenberechnung bei der Taxamtssitzung	2. 20.
Zeugtaxe	1. 17.
	25. 21.
Taxamtsarzt Dr. Rolb. Lutz in Waldmohr	3. "
Taxamtsarzt Dr. Carall in Homburg	10. 30.
Zu Allem:	38. 51.

=

brücken, in seiner Gerichtsschreiberwohnung, hat in der öffentl.
lichen Sitzung vom Freytag, den zweiundzwanzigsten April
achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo zugegen waren:
Präsident, Fritzsch, Cotta, Heinz, Siegel Hoffmann,
Wölfle, Carll, Haupt-Protokollator, und Clemens,
aus der Sitzung nicht beschränkbar, haben das Urtheil ver-
lesen wie folgt:

In Sachen

Jakob Clemens, 11 Jahren alt, Sohn der Wittwe und
Müllers Jakob Clemens, wohnhaft zu Zweibrücken,
im Landcom Waldmohr, Appellant von einem Urtheile
der Königl. Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken vom 11ten
Januar 1852, verfasserin unter Ch. Nr. des Protokolls
lantenen Inhalt,

gegen

Die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch
den Oberstaatsanwalt Carll;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-
gerichts-Rath Cotta;

Nach Prüfung und Einsicht der angefertigten Akten-
Stücken, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten
der freiwilligen Entfernung der Königl. Truppen
aus Zweibrücken überwiesen erklärt und ihm demgemäß
zu einer Haftung in der Dauer von einundzwanzig
Tagen und einer Geldbuße von neun und zwanzig Gulden und
in die zu fünf und sechzig Gulden Zwang
Verurtheilung diejenige Tage dem zuerkannt hat;

2.) der Appellationsklärung vom 19 Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ver-

Klagen auf Einsetzung einer Entschädigungs-Kommission

Klage Appellation der Advokaten Fink in seinem Namen und Vollmacht, Gutsbesitzer Löhr Lautern: der Königl. Appellationsgericht wollen der Appellanten, als Rechtsanwälte, Lehrer, Landwirthschaft, Administration ein gegen Landschaft Entschädigungs-Forderungen in einer Höhe Gehaltsbetrag von 5 Thaler;

Antrag der Königl. Landesregierung, endlich auf Verwerfung der Einsetzung und Zurückweisung der Appellanten in die Lasten in die Lage der Appell-Instanz entweder;

In Erwägung, daß der Gesetzbuch der Entschädigung der Verordnung der gesetzlichen Weigerung Lasten, den endlichen ist nicht Handels, objektiv nicht bestimmt ist und nicht bestimmten unserer Name;

Daß Gesetz so wenig ein subjektives Recht, nämlich ein Anspruch begründet werden kann, daß Einzelne Verordnung nur der Hand der Appellanten genügt werden;

Daß die Handlung der Appellanten als der Ausfluß seiner freien Willens Anordnung nicht Rechtes;

Daß auf die Verhandlung stimmenden Abgeordneten Gehalt hat, daß die Interpretation der gesetzlichen Zweck der Appellanten nur der Art ist, daß ihnen ein Gut im Sinne der Art. 69 der Verf. gesetzbuchs Zeugnahme und an als mit Akten-Ordnungsstrafe gehandelt, betrachtet werden muß;

Daß die Verfassungsgesetz einstig angewendet und die Praxis in richtigem Verhältniß gemacht werden, daher die Einsetzung als unbegründet zu ver-

werfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer.) —

Beschlossen in Abwendung der Art. 194 und 211 der Verfassungsurkunde über der peinlichen Verfahren, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden und also lautet: — eingesehen. —).

Geschehen und gesetzt worden auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Rkv. Kn

Hermann

Löhr

Jerrii

Hoffmann

Edmund

Sitzung vom 22 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtsbarkeitsessionen, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, an folgenden gewesen: Hermann, Dürkheim, Lotte, Jerrii, Engel, Hoffmann, Rühl, Hall, Staatsprokurator Fürstenau, und Edmund, auf der Richterbank eingenommen, beigewohnt Gerichtsschreiber Hall haben:

Vorschußrechnung:

	M.	Pf.
Konzept	3.	30.
Registrat	3.	16.
Ausfertigung	5.	09.
Zeugen	8.	52.
Vorlage	10.	30
Postalisch v. 3.	„	28.
Quartpost der Abschriftenzustellung	„	24.
Zeitlauf	2.	16.
	34.	25.

In Sachen

Elisabetha Müller, 33 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Christian Stahlhaus, wohnhaft zu Kirchgängel, im Forsten Waldmoor, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Amtshauptmannschaft zu Hainichen vom 27 Januar 1852, Zurückweisung ihrer zu Hainichen vom 27 Januar 1852, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Amtshauptmannschaft, Appellatin, wegen Aufhebung des Pfändungsrechts,

Nach vorgenommener Vorlage der Königl. Appellationsregistratur wolle Rathsam;

Nach Verlesen und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke, und zwar

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin von Pfändung an einem zum Nachtheile des Christian Stahlhaus, Besitzers eines Hauses zu Kirchgängel, gehörigen Kartoffel-Futterquantum, Krauts und Kartoffeln, unbefugt befunden, Kartoffel-Futterquantum, Kraut und Kartoffeln, übernommen, entfernt und sich deshalb zu einer Pfändung nicht verstanden von Pfänder Leben und Gesundheit mit der mitbetheiligten Polizeimannschaft in Haus zu dringen und gewaltsam Thüren und Riegel aufzubrechen bedroht hat;

2) der Appellationserklärung vom 31 Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, wolle, nach vorgenommener Rücksichtnahme auf Vorbringung, auf Königl. nachstehende Erkenntniß erkannt haben;

Nach Anhörung der Königl. Amtshauptmannschaft in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung, - Hinsicht der Zurückweisung der Berufung, ob die gegnerische Appellantin entsprechend Pfändung ihres Rechts nicht allenfalls zu einer Entschädigung gegenüber Gläubiger;

In Erwägung, daß nach der Verhandlungen und den darauf gestützten Feststellungen die Thatsachen, daß die im Monate September 1851 auf einem Grundstücke, das im Monate September 1851 ein Diebstahl von Kartoffeln zum Nachtheile der Christiane Stahlhaus zu Kirchgängel verübt worden ist, und daß die Appellantin an diesem Diebstahle durch die Verhaftung der unterschlagenen Kartoffeln Theil genommen haben, - sich vollkommen nachgewiesen;

daß Sachen, in bezüglich der Lage der Pfändung der Appellantin nicht für minderen Umfang Theil bestehe, in diesen Beziehung ein nachtheiliges Urtheil erforderlich wurden ist;

daß Inhalten die Sache angefochtenen unbefugte Urtheil nichten Bedenken; daß namentlich über die Thatsache der unterschlagenen Kartoffeln aufhebliche Zweifel bestehen, und auf diesen Thatsachen nach der Rechtsprechung eine nicht mit allen Wahrscheinlichkeit festgestellt hätte;

daß Klägerin nach Vermuth, daß die Appellantin zum Pfändungsrechte berechtigt;

daß die unter all diesen Umständen der Königl. Appellationsgericht nicht eine unrechtmäßige sind, die gegnerische Appellantin angehängte Pfändung ist Unterwerfung der Art. 463 der Rechtsgerichtsordnung geeignet zu nennen sein;

Als Recht erkannt

Vorgericht der Königl. Appellationsgericht zu Leipzig

Die ausgelagten Summen in der Hauptsache und ausser Theils die Appellantin in die Kosten des Appell. Prozesses, liquidirt zu sechs Gulden sechs und zwanzig Kreutzer.

nebst jedoch die ausgesprochene Haftung mit sechs Monat auf ein Minimum von drey Monaten. — "

Haftungen und Festsetzungen zu Gunsten der ausgelagten Taxen. " Für Anwendung der Art. 163 c. p. und der Art. 164 und 211 C. d'instr. crim., endlich von dem Präzedenten analogen Fällen, wird also erkannt: (— aussprechen —).

Revision

Hermann

Hoffmann Wirri Cetto

Sitzung vom 23 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Metz zur Zuchtpolizei, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag vom Hornung des achtzehnhundertzwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herren, Director, Cetto, Wirri, Vogel, Hoffmann, Bätzer, Noel, Advocat-Anwalten = Lieblich, und Clement, Greffier ordentlich ernannt, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Appellant Peter Hauck, 38 Jahre alt, Glaser, wohnhaft zu Villingheim, im Canton Dreyzehnen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts

Der Berufungsinvalation:

	T.	K.
Hungal .	2.	34.
Engishug .	2.	48.
Schmidt b.	3.	52.
Jungen .	4.	12.
Gerichtsg. v. Z.	"	44.
Dingtag	1.	31½.
	15.	31½.

Weiter Instanz der Sache zur Verhandlung und Entscheidung gegenwärtigen Urtheiles mit begriffen.

zu Luxemburg vom 28 Februar 1852, — nicht erschienen,

gegen

die Königl. Advocat-Anwaltschaft, Appellantin, anwesend auch der Gerichtsdiener Noel;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Lenigher nebst Urtheil;

Nach erhobenen und einsichtlich der angefochtenen Urtheils-Sprüche, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Übertretung der Forstgesetze schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Gemäßheit Artikels 200 des Strafgesetzbuches und in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 8 März 1852;

3° der dem Appellanten binnen 3 darauf folgenden Monate auf Gerichtsschreiberey gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Anwaltschaft in ihren Vor- und Antrags, letztgenannte Sache haltend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Contumaz der Appellantin Hauck in contumaciam als unbegründet annehmen, mit Verurtheilung der Selben in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, der Appellant, der ihm in gehöriger Form und in gehöriger Zeit zugestellten Ladung ungehorsam, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam anzusehen ist; der Appellant die vorschriftliche Amtszeit durch die Forst- und Feldhüter in jeder Beziehung verschuldigt;

Aus diesen Gründen

wird der Königl. Advocat-Anwaltschaft Rath

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 1751 nebst Akten an das Kreisgericht zu Zweibrücken den 3 März 1852. Debet

für V. = 28.
" G. = 28.
" = 56.

Ordnung: Hoffmann

Urtheil nahe dem

In Sachen

Lorenz Finkenzeller, 19 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Lemberg, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 3 Februar 1852, an- genommen in Form,

gegen

den Königl. Prokurator beim Appellations- und Kassations-Hofe zu Zweibrücken;

Nach angenommenem Vortrag des Königl. Appellations- gerichts-Rathes Hugel;

Nach Prüfung und Würdigung der vorliegenden Akten- stücke, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel- lant des Haus-Diebstahls von einigen Tagen zum Nachtheil des Christoph Lemmer und Lemmerin überwiesen worden und ihm deshalb zu seiner Vertheidigung Rechte von sechs Wochen, einem Gefängniß von sieben Jahren und zwanzig Franken und in die Kosten von sieben Jahren und einzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 3 Februar 1852; -

Und da der Präsident des vom dem Appellanten vorgeschlagenen Beistandes Anton Mayer zu Lemberg verhindert und verlangte ihn durch Rechtsbeschluß von der Pflicht dieses Vorschlags Rath Hinaus hier durch Herrn Advokat Lemmer Rath in der Person:

. ich schwören zu Gott, dem Allmächtigen und

Sitzung vom 23 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeigerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, an Sitzungen waren: Lemmer, Präsident, Cotta, Perrin, Hugel, Hoffmann, Stahl, Orell, Rath-Protokollator-Substitut, und Lemmer, nach der Abstimmung nachstehendes, folgendes

„Allerbarmen, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott „helfe!“ – und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Theobald Riehm, bin 19 Jahre alt, Ackersmannssohn, gebürtig aus Lauenheim, wohnhaft in Malmit bey dem Müller Andreas Hamm auf der Mühlhauser Mühle, – mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in dessen Dienste. –

Nachdem die Klagsache deutlich gelesen, endlich dieses verlesen abgab, daß Ihr die That, wovon sie sich handelt, verübt habet, und daß Appellant Hinderungen unschuldig sage, – wurde ein besonderes Verhör vorgenommen;

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Erklärungen und in seinem Antrage auf Zeugenabhörung;

Nach Ablesung der Zeuge. Baader-Hänle, endlich auf Vorweisung der Ladung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrag, – vorbehaltlich der weiter geeigneten Einsichtnahme gegen den in heutiger Sitzung als stillschweigt zeugen vernommenen Theobald Riehm. –

In Erwägung, daß der Appellant jene Schuld an den ihm durch das angefochtene Urtheil zugesprochenen, unterm 26 Januar 1851 zum Nachtheil des Antonat Hammer zu Lauenheim verübten Gewaltthätigkeiten von Einigen Zeugen – hinwegen der Aussagen von Hammer – in Abrede und Leugnen die Behauptung aufstellt, die Thatsache als sie, nämlich daß schon in der Instanz als stillschweigt zeugen endlich vernommenen Theobald Riehm, den sie heute in Gegenwart zu seiner Entlastung wiederholt als stillschweigt zeugen produciren und welchen das That gar lästig sey, haben die letzteren, schon Willen, schon Wissen, Absicht oder genügende Anleitung der Appellanten, aus eigenem freyen Antrieb dem Gericht verübt;

In Erwägung, daß Theobald Riehm – auf den Vorhalt seiner früheren vorgenommenen – noch vorhandenen gerichtlichen Vernehmung, entlastete, es sey der Wahrheit und zwar der alleinige Thatsache daß in Gegenwart sämtlicher stillschweigt Zeugen Verabredung, es habe dieselben schon irgend eine

Fürsten, seine Aufhebung, seine Abänderung von Seiten der Appellanten Hinderungen, Anstände, Irrungen und Zahlungen in der ganzen Sache ohne alle Rechtfertigung;

die Verurtheilung, daß die Requisiten des heutigen Tages, endlich in der Appellat Instanz bestimmten Protokollar von den Gerichtsschreiber unter dem Diktat der Appellationsgerichts Direktors, nach wechselseitiger Vorlesung, Bestätigung und Unterschreibung durch den Zeugen falls dem genigenden Gebrauch in die Akten aufgehoben werden ist, - welche genehmigt wurde, die Erstattung der Herr Hinderungen wie ersuchen und bis dahin die Fortsetzung, die die weitere der heutigen Sitzung auf den Grund seiner Aussagen und Instruktionen einschlägigen Protokollen in geschehenen Punkten ihren Fortsetzung gestatten haben wird, und sodann, nach Vorlage dieser Verhandlungen, in der Sache gegen Hinderungen durch das Appellationsgericht weiter verfahren zu werden, war Rechtens.

Aus Gründen Erkannt

Vorgenannt das Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinz über die Appellation des Franz Hinderungen wider das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 3 Februar 1852 auf mündliche Zeit und die Fortsetzung der gegen den Inhaber Angeklagten Thatbestand Sitzung auf den Grund seiner in der heutigen öffentlichen Sitzung endlich abgegebenen Erklärung im gesetzlichen Wege

und auf Verweisung von seinem Rechtsmittel zu bestätigende Urtheilsverfassung, wie solches nach Vorlage der vorfallenden Verordnung und Urtheilsverlesung der Appellanten Hinderungen das weitere Rechtliche vorgehen soll.

Hoffmann

Sitzung vom 23 April 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag vom Zwanzigsten April achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, an welchem waren: Rath Fitzthum, die Rolle des Vorsitzenden versehend, Voltz, Crämi, Engel, Hoffmann, Räth, Noell, Beauty-Referenten-Substitut, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hinderungen, 27 Jahre alt, Maurer und Weinhauer, wohnhaft zu Niederhausbach, im Kanton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 28 Januar 1852,

in Person erschienen,

gegen

den Königl. Stadtbehörde, Appellaten, vertreten durch den Vorsitzenden selbst;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Prüfung der eingelegten und bezüglich der angefochtenen Abstimmungsakten, sowie erstens

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Ungehorsams- wegen zu einer Einlage von einem Thaler und ohne Ersatzpflicht- übrigens rechtskräftig und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von zehn Thalern oder zehn Tagen Gefängniß, einer weiteren Geldstrafe von einhundert Thalern, einer Androhung von einhundert Thalern und Festsetzung der Zwangshaft auf den Fall der gänzlichen oder theilweisen Nichtzahlung der Geldstrafe mit Haft von zwanzig Tagen zwanzig Thalern verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 3 Februar 1852;-

daß Appellant Gerichtsdiener Lange von dem Appellanten produzirten Entlastungszeugen vernommen und vereidigen ließ, allein Letzterer Zeugen verweigerte und vorgab, daß Appellant ihn bei Ableistung seines Zeugeneides mit den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
„die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die
„Wahrheit, so wahr mir Gott helfe."-

und verbunden gewesen sei Vorzeugen:

der Fleischer Peter Lange, etwa 58 Jahren alt, Schwiegervater,

mündlich zu Protokoll, nicht vereidet p.

Nachdem die Vorlagen Seitens Zeugen Gelds der Appellantin gebührenden summarischen Werth;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Cassirung anträgt;

Ferner der Königl. Stadtbehörde in ihrem Vortrage, dahin lautend: der Königl. Appellation gemäß zu Recht zu erkennen, daß der Appellantin die Berufung auf bewirkte in casu der Zeugen aufgetretenen Entlastungszeugen, die Aufhebung der Strafe in eine dreitägige Haftung anzudrohen;

In Erwägung, daß Appellant Gründe zu ihrer zu Recht gelegten Zeugenverweigerung gänzlich in Abrede stellt, und behauptet, nicht an, sondern zwei andere Individuen hätten den fraglichen Eid geleistet;

daß Sie zu ihrer Angabe der zweifelhaften Wahrheitsthatsachen keinen in ihren angeblichen Gründen als wesentlich angeführt, und namentlich Grund behauptet, daß sie blieb, daß gewisse Gastzusammenkünfte mit den gesetzlichen Abweichungen nicht im Register eines Gastwirthes gewesen sei zeugen;

daß Sie weiter keinen Grund beigebracht, die Aufhebung der Königl. Stadtbehörde zu verlangen;

Für Recht

Erkannt der Königl. Appellationsgericht die Aufhebung der Sache in die Sitzung vom 21 Mai 1852, Vormittags neun Uhr, in welcher Appellant schon neun Ladung zu erscheinen hat;

Verordnet, daß Sie auf Kosten der Königl.

Staatsbehörde, 1. Daniel Hirsch, Waldhüter zu Neubach, 2. Friedrich Engel, Holzschütz in Rinderau, und auch 3. Daniel Müller, Taglöhner zu Lixbeny, als Zeugen in die anberaumte Sitzung vorgeladen worden waren, — dem Appellanten vorbehalten, die ihm etwa nöthig scheinenden Zeugen gleichfalls zum Verhör zu präsentiren.

Rev. Lm

Fritzsche

J. Hagen

Lewis

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 23 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Neun und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo Zeugen waren: Rath Fritzsche, der Rolle der angesetzten Präsidenten versehend, Lotte, Lewis, Hagen, Hoffmann, Kölle, Assessor, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, als Actuar, nachstehende, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Linckhaus, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Rinderauerbach, im Canton Zweybrücken, Appellant und wider einen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts

Taxamtliquidation:

Conseil	1.	80.
Rapport	2.	34.
Plaidoyer	1.	52.
Greffier	1.	52.
Zeugen	1.	52.
Verschiedenes	1.	"
Copirlohn	1.	50.
	11.	"

zu Zweybrücken vom 18 Febr. 1852, in Sachen erstens,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, anderstens auch den Inculpaten selbst,

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters Lewis;

Nach Anhörung und Einsicht der übrigen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Baumstämmen und Bretterstücke zum Nachtheile der Gebrüder Detter Pullen zu Zweybrücken, wie auch der Entwendung eines Hasen überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten und in die zu Lasten Pullen drey und fünfzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 19ten Februar 1852; —

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangeschickter Rechtfertigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Confirmirung der Verurtheilung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. der vor den Richter der Sache in allen Beziehungen richtig gewürdigt und mit Recht in Anwendung der Schule der Appellanten als nebenher angenommen und demselben auch einen mit der obwaltenden Umständen vollkommen im Einklang stehenden Beweis erkannt hat;

Daß I. der Appellant sich vor seinen Richtern

Verhandlung gänzlich aufzuheben war, zur Rechtfertigung seiner Behauptung irgend etwas Erhebliches anzuführen;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern neun und zwanzig Groschen, —

Kraft dieser in Anwendung der §§. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahrungsart, gestern von den Beisitzern in öffentlicher Sitzung erlassenen Urtheils und also lautend: (— eingerückt —).

Ausgefertigt und vorgelesen auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Klv.

Fritzsche

Voß

Schmidt

Hoffmann

Lehmann

Sitzung vom 29 April 1852.

Das Königl. Appellationsgericht zu Stolp zu Recht: Gründen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehn-

hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Lehmann, Director, Fritzsche, Voß, Schmidt, Hoffmann, Böthe, Wolff, Kanzleyrathe. Subsidiat, und Klamroth, als der Urtheilsverfassung beigeordneter Protokollführer

also Recht:

In Sachen

Franz Schreiber, 38 Jahre alt, Schuhmacher auf dem Hofe Hakenwerder zu Lauenburg, auch allda wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lauenburg vom 30 September 1851, angebrachter weiter Verfügung der Zuchtpolizeikammer hierher,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, wegen Diebstahls

nach commissarischer Vernehmung des Königl. Appellationsgerichtsraths Hoffmann;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, und nach

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Hämmel-Mutter-Hammel zum Nachtheile des Häuslers Wilhelm Ruhl zu Dystal überführt erachtet und ihn in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und in die zur acht Sporteln acht Groschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationsklärung vom 5 Januar 1852;

3° der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 10 darauffolgenden Monats, —

Hat das Gericht vorerst auf die Zeugen verfügt und demnächst für Recht erkannt, daß der Appellant die Kosten

Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 7. Januar 1913.

Es wird der Angeklagte Hermann Lüdtke wieder in den Saal geführt.

Der Vorsitzende ermahnt den Angeklagten, sich zu bemühen, die Wahrheit zu sagen, nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe.

Der Angeklagte Lüdtke wird darauf hingewiesen, daß er sich mit dem Angeklagten nicht einverstanden erklärt habe, daß er sich mit ihm zu einigen, und bestimmt, daß jetzt mit der Vernehmung des Angeklagten begonnen werde.

Es wird eingetreten in die Beweisaufnahme.

Es werden vernommen:

1. Martin Fabian, 36 Jahre alt, Polizeidiener, wohnhaft zu Kiel,
2. Ludwig Weil, 45 Jahre alt, Handelsmann, daselbst wohnhaft,
3. Karl Alexander Jung, 27 Jahre alt, Schmied, wohnhaft zu Kiel.

Der Angeklagte Lüdtke hält die Aussagen der Zeugen für richtig.

Nach Belehrung des Angeklagten über sein Entschlagungsrecht auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft Kiel, deren Vertreter Antrag: der Königl. Polizeidirektion wolle, mittels Exkommunikation der angeschuldigten Verbrechen, den Angeklagten — sowie er wegen ungerechtfertigten Fernbleibens, sowie wegen Abgangs eines beeidigten Attests — von der gegen ihn verhängten Strafe entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft Kiel, deren Vertreter Antrag: der Königl. Polizeidirektion wolle, mittels Exkommunikation der angeschuldigten Verbrechen, den Angeklagten — sowie er wegen ungerechtfertigten Fernbleibens, sowie wegen Abgangs eines beeidigten Attests — von der gegen ihn verhängten Strafe entbinden;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

In Erwägung, daß Zeugen und Angeklagter auf die an sie gestellten Fragen ausführliche Antworten gegeben haben, daß der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Fluchtversuch zum Nachteile seines Schwagers, des Kaufmanns Wilhelm Lüdtke zu Kiel, ausgeübt habe; — daß jedoch unter den gegebenen Verhältnissen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Angeklagte in Folge seiner Trunkenheit und seiner Aufregung in die Hände der Angeklagten gekommen sein könne, welcher Zustand um so anzunehmender erscheint, als der Angeklagte zur fraglichen Zeit in der Wohnung des gemeinsamen Vaters aufgenommen war, wo der Beibringung, wie sein die übrige schwache Kraft seines Körpers nicht in eine mit Gewalt kommen konnte, Angeklagte schon, indem er sich die Hände entbinden, glauben konnte, sein eigenes sein eigentliches;

Der Frage bezüglich der wirklichen Verwundung des Angeklagten Zweifel bestehen, endlich deshalb, nach Verwundungen Spuren fehlen, dem Beschuldigten zu gute kommen;

Aus diesen Gründen

Mittels Exkommunikation der angeschuldigten Verbrechen, spricht der Königl. Polizeidirektion zu Kiegel-lanten von der ihm angeschuldigten Zuwiderhandlung, die

sein und Beweis und Lasten hat.

Hammer

Seltsam Seiwi Cotta

Hoffmann

= Hammer

Sitzung vom 29 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für Franken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfzig und zwei, an welcher waren: Präsident Hammer, Assessor, Cotta, Räm, Hügel, Hoffmann, Bäcker, Noll, Rechtspraktikanten: Fischbach und Hammer, auf die Nichtigkeitsbeschwerde, sodann Rechtens erkannt:

Zu Lasten

Philipp Holzheim 31 Jahre alt, Schreinsgehülfe, wohnhaft zu Wechlingen, im Landcom Altenburg, Appellant von seinem Urtheile des Königl. Nichtigkeitsgerichts zu Zivilsachen vom 17 Februar 1852, in Sachen wegen

gegen

den Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, wegen Nichtigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde Noll;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrath Räm;

Nach Anhörung des Königl. Appellationsprokurators Hagen, in seinen Anträgen und Ausführungen auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Verantwortung, auf Verwerfung und Zurückweisung dahin antrug: der Königl. Appellationsgericht wolle ihn zum Ersatze durch Hagen Verdrossen fürbaten, der sey zur Zeit der in Rede stehenden Nichtigkeitsbeschwerde noch gar nicht an Orte der That, sondern ganz wo anders, nämlich im Circus'schen Lande zu Wechlingen beschäftigt gewesen;

Nach Anhörung des Königl. Rechtsanwalts in seinen Vor- und Schlussanträgen auf Verwerfung der Beschwerde und Zurückweisung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß der Angeklagte Holzheim zur seiner Vertheidigung zu rechtfertigen, auch darauf bemerkt, daß er zum Beweis Zeugen anzuführen könne und wolle, daß er zur Zeit, wo der Hieb in Hagen Behausung Nichtsahl verübt worden sein soll, sich zu einem ganz andern Orte als dem der That, — also in der Vermeintlichkeit befunden habe, letzteren zu begehen; — daß der Ankläger gleichwohl nicht sind, die Sache zu vertagen, und den Appellanten zu dem angebotenen Beweis zu zulassen;

daß es dagegen auch nothwendig sein, daß er-

Appellationsgericht:

Hammond	1. 2.
Bayley Jay	2. 55.
Hamilton	3. 16.
Jungen	5. 19.
Montague	14. 28.
Montague jr.	7. "
Middleton jr.	" 28.
Langley	" 54/2.
	34. 20/2.

Appellationsgericht für den Staat Süd-Carolina, in seiner ordentlichen Sitzung zu Columbia, den 29 April 1852.

Präsident: Richter Harper.

Richter: Richter Johnson, Richter Colcock, Richter Huger, Richter Evans, Richter Wardlaw, Richter Frost, Richter Hogg, Richter Hoffman, Richter Gantt, Richter Dunkin, Richter Whitner, Richter Munro, Richter Glover, Richter Withers, Richter Mitchell, Richter Dargan, Richter Wilson, Richter Mordecai, Richter Caldwell, Richter Inglis, Richter Wardlaw, Richter Earle, Richter Butler

klägerischer auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen-
punkte;

Nach Anhörung des Anwalts beantragten Appellat
seinem Rechtsmittel Verwerfung auf Kosten-
Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche
auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der
Appellaten in die Kosten des Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß Kläger im gegenwärtigen Falle
hauptsächlich auf die einstweilige Verfügung des in Akten
liegenden Urtheils Bezug genommen, und daß in Folgen
Zurückweisung der Königl. Gerichtsbehörde auf den
Grund der von ihm angestellten Nachforschungen die
Verhältnisse nach allen Seiten hin richtig gewürdigt
und mit Recht in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache
der Appellaten getroffen, welcher auch die gesetzliche
Klausel zugesprochen hat;

daß Appellant in heutiger Sitzung gänzlich ausge-
blieben war, die gegen ihn erhobenen Berufungsmomente
auch nicht zu bekräftigen, - daher seine Berufung, als
nicht begründet, zurückzuweisen war;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die
eingelegte Berufung wie vorerkannt die Appel-
laten in die Kosten der Appell-Instanz, Eigenthüm-
lichen Zeugen und Einzig Procentzehn Franz Thaler;-

Letztgenannt in Anwendung des Art. 194 und 211 der
Civilprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren, welche

Die Gerichtsordnung:

Gemeinde		3. 09.
Königl. Zoll		2. 18.
Gemeinde		3. 19.
Zeugen		5. 15.
Zustellung		" 84
Einregist.		1. 12.
Zeugen		2. 10.
		22. 17.

von den Parteien vor Gericht in öffentlicher Sitzung
verlesen worden und also lautet: (Einhundert-
Thaler).

Vorhaben wie vorgelesen am Eingangs angege-
benen Tage.

Klr.
Hm

Schramm

Otto Hoffmann

Schmidt

Urtheil vom 30 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Civilrechtssitzung, hat in der öffentl-
lichen Sitzung vom Dienstag den April achtzehnhundert-
zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Herren
Präsident, Otto, Heim, Hügel, Hoffmann, Räth
Scholl, Appellationsgerichts-Substitut, und Schmidt,
nach dem Vortrag nachstehender, folgender Rathsheil
erlassen:

In Sachen

Magdalena Hamm, 31 Jahre alt, Tochter, wohnhaft
zu Albersweiler, im Landcom Klingenthal, Kanton Landau
als Haushälterin bei dem Pächter Johann Noll zu
Spirichhamburg sich aufhaltend, Appellatin von einem
Rathsheil der Königl. Civilrechtsgerichts zu Landau
vom 6ten März 1852, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellation, eventuellen Nichtigkeits-Beschwerde-Führung;

Nach Anhörung des Vortrags der Königl. Appellationsgerichts-Referenten Rath Fritzsche,

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegten Akten,

in der angesetzten Rathhaus, welches die Appellantin um ein dringliche Fristbewilligung zu einer durch die fünfzehn Tagen alte Thatsache Schwangerschaft und Geburt-Verheimlichung zum Nachtheile der Margarethe und Magdalene Barberg neu zu verübten Fristbewilligung abgewiesen erklärt und sie deshalb zu einer Fortsetzung der Vertheidigung mit Zuziehung Advocaten ihrer Wahl und mit der gesetzlichen Thatsache Schwangerschaft in die zu ihrer Vertheidigung einzig dienlichen liquidirte Tage verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13ten März 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach vorgeschriebener Vertheidigung, auf Verfügungsaufhebung antrug;

Nach Anhörung des 2. Staatsprocurators Hofrath Arnold, welcher vorerst ausführte, der Herr Vertheidiger habe von der ihm durch den Art. 105 des Strafgesetzbuches über der gerichtlichen Verfolgung unterliegenden Verfügung I. incidenter appellirt, und demnächst Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgerichts wolle, da die Appellantin sich auch der Verheimlichung und Verschweigung der mitbeschuldigten Thatsache Schwangerschaft

für die gesetzliche Kindstaufe schuldig gemacht, indem sie in der angeschuldigten Rathhaus dennoch angefügtem Artikel, auch den Art. 60 der Strafgesetzbuches für Anwendung bringen;

die Erwägung, daß I. Krieg die gehaltgehabte Verhandlung in der das neue gewisse Zustand als neuerlassen hat, daß I. die Appellantin Magdalene Barberg sich der ihr zur Last gelegten Theilnahme an der gesetzlichen Frucht-Verwandlung einerseits schuldig gemacht habe, und zwar durch Verheimlichung der Thatsache Schwangerschaft und durch Verhinderung und Verschweigung der gesetzlichen Geburt, indem, daß sie das gesetzlichen Kind getödtet habe; daß I. schon auch der Art. 60 der Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen hat;

die Übrigens die in dem aus den Akten entgegengenommenen Thatsachen sich als der obervalbarische Verheimlichung vollkommen erwiesen dann daß Alle;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die Verhandlung als übergenommen und, indem es Referenten entheilt über sie von Seite der Königl. Staatsbehörde in heutiger Sitzung angestellten incidental-Berathung und Sinn als genehmigt annimmt, - entscheidet es, daß I. die Appellantin Magdalene Barberg sich der Theilnahme an der abgewiesenen Frucht-Verheimlichung nicht nur durch die Unterlassung der gesetzlichen Verheimlichung der gesetzlichen Thatsache Schwangerschaft, sondern auch durch Verhinderung der Verheimlichung zu einem Kindsmorde schuldig gemacht hat;

demnächst endlich die Hauptappellantin Barberg

in die Kosten der Appell-Instanz, bestehend in einer Gebühr von fünfzig Thalern. —

In Erwägung, daß bereits im angefochtenen Urtheile auf die Gutachten der Sachverständigen und auf Bl. 60 der Untersuchungsakten und auf Bl. VII. der Hauptakten über den einzelnen Thatbestand, welcher von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung festgestellt worden, und über dessen Richtigkeit — einzugehen —

Nachdem nun gegenwärtig am Tage, wie Eingangs bemerkt.

Bl. 60

Hermann

Volta Hoffmann Bopp

Kimmich

Sitzung vom 30 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Assisenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren:

Hermann, Landtag, Volta, Heini, Appel, Hoffmann, Röder, Arnold, Landtags-Commissär-Substitut, und Clemmich, wo der Urtheilsverkündung, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Bautz, 39 Jahre alt, Ackersmann,

2. Johann Bauer, 43 Jahre alt, Ackersmann v. Wald, beide wohnhaft zu Mauschach, im Kanton Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Assisenhofes zu Landau vom 2 März 1852, an.

gegenwärtig unter Vertretung der Königl. Assisenhof-Kandidaten Mayer

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, anwesend durch den Substituten Arnold;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Vogel;

Nach Anhören und Einsicht der mündlichen Conclusionen, unten angeführt

In der angefochtenen Urtheils-Instanz haben die Appellanten und zwar der Erstere der Hausirung eines Landstreichers Tag an der Wohnung des Pfarrers Hahn zu Mauschach, der Letztere der Theilnahme daran durch ein öffentliches Einverständniß überwiesen erklärt, worauf jeder derselben zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen und Tilgung solidarisch in die zu acht Gulden acht und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt sind;

In der Appellationserklärung vom 13 März 1852; —

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Klagspunkte;

Nach Anhörung der Assisenhof-Kandidaten Mayer in seinen Vor- und Antrags auf Verwerfung der Appellanten;

Ferner der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellations-

Sitzung vom 30 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Franz-
fürsten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom heutigen, dem April achtzehn-
hundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren:
Hammer, Kirchner, Lotte, Heini, Engel, Hoffmann,
Köthe, Ewald, Aktuar-Protokollator und Klement,
aus der Anklage-Verhandlung, folgendes Urtheil
abgefaßt:

In Sachen

Heinrich Albert II, 14 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
zu Mühlbach, im Landamt Altenburg, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Zweibrücken vom 19 Februar 1852, in Prozessen an-
einem,

gegen

die Königl. Prokuratorie, Appellatin, andererseits
auch der Zivilpartey Theil;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichts-Raths Hoffmann;

Nach Vernehmung der Königl. Prokuratorie
Schlußnahme, Inhalts

1°) Der angeschuldigten Urtheils, wodurch der Appellant
der Entwendung von dreihundert sieben und neunzig Pfund
Heu zum Nachtheile der Philipp Weidmann auf
Mühlbach überwiesen worden und ihn der halb zu
einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten und in
die Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 21 Februar 1852, -

dieß Tags der Zustellung dem die auf Ehrenfolgen

gerichte, der Degradirung oder ungegründet zu verwerfen
mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die
Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß der zur allseitigen Erläuterung der
Thatsache nothwendig reine der bereits
in der ersten Instanz aufgenommenen Belastungszeugen
und ferner auch den ältesten Sohn Johann Heinrich
Schneiders der Königl. Appellationsgerichts zu ver-
nehmen, um mit Vollständigkeit urtheilen zu können
ob, bey aller Glaubwürdigkeit der Gehilfen Schneider,
dennoch nicht möglicherweise in der Person
des Vaters geirrt haben könnten; — daß Letzterer
der selbst angegeben hat, zu seinem Schutze die Sache
so vorgetragen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die Vor-
nahme der Sache in der Sitzung vom 15 Mai 1852,
Morgens neun Uhr, in welcher die Appellanten
schon einer Ladung zu erscheinen haben;

Verordnet, daß auf Betreiben der Königl. Prokura-
torie als Zeugen vorgeladen werden sollen:

1. Philipp Heinrich, Ackersmann,
2. Katharina Lick, seine Ehefrau,
3. Der älteste Sohn besagten, und
4. Philipp Gärtner, Dienstknecht, -

Abschrift alle wohnhaft zu Mündach; - den beiden Appellanten
die Bestreitung obwaltiger Zeugengebühren vorbehaltend.

Schaffner
Lotte
Heini
Hoffmann
Klement

für [illegible] vorzulassenden Beschwerdeführungen vor, dass [illegible] nur anwesenden [illegible] in [illegible] Weise von den Beklagten falschen Darstellung sei. Demnach beschloss Lucas das Wort in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als „die Wahrheit zu sagen;" und nachdem sie, [illegible] nahm, eingelas und bezweifelt, nachdem sie [illegible] hatten, mit den Advocaten nicht [illegible] und nicht unmittelbar zu reden, auch in keinerlei Einverständniss mit ihm zu stehen, in folgender Weise vernommen:

1. Franz Wagner, 22 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Sachsenhausen,

2. Johann Klein, 41 Jahre alt, Schneider, zu Bockenheim wohnhaft. –

Nachdem die Vernommenen einen Eid geleistet hatten, wurden sie nicht besonders ermahnt.

Nach Beschwörung der Advocaten, welchen, nach [illegible] Verhandlung, auf Verfügung [illegible]

[illegible] der Königl. Landbehörde in ihrem Orte, gleichfalls auf Verfügung der Advocaten [illegible]

In Erwägung, dass durch die Sache der Königl. Advocatur gewichtige gesetzgebende Bedenken in unklarer Fassung eine allgemeine Bedeutung erlangt hatte, indem sie besonders auf die Vernehmung der in heutiger Sitzung wieder vernommenen

Zeugen eine klare Lösung herbeizuführen, so hat sich in gegenwärtigem Falle nicht nur einer Einschaltung, sondern einfache von einem, auf die in der Sache selbst zu Tage tretenden besonderen Umstände, zum Nachtheile der Königl. Advocatur unstatthaften Abweichung der hier zur Sprache kommenden Instanzgrundsätze gehandelt;

Aus diesen Gründen

Wählt Aufhebung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung, erneut das Königl. Appellationsgericht der Advocatur von der gegen sie erhobenen Klage ab, die sein von Kosten und den Beklagten.

Hermann

Colla

Hoffmann

Sitzung vom 1. Mai 1852.

Der Königl. Advocatur-Anwalt zum Platz zu Frankfurt, in seiner Function als Advocatur, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Lehmann, Direktor, Wilhelm Voltz, Heinz, Hoffmann, Kälber, Lindner, sämtlich Privatgelehrte, und Thomas, als Vertreter der Aktiengesellschaft, Beklagte, hat das Amtsgericht Mainz für Recht erkannt:

In Sachen

des Herrn Klägers, I, 65 Jahre alt, Schuhmachers, wohnhaft zu Weinolsheim, im Landkreis Oppenheim, Prozessbevollmächtigter: Justizrat Dr. Hoffmann zu Mainz,

gegen

den Königl. Notar Schönau, Rechtsanwalt und Notar, daselbst, sämtlich wegen Notar-Gebühren-Streites;

Nach dem Antrage der Parteien in Sachen Königl. Notar Schönau zu Mainz gegen Schumacher I zu Weinolsheim, in Anwendung des Gesetzes vom 23 Mai 1846, die Öffentlichkeit der gegenwärtigen Verhandlung betreffend;

Hinsichtlich des Art. IV, wie I des Gesetzes vom 23 Mai 1846, welche von den Prozessparteien wegen ihrer Anwendung angerufen wurden, und also lautet:

Art. IV

„Für alle öffentlichen Versteigerungen über „Forderungen eines Vorzugs, wodurch gewerbsmäßig „Verletzung der Schamhaftigkeit begangen wird, „kann, unter Vorbehaltung der im Art. I angeordneten

„Vorsichtsmaßregeln, die Versteigerung von Mineralwässern „und Badewannen, sowie auch Kleidungsstücken von Leinen „auch während der Nachtzeit angeordnet werden."

Art. I.

„Die Öffentlichkeit der Versteigerungen in Beziehung „kommen in den Artikeln der Art. 316. 317 und 330 bis „einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den öffentlichen „Versteigerungen aus einem Privatgrund, als auch Privatwohnungen „des Beschuldigten durch eine von denselben auszuwählende „Person für jeden einzelnen Fall, jedoch nur gegen „Eintritt der Zuhörerschaft bis zum Schluss der „Debatten, beschränkt werden."

In Erwägung, daß I die beiden vorliegenden Gesetzesartikel Mainz zu Recht gestattete Thatsachen als solche in Bezug nimmt, welche in den Artikeln 330 und 334 des Strafgesetzbuches bestimmte Folgen nach sich ziehen, und es sich daher nur darum handelt, inwieweit Parteien Verletzung der Schamhaftigkeit zu befürchten sind, um Eintritt der Königl. Notar Schönau befugt zu entfernen ist;

Auf seinen Schlussantrag

Procurator des Königl. Staatsanwalts, der I Schumacher zu Weinolsheim gegenwärtig nicht zu entfernen wünscht, in Erwägung der gegenwärtigen Verhandlung auf dem Sitzungssaal entfernt gehalten werden wollen. –

Nach Verkündung seines Urtheils und nachdem der Beklagte sich zur Zahlung der Kosten verstanden hatte, –

Gegen die Zeugen und Sachverständigen wegen der Schranken der Gesetze, und der Beklagte wegen

[illegible] [illegible] [illegible] [

13. Max Fabian Braun, 42 Jahre alt, Schuhmacher in Königsau,
14. Franz Graul, 52 Jahre alt, Maler,
15. Isaak Cohen, 42 Jahre alt, Kaufmann; –
sämtlich wohnhaft zu Heimatsheim. –

Nachdem die Anklageschrift und sämtliche Zeugen sind vernommen worden, das Gericht in Abwesenheit der Angeklagten Männer verhandelt, nachdem Letztere aber nicht rechtzeitig zu Erscheinen sind, so ist

Nach Anhörung der Oberstaatsanwalts Männer in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Verteidiger Rechtsanwalt Lenz in einer Vor- und Antrag auf Freisprechung der Angeklagten;

Kraus der Königl. Amtsgerichtsrat Hoffmann, welcher sich in antrag: der Königl. Staatsanwalt-Gericht wolle in Erwägung der Zeugen Männer als übereinstimmend verneinen, und nehmen über jeden der Angeklagten, die gegen sämtlichen Anklagepunkte auf die Strafe von fünf Jahren, die Strafe auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren und die Intervention auf fünf Jahren nachsehen, unter Anrechnung in die Strafen der Haft- Zeit. –

Der Königl. Staatsanwalt gemäß, die Zeugen

im Einverständnis genommen, vorlegt zur Abfassung der Urteils in die Sitzung vom 6 Mai 1852, Morgens neun Uhr.

Hoffmann

Fritzsche. Lotter. Heini Hoffmann Lehmann

Sitzung vom 6 Mai 1852.

Der Königl. Staatsanwalt gemäß der Stadt Heimatsheim, in seiner Hauptpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Mai achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo folgende waren: Lehmann, Richter, Fritzsche, Lotter, Heini, Hoffmann, Köhler, Lieffers, zweiter Stadtgerichtsrat, und Klemmer, nach der Verhandlung nicht öffentlich, folgendes Urteil erlassen:

Verhandlungsdaten:

	T.	Do.
Hauptverh.	3.	31.
Urteilsverk.	2.	20.
Haftstrafe	4.	45.
Zeugen	85.	31.
Anklage	1.	22½.
	97.	49½.

In Sachen

Johann Männer, I, 65 Jahre alt, Stadtgerichtsrat wohnhaft zu Heimatsheim, im Bezirke Neuschloss, Appellant wider einen Urteil der Königl. Haupt- auch Appellat, vorgenommen im Verhandlungsraum

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten und

Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pfeffer,

Nach Einsicht der Appellationsvorlage des Verhandlungsprotokolles vom 18. November und 5. Dezember 1884;

In Erwägung der Berufungsfrist und bezüglich der vom Appellanten Klägerin zu Last gelegten Verzögerung der Verhandlung der mündlichen Klage Klagia Leitner von Leonhardsheim zur Klagsache, — der Zeugen Dr. Hermann, Dr. Bernhard Dr. Wahrheit, so wie Dr. Verzögerung hat auf den mit einem Verweis Strafen unserer letzten Disposition Einem Klägerin hervorgehoben, daß Dr. das gesamte Appellat in der letzten Monaten der vorherbenannten Zeugen zu wiederholtermalen Ladung zur Klagsache angemeldet und vorbereitet hat, daß Dr. ihm an vorgeschriebenen Tagen und Orten seine mündlichst Klage vorzeigt und er ihm wegen in die Hand gegeben, daß Dr. sich wiederholt von ihm entfernt, ihm die Türe in die Höhe gehoben und sich wie zum Einschlafen auf das Bett gelegt hat; daß Dr. Appellant bey diesen ungünstigen Umständen und bey dem Umstande daß Mündigkeit so weit gegangen ist, ihm vorzustellen, wie er alle jungen Leute abmahnen, ihre Ehe mit einem zweifachen Verbrechen zu vergleichen, wenn er sich seinem Willen fügen würde, so ihm wiederholt Ehe zu geben und aus diesem zweifach zu verbieten, obwohl man kam, weil sie sich ihrem vorgefallen, irgend Zeugen zu zeigen;

In Erwägung, daß Dr. der oben Klagen in diesen Verhandlungen der Appellanten mit Recht der Vorschrift des Art. 334 der Prozessordnung, nämlich den gewöhnlich mit Zeugen Vorbringungen Mündigkeiten zur Klagsache, entblößt hat, indem einiges Artikel auch zu seinem Thatsachenbestand, den Verklagten und seinem Leiste nach, keine genaue und Klagsache enthalten, und ebenso wenig die von ihm gebrauchte Worte über auf Zeugen angewendet sein soll;

In Erwägung bezüglich der Vorschrift der öffentlichen Sitzungsordnung, — daß Dr. aus dem Protokolle hervorgeht, daß Dr. sich Appellant im zweiten Termine vor der in seinem Namen angestellten Zeugin Klagia Leitner entblößt und ihr seine Aussage zeigte; daß Dr. aber so vor einer ganz fremden in einem Zimmer, in welchem die Zeugin Thatsachen Wartung Samstag pflegte, sich in einer Entfernung von 50 bis 60 Schritten von derselben hinstellte und die mündlich gebrauchte Handlung vornahm, und daß Dr. endlich im Stande waren, der Zeugin Thatsachen Klagia zum Einschlafen zu verleiten suchte und ihr schließlich in seiner unvorgeschriebenen Weise seine mündlichst Klage zu zeigen gab;

Daß Dr., wenn auch der unschuldigen Entfernung der Appellanten — der Thatsachen Klagia vorgenommen — einiges Recht an und für sich nicht Beachtung ist, anderseits aber einer wesentlichen Mangelheit, nämlich der Öffentlichkeit, verfallt, um unter Art. 330 der Prozessordnung subsumiert werden zu können, — sintemal Mangel sich jedenfalls in den beiden anderen, in Klage

Maria Lisiza und die Ehefrau Mosing betreffenden Akten vorhanden ist, und daß auch der von der Klägerin mit Recht der verwachsten Art. 330 gegen den Appellanten in Anwendung gebrachte hat;

Die Ermäßigung bezüglich der dem Appellanten zu Last gelegten Mißhandlung seiner Ehefrau, - der Tat durch die Annahme der mildernden Umstände, nämlich die Provokation seiner Ehefrau, ihn durch Schläge und den Versuch ihr ein Messer zu entreißen, vollständig provoziert zu haben, der Tat im Falle der wenigen Tagen seiner Ehefrau, ohne alle Provokation von ihrer Seite,

Tetta, Heini, Hoffmann, Engel, Käser, Zimmer, zweiter Gerichtsschreiber, und Thomann, aus der Rathsgerichtsschreiberei, folgender Verhörs erkannt:

In Sachen

Johann Nikolaus Redmann, II, Ackersmann und Wirth, wohnhaft zu Lindach, im Amt Thunstetten Kirchgang Bützberg, Sennhaus auf dem Hard Gemeinde Wolfisberg Amtsbezirks Aarwangen, Beklagter und Appellant,

gegen

den Burgergemeinderath Bützberg, Appellat, vertreten durch den gerichtlichen Gerichtsschreiber Zimmer;

Nach vernommenem Bericht der Burgergemeinde Appellations-Gerichtsschreiber Engel;

Nach Anhörung der Parteien Vorträgen, Repliken und Dupliken, sodann Berathung;

In Erwägung:

1) Der angefochtenen Rathsherrschaft, enthaltend die Appellanten sei Verpflichtung der nöthigen Fuhren, ohne Ersatz, per 1. Oberfuhrweg entlegen, die Perform zu einer Hufe, welche von fünf und zwanzig Jucharten, einer mittleren Scheune zu neun nutzbaren Juchen, einem Pflanzgärtchen von zwei Juchen zwanzig Jucharten, wie auch in die zu fünf Juchen fünf und einem halben Jucharten liquidirten Lasten verurtheilt, endlich auch die (bey Handhabung der Gemeinde) Lasten: Abhaltung des bey Handhabung der Gemeinde gebräuchlichen Vogelflinten mit Ausnahme derjenigen an die Burgergemeinde Inzigkofen gemäss Vertrag Beigetretenen betreffend,

Erwägung der Parteien Vorträge mit Ja und Nein zwanzig Fuhren zwanzig Jucharten anerkennt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 März 1852;

Nach Anhörung der Aktenlesung Finke in seinem Vor- und Nachtrag, hauptsächlich seine Beilagen: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst bezüglicher Information der angefochtenen Rathsherrschaft, die Appellanten vom der Verpflichtung der Fuhrgemeinde vorgenommen und ihn blos mit der auf der Taxation seines Hofraums ohne Pflanzgärtchen angerechneten Fuhren belegen;

Nach Anhörung der Königl. Gerichtsbehörde in ihren Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Beschwerde und Bestätigung der Appellanten in den Lasten der Appell. Instanz;

Der Königl. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung nehmend, vorliegt der Verzeichnis der Rathsherrschaft in die Sitzung vom 13th Mai 1852, Abtragung neuen Akten.

Präv. Jm

Sitzung vom 6 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Platz zu

Rentbeamter, in seiner Eigenschaft als Vormund, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welcher waren: Brenner, Direktor, Lotter, Damm, Vogel, Hoffmann, Kälber, Dreßler, zweiter Gerichtsschreiber, und Klumpp, nach der Anklage nachstehender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Der Staatsanwaltschaft: Johann Georg III, 36 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Hattenhofen-Hallschied, im Kanton Bern-Land, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtshofes vom 24 Februar 1852, nachstehend unter Zuziehung des Advokaten Vollmer,

gegen

den Königl. Rentbeamten, Appellaten, vertreten durch Gerichtsschreiber Dreßler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellanten, gemäß welcher Sache;

Nach Anhörung der Parteien und gehaltener öffentlicher Berathung;

In Erwägung, daß durch die Appellantenerklärung vom 24 Februar 1852, gegen das Urtheil des Königl. Gerichtshofes vom 21 Februar 1852, wodurch Appellant in Folge der Klage des Königl. Rentbeamten, Appellaten, vertreten durch Gerichtsschreiber Dreßler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellanten, gemäß welcher Sache;

Nach Anhörung der Parteien und gehaltener öffentlicher Berathung;

In Erwägung, daß durch die Appellantenerklärung vom 24 Februar 1852, gegen das Urtheil des Königl. Gerichtshofes vom 21 Februar 1852, wodurch Appellant in Folge der Klage des Königl. Rentbeamten, Appellaten, vertreten durch Gerichtsschreiber Dreßler;

	f.	kr.
Kaufgeld	4.	05.
Einschreibung	2.	48.
Urtheil d.	7.	11.
Zeugen	24.	23.
Vertagung	7.	"
Zeugenbestellgeb.	"	36.
Reisetag	1.	52½.
	47.	55½.

1) der angefochtene Urtheils, enthaltend den Appellanten für schuldig erklärt, in Folge Klage des Königl. Rentbeamten, für Johann Georg Hart von Hattenhofen-Hallschied, für Klara Katharina geb. N., für Christian Ringwald von Fischbach, für Daniel Simon und Joseph Hermann von Hattenhofen-Hallschied mit einem Gesammtbetrage von 473 fl. 30 kr. übereinstimmt, nachdem von ihm und Hallschied zu einem Betrage von fünfzig Gulden, wo rein in die zu Recht von einzig Gulden Recht von fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenerklärung vom 24 Februar 1852;

durch Anhörung der Appellanten in seinen Schlußnahmen auf die ihm vorgelegten Rechtsstreitigkeitspunkten;

Nach Anhörung der Rechtsanwalt Vollmer in seinen Vertheidigungsmittel und Anmerkungen für Appellanten übereinstimmig auf gerichtliche Sitzung der versammelten Beamten;

Gemäß der Königl. Rentbeamten, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, daß Johann Georg Hart auf der Session der ordentlichen Hauptgerichtssitzungen mit Recht als vorsitzender angenommen hat, daß Johann Appellant durch seinen Schuldenmann Johann Philipp Hart, Klara Katharina und Adrianer Ringwald für ihnen in den Jahren 1849—1851 gemachten, in ausgestellten Rechnungen specielle aufgezählten und vorgelesenen Posten ein Total-Kapital ausgegeben, den gesetzlichen Zinsfuß seit über Zeugnissen sind betragen anerkannt hat;

Daß Johann in Betracht der beiden Schuldner Daniel Simon und Joseph Hermann ein solches Erkenntniß nicht verlangt, indem der Betrag der Angestellten Forderungen die gesetzlichen Zinsen, durch ihre Zeugen für gültig erklärten, mit enthalten Angaben, welche Angaben auf die gesetzlichen Zinsen compensirt werden, nicht gehörig erwiesen, — wo das Gericht gegen vorgenannten Hinderen gemachten Forderungen auf Fr. gehalt von Land und der in diesem Einsetzung auf gesetzlichen Zinsbetrag auf die Gesammtsumme von 373 fl. 30 kr. sich beschränken; —

Daß Johann immerhin noch einen gerichtlichen Beweis von

Kaufmannsfallen übrig bleibt, der Schuldner, in Verbindung mit den nächsten Angehörigen, einige Summen an Banknoten und Hypothekarforderungen unter Verheimlichung derselben bei Seite gebracht haben, ein Umstand, welcher dem Gläubiger erheblich Nachtheile zufügt, dem Schuldner aber Vortheile und Nutzen verschafft hat;

In Erwägung, daß Schuldner für Vorgehen und Benehmen gegen den Gläubiger als mildernd anzunehmen wünscht, und daher seiner Strafung in der Weise als mildernd abgeneigt erachtet wird; daß Schuldner in dem nicht bestimmt bestrittenen Betrage der aufgenommenen Summen, in den gemachten Verwendungen und unglaubwürdigen Angaben des Gläubigers und den Umständen, daß Schuldner bisher noch nicht irgend einer Vorgehens von Gericht gewesen, - Gründe finden, welche für Königl. Staatsanwaltschaft bestimmen, gegen ihn angesetzte Geldstrafen in geringerem Maße herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet, verwirft jedoch, indem es den Appellanten bezüglich der ihm zur Last gelegten Verheimlichung seiner genommenen Debitorenbücher Einen mit Zeugschaft Abwesenden freispricht, und demgemäß die gegen denselben verhängte Einzel-Gefängnißstrafe auf den Betrag von 373 fl. 30 kr. herabsetzt, - die gegen den Appellanten verhängten Geldstrafen auf fünfzig Gulden, unter Kommutirung derselben in die Strafe des Appell-Zwangs, liquidirt zu nun Gulden zwanzig Kreuzer zusammen Gefängniß

[illegible]

Entschieden in Abwesenheit des Vert. Jak. Hollenbach. criminelle, endlich vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: - eingestellt -

Geschehen und gesprochen am Tage, wie oben.

Sitzung vom 7 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhundertzwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hausmann, Präsident, Lotz, Braun, Weigel, Hoffmann, Kahn, Kieffer, ferner Advokat-Prokurator, wie Clemens, nach der Leitung amtlich eingeholter schriftlicher Abstimmung, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Jakob Hollenbach II, 19 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Fischweiler, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24 März 1852,

anscheinend unter Beistand der Advokaten Glaser,

gegen

die Königl. Landesregierung, Appellation, wegen Ersatz der gemeinen Landesverwaltungskosten;

Nach examinierung Königl. und Königl. Appellations-gerichtsrathes Engel;

Nach Vorlesung und Einsicht der eingereichten Akten, Bücher, unter anderen

1.) der angestellten Rechnung, enthaltend die Appellantin der Entschädigung von einem Theile Eichenholz zum Wiederaufbau der Nikolaus Hauptbrücke auf dem Dippoldiswalder Wege. Der Theilnahme davon überführt erklärt und ihr deshalb zu einer Ordnungs-Strafe von fünf Thalern, wovon ihr in die Taxe ein Viertheil hat;

2.) der Appellationserklärung vom 2 März 1852;

Nach Anführung der Appellantin in ihrem erklärungs-auf die ihr in vorgehaltenen Ausführungen Punkten;

Nach Anführung der Advokaten Glaser in seinem Vor- und Antrage auf Zurückweisung der Appellantin;

Erwägung der Königl. Landesregierung, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz antrag;

In Erwägung, daß die Zuziehung, endlich in dem ausführlichen Rechtsstreite vorgefallen worden, — denn auch genügend, einigen Anstand auf die Appellantin zu nehmen, damit vorsätzlich angabe sein in ihrer Rechnungsführung so beschaffen sind, daß nicht über die Verpflichtung an dem Ersatz ihrem genommen Ersatz

anzuerkennen und in Folge dessen nicht übrig zu bleiben; daß Beim jedenfalls nicht die Appellantin aus den Eigenthümer haben, als welche Berufung sie zu halten, eine Garantie für ausreichende Ordnungsführung über die Rechte der Appellantin zu übernehmen;

daß Beim Mangels der nöthigen Ordnungsführung: gewiß sei, daß Appellant nicht der Theilnahme an dem Verschulden hier überhaupt enthalten konnten, sondern sonstigen anderen Umständen, und daß, da Einstand nicht geschehen, die mäßigste Strafung gerechtfertigt sei der angestellten Rechnung aber zu unterwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Rückerstattung der angestellten Rechnung, gegen die Königl. Appellationsgericht den Appellanten aus der gegen ihre aufgehaben Ordnungsführung, so wie aus Beweis und den Kosten hat.

Rev. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sitzung vom 7 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zwickau in seiner Rechtsverhandlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhundert-zwei und fünfzig, aus gegangen erkannt: Erkannt,

Liquidationen:

Stempel		56.
Log.-Tag.	1.	52.
Transkr.	2.	55.
Zeugen	22.	52.
Tagegeld	46.	12.
Tag Allg. v. Z.	1.	24.
Erhöhung des Termins-Honorar		46.
Quantorgeld der Übersetzungs-Kosten		28.
Zeuglohn		55.
	78.	20.
Landwehrmajor Dr. Hoff in Memmingen	20.	30.
In Allem:	98.	50.

Director Lotz, Baron, Hegel, Hoffmann, Rath, Ziffer, zweiter Beamtenassessor, und Klammer, erster Aktuariatsassistent, folgenden Verhalt vortrugen:

In Sachen

Jakob Wirsler, III. 52 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hilst, im Landcom. Memmingen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Justizpflegamtes zu Grünbaumen vom 3 Februar 1852, verkündet unter Nro. 1 des Urtheilsbuches für den Beschuldigten Hegel,

gegen

den Königl. Bezirksanwalt, Appellaten, vertreten durch Bezirksassessor Ziffer;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsacten;

Nach Anhörung des Referenten Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Rücken, und Alles

in Erwägung:

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der freiwillige Entfernung der Lenard Klein zu Hilst übungsgemäß verkündet und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und verhältnißmäßig mit den mitbezeichneten Entschädigungsposten an Hilst in die Hälfte der Kosten und einzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellanterklärung des Jakob Wirsler vom 3ten Februar 1852.

— Und da der Abhör der gerichtlichen Instanzzeugen nahm der Königl. Appellationsgerichtsanwalt, den Antrag der Bezirksbehörde aufrechthaltend und erwägend, daß Entfernungen Thatsachen, unwiderlegt bestreiten, nach der Erklärung der Appellanten, dispensirten Zeugen, nicht eingeholt werden konnte, auch sonst in den Akten constatirt ist, — Umgang;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksanwalts Hegel in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, widrigenfalls auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde, welche auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Appellanten in der Taxe und der Appellationsantrag;

In Erwägung, daß J der Königl. Justizpflegamtsacten Gründe enthalten die vorliegenden Fälle nach allen Seiten hin richtig gewürdigt und mit Sorg und Recht als zweifelsfrei zusammengefaßt hat, daß J der Appellant seinerzeit, als der Taglöhner Lenard Klein zu Hilst am Abend des 16ten November vorigen Jahres mit einem Säbelstock freiwillig geschlagen hat;

daß J der den Appellanten auf der heutigen Verhandlung nicht im mindesten zu entlasten gelungen ist, sondern gegen ihn das schwerste Zeugniß J die Wahrheit;

daß J darnach, da auf die verhandelten Beweise der Schwere der Verschuldung vollkommen angemessen ist, die eingetretene Strafung, als in jeder Beziehung zubegründet, unverletzt bestehen muß;

Hat Einem Hohen

Appellationsgericht der Königl. Appellationsgerichtsanwalt gemäß die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Taxe der Appellationsinstanz, liquidirt

Kreis zu zweyBrücken fünf Franken. —

Entstand in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welcher vor dem Assisenhofe in öffentlicher Sitzung angehalten worden und also lautet: (— nichtzunehmen —).

Verhandelt und gesprochen zu Zweybrücken Tag Jahr Tag.

Sitzung vom 7 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Hannen, Präsident, Dolla, Comi, Hügel, Hoffmann, Köhler, Zeiffer, zweiter Gerichts-Notariats-Adjunkt, und Clemens, aus der Sitzung nicht beurlaubter, ordentlicher Beisitzer und Aktuar:

In Sachen

Lorenz Dietzel, 42 Jahre alt, Weinbauer, ledig in Lubach, Gefängniß zu Landau, im Laufen

Zweybrücken, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 17 Februar 1852, in Sachen wegen Diebstahl;

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellation, anderseits durch Staats-Prokurator Linden;

Nach Anhörung und Einsicht der angefochtenen Urtheils-Akten, unter anderen

1° der angenommene Thatbestand, welcher den Appellanten der Entwendung von Traubenlese zum Nachtheil des Jakob Hintz mit Zuhalt übereinstimmend annimmt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und solidarisch mit dem mitbeschuldigten Wilhelm Mandernscheid von Lubach in die in art. 55 bemessenen Kosten verurtheilt hat, und einen Schadenersatz-Anspruch abgewiesen hat;

2° die Appellationserklärung vom 15 Februar 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Freisprechung und subsidiarisch auf Antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle ihn, indem er die Entwendung der Sache anerkenne, zum Ersatze der einen Zeugen zuerkannten, der Jakob Hintz bei ihm vorgefundenen Traubenlese sich aus dem Wege der Gnade, folglich auf Milderung seiner That berufen haben;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant sich zum Ver-

wenig Tagen anberaumt, der Termin die bey ihm in seiner Wohnung aufgenommene Protokolle von der stattgehabten Feilbietung Behufs Zuschlag sich vorlegen lassen habe, daß Termin wirklich statt vorgenommen worden sey;

In Erwägung, daß Termin zum abzuhaltenden Versteigerungs- ist angeordnet und zum Publikum die Absicht vorhanden gewesen, die Appellanten zu dem angesetzten Termin Theilnahme zu geben;

daß Termin Vorgehen nicht zum andern Theile auch nothwendig wäre, die Verletzung der vorgeschriebenen Form genügt, um die angefochtene Sitzung aufzuheben,

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Appellant zu dem abgehaltenen Termine für gut, und dagegen zur Verhandlung der Sache in Sitzung vom 22 Mai 1852, Morgens neun Uhr, in welcher Sache selbst neue Ladung zu ergehen hat;

Verordnet zugleich, daß Auf Ansuchen der Königl. Advokat-Anwalt 1. Ludwig Roth, Rechtsanwalt zu Landau, und 2. Jakob Finot, daselbst allda, ebenfalls als Zeugen vorgeladen werden sollen. —

Vorsitz

Hermann

Appellationsgerichts-Rath

Schmitt

Roth

Hoffmann

Zur Publikation:

Stempel	.	3. 02.
Expedition	.	3. 16.
Einschreib.	.	2. 53.
Zeugen	.	3. 16.
Verschlag. v.	.	„ 28.
Transport der Vollstreckungsakt.		„ 16.
Zeugtag	.	2. 36½.
		15. 47½

= 4

Sitzung vom 8 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Mai achtzehnhundertzwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Roth, Schmitt, Hoffmann, Räthe, und Noll, Gerichtsschreiber. Nach Verlesung des Protokolls, über die Vollstreckung der Versteigerung beschränkten, lediglich Gegenstand betreffend,

die

Feilbietung Jakobi, 22 Jahren alt, Taglöhners, wohnhaft zu Waldmohr, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6 April 1852, wegen Diebstahls im Rückfalle,

gegen

den Königl. Advokat-Anwalt, Appellation, vertreten durch Advokat-Anwalten. Sichtlich Noll;

Nach vorgenommener Ernennung des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgeschriebenen Aktenstücken, unter anderen

1) Der angefochtenen Urtheils, nebst den Appellations-Vorlesung zum Protokolle vom 10 April 1852, wodurch Jakob, Taglöhner, ledig, 22 Jahre alt, von Waldmohr, des Diebstahls im Rückfalle schuldig erklärt und zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten und solidarisch mit den übrigen schuldigten Peter Linsler von Waldmohr in die Hälfte der Kosten Königs-Verurtheilt worden ist;

2) Der Appellationserklärung vom 10 April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Anhörung und Einziehung, auch mündlicher auf Widerrufung der gegen ihn ausgefallenen Urtheils Antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Klage und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Kläger in den angeführten Artikeln aufgezählten Thatsachen und Beweismomente den ausgesprochenen Klage-Antrag keineswegs, daß Appellant der ihm zu Last gelegten Handlungen wirklich verübt habe; daß Kläger bey der fraglichen Verhandlung gänzlich außer Stande war, Zeugen zu vernehmen, wo daß Königl. Appellationsgericht sich unmöglich bestimmen kann, den von Seiten der Klägerschaft angeführten Motiven in allen ihren Theilen beizutreten, und demnach die angebrachte Klage als unbegründet abzuweisen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantenen in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt solche auf fünf Gulden zehn Kreutzer gegen Ersatz. —

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsordnung über Verurtheilung, endlich von sämmtlichen Anwesenden in öffentlicher Sitzung ausgesprochen worden, und also lautet: (— ausgelassen —).

Rkp.

Sitzung vom 8 Mai 1832.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seinem Fünfzehnerrathe, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Mai achtzehnhundertzwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Director, Cotta, Simon, Engel, Hoffmann, Kühn, Assessoren, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Heinrich Hornsteiner Ackersmann, wohnhaft zu Leimersheim, im Kanton Germersheim, Appellant vom ersten Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Germersheim vom 30 März 1832, in Kosten einerseits,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellatum, andererseits

Nach der Substitutions-Akte;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten, und reiflicher

Erwägung:

1°, daß angeschuldigter Holzdiebstahl, welcher den Appellanten vor Holz-Entwendung im Staatswalde, Fischlay Distrikt benannt, dann einer zweifachen ähnlichen Entwendung im Fischlay Schmalzhof überführt worden, und ihm deshalb zu einer Haftung mit Schaden von sechs Wochen, und gleichzeitig mit einem Kreutzer Thaler, Strafe und Kostenzahlung in die zu gleicher Strafe

Die Unterschriften:

Hammer	J. R.
Engel	3. 28.
Hoffmann	4. 10.
Simon	4. 33.
Cotta	2. 20.
Kühn	4. 34.
Clemens	
	19. 30

163

nun mit einzig Hundert Eigentümer Kosten erwirkt hat;

2.) der Appellatklärung vom 7 April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen, nach vorausgegangener Rathschlagung, auf Einigungsantrag auferlegt;

Nach Anhörung der Königl. Advokatschaft in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Einsprüche und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch die angeklagten Verhandlungen objektiv der Verdacht, daß im Monate Februar laufenden Jahres die in dem Privatantheile nähre bezeichneten Holz-Entwendungen verübt worden seien;

daß durch nach obigen Angaben Verhandlungen darüber kein Zweifel obwalten kann, daß der Appellant sich an einem Diebstahle – resp. als Anführer, resp. als Theilnehmer – in genossener Weise betheiligt habe, indem, abgesehen von den übrigen in den Akten liegenden unverdächtigenden Umständen und Data dieses, in seinem District Holz gestohlen worden, endlich die in öffentlicher Sitzung wörtlich vorgenommenen Zeugen übereinstimmend und auf allerley Erkundigungen als der gestohlene anerkannten;

daß der Einwand der Appellanten, den nächtlichen Transport von District einiger Holzes nachzuweisen, als völlig unerheblich entbehrt werden muß, da jeder in dieser Richtung gemachten, offenbar auf das List angriffenen Angaben durch die Aussagen der gänzlich abgehörten Zeugen gewiß zu

Zeugen gar bald und widerlegt worden; – daß Beschwerde der Appellanten wegen Abhaltung der Verhandlung nicht im mindesten dem geeignet sind, den Beweis seiner Anklage irgend zu entkräften;

daß Einem Allem nach die aufgehobene Einsprüche nicht genugsam begründet erscheint und daß selbe zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Einsprüche und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vierzig Gulden in zwanzig Kreutzer. –

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, welche von den Angeklagten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (– wie vorstehen –).

Verkündet und festgesetzt den Tage, wie eingangs genannt.

Sitzung vom 13 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-

bürtiger, in seiner Zivilgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom Fünfzehnten Mai achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo Zugegen waren:
Kammer, Präsident, Cotta, Assessor, Vogel, Hoffmann, Röthe, Arndt, Notar, substituirt, und Klemmt, wer der Verhandlung beigeordnet, beschlossen Rechtens zu sagen:

In Sachen

des Einlegungsrelaten: Zahnarzt Nikolaus Rodzian, II. 30 Jahre alt, Polnischer Unterthan und Arzt, wohnhaft zu Leipzig, im Haus No. 1. 45, Königl. Lag. 1. 30. Januar 1846. 1. 44½ Holsteinischen gehörigen Dickwirthschaft sich aufhaltend, Zeugen 2. 06. Vogt allein von seinem Rechtsbeistand der Königl. Hofrath Lang 1. 11. 9. 06½.

gegen

den Königl. Hofbuchdrucker, Appellaten;

Nach Anhörung der Einlegungsrechtsbeistände der Parteien;

In Erwägung, daß der Einlegung gegen das Urtheil des Appellaten Rodzian in der zum Dickwirthschaftlichen gehörigen Halle mit einer eisernen Stubenofen in nicht Feuergefährlicher Richtung stehenden Ofen und Ofenrohr betroffen hat;

In Erwägung, daß der Einlegung die bestimmte Androhung einer dreimärkigen Ordnungsstrafen nachgelassen Thatsache nach den §§ 9 und 11 der Hofgerichtsordnung vom 21 Dezember 1815 alle Merkmale einer Hofgerichtsordnung an sich trägt, daher Beschwerde

berechtigt abgelehnt aber, ihm gegenüber, mit Kosten belastet, weil er nach § 5 der allgemeinen Prozeßordnung befugt war, auf den hier fraglichen, zum Dickwirthschaftlichen gehörigen Räumungen, neben den Rechten der Jagd, der Fischerei auch gewisse, andere Räumungen einen zusammenhängenden Complex von Hundert und mehr ähnlichen Morgen bildenden, wie hiesige Dickwirthschaft sich noch in unbestimmten Eigenthum der damals Dickhaus befinde, und er der Pfändungsrechte der Schulde Dickhaus

ung;

In Erwägung, daß seiner wohlgegründeten Einlegung gemäß der angewiesenen § 5, als auch den Zwecke und dem Zwecke der Prozeßordnung durchaus widersprechend, indem der § 5 ausdrücklich bestagt:

„daß jemand zu Räumungen einzelnen Hausbesitzern,
„welchen sonstigen zusammenhängenden eigenthümlichen Haus-
„räume von Hundert ähnlichen Morgen
„Flächen- Inhalt und Räumen besitzen, die-
„Ausübung der Wildbenutzung der einzelnen
„oder Gebäude auf diesen Räumen,
„jedoch nur für ihre Personen, zustehe, –

während offenbar nur Räumungen Hausbesitzern, welchen für seine Personen im alleinigen und einzelnen eigenthümlich besitzen von Hundert ähnlichen Morgen Räumen sich befindet, neben der Rechten die Wildausübung der zugehörigen zu Lehen wollte, kommt wenger aber auch die in der Umgebung sich befindenden Lehen sind zu

[illegible] Fischereiberechtigten in den Besitz einer gesetzlichen Fischereiausübungsbefugniß gelangen, weil er noch 6 Jahre zur Verfügung einer gesetzlichen Befugniß nicht gelangt wäre, daß dem Beklagten Entschädigung für Nichterfüllung der Vertragsobliegenheiten zu leisten sei, daß er zur Führung der Klage gegen den Beklagten legitimirt sei, und daß der Beklagte im Allgemeinen aber auch insbesondere zum Ersatze für vorenthaltene Fischerei zu niedrig, - endlich Niemand auf Grund des §. 6 lit. c. Fischereigesetzes berechtigt sei, der Fischerei mehr als 2 Fischadler zu einem Fischereibetriebe zu halten, und dieselben nur gestattet ist, zwei alte und drei junge Fischadler und diese nur in ihrem Horste mit auf die Jagd zu nehmen;

In Erwägung, daß der Appellant nur dann Recht hat, etwaigen Nachtheilen vorzubeugen, wenn sie im Bereiche seiner Berechtigung, der Fischerei, drohen, daß dieses aber nicht der Fall ist, wo es sich um den Fischereibetrieb des Beklagten handelt, daß der Kläger, welcher seine Klage auf Verletzung seiner Fischereigerechtigkeit durch Anlegung einer Fischzuchtanstalt gründet, nicht nachgewiesen hat, daß der Beklagte eine solche Anstalt errichtet habe, daß er sich auch nicht erboten hat, seine Fischerei nur nach einer Einvernehmung mit dem Kläger zu betreiben;

In Erwägung, daß der Appellant sich auch nach seiner Einvernehmung gegen das Urtheil 1 der Motive

vom 4 Juli 1872 schriftlich geäußert hat, daß er der Einführung der mit seinem Besitzthume unvereinbar sei;

In Erwägung, daß der Kläger den Beweis und Beweis des Appellanten wegen der Ungesetzmäßigkeit für schädig erkannt, als auch der Fischereirichter einen Besitzstand einer übereinstimmenden erklärt und der Appellant dies übereinstimmen erklärt und die gegen diesen Ausspruch Rechtsverwahrungen des Beklagten in Anwendung gebracht hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht in einzig letzter Instanz auf Abänderung und Aufhebung der Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz, bestätigend für eines Theiles und Kassation.

Gesetzbuch in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über der peinlichen Rechtspflege, welche von den Königsämtern in öffentlicher Sitzung ausgesprochen wurden, wie also lautet: (- eingerückten -).

Geschehen und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Franzmann

Hoffmann

166

Sitzung vom 13 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welcher Theil nahmen: Vorsitzender, Direktor Lotz, Fasini, Vogel, Hoffmann, Räthe, Noll, Staatsprokurator-Substitut, und Thommet, als Aktuar zugezogener, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Karl Heinrich Hahn 37 Jahren alt, Maurermeister und Weinwirthschaftler, wohnhaft zu Heinitzer Landwehr, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts Landau vom 9 März 1852, einerseits unter Beistand des Advokaten Hallay,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anderseits durch den Substituten Noll;

Nach unvoreingenommenem Gutachte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Herrn Hoffmann;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorgelegenen Akten, Schriften, Urkunden und

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen unbefugten Verkaufs von Lustfeuerwerken zu einer Geldbuße in dem Fünfundzwanzig Thaler, das ist in die zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Zwanzig Kreuzer Stücken verurtheilt worden ist;

2° der Appellationserklärung vom 15 März 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachlichkeiten;

Nach Anhörung des Generalprokurators Claudon in seinen Vorträgen und Anträgen, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten zurückweisen, subsidiarisch ihn nur einer Contravention wegen unbefugter Verwendung einer Feuerwerkerei zu Lustbarkeiten schuldig erklären und demgemäß ihn zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Zwanzig Kreuzer Stücken auf den nämlich gesetzlichen und gestimmten Fall, wie auf den Grund der Urtheilsakte vom 18 Februar 1805 auf fünf und zwanzig Centimen verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Besitz des Appell. Zuschlagung;

Das Königl. Appellationsgericht, in Sachen in Berufung nehmend, verlegt den Endspruch der Urtheilsakte in die Sitzung vom 21 laufenden Monats, Morgens neun Uhr.

Rkf. [illegible]

Sitzung vom 13 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Im Namen des Königs!

In der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten März achtzehnhundertzweiundfünfzig, an welcher theilnahmen:

Präsident Temme,
Obertribunalrath Tribbe,
Obertribunalrath Heimi,
Obertribunalrath Siegel,
Obertribunalrath Hoffmann,
Obertribunalrath Stölzel,
Obertribunalrath Knoll,
Obertribunalrath Schwartz,
Obertribunalrath Lehmann,
Obertribunalrath Rühl,
Obertribunalrath Lehmann,
Obertribunalrath Wachsmuth

Sitzung vom 13 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Rheinbaiern, in seiner Rechtspflegesitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Mai achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, aus Folgenden bestehend: Lemmins, Präsident, Lotta, Krämer, Vogel, Hoffmann, Käthe, Arnold, Assessoren = Substitut, und Clemens, als der Untersuchung nichtführender, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsanwaltschaft, Appellation, vertreten durch den Substitut Arnold;

Nach vernommenem Anwalt der Königl. Appellationsgerichts nachst Krämer;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend die Appellantin der Entscheidung seines Gemeinderathes in Betreff übertretenen erklärt und die Entscheidung zu seiner Rechtfertigung Gründe und schriftlich mit ihrer Tochter Anna Maria Hofmann in die zu seiner Gehör einzahlen Tagsatzung

Zur Publikation:

Arnoval .	1. 38.
Krämer .	2. 10.
Hofmann .	1. 26.
Zeugen .	" 56.
Tagsatz .	1. 37½.
	7. 57½.

= 16

47

In Sachen

Maria Lemmins, 21 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Paul Hofmann, wohnhaft zu Hambach, Appellantin wider einen Urtheils der Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 3. März 1852, in Frankenthal vorgenommen,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Substitut Arnold;

Nach vernommenem Anwalt der Königl. Appellationsgerichts nachst Krämer;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend die Appellantin der Entscheidung seines Gemeinderathes in Betreff übertretenen erklärt und die Entscheidung zu seiner Rechtfertigung Gründe und schriftlich mit ihrer Tochter Anna Maria Hofmann in die zu seiner Gehör einzahlen Tagsatzung

Eingesetzte Person unentschuldigt hat;

2) der Appellationserklärung vom 10ten März 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorgängiger Belehrung, auf Vernehmung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Friedensgerichts auf den Grund der von ihm gepflogenen Untersuchung mit Recht der Appellantin angeschuldigten Thatsachen als genugsam erwiesen angenommen und daß I hierüber in heutiger Sitzung nichts vorgebracht hat, diesen Beweis zu entkräften;

Daß I Thatsachen, so auch die unbestrittenen Daten als einen rechtlichen Grund enthalten, die angefochtene Entscheidung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Urtheil der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Sechzehn Tagen und siebzig Centimen. —

Entscheidet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: (— hier verlesen —).

Also gethan und gesprochen an Tag wie oben.

Lemmins

Vogel

Hoffmann

= Clemens

Sitzung vom 14 März 1852.

Der Königl. Appellationsgericht für Theil für Zweibrücken, in seiner Fischereizeichnung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Hammer, Director, Voltz, Simon, Heyne, Hoffmann, Krätzer, Arnold, Landrichter-Substituten, und Thomas, aus der Eintragsschreiberey, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Thom Maria Johann, Ehefrau des Taglöhners Jacques Hammes, wohnhaft zu Hagenbach, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 5 ½ März 1852, - einer Seite,

gegen

die Königl. Prokuratorschaft, Appellatin, und die Königl. Ehegerichtsverwaltung, letztere vertreten durch den Friedensrichter Arnold) dann: Königl. Gerichtshof;

Nach vernommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Heyne;

Nach Einsicht der Akten des vorgeschriebenen Aktenstücke, welche anlangen

In der angefochtenen Urtheils, erhellet, die Appellantin der Ehegerichtsverwaltung übergeben worden sey, daß sie ihre Ehe-

Für Publikation:

Gerichtsb. . 2. 29.
Tagl. . 1. 81.
A. 10.

Urtheil Einem Tag dem seine Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbeauftragt.

=

Adr

Ehescheidungsklage für ein und zwanzig Tagen, innert Monat. und Ehescheidungsfrist für ein Monat von zwey Jahren zwey und fünfzig Tagen, und in ein zu zwey Jahren zwölf Tagen liquidirte Zeiten unterthalt hat;

2° der Akten der Gerichtsbeamten der Tagen zu Tagen vom 25 März 1852, wovon Hervorgeht, daß der abwesenden Tagung zahlreiche ein Appellantin an einem Tage gehörig zugestellt worden ist;

3° der Appellationserklärung vom 2 April 1852;

4° der der Appellantin unterm 26 April 1852 zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Generalprokurator in seinen mündlichen Bemerkungen, wodurch er dessen Antrag dahin machte, daß der Akt in den angefochtenen Urtheils zu 3 f. 52 Ct. angenommenen Gerichts- und Schreibgebühr, daß einzig selbem genommene Tagung, und 3 f. 06 Ct. betragen, somit hälb in diesem Anspruch die geeigneten Rectificationen vorgenommen haben möchte;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorschaften in ihren Vor- und Antrags, letzterer sich in diesen: daß Königl. Appellationsgericht wolle die Tagung der Ehefrau Thomas in contumaciam als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung derselben in die Tagen der Appell- Tagen, sowie auch bezüglich der incidentellen Hauptklage Ehescheidungs- Ehegerichts verfügen;

In Erwägung, daß die Appellantin, obgleich in gehöriger Form und in gehöriger Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, noch der Fall eintritt, der Contumazialverfahren gegen sie vorgehalten;

der Übergang der angefochtenen Urtheil zu motiviren ist, daß der der Appellantin gehörige Laden durch Öffnung in eigener neuer Mauer zu vergrößern; daß jedoch die Genehmigung der Polizei-Behörde der ersten Klägerin einen Vortheil haben vorgegangen hat, daß der an Werth- und Schätzungswerth-Betrag zu 3 f. 06 kr – auf den Betrag von 3 f. 52 kr. steigen; daß demnach in diesem Beziehung noch nachträglich die gerichtliche Abänderung in dem Urtheil a quo vorzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgericht über der Nichtannahme der appellantischen Ehefrau Clemens Urtheil vom Urtheil, erkannt: es sei die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet unter Verurtheilung Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, endlich – in der Abänderung und Festsetzung des vorerwähnten Urtheils nicht mitgenommen – liquidirt eine zu acht und zwanzig Franken; –

endlich jedoch den im angefochtenen Urtheile mit 3 f. 52 kr. angesetzten Werth- und Schätzungswerth Betrag auf die Summe von "fünf" Gulden sechs Franken. –

So von dem Appellanten in öffentlicher Sitzung verlesen Art. 186. 191. 211 C. d'instr. crim. lautend also: (eingewandt)

Also gethan und gesprochen an Tage, wie oben genannt.

Simmer

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 14 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgericht für Rheinbayern, in seiner Zuchtpolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Mai achtzehnhundertzweiundfünfzig und dreißig, (wo zugegen waren: Clemens, Präsident, Lotta, Simmer, Assessoren, Köth, Greff, Staatsprokurator, Hubrich, und Clemens, von der Sitzung ausgeschlossener Assessor) folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Christen aus der Instanz: Franz Laux 53 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Pirmasens, im Canton Waldfischbach, Appellant

gegen

Johann Nikolaus Schmitt 48 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Pirmasens, im Canton Waldfischbach, Appellat

von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 23 März 1852, (angenommen unter Nr. 186. 191. 211 C. d'instr. crim. des Advokaten Vollmer)

Zeugen

Christ. Alls. v. Zeugen „ 16

Franz Lay „ 20 Der Königl. Staatsprokurator Appellatin, erwartenden Zeugen

23. 11. Der Gerichtsdiener Greff;

Hiervon hat Franz die Hälfte zu tragen mit 11. 35½ Nach angenommenem Eindruck der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Akten durch, unter andern

Kosten der Appell-Instanz:

1) der angefochtenen Urtheils enthält den Appellationsgerichtlichen Vorlesung einer Verurtheilung in den Kosten der Appell-Instanz, endlich – in der Abänderung und Festsetzung des vorerwähnten Urtheils nicht mitgenommen – liquidirt eine zu acht und zwanzig Franken; –

Bonnet	1.	10.
Regierung	2.	48.
Gerichtsb.	3.	07.
Zeugen	11.	34.
Register	3.	30.
Christ. Alls. v. Zeugen	„	16.
Lay Franz	„	20.
	23.	11.

2) der Appellantserklärung vom 23 März 1852;

Nach Anhörung der Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, und der ihnen ertheilten letzten Zurechtweisung;

Nach Anhörung der Advocaten der Angeklagten in ihren Vorträgen und Antworten auf Conclusionen, insbesondere auf Anwendung der gegen Angeklagten anhängigen Gesetzes-Artikeln in diese Sache;

Nach Anhörung des Königl. Procureurs, welcher auf Anwendung der Strafe und Verurtheilung der Angeklagten in die Kosten der Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß Jacob Kirschen in der Untersuchung der vor ihm wirklich angeklagten Thaten mit Recht eine Incivil der Behörde der Untersuchungsrichter im Amt, vor Seiten der Angeklagten gemacht und Nachricht mit gleichem Recht in Anspruch genommen hat;

In Erwägung, daß Jacob alle Umstände, welche zum Verfall beigetragen, hinlänglich entdeckt und vor Gericht, daß Jacob Depositions über Anwendung der Art. 224 der Strafgesetzbuches hinreichend constatirt und die Anwendung vom 23 Januar 1817 nicht hintertrieben hat;

Daß Jacob die vom vorigen Richter auferlegten Geldstrafen aufzuheben und selbe denen angeklagten Gelderstattungen zu verhängen ist;

In Erwägung, daß Jacob bezüglich der aufgelegten Gefängnißstrafen Fehl gegangen und die Verjährung anzunehmen, indem der gleichzeitige Artikel der Mitverantwortlichkeit von Personen als nie von der That der Angeklagten getrennt, selbe zu einigen Artikeln ist, sich; der Jacob auch in seinem Entwurf, der angefochtenen Urtheil der gänzlichen Abänderung unterliegt;

Aus diesen Gründen

Dannenwirft der Königl. Appellationsgericht die ungelegte Berufung jenes in der Hauptsache, hebt jedoch der angefochtenen Urtheil in so weit auf, als durch der selben einige der Appellanten eine Verhängung Strafen und solidarische Entschädigungen nicht genug messen worden ist, und verurtheilt den Appellanten Jacques in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren und zwanzig Franken und in die Hälfte der Kosten der Instanz; verurtheilt ihn endlich auch in seinem Entwurf, der angefochtenen Urtheil der gänzlichen Abänderung unterliegt;

Und sind Gründe

Dannenwirft der Königl. Appellationsgericht die ungelegte Berufung jenes in der Hauptsache, hebt jedoch der angefochtenen Urtheil in so weit auf, als durch der selben einige der Appellanten eine Verhängung Strafen und solidarische Entschädigungen nicht genug messen worden ist, und verurtheilt den Appellanten Jacques in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren und zwanzig Franken und in die Hälfte der Kosten der Instanz; verurtheilt ihn endlich auch in seinem Entwurf, der angefochtenen Urtheil der gänzlichen Abänderung unterliegt; gegen Urtheil sind Gründe und Dispositive in der Audienz vom 11 Januar 1819 gelesen worden, welche lauten wie folgt: Vu les articles 194 et 211 du Code d'instruction criminelle lautend also: (- ainsi conçus -).

Rbv.

Geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Dannenwirft

Scrini

Hoffmann

172

Hoffmann

Sitzung vom 14 März 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hanau: Bernhard, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom eingehenden März abgehandelt, zu folgendem Urtheil gelangt und verkündet:

In Sachen

Johann Lehr, 44 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mittelbrunn, im Kanton Homburg, Appellant vom einem Urtheile der Königl. Eigenthumsgerichts zu Homburg vom 2 März 1852, vertreten durch den Rechts-Kandidaten Wolff,

gegen

den Königl. Prokurator Bernhard, Appellaten, vertreten durch den Obergerichts-Anwalt Arnold;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-gerichts-Räthe;

Nach Erwägung und hinsichtlich der nachfolgenden Akten-Stücke unter sich sagen

1) Der angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellanten der Hausfriedensbruch zum Nachtheil der Johann Lehrs und Mitbeklagten übereinstimmend anerkannt und ihn deshalb zu einer Strafe von einem Monat Gefängniß, wie auch in die zu acht Gulden acht und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantenklärung vom 5 März 1852;

Nach Anführung der Appellanten in seinen Schlußnahmen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachlichkeiten und in seinem Antrage auf Abänderung des angefochtenen Urtheils, dahin zu erkennen, daß er von der ihm angeschuldigten Diebstahl nicht beizumessen sey;

Nach Anführung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung, subsidiarisch auf Bestätigung des Urtheils bezüglich der Verurtheilung auch der unterm achten Urtheilsfolgen zu sagen;

In Erwägung, daß Appellant zur Rechtfertigung seiner Appellation sich in heutiger Sitzung darauf beruft, daß er im Recht sey, den Versuch zu thun, daß er die in der Untersuchung vernommenen Urtheilszeugen theils unwichtig, theils unwahr dargestellt, und daß er unter der gegebenen Voraussetzung den ihm zur Last gelegten Diebstahl gar nicht hätte verüben können;

daß diese Einrede allerdings von Relevanz sey, daß aber nicht wahrscheinlich sey, die Verhandlung der Sache zu vertagen, damit auch die Belastungszeugen vorgeladen werden können;

Auf diesen Gründen

daß der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Appellationsgerichts-Rath zu einem ordentlichen Urtheil zu gelangen, und am Termin zur Verhandlung der Sache in Sitzung vom 12 Juny 1852, Vormittags neun Uhr, in welcher Angelegenheit schon eine Ladung zu vorgekommen hat;

Demnach Zeugniß, daß der auf diesen

Jünger. Anwalt beschwert sich in unserer Zuschrift namentlich gegen Richter Jünger's Angriffen auf uns die Ehrenrechten der Jünger. Appellationsgericht gelobten wenden zu lassen.

Freimann

Sitzung vom 15 März 1852.

Der Jünger. Appellationsgericht des Kreises zu Jünger, Bürgern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehn hundert Jünger und fünfzig, aus folgenden Namen: Jünger, Richter, Lotte, Imin, Jünger, Hoffmann, Köhn, Noll, Anwalt-Generalen-Vicekanzler, und Jünger, aus der Anklage-Angelegenheit, folgendes Urtheil gefällt:

Appellirende: J. Gr.
Krüger . . 2. 55.
Regierung . . 3. 44.
Staatsanw. . 4. 27.
Jünger . . 51. 20.
Defendenten p . " 30.
Jünglag . . 1. 18½.
64. 14½.

In Sachen

1. Franz Klein Landt, 39 Jahren alt, Advocat in Jünger,
2. Johann Jünger, 43 Jahren alt, Advocat in Jünger,

beide wohnhaft zu Mandorf, im Canton Mittelwald, Appellanten und innen Klagtheile der Jünger. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal vom 2 März 1852,

wegen Uebertretung der Rechtsverletzung Klägers,

gegen

die Jünger. Anwalt-Generalen, Appellaten, vertreten durch den Jünger Advocaten Noll;

Nach vernommenen Anträgen der Jünger. Appellations-Generalen;

Nach Parteien und Einsicht der angefochtenen Akten-Stücken, worin erwogen

1) das angefochtene Urtheil, enthält den Appellanten Landt der Jünger Jünger einer Verletzung Jünglings Jung an der Person der Johanna Jünger zu Mandorf, den Appellanten Jünger der Beihilfe dazu durch ein Wirthshaus übernachtet verklärt, verurtheilt jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Tagen und Jünger solidarisch in die zu acht Gulden sieben und zwanzig Centimes liquidirten Kosten des ersten Rechtszuges,

2) das Appellationserklärung vom 4 März 1852;

3) das appellationsgerichtlichen Vortrags-Urtheils vom 30 April 1852,-

Sind I das Einverständniß der Jünger und Gefängnißstrafen bestätigen und verurtheilen sie in gleicher Weise vor den selben falschen Jünger in Art. 1 hinaus, die selben Jünger den sie in den Worten:

„ ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„ wie Jünger, die ganze Wahrheit und nichts als
„ die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

mit Ausnahme der von 2 einzelnen Zeugen Jünger- und Jünger Einzelnen, deren, nach dem sie abgelegt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sagen, auch in Jünglag Jünger:

verhältnis I mit ihnen zu sehen, eingalle und Einsetzung in ehrender Weise zu nehmen:

A. Auf die Zeugen der Klägerschaft vorgeladen

1. Johann Hermes, 40 Jahre alt, Polizeidiener,
2. Sabina Erk, 41 Jahre alt, Ehefrau des Obigen,
3. Johann Hermes, 14 Jahre alt, Sohn Vorgenannter,

sämtlich aus Bochum, ein jeweils ausgefertigt ordnungsgemäß vorgeladen.

4. Philipp Hartel, 40 Jahre alt, Diener Obigen des genannten Johann Hermes,

alle zwei wohnhaft zu Bochum;

B. Auf Betreiben des Appellanten Laufs anzuhören:

5. Heinrich Johannsmann, 40 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Bochum,
6. Georg Büttner, 30 Jahre alt, Tischler, ebenfalls zu Bochum wohnhaft.

Ueber die Berufung Einsicht Hörung und Vernehmung hielt der Vorsitzende folgende Protokoll:

Nach Aufruf der Appellanten in ihrem Erscheinungen und die Berufung für ihn vorgetragen;

Nach Aufruf der Zeugen und Vorladungsbescheinigungen;

Nach Aufruf des Rechtsanwalts Klingsinger in seinem Vertretung und Berufung auf Zurückweisung des Appellanten;

Nach Aufruf der Königl. Staatsprokuratur-Assistenten Hellmann, welcher namens der Staatsanwaltschaft die Zurückweisung nach auf den ihm durch Bl. 202 d. 203 der Akten beruhende über die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung I. Instanz Appell a minima nichtig;

und demnächst Berufung nehmen: der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Franz Adam Hartz und Johann Hermes als unbegründet verwerfen und, nachdem über die Zuerkennung der Polizeibehörde, die gegen jeden der genannten Angeklagten ausgesetzte Strafe mit Rücksicht auf die Sache neue ganz Umstände aufheben, jeglich auf eine geringere Geldbuße zu erkennen Vorgenannten auferlegen;

Nach weiterer Aufhebung der Verhandlung in ihrem Vertreter: ist gestalte der Königl. Appellationsgericht, ein neu Termin der Königl. Polizeibehörde in heutiger Sitzung nachdem Zuerkennung – weil ungeeignet – als ungültig die abzuweisen;

In Erwägung, daß I, da der objektive Thatbestand der Sache bei Seiten ist, über die Strafe zu entscheiden bleibt, ob der Angeklagte verletzt, daß I die beiden Appellanten wie jener Hartz als Mitglieder Hermann aber als Vater Thätlichkeiten sich hat in Sachen Johann Polizeidiener schuldig gemacht haben;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß I die heutige Verhandlung die auf der Zeugen der beiden Appellanten Hartz und Hermes über in ausdrücklich Hartz gelassenen und in den angeschlossenen Protokollen niedergelegten Momente auf der vollständig heute nicht Zweifel der Angeklagte hat, daß I die beiden Appellanten sich thätlich für ihnen zu daß I gelegten Vergehens schuldig gemacht haben; daß I auf bestandenen auf den

Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Gründe, soweit sie mit der Berufung angefochten sind, sind nicht für genügend bescheinigte Tatsachen anzusehen, da der Beklagte durch sie nur mit einer Reihe von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schätzung gehört worden ist, die der Kläger zu widerlegen hat, wenn sie nicht ausdrücklich zugestanden oder unstreitig sind. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Der Beklagte hat sich in der Berufungsinstanz darauf beschränkt, die Richtigkeit der Schätzung zu bestreiten, ohne Tatsachen anzuführen, die geeignet wären, Zweifel an der Richtigkeit der Schätzung zu erregen. Er hat insbesondere nicht behauptet, daß die Schätzung auf unrichtigen Grundlagen beruhe, daß sie mit den Grundsätzen der Buchführung nicht übereinstimme oder daß sie sonst offenbar unrichtig sei. Er hat auch nicht behauptet, daß die Schätzung zu hoch sei, sondern nur, daß sie nicht zu niedrig sei. Dies genügt nicht, um die Schätzung als unrichtig erscheinen zu lassen.

Der Beklagte hat auch nicht behauptet, daß er Tatsachen oder Beweismittel habe, die er in der Berufungsinstanz nicht habe geltend machen können. Er hat auch nicht dargetan, daß er solche Tatsachen oder Beweismittel habe geltend machen wollen. Es ist daher nicht ersichtlich, daß die Berufungsinstanz eine andere Entscheidung hätte treffen können, als sie getroffen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 und 97 ZPO.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Streitwert: 1.500 DM.

Unterschriften

Beschlossen und verkündet am 21. Mai 1952.

Unterschrift

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das vorstehende Urteil wird hiermit zugestellt.

Köln, den 23. Mai 1952.

Unterschrift

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

176

Herzogthum, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kammer, Kanzler, Lotte, Heine, Vogel, Hoffmann, Falk, Noll, Rechtsanwalt: Jüb, Hirt, und Klamm, der zur Protokollführung beigezogen, folgender Verhalt anbei:

In Sachen

Carl Heinrich Falk, 37 Jahre alt, Materialist und Landwirthschaftler, wohnhaft zu Feigenthal, Appellant vom einem Urtheile der Königl. Herz. Polizeikammer vom 9 März 1852,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin;

Herz Kammer hat appellationem gemischten Rechtes.

Tagung: Anberaumt auf den 13ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß der Tag die Verhandlung der Sache vom 13ten Mai abhin und die Zustellung der Appellaten abgegebenen Erklärungen nothwendig machen, wenn Allem sie Genüge leiten, vom rechtlichen Beistande in Sinne der allerhöchsten Proklamation vom 17 August 1834 die hier zur Zeugen Vernommenen, in dem Schreiben der Appellaten Räthen und Landrichter vom 5 Januar 1852 an der Königl. Landrichterschaft zu Feigenthal benannten Zeugen sind; daß diese Vorladung nur durch einen Gerichtsdiener geschehen kann, wie solches Recht zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

kommt der Königl. Appellatin Recht, wenn

rechtlicher Entscheidung der Sache, der Königl. Landrichterschaft Frist von vierzehn Tagen, um ihre Zeugen Namens abzugeben:

I.

Die Zeugen Gegenbeweis, welche in dem beigebrachten Akten eingereichten abgenommenen Schreiben der Appellaten Räthen und Landrichter an der Landrichterschaft zu Feigenthal benannt sub No 1 bis inclusive No 29 aufgeführt sind, als welche Entweichtet erwarten müssen, welche nicht blos zu vernehmen, sondern zugleich zu Gegenbeweisen, Erkennungen, Beeidigungen über Zeugnisse geeignet sind;

(- Vergl. §2 der allerhöchsten Proklamation vom 17 August 1834, - Amtsblatt vom Jahr 1847 im Anhang I -);

wenn

II.

Die sie Zeugen Zeugen beigezählt werden müssen, welche blos zu vernehmen und nicht zugleich zu Gegenbeweisen, Beeidigungen etc. Gebrauch sind:

(- Vergl. §3 obigen Proklamation -)

wenn sie nicht

III.

als pharmaceutische Präparate im Sinne der (composition ou préparation pharmaceutique) zu betrachten sind unter den §6 der angeführten allerhöchsten Proklamation zu subsumiren sind;

(- Vergl. §§6 und 7 der Proklamation -)

Proponents Zeugen sind, der sie in abgegebenen

29 angeschuldigten Johann Heinz, welcher sich als Urheber, Heinz in den Händen der beiden genannten Sachverständigen zu Zeugen taubmann bestimmen, alsbald auf den Vorschlag der Königl. Appellations-gerichts Rathes zum Beisitze der Assisen-Session ernannten stellen;

Procurator General in Beziehung der Thatsachen, bezüglich auf den gesetzlichen Vorschlag innerhalb einzelnen Tagen von heute an, und endlich zur weiteren Verhandlung der Sache die Sitzung dieses Gerichts vom 19 Juny 1852, Morgens neun Uhr, fest, in welche auf Requisition der Königl. Procurator, Baader, substituirten der neuernannte Assessor, L. Lautenschlager, hiezu geladen ist. –

Sitzung vom 21 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Eigenschaft als Präsident der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig, den 21 Mai abhin angefangen, und endigt, wie folgen, versammelt: Rath Hildebold, die Beisitzer Assessor Hoffmann, Köhler, Heinz, Engel, Hoffmann, Lösch, Wendt, Beisitzer, substituirter, und Schmauß, als der Ordnung nach beigeordnet, folgendes Verhör vorgenommen:

In Sachen

Johann Heinz, 27 Jahren alt, Maurer und Bürgers, wohnhaft zu Niederauerbach, im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Verhör des Königl. Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 28 January 1852, in Betreff angehängter,

gegen

den Königl. Procurator, Appellatin, anderseits durch den Substituten Baader;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellations-gerichts Rathes Hoffmann;

Nach Parteyen und Einsicht der angehängten Akten Stücken, unter andern

1) der angefochtenen Verhörs, welches den Appellanten der Tages Einwohner- unweit an einem Sonntage und einem Gerichtstage übereinstimmt erklärt und ihn deshalb zu einer Geld, Buße von acht und zwanzig Gulden neunzig Centimen, einem Schadenersatz von

eine Schuld einzig Thaler, eine entsprechende Schuld von einzelnen Schulden wie in die Tabelle aufgenommen, auf die Hinterlegung der Tagesgebühren auf der Regierungsgerichtskasse eine Verfügung der Schulden und Zinsen einzig und zwanzig Schulden gerechtfertigt hat;

2) der Offenbarungseid vom 3 Februar 1852;

3) der exekutivisch gerichtlichen Pfändung vom Gerichtsvollzieher vom 23 April 1852, –

Sind I der Gerichtsvollzieher die Zeugen und Sachverständigen vorgeladen und erschienen sind in gehöriger Weise vor den Sachen folgenden Zeugnis ab. Hierauf belehrte jeden einzelnen in der Weise:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, – so wahr mir Gott helfen!" –

und zuerst Einzelnen vorgerufen, nachdem sie nacheinander gehalten, mit den Sachverständigen nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienstverhältniß mit ihm zu stehen, eingehen und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Vorschlag der I. Beschwerdeführer gehalten.

1. Daniel Hinsen, 42 Jahre alt, Waldhüter, wohnhaft zu Neuburg,
2. Heinrich Lingl, 40 Jahre alt, Schuhmacher, zu Hinterneuburg wohnhaft,
3. Daniel Pfeiffer, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft

zu Neuburg,

B. Auf Ersuchen der Sachverständigen vorgestellt.

A. Jakob Bauer, 25 Jahre alt, Bauer,
B. Peter Bauer, 33 Jahre alt, Taglöhner,
C. Johann Pfeiffer, 43 Jahre alt, Bauersohn,
D. Heinrich Hoffmann, 48 Jahre alt, Bauer,
sämtlich eine wohnhaft zu Hinterneuburg. –

Nachdem die Vorladungen gehörigen Zeugen sich der Gerichtsschreiber summarisch Folgendes;

Nach Abhörung der Sachverständigen, endlich, nach vorausgegangener Verhandlung, auf Vorlesung entlassen;

Nach Abhörung der Königl. Beschwerdeführer in ihrem Vortrag und Antrag auf Verurtheilung der Beklagten in die Kosten des Exekutionsverfahrens;

In Erwägung, daß I, inhaltlich der von dem Waldhüter Hinsen zu Neuburg unterm 4ten Januar 1852 aufgenommenen Protokolls, wohl in ehrlicher Absicht sich gehalten, daß I in der seiner angegebenen Zeit und an dem zwei bezeichneten Orten nie Jagdgewehr gewählt gewesen ist;

daß I jedoch, nach seiner Jetzigen Vernehmung, in Betracht der gerichtlichen Thatsachen, nicht stimmt sagte sicher gut Recht ist, daß I den Exekutionsbeamten gewaltsam, den Einen Gewehr angegriffen oder sich Jahre in gefährlichen Worten betheiligt habe; daß I im Gegentheil durch die von ihm vorgenommenen Verhandlungen bewiesen, an seinem

Wahrheitsgemäß zu berichten, kein Mann verpflichtet, einen Eid über vollständig nachgewiesene Thatsachen, in denen sich Manner des öffentlichen Lebens befindet, der Appellant zur leichtsinnigen Zeit nicht in dem Wahlbezirke „Bönnen", wo sein Name allgemein bekannt, gewesen, ja, unter den gegebenen Verhältnissen, gar nicht hat gewesen sein können;

daß dem Klagen nach in einigen benannten Richtungen als genügsamtwichtig aufzunehmen und das Urtheil a quo zuvörderst aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, gemäß des Königl. Appellationsgerichts des Appellantens gegen den Beklagten von dem wider ihn erhobenen Klageanspruch, wie wie aus Akten und den Sachen hier.

Fehsenfeld. Costa. Hoffmann. Simmi

Sitzung vom 21 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Hanzbrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig- ten März achtzehnhundertzwei und fünfzig,

Der Anklagepunkte:

Bungal	.	1. 24.
Ding in Dug	.	1. 52.
Gruppe 6	.	1. 33.
Zingen	.	3. 16.
Langlig	.	1. 17.
		9. 22.

= 10

die folgenden waren: Fennin, Linnbox, Cotta, Klemm, Engel, Hoffmann, Bäthe, Arndt, Landsgerichts-Sekretär, und Clemens, wegen Plünderung nächtlicherweile, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Klein, 42 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Hennigberg, im Kanton Waldfingbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-kammer zu Hanzbrücken vom 7 April 1852, in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Landsgerichts-Prokurator, Appellaten, vertreten durch den Fiskalischen Anwalt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Cotta;

Nach Vortragen und Einsicht der gerichtlichen Akten Sache, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Beleidigung seiner Obrigkeiten bezüglich seiner Dienstverrichtungen überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von sechs Tagen und sechs Franken und in die zu seinen Lasten erkannten Kosten condemnirt hat;

2° der Appellantschrift vom 15ten April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, nachdem, nach vorangegangener Berathung, auf Einziehung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in

Abschrift für das Landgericht Berlin No. 1981 registriert zu Frankfurt am 29 Mai 1852 für 28 Sgr. Rechnungsrat Hoffmann

ihrem Rechte und Nutzen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Erkenntnisses in Betreff der Appellaten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß das Königl. Kriminalgericht zu Frankfurt auf den Grund der vor ihm stattgefundenen Verhandlung, mit Recht auf den Grund der übereinstimmenden Aussagen der wirklich drei verschiedenen Belastungszeugen mit Recht als erwiesen annehmen, daß Appellant sich in der zu Frankfurt gelegenen Wohnung des Schneidermeisters Hirschfeld hierselbst in der Nacht vom 3ten zum 4ten Januar d. J. in der Absicht, sich rechtswidrige Vorteile zu verschaffen, eingeschlichen und aus den Zimmern des Herrn Hirschfeld, welche bestimmt sind zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Wäsche und Effekten, mehrere Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, welche sämtlich dem Hirschfeld gehören, weggenommen hat;

daß Appellant zur Aufrechterhaltung seiner Behauptung in heutiger Sitzung durchaus nichts Erhebliches vorzubringen gewußt, und daß Appellant, da auch der von ihm in Berufung gezogene Zeuge Schmidt in heutiger Sitzung vollkommen im Einklange mit seinen früheren Aussagen bekundet hat, zu verurteilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht:

daß der Appellant in Anwendung der §§. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die gerichtlichen Verhandlungen, welche vor dem Kriminalgerichte in öffentlicher Sitzung vorgenommen worden, und über die Urteile: (– nicht verstanden –).

Gerichtsbote und Exekutor vor dem Tore sein soll.

Sitzung vom 21 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Recht zu Frankfurt, in seiner Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Referent, Kammergerichtsrat Lotte, Kammergerichtsrat Hoffmann, Kühn, Assessor Held, Referendarius Fischer, Schmidt, und Schreiber der Kriminalgerichtsdeputation Schmidt, in der Strafsache wegen Diebstahl gegen

Der Staatsprokurator:

Bengal	2.	48.
Regierung	4.	12.
Kammergerichtsrat	3.	11.
Zeugen	3.	23.
Zeugenbote Ally	"	28.
Zeugling	1.	30½.
	15.	22½.

zu Sachen

1. Philipp Fischer, 26 Jahre alt,
2. Karl Königk, 23 Jahre alt,
3. Heinrich Seltzer, 59 Jahre alt,

alle drei Einsassen, wohnhaft zu Frankfurt, Appellaten von einem Urteile der dasigen Königl. Kriminaldeputation vom 21 Mai 1852, in Betreff

gegen

des Königl. Bezirksgerichts, resultirenden durch den Tod, Wahnsinn Fall;

Nach vernommenen Gründen des Königl. Appellations, gemäß rechtl Gutachten;

Nach Vorlesung der Akten in Sachen des Appellanten, Advokaten Hitter

1) der angefochtenen Urtheils, welches die von Appellanten der Verletzung des öffentlichen Vertrauens, Verletzung der Diensthaftigkeit, des Hausirens Handlungen nach aus Gründen der freiwilligen Niederlegung seines Amtes durch den Verlust der Advokatenschaft übersteigt erkannt, verfügt den Advokaten Hitter und Paul Hausirer jeden zu einer Haftung in Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuße in von fünfzig Thalern, den Hausirer Handlungen zu einer Haftung in Strafe von zehn Monaten und einer Geldbuße in von fünfzig Thalern, endlich alle fünf solidarisch in die zu einem Gulden richtig Gerichtskosten des Prozesses verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 24 März 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlichen Vortrag, nach mündlich gehaltenen Verhandlung, mit Einsichtnahme und Akten nach gründlicher Berathung: Das Königl. Appellationsgericht wolle die Verhandlung des Falles annehmen und ihn zu dem Termine der Kammer zulassen, das Haupt Zeitung von seinem Verpunkte aus und die allzugroßen Bestrafung von Seite des Appellat angehen, sich hinsichtlich in der

Unmöglichkeit befand, mündliche Verhandlungen zu machen;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinen mündlichen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und gründlichen Verhandlung der Appellanten in den Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, das Recht der freien Ausübung der Advokatur gegen den ihm wirklich abgeschätzten Pflichten nach allen Richtungen hin gehörig gewährleistet und in dem Rahmen beizubehalten, in dem angefochtenen Urtheile aufgezählten Falle Handlungen mannichfaltiger und Art des Erwerbs Handlungen hat, das Recht der Advokatur sich ihnen zu das Handlungen Handlungen sich haben zu Schulden kommen lassen;

das Verhalten des Advokaten der Königl. Appellationsgerichts gänzlich außer Acht lassen, zur Rüge Ahndung ihrer Einrichtung eigens abgeschlossen vorzubringen;

das auch der von Seite der Appellanten Hitter rechtzeitig angebotene Beweis unter der obwaltenden Umstände Ihre irrelevant erscheint;

das Fahne die ungenannte Einrichtung als unbegründet zu verwerfen ist;

das Hausirer betreffs der beiden Appellanten Hitter und Collin vorgehaltenen Widerhandlungen erwägen, welche die vorschriftlich verhängte Strafung Handlungen als zu hoch gegriffen vorgestellt haben und der Königl. Appellationsgericht beschlossen, einstellen, und zwar den gegen Hitter verhängte, mittelst Anwendung des Art. 463 des Code pénal, geringere

herabzusetzen;

In Erwägung endlich, daß der Zunge Fürsprech Hunziker mit Recht intervenirt hat, in Berücksichtigung der den Beklagten entgegenstehenden solidarischen Haftbarkeit des Zunge Appellanten auch auf die mitverurtheilten Ersatzposten auszudehnen, soweit dieselben in direkter Beziehung der Klagsumme a quo zu angezogen sind;

Und in Sachen

ohne Rücksicht auf den von den Appellanten Ritter gestellten subsidiarischen Antrag zu nehmen, erkennt der Zunge Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet, - verfügt jedoch in Abgang eines genauern Ritters entgegengenommen Haftung Hyazinth Hunziker des Namens von zwölf Wochen und die gegen Collen ausgesagte auf eine Woche, und verurtheilt die Zunge Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz, bestimmt zu acht Gulden Zunge und zwanzig Kreuzer Zunge Währung. - verbleibt denen Einzelnen auch bezüglich der verurtheilten Ersatzposten die solidarische Haftbarkeit.

Z. Anwendung der Art. 463 und 55 der Bundesgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, welche von den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung verlesen worden lauten: - (ausgelassen) -

Gefällen und gegeben am Tage wie oben.

Abschrift für die Akten, ausgefertigt unter Nr. 1979 und gestempelt zu Zug den 29. Mai 1852 für 28 Kr.

Vidimus: Hon.

Sitzung vom 22 Mai 1852.

Das Zunge Appellationsgericht des Kreis zu Zug-bürken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der ordentlichen Sitzung vom Zwey und Zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Zumsteg, Präsident, Cotta, Trümpi, Hügel, Hoffmann, Käthy, Fidler, zweitem Beisitzer, Präsident, und Clemenz, wegen Verhinderung nicht stimmbarer, folgender Verhalt vorkam:

Zu Sachen

des Zunge Inquisitionsamts: Franz Xaver Hüppel, 42 Jahre alt, Bürgermann, heimisch in Cham, Kantons Zug, wohnhaft zu Klosterneuenbach, im Kanton Zug-bürken, Appellant von einem Urtheile des Zunge Zuchtpolizeigerichts zu Zug-bürken vom 17 Februar 1852, in Betreff angeschuldigter,

gegen

den Zunge Beamtenbevollmächtigten, Appellaten, anerkennen

Nach Beamtenvorgetragener Einsicht;

Nach vorgenommenem Beweis des Zunge Appellationsgerichts nahe Cotta;

Nach Berathung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten, Bücher, unter anderer

In der angehobenen Verhandlung, vorhat der Appellant die Intervention von Beamtenschaft zum Verhafte des Jakob Hinz aus Cham übernommen erklärt und ihn das Gelb zu einer Haftung mit Beamten von sechs Monaten und solidarisch mit den mitbetheiligten Wilhelm Wandenschwil von Cham in die zu acht Gulden

Kapital	1. Kr.	2. 55.
Zinstag		3. 16.
Gerichtsk.		3. 54.
Zeugen		7. 42.
Zeugenbes. Ally		" 20.
Canzley		1. 48½.
		19. 55½.

= 19

vt

genauer bezeichnete Zeugen vernommen hat;

2) der Appellationserklärung vom 25 Februar 1852;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladungsverfügung vom 7ten laufenden Monats, –

hat der Gerichtshof die auf Abweisung der Königl. Staatsbehörde vorgelegenen Fragen verlesen, und anwesenden sie in geeigneter Weise von den Geschworenen Besitz zu nehmen. Hierauf hat jeder der die in der Liste stehen:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „wissentlich, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen, – so wahr mir Gott helfe!" –

und sodann Einzelnen vorlesen, nachdem sie entfernt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht ausgeschlossen zu sein, auch in keinerlei Verhältniß stehen mit ihm zu sprechen, eingetreten und benommen, in folgender Ordnung angenommen:

1. Jakob Hirt, 52 Jahre alt, Tagelöhner,
2. Heinrich Groß, 48 Jahre alt, Ackersmann v. Rheinbach,
3. Peter Esser, 56 Jahre alt, Ackersmann, –

alle drei wohnhaft zu Lubach.

Nachdem die Ablehnung seiner Zeugen Seitens der Appellanten nicht geschrieben worden, wobei bemerkt wird, daß der Zeuge Hirt seine Zeugen zur Abhörung gestellt;

Nach Abhörung der Appellanten, sowohl, wie nochmaliger Durchsicht, auf Vorlesung erkannt;

daß der Königl. Staatsbehörden in ihrem

Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant der Vorwurf, zu dem er sich in der Sitzung der Königl. Appellationsgerichts vom 7ten laufenden Monats bekannt, gar nicht angetastet hat;

In Erwägung, daß der Inhalt der festgehaltenen Verhandlungen in objektiver Beziehung unzweifelhaft ergiebt, daß der am 19 Januar 1852 zum Waffenstillstand gegen Jakob Hirt und Genossen ernannte Sachverständige Landschöffe entbunden worden ist;

daß auch aus den Aussagen der Zeugen nur dem Richter als in der heutigen Sitzung der Königl. Appellationsgerichts wörtlich angenommenen Zeugen auch klar in Erwägung geht, daß der Appellant Bischof sich in gewissen Weise an den Vorfällen betheiligt haben; daß namentlich die beiden Zeugen Hirt und Groß übereinstimmend und mit allen Umständen sich in Folge der Vorladung des Appellanten aufgehaltenen Landstraße als von der gesetzlichen Haltung bezeichnen;

daß der Appellant in seinem Angaben über den Vorwurf und Inhalt seines Verhaltens ausschließlich in Widersprüche gerathen ist, indem er seine Behauptung, die Landstraße sey vor der Verurtheilung auf dem Heimwege Mehrere, dem widerspricht, von seinen früheren Aussagen gestützt zu haben;

daß der Ausspruch und Antrag der Appellanten verkannte Haltung in Folge der Ver-

Abschrift für den Gemeinderath unter Nr. 2004 zugefertigt zu Frauenkirchen am 3 Juny 1852 für 28 d. Unterz: Hoffmann.

hältnisse der Sache vollkommen angemessen erscheint, die aufgehobene Strafung als nicht genugsam gesetzlich zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtsrath die angefochtene Strafung und demzufolge den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu acht Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zeroz Pfennige, – Rechtskraft in Anwendung des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Beisitzenden in öffentlicher Sitzung nach gegebenen und abgehörten mündlichen Vorträgen (– einzusehen –).

Angehalten und gesprochen am Tage angegebenen Tage.

Hamann

Sitzung vom 22 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Herr Hofrath Hamann, in Gemeinschaft Gerichtsbeisitzer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen dem 22 Mai achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, vor folgenden

Der Inculpaten:

	fl.	kr.
Hammel	7.	07.
Engelberg	7.	56.
Hainisch	14.	14.
Jungan	21.	56.
Engelhofer	1.	„
Schaubach	1.	12.
Tanzlay	1.	45.
	55.	10.

Namen: Hamann, Hainisch, Lotta, Fiumi, Hugel, Hoffmann, Kölle, Hoffer, sämmtlich Gerichtsbeisitzer, und Klement, wegen Vertretung einstehenden, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Hermann Klimm, 28 Jahre alt, wohnhaft zu Wien, Leopoldstadt, im Locale Ottenbrug, Lauerabon,

2. Johann Schott, 42 Jahre alt, Müllerlange aus Lanzenau, Gerichtsbez. Mattersburg Ortschaft an der Landstraße bey Leinert Lautern in Ungarn, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirkspolizeydirection zu Leinert Lautern vom 20 April 1852, wegen Diebstahl im Rückfalle zugesandt,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hoffner;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Herrn;

Nach Anhören und Einsicht der vorgeschriebenen Abstimmsätze, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung von circa fünfzig Centnern Lavendel und einem Sacke zum Nachtheile des Müllers Franz Ortner aus der Gerichtsbez. Mattersburg überführt erachtet, jedoch denselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und Sechs Monathen in Eisen zu neun und neunzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanteklärung vom 27 April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach

erneuerungsbedürftigen Verhandlung, auf Klageabweisung
anzutragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Schlußantrage auf Verwerfung der Berufung
und solidarischer Verurtheilung der Appellanten in
die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Gerichtsbehörde
die in seinem Verhalten zweimal aufgefundene Ma-
terie und Lebensfrage aufgefunden und allen Leistungen
für gehörig genügt und dann mit Recht den
Verweis gefunden hat, daß I den beiden Appellanten
nicht für ihnen zu Last gelegten Vorfälle schuldig
gemacht haben;

daß I der Berufung des Klägers gegen diese Ver-
handlung nicht gehörigen ist, den gegen sie ergangenen
Verweis zu aufheben;

daß I auch den auf die Richter in Betreff der Höhe
der Strafe der Verhältnisse nothgedrungen Mangel
hat aufheben können;

daß jedoch dem in der letzteren Beziehung in dem
angefochtenen Urtheile aufgestellten Motive in
Betreff der Strafe der Herr Kläger nicht beizutreten zu können erachtet, weil er
sich in wesentlichen Beziehungen von dem seiner Ent-
scheidung im Sinne der Art. 101 der Berufs-
gerichtsordnung, mithin keinesweges von Ueber-
tung der Verordnung vom 31 Mai 1814 ha-
ben kann;

Aus diesen Gründen
Verwirft der Königl. Appellationsgerichts

die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appel-
lanten solidarisch in die Kosten der Appell-Ins-
tanz, liquidirt zu fünf Thalern ein und dreißig
Groschen. —

Gesetzmäßig in Anwendung der Art. 55 der
Berufsgerichtsordnung, dann der Art. 194 und 211 der
Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren,
welche von den Kassirenden in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden, und also lautet: (– eingerückt –).

Geschehen und gegeben auf Tag, Monat und
Jahr, wie Eingangs genannt.

Sitzung vom 27 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu
Grünberg, in seiner Eigenschaft als
hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und
zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig und
fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Richter,
Fischfeld, Rothe, Heine, Engel, Köthen,

Dienstag, zweiten Verhandlungstag, den 4. Januar, neun Uhr Vormittags, folgender Rathsherr neuer Sache:

In Sachen

des Königl. Staatsanwalts, Appellanten wegen einem Rathsherrn des Königl. Hofgerichtsgerichts zu Lauban vom 29 September 1851, anstatten durch den zweiten Staatsprocurator Dietsch,

gegen

1. Samuel Hermann, 32 Jahren alt, Tischlermeister,
2. Ludwig Hermann, 24 Jahren alt, ebenfalls Tischlermeister,

beide wohnhaft zu Lauban, Appellaten, wegen Uebertretung der Gewerbeordnung. —

Nach dem Aufrufen der Sache traten die auf Requisition des Königl. Staatsanwalts vorgeladenen Zeugen Tischlermeister Hermann sen. die Tischlermeister Hermann jun. und Tischlermeister Hermann III. in den Saal, wurden zur Ablegung des Zeugnisses aufgefordert, und nachdem sie auf die Wichtigkeit des Eides und auf die strafbaren Folgen falscher Zeugen in gesetzlicher, verständlicher Weise, soweit es nöthig erschien, aufmerksam gemacht worden, in Betreff ihrer Personalien vernommen worden, wie folgt:

Nach angenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts zu Lauban;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, des angeschuldigten Rathsherrn, seinen Anträgen

1) der angefochtenen Rathsherrn, nämlich, nachdem derselbe den neuen Eid der Königl. Staatsbeamten

auf bewiesen und gehörig auf Schlussantrag zweite Erwägung ungeachtet als Zeugen gerichtlicher Verhandlung nun abgewiesen worden, — die Appellaten wegen der Verletzung des Eingehens gehörige Abänderung bei Entscheidung beizugezogen hat;

2) der Appellantschrift der Königl. Staatsbehörde vom 30 September 1851;

3) der Vertheidigungsrathschrift der Königl. Appellationsgerichts vom 4 März 1852;

4) der in dieser Sache binnen 12 nämlichen Monate weiter vorgenommenen appellationsgerichtlichen Rathsherrn, nämlich, — mittelst Thatsachen Confirmation der vorbrachten Entscheidung, in so weit sie nämlich den richtigen Absatz der Königl. Staatsbehörde als Zeugen gerichtlichen Verhandlungen vernommen, und wegen Verletzung in der Zeugenpflicht, — die vorliegenden Verfügung in der Eingehung als begründet angenommen und wahrheit worden ist, der Zeugen nochgenommenen Verhandlungen als Zeugen wirklich vernommen können, — Hierbei der Königl. Staatsbehörde die weitere Verfolgung der Sache übertragen hat;

dem Advocat Hellmann, als Vertheidiger der Appellaten, sagen an:

ob gefallen dem Königl. Appellationsgerichte zu vernehmen, sagen sie auf Entweichen der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen

über welche Thatsachen nicht namentlich vernommen werden sollen, wenigstens gegen den Zeugen selbst eine strafbare Handlung, insbesondere eine Verleumdung gegen den §. 55 der Strafgesetzbuch begehen würden;

Nach Anhörung der genannten Advokaten in der heute stattgefundenen Sitzung zur Urtheilfällung schreitet

Nachdem der Königl. Staatsanwalt auf Abweisung seiner Beschwerde conclusirt hatte,

wurde von der Königl. Appellationsgericht nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß durch das nicht angefochtene Urtheil Erstes Instanz vom 12 März 1852 unter Angabe bezüglichen Gründe rechtsgültig entschieden worden ist, daß der mit den beiden Appellaten contrahirt habenden Militär-Einjährige, nämlich der von der Königl. Staatsanwalt zur Eingewinnung und zur Vorzeugniß der vierte Zeuge Beschuldigten aufgerufene, Beschuldigung: „Eingehung von Nebenverbindungen und gehäuften Vorbestrafungen in Militärconscriptionsverhältnissen — §. 55 der Strafgesetzbuch vom 15 Aug. 1828, Amtsblatt der Pfalz Nr. XI vom Jahre 1828 —" gerechtfertigten, im aktiven Dienste befindlichen Militär-angehörigen als Belastungszeugen gegen die Appellaten gehört werden können und zwar ohne irgend einer Einschränkung, mithin jeden Zeugen sowohl über das zwischen ihm als angeblichen Einjährigen und den beiden Appellaten, seinen Handeln vermuthet Einjährigen, abgeschlossenen bestrittenen Vertrags- Einlassungen, wegen Nebenvertrags-Verhältniß, als über sonstige, zur Kenntniß der Appellaten durch Zeugen bekannt gewordene Thatsachen, über ähnliche Thatsachen, namentlich Zeugnissen der Appellaten und anderen Militär-Einjährigen Betheiligt haben können;

Daß Ihnen Entscheidung in ihrem erwähnten Theile, im Zusammenhalt mit den Gründen dieses Theils, gründen, über welchen ihnen Zweifel an sich klar ist und jede Deutung und Bedeutung namentlich in Sinne der von den Vertheidigern der Appellaten heute gestellten Anträge ausgeschlossen ist, daß Ihnen, da der appellatorische Theil einzig gültig gewordene Rechtspunkt hinaus sich nothwendig findet, der gefällte Urtheil als ein selbst erneuerten erwiesen wurde;

Aus diesen Gründen

Wird der Königl. Appellationsgericht den Antrag der Vertheidigern Advokaten Hellmer, als nicht zulässig, ab, und verordnet, daß die Sache weiter verhandelt werde. —

Nach Verkündung dieses Urtheils hat der Präsident die Zeugen eingabe und besonders verbunden, und nachdem jeder Einzelnen sie sie in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott „helfe!" —

geleistet, auch verklärt hatten, mit den Appellaten nicht verwandt und nicht angeschwägert und nicht in deren Diensten zu stehen, vernahm sie in folgender

Ordnung ernannt:

1. Franz Lindheim, 30 Jahre alt, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment zu Hannershein,
2. Adam Lang, 32 Jahre alt, Soldat im Kavallerie-Regiment, allda,
3. Johann Lindmann, 29 Jahre alt, Oberkanonier im zweiten Artillerie-Regiment zu Würzburg,
4. Adam Hoffmann, 29 Jahre alt, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment zu Hannershein,
5. Karl Hahn, 26 Jahre alt, Soldat im 12ten Infanterie-Regiment zu Hannershein,
6. Nikolaus Müller, 28 Jahre alt, Soldat beim 3ten Infanterie-Regiment, in Hannover zu Augsburg, zurzeit in Urlaub zu Lichtenfels,
7. Johann Baptist Heiß, 30 Jahre alt, Tüchtiger beim 11ten Infanterie-Regiment zu Augsburg,
8. Otto Hinzelmann, 27 Jahre alt, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment zu Hannershein,
9. Michael Schwarz, 28 Jahre alt, Soldat beim 5ten Jägerbataillon zu Würzburg,
10. Michael Lotz, 28 Jahre alt, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment zu Hannershein,
11. Christian Hahnlein, 25 Jahre alt, Soldat im obengenannten Regiment zu Hannershein,
12. Johann Hanlein, 33 Jahre alt, Soldat im 5ten Infanterie-Regiment zu München. –

Indem die Abstimmung vorgenommen wird,

die Gemeindebevollmächtigten einmütig Nein;

Nach Anhörung der Appellaten in ihrer Eingabe auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwälte in ihren Vor- und Antrags-, beziehungsweise Schlußreden, daß Appellationen gänzlich zu verwerfen, mittels Resolution der angefochtene Urtheile, in so weit solcher noch nicht genehmigt, die Appellaten Samuel und Ludwig Hermann für ihre zur Last gelegten Vergehen der Hinterziehung gehörigen Stabsvorstandes bey Ersatz-Mannschaft, Ableistung übernommenen Verbindungen, sofort jeden Angeklagten zu einer Geldstrafe von 996 Gulden und Beider in die Kosten, wie genau in Ziffer und die Geldstrafe solidarisch, neuen Theilen, – Allen in Anwendung der §§ 55 des Strafgesetzbuches vom 15ten Mai 1828, des Art. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung zu erkennen;

Nach Anhörung der Advokaten Vollmer, welcher in seiner Rede: es gestalte der Königl. Appellationsgerichts, die Ernennung der Königl. Staatsbehörde – stets es wegen wangelnden Beweises, stets es wegen Nichtannahme der Strafgesetze – als unbegründet abzuweisen; eventualiter für den Fall der gänzlichen Verwerfung seine Anträge dahin zu erkennen:

1., daß Samuel Hermann nur für die durch ihn gänzlich mit Einem Eine und Zwanzig abgezählten

Kläger zu entrichten schuldig ist, kommt lediglich aber für die durch Urtheil Appellaten abgetheilten Summe;

2., daß Urtheil Appellaten und für die durch sich mit Graf, Leinbrunner, Hoffmann, Müller, Steiger, Hirschmann und Hauptmann abgetheilten Klägern zu entrichten schuldig ist;

3., daß Gegner beide Appellaten lediglich der mit Hohn, Hauptmann und Graf abgetheilten Klägern unentgeltlich zu übernehmen und die einfache Gerichtsgebühr zu bezahlen ist;

4., daß Berufung der Appellaten wegen Abweisung ihrer Klage gerichtlich verworfen und die durch die Appellation gegenwärtige Berufung und Sache an die Appellaten wieder zu Lasten fallen sollen. —

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath – die Sache in Berathung nehmend, – anerkennt den Antrag des Urtheils in der Sitzung vom 7ten Juny 1852, Nachmittags 2 Uhr.

Brunner
Hauptmann.
Hoffmann
Steiger
Hauptmann

Sitzung vom 27 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hauptmann, in seiner Gerichtsschreiberkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwey und fünfzig, an welchem waren: Brunner, Präsident, Voltz, Baier, Hagel, Hoffmann, Müller, Steiger, zweiter Rath-Protokollator, und Hammer, wegen Ertheilung einstweiliger, schriftlicher Urtheil wobei:

In Sachen

1. Jakob Rohmann, 27 Jahren alt, Zimmermann,
2. Karl Hauptmann, III, 27 Jahren alt, Akkordmann,

beide wohnhaft zu Hauptmann, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Gerichtsschreiberei zu Hauptmann vom 6 April 1852, wegenommen unten Abweisung der Klagsklage Sache,

gegen

den Königl. Rath-Hauptmann, Appellaten, anwesend durch Rath-Protokollator Hoffmann;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann;

Nach Anhören und sorgfältiger Berathung

Ist der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellaten Verbindlichkeit der Wirthschaftung der Karl Hauptmann, Daniel Königsee und Peter Königsee von Hohenweiler, der Appellanten Hauptmann der Wirthschaftung der genannten Peter Königsee übertragen anerkannt, wofern

den Robinson zu einer Gefängnis-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße in der einhalben Geldbuße oder zwanzig Tagen Haft, den Claudius zu einer Gefängnis-Strafe von sechs Tagen und Beide solidarisch in die zu Einzig Gulden ansatz und fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) das Appellationsklärung vom 6 April 1852;-

gemeldete Appellant Robinson machtens Fortbestehen Zeugen mit der Erklärung, daß er auf diese Appellation den Beweis führen könne und wolle, daß er nicht an seinem ersten Benehmen ein ihm zu Last gelegtes Handlungen verübt habe, und ebenso der bethonnte auch der Mitappellant Claudius, daß Jener an der Mißhandlung der Peter Danizet keinen Antheil genommen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde, endlich schon anfangs: der Königl. Appellationsgericht wollen von der einseitigen Abhör der vorgeschlagenen Entlastungs-Zeugen Umgang nehmen und in der Verhandlung weiters verordnen; - eventuell auch die Entlastung der Entlastungs-Zeugen verwerfen und zu dem Ende die Sache in einer anderweitigen Sitzung anberaumen;

In Erwägung, daß Appellant Robinson sich seines Verstoßes Gewalt-Thätlichkeit, daß er nicht an seinem ersten Benehmen in der beiden Tumultes mißhandlung erübrigt, und daß er sich aber zu

einung an der Person der Peter Danizet thätlich angegriffen habe; - daß Erstere auch der Mitappellant Claudius die ihm angeschuldigten That fortwährend in Abrede stellt und behauptet, darthun zu können, daß er an sich übergangen an dem in Rede stehenden Vorfall nicht in Handlungen Weisen betheiligt habe;

daß endlich diesen Umständen es angemessen und zum Interesse der Wahrheit entsprechend liegt, die Appellanten zu der angebotenen Beweisführung zuzulassen;

daß es sogenau auf der andern Seite auch nothwendig wäre, die Vorladung der Entlastungszeugen in die anberaumende Sitzung anzuordnen;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichts die Appellanten zu dem offerirten Beweisen zu, und bestimmt zur weiteren Verhandlung der Sache die Sitzung vom 1ten Juli 1852, Morgens neun Uhr, in welcher die Appellanten schon einer Ladung zu erscheinen haben; -

Verordnet zugleich, daß auf Ansuchen der Königl. General-Staats-Prokuratur auch die nothwendigen Entlastungs-Zeugen vorgeladen werden sollen.

Hermann

Otto

Hoffmann

Simon

Clemens

Sitzung vom 28 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Fünfzehnercammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Herren Präsident Cotta, Raini, Heyl, Hoffmann, Kahn, Kieffer, zweiten Staatsprocurator, und Clemens, als der Urtheilsverfassung beygeordnet, folgendes Urtheil nebst Dem:

In Sachen

Paul Kesplandier, 51 Jahren alt, pensionirter Hauptbuchhalter, wohnhaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 3 April 1852, auch Appellat, vertheidigt durch Advocaten Pollmer

gegen

die Königl. Staatsprocuratel, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts nebst Cotta;

Nach Anhörung der Königl. der vorsitzenden Rathes Heyl in seinen Vortrag der Sache, seinen Conclusionen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Kesplandier der widerrechtlichen Theilnahm an Staatsfunktionen angeklagt vor Gericht durch Mitwirkung zum Vollzuge der Urkunde der provisorischen Regierung vom 26 März 1849 (die Verlegung des Sitzes der provisorischen Regierung

übersiedelt worden ist von Landau nach Kaiserslautern) und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt, und einzig 25 Monaten und zwanzig Centimes liquidirten Kosten erkannt und vierzig Centimes fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt, und allen übrigen Anklagspunkten ohne Folgegegeben hat;

2.) der Appellationserklärung der Königl. Staatsprocuratel und der Vorladungen vom 5 und 13 April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten Kesplandier in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Kieffer in seinen Vor- und Antrags, letzteres dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, unter Verwerfung der Berufung der Anklagten Kesplandier, der angefochtenen Urtheil, in so weit sie vorgenannten der unterstellten Einmischung in öffentliche Functionen durch Mitwirkung der Zwangsanlehnung die übernommen erklärt, das Zeugniß und, insbesondere über die Appellation der Staatsbehörde, die gegen Kesplandier ausgesagte Gefängnißstrafe – mit Anwendung der Art. 463 des Code pénal – in gegenwärtiger Instanz zu bestätigen, – hinsichtlich der Entschädigung der Civilpartey über die Frage, ob die dem Kesplandier auch einzig zu Last gelegten Handlungen ebenfalls unter den Art. 258 ibidem zu subsumiren seyen Kosten; –

Gegen der Advocaten Pollmer, nachdem Vertheidigung: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichts, die Berufung der Königl. Staatsbehörde zu verwerfen, dagegen die des Paul Kesplandier als

begründet anzunehmen, obwohl der Letztere von den meisten ihm nachbarlichen Verpflichtungen — wenn er wenigstens mangelhaften Unterricht, wenn er wenigen Nichterscheinen — beurtheilt der Art. 258 des Code pénal, unter also unter den Umständen fallend, — beizupflichten; —

in Erwägung: mittelst nach Anwendung der Strafmilderung der Art. 463 ibidem, die ausgesprochene Strafe von 5 Tagen Gefängniß zu bestätigen; —

Der Königl. Appellationsgericht nimmt die Sache in Berathung und verlegt die Urtheilsverkündigung auf Mittwoch, den 11 Juny 1852, Morgens um 10 Uhr.

Clemens
Volter
Hoffmann

Sitzung vom 28 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kantons Freiburg, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Clemens, Präsident, Volter, Meini, Engel, Hoffmann, Räthe, Lieffen, zweiten Redactor-Substituten, und

17.

Clemens, auf den Urtheilsverkündigungstag, folgendes Urtheil wurde gefällt:

In Sachen

Zur Untersuchung: Wilhelm Leiser, 21 Jahren alt, Müller, wohnhaft zu Tavernthal, Gemeinde Niederheim, im Kanton Freiburg, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Tavernthal vom 6ten April 1852,

Kosten	3. 37	
Taxe pro Tag	3. 16	
Gefängniß 6	6. 09	
Zeugen	12. "	
Polizeilohn	4. 32	
Eingang	7. "	
Tagtaxe	1. 11½	
	40. 05½	

vertheidigt durch Fürsprech Hüller,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Substitut Lieffen;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Meini;

Nach Einsicht der Akten und hierseitigen Verhandlungen, und

In Erwägung:

1° Daß der angefochtenen Urtheilsverkündigung des Appellanten die Nichtbeachtung der Formen und Fristen, im Laufe der Untersuchung und hauptsächlich der Einberufung zum Verhöre, zum Nachtheile gereichen soll;

2° Daß Appellant, obwohl er wegen Nichterscheinens vor Gericht und Verletzung der Polizeiordnung, zu einer Geldbuße von fünf Batzen, oder 25 Centimen, und zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen, verurtheilt worden ist, dennoch in seiner Appellationserklärung sich darauf beschränkt hat, nur gegen die letztere Strafe sich zu beschweren;

3° Daß Appellant, obwohl er wegen Nichterscheinens vor Gericht und Verletzung der Polizeiordnung, zu einer Geldbuße von fünf Batzen, oder 25 Centimen, und zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen, verurtheilt worden ist, dennoch in seiner Appellationserklärung sich darauf beschränkt hat, nur gegen die letztere Strafe sich zu beschweren;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln und der ihm vorgehaltenen Abgeurtheilungsgründen;

Nach Aufhebung der Knechtschaftsverhältnisse in seinem Vaterlande und Richtung auf Erwerbung der Eigenthumsrechte, insbesondere auf Errichtung der jetzigen Mahlmühle, verkaufte

Johann der Königl. Baierschen, endlich auf Verordnung der Errichtung und Verwaltung der Eigenthümer in die Classe der Eigenthümer trete;

In Erwägung, daß durch die Depositionen der Entschädigungs-Commissarien sowohl und auch von den Eigenthümern selbst zugegeben wird, daß Johann seit dem December 1851 und Januar 1852 von den in dem Mahlhause der neuen Mühlen aufgestellten vier Mahlgängen ein Mahlgang ausgebaut und Johann täglich 2 Scheffel Korn zum Mahlen auf seiner Mühle in Empfang nahm und den Empfang, hierüber der aufgenommene Scheffel Mehl gegen Vergütung eines Mehlmaßes von 18 Pfund für 200 Pfund an einen seiner Kinder in Bezug auf Brod abschätzen;

daß Johann aber Letztere seiner übernommenen Verbindlichkeit nicht nachkam und das Mehl nicht an die gemeinsame Kasse abschaffte, – ja sich, wie mir gerichtlich vorgenommene Untersuchung seiner Mühle ergab, gar nicht mehr im Besitze von Mühlsteinen oder Mehl befindet;

In Erwägung, daß Johann als Appellant in seiner Berufungsschrift behauptet, das Mehl, welches er aus der neuerbauten Mühle genommen, ging ihm von seinem Getreide auf seinem Boden zu seiner Verwendung auf seiner Mühle mittelst Fuhr;

braucht geschehen wurde;

daß Johann als Richter mit Rücksicht auf seine Anstellung als seinem eigenen Vertheidiger angesehen hat, da sonder der Appellant nach seinem Vorbringen einen Gastwirth angeblichen Diebstahls seiner Zeit wurde bei seiner Behörde die Anzeige machte, nach zwei Jahren wieder Gegen Johann erhob; daß Johann auf der Mühle selbst seinem Gesinde einen gewaltsamen Einbruch zu nächtlicher Zeit, wo der Appellant schon ruhig schlief, verübt haben, und der Appellant seinem Gesinde Vorwürfe wegen der Absicht, die ihn an der Ablieferung der Mehle zu seinen Kunden gehindert hätten, machte;

daß Johann der Appellant sich selbst in seiner Klage, über seine Anstellung ungerechtfertigte Forderungen zu machen;

daß Johann, wenn man auch nicht mit den aus den Akten beigebrachten Entschuldigungsgründen des Appellanten die fraglichen Einträge genau vereinigt und den selben in seinem Urtheile verwendet haben, doch unter den obwaltenden Umständen angenommen werden muß, daß Johann dadurch über seine Befugnisse hinausging, seinem übernommenen Verpflichtung zuwider und zum Nachtheile seines Bruders, in beleidigender Absicht, absichtlich verstoßen, damit seinen Einfluß verwendet habe, – und zur Bestrafung sei im Art. 408 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens der Amtsentsetzung genügt;

daß Johann überdies der Werth der mitangeklagten Einträge sich um die Summe von mehr als 25 Gulden mindert, da der jüngste Zeitpunkt Mainz unter Hinzurechnung der Zeit von Ostern Mehl Mangels von Mehl auf für Einen Satzung Mehl

von dem Appellanten unhaltbar hat;

In Erwägung, daß Beschwerde-Instanz- der Sache nach den bisherigen guten Ruf des Appellanten, so wie dessen von ihm bereits auf Landwehr-Exerzierplätzen gezeigten Fleiß, Gewandtheit, endlich das K. Appellationsgericht veranlaßt hat, die gegen ihn von dem ersten Richter verhängte Haftstrafe von acht Wochen in gnädigerer Weise herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht für richtig, die richterliche Entscheidung in der Hauptsache als unbegründet fiscal zu Recht das rechtsverfolgende Gesuch auf die Strafe von acht und zwanzig Tagen und setzt die gegen den Appellanten verhängte Haftstrafe von acht Wochen auf die Dauer von vier Wochen herab, - unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden Fünf und zwanzig Kreuzer rhein. Landrechnung in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen, und also lautet: - wie vorstehend -

Recht-
kraft

Geschehen und gegeben an obigem angegebenem Tage.

Hiermann

Otto

Hoffmann

Zwirn

Clemens

Sitzung vom 29 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Fünfte Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig und zweiten, an welchem waren: Clemens, Director, Otto, Beisitzer, Zwirn, Hoffmann, Roth, Greff, Staatsprocurator-Substitut und Clemens, als Actuar, nachstehendes, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Hohmann, 36 Jahre alt, Schreinergeselle, wohnhaft zu Wolfstein, im Canton Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fünften Civilgerichts zu Zweibrücken vom 17 Februar 1852, in Haftsachen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, wegen Entweichung;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-Rathes;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators;

Nach Prüfung der Akten und Einsicht der vorgelegten Akten-stücke, allwo ersehen

1) daß angefochtenes Urtheil, enthaltend den Appell-lanten der Entweichung wegen Verlust Urlaubs zum Nachtheil des Johann Schäfers III, aus Dahlburg überführt erkläret und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von vier Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 Februar 1852;

Und der Rechten die Anträge und Vorlegungen vorgetragen und verlesen sind in gehöriger Weise

von den Folgen falschen Zeugnisses Art. Hinaus bis Art
jedes dann sie in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
„die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit
„zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

und worauf Angeklagte darauf, nachdem sie aufklärt hatten,
mit den Eidesabnehmen nicht einverstanden und nicht ausgesöhnt
gut zu stehen, auch in keinerlei Beziehung, Verhandlung
mit ihm zu stehen, eingelassen und bestanden, in fol-
gender Ordnung vernommen:

A. Auf Anklagen der Staatsbehörde vorgeladen.

1. Jakob Lieb, 46 Jahre alt, Tagelöhner, wohn-
haft zu Mutterhausen,

2. Johann Schäfer III, 38 Jahre alt, Schreinermeister,
zu Saalborn wohnhaft,

3. Philipp Schneider, 51 Jahre alt, Metzgermeister,
wohnhaft auf dem zur Gemeinde Altenberg gehörenden
Hofgut Falkenhof; –

B. Auf Betreiben der Angeklagten vorgeladen:

4. Ferdinand, 41 Jahre alt, Bürgermeister der vereinigten
Gemeinde Lützelstein, wohnhaft zu Mutterhausen,

5. Katharina Hemmer, 45 Jahre alt, Ehefrau des Tag-
löhners Heinrich Siegwald, Saalborn wohnhaft,

6. Johann Schmidt, 38 Jahre alt, Fabrikarbeiter, wohn-
haft zu Mutterhausen.

Nachdem die Ausdrücke neue Zeugen sind
den Unterschiedenen gemeinsame Worte, wodurch be-
merkt wird, daß auf die Abhörung der gleichfalls auf
Anordnung der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen,

krankheitshalber eben nicht anwesenden Zeugen Schmitt
Ehefrau der Zeugin Jakob Lieb von
Mutterhausen, vorläufig verzichtet wird;

Nach Aufforderung der Angeklagten, ob, nach vorweg-
gehabter Rücksprache, auf Zeugenvernehmung verzichtet,

Nach Aufforderung der Königl. Staatsbehörden in ihren
resp. mündlichen Anträgen auf Verurtheilung
und Verurtheilung der Angeklagten in die Kosten
der Appell- Instanz;

In Erwägung, daß laut der Depositen der Zeugen
Johann Schäfer zwar bezeugt, daß am Abend der 15ten
September 1851 gegen neunen Uhr hin, auf der Heimat-
straße Jemand Klagenden ein Schuß gefallen
habe, daß jedoch über die Frage: ob Angeklagte sich
Zeugen Verletzungen absichtlich genähert, wesentlichen erheblichen
Zweifel obwalten, indem namentlich hinsichtlich der
Identität der bei Zeugenaussagen vorgekommenen Thäter mit
den zur genannten Schäfer vorhandenen nicht voll-
ständig Zeugen Falls und insbesondere der Zeugen
gehabten Wahrnehmung nicht geläugnet ist, daß Jakob,
warum Ein von beiden Thäter sich betrank, zu unterscheiden;

daß laut nach der Zeugenaussage vermutet, nämlich der
Besitz der zur Schlimmen Tagung benutzt auf Seiten der
Angeklagten, in verdächtiger Weise vorgefallt, – wozu
noch kommt, daß laut der Aussagen der heute
richtig vernommenen Entlastungszeugin Ehefrau Siegwald
Verschiedenheit scheint, daß Angeklagte sich an dem
fraglichen Abende von 6½ bis gegen halb neun Uhr

[illegible] in seinem Anfangstheil aufgehalten, folglich in der Thatsächlichkeit bestimmen habe, den fraglichen Lichtschein hervorbringen zu können;

Daß demnach auch die in dem angefochtenen Urtheile hervorgehobenen Indicien nicht hinreichend begründet seien, auch in ihrem Zusammenhange, genügen, die nächtliche Anwesenheit von der Polizei des Appellanten daselbst zu begründen;

Aus diesen Gründen

Erkennen Recommissarien des angefochtenen Urtheils, zufolge des Königl. Appellationsgerichts des Kreises, in Appellationssachen des Königl. Staatsprocurators wie der fraglichen Angeklagten nach öffentlicher Sitzung, für Recht:

Das angefochtene Urtheil ist aufzuheben, und die Angeklagte ist von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen, die Kosten aber der Staatscasse zur Last zu legen.

Hoffmann
Lotz
Lippert
Clemens

Sitzung vom 3 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seinem Polizeicriminalsenate, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo Gegenwärtige waren: Rebarth, Präsident, Lotz, Lippert, Simmi,

Hoffmann, Räthe (Rath Lippert bey Verhinderung des übrigen Gliedes des Criminalsenats), Lenell, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, Actuar Actenzeichnungen, folgendes Urtheil

wurde

Zu Lasten

Forderungsdetails:	fl.	Sgr.
Hungel	1.	31.
Reis Lay	1.	52.
Hamacher 6.	1.	26.
Jungen	1.	10.
Lenglet	1.	"½.
	6.	59½

Georg Ludwig Schmitt 21 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Waldrach, im Kanton Trier-Land,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeicorrectionalkammer zu Trier vom 26. März 1852, in Betreff

gewisser Diebstähle,

Jungen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, anderseits und den Instruenten Lenell;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lotz;

Nach Anhören des Königl. Generalprocurators Simmi, in seinen Conclusionen,

In Betracht des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines dem Zeugen Hamacher gehörigen Sackes, und Diebstahls der darin befindlichen Lebensmittel und Kleidungsstücke angeklagt und ihm deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die zu Lasten gelegten Kosten condemnirt hat;

In der Appellanklärung vom 3ten April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger gesetzlicher Verwarnung, auf Vorlesung verzichtet;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur in ihren

Vor- und Nutzung auf Abänderung der Strafe und Freisprechung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, –

Antrag der Königl. Appellationsanwalt auf in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz beizumessen zu lassen, –

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nach Art. 194 der Str.-Pr.-Ordnung über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung war. Sie ist daher zu verwerfen und also beantragt: – einzustellen –.

Nach Anhörung und Berathung zu Recht gesprochen.

Urtheil

Kgl. Appellationsgericht für Königl. Appellationsgericht

Sitzung vom 3 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Strafgerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo gegenwärtig waren: Landrath, Präsident, Lotta, Richter, Lucius, Hoffmann, Räthe – Koch Königlich Prov.-

Fortsetzung der übrigen Akten der Feuerwehrmann Hermann, Gendarm, Gendarmerie-Brigadier, Fuhrmann und Klemens, wegen der Untersuchung enthaltenen Urtheil anlangend:

In Sachen

Johann Georg Heinrich, 50 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Rechtsanwalt, im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 26 März 1852, in Person angenommen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, anwesend durch den Substituten Hall;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts Rath Heinz;

Nach Parteyen und Einsicht der hierüber aufgenommenen Akten, insbesondere

1/ der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellant der Übertretung von Polizeistrafe zum Nachtheile des Bäckermeisters Rudolph Hahn zu Landau überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Polizeistrafe von acht Tagen, so wie in die zu Gunsten des Hahn erkannten Entschädigungen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2/ der Appellationserklärung vom 31 März 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und der ihm vorgehaltenen Urtheilsbegründungen und in seinen Anträgen auf Entscheidung;

Gemäß der Königl. Prokurator, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung

der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz
anlangt;

In Erwägung, daß I Punkt die in den angefochtenen
Urtheilen aufgestellten Thatsachen-Momente den
vollständigen Beweis-Inhalt nicht ist, daß I Appellant der
ihm angeschuldigten Handlungen wirklich verübt haben,
und daß I Angeklagte zur Rechtfertigung seiner Berufung
in heutiger Sitzung nicht öffentlich vorzuladen war;

In Erwägung jedoch – die Berufungs-Anklage-
daß I nicht auf der Höhe bleibender Art, daß I im Bezirke
der Appellanten nur etwa ganz Taube voll von den
verbotenen Getränken gefunden worden, der Diebstahl
dahin nicht in Beziehung auf die ganze Quantität
der entkommenen Getränke als von den Appel-
lanten verübt ganzen Falls zu betrachten ist;

Daß I dieser Appellant in den Verhältnissen und
ärmlichen Vermögens-Verhältnissen lebt und eine
nicht zahlreiche Familie zu ernähren hat, sagt noch
kommt, daß Er, nach der Schätzung der in erster
Instanz als ganze aufgestellten Ersatzsumme
von Thalern, in seinem Fall sich einen guten
Rest zu verdienen hatte;

Daß I unter all diesen Umständen und im Hin-
blick auf die bedrängte Zeit, in welcher der
in Frage stehende Diebstahl von Lebensmitteln
Statt hatte, das Königl. Appellationsgericht sich
veranlaßt nicht, die gegen den Appellanten von
jüngster Instanz auf 3 Jahre von Monaten

gezogene Strafe;

Für Recht erkannt:

Das Königl. Appellationsgericht hat Recht
in der Appellation die ausgesprochene Strafe zwar
Bestätigt; jedoch in der gegen den Appellanten
auf gegenwärtige Instanz auf 3 Jahre Haus auf die
Dauer von ganz Monaten, unter Kassirung
der Kosten der Appell-Instanz, dieselbe
zu ganz Gleichen Tag und einzig Hundert Tage Strafe.–

Entscheidet in Übereinstimmung der Art. 194 der Gesetz-
buches über das Verfahren in Berufungssachen, welches
von den Berufenden in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lautet: (– eingerückten –).

Vorgelesen und genehmigt von Tag, und eingetragen
Protokoll.

Korbach

Hoffmann

Sitzung vom 3 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu
Hungbrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat
in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny acht-
zehnhundert Juny und Einzig, von Zeugen verlesen:

Zumbach, Präsident, Lotter, Singler, Heini, Hoffmann, Lütolf – Rath Singler beigetretener Meinung der übrigen Glieder des Obergerichts –), Gerichtsschreiber Fischlin, und Klausner, aus der Urtheilsverhandlung ausgetretene beigeordnete Richter, das Urtheil:

In Sachen

Der Untersuchungsrichter: Wagmann

Vorgeschlagen: 1. St. Hengst 2. 48. Kaufmann 2. 48. Schmidstorf 2. 48. Zangen 1. 24. Langhag 1. 16. 11. 04.

Wagmann'sche Ehefrau, 48 Jahre alt, Hebamme der Johann Lienert, wohnhaft zu Oberarlenbach, im Taubenen Empfangenen, Appellantin von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Landau vom 26. März 1852, – nicht erschienen;

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, anwesend durch den Substituten Gerichtsschreiber Fischlin;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Vorlesung und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheils erhellet die Appellantin der Übertretung des Verbrechens gegen Leib und Leben im Übergange seiner Diensteid und der Einmischung, Provocirter Schönbergerin von Oberarlenbach wegen seiner Dienstmagd durch Worte und Gebärden übermorgen erklärt und sie deshalb zu einer Strafe von 5, Tagen zum Maximum Tagen und in die zu Fünf Gulden Buße und Fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 13 April 1852;

Mutter Eingang der Sache zum Behufe der Übertretung und Fortsetzung gegenwärtigen Urtheils mitbezeichnet

3) der, der Appellantin binnen 8 Tagen nach Monats nach Zustellung gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrags, beigetretenen Schlussanträgen: Der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die Einrichtung der Sachen dahin in continuacium als unbegründet verworfen und Appellantin in die Kosten der Appellirung, endlich – in der Übertretung und Fortsetzung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen – liquidirt zu Fünf Gulden Fünfzig Franken Fünfzig Centimen. –

In Anwendung der Art. 186 und 194 der Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen, Appellation und den Polizeistrafen in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet: (– wie vorstehend –)

Geschehen und gegeben auf den 7. Monat und

Abschrift zur Zustellung unter
No. 2035 vidirt u. angeschlossen
zu Zweibrücken den 7 Juny 1852
Taxe 1/. 2½ rauhes

B. „ 66.
K. „ 28.

Ordnung: Hoffmann

Jahre, mein Eingang genehmigt.

Sitzung vom 4 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundertzwey und funfzig, wo zugegen waren: Lemmer, Director, Keller, Lotta, Lauri, Hoffmann, Köhler, Keller beym Verhinderungs des übrigen Raths der Zuchtpolizeikammer, Lenell, Acte-Secretär-Substitut, und Klauer, wie der Ordnung nachgehandelt, folgenden Rathsheil erlassen:

In Sachen

Michael Hahnack, 27 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Winnweilerhof, im Canton Kusel, Appellant, lant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 17ten April 1852, in Sachen contradictorie,

gegen

den Königl. Acte-Beamten, Appellaten, vertreten durch den Substituten Lenell;

Nach vorgenommener Lectüre der Königl. Appellationsgerichtsacten;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgeschriebenen Schlussreden, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung von sieben Diebstählen und Diebstahlsversuch, Nachtheils der Ehegatten Lauer und Conrad überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Strafgefangenschaft von zwey Monaten und in die zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 21 April 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, seiner, nach vorgeschriebener Vertheidigung, auf Schuldigerklärung lautenden;

Nach Anhörung der Königl. Acte-Behörde in ihren Ver- und Anträgen auf Verwerfung der Beschwerde und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeygerichts-Richter den gegen den Appellanten erlassenen Vermittelungsmandats gehörig gewürdigt und mit Recht angenommen hat, daß derselbe sich der ihm zu Last gelegten Diebstähle schuldig gemacht;

daß der Appellant bey der heutigen Verhandlung nicht gelungen ist, Einsicht Gründe zu entdecken,

daß derselbe mit Rücksicht auf den erst Instanz gefügten Beweis der entwendeten Gegenstände der Art gegeben ist, die entgegengesetzte Behauptung als durchaus auf der geringsten Art zu verwerfen;

Zur Gerichtsstatistik:

	fl.	kr.
Zeugen	1.	38.
Register	1.	52.
Gerichtsb.	1.	46.
Zeugen	2.	20.
Vorbereitungen u. Z.	„	28.
Taxzeug	1.	06.
	9.	10.

" Trauschung
Dirtan Rauschwitz
gebilligt

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in der Sitzung vom 4ten Juny 1852, an welcher Theil genommen haben:

Herr Präsident Hermann,
Herr Vicepräsident Dirtan,
Herr Rath Zeller,
Herr Rath Lotz,
Herr Rath Imbt,
Herr Rath Hoffmann,
Herr Rath Köhler,
Herr Rath Zeller,
Herr Rath Clemens,

als Mitglieder des Appellationsgerichtshofes,

Herr Advokat-Anwalt Schmitt, als Vertreter des Königl. Prokurators,

und Herr Gerichtsschreiber Hermann, als Gerichtsschreiber,

in Gegenwart des Königl. Prokurators, Herrn Ritter, in der Rechtssache des Ackermanns Philipp Schneider, 28 Jahre alt, ledig, Ackermann, wohnhaft zu Saarbach, Kantons Rohrbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens vom 2ten April 1852, in Contumaz verfügend,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, wegen Contumaz des Beklagten Appellanten;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Vorlegung und Einsicht der wegenständigen Akten;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Conclusionen und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils, rücksichtlich der Appellantin der Entwendung von Holz zum Nachtheil des Nikolaus Engel aus Saarbach überwiesen erklärt und in Anbetracht zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, wie in der zu Königl. Zuchtpolizeigerichte eingelegten Berufung bestimmt hat;

Nach Verlesung der Appellantenklärung vom 10 April 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, rücksichtlich, nach vorausgeschickter Darlegung, auf Contumazerklärung;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Conclusionen und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der

Vu pour être annexé
à l'arrêt de ce jourd'hui
Zweibrücken le 4 Juin 1852
Le Président de la Cour
Hermann

Vu
Le Procureur Général
Ritter

Vu
Le Président
Hermann

Vu
Le Juge
Zeller

Vu
Le Juge
Lotz

Vu
Le Juge
Hoffmann

Vu
Le Juge
Köhler

Vu
Le Juge
Clemens

Sitzung vom 4 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo zugegen waren:

Herr Hermann, Präsident,
Herr Dirtan, Zeller, Lotz, Imbt, Hoffmann, Köhler, Beisitzer, Zeller beigezogener Rechtsverwahrer der

übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer —) Advokat-Anwalt, Vertreter des Königl. Prokurators, Herr Schmitt, und Clemens, auf der Anklagebank erscheinen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Schneider, 28 Jahre alt, ledig Ackermann, wohnhaft zu Saarbach, Kantons Rohrbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens vom 2ten April 1852, in Contumaz verfügend,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, wegen Contumaz des Beklagten Appellanten;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Vorlegung und Einsicht der wegenständigen Akten;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Conclusionen und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils, rücksichtlich der Appellantin der Entwendung von Holz zum Nachtheil des Nikolaus Engel aus Saarbach überwiesen erklärt und in Anbetracht zu einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen, wie in der zu Königl. Zuchtpolizeigerichte eingelegten Berufung bestimmt hat;

Nach Verlesung der Appellantenklärung vom 10 April 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, rücksichtlich, nach vorausgeschickter Darlegung, auf Contumazerklärung;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Conclusionen und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der

Appell- Instanz;

In Erwägung, daß I die Incest- Indizien, wie sie sich gegen die Appellantin ergeben haben, genügenden Beweis zu liefern, daß I Kindesmord zum Nachtheil des Neugeborenen Kindes zu begehen, daß I dasselbe sich vorsätzlich oder in der I gelegenen Absicht zum Nachtheil des Neugeborenen Kindes eine Handlung vorgenommen haben, welche den Tod desselben zur unmittelbaren Folge hatte, daß I insbesondere die Identität der entkommenen Person mit der der Appellantin aufgestellten nicht in Zweifel gezogen ist, daß die rechtliche Würdigung dieses Thatbestandes zu beanstanden;

daß I demnach die angefochtene Erkenntniß als gesetzlich aufzuheben und die auf Freisprechung lautende Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung der angefochtenen Urtheil, soweit sie Königl. Appellationsgerichte in Appellantin gegen die Anklage des Kindesmordes freisprechen, und Verweisung der Appellantin zur nochmaligen Untersuchung und Entscheidung an das Schwurgericht, wie mir von Rechts wegen.

Verkündet

Hoffmann

Sitzung vom 4 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte Rath zu

Hierauf, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juny achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Lemmer, Director, Zeller, Lotte, Jäni, Hoffmann, Räthe (- Rath Zeller bey Unterzeichnung der übrigen Räthe der Incestinuallkammer -) Assess. Beamt. Secretair - Substitut, wo Lemmer, vor der Abstimmung nichtig schreiben, folgendes Urtheil publicirt:

In Sachen

Martin Hoffländer, I. 61 Jahren alt, Arbeiter, wohnhaft zu Neuenhofen, im Amte Hagen, Appellant, von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Neukirchen vom 11th Mai 1852, verfasser unter Assistenz der Advocaten Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Assess;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lotte;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgelegenen Akten, Bücher, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellant der vorläufigen Denunciation der Kindesmordes Vergehen von Neugeborenen überführt erklärt und ihn, deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwanzig Jahren und in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellantserklärung vom 11th Mai 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Durch Einsetzung der Abwesenheit Seiten in seinem Amts- und Ehrenrange, Entfernung und Vorenthaltung der Gehaltsbezüge bestraft;

Kommen der Königl. Landrichter, welche nachdem die Entscheidung in gegenwärtiger Sache bezüglich der Kommission der Urtheilsfassung angenommen hatten;

In Erwägung, daß Seiten Abtheilung der Voruntersuchung Gewalt und Verbrechen gebraucht haben, daß der Angeklagte durch Einwirkung der in Rede stehenden Amtsfunktionen, obwohl mit Verletzung seiner Pflichten, so gegen mich Zwang zum Bruch gegangen ist;

Daß Angeklagte anerkennt alle Thatsachen um so mehr offen gestanden, daß der Angeklagte nicht in böslicher Absicht und nicht in dem rechtswidrigen Willen Zwang, hinderlich eine gesetzliche Handlung zu begehen, gehandelt haben, als sonst möglich, daß der Lehr- und Waldhüter Siegel – wenn auch keine Gewaltthätigkeiten mit gefährlichen Charakter, noch sehr unerlaubten Einwirkungsfähigkeiten zu Schulden kommen lies, welche gegen seinen amtlichen Wirksamkeit in die Freiheit Sicherheit zu stellen, und daß Angeklagte Thatsachen der Angeklagten von Dritten einhellig waren mitgetheilt worden;

Daß Zweifel, in Abgang eigener Hauptwahrheit der Gesetzlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten, eine Vornahme der Holzstaue im Sinne der Gesetze nicht begehen, dagegen daß sie aufgehobene Pfändung als gesetzmäßige anzunehmen und der

aus dringlichen Rathheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Urtheilt Aufhebung der angefochtenen Urtheils, gerichts der Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage, so sein von Kosten und den Kosten lob.

Abw

Siebenpfeiffer

Sitzung vom 5 Juny 1832.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juny achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Präsident, Hamilton, Sitting, Cotta, Simon, Hoffmann, Räthe (Rath Sitting bey Verhinderung des übrigen Raths der Zuchtpolizeikammer –), Siffert, zweiten Vicepräsidenten, und Clemens, mit den Schreibgeschäften, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Thomas Engel 38 Jahren alt, Schiffersknecht, wohnhaft zu Eppenbrunn, im Canton Pirmasens,

Verhandlungsdatum: Fl. Kr.
Hengel . 1. 31.
Leyrer . 1. 32.
Hamacher b. . 1. 40.
Zangen . 1. 26.
Verbrechen ex . " 18.
Zuzug . 1. 39.
11. 36.

Appellant von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Frankenthal vom 3ten Mai 1852, an. gekommen im Rechtsstreite

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erstattene durch Staatsprokurator Lieffen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations. gerichts-Rathe Volz;

Nach Anhörung der Königl. Appellations. gerichts-Rathe, und sonstigen Akten. stücke, reifen erwogen

1.) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin die Entwendung von einig Gulden Geld zum Nachtheile der Lenaer Fabrik zu Weisenheim am Sand überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von fünf Jahren, sechs Tagen und fünfzig Centimes liquidirte Kosten verur. theilt hat;

2.) der Appellanklärung vom 13ten Mai 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen, nach gewährter Vertheidigung, auf Einzigerfrage anlang;

Gemäß der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor. und Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. der aus den Akten unter gehörigen Würdigung allen vorgekommenen Umständen und Zeugen. Aussagen mit Recht als erwiesen

anzusehen, daß Appellant sich der ihm zur Last gelegten Geldentwendung zum Nachtheil der Lenaer Fabrik von Weisenheim am Sand schuldig gemacht habe; —

daß Appellant zur Rechtfertigung seiner Berufung in heutiger Sitzung einzig nicht Stattbares vorgebracht wurde, daß auch die gegen Angeklagten ausgesagte Gefängniß Strafe unter den obwaltenden Umständen vollkommen richtig zugemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und unerheblich der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, hinsichtlich der Taxe, liquidirt zu fünf Gulden sechs und sechzig Centimes;—

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsordnung über die peinlichen Verfahren, welche von den Gerichten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden und also lauten: (— vorgelesen —)

Geschehen und gesprochen am Tage wie angegeben.

Hemmer

Heinz

Volz

Hoffmann

Hellwig

Clemens

Sitzung vom 7 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Zeugenvernehmungsliste:

Bumpal . .	f. 84.
Kapisky .	G. 32.
Grunsteb. . .	G. 04.
Zeugen . .	2. 38.
Verbrgsf. v. J. .	487. 13.
Kaiserlab .	1. 24.
Notariatsexpedition .	2. 48.
gebühren	1. 52.
Zeugenlab .	4. 54½.
	513. 25½.

Diese Zeugen haben eine zum mündlichen, die andere zum schriftlichen Verfahren vorgeladen, ersterer aber nicht erschienen, letzterer jedoch nicht vollständig vernommen.

Verhandelt

Lemberg, Landgebäude, Appellation wegen Diebstahl

Am Königl. Kreisgerichte zu Lemberg, den 29 Dez. 1851,

gegen

1. Samuel Wenzler, 32 Jahre alt, Handelsmann,
2. Ludwig Wenzler, 24 Jahre alt, ebenfalls Handelsmann beide wohnhaft zu Lemberg, Appellaten;

Wegen Antrag der Appellations-gerichtlichen Vertheidigung vom 27 Mai 1852; –

In Erwägung, daß I aus den Aussagen der als Zeugen in der Sitzung vom 27.ten v. M. vernommenen Soldaten, denen volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, gegen den Angeklagten, gegen den auch die Mitbeschuldigten ihnen entgegen stehen, daß der Angeklagte Samuel Wenzler, welcher in Abrede stellt, daß I sich selbst entfernt habe, nicht begründet sein kann, daß I respective die Appellaten Ludwig und Samuel Wenzler im Laufe des Jahres 1850 als Mitangeklagte und als in gleichem Interesse handelnde Vertheidigte gemeinschaftlich und in

beiderseitigem Vortheil und respective Ludwig Wenzler noch insbesondere für sich allein, mit falschen Soldaten Einverständnisse verabredete und von Peter unabhängig unabsichtlich, bei welchen Verhältnissen jedoch auf Ihre den Diebstahl vereitelnden Negotiationen für Einverständnisse und Ihre in der Angelegenheit begründete zweckentsprechende Verwendung für die Einsicht zu Gunsten Peters, durch gehörige Nachweisungen noch bestimmen Darlehensangaben unter dem Namen von Handgeld auf verschiedene Tage specielle Auszahlung und Rückvergütung von Seite der Appellaten erlangten und von den Appellaten bis zu geschehener Einziehung eine Einsicht Mittheilung Peters bezweckt, noch bemerkte völlig-lose Einmischung aber auch einerseits an die bestimmende Einsicht offenbart wurden;

In Erwägung, daß I einen Theil der Aussagen der Soldaten auch für wahr vom Königl. Kreisgerichte zu Lemberg als Zeugen abgehörte Civilpersonen, nämlich Josef Leinik Lagerey von Sammerhaus, bezüglich dessen Sitzes einer, warum Zeugen erklärt:

„daß I Appellat Ludwig Wenzler öfters Soldaten
„bezahlt von 50 bis 70 Gulden, so etwa einmal
„100 Gulden bei ihm deponirt hätte, um sie an
„einige bestimmte Soldaten auszuzahlen, wenn sie
„von ihrer Seite auf Forderungen stünde, und so
„immer an sich nach gemeiner Art als Zeugen vor-
„kommenden Soldaten einzeln, dass und
„Sbarbin, welche ihm nicht mehr erinnerlich sind
„bezüglich der ihnen Einziehung durch ihn erhalten
„und mit der Einziehung ihm einerlei zur

„Rechnungsführung übernommen hätten, um sie ihnen nach
„und nach in kleineren Raten zurückzuzahlen, was
„sie auch geschehen sey." –

Es waren offenbar zwei Ansichten, der Inhalt der Vollmacht sey ein Darlehn für die Gesellschaft oder nur ein Vorschuß, der zurückgezahlt werden soll, wenn die Gesellschaft Gewinn machte, wenn sie durch Nachlässigkeit Verluste hatte;

In Erwägung, daß Jemand von 855 für seine Einzahlung gewöhnlich die Quittung des Cassiers oder Vorstehers der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit eines andern Vorstandsmitgliedes, oder in Ermangelung aller dieser Personen eine Bescheinigung des Notars, welcher die Einzahlung beurkundet, und die in den Protocollen dieser Notariats-Acten als mit den Einzahlenden contrahirende aufgeführte Personen und nicht abgeschlossene Personen, die Gebrüder Romanos aber in der Wirklichkeit die Einzahlung respective deren in eigenem Interesse handelnde Mandatare waren, welche Umstände es

Jemand genommt, wenn man berücksichtigt, daß nach den Statuten der Gesellschaft die Einzahlenden keine Einzahlungsscheine ausgehändigt erhielten, sondern durch Vermittlung der Gebrüder Romanos einzig Zahlungen machten, deren Empfang sie durch Unterschrift in ihren Büchern bescheinigten, daß Jemand durch die Einzahlungen ihren Namen sich erworben habe;

In Erwägung, daß Jemand durch die bloße Thatsache, seinen Namen durch seine Einzahlung von Actionen-Zahlungen bei Gesellschaften, Anstalten oder Personen, die im Jahre 855 ihre Einzahlungen ausgeschrieben und mit einem Schlußtermin versehen hatten, nachgesucht, schuldig gemacht habe;
daß Jemand nicht bei allen den in den Jahren 855 ausgeschriebenen Einzahlungen die gleiche Zeit und gemeinschaftlich mitgewirkt haben, sondern Gesellschaft Romanos bei einigen Einzahlungen allein und ohne Mitwirkung seiner Brüder, der Mitgesellschafter Samuel Romanos contrahirte, daher die einzelnen Fälle gesondert zu untersuchen sind;

In Erwägung

I. bezüglich der gemeinschaftlich und in beiderseitigem Interesse eingegangenen Einzahlungen, – daß Jemand den beiden Gesellschaftern nachbenannten Solidarisch folgende Einzahlungen als Handgeld eingehändigt haben:

1.	Am Januar einen Sohn von Johann Stutz	170 fl.
2.	Am Johann Heinrichsen von Markendorf	100. "
3.	Am Karl Huber von Oberneuburg	40. "
4.	Am Ulrich Müller von Emmerich	75. "
		385. "

Klagantrag: 385 fl. "

5. Jan Otto Hinzelmann von Wiesenfeld . 75. "
6. Jan Michael Jäger von Ober Stetz . 120. "
7 Jan Andreas Göhringer von Oberhöfen . 100. "

Zusammen: 680. "

II. bezüglich der durch Appellat Ludwig Hemmerle allein und ohne Mitwirkung seiner Consorten Konrad Hemmerle abgegebenen Klagantrag, – der I. dagegen nachgenannten Beklagten solgende Klagantrag auf die Hauptsumme zuerkannt hat:

1. Jan Adam Lang von Langberg . 36 fl.
2. Jan Adam Hoffmann von Löwenstein . 105. "
3. Jan Michael Schramm von Langberg . 55. "
4. Jan Johann Conrad von Neustadt . 100. "

Zusammen: 316. "

In Erwägung, daß I. den 355 fl. Haupt-Klagsumme angeblich in seinem 3½ Klagantrag sagt: "daß sie "auf Zusprechung solch hoher Summe bedingungen "können gleichkommen müsse"; – daß I. sage daß sie im Beschwerdepunkt gedachten Summe, daß I. daß jedoch Gerichtsübertretung sie Klagen gestellt haben auch jenen einzelnen Klagantrag genommen hätte, gegen jenen der beiden Appellaten eine jenen unter Ziffer I aufgeführten Totalsumme für den Fall Zusprechung durch gehörige Klagantrag gleichkommende Solidarklage und gegen Appellaten Ludwig Hemmerle nach auf Zusprechung eines jenen unter Ziffer II aufgeführten Totalsummen gleichkommende Solidarklage, da sie angeführt ist;

In Erwägung bezüglich der Solidarität der Solidarklagen, daß I. sagen sich nur auf jene Fälle beziehen kann, wo ein gemeinschaftlicher Abschluß der Klagantrag gegen die beiden Appellaten vorliegen ist, demnach auf jenen unter Ziffer I aufgeführten Fälle; daß I. aber da vorliegt, wo, wie unter Ziffer II angegeben ist, Ludwig Hemmerle allein sämmtliche Klagantrag abgegeben hat;

In Erwägung bezüglich der Kosten, daß I. sagen Gemäß die Appellaten solidarisch zu tragen sind, da sie sich hier im Wesentlichen von einem und demselben Vorgehen in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit handelt, so daß eine Vertheilung der Kosten gemäß unserer Ansicht nicht; daß I. jedoch nicht alle in Einzelnen Fragepunkte bisher vorgekommenen Kosten den Appellaten zur Last fallen können, da in der ursprünglichen Verantwortung die beiden Appellaten der Vorgehen der Hauptklage und Appellat Ludwig Hemmerle noch insbesondere der Vorgehen entschieden bestritten waren, durch Rathskammerbeschluß I. der Königl. Bezirksgericht zu Landau vom 6½ Juny 1851 aber die Einstellung der Vorgehen bezüglich dieser beiden Vorgehen verfügt worden ist, die zur Vertheidigung dieser Vorgehen aufgewendeten Kosten daher die Appellaten

nicht zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

kommt der Königl. Appellationsgerichts-Rath von Hilgers
der Königl. Staatsbehörde zu Trier gegen den
Rathschlag der vorigen Königl. Gerichtsabtheilung nicht
vom 29 Dezember 1851 vorgelegten Lesart einge-
klagte Entscheidung auch in der Hauptsache als ge-
nehmigungsfähig an, und indem er annimmt, sein
der neuen Richter hätte votiren sollen, –
erklärt er, mittels meinerseiner Referentiven
der vorgeschlagenen Rathschlag, auch in der Hauptsache
in diesem Appellaten Ludwig Wenigen und
Samuel Wenigen für überwiesen und schuldig,
bey der ihm Contravention mit
Carl Heinz von Sitz,
Johann Heinemann von Merkenbach,
Paul Hahn von Obernburg,
Nikolaus Müller von Brunswag,
Otto Hengelmann von Wiesbaden,
Michael Lay von Sitz,
Christian Hennigen von Oberkirch,
gemeinschaftlich, und Appellat Ludwig Wenigen
noch insbesondere bey der dreyfachen Contravention
mit
Adam Lang von Langburg,
Adam Hoffmann von Dahlheim,
Michael Hahnen von Langburg, und
Johann Schmalen von Beingold,
dem §55 der Hypo-Hypothekenordnung zuwider,

Nebenverträge abgeschlossen zu haben, und erkennt
Theils demnach, zum Verschulden der Contravention,
der Appellaten Ludwig Wenigen zu einer Geldstrafe
von Hundertmark sechzig und neunzig Gulden, den
Appellaten Samuel Wenigen zu einer Geldstrafe
von Fünfhundert achtzig Gulden, und gegen Beide
solidarisch in die Geldstrafe bis zum Betrage von
zweimal Fünfhundert achtzig Gulden, also zusammen
von Einundachthundert neunzig Gulden, und in gleich-
liche Tragen der Appellationskosten, so wie in
die Tragen der neuen Instruktion eingeschlossen die
Tragen der Veröffentlichung, so weit diese noch
im deutlichen Betrage bestehen der Taxe der Anlage
der Vorschrift der Einführung von Nebenverträgen
vorgesehen sind;–

In so weit gegenwärtiges Urtheil auf
Freisprechung des Appellaten Hilgers lautet, wird
die Sache zu neuer Entscheidung an
die Kammer von Einundzwanzig Gulten einzig noch
Zweifelnden zurückgewiesen. –

Alles kraft in Anwendung der §55, Absatz 3,
der Hypo-Hypothekenordnung vom 15 August 1828,
der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über
die Verfassung der Strafsachen, dann der Art. 55
der Verfassungsurkunde, welche von dem Gerichten
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und
also lauten: (– wie oben –).

Entscheidung und gegenwärtig von Einigung an=

gegebenen Tage.

Simon Kutzner.

Volz

Hummel

Sitzung vom 11 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Volz,
Präsident, in seiner Function als Civilsenats-Kammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom nächsten Juny achthundert-
neun und fünfzig, aus folgenden Acten: Cramer,
Hunkler, Lotter, Simon, Engel, Hoffmann,
Röthe, Tiefer, zweiter Rechtsconsulent, und
Clemens, wegen der Ehetrennungsklage, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Kesplandin, 51 Jahren alt, gewesenen Kauf-
manns, wohnhaft zu Landsberg, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Civil-Abtheilung des
Landgerichts Landsberg vom 3 April 1852, und Appellat,

gegen

die Königl. Rechtsanwaltschaft, Appellatin und Appel-
lantin;

Der Publikation:

	fl. kr.
Cramer	5. 39.
Hunkler	4. 51.
Hinrichsen	8. 39.
Engen	32. 38.
Lotterbach	1. 14.
Tagtag	2. 17.
	55. 38.

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Anwaltschaft
Urtheils vom 28 Mai 1852,

In Erwägung der in der ersten Instanz vorge-
schützten, auf den Grund des Art. 560 der Gesetzgebung
über das Verfahren in Ehesachen gebrachten Klage-
Gründe, - der Scheidung in der Appell.
Instanz von der Vertheidigung aufgegebenen, überdieß
auch von der Klägerin auf das von ihr aufrechterhaltene,
in Allgemeinen mit der Zurechnung der höchsten
Grade übereinkommenden Thatsachen, mit Recht
verworfen worden ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß Appellat hinlänglich
Ein auf die Verhandlungen vervollständigten Thatsachen
factisch richtig aufgefaßt hat, und, aufrechterhalten wegen der
gleichfalls richtig wie in der auf die Aufgabung eines
Zeugen berufenen Erwägungen der Appellantin
Anwälte - wegen der Urtheil 3. a. b. c. - gemach-
ten Ausführungen unbilligt erscheinen, nur, daß Ap-
pellat anbelangend der Gesammtbetrag der von Appellantin
nachbenannten Zeugen nahezu - die Summe von 1570 fl.
auf 1383 fl. herabgesetzt ist;

In Erwägung, daß Appellat für Zeugen-Aufnahme, abge-
sehen von der völligen Ungewißheit darüber, gewisse
Anwendung als dann Vollziehung, an und
für sich nur von Verzögerung der Ehescheidung
Verlängerung, gewissen Kosten und gewisser Verwendung
nach nun von der Klägerin zu leistenden
Kostlichen Unterhaltung der Kinder der beiderseitigen

Entscheidungen der Pfalz aufmerksam Abgabe bittet;

Der I zur Einsicht vorgelegt mir zur Zahlung öffentlichen Abgaben und Einziehung rückständiger Forderungen Vollstreckung haben, welchen einen solchen Vollstreckung von der seinem allein zuständigen ausübenden Königl. Rentamt als Vollstreckungsbehörde Königl. Rentamt durch Verfügung abgelehnt worden ist, in der Absicht, daß Beschwerde, dem mir schon einmal solchen ihm von der ausübenden Königl. Regierung gegebenen Auftrag mit der Einsicht, Vollstreckung, Beitreibung und Erhebung öffentlichen Abgaben beauftragt, als eine übertragene Verrichtung in öffentliche Civilbeamtenverrichtungen betrachtet werden muß I, und daher als welcher, so mir jede meiner in dieser Amtsverrichtungen vorkommenden Handlungen der Amtsunfähigkeit der Art. 258 des Strafgesetzbuches verfällt;

Der I die Einsicht, Aufforderung, Beitreibung, Einsammlung und Ablieferung einer Abgabe der vorliegenden Art nicht zu den Amtsverrichtungen und Amtsobliegenheiten eines Rentbeamten und Rentenverwalters, mit welchen Charakter der Appellant Rudolphi im Rentamt-Bezirke Landau von Seiten Königl. Regierung betraut war, so wie die Attribution auch die in der Pfalz bestehenden Gesetze und vorgenommen Einrichtungen genommen sind - gehören;

Der I der Appellant Rudolphi sich auf nicht

auf ihn von seinem Dienst der gehemmten amtlichen Gewalt enthaltet Special-Mandat zu berufen vermag, weil diese Gewalt nur eine, nur ist, mithin auch jeder Gebrauch illegal war, nach Rechtsregeln über der illegale Gebrauch der einen nicht der Rechtfertigungsgrund für die gesetzwidrige Handlung einer der Beamten werden kann; der I schon der Appellant, indem er sich freiwillig und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Verrichtung hergab, im Anfange jener Exekution die zum Zwang verlangten Beitreibungsbefehlen nicht nur einzuziehen zu helfen, sondern die Beitreibungsbefehle einzuziehen auf dem Wege zum Theil wiederholt neuen Zwangsmaßregeln wirklich zu vollziehen, sich der nur der ersten Richter, wie vorhält, mit Recht angenommenen Vorgehens über fremden Einziehung in öffentliche Civilbeamtenverrichtungen schuldig gemacht hat;

Der I der Appellant Rudolphi seine die freiwillige Theilnahme seiner Handlungen in Absicht auf Vorgehen die Einziehung auszuführen, so ging zu dem, was er gethan, durch eine Gewalt, die er nicht haben mußte, dazu bestimmt, also in einer Weise gezwungen worden, daß die Annahme einer gesetzlich Nothwehr That auszuschließen und den Thatbestand der Rechtswidrigkeit aufhebe;

In Erwägung in dieser Beziehung, der I allen-

dagegen nicht zu vernehmen, und auch bereits vom ersten Richter in facto einstig, gleichwohl mit falschen Entscheidungsgründen, angenommen worden, daß der Appellant Rechtsanwalt in seiner eigenmächtigen Stellung, innerhalb seiner mit revolutionären Elementen durchsetzten, stark durchgährenden Bevölkerung, in einem von den entsetzlichen Ereignissen heimgesuchten Orte, dazu gezwungen, unter den Augen und in den Händen einer gänzlich terroristisch aufgestachelten Civilcommission und seiner Delegaten, sich in einer Lage befand, die geeignet war, endlich auf einen Mann von mehr Charakterfestigkeit, Muth, Selbstständigkeit und Willenskraft als der von Klagen beider Deputirte Appellant Rechtsanwalt von allen Gründen zu beziehen gerechtfertigt wäre, nicht ohne Eindruck zu bleiben; daß demnach auf den einen bestimmten Anmuthung der Civil-Commissäre Bezug: „Appellant „müsse den Auftrag zur Aufhebung der Gefangen„nehmung annehmen, wenn er nicht als ein „Gefangener (– entlassen Anklagezustand Einreich –), „sein Interesse einer augenscheinlichen Ungerechtigkeit, endlich dem Appellanten selbst nähmen könne zu einer Sicherstellung der persönlichen Ungemach eine genügende Versicherungen abgeben können, als gar nicht gegen den Appellanten gerichtete unwiderstehliche Nöthigung annehme; daß demnach in diesem bestimmten Beziehung die Civil, mit welcher der Appellant die ihm gemeinsam und von ihm angenommenen Mission bethätigten (– die von ihm wieder die zum Gefangenen aufgehobene Anklagezustand

zurückgenommen Mahnungen seien sämmtlich vom 31 Mai 1849, (das der ihm aufgetragenen Entlassungs-) und die Rechtsmittel, welche einige der gefangenen Mitglieder der Appellanten bey Gelegenheit der Aufhebung der Haft in der Absicht hegen, Schadloshaltungs-Ansprüche, die Appellant mit einem gewissen Fleiße, jedenfalls mit einer Excentricität das Geschäft der Aufhebung begleitet hat, endlich mit der Geschäftsführung einer wirklichen Regierung zusammen contrastirt, um den bestimmten Beziehung zu vergegenwärtigen; daß auch auf den besonderen Appellant in seiner Stellung als K. K. Rechtsanwalt und in dem Sinn, den er als solcher geltend macht, der Anklagezustand ein ganz anderer Aufgabenkreis, als er an den Tag gelegt hat, nothwendig entsprechen und den Umständen, in denen er sich befand, nicht nicht entfernt, insbesondere gegenüber Civilcommissären nicht entfernt, das Ziel der einer provisorischen Regierung bestimmt waren, zu erfüllen, an sich diesen Aufgabenkreis enthalten müsste und, allen Aufhaltsrechten nach, in seinen Tagen auch enthalten konnte, in welch bestimmter Absicht ihm endlich die Bestimmung der Art. 7 der Instanz der provisorischen Regierung vom 26 Mai 1849, wonach die Civilcommissäre mit den Vollzugsmassen der

Zwangsanleihegesetzes beauftragt worden, die beste Gelegenheit suchet, sich überhaupt der Abnahme der den ausständigen Wirkungskreise, wie später bey wer angeführt ist, fernerhin Anstände zu entschlagen;

In Erwägung zum Ersten, daß die Verfassung des Königl. Bezirksgerichtes, laut der Verschriften der Stat. A63 der Strafgerichtsordnung imperativ anbefehlen, mildernden Umständen einen, 25 Gulden nicht übersteigenden Schaden anzunehmen und auszusprechen, da, obgleich diese Summe in concreto damit übereinstimmt ist, der oberste Richter - der citirten Artikel und der Stat 65 ibidem zu urtheilen - unter dem Minimum der gesetzlichen Strafe geblieben, seine individuelle Ansicht aufgegeben ist;

Der Erwägung die eben angeführten localen Zustände und gesetzlichen Verhältnisse vollkommen Sorge tragen, der gesetzliche Straf-Minimum auch nicht zu übersteigen;

Aus diesen Gründen

Mittelst Anwendung der zum Theil Bezug habenden eingangs Erwähnung, Abnahme Erwägung der Königl. Bezirksbehörde und individuell Ihrer beziehlichen Reformation der angefochtenen Urtheils, vermittelst der Königl. Appellationsgerichte des Appellanten Katharina zu einer Gefängniß Strafe von zwey Jahren und der Kosten der Appellirung, liquidirt zu sechs Gulden acht und neunzig Kreutzer. -

Letztmahl in Anwendung der Stat. 194 und 211

Abschrift für den Bez. Gehülfen unter Nr. 2178 registrirt zu Zirnzbruck den 22 Juny 1852 für 28 Kr.

Leitung: Hoffert

Bez.

der Strafgerichtsbehörde über der gänzlichen Entscheidung, welche von dem Einrichter in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: - wie vorstehen -.

Unterschrieben und gesiegelt an Einzug aus angehaltenen Tage.

Hermann

Hayd

Pelka

Hoffmann

Semini

Clement

Sitzung vom 11 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte des Kreis zu Zirnz: Bezirksamt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Juny achtzehnhundertzwey und fünfzig, wo Zugegen waren: Präsident, Einrichter, Pelka, Semini, Hugel, Hoffmann, Räth, Richter, fernerhin Beisitzer, und Clement, wegen der Urtheilsverschreiben, folgender Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Michael Müller, 43 Jahren alt, Fischer,
2. Katharina Stauber, 34 Jahren alt, des Thaten, beider nachgesetzt auf Hauptsache, Amtmann (Einzelrichter) Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Leuchtenthal vom 4 May 1852, in Sachen aufgenommen,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Abtheilung des Innern, vom 10ten Mai 1852;

nach mündlicher Verhandlung des Königl. Appellationsgerichts zu Hoffmann;

nach vorgenommener Einsicht der vorgelegten Akten, für Recht erkannt:

I. Der angeklagten Ehefrau, vormaligen Appellantin, Wittwe Müller der Entziehung von Mark, Jahr zum Nachtheile der eigenthümlichen Besitzerin, Fabrikbesitzer zu Frankenthal, die ihrem Müller der Theilungsmasse hinaus übertragen worden, entzogen hat, der Haft zu einer Dauer von sechs Wochen, die Entlassung zu einer solchen von einzelnen Tagen und Gaben solidarisch in die zu sechs Gulden eine Kanzleitaxe liquidirten Kosten verurtheilt hat;

II. Der Appellantenklage vom 10ten Mai 1852;

III. Der Klagsache der vom Fiskus der Appellantin gemäß eingeleiteten Untersuchung wegen Verbrechens und vorgeworfenen Vergehens, über alles Laut und vom Fiskus gefolgerte Urtheil. Hinsichtlich heißt es in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

und verkündet auf Befragen:

Ich heiße Ludwig Hamm, bin 37 Jahre alt, Kaufmann von hier, wohnhaft zu Ludwigshafen, Bayern

Kann sagt, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in seinem Dienste.

Nachdem die Vertreter beider Theile das Wort nochmals ergriffen, und der Präsident die Sitzung geschlossen hatte, zogen sich die Richter zur Berathung zurück.

Nach Eröffnung der Appellantin, endlich, nach vorgängiger Berathung, die Urtheilsfällung, die Verkündigung anlangend;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksregierungsvertreters in seinen Vor- und Anträgen und Bemerkungen der Erwiderung und replicirenden Bemerkungen der Appellantin in den Worten der Appellationsschrift;

In Erwägung, daß Zweifel darüber obwalten, ob die angeklagte Frau der Absicht vorsätzlich schuldig, daß sie das Mündel Wittwe Müller in Frankenthal als Ganzes vorenthalten, und daß sie den Entschluß zur Aneignung desselben gefaßt, und daß sie um aufeinanderfolgende Theile als verschiedene aufgeführten Handlungen eingeleitet und vorgelegt worden;

Aus diesen Gründen

Antrage des Königl. Appellationsgerichts die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 19 Juni 1852, Morgens neun Uhr, in welcher die Appellantin ihren neuen Antrag zu vorbringen haben;

Demnach, daß Zweifel obwalten, ob Königl. Bezirksgerichts Wittwe Müller, Wohnhaftes in Frankenthal als Ganzes vorenthalten, und daß sie den Entschluß zur Aneignung desselben, das Vorenthalten als Zueignung, einen Vorsatz

und einer Hungstrafe, nachdem und eingerichtet worden wollen;

Demgemäß sprechen, daß Sie aus den Gründen unausführlich Urtheil Königl. Landgerichts Landau übergebenen Sachen, Ihnen gegebenen auf Ihre Appellation Verfügung, einstweilen auf den Vorlage des Königl. Appellationsgerichts in Zweibrücken gehalten werden.

Hermann

Hoffmann Cotta

Lemmel

Sitzung vom 11 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Juny achtzehnhundert fünfzig und einzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Director, Cotta, Raum, Hugel, Hoffmann, Richter, Beisitzer, zweiten Vicedirectors, und Lemmel, als der Vorlage-richterlichen, ordentlich Urtheil gebildet:

In Sachen

Paul Heinrich Bertram, 42 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 16 April 1852, auf Appellat, die Sache gehörte.

vorher bestehend, in Betracht nachstehend,

gegen

die Königl. Vicedirection, Appellation und Appellatin, vertreten durch Vicedirectors Dieffen;—

Nach den Anträgen der Sache, stellten Appellant Bertram vor, daß Sie von ihm gewählten Vertheidigung Advocat Gehlen zu Zweibrücken, ohnlängst Gehlen nach Landau gehen haben müssen, um sie vor in wichtigen Sachen vertheidigen zu können, — und bitte hinzufügt auf Vertagung der Verhandlung an;

Die Königl. Vicedirection erhob hingegen keinen Einwand. —

Auf den Grund der von dem Appellanten Bertram angegebenen Verhältnisse vertagt der Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 18 Juny 1852, Morgen neun Uhr.

Hermann

Hoffmann Cotta

Lemmel

Sitzung vom 12 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu

Zweibrücken, in seiner Rechtsanwaltskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Director Lotte, Assessor Hugel, Hoffmann, Kühn, Lieffen, zweitens Staatsprocurator, und Clemens, unser Rathsgerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit vorgetragen worden:

In Sachen

1. Johanna Hartung, 45 Jahren alt, Wittwe des gewesenen Bäckermeisters Heinrich Schattel,

2. Heinrich Schattel 15 Jahren alt, Sohn der Vorgenannten, beide wohnhaft zu Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile der dasigen Königl. Rechtsanwaltskammer vom 10 Dezember 1851, nachgesuchter unter Abtretung des Advokaten Glaser dar,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lieffen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Vogt;

Nach Einsicht und Erwägen der vorliegenden Rechtsschriften, und besonders

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Heinrich Schattel der Fortsetzung seines Advokatenamtes und Abschreibens, wie auch seine Stelle zum Nachtheile der Töchter Jakob Schwartz dahier, die Wittwe Schattel aber der Theilnahme hieraus durch Abtretung ihrer mittelbaren Eigenthums und Haftung der geschehenen Hypothek übertragen enthalten, wogegen die Letzteren zu seiner Vertheidigung

Zeugen nun sechs Monaten, den Heinrich Schattel zu seinen statthaften und einzigen Tagen und Tage stattwegs in die zu seiner Vertheidigung diensliche Sache unentschuldigt hat;

2) der Appell. Erklärung vom 11ten Dezember 1851, -

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen ausgehändigten Anzeigschriften und die Wittwe Schattel Antrag, selbe auf Abschreibung der Erklärung zeugen Schwiegersohnes Wagner dahier auch anhören zu dürfen, weil sie dem Gewicht beimessen wolle, daß sie in ihrer Behausung Hausschaft von ganz geringfügiger Art und nicht von der verwerflichsten Beschaffenheit gegen, sein in ihrer Anstand bestand gehalten worden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf der einstimmigen Verwerfung der gemachten Erklärungszeugen zu widersprechen verlangte und auf Bestätigung der Sache, besonders aus Bedenken auch der Erklärungszeugen, antrug;

In Erwägung, daß Jedermann befugt seine, die gegenwärtige Streitsache machen aus den Schranken der Königl. Appellationsgerichts mehrmals vollständig zu umschreiben, wozu insbesondere Veranlassung gibt der Beweis, der aus den Lichter aus gegangenen Zeugenverhören, und die Behauptung der Appellantin Wittwe Schattel, daß sie hinzu Fremde Kommunion Kosten ihrer Tochter Heinrich Schattel nicht aus gehörige Vertheidigung gegen, sein Anspruch kann;

daß Jedem die Sache in einer andern

Sitzung zu vertagen und die Einladung der Ge-
schworenen zurückgenommen ist;

Auf eingeholtes Einvernehmen

verfügt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident die Ver-
handlung der Sache in die Sitzung vom 8ten Juli 1852,
Morgens neun Uhr, in welcher die Appellanten
schon neuen Ladung zu erscheinen haben;

Demnächst, der Anleitung des Königl. Staats-
anwalts hier in der Zuschrift bemerkt entsprechend:
seine Anklage-Zeugen in die anberaumte Sitzung
mitgestellen wollen; — den Appellanten vor-
behaltlich, die ihnen gerichtlich zu benennenden
Gegenzeugen gleichfalls mitzustellen. —

Ref.

Hermann

Bähr Otto Hoffmann

Sirini

Simmrock

Sitzung vom 12 Juni 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner gerichtspolizeilichen Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwölften Juny abhin, woran Juny und Geschworne, und Zeugen waren: Hermann, Präsident, Otto, Sirini, Appell-Gerichts-Rath, Hoffmann, Bähr, Assessor, zweiter Beisitzer

10.

Zeugen-Liste:

Hengel	1. 2.
Engelberg	3. 16.
Schmidt	5. 14.
Zangen	7. 28.
Lauglag	1. 17.
	20. 03.

= 6

Simmrock, wegen der Anklage wegen Verletzung amtlicher Verhandlungsgeheimnisse, gegen den Verleger Johann Engel zu Landau:

In Sachen

Johann Engel, 24 Jahre alt, Schriftsetzer, wohnhaft zu Landau, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 2 May 1852, angenommen unter Mitwirkung der Beisitzer Landrichter Wolff,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Zinsser;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Appellations-Generalprocurators Otto;

Nach Einsicht und Verlesung der angefochtenen Urtheils-Akten, worin ersehen

1° der angefochtene Urtheils-Spruch, welcher den Appellanten der Verletzung von Dienst-Geheimnissen für schuldig erklärt und ihn deßhalb zu einer Geldstrafe von 25 Francs und in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 5 May 1852;

3° der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 14 May 1852, —

Und der Richter die Zeugen und Sachverständigen vernommen und vernommen sie in geheimer Sitzung aus den erhobenen Zeugnissen. Hierauf hat der Präsident das Wort in den Worten:

„ich eröffne die Debatte, den Akten nach und

„Allein Barbara, die ganze Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott
„helfe!“ –

und wiederum Einhalten machen, nachdem sie vorerst selbst mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienst- Verhältniß mit ihnen zu stehen, eingelobt und beeidiget, in folgender Ordnung abgenommen:

A. Auf Ansuchen der P. Beschwerdeführer vorgeladen.

1. Johann Bongers, 52 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Mendelheim,
2. Jakob Bongardsberg, 48 Jahre alt, Taglöhner, ebenda wohnhaft,
3. Elisabetha Wingenroth, 37 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Langen, wohnhaft zu Bongardsberg,
4. Johann Linkel, 49 Jahre alt, Zoll-Einnehmer, allda wohnhaft; –

B. Auf Betreiben der Appellanten angenommen.

5. Nikolaus Hellen, 19 Jahre alt, Bäckergeselle, in Bongardsberg wohnhaft,
6. Johann Schönberg, 45 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft,
7. Gertrud Faas, 36 Jahre alt, Ehefrau des Bongard, allda wohnhaft,
8. Maria Lutz, 55 Jahre alt, Ehefrau des Bäckergesellen Jakob Bongardsberg zu Lützenbach, in Gemeinschaft
9. Franz Wittelbach, 52 Jahre alt, Bäckergeselle, wohnhaft zu Bongardsberg,

10. Jakob Bongardsberg, 16 Jahre alt, Sohn des obengenannten Jakob Bongardsberg, wohnhaft zu Lützenbach. –

Nachdem die Vorladungen sämmtlich vorschriftsmäßig gegen Empfangscheine zugestellt waren;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen gründe;

Nach Anhörung der Königl. Landwirthschafts-Beamten Adolf in seinen Vor- und Schluß-Anträgen auf Verwerfung der Appellanten;

Gegenüber den Königl. Beschwerdegründen, welche dahin gehen:

Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Cassirung der Urtheile des Königl. Friedensgerichts Lützenbach vom 14. Februar d. J. in der Sache der Appellanten gegen Bongardsberg;

In Erwägung, daß die Anschuldigungen der Beschwerdeführer in vollem Umfang angenommen werden müssen, daß sie mit Recht angenommen worden ist, daß thatsächlich am 24. Dezember 1851 ein Faustschlag gegen Nachtheil des Bongard Johann Langen stattgehabt und daß die Appellanten als Urheber, der sich Letzterer schuldig gemacht habe;

Daß der Appellanten in gütlicher Sitzung nicht gelungen ist, den gegen ihn beschworenen Vorwurf zu beseitigen oder auch nur zu schwächen;

Daß auch die aufgenommenen Beweise als einen solchen dargethan erscheinen, daß sie aufgehobenen Einrichtung für gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die vorliegende Beschwerde und verurtheilt die Appellanten

in der Sache des Appell-Einlegers, hiesigen Bürgers und Gutsbesitzers Herrn Carl Friedrich Wilhelm Hermann

Entschieden in Erwägung der Akten, 1ste und 2te Instanz übereinstimmend über das peinliche Verfahren, welches zum Urtheile in öffentlicher Sitzung vorgelegen haben und also lautend: (– nicht übersetzen –).

Geschehen und publicirt auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs bemerkt.

Hermann

Keller

Hoffmann

Heim

Clemens

Sitzung vom 17 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juny achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Keller, Hoffmann, Kühn, Heim, Siegel, Assessoren, Kühn, Greffier, zweiter Hauptgerichtsschreiber, und Clemens, erster Hauptgerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß gefaßt worden:

In Sachen

Der Staatsprocurator: — c. a. —

Angeklagt . . 1. 38.
Engelhardt . . 1. 52.
Heinsheimer . . 1. 53.
Zeugen . . 28.
Zeugen . . 1. – k.

6. 51/2.

Jakob Volz, 17 Jahren alt, Taglöhnersohn, Schneider von Altdorf, wohnhaft zu Zweibrücken, im Landcommissariatsgefängnisse, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kriminalpolizeikammer zu Landau vom 23 April 1852, wegen Diebstahls mittels Einbruchs der Königl. Hauptstaatsanwalt Heim,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprocurator Lingg;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsakte, welche den Appellanten zur Entrichtung einer Waarenstrafe zum Werthbetrage der Sachen, derentwegen er Landau übermiesen worden ist, dann zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 26 April 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach abgelegtem Eydes-Versprechen, seine Vertheidigung vorgetragen hat;

Nach Anhörung des Staatsprocurators Heim in seinen Vor- und Anträgen, letzterer gleichfalls auf Bestätigung der angefochtenen Rathsakte antragend;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbehörde

in ihrem Vor- und Nachtrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Jener aus den angeführten Thatsachen, endlich die Flucht des Appellaten beweisen, in heutiger Sitzung auch noch sein Nichterscheinen hinzugekommen ist; —

daß Jeder die aufgehobene Haftung in den Hauptsachen nicht genugsam entschuldigt erscheint;

daß Jedoch die Fragen der Appellaten, ob sein Nichterscheinen als Folgen und endlich der genaue Wert der entwendeten Pfänder bilden, endlich der Königl. Appellationsgericht gutachtlich anzuhören, die durch den von Richter aufgenommenen Thatbestand genügend abzuschätzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung, setzt jedoch die gegen den Appellaten verhängte Haftung mit Verlust hinab auf die Dauer von vierzehn Tagen, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zusammen. —

Entschieden in Abwesenheit des Abt. Jul und Publizirt in öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichts, endlich von den Richtern in öffentlicher Sitzung vorgenommen und also kundet: (– vorgenommen –).

Geschehen und gerichtlich auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

Hermann

Stv. Vogel

Stein

Cotta

Hoffmann

Lemmel

Sitzung vom 17 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzahligkeit versammelt, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Cotta, Stein, Vogel, Hoffmann, Köhn, Richter, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als Aktuar vorschriftmäßig beigeordnet, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hardung, 50 Jahren alt, taglöhner, wohnhaft zu Zweibrücken, beklagt: Pfändungsbezug, im Namen des Adolphsberg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fünfzahligkeitsgerichts zu Zweibrücken vom 5 (Juny) dato 2 Mai 1852, in Sachen vorhanden,

Zur Publikation:

	fl. kr.
Hampel	1. 31.
Engelberg	1. 52.
Gunkel b.	1. 30.
Jungen	2. 18.
Zweibrücken	2. 05.
	9. 46.

die Königl. Landesbehörden, Appellation, unterlassen
durch Landesgerichtsrath Griffen;

Nach vorläufiger Ansicht des Königl. Appellations-
gerichts nach Lotta;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen
Akten-Stücken, unter andern

1) das angerichtenen Verhör, welches der Appel-
lant vor Einlegung seiner Appellation, nämlich im Monath vor einem Jahren einzig Zeugen,
zum Nachtheil des Advocat-anwalt Georg Langelaan
auf Schadenersatz übergeht verklärt und ihn da-
durch zu einer Zahlung 5 Thaler von jeder Tonne,
so wie in die zu fünf Jahren die Zeugen bezeichnete
Tonnen verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 14 May 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach
vorausgegangener Aufforderung, auf Vorlesung
verzichtet;

Nach Anhörung des Königl. Landesgerichtsrath
Griffen, welcher vorerst erklärte, daß Ver-
bindung nehmen von der ihm durch die Art. 202
und 205 der Gerichtsordnung über das gerichtliche
Verfahren ertheilten Befugniß I. Appell a minima
einlegen, und demnächst Antrag dahin nahm:
das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung
des Beklagten Landes als unbegründet verwerfen
und, nachdem über jenen der Landesbehörden,

die gegen den gerichtlichen Verkauf eingelegte Appellation 5 Thaler auf die Tonne von sechs Monaten
nachzahlen, unter Verurtheilung des Beklagten in die
Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I das von den Richtern auf den
Grund der von ihm gepflogenen Verhandlung,
insbesondere auf den Grund der depositirten Aus-
sagen Georg Langelaans mit Recht annahm,
daß I zum Nachtheil der Beklagten wirklich eine
Schadenersatzpflicht verübt worden ist, und daß I
Appellant als gewesener, das ihm Laufende Schadenersatz
pflichtig gemacht habe; — daß I Appellant in heutiger
Sitzung Umgang nicht im Stande war, den gegen
ihn beschworenen Beweis zu entkräften, daher
seine Berufung in jeder Beziehung unbegründet
erscheint;

In Erwägung auf die Incidentbeschwerde des Königl.
Landesgerichts, daß I die fragliche Akte, im Gegensatze
auf den sie begleitenden Umstände, an und für sich
als nicht unbedeutend zu betrachten ist, und daß I
mit Rücksicht auf die fraglichen eidlichen Aus-
sagen und seine eigene Aktenkenntniß der
Appellanten Landes, die gegen denselben ausge-
sprochene Verurtheilung I. Instanz allerdings sich als
so genau gegründet darstellt, demnach gerechtfertigt
zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die

Sache der Johann Becker wider Bauerschaft Ostenfelde in Sachen der Appellations-Instanz, betreffend die Zahlung einer Schuld von fünf und neunzig Thalern; und indem er über die in Gemäßheit Verfügung vom 28ten Februar d. J. Beweisaufnahme, darüber aufgenommene Verhandlungen und beigebrachte Urkunden nothwendig erachtet, auch diese Sache als geschäftskundig erscheint, anberaumt er die gegen den Appellanten Becker angesetzte Haftungsfrist auf die Dauer von sechs Monaten. –

Die bezüglich der beiden Beweisführungen zur Abnahme kommenden und vom Gerichten in öffentlicher Sitzung aufgenommenen Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die gerichtlichen Beweisführungen lauten also: (– eingerückten –).

Gegeben und geschehen vom Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner öffentlichen Sitzung, wo gegenwärtig waren: Hermens, Präsident, Cetto, Hoffmann, Räthe, Lang, und der Gerichtsschreiber, Lehmann, Beisitzer, als Gerichtshof nahmen:

In Sachen

Johann Becker, 42 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hornbach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes des Kantons Pirmasens vom 14 April 1852, auf Appellat, wohnhaft unter Gerichtsbarkeit des Appellaten Gehren,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellation und Appellatum, mündlichen durch Staatsprocurator Lang;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellations-Generalstaatsprocurators Hermens;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1° das angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Becker zum Schwörbefehlungseide zugelassen und ihn zu einer Geldbuße von fünfzehn Gulden, wo rein in die fünf und zwanzig Gulden einbegriffen Zwanzigen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° das Appellationserklärungen des Beschwerdeführers vom Königl. Friedensgerichte vom 16 und 17ten April 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen

Sitzung vom 18 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner öffentlichen Sitzung,

Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Beschuldigten Zeugen in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer sein Benehmen: es gehöre dem Königl. Appellationsgerichte, wenn der Beschuldigte annehmen sollte, daß Skrein's Zurechtweisungen gegen den Appellanten Beamten ungerechtfertigt sei, denselben um Strafe und Kosten freizusprechen;

rechtsirrig: jedenfalls zu entscheiden, daß Skrein die Ordnungsstrafe bey Einkünften mit 25 fl., bey Zinsen mit 2500 fl., bey Pfandbriefen mit 200 fl. und bey Darlehnsbuch mit 200 fl. keine ausgezeichnete Denkzettel bilden und bey Anwendung der Gehorsamsstrafe nicht in Anwendung zu kommen haben, zweifelt in Rücksicht hinaus, sein Augenmerk auf das Benehmen der Appellanten, die Zeugen vor seinen Richtern ausgesagten Gehorsamsstrafen in bedeutendem Maße zu herabzusetzen;

rechtsirrig: den Appellanten zum Beweise Zeugen und Urkunden zuzulassen, daß die Gerichtsdiener, dann Verwaltung Appellant für Ritter und sich selber hat, die Summe von 1719 fl. betragen, die bey 109 Schuldnern einkassiren, und daß seines eigene Schuldner in eigener Sache beeinflusst worden ist;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Lang in seinem Vor- und Nachtrage, eigene Sache gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, ohne Rücksicht auf das Gesuch anzubringen der Appellanten Beamten zu nehmen, daß der Berufung als unbegründet vor-

werfen mit Verurtheilung in die Kosten der Appellationsinstanz, – Endlich das Erkenntniß der Gerichtsübertragung, wornach bezüglich der Berufung der Königl. Staatsbehörde zu entscheiden sogar dürfte;

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Sache in Berathung nehmend – vertagt der Entscheidung der Rathsherr in die Sitzung vom 26 Juny 1852, Allergnädigst ernannt Ehe.

Skrein

Otto

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 18 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Grenzbürgen, in seiner Gerichtsbarkeitserkennung, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundertzwanzig und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident, Direktor, Otto, Rath, Engel, Hoffmann, Köhler, Lang, und der Protokollführer, wie Clemens, was der Sitzung nichtsbestoweniger, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Klein Ritter, 29 Jahre alt, Klägers und

Schmiedsmeister, wohnhaft zu Altmünsterweiler, im Kanton Schmeisweiler, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lautern vom 21. April 1852, welcher mittels Abtretung des Instruktionsrichters Metzinger, auch Appellanten

gegen

den Königl. Handelsmann, Appellaten, erschienen sind Handelsmann Lang; in der Appellation,

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach stattgehabter und vollzogener öffentlicher Sitzung, worin

1) der angeschuldigten Urtheils, welches den Appellanten Pitton der Anklage vom 11. bis 12. Juli d. J. zum Nachtheil des Metzgers Jakob Schmuck aus Lautern übersprochen worden und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von acht Franken einzig Zunutzen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen des Beschuldigten und des Königl. Handelsmannes vom zweiten Mai 1852;

Nach Anhörung des Appellanten Pitton in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung des Instruktionsrichters Metzinger in seinem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Pitton, subsidiarisch auf Bestätigung der

eingelegten aufgelegten Anklage in Beide;

Gegen den Königl. Handelsmann Lang, welcher nicht erschienen ist: der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann will den Appellanten Pitton, mittels hinlänglicher Information der angeschuldigten Thatsachen, der Verurtheilung von dem Lang schuldig erachten, wie sie in Anwendung der Art. 408. 406 und 463 des Code pénal zu einer angemessenen Beide anzuerkennen, - Hinsichtlich des Appellanten hat übrigens, was in Betreff der Verurtheilung des Handelsmannes zu verfügen steht;

In Erwägung, daß I. in Betreff des Appellanten, welcher gegen den Appellanten Pitton in was den Lang verklagen, sie in den angeschuldigten Thatsachen aufgehoben und in der Appell. Instanz Eigenthümer geblieben sind, nicht hinreichen, die rechtliche Vermuthung dahin zu begründen, der Lang genannte Appellant sich bei dem für den Metzger Schmuck zu Lautern auf den 11ten Abtrag bestimmten Viehmarkte gegen Schreiner einen verabredeten Handel, Verurtheilung zum Nachtheil jenes Schmucks im Sinne des Art. 408 Code pénal schuldig gemacht habe;

Daß I. insbesondere die Aussage des Zeugen Schmucks, wie er gesagt in der Verhandlung nur gehört in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts gemacht hat über die nähmen Umstände und den Akt und Weise, worauf über die rechtliche

Ungehaltenheit der zwischen ihm und dem Appellanten Ritter bezüglich seines Urlaubsgesuches getroffenen Vereinbarung nicht genügt und daß somit genug sein, um in dem Verhalten des Appellanten die Verletzung der ernstlichen Pflichten eines Militärbeamten, wie solche der Gerichtshof der Zivilgesetze, sein selbst der unwesentlichen Disziplinarstrafe enthalte, anerkennen zu können;

daß demnach die Entlassung des Herrn Ritter als gerechtfertigt anzunehmen und der ausgesprochene Urtheil aufzuheben ist;

daß nach eigener Untersuchungsakten auch die Appellatin der Königl. Staatsbehörde ihre Entschädigung aus selbst findet;

Aus diesen Gründen

Mittels Konfirmation der angefochtenen Urtheil, gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten Ritters aus der gegen ihn aufgehobenen Entschädigung, so wie aus Staate und der Kosten bei.

Referent

Herrmann

Schorn Jerrin Otto Hoffmann

=

Sitzung vom 19 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zivilgesetzgebungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundertzwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herrmann, Präsident, Otto, Jerrin, Schorn, Hoffmann, Köhler, Ouvrier, Staatsprokurator, Hubert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Karl Heinrich Hoffen 37 Jahren alt, Militärbeamter und Ehrenlegionsritter, wohnhaft zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zivilgesetzgebungsgerichts Zweybrücken vom 9 März 1852, an gegenwärtigen Tribunal des Appellationsgerichts der Pfalz,

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellatin, vertreten durch den Distriktsbeamten Ouvrier,

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichtsanwalt Hoffmann;

Nach einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten dieser Sache, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheil, enthaltet den Appellanten wegen unbefugten Urlaubes von Elsaß-Lothringen nach Zweybrücken zu einer Gefängnißstrafe von fünf und zwanzig Tagen und in die zu seiner Lasten erkannten fünf und zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantenklärung vom 15 März 1852;
3° der Appellationsgerichtlichen Verfügung vom 13ten und 21ten März 1852, –

Hierauf der Aufforderung des Königl. Bezirksgerichts vom 21ten März 1852 gemäß der Appellant Paulus sich in der Weise:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; auch meine Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen und Ehre und Pflichten abzugeben, so wahr mir Gott helfe!" –

und weiterhin persönlich auf Befragen:

ich heiße Wolfgang Paulus, bin 51 Jahre alt, Königl. Landwehrmann, wohnhaft zu Hemmbrunn, mit den Appellaten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in meinem Dienste. –

Nachdem der Vorsitzende den vorgenannten Eid verlesen hatte der Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Aufforderung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Klagspunkte;

Nach Aufforderung der Klägerischen Advokaten in seine Vor- und Nachtrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten beizeiten, subsidiarisch ihn zum Beweisen durch Zeugen verhalten, daß er in seinem Leben nie Mahlsteine und Falzziegel-Kreuzel zum Verkaufe gehabt habe, noch subsidiarisch für den Fall, daß der Königl. Appellationsgerichtshof beizweifeln sollte, daß er in den bey den Akten befindlichen betreffenden Bezeichnungsscheinen aufgeführten Ziegelsteine auch solche nicht wissen zu wollen, sondern nur Dachziegel, den hiezugen Sachverständigen Zeugenbeweis zur Aufstellung eigener Fassung darüber zu nehmen und zu dem Ende die Sache anzuhängen; – höchst subsidiarisch den Appellanten mit seiner Contravention wegen unbefugter Verwirkung seiner Concession für schuldig zu erklären und demgemäß die ausgesagten Gefällsbeträge auf sein einfach polizeiliches und gewerbsmäßiges Verhalten auf den Grund der Gesetze vom 18 Februar 1805 auf fünf und zwanzig Gulden zu erkennen; –

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts, endlich auf Vornahme der Leistung und Verkündigung des Appellanten in die Sachen des Appellationsgerichts anberaumt; –

Der Königl. Appellationsgerichtshof – in Sachen in Abwesenheit ungehörig – verlegt den Vortrag der Rathsache in die Sitzung vom 26 Juny 1852, Morgens neun Uhr. –

Hemmer

v. Hagen

Cotta

Hoffmann

Thomas

Sitzung vom 19 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juny achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zu gegen waren: Lamuny, Director, Lotte, Heim, Engel, Hoffmann, Kölsch, Lenk, Landgerichts-Subsitituten, und Schmitt, vom Vertreter-Geschäfte, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Müller, 43 Jahre alt, Tagloehner,
2. Catharina Barbes, 34 Jahre alt, Ehefrau, beide wohnhaft zu Hundheim, Gemeinde Leimersheim, Canton Weißenburg, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 4 May 1852, - Letzteren nicht zugegen, Ersteren in Person erschienen,

gegen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellaten, vertreten durch den Substituten Lenk,

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Verhandlungen, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Michael Müller der Entwendung von

Brennholz zum Nachtheile des Eigenthümers der Maschinenfabrik zu Lauterthal, die Ehefrau Müller der Theilnahme hiezu überführt erklärt, respect. der Letzteren zu einer Gefängniß-Strafe von vier Wochen, der Ersteren zu einer gleichen von acht Tagen und Tilgung solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 10 May 1852;

3° der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 11 Juny 1852, wodurch die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 19 laufenden Monats verlegt und den Appellanten aufgegeben worden ist, in dieser Sitzung ihre Vertheidigung vorzubringen; -

Auf Befehl des Directors der Sitzungen des Königl. Appellationsgerichts-Rathes wurden die Appellanten vor den Schranken gerufen und ermahnt ihre in gegenwärtiger Sache gegebene Zeugniß abzulegen. Hierauf hielten sie an die Hand in der Weise:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, ein ganz Wahrheit und nichts als „die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe." -

und erklärte auf Befragen:

ich heiße Michael Müller, bin 27 Jahre alt, Maschinist, wohnhaft zu Lauterthal, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in deren Dienste. -

Nachdem der Vertreter Königl. Staats-Prokurators seine gutachtlichen mündlichen Vorträge;

Nach Anhörung der appellantischen Advocaten Müller
endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung,
auf Verlesung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Generalprocurators in
seinen Vor- und Schlussreden, letzterer dahin lautend:
der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, indem er
in Betreff des Michael Müller in contumaciam
erkennt, die vorliegende Sache als unbegründet
abweisen, mit solidarischer Verurtheilung der
Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant Michael Müller,
ungeachtet ordnungsmäßiger Vorladung ungehorsam, in heutiger
Sitzung nicht erschienen, daher in Betreff seiner
in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung zum objectiven Thatbestande, daß
bezüglich der von der appellantischen Partheiner
Brandes, Christian Müller, vor Gericht in der Appel-
lationsinstanz zugegebenen, verschiedenen Gegen-
stände der in heutiger Sitzung vorgekommene Zeuge
Eduard Weinhold auf das bestimmteste erklärt,
daß seines Wissens der ihm von einem Dritten
gegen seinen Willen und ohne sein Wissen,
aber in fraudulöser Weise aus der Rauchkammer
seiner Fabrik entwendet worden ist; daß
hiermit aber in Betreff seiner Zeugenaussage
der Corpus delicti sich ergiebt;

daß Zeugen in Hinsicht der übrigen bei einer
Haussuchung im Depositz der Appellanten

gefundenen Objekte, nämlich
a. zwanzig kleinen Säumen,
b. einer Schmiedezirkel, und
c. einer Holzzirkel
genau Einsicht nicht als vorhanden angenommen
werden kann, indem zu a. der Zeuge Weinhold
die Anfertigung der Appellanten, als geringe kleine
Säumen ihr Eigenthum, endlich auf bestimmtes der
Appellant Müller schon vor längerer Zeit und
namentlich damals, wo er noch in Pfungstadt als
Fabrikant sein Haupt gewesen, für sich selbst zum
eigenen Gebrauche gefertigt haben, nicht als
unrichtig zu bezeichnen vermochte, einerseits zugab,
die Zeugen kämen sich möglicherweise so erhalten,
mit dem Beifügen, es befinde sich unter dem
kleinen Säumen bestimmt als die geringen und als
ihre mutmaßlich zu bezeichnen, jedenfalls müßte
nach den glaubhaften Gründen der Mehrheit kleine
Säumen angenommen werden, daß Angeklagter
in jüngster Zeit ungearbeitet gewordene geringe,
immer inständen, wenn ab- sein Zeuge sich auf Nach-
überlegungen in einem, der Zeugen, Gedächtniß
der Appellanten Müller auch geschehen wären, daß
Halb kein, verfänglich verwendbares, am wenigsten
ein unter den Begriff des Art. 379 des Code pénal
fallender Faktum bezeichnet würde; daß daß
diesen Depositen der Zeugen Weinhold die Auf-
stellung der Appellanten über den ausgesagten Diebs-
lohn und Depositz kleinen Säumen auch noch

bey Gericht seine Frau der Untreue, der I sie zu
Gunsten Hansen gemeinsam beiden Söhnen
in der Ehe ganz nahe übereinkommen mit einem
dritten Kinde, welches der in der öffentlichen
Sitzung dieses Gerichts vom 11ten Juny 1852
als letzter Zeuge eidlich vernommene Friedrich
Conrad vorzeigte und zur Vergleichung, vor-
behaltlich späterer Exception, mit der Ver-
weisung zur Prüfung gab, es haben vor etwa
zweihalb Jahren in Hünxberg Einen seinen
Söhnen von dem Apellanten Müller gebraucht und
unter Lang ihm Kunde von Einem vorgelegten
ganz ähnlichen Scheine mitgetheilt; — indem
b. und c. der hier Zeuge gewiss Weise Einen
Zeugen Hünxe, welcher der Zeuge Meinhold zu
einigen wenigen Tagen nachher, der Ver-
wendung der Apellanten Müller gläubhaft und
zuverlässig wisse, mehrere ihm bey seiner
Abreise Conrad Zeugen Hünxe – allerdings Eigenthum
des Meinhold'schen Fabrik – bey einem ihm in
der letzteren Zeugen der Sache ungünstigen Er-
eignisse (– Explosion in einer Zeugmaschine –) gerade
im Gebrauche gehabt und unabsichtlich und
gewissenhaft, jedoch kaum wegen in Fabrikem
Abreise, zu sich gesteckt, in der Folge aber
eine auf Prüfung Tüchtigkeit zweckmäßig unter-
lassen haben;

In Erwägung zum subjektiven Theilbes sind
bezüglich der nach neuer Schneider Erörterung als

gewichtlos allein übrig bleibenden Zeugnissen,
der I im Apellantin Ehefrau Müller, Catharina
Hundes, zu ihrer Rechtfertigung geltend macht, ein
jetzt nach Amerika ausgewanderter Müllergeselle,
Namens Meyer, habe ihr zum Theil mit etwas
Salbe Seife zur Heilung einer Ausschlage in der
Haut gebraucht und bey ihr zurückgelassen, so der I
sich nun zu einer Rechtfertigung angeführt gehalten,
eben dasselbe, der I die Zeugnissen gewichtlos zeigen
möge, suchen zu können, nämlich der Mit-
apellant Michael Müller aufstellt, von dem
Beschuldigten einigen Namen in seiner Aussage
gar nicht gewusst zu haben; der I den Zeugen
Meinhold zeigibt, der I, im Falle der Entdeckung,
Zeugnisse auf solche Mißlaute in der Fabrik
Beschäftigung finden, eben der I aus sich den Namen
solcher Leute zu nennen im Stande sey, –

der I unter Einem Rechtlichen gegründeten
Zweifel darüber bestehen, ob die Zeugnissen wirk-
lich auf den Wegen einer von dem Apellanten
Müller ausgeübten Diebstahl, wie der auf den
Rücken ausfuhr, so welchem Diebstahl sich, wie
in mehren der Fall gleichfalls angenommen werden,
der Ehefrau, die Mitapellantin Catharina
Hundes durch gütlichen Vertrauen der zugestandenen
Zeugnissen, wissend, der I sie gestohlen, mithin
als Hehlerin der Diebstahl theilhaftig habe, –
in der Urtheil der Apellanten gekommen ist;

der I aber jeden Zweifel durch Beschuldigt-

Der Königl. Appellationsgericht im Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lamarre, Präsident, Lotta, Assessor, Heyl, Hoffmann, Käss, Beisitzer, Hermitte Beamter-substituten, und Clemens von der Actuar, gemäß Gesetzbuch, folgendes Urtheil gefällt haben:

In Sachen

Nikolaus Emich, 24 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Hornbach, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 18 Mai 1852, in Contumaciam

gegen

Der Königl. Beamte-substituten, Appellation, contradictorie durch Beamte-substituten Lieffen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations Assessor Hoffmann;

Nach Conclusion und Einsicht der angeschlossenen Akten, actus audiens

1) Der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Contumaz zum Nachtheile der Loi Blatten auf Zeyl übereinstimmt verfügt und ihn in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe, dauer von fünf Monaten, so wie in die zu fünf Zehnen vom hundert fünfzig Francken liquidirten Kosten verurtheilt

Die Zuchtpolizeigerichtes:

Bongard	1. 31.
Heyl	1. 52.
Beamter b.	2. 54.
Zangen	2. 48.
Debenlohn	" 04.
Lang Lay	1. 06.
	10. 15.

Lamarre

Heyl

Lotta

Hoffmann

Clemens

theil hat;

2) der Appellationsklägerin vom 22 Mai 1852;

nach Anhörung der Appellanten, mündlicher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Einlegung Antrag;

nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß der den Appellanten bey der Hauptsache Verhandlung nicht gehörigen ist, dem von dem Königl. Fiskalprokurator mit Recht angenommen Verzicht, daß Jener sich der ihm zur Last gelegten Anmaßung der Stellung wissentlich schuldig gemacht habe, sie abzuhelfen oder gar zu bestrafen;

daß Jemand die Gegner der Appellanten entgegenstehenden Aussagen Zeugen nicht in sogenannte Zweifel zu halten und zu berücksichtigen hat sowie, wenn sich alle zu sehr gegriffen dar stellt, indem er sich in gegenwärtiger Sache um über Frau und einzig Zeugen handelt, Appellant sich in der nämlichen Lage befindet und seinen auch den Damit Theiligten der angegebenen Thatsache bereits einmal angesetzt hat;

daß Endlich Letzten Alles Bedenken der Appellationsgründe sich unanwendbar zeigt, da wieder der Appellanten aufgestellten Aussagen Zeugen genügend beurtheilen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte

gemäß in der Hauptsache die eingelegte Berufung; verfügt jedoch die Zeugen der Appellanten aufgestellten Aussagen nicht, Zeugen heraus auf die, dauernd von seinem Wohnort, unter Verantwortung der, selben in die Kosten der Appell-Instanz, bisweilen zu einer Geldbuße nicht zu verurtheilen; –

Entschieden in Abwesenheit der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, endlich vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet und abgefaßt: (– eingerückten –).

Verfügen und gegeben auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Hansmann
Pottmann
Pabst
Bayer
Lemmer

Sitzung vom 24 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte der Stadt zu Frankenthal, in seinen Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig ten Juny achtzehnhundert fünfzig und einzig, wo gegenwärtig waren: Hansmann, Pabst, Pabst, Lemmer, Bayer, Hoffmann, Pabst, Pabst, Pabst

Kosten-Liquidation:

	M.	Pf.
Stempel	1.	10.
Zeugnisse	"	56.
Gebühren	2.	33.
Zeugen	18.	51.
Botenlohn	"	15.
Porto	"	03.
	23.	48.
Für Gerichtsdiener	"	26.
	24.	14.

= 4

VI.

Nachdem der Königl. Landgerichts-Rath Schmidt, als Kommissarius, auf den Antrag des Königl. Oberstaatsanwalts, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Landgerichts-Rath Schmidt, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Leipzig, Landtheil vom 17 Mai 1852, vertreten durch Staatsprokurator Hoffner,

gegen

Anton Wirth, III, 47 Jahre alt, Tüllmachergeselle, zuletzt zu Tellnitz, im Forsten Wolfstein, Appellaten, in Untersuchung befindlich;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Gerichts-Rath Dr. Heine;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hoffner in seinem Vortrage und Antrage, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Aufhebung beziehungsweise Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten Wirth – auf den der gegen ihn vorhängten Haftung J. und Arbeitsstrafe, – auf jenen Paulisch der in den Art. 42 der Gesetzbuch aufgezählten Rechte auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, beziehungsweise nach vorgängiger Vertheidigung, auf Verwerfung des von Seite des Königl. Staatsprokurators eingelegten Rechtsmittels;

In Erwägung, daß J. den auf der Richtigkeit und Nichtigkeit angewendeten Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, daß J. in vorliegenden Falle den Appellaten vorgeschriebenen mildernden Umständen zur Seite stehen;

daß J. nun mit gleichem Rechte zugestanden hat, daß J. der Art. 163 des Strafgesetzbuches, trotz der imperativen Verfügung des Art. 374. ibidem, sich nicht hinaus von Kraften materiellen, sondern auch von einem moralischen Zwange herleite, – namentlich auch bezüglich der angewendeten Zusatzstrafe platzgreiflich sey, weil der anwendete Artikel 163 des Strafgesetzbuches ein allgemeiner Prinzip für alle in Strafgesetzbuche vorgesehenen Delikte aufstelle; daß J. auch durch die in demselben der Gerichten allgemein eingeräumte Befugniß

entsprechenden Fall selbst Haftung [illegible] Urteil, Kosten allein zu verantworten, implicite die Haftung [illegible] enthalten ist, alle entgegenstehenden, durch den Urteilsspruch angeordneten rechtlichen Wirkungen und damit auch die dem Urteil der Parteien [illegible] gemäß § 1 Abs. 9 der Urteilsspruch entsprechende nachträgliche Entscheidung zu erlassen; da § überdies auch diese Entscheidung nicht bloß accessorischer Natur ist, und daher ihm volle oder modifizierte Anwendung oder auch ihre Nichtanwendung in jeder beschränkbaren Weise als die principalen Worte des Urteilsspruches angehängt Teil sein kann; ein Urteil in der erwähnten Richtung enthält und durch die selbst angefügten Motiven und gerichtliche Entscheidungen belegt ist;

In Erwägung, daß § auch der Beschwerde, insoweit durch den angefochtenen Beschluß aufgenommen ist, das Rechtsverhältnis angemessen anpasst, und daher in dem der Königl. Bezirksgerichte ungeänderte Bestätigung ohne Beweisgebühr bleiben muß §;

Aus diesen Gründen

Beschließt der Königliche Appellationsgericht die an den Beschl der Königl. Bezirksgerichte

eingelegte Beschwerde.

Verhandelt und gesprochen am [illegible]

Hoffmann

Pfeiffer

Sitzung vom 24. Juni 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seinen Strafpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig: sten Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lamaire, Direktor, Cotta, Heim, Hugot, Hoffmann, Köhler, Pfeiffer, zweiter Vizepräsident, und Clemens, wie auch der Substitut Reichenbach, folgendes Urteil erlassen hat:

In Sachen

Heinrich Lucas, 19 Jahre alt, Fuhrknecht, Israelit, Handelsmann, wohnhaft zu Hornbach, Appellant von einem Urteile des Königl. Strafpolizei: gerichts zu Zweibrücken vom 19 April 1852, auch Appellat, nicht erschienen,

die Königl. Landesbehörde, Appellation und Appellaten, contra den Königl. Landesjustizcommissar Hoffmann;

Nach genommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts Acten;

Nach Anhörung und Erwägung der angestellten Anträge, nämlich

1° Der angefochtene Urtheilsspruch, wodurch der Appellant Louis

a. Der eingeklagten Forderung des Einsassen Lucas und der Jakob Conrads aus Hammelsheim,

b. Der Einmischung in öffentliche Feilbietungen durch Wegnahme von Pfanden zum Nachtheile Einiger beim Versteigerungsgeschäfte

übertretungsweise erkläret und ihn deßhalb zu einer Geldstrafe von Einem Franken und in die Hälfte der Gerichtskosten verurtheilt hat;

2° Die Appellationserklärung der Beschwerdeführer vom 26. April 1852;

3° Die Appellationsklage des Königl. Generalprocurators vom 10 Mai 1852, - dem genannten Louis zugestellt mittels 13er des nämlichen Monats;

4° Der dem Appellanten und Appellaten Louis vom 13ten des Nämlichen Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Procurators Hoffmann in seinen Vor- und Schlußanträgen, letztere dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Appellation der Beschwerdeführer als ungegründet zurückweisen und demnach über die Appellation der Beschwerdeführer, die gegen die ausgesprochene Strafe mittels der bezüglichen Reclamation der angefochtenen Urtheils und Verurtheilung der Art. 463 des Strafgesetzbuches in Anwendung Platz greifen möchten, gleichwie auch der genannten Louis in die Kosten der Appellationsinstanz verfällen. -

Der Königl. Appellationsgerichtshof - die Sache in Berathung nehmend, - Rücksicht der Urtheilsspruch in der Sitzung vom 2 Juli 1852, Morgens neun Uhr, wodurch verfügt über das Nichterscheinen der in gehöriger Form und Frist vorgeladenen Appellaten Louis Urtheil und Recht gesprochen worden sey.

Hoffmann

Sitzung vom 25 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Gerichtssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Herren, Director,

Hilfsfeld, Lotte, Heyne, Hamm, Köthe, Tiessen, gewesenen Notariatsexekutor, und Klamann, aus den Ordnung nachstehenden, folgenden Urtheil erkannt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin gegen Heinz Ahlhaus der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Lauenkirchen vom 20 April 1852, verkündeten Urtheils,

gegen

1. Wilhelm Bernabeck, 45 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Lüchheim,
2. Simon Hendrichsen, 43 Jahre alt, Gutsbesitzer daselbst,
3. Ludwig Hermannsen, 52 Jahre alt, Apothekermann allda,
4. Emil Bürger, 31 Jahre alt, früher Notariatsverwalter allda, jetzt zu Lindau wohnhaft, –

Appellaten, die beiden letzteren persönlich unter Beistand des Advokaten Gehlen, – die unter Nr. 3 und 4 aufgeführten nicht erschienen;

ferner in Sachen

5. Lorenz Joachim, 36 Jahre alt, Dr. medicinae, wohnhaft zu Lüchheim, Appellant gegen ein vom dem nämlichen Zuchtpolizeigerichte am 20 April 1852 ergangenes Urtheil, auch Appellaten, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin u. Appellaten.

Nach dem Rufe der Sache, stellen die Königl. Staatsbe-

hörde Namens: der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator Hansbeck an-hängigen und in unser Hof-Gericht gehörigen und gesetzmäßig angewandten Sache mit seinen gegen die übrigen Beschuldigten – jetzt abwesenden Interessen und Zusammenhange wegen – anwesend;

Nach dem gewesenen die erschienenen Appellaten Hansbeck und Hendrichsen, als auch Advokat Gehlen ihren Einwilligung hierzu erklärt hatten, –

Requirirt der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator die Verbindung beider anhängigen Untersuchungssachen und die Abtheilung derselben auf gleichzeitige und gemeinschaftliche Verhandlung hier; –

Nach Anhörung der Anträge der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator Heyne;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten dieser Sache, finden

1. der Urtheile der Zuchtpolizeigerichte vom 20. April 1852, insofern der Appellaten Hansbeck, der Einmischung in öffentliche Funktionen wegen, der Fax als Mitglieder der Provinzial-Ständeversammlung zu Lüchheim a., Hellmachten zum Vorschlag gegen der öffentlichen Ruhe und der Personen, resp. gegen einander, verhilft, und b., Konspirationen von Waffen, Waffen und Munition anlangt, – übereinstimmend anerkannt und ihn zu einer Gefängniß-Strafe von zwey Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2. der vom Königlichen Zuchtpolizeigerichte am nämlichen Tage gefällten Urtheile, wodurch Lorenz

Joachim, Emil Böhr, Eduard Leonhardt und Joseph Fischermann die Einweisung in öffentliche Gemeinden durch Vorlage ihrer öffentlichen Urkunden, bezüglich ihrer richtigen Anstellung hinsichtlich, Legitimation ihrer Personen, Waffen und Munition, - Fischermann nahm Anstand mit der ungesetzlichen Verhaftung unterschiedener Personen von Leutkirch, Eisenhardt und Tabenhausen an Haug, bezüglich wegen der Hülfsleistung Hiebig überschickt erklärt, worauf Joachim und Leonhardt jeder zu einer Haftung mit Entzug von Gehalt, Böhr zu einer solchen von sechs Monaten, Fischermann zu einer von sieben Monaten und Hiebig zu einer solchen von zwei Monaten und alle Vier solidarisch in die zu Eigentum eines und zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer bestimmten Kosten verurtheilt, - Abgang der unterzeichneten Abgeordneten Leonhardt von der weiteren Ausführung der ungesetzlichen Verhaftung betreffend;

3., der Abgeordnetenkammer vom 30. April 1852;

4., der Abgeordnetenkammer der Königl. Hannover-Landdrostei vom 8 und 10th Mai 1852, wegen der Canal bezüglichen Zuschriften;

5. der der gänzlichen Verwerfung auf heute gegebenen Verordnungen. -

Nunmehr treten die Abgeordneten Baumbach und Leonhardt auf Abhör von einer Entlassungszeugen an, wobei sich Baumbach, der Eingetretene bloß zu

der Gewalt vorgelesen worden seyen, um über die gesetzlichen Gründ in Einsicht in Einsicht und Zeugnisse abgewaltene Zeugenverhör, wie weit über ihn, den Abgeordneten, damaliger Thätigkeit und Verhalten Urtheil zu geben, und der Stand ruhig beobachtet worden, durch seine Deputierten Gutachten zu vernehmen;

Der Königl. Landdrost erklärte, sich der ministeriellen Verfügung zum Verhandlung und Instruierung der Sache behufs der Verlesung auf den Entlassungszeugen an;

Der Königl. Abgeordnete zweifelt an der Zuständigkeit der Kammer zur Abhör der gerichtlichen Entlassungszeugen gutachtlich vernehmen wollen, -

Der Königl. Landdrost in Stellung mit seinen bezüglichen Antrags und Entlassgebühren Vernehmung seines Zeugen vorbehalten. -

Hiemach sind der Einleiter in eine Entlassungszeugen vorbereitet und vorgerufen, sie in gewöhnlicher Weise von den Eidgen schriftlich Zeugnis sind. Darüber hierauf jeder von sie in den Worten:

„ ich schwören zu Gott, den Allmächtigen und
„ Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts
„ als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott
„ helfe! "

und meinen Eingaben gesprochen, nachdem sie nachdem

Sachen, mit den Verhältnissen nicht vertraut und nicht imstande, sich in Kürze eine Existenz zu gründen, auch in Kürze einer Anstellung entgegensehen und ihnen zu helfen, angeklagt und beschuldigt, in folgender Weise vorsätzlich

1. Christian Hoffmann, 47 Jahre alt, Kaufmann und Firmeninhaber hier,
2. Karl Schmidt, 46 Jahre alt, Königl. Bureau-Assistent,
3. Karl Weigel, 42 Jahre alt, Königl. Kassenbeamter,
4. Georg Baumgarten, 54 Jahre alt, Königl. Sekretär, sämtlich zu Neustadt wohnhaft. –

Indem die Angeklagten einen Beamten durch Gewaltthätigkeiten während Vollstreckung einer Amtshandlung, – und zwar Letzteren zum Zwecke der Verhinderung derselben, thätlich angriffen, indem sie Gewalt gegen ihn übten, ihn mißhandelten und beschimpften, – Vergehen gegen §§ 113, 114 und 196 des Strafgesetzbuches, –

der Königl. Staatsanwaltschaft, indem sie anklagend, den Antrag stellen, die Angeschuldigten auf Grund der §§ 113, 114, 196 und 74 des Strafgesetzbuches, – sowie der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zur Anordnung der Haft, – Verhaftung, Vorführung und demnächstige Bestrafung zu verfügen, –

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Baumbach und Vertheidiger in ihren mündlichen Ausführungen über die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Amtsanwalts Hoffmann in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Staatsanwaltschaft wolle die Eröffnung der Herren Joachim als ungegründet zurückweisen und, erkennend über jene der Amtsanwaltschaft, die gegen jeden der fünf Angeschuldigten wegen gemeinschaftlicher Übertretung, auf den Grund der §§. 258, beziehungsweise der §§. 341 des Strafgesetzbuches, – sowie mit Rücksicht auf §§. 163 ibidem, – in geeigneter Weise anhängig, zugleich auch Einzelnen solidarisch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, – sowie Aufhebung der Haftbefehle und Entlassung der Angeschuldigten aus der Haft, ob auch die gegen Vogelheim angeordnete Anschuldigung der übrigen Angeschuldigten als Hinderungsgrund anzusehen sei, beantragen zu können;

Nach Anhörung der Angeklagten Gehren in seinem Vor- und Nachtrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Staatsanwalte, als Vorsitzendem Kammergerichte,

I. mittels Aufhebung der vorinstanzlichen Urtheile, zu erkennen, daß die Verhandlung seinem Gesuche der objektiven Thatbestandsfrage hin-

Nach Anhörung der Angeklagten Baumbach und Vogelheim in ihren mündlichen Ausführungen über die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Hoffmann in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Staatsanwaltschaft, die Eröffnung der Herren Joachim als ungegründet zurückweisen und, erkennend über jene der Staatsanwaltschaft, die gegen jeden der fünf Angeschuldigten wegen gemeinschaftlicher Übertretung, auf den Grund der §§. 258, beziehungsweise der §§. 341 des Strafgesetzbuches, – sowie mit Rücksicht auf §§. 163 ibidem, – in geeigneter Weise anhängig, zugleich auch Einzelnen solidarisch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, – sowie Aufhebung der Haftbefehle und Entlassung der Angeschuldigten aus der Haft, ob auch die gegen Vogelheim angeordnete Anschuldigung der übrigen Angeschuldigten als Hinderungsgrund anzusehen sei, beantragen zu können;

Nach Anhörung der Verhafteten Gehren in seinem Vor- und Nachtrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Staatsanwalte, als Vorsitzendem Kammergerichte,

I. mittels Aufhebung der vorinstanzlichen Urtheile, zu erkennen, daß die Verhandlung seinem Gesuche der objektiven Thatbestandsfrage hin-

zuglich der Ausstellung einer Vollmacht auf Höge und Johann Kunz für Appellaten Feuerbach und Oppeln angeben hat, und daß der subjektive Thatbestand bezüglich der Vollmacht auf Haas, und die Kompetenz von Freuden und Hagen, wegen Mangel eines gerichtlichen Abrufs und wegen mündlicher Zusage auf Seiten der genannten Appellaten, nicht hergestellt ist, demnach Einstellung von Strafe und Kosten zu entbinden;

1, subsidiarisch, für den Fall als die Thatsachen der Thathandlungen, wegen den Appellaten nicht sind annehmen, in einer zur Anwendung der Art. 258 Code pénal genügenden Weise objektive und subjektive Kraft der Thathandlung hat erfüllen wollten, zu erklären, daß J. seinen Thathandlungen bezüglich subjektiv nichtrechtlich abgeneigt sind, indem der seinem Freunde den Appellaten begünstigen;

2 subsidiarisch, wenn der Königl. Gerichtshof noch zulässig zeigen wollte, seinen Thathandlungen einen andern gerichtlichen Qualifikationen zu geben, und hierüber nicht stehen in Gutachten der Gutachtenkammer vom 29 Juny 1850 res judicata liegen wollte, zu erkennen, daß J. den Appellaten durch den angeben Rechten, in Anwendung der Amnestie-Gesetze und weil ein Mann gerichtliche Haftung für die Vergehen der Freund in Vollzug, so wie der Höge auf

den Rentamts und der Bürgermeisterei zu Dinkelheim trifft, heizugezogen werden; verurtheilt sind an der Stelle der angeben Kläger zu thun;

subsidiarisch

II. im Hinblick auf das den Appellaten zu Last gelegte Delikt, welches keine Entheiligung an einem Gerichtshof und überhaupt keine Entheiligung Gottes durch Handlungen der Appellaten zum Vorwurf hat, zu erkennen, daß J. das Urtheil a quo mit Recht den Art. 463 des Code pénal für anwendbar erklärte, demgemäß J. die Strafung der Gerichtsbehörde als unbegründet abzuweisen;—

Der Königl. Appellationsgerichtshof nahm Rücksicht über die Rechtsverhandlungen der Appellaten Bezug, Einsicht, Höge und der Appellanten und Appellaten Feuerbach, Haas, Freuden, Hagen in Betracht, und anstatt der Urtheilsfällung der Urtheil in der Sitzung vom 8 July 1852, Wegen eines Fehlers.

Verlesen Gutachten. Cotta Assessor

Lommel

Sitzung vom 26 Juny 1852.

Der Kläger, Appellationsgericht des Kts Zug, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 26ten und zwanzigsten Juny achtzehnhundert fünfzig und zwey, zu Zug versammelt, aus den Herren: Landamann Keiser, Landschreiber Letta, Heinrich, Suter, Hoffmann, Müller, Zurlauben, Hegglin, Landsprocurator, und Clemenz, als Actuar: folgenden Urtheils erkannt:

In Sachen

Verhandlungsdaten:

Kläger	S. 57.
Beklagter	3. 44.
Zeugnisse	8. 24.
Zeugen	21. 28.
Urtheilsberathung	2. 32.
Zusammen	3. ..
	45. 05.

einerseits Landammann Keiser als Vorsteher des Kts Zug, Appellant von einem Urtheil der Zuger Justizpolizeykammer Kantons vom 14ten April 1852, auf Appellat, in Betreff Anzeigens,

gegen

den Zuger Staatsbuchhalter, Appellaten und Gegenklagten;

Nach Anhörung der appellatischen Vortragsschrift vom 18 Juny 1852;

In Erwägung, was in Seite der Vorschriften angehobene Untersuchung anbelangt, – daß das nach den Rechten auf den Thatbestand des vorliegenden Zeugen-Aussagen und Aktenstücken mit Recht als zweifelhaft angenommen hat, daß Appellant Beklagten bey den an Hauptmann Villiger von Cham, Kanton Luzern, geschehenen Zahlungen, Pflicht Vorsehen,

Müller auf der Einnehmerschaft Wyl, Johann Burkenbach, Jakob Knoll und Karl Bossard, letzteren Jung von Zug, in den Ausweis der hiesigen Justizpolizeykammer vom 14 April d. J. detaillirt aufgenommenen ungleichartigen Baarschaften im Gesammtbetrage von 1050 Gulden in gedachtem Ausweis gänzlich speciell angenommene Entwürfe gänzlich neuen weg abgeschrieben hat, – sich dennoch nicht über den vollen Betrag Gewissheit verschaffen, von einigen vollen Entwürfen nicht kurz prozentliche Einsicht zahlen lässt und später auch in Gewissheit in ihrem Nominalbetrage vor Empfang halten mögen und Buchungen wenigstens niederschrieben;

daß in angehobenen Schulden durch Einsicht Verabredungen nicht allein um den ihnen abgegangenen Summen nachgesucht erwarten, sondern auch noch Zahlungen hätten zahlen müssen, als sie nur in Wirklichkeit aufgetriebenen Kapitalien zu zahlen gesetzlich annehmbar waren, worauf die gesetzlichen Bezeichnungen der Einzahlungen hinweisen;

In Erwägung, daß, wenn auch in den bezüglichen Gemeindeschreiben oder in Eigenschaft des Appellanten (Wittwer Landammann) oder Klägers (= Wittwer Beklagten –) oder ein Abweichen angenommen wäre, daß immerhin der Appellant Beklagten nicht wäre, der ein unbegründetes Verlangen abschlägig und ein ungerechtfertigtes

Schuldverschreibungen machten, daß I vor Gericht jedenfalls
über den Fall mündlich verhandelt und die
Widerrufsklage der Gläubiger angenommen würde, endlich
einen Vergleich mit den Gläubigern und
Appellat über die Verhandlung des Appellaten
Konkurs [illegible] gehabt, [illegible] billigt und seinen
Vorschuß gezogen hätten, – worüber jedoch keinerlei
Urkunden in der Untersuchung vorhanden, weshalb
dann auch die Rathskammer des Königl. Kreisgerichts
gemäß die Einstellung der Verhandlung gegen
die gemeinschaftl. Gläubiger Creditor und Appellat
anordnete;

In Erwägung war die Forderung an den Zeugen
Lui[illegible] Bauer aus Zwickau betrifft, daß I
Appellat bey der Verhandlung von dem Königl.
Appellationsgericht nunmehr Zeugenschaft hat, daß
er von Bauer, nachdem sie in den notarischen
Schuldurkunden vereinbarten 2500 Gulden von
Peters und Zeugen beim Empfang monatl.
[illegible], nach den mündlichen Nachmittags durch
Vermittlung der Vorsätze [illegible] 2500 Gulden
von ihnen [illegible] erhalten haben, [illegible]
Bauer ihm den vollen Betrag von 2500 Gulden
ausgezahlt habe; – daß I Appellat seine Einrede
Abzug als eine Qualifikation dafür angesehen
wissen will, daß er den Schuldnern gleichsam
als Mandatar das Darlehen auf die Gelder
seiner abwesenden Commitenten schaffen,
[illegible] gewissermaßen Creditor des Appellat
ist, unmöglich haben;

daß I aber Appellant aber so wenig im Laufe
der Verhandlung als vor dem Gerichtsbeginn
eine solche Behauptung gemacht, vielmehr jeden
Abzug völlig in Abrede gestellt hat; daß I auch
nach der Aussage der Zeugen Pet. und Bauer
nur [illegible] der Schuldurkunden wegen der Ge-
bungen der zu machenden Abzüge Zeugen der Ge-
bungen förmlich gehandelt und einen Abzug
als Tilgung der Darlehns vom Appellanten
[illegible] nicht; – daß I auch die Quittung bey
Klageung von Capitalien einer Abwesenden nicht
einen Akt der Verwaltung annimmt,
welche es mittelbarem Selbst zugunsten seiner
Entschädigung aus der Verwaltung der Abwesenden
begründen kann; daß I es aber keinesweges dem
Gläubiger zumuthen, auf Treu Capital seiner Spezialität
als Pretiosen der Abwesenden und somit als
Darlehen, auch für einen von Schuldnern zu genom-
menen Wechsel annehmen kann; und daß
der Zurückweisung in einem Verhältniß wie
der Appellanten gleichfalls mit Recht ein
ungünstiges Darlehen erblickt hat;

In Erwägung bezüglich der Forderung von 25 fl.
an Philipp Stutzungen in Linz, – daß I dasselbe,
zu 6 Percent verzinslich, auch von dem gerichtlich
anerkannten Vater der Appellanten gemacht nennt;
daß I Entscheidung auch den Tod seines Vaters genau
mit dem 23 November 1846 einmal 6% Zinsen
zuspricht; daß I es jedoch bey der Verurtheilung

Rückzahlung vom 9 November 1851 auf seinen Klagen und der Leistung der gegenwärtigen Rechtsanfrage verpflichtet, dem Beklagten die 5 pCt. Zinsen vom 9 November 1851 bis zum Tage der Rückzahlung des Kapitals zu bezahlen, und die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen, alles bei Vermeidung der Exekution;

In Erwägung der Berufung des Klägers und Appellanten gegen das Erkenntniß des Gerichts erster Instanz, – daß das Gericht erster Instanz durch das angefochtene Erkenntniß den Beklagten und Appellaten verpflichtet hat, dem Kläger und Appellanten die von ihm eingeklagten 125 fl. Rh. Kapital mit 5 pCt. Zinsen seit dem 9 November 1851 bis zum Tage der Rückzahlung zu bezahlen, während es in Beziehung auf die Forderung von 94 fl. Rh. Zinsen abgewiesen hat;

daß der Kläger Appellant behauptet, der Beklagte habe auf 100 fl. Rh. gebürtig, es haben die beiden Parteien vor Notar Hartmann, als Gemeinschaftsmann, abgerechnet, und seien dabei gegen auf 100 fl. Rh. zu Gunsten des Klägers, Appellanten, übrigen zurückbezahlt;

daß auch nach den vorliegenden Zeugen-Aussagen die Klägerin und Beklagte bei den gegenseitigen Rechnungsgeschäften gar nicht gewöhnlich mit dem Appellanten in Rechnungsstellung trat, weshalb der Umstand die Auszahlung oder die Rückzahlung der Gelder lediglich durch Feststellung der gemeinten Rechnung stattfinden; daß der Schuldschein gegeben durch die Schuldsumme unmöglich machen, und der Zweck der Klage Zahlungen der Appellanten ungenügend, andere Rücksichten der Billigkeit zuzu-

der Königl. Appellationsgericht in der gerichtlichen, in Form der Rechtsanfrage stehenden, modifizirten Expedition Kommerzrath keinen genügenden Anhaltspunkte finden kann, um deshalb auch in vorliegendem Falle der Billigkeit einen entsprechenden Zinsenverhältniß oder gegen den Appellanten anbefohlen zu können, – so der Senat Einsicht Zeugen von der Vernehmung der gegen entsprechenden Zeugen aufzunehmen Kapitalien in Abzug zu bringen hat;

In Erwägung, daß Senat nach allem diesem die Zahl der Rechtsfälle sich auf sieben und die angemessene Summe der Kapitalien sich auf den Betrag von 3550 Gulden anbringt;

daß Senat immerhin noch eine solche Reihe von Rechtsfällen übrig bleibt, daß Hinsicht, in Verbindung mit dem Rechte der Appellanten Berufung, welches in den Akten als ein gültiges und genügendes Mann gestellt sind, die gegen ihn vorliegenden einzelnen Unbescholtenheiten der Charakter eines gewöhnlichen mäßigen Handlungsmannes an sich tragen, und somit der Anspruch der Gewöhnlichkeit zur Genüge bleibt, – war auch durch den Zeugen nicht bestätigt werden kann, daß Appellant in einem andern Falle mit der gesetzlichen Zinsen von seinen Schuldnern genommen haben mag;

daß Senat auch nur in dieser Beziehung von den Appellanten gebührenweise angebotenen Beweis als irrelevant, unberücksichtigt bleiben muß;

der Zuständigkeit hinausgeht, so wird auf die Strafe von einhundert und zwanzig Franken und die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände, sowie auf die Tragung der Kosten erkannt;

In Erwägung bezüglich der von den Herrn Königl. Beamten, wegen nicht vorschriftsmäßiger Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen, gegen die Beschuldigten, eingelegten Berufung, — der Art. 3 des Gesetzes vom 3 September 1807 das Verfahren in Untersuchungssachen, — der Art. 3 des Gesetzes vom 29 April 1837 die Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte, — der Art. 179 Code d'instruction crim. — und der Natur der Sache nach, eine strafbare Konstitution, der eine stattliche Abweichung vorausgehen müßte, von Amts wegen unbeachtet bleiben kann;

Der Zeuge Herr Königl. Beamte mit Recht dem Beschuldigten Ehrlinger den Zeugen-Beamte beigeordnet hat;

Über die Kosten

Eben so wie von den Beamten und Beschuldigten Berufung eingelegt worden ist, wegen Verurtheilung, zu berücksichtigen, und indem der Zeuge Beschuldigte gewiß Ihr von Seite des Zeugen Beamte beigeordnet, als auch Ihr von Seite der Beschuldigten Berufung eingelegte Berufung,

als nicht gerechtfertigt, anzuweisen, endlich in Folge der verschiedenen Rückfälle auf Sieben und die Summirung der verhängten Strafe auf 3550 Gulden taxirt; andurch die gegen besagten Beamte erkannte Strafe auf die Tragung von einhundert Gulden, unter Umwandlung der Gulden in die Tage der Gefängnis-Strafe, bestimmt zu acht Gulden acht und fünfzig Kreuzer. —

Erklärend in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: (—ausgelassen—).

Verfügen und befehlen an sämtliche Angegangene treffen.

Verini

Hoffmann

Sitzung vom 26 Juny 1852.

Der Königl. Gerichtsvollzieher des Amts zu Zeugbeamten, in seiner Funktionsverrichtung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig: ten Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Herren, Kirchberg, Lotta, Verini,

Vogel, Hoffmann, Röder, Kieffer, zweiter Beisitzer, und Clemens, aus der Untersuchungsrichterstube, beigeordneter Aktuar, verlesen:

Zu Lasten

Carl Heinrich Vogler, 37 Jahre alt, Maurergeselle und Landwehrmann hier, wohnhaft zu Zweibrücken Lastadie,

Appellant wegen seiner Aktenstücke für heutigen Tag.

polizeigerichtes vom 9 März 1852,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Einsicht der Verhandlungen des Königl. Appellationsgerichtes vom 21 Mai 1852,

Nach Einsicht der Expeditionsurkunden vom 10 Juny 1852;

Nach Einsicht amtlich der Vorlagsgerichtsakten dieses Gerichtes vom 19 Juny 1852;

In Erwägung – in faktischer Hinsicht, – daß Appellant nicht in Abrede stellt, die in der Eingabe der Prozeßbevollmächtigten vom Kläger der Königl. Regierung der Pfalz vom 5t Januar 1852 aufgezählten Akten und Gegenstände, als:

1. Farbenblätter, 2. Pillenmasse, 3. Pflasterbox, 4. Hohlmeißeln Magazin, 5. Anzeiger Fabrikgeräthe, 6. Lampen, 7. Uhr, 8. Wundinstrumente, 9. Operationsbesteck, 10. Schlagen-Werkzeug, 11. Visitkarten, 12. Thierpräparaten, 13. Thermometer, 14. Hebammenblechen, 15. Clairvoyant, 16. Wundinstrumente, 17. Zweifach hohlmeißeln Katheter,

Taxe Liquidation:

	fl.	kr.
Vogel	3.	02.
Regierung	3.	38.
Gerichtsb.	2.	24.
Zeugen	"	48.
Expedit.	9.	"
Stempel	"	28.
Vorlage	2.	22½.
	21.	43½.

18. Pflaster, 19. Fieberthermometer, 20. Chemische Pflaster, 21. Medikasten, 22. Französisches Messer, 23. Lancetten, 24. Amputationszeug, 25. Feder, 26. Zeichnungsakt. Zeugnisse, 27. Pflanzenwachs, 28. Thermometer, 29. Instrumentenbuch, –

mit Ausnahme der sub N: 9. 10. 12. 20 und 21 bezeichneten, anerkennt zu haben;

daß nun auf den Vorlagen der Expedition und in besonderen auf diesen nähere Erläuterungen und Aufklärungen, so wie auf die Erwartungen der Appellanten bey Verhandlung der Sache am 19 Juny allein gewartet, daß nun unter den vorliegenden Akten solche befinden, die

I Theil nicht blos zu erzwecken, sondern wirklich zu Verbindungen, neue Erwerbungen neue Anschaffungen, kostspieligen Gewerben unentbehrlich seine, nämlich N: 2. 4. 5. 6. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26 und 28 obigen Angabe;

II Theil solche, die blos zu erzwecken Gewerben dienen, nämlich N: 1. 3. 8. 21. 27 und 29 obiger Angabe, und endlich

III Theil solche, die zu den Gewerbe entbehrlich zu dienen, nämlich N: 7 und 10 der vorstehenden Angabe;

In Erwägung, daß Nummer in rechtlicher Beziehung zu unterscheiden ist, ob der Appellant durch den Verlust seiner Gegenstände, so weit sie von ihm zugegeben ist, seine Existenz

Handlung begangen und sich insbesondere gegen den Art. 33 des Gesetzes vom 21 Germinal XI – 1 floreal XI, worin den Apothekern ausgegeben, verfehlt hat;

In Erwägung hinsichtlich, daß I den citirten Artikel des Verkaufs- und Bereitungsrechts und Materialien an Droguen, Arzneien und pharmaceutischen Präparaten eine composition ou préparation pharmaceutique heißt, welche nur 500 Francs anbietet;

daß I nun jeder allgemeinen Bittschrift, Ankündigungen, Magazine, ägyptischen Balsamkapseln, Theriakgläser, Schwefelhölzchen und Weinflaschen – VI. 2. A. 5. 11 12 16 ohne –) im Allgemeinen als pharmaceutische Compositionen oder Präparate betrachtet wissen will;

daß I aber einige Präparate, wie sich bei Verhandlung der Sache mit hinreichender Sicherheit ergeben hat, nicht blos zu äußerlichem Gebrauche, sondern auch innerlich zu ökonomischen, also technischen, also Fabrikzwecken dienen;

daß I sich demnach genöthigt sehen muß, pharmaceutischen Compositionen oder Präparaten entgegenzutreten, in welchen lediglich ausschließlich zu ausschließlichem Gebrauche – Präparate im innerlichen Sinne – also auch noch zu benutzen, die aber angegebenen Zwecken angewendet werden können, – einer Untersuchung, sie in der Natur der Sache liegt und auch in der Königl. Verordnung vom 17 August 1834 – den Fabrik- und Chemikerstand durch Materialien und Präparate

Handel betreffend – in der Weise genommen ist, daß I über die Präparate der entgegenen Art Gutachten und Atteste ausstellen müssen;

– vergl. §§ 2. 6. 7 dieser Verordnung; –

daß I in seinem Gesuche unterlassen kann, daß I auf diese Unterscheidung auch im citirten Art. 33 der Gewerbsgesetze, wenn auch nur stillschweigend, entscheidend, und daß I es nur dann seiner Verordnung bindet, wenn es sich von Verkauf pharmaceutischer Präparate im innerlichen Sinne handelt, weil auf diese abgesehen ist, wenn der Gesetz einen so bestimmten Schutz gegen die Verkäufen von Präparaten der ersten Art auszuüben haben wollte, es sich in medicinisch-polizeilichen Hinsicht hierzu klare Worte gegeben hätte;

daß I auch die angeführte 5. Verordnung vom 17 August 1834 von dieser Ansicht ausgehen muß; daß I die mündlich im Jahr 1847 aufgenommene Klage in der Hauptsache unerheblich ist, und daß I sie für abgemachte Untersuchung genügen kann, daß I nur innerlich pharmaceutischen Präparaten mit ihren Bezeichnungen aufgetreten hat;

daß I sie aber nicht thun konnte, wenn der Art. 33 der Gewerbsgesetze beide Arten von Präparaten in sich begreift, weil ein Gesetz durch eine Verordnung nicht aufgehoben zu werden vermag;

In Erwägung, daß I den Klagepunkt zu belegen

den Sub Nr. 2. 4. 5. 11. 12 und 16 aufgezählten Besitzungen der Ehefrau Hauptmann Langenau, einen Weingarten im Langenau, einen Morgen, den an Richter Jahn mit Anrecht den Art. 33 des angeführten Gemeindegesetzes gegen den Appellanten in Anwendung gebracht hat;

Daß sich aber sie mit den Art. 36 des nämlichen Gesetzes und mit den hinsichtlich Gesetzen vom 29 Floreal – 9 Ventose XIII veranlaßt, indem der citirte Art. 36 zu seiner Anwendbarkeit Thatsachen voraussetzt, die in vorliegender Sache gar nicht vorhanden sind; daß Jahn das angeführten Urtheil in dieser Beziehung zu verkennen ist;

In Erwägung, daß Appellant die Anklagpunkten der angewandten 2. Anwendung vom 19 August 1834 und insbesondere die §§ 3 und 4 desselben übernommen hat, daß er nämlich selbst zugiebt, die neben Sub II und III angeführten Besitzungen und Gegenstände, mit Ausnahme jedoch der Nr. 21 und 10, an andern als an die in jenen Verzeichnissen genannten Personen verkauft zu haben;

Daß sie daher pflichtwidrig erscheint, indem die angeführte 2. Anwendung als eine unrichtige gesetzliche Maßregel und als auf dem Dekret vom 14 Januar 1789, Art. 50, – ferner auf dem Dekret 16–24 August 1790, Titel XI, Art. 3, und auf dem Dekret vom 19–22 Juli 1791, Art. 16, beruhend, somit als einer gesetzmäßig

anerkannt, zu betrachten ist;

Daß eine solche Anwendung im Falle ihrer Nichtbeachtung einen Bruch zur Folge haben würde, wie denn auch der 8 ejusdem die Contravenienten förmlich mit einer solchen bedroht;

Daß aber jeder Bruch, in Berücksichtigung einer gesetzlich höheren und interpretativen in Berücksichtigung einen Bruch zugen Absatzes der im 81 der angeführten 2. Anwendung vorgeschriebenen Einwilligung zum Handel mit Nationalgütern, – laut dem allegirten Dekrete vom 16–24 August 1790 und dem einfachen Polizeigesetze gegen denselben und auf den Antrag der Gesetzlichkeit vom 3 Brumaire, Jahr IV. entgegenstehen ist;

In Erwägung im Verbindung, daß der vom Appellanten eingebrachte Einwand, dahin gehend: daß er für Sub Nr. 9. 12. 20. 21 und 10 den abgemessenen Eingaben genannten Preise nicht erhalten habe, in keiner Beziehung relevant erscheint, weil, wenn er auch diesen Einwand gegen den Contravenienten gegen der vorschriftlichen Taxe vorschützen könnte, sie von ihm dargegen Contravention

Klagschrift (– Bl. 21 ibidem –) nun mit einem
weiteren Polizei-Urteil, den gegen sie
nicht gutgemachten erwirken muß, endlich unwiderbring-
den Verlust aller Vermögensrechte zu erwarten
ist;

Aus diesen Gründen

hat Königl. Oberlandesgericht Appellations-
senat, nach Anhörung, und unter Verwerfung der Be-
rufung, weiter ausgedehnt auf Appellanten,
Recht erkannt: Appellant gemäß den Appellanten
Carl Heinrich Hesse einen einfachen Polizei-
contravention gegen ein erwähntes K. Verordnung
vom 17 August 1834 hier rechtskräftig und an-
klagt den von dem Kläger gegen Beklagten erhobenen
Schadenersatz auf die Summe von einem Thaler
eine und zwanzig Neugroschen; der Kläger in Anbe-
tracht beiderseitigen Obsiegens und Unterliegens den Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt
für neunzehn Sachen fünfzig neue Neugroschen Gerichts-

Alles Einsehen in Anwendung der §§ 3. d und
der K. Verordnung vom 17 August 1834, – der
Art. 5 der Novelle vom 16–21 August 1790,
Titel XI, – der Art. 600 und 606 der Pro-
zeßord. vom 3 Brumaire Jahr IV und der
Art. 194 und 211 der Prozeßordnung über das
peinliche Verfahren, endlich von den Richtern
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und
also lautet: (– vorgelesen –).

Verkündet und vorgelesen auf Tag, Monat

Bkg.
Jm

und Jahr, wie Eingangs genannt.

Hellmann

Clemens

Sitzung vom 26 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zu Speyer
Pfalz-Bayern, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat
in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig-
ten Juny achtzehnhundert zwey und fünfzig,
und folgende waren: Präsident, Director Lotz,
Henni, Heyd, Hellmann, Bähr, Linsser,
zweiten Vereins-Prokurator, und Clemens,
aus den Beisitzern bestehend, folgendes Urtheil
verlesen:

In Sachen

Carl Müller, 31 Jahre alt, Müller, wohnhaft
zu der Ober-Heinzenhausen Mühle, im Canton
Frankenthal, Appellant von einem Urtheil der
Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal
vom 25 Mai 1852, angekommen unter Einem
der Advokat Lang,

gegen

die Königl. Prokuratorschaft, Appellatin, wurden

durch Landgerichtsrath Tiessen;

durch ernannten Anwalt des Königl. Appell.
Gerichts Justizrath Hoffmann;

durch Publikum und Einsicht der vorhandenen
Akten Kenntniß, nehme an

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch das Appell.
Gericht die Untersuchung gegen Barbara
überwiesen worden und ihn deshalb zu einer Ge-
fängniß-Strafe von acht Tagen, einer Geldbuße
von Fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzern,
wie auch in die Tragung der Gulden fünfzig Kreutzer
Kosten rechtskräftig hat;

2) der Appellantenklärung vom 29 Mai 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vorgehaltenen Urtheils-
begründe;

Nach Anhörung der Advokaten Levy in seinem
Vor- und Antrag auf Königsprüfung der Appel-
lantin;

Gemäß das Königl. Landgerichtsrath Tiessen,
rechtlich verwandt, das Ver- Gebrauch,
machen von der ihm durch §§ 202 und
205 der Gerichtsordnung über die peinliche Ver-
fahren ertheilten Befugniß — Appell a minima
vorzunehmen, und demnächst Folgendes zu antragen: Das
Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung
der Frau Müller als unbegründet verwerfen
und, verkennend über die Freisprechung,
die gegen Barbara verhängte Strafe
gemäß im angemessenen Maße ermäßigen. —

Das Königl. Appellationsgericht nachdem
Nehmen über die von Seiten des Königl. General-
Prokurators in gehöriger Ordnung vorgebrachte
Nullitätsbeschwerde, — nimmt die Sache in Be-
rathung und vertagt die Entscheidung der Rechtsfrage
in die Sitzung vom 1 July 1852, Morgens
neun Uhr.

Hermann
Cotta
Hoffmann
Lommel

Sitzung vom 26 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgericht zu Cassel zu
Recht erkannt, in seiner Gerichtszimmer, hat
in der öffentlichen Sitzung von zehn bis zwölf
Uhr Früh achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo
gegenwärtig waren: Rath Hitzfeld, für den ver-
hinderten Direktor, Cotta, Heim, Vogel,
Hoffmann, Köthe, Tiessen, zweiten Land-
gerichtsrath, und Lommel, vereidigten Gerichts-
schreiber, folgender Rathsbeschluß gefaßt:

In Sachen

Für Publikandum:

	fl. kr.
Bongard	4. 33.
Registrat	4. 12.
Gerichtsb.	4. 31.
Zeugen	11. 10.
Taxglas	2. 05½
	26. 31½

Andere Kosten haben sind keine für Urkundigung u. Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht beizurechnen.

Leonard Völk, 41 Jahre alt, Oekonom, katholisch zu Limbach, Landcommissariat Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeydirektion zu Zweibrücken vom 13 April 1852, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokuratur Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der ernannten Königl. Appellationsgerichts Rathes Fitzfeld;

Nach Vorlagen und Einsicht der angefochtenen Urtheilsakten, actum audiatur

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung der nächtlichen Ruhestörung in öffentlichen Wirthshäusern überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von fünf Tagen, wovon ihm in die zu achttägige Haftstrafe eine Untersuchungshaft dreitägige Haft zum Anrechnung hat;

2° der Appellerklärung vom 22 April 1852;

3° der dem Appellanten unterm 15 Mai 1852 auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihren Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Leonard Völk in contumaciam als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist zugewendeten Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um seine Berufung zu begründen, somit selbe in contumaciam verabschiedet ist;

In Erwägung, daß Appellant, der in dem angefochtenen Urtheile hervorgehobenen thatsächlichen Momente von der Art seine, daß sie in den Artikeln mit Recht darauf den Beweis gerichtet hat, daß Appellant nicht der ihm zur Last gelegten Vergehens der nächtlichen Ruhestörungen in öffentlichen Wirthshäusern wirklich schuldig gemacht habe; – daß auch der zeugschaftliche Beweis, daß der abwesende Beschuldigte von vollkommen angemessenem Betragen sich, daher die verhängte Strafung, als in jeder Beziehung unbegründet, abgewendet werden muß;

Aus diesen Gründen

haben der Königl. Appellationsgerichtshof über den Nichterscheinen des Leonard Völk Contumaz erkannt, daß weiters die eingelegte Berufung und abgewiesen der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, endlich – da der Urtheilsfertigung eine Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht beizurechnen – liquidirt eine zu fünf Gulden fünfzig Kreuzer. –

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich von den Gerichtskosten in öffentlichen Sitzungen vorgeschrieben worden und also lautend:

(– hinzunehmen –).

Geschehen und gesprochen auf Trag, Monat

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 2527 expirirt u. ausgefertigt zu Zweybr. Landau am 15 July 1852. Debit 1/. 25 Kr. nämlich

V. " 56.
K. " 18.
1. 24.

Stempel: Alt. Lan.

Sitzung vom 1 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juny achtzehnhundertzwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Hr. Präsident, Hr. Direktor, Hr. Rath, Hr. Vogel, Hr. Hoffmann, Hr. Assessor, Hr. Griffier, zweitem Beamte der Staatsanwaltschaft, und Hr. Lamade, als der Urtheilsprechung beygeordneter Beisitzer, folgendes Urtheil gefällt worden:

In Sachen

der Staatsanwaltschaft, Appellantin

gegen

Karl Müller, 31 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Hof Zweibrücker Mühle, im Bezirke Homburg, Appellat von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 25 May 1852, auch Appellat, in Betreff nachstehender,

Angeklagten

des Königl. Bezirksgerichts, Appellatin und Appellatin;

Nach Anhörung der Appellationsschrift vom 26 Juny 1852;

In Erwägung, daß I. der auf die Klage auf eine Strafe der vorsätzlichen Gefährdung der Königl. Landwehr zu Homburg und der begangene Beweis in nun genügendem, so wie der Thatsachen, die von ihm vorgebrachten Zeugen mit Recht in facto angenommen hat, daß I. der von dem Appellanten Müller am 13 und 14 d. Monats l. J. zu mehreren Malen verkauften Waare von der I. angeklagten Qualität war;

daß I. sich überdieß einer gegen seine Zuständigkeit gemachten Einrede, daß er Beklagten, da er Müller, Bäcker, Beklagter, Müller, Müller, Müller

könte, wenn er nachgewiesen wäre, daß [illegible] über seine Absicht vollkommen unklar sei, wenigstens mit zwei ganzen Tagen, statt Mühle – blos Steinerne Mühle und Steinernen eine ganz andere Fassung, statt der Mühle verkauft hätte;

daß sich aber bey Vergleichung der Sache von Seite Königl. Appellations gerichts keine hinreichende Gründe zur Annahme eines betrügerischen Absicht des Appellanten angeben haben, indem die Benennung der Mühle mit der vollkommen auf übereinstimmig, statt gefunden haben kann;

daß daher der wegen Klagen mit Anerkenntniß der Kl. 423 der Beweysurkunden gegen den Appellanten Müllern in Anwendung gebrachte gesetzliche Strafe in diesem Beziehung gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, daß sich Klagens aus den vorliegenden Thatsachen ergiebt, daß der abwesende Theil der Mühle mit ihrem sämtlichen Obst in Folge der Schenkung der Frau gehörte, mit einem gesetzmäßigen Pachtzins sämmtlichen Theil verpachtet sind;

daß der Appellant Müllers Einrede Retentionsgerechtigkeit gänzlich unbegründet ist, zwar nicht in der Absicht, indem sie in Abrede seine gehörige Beschaffenheit gegeben ist, – aber aus Unrichtigkeit und großer Nachlässigkeit, da er in seiner eigenschaft als Müllner und Mühlenbesitzer seiner Aufmerksamkeit von Allem Anfang für nöthig hat, daß sich beim gesetzmäßigen Pachtzins sämtlichen Theil der Mühle genauer kennen, und so in

beschaffen, dann der Abd. 19 und 21 der Gerichtsordnung über das endliche Verfahren, endlich auch über die Disziplin in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden, und also lautet: (– ausgenommen –).

Rtf. Im Beschaffen und Entgegennahme von Eingaben vorgenommen Tagen.

Sitzung vom 1 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Polizeikommissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, um 8 Uhr des Morgens, versammelt: Hamm, Direktor, Cotta, Fauth, Heigel, Hoffmann, Kahn, Lauffer, zweiter Beisitzer, und Clemens, als Protokollführer, beschlossen und Recht gesprochen:

In Sachen

1. Jakob Robinson, 27 Jahre alt, Kaufmann,
2. Paul Chambaud, III, 27 Jahre alt, Offizier,

beide wohnhaft zu Landau, Appellaten von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 6 April 1852, – Appellanten nicht

Kosten,
in endlich Robinson und Chambaud solidarisch verurtheilt sind:

	fl. kr.
Vorgel.	3. 28.
Registrg.	3. 16.
Insinuat.	3. 40.
Zeugen	76. 25.
Extradition	1. 10.
Zeichng.	1. 24.
	91. 18.
Taxe des Herrn Dr Heyer in Landau	5. 30.
	96. 48.

Kosten der Abfertigung, Zustellung gegenwärtigen Urtheils, von Robinson allein zu tragen:

	fl. kr.
Vorgel.	1. 38.
Registrg.	" 56.
Insinuat.	" 53.
Zeichng.	" 59.
	4. 26.

vorgekommen, Entscheidung im Namen Seiner Majestät

des Königs

der Königl. Landkommissär, Appellation, anwesenden durch Anwaltszwangs Offizium;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Raths Hoffmann;

Nach Prüfung und Einsicht der, vorgeschriebenen Akten-Stücke, andere anbei

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten Robinson die Abtheilung der Paul Chambaud, Paul Chambaud und Peter Chambaud, – den Appellanten Chambaud in die Abtheilung der gemeinten Peter Chambaud übernehmen verurtheilt worden, wogegen der Robinson die Berufung ergriffen, und Klägern zu einer Haftung mit Chambaud, einer Solidarität der vom siebenten Artikel an zwanzig Franken, den Chambaud zu einer Haftung mit Peter Chambaud von sechs Tagen und Einen vollständig in die zu Einsatz Gebrauch nicht mehr fünfzig Franken hinweisen Tag, der angefochten hat;

2° der Appellantschrift vom 6 April 1852; –

3° der appellativ gerichtlichen Anlage nicht enthalten vom 27 März 1852, worauf der Appellanten zugleich aufgegeben worden ist, ohne neuen Ladung in heutiger Sitzung zu erscheinen; –

Und der Parteien die auf Ausgehen der Königl. Landkommissär vorgelassenen, so wie die auf Entscheidung Appellanten vorgebrachten Anträgen vorbehaltenen und angewandten sein in gesetzlichen Weise vor dem Gesetze gefallenen Haftung der. Hierauf beschlossen Gerichts

der sie in der Klausur:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

und unseren Kurfürsten nahm, nachdem sie nachdem sie mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert sei, auch in keinerlei Dienstverhältniß mit ihnen sie stehen, mündlich und barbarisch, in folgender Weise vernommen:

A. Auf Anregung der 3. Appellantin angeklagte.

1. Paul Lorenz, 27 Jahre alt, Diener Stenogr., wohnhaft zu Oberursel,

2. Johann Kniphof, 34 Jahre alt, Diener Stenogr., zu Bockenheim wohnhaft,

3. Daniel Kniphof, 24 Jahre alt, Soldat im 6. K. Infanterie-Regiment, beurlaubt in Urlaub zu Hahnstein,

4. Elisabetha Schenck 30 Jahre alt, Tochter der verstorbenen Anna Schenck, wohnhaft zu Oberursel,

5. Philipp Endlich, 26 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Bockenheim,

6. Johann Schumann, 26 Jahre alt, Schneidermeister, wohnhaft zu Nieder-Ursel, im Königreich Preußen,

7. Jakob Schmalzer, 20 Jahre alt, Diener Stenogr., allda.

B. Auf Betreiben der Appellantin angeklagt.

8. Gertrud Zeller, 47 Jahre alt, Taglöhnerin,

9. Barbara Hamich, 26 Jahre alt, Wäscherin,

10. Johann Jäger, 34 Jahre alt, Fuhrmann,

11. Adam Mainz, 29 Jahre alt, Weinhändler,

12. Elisabetha Main, 22 Jahre alt, Ehefrau des Weinhändlers Main,

sämmtlich zu Bockenheim wohnhaft;

Neben den Angeklagten männlichen Zeugen und Angeklagten hielt das Gericht weibliche nämlich Nöthig.

Nach Aufrufung der Appellantin Anwaltschaft, verlesen, nach vorausgegangener Verpflichtung, auf Befragen angeben und wahrheitsgemäß auf deren Fragen die gegen ihn erhobene Anklage, deren antwortet;

Nach Aufrufung der Zeugin, Beklagtschaften in ihrem Vor- und Nachnamen, letzteren Falls in Haftung:

Der Zeuge, Appellantin gezeigt wollen, indem er in Betreff der Jakob Robinsohn in contumaciam verkannt, die Anklage beider Angeschuldigten als angenommen verwerfen mit solidarischer Verantwortung derselben in die Kosten der Appell- Instanz;

In Erwägung, daß Appellant Robinsohn, durch den ihm durch Urtheil der Königl. Appellationsgerichts am 27 Mai 1852 gewordenen Vorfall Zeugen Vorladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen, wodurch Versäumniß zu verhängen ist;

In Erwägung, daß Appellant, daß Zeuge der heutigen Verhandlung der Sache selbst, zu welchem sie die Appellantin anberaumt hatten, daß Zeugen nicht sein, sondern Partheien der Beziehungs weisen

Abschrift zur Zustellung
unter Nr. 2526 versiegelt u.
ungesiegelt zu Zweibrücken
am 15 July 1852 Reb. 1552.
nämlich
V. 1. 25.
K. " 28.
" 1. 52.
Anlage: Akten. Reb.

Hypothekenbuch über das gerichtliche Verfahren über das Mob. 55 der Hypothekenbuch, welches vor dem Unterzeichneten in öffentlicher Sitzung verhandelt worden, und also lautet: (— ungefähr —).

Verhandelt und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie vorgesagt angegeben.

Hermann
Lehmann
Otto Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 2 July 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten July achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lenbach, Präsident, Fischer, Otto, Hermann, Köhler, Lang, unsere Beisitzer-Assessoren, und Clemens, unser Sitzungsgerichtsschreiber, folgender Verhandlung beigewohnt:

In Sachen

Wilhelm Christoph Krug, 57 Jahre alt, Königl. Förster, wohnhaft zu Hermersdorf, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer

ausgefertigten Urtheilsausfertigung ersieht, dass nicht gehörend vertreten ist; der Einlegung der Königl. Zuchtpolizeikammer Vorsitzende Präsident Lenbach nach allen Seiten hin richtig gewürdigt und auf gegen Verfügung seiner gleiche Verfügung vollkommen zugetragen hat;

In Erwägung an dem Appellanten Krug's Sache, dass er in den angesetzten Verhandlungsgerichtsterminen vom 2ten Mai und 2ten Juni d. J. der Königl. Appellationsgericht sich unentschuldigt nicht gestellt, sein ausbleiben Abwesenheit gehörig vertreten zu haben;

In Erwägung an dem Appellanten Krug's Sache, dass er in den angesetzten Verhandlungsgerichtsterminen vom 2ten Mai und 2ten Juni d. J. der Königl. Appellationsgericht sich unentschuldigt nicht gestellt, sein ausbleiben Abwesenheit gehörig vertreten zu haben;

Auf diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Letzteren Verhandlungsgerichtsterminen zu verweisen ist, der Einlegung seiner Appellation mittels zweitmaliger Versäumnisverhandlung Folge zu geben, und das Appellat: Urtheil, welches – ohne die neuen Beweisen allein zu berücksichtigen – der Mob. Entscheidung und Schätzung gegenwärtigen Verhältnisse nicht eine Strafe von fünf und siebzig Thalern fünfzig Cents rechtfertigt;

Endlich durch die vom Appellanten Krug's Sache zurückbehaltene zehntägige Haftung der Strafe Grund auf die Dauer von drei Tagen;

Demgemäß endlich die Prozedurkosten der zweitinstanzlichen gemachten Sitzungsgänge an die betreffenden Eigenthümer. –

In Anwendung der Mob. 186. 194. 211. 366 der

Taxe der Ap.-G. der Appell-Instanz:

	fr.	Ct.
Honorar	2.	48.
Registrirg.	2.	55.
Schreibgeb.	5.	44.
Zeugen	12.	50.
Zeugenvergütg.	"	56.
Stempelgeb.	14.	"
Taxlohn	"	52½.
	40.	05½.

Durch Contumazurtheil der K. Taxbeamtenhofes für die Pfalz zu München vom 28 Aug. 1852 wurde der Taxansatz der Wilhelm Schuhmacher Rauh genehmigt, mittels Verurtheilung der Beklagten in die gesetzliche Appel-Kosten und in die Kosten der Taxbeamten-Instanz-Taxe laut, liquidirt für

Honorar	4.	40.
Registrirg.	12.	08.
Taxlohn	3.	47½.
	20.	35½.

Ap.-G.

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In der Appellationssache des Wilhelm Schuhmacher Rauh, Taglöhners von Landau, Appellanten, gegen

die Königl. Bankbeamten, Appellaten, wegen Appellations-Kosten, vertreten durch Bankprocurator Lang;

nach stattgehabter Sitzung der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz;

nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Acten;

nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Appellationsgerichtsrath Hahn, und der Conclusion des Königl. Procurators Hrn. Hoffmann;

nach Berathung und Abstimmung;

in Erwägung,

1.) daß der angefochtene Urtheils-Spruch des Königl. Bankprocurators Lang vom 26 May 1852 abgefaßt worden ist, weil ihm der Beklagte, in Anwendung der Art. 222. 223. 463 der Handelsgesetzbücher, dann der Art. 194 der Civilgesetzbücher über die gerichtliche Verfolgung, für seine Forderung von 40 Gulden 05½ Kreuzer, wie solche in die Taxe genehmigt und specificirt worden ist, keine Zahlung geleistet hat;

2.) daß der Appellant Rauh, unterlassen hat, gegen diesen Urtheils-Spruch binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet, die Appellation einzulegen, und daß er auch, mit seiner Appellation-Beschwerde-Schrift vom 6 April 1852, keine Gründe beigebracht hat, welche die Aufhebung des angefochtenen Urtheils-Spruches rechtfertigen könnten;

3.) daß der Appellat Bankprocurator Lang, in seinem Vortrage und Antrage, sich darauf beschränkt hat, die Bestätigung des angefochtenen Urtheils-Spruches zu beantragen;

nach Einsicht der Königl. Bankprocurators Lang

[illegible] auf [illegible] Motiven, im Hinblick auf [illegible] ungünstige Gesamt-Lebenslage und [illegible] hinreichend erscheinenden Disziplinarstrafen, [illegible] Verfügungen vom Akt. 222 und 223 der Untersuchungsakten als auf den vorliegenden Fall anwendbar erachtet hat, indem das fragliche Urteil, obgleich als Privatbrief qualifiziert, die gehässigsten und beleidigendsten Insinuationen für den Königl. Bezirksrat Dr. [illegible] enthalte, in Verbindung mit der Tatsache, daß [illegible] Äußerungen mit Absicht zu Verbreitung, [illegible] Verletzung [illegible] amtlichen Ehre, [illegible] amtlichen Tätigkeit sich nach Möglichkeit und Umständen [illegible] finden konnte;

In Erwägung, daß T hinsichtlich der Beschwerdeführung darüber, daß man ihn Rigaer nicht in Ruhe gelassen hat, daß T die Behauptung von einem Komplott, [illegible] die Verletzung seiner Ehre vollkommen unwürdigen Form, wie aus seinen Rechtfertigungen, seinen Zeugenaussagen ersichtlich und offenbar mit Absicht Unwahrheit hinzugefügt worden ist, ein [illegible] Verleumdung für beiden an Gouvernementschef Königl. Rat [illegible] Dr. Bezirksrat Dr. [illegible] Königl. Bezirksgerichts-Präsidenten geschriebenen Briefen und der Akt ihrer Absendung hervorgeht;

daß T sich [illegible] aus den Rigaer Briefen entgegengesetzten Sachverhalt in keinem wichtigen Umstande

zu der zugeschriebenen Absichtsverdächtigung steht, da zu seinen Gunsten nicht die geringste halbwegs Voraussetzung, daß Königl. Bezirksgerichtsrat Dr. [illegible] gegenüber, vorlag, und daß T [illegible] – weil wirklich seinen Gegner unwürdig zu bekommen – bei der Behandlung von Dr. Königl. Spezialakten [illegible] Inhalt seiner Briefe als nicht zutreffend vorgestellt hat;

daß T unter diesen Umständen die Ehrenverletzung der Akt. 463 der Untersuchungsakten zu bestrafen ist, und, wenn man auch im Hinblick auf [illegible] geringste Schuldhaftigkeit, Mildernisse gelten lassen will, diese doch nur dahin [illegible] können, daß T das Minimum der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden, da der Beschuldigte Motive doch zu genau bekannt war der Zeit als Bezirksrat Dr. [illegible] dann in dieser eigenschaft nach Tarnopol berufen worden ist, mangelnd auch die bestehenden Gesetze entgegenstehen Disziplinarstrafen erlitten hat;

Über diesen Punkt

indem der Königl. Oberprokurator über die beiderseitigen Behauptungen erklärt, unerheblich sei, mittels bezüglicher Reklamation der zuständigen Behörde, den Königl. Rat Dr. [illegible] in Tarnopol wegen Beleidigung und Verletzung der Königl. Bezirksgerichtsrat Dr. [illegible] zu Tarnopol bezüglich seiner amtlichen Wirksamkeit in einem Briefe vom 6 April 1852 in einer Beschwerde-Schrift von seinem Mandat und

Abschrift zu der Akten, in der Rauschfeldt Sache nachzusehen. No: 2398
Speyer am 12 July 1852 Jebel für
K. 1. 24.
K. " 28.
1. St.
Leitung: Klein.

in die Kosten der Appell: Instanz, bestehend zu Fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer Fünf Pfennige.

Zu Urkunde der Akt. 222. 223 der Hauptgerichtsbücher und der Akt. 194 der Appellgerichtsbücher über die mündliche Verhandlung, welche von den Parteivertretern in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden, wird also erkannt: (– eingerückten –).

Geschehen und gesprochen von den Eingangs aufgeführten Tage.

Schwarz. Schwarz
Schäffer. Hoffmann
Lewin
Lemmel

Sitzung vom 2 July 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten July achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident, Richter, Lotta, Klein, Engel, Hoffmann, Roth, Lang, und der Staatsprokurator, und Clemens, als der Leitung geschäftsführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Beschuldigungsakten:

	fl. kr.
Hempel	3. 58.
Kapitzky	2. 18.
Schuster b.	4. 24.
Jungen	6. 04.
Lauzli	1. 45.
	18. 59.

Unter Einem, Lasten sind sämmtliche Akten der Untersuchung und Verhandlung gegenwärtigem Urtheile mitbeigefügt.

Heinrich Louis, 49 Jahre alt, ledig, Schuhmacher, israelitischer Religion, wohnhaft zu Kleinsteinhausen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Bezirks-polizeiministr zu Landau vom 19 April 1852, auch Appellat, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin und Appellantin;

Nach Anzeige der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 14 Juny 1852;

In Erwägung bezüglich der Berufung des Heinrich Louis, daß I. der neuen Richtung gemäß in objektiver als subjektiver Beziehung mit vollem Rechte der Vorwurf als erwiesen angenommen, und aber sie auch bey Bemessung der Strafe in Berücksichtigung und Anwendung, unter welchen Appellant Louis erscheint, in gehöriger Weise gewürdigt und mit Richtigkeit hiernach der Art. 463 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht hat;

daß I übrigens Appellant Louis, obgleich Kläger Art. 366 der Gewerbsordnung zu Kleinsteinhausen vom 13ten May laufenden Jahres in die öffentliche Sitzung der Königl. Appellationsgerichts, als Zuhörer-polizeikammer eingeladen, vom 14 Juny ohne Vorgeladen, nicht erschienen ist, und durch sein Nichterscheinen zu erkennen gab, daß I an der Berufung seiner Berufung nicht fortgesetzt vorzubringen vermochte, daher seine Berufung

als ungegründet zurückzuweisen sein dürfte;

In Erwägung, daß von der Königl. Landesregierung eingelegte Berufung zulässig und, da Gründe für die Abweisung der Klage. Nr. 463 des Grundsteuerkatasters in seinem Umfange aufrechtzuhalten und näher auszuführen Gründen um so mehr als ungegründet erscheint, da durch die neue kurze Frist zur Beschaffung weiterer Beweismittel, so wie durch die neu vorgenommene Vorladung von Zeugen kein materieller Schaden über 25 Thaler zu befürchten wäre;

Daß Klagen und die im angefochtenen Urtheile aufgehaltenen Gründen

Anwalt der Königl. Appellationsgerichte zurecht die von dem nicht angestimmten Landrichter Heinrich Loud als auch die von der Königl. Landesregierung eingelegte Berufung als nicht begründet, indem Verurtheilung der genannten Loud in die Kosten der Appell: Instanz, welche - in der Bestätigung des Erkenntnisses gegenwärtigen Urtheils nicht nicht gegründet liquidirt wird auf die Summe von eins Thaler einhundert fünfzig Francs Pfennige. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Instruktionsbuch über die peinliche Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: - eingeklagten -

Gerichtet und gesprochen von Eingangs ange-

Abschrift zur Zustellung
unter No. 2475 eigenst ü-
ausgestellt zu Zweybrücken
den 15 July 1852. Debit
für
V. " 56. Sr.
A. - 28
1. 24
Zweybr: Klein

gebenen Tage.

Sitzung vom 8 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Vorsitzer, Direktor, Beisitzer, Voltz, Räthe, Siegel, Kolbe, Lang, und der Staatsprokurator, und Schmidt, als der Urtheil nicht Unterschreiben, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin gegen Zweyg Wilhelm der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landstuhl vom 20 April 1852,

gegen

1. Wilhelm Hämerbeck, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kirchheim,

A. Kosten 1er und 2er Instanz, in welche die fünf Angeklagten rechtskräftig verurtheilt sind.

Staatsanwaltschaft	1. Kr.
Regierung	7. "
Gemeinderath	7. "
Zeugen	8. 25.
Vertheidiger	132. 07.
	3. 15.
	157. 47.

B. Kosten der Untersuchung und Aburtheilung gegenwärtigen Rechtsstreits, gegen Schneemann, Böhm und Leuchsenring zu tragen:

Staatsanwaltschaft	7. 42.
Regierung	1. 52.
Gemeinderath	7. 57.
Zeugen	3. 22.
	20. 53.

Diese Kostenantheile der K. Vertheidiger sollen für ein Mahl zu München" vertagt von den Vertheidigern unterstützt der Feuerbach und der Leuchsenring wurden, wobei Feuerbach in die gesetzliche Gebühren von 20 Gulden und in die Kosten der Vertheidigung, liquidirt zu

Staatsanwaltschaft	7. 18.
Regierung	12. 08.
Zeugen	5. 54.
v. 24 Okt. 1832	25. 30.

2. Johann Leonhard Feuerbach, 43 Jahre alt, Gutsbesitzer daselbst,

3. Joseph Schneemann, 52 Jahre alt, Geschäftsmann allda,

4. Emil Böhm, 31 Jahre alt, ledig, Maler, Feuerbach allda, jetzt zu Landau wohnhaft, -

Appellaten, -

gegen in Sachen

5. Johann Joachim, 36 Jahre alt, Dr medicinae, wohnhaft zu Durkheim, Appellant gegen ein am 20 April 1832 ergangenes Zuchtpolizeyerkenntniß, auch Appellat,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin;

Nach Anhörung der appellatorischen Rechtsvertheidiger vom 25 Juny 1832;

In Erwägung, daß durch Urtheil der Königl. Appellationsgerichts vom 25 Juny ablhin die Verbindung der gegen Feuerbach aufgegangenen und in der Instanz gekommen und gegenwärtig anhängigen Sache mit jener gegen die übrigen Angeschuldigten verordnet worden, daher heute in einem und demselben Urtheile die Entscheidung über die fünf Angeschuldigten zu Last gelegten Verbrechen zu erfolgen hat;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeygericht zu Frankenthal durch Urtheil vom 20 April l. J. die Angeschuldigten Feuerbach, Joachim, Böhm und Schneemann der Anklage der Einmischung in öffentliche Funktionen durch Anmaßung der Ausübung öffentlicher Rechte und widerlich empfangener Bezahlungen bey dem Königl. Bauinspektor Weigel und Bauer-Einnehmer Hecht in Durkheim, und Bauer-Einnehmer Weber in Dallendorf, durch Negotiationen von Wechseln, Schulden und Mandaten, und der Angeschuldigten Schneemann noch insbesondere der Anklage der ungesetzlichen Nachsetzung unrechtmäßiger Exekutionen, resp. der Mitwirkung hierzu für überwiesen erklärte, den Mitangeschuldigten Feuerbach, Leuchsenring und Joachim jeden in eine Zuchtpolizeystrafe von 3 Jahren, den Angeschuldigten Böhm in eine einjährige und den Angeschuldigten Schneemann in eine zehnjährige Untersagung nach S. 6 und 7 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit S. 4 des Strafgesetzbuchs in Ansehung der gesetzlichen Verjährung verordneten Strafen, die übrigen vier Angeschuldigten aber solidarisch in die gegen sie verurtheilten Kosten verurtheilte;

In Erwägung, daß von den Angeschuldigten nur allein Johann Joachim der Rechtsmittel

der Klagerin und zwar in gesetzlicher Frist angemessen, der Königl. Hofgerichts-Advocat Reinhardt aber auch rechtzeitig gegen die beiden Urtheile vom 20 April l. J. vom Hofgerichte, mittel Schreiben gemeldet hat;

In Erwägung, daß die Königl. Advocatschen Vollmachten durch Urkunden der Appellaten vom 19. Mai 1852 mit gleichzeitiger Anzeige in die Akten des Hofgerichts Bruchsal vom 19. Mai 1852 mit gleichzeitiger Anzeige in die Akten des Hofgerichts zu Mannheim

von Geschworenen zu nehmenden Amtseide genau genügt, endlich überhaupt Gesetzentwurf auch dadurch keine Abänderung erleiden kann, daß der Minister der Justiz in der öffentlichen Sitzung erklärte, daß er nur a minima appellirt haben, da es ihm, als Vertheidiger der Gesetzlichkeit, vorzüglich darauf ankomme, daß die Strafen nicht blos in Schätzung der Strafe, sondern überhaupt nie zu unsicher Ermessen stellt;

In Erwägung, daß in der letzten Sitzung von sämmtlichen Geschworenen und von dem Könige, Abgeordneten gewichtige von den beiden nächstvorigen Abgeordneten Standpunkte aus gegen keine Bedenken geltend gemacht worden sind, welche es rechtfertigen könnten, von der in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Strafbestimmung abzugehen, und mit der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes übereinstimmend, daß die Geschworenen in ihrer schriftlichen Entscheidung das zu sein Gewissen Überzeugung die Nichtschuld bezüglich aller Thatsachen und Nebenumstände auszusprechen, von welcher Ansicht ausgegangen werden kann, da der Ausdruck „Nebenumstände" in der That so verstanden, daß sich jene nicht erklären läßt, unter die Thatsachen

nigentlich damit sagen wollten; und da, wenn auch bey der öffentlichen Verhandlungen der Vertheidiger in einzelnen Einzelnheiten nähere Erörterungen gewünscht haben sollte — was übrigens nicht vorliegend ist, — dies immerhin nicht entscheidend gegen bleiben könnte, da erforderlich ist unter die Geschworenen gestellten schriftlichen, einzig und allein die basis ihrer Entscheidungen bildenden Fragen sich keine vorfindet, welche Zweifel gestattet ist, daß die Geschworenen, wenn sie in der eingeleiteten Verhandlungen auf die Thatsachen und den Willensmeinungen nach der Absicht und der Willensmeinung der gewählten Fragen keine Thatsachen publiziren wollten, bezüglich jeder einzelnen der heute als selbstständigen Delikten in Frage stehenden Thatsachlichkeiten ihre Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen hätten;

In Erwägung, daß sich, daß sich aus den bey der Akten befindlichen schriftlichen, von den Geschworenen entworfenen Fragen und Negativfragen, so wie aus den Erörterungen und den eigenen Erklärungen der Geschworenen sich folgende Thatsachen ergeben:

I. daß die fünf Geschworenen Neumark,

Hegelheim, Jenzing, Bötzingen und Efringen-Kirchen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kantonal-Ersatzbehörde zu Müllheim unterm 26 März 1849 einen gewissen Ersatz der pflichtigen, von ihnen unterm nachbenannten Datum verhaften, bey der öffentlichen Taxation auf der Talvogt, bey der Versteigerungsmannschaft in Vollstadt und Heimsheim die Rechnungen abgenommen, den Vorschuß darüber verzeichnet und den Betrag, der nicht für die nothwendigsten laufenden Ausgaben verwendet, an die Amtskasse in Freiburg bahnen abgeliefert, und das Hinausgehen durch Krankheit einiger Mannschaft vollzogen, indem er bey der Einnahme Weber in Vollstadt der Amtskasse in Freiburg nahm und den in 166 fl. 17 kr. bestehenden baaren Gehalt damals mit sich fortschaffte;

II. daß der Empfehlungsbote Böhr, im Auftrage der Kantonalausschußbehörde, mit unterm Verfügung einige pflichtlichen Mandate, bey Kantonnier der Brigade von Müllheim in den Orte die Kasse in Freiburg nahm, daß er mit Zurückbehaltung der baaren Gehaltsbezüge zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, die vorhandenen Banknoten im Betrage von 1510 fl. mit sich nahm, und daß derselbe zu einer andern Zeit der Civilcommissär Hammel beglaubte, als dieser bey Einnahme Gelder in Müllheim das baare

Gehalt im Betrag von 600 fl. in Empfang und mit sich fortnahm;

III. daß die fünf Empfehlungsboten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kantonalausschußbehörde zu Müllheim, Ehrenberger, Wagner und Buchstaben ungefähr und zwar durch folgende Requisitionen:

1. Requisition von Ehrenberger zur Wiederholung und Abnahme der Empfangsbescheinigung des Empfangsbeamten zu Müllheim vom 9 Juny 1849, - von den fünf Empfehlungsboten unterschrieben;

2. Requisition von Wagner an den Lokalvorsteher Heidinger zur Abholung der Gelder zu Malterdingen vom 11 März 1849, - unterschrieben von Hegelheim, Böhr und Efringen-Kirchen;

3. drey Requisitionen von Wagner an die Empfangsbeamten zu Malterdingen und Heimsheim vom 19 März und 2 Juny 1849, - unterschrieben von Heimsheim und Böhr;

4. eine Requisition von Buchstaben und zwar

a. an den Empfangsbeamten zu Hegelheim vom 24 März 1849, - unterschrieben von Efringen-Kirchen,

b. an den Empfangsbeamten Heimsheim vom 24 März 1849, - unterschrieben von Efringen-Kirchen und Jenzing,

c. an den Empfangsbeamten in Vollstadt vom 26 März 1849, - unterschrieben von Efringen-Kirchen und Hegelheim, -

d. an das Zeugnamts Protocoll zu Rentlershaim
vom 1 Juny 1849, – Untersuchungen von Bäch
und Herdtsheim, –

endlich Requisitionen von Brandstätten der nassen
Kirchen und Mannigfaltigen in seinem Amtshaide nicht
aufgefunden hat;

das I allen diesen Requisitionen von Pferden,
Wagen und Brandstätten auch Folge gegeben
worden, indem die Fuhrleute Johann Hirbach und Johann
Christian von Herdtsheim ihre Pferde zur Musterung
und Abschätzung nach Dinkelheim gestellt und
gestellt, nachdem sie tauglich befunden worden,
willigerweise um Lohn, und das I dieses Juny Pferde
seitdem an die Eigenthümer nicht entweder zurück
gegeben worden sind, wie die Requisitionen von
Brandstätten und Wagen auch die bestandenen
Fuhrleute endlich Recht hatten, ohne das I
ihnen hierfür einen Entschädigung zu Theil ge-
worden wären;

IV. das I der Vorgeladene Schreinermeister in
seiner Eigenschaft als Assistenz ohne Befehl der
gesetzlich constituirten Behörden und wider
den Willen, wo das Gesetz die Verhaftung
anordnet, gegen mehrere Angeklagte Vorführungs-
und Verhaftsbefehle erlassen hat, wie in Folge
dieses Befehls auch die Zeugen Schaad, Klee,
Vogel, Lippert, Schill, Franz, Schulmann und
Ehemann verhaftet und in das Zeughaus gebracht

zu Dinkelheim eingesperrt worden sind, endlich
Verhaftungen jedoch nie von langer Dauer, namentlich
niemals mehr als sechs Tagen waren;

/– Dass Verhaftsbefehle gegen Jakob Baumann
von Ellerstadt vom 12 Juny 1849 und gegen
Georg Heinrich Fuchs, Peter Fuchs, Jakob Mayer,
Heinrich Brandhuber und Heinrich Hahnemann
von Haxheim vom 13 Juny 1849,
so wie die Verhaftungsbefehle gegen Michael
Vogel von Ellerstadt und Philipp Lippert von
Dinkelheim vom 7 Juny 1849, und endlich der
Befehl auf Beschlagnahme. Beyde Vor-
mundschaftsgesuche sind bei der Gemeinde Dinkelheim –/;

V. das I Schreinermeister entweder in seiner Eigenschaft
als Assistenz oder in seiner als Vertheidigungsrath J.
Whitelaw seine Kräfte in der Gemeinde Ellerstadt
anstatt und den Zeugen Peter Langenmeyer Zeug
Antrag und den Richtern einige Fragen stellen
ungenommen, welche Gegenstände bis heute der ge-
nannte Zeuge noch nicht vernommen gehabt;

In Erwägung, das I über nassen Richtern, auf den
den oben unter Ziffern I. und III. aufgeführten
und gegen die beiden Vorgeladenen Bauersleute und
Herdtsheim als rechtlichen angenommenen Thatsach-
lichen, und Anwalts auch der Vertheidigung gegen sie
als nebensächlich anzusehen, das I in Folge der Lage sich
an Ort und Stelle selbst Augenschein auch der Vor-
lage Vorlegung Wagen und Bauernschaften

Hendrich in Dortmund in Empfang genommen worden sind, und daß [illegible] Beschwerdeführer Revision wegen Waffen- und Munitionsbesitzes angemeldet hätten, da bezüglich ihrer Angeklagten keine Urkunde vorliegt;

In Erwägung, daß [illegible] gegen das erste Urteil mit Recht bei dem Appellaten Hendrich einen Mißstand bezüglich der durch Schiffmann bethätigten ungesetzlichen Verhaftungen nicht anerkannt hat, da der einzige über diesen Punkt vernommene Zeuge Franz Hans von Debenheim an Eides, anstatt der Appellaten Hendrich in der Hauptverhandlung bekundet, in der öffentlichen Sitzung der Zuchtpolizeikammer zu Arnsberg seinen früheren Aussagen widersprochen hat;

In Erwägung, daß [illegible] gegen die fünf Appellaten angeklagten verschiedenen Handlungen unter Ziffern I. II. III. und V. der im Urt. 258 der Beweisgrundlagen angenommenen Thatsachen bilden, da thatsächliche Feststellungen zur Tatbestandsfrage und thatsächliche Begründungen von Strafen, Gegen und Beschlüssen, wie sie die Appellaten auferlegen, abgenommen haben, daß sie auch mittelbar vollzogen worden, - an und für sich schon als eine Einmischung in öffentliche Funktionen betrachtet werden müssen, weil derartige Handlungen nur allein durch die gesetzlich eingesetzten Militär- oder Civilbehörden vorgenommen werden können;

In Erwägung bezüglich der oben unter Ziffer IV. aufgeführten und gegen den Appellaten Schiffmann allein aufrechterhaltenen Handlungen, daß [illegible] der Vorgehen der ungesetzlichen Verhaftung betreffend, in Gemeinschaft mit den Appellaten Hendrich gehandelt und insbesondere durch die Aufforderung der Mannschaft zur Hinwegnahme der Beerdigung zu Hülscheid und die Aufzeichnung der vorgefundenen ihm Verdächtigen, ohne entsprechenden Requisitionen zur Vollziehung eigene Untersuchungen und somit Amtshandlungen vorgenommen, insbesondere die Vollziehung eigener Maßregeln in den Thatsachen, welche die Letzteren verübt und veranlaßt haben, in seine eigene Zuständigkeitssphäre eingegriffen hat;

In Erwägung, daß [illegible] die vorgekommenen Appellaten

Kaufbeuren und Leutkirch, endlich, wie oben schon angedeutet, die gegen die verlangerten Gefangenhaltungen im Allgemeinen nicht Einsprache, zu ihrer Rechtfertigung anbringen, daß sie einzig und allein unter dem Einflusse einer unwiderstehlichen Zwangslage gehandelt hätten, und ihnen schon die unfreiwillig verübten Handlungen nicht als strafbare Vergehungen angerechnet werden könnten;

Zu fernerer Begründung hiervon, daß I, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß I in der Stadt Leutkirch während der Aufenthalts ein ziemlich starkes Einkommen gehabt hat, und nach den Andeutungen seiner Ehefrau gegen Ende, in den Sommermonaten sogar in Zukunft die Festigung Ungarn und der Lombardei lag, daß I gemacht in beiden Eigenthümer Bankhaus und Hofgutsbesitzer, endlich einer großen guten Ruhe genossen, in den Gemeinderathe gewählt worden, um den Gastwirthen der Gemeinde Leutkirch gegenüber die Interessen der Stadt Leutkirch möglichst wahrzunehmen, daß I beide Eigenthümer zu ihrer Verbindung zu veranlassen, und daß I beide Eigenthümer zuletzt nur auf vielen Zureden der nächsten Freunde und Bekannten zu dem Verbleiben in dem Gemeinde-Ausschusse vermocht worden, und daß I auch noch folgende Handlungen und Umstände den beiden Eigenthümern günstig zur Ruhe stehen:

1. daß I sein in Eigenthümlichkeit einiges Einkommen zum Unterhalt nach Kräften beitragen mußte,

um fort die sogenannte provisorische Regierung zu mildern Mang Aufgabe zu bewegen;

2. daß I sein die Bewerbung der Gemeinderathes Gastwirthe, um sie anzuhören, daß I der Gemeinderath Clement die Absicht und Entschluß bestimmen;

3. daß I sein die Wegnahme der Gemeindegelder auch indirekter;

4. daß I sein thätig zur Beruhigung der als Theilnehmer Raiz anwesenden und zu der späteren Haftung gehörigen Chef mitwirkten;

5. daß I sein durch ihr Thun, namentlich durch Leistung längerer Haftungsstunden, die sie in Leutkirch, daß I nun der 80,000 fl. Finanzanleihen, endlich den Leuten Leutkirch angestellt war, nun 4000 fl. wirklich bezahlt wurden;

6. daß I sein die Verpflegung von gefallenen Holzhauern, endlich Theile der Stadt, Theile der Gemeinde Leutkirch gehörte, und einen Werth von ungefähr 20,000 fl. hatte, hintertrieben;

7. daß I auf ihre Bewerbung hin die Gemeinderathen in Leutkirch mit der Liederlichkeit angesteckt blieben;

8. daß I Bankbruch der Einige Gemeinderathen Mayol von der Lage Bauern bey ihre zu verhindernden Verhandlungen nachher wirklich in Leutkirch stattfanden, und

9. daß I beide Eigenthümer bezüglich der Verhandlungen bey einzelnen Leuten zu Falkenstein in der Meinung stehen konnten, es befände sich kein Gold in Leutkirch, da es ihnen bekannt war,

das Fürstenthum Waldeck am 25 März 1849, also am Tage vor der Verkündigung der gesetzlichen Verfassung des Landes zur Sicherung der Rechte, einen Widerspruch an den Landtagsmarschall Heigel gerichtet hatte, welcher Widerspruch auch damit den Akten beigefügt worden, gemäß welchem Widerspruche in der öffentlichen Sitzung vom 25 vorigen Monats alle Zeugen zugegen gewesenen Deputirten mit der Fassung von Endschein aber also nachstehender Thätigkeit der Landesverfassung für constituirt ist; –

Ferner alle einzelnen Thatsachen und Umstände nicht genügend anführen, um die Strafbarkeit der Hessenthalen Bauernbeute und Consorten zu begründen, da bey Einigen mit Rücksicht auf ihre Stellung und Thätigkeit auf ihre Verhaftung und Entfernung aber genug Anzeichen sich, daß sie ein Hauptmittelpunkt der Landesverfassungsfeindlichen Bewegung gewesen hatten, und daß sie, wenn sie durch eigenmächtige Entfernung einer revolutionären Behörde vollzogen, ja noch in einem Verbrechen begriffen wären

nicht zweifelhaft ist, wohl aber jenem durch die Zeugenaussage von drei Zeugen zugestanden, indem diesen allein 166 fl. 17 kr. betrage;

In Erwägung bezüglich der Berufung seitens der Verlassenschaft Ignaz Leuchtag's, k. k. Bezirksgerichts, daß dem mit Urtheile vom 4. Juli 1863 das Bezirksgerichtsbuch zur Abmessung gelangte, die Ignaz Adelsteil ganz irrigerweise neben mitbauenden Nachbarn ausschließlich auch noch einen 25 Klafter nicht übersteigenden Theilen verantwortet, endlichen Theilen jedoch in dem gegebenen Falle Ignaz Leuchtag bestandene Eigenthümlichkeit, weil, – abgesehen von dem durch die Augenscheinnahme constatirten, Wagen und Durchfahren verschiedenen Theilen, – der bei der Tagsatzung vor Zeugen gestandene Abtrag allein die Summe von 166 fl. 17 kr. betrug, der rechtskräftige Urtheil seines in Ignaz Leuchtag's Eigenthum und rechtmäßiger Wirksamkeit auf den Art. 65 des Bezirksgerichtsbuches zu verbleiben ist, weil der Richter nicht befugt war, bei der Abmessung unter das Minimum der in den Art. 138 und 313 des Bezirksgerichtsbuches festgestellten Maße herabzugehen;

Da jedoch auch den abgewiesenen Klagsantrag auf keinen Fall gutheißen, über die gesetzliche

Minimum hinauszugehen;

In Erwägung bezüglich der von der k. k. Bezirksgerichtlichen Adelsmeisterschaft der Leopold, der in seinem Interesse mit Umgehung der Verhandlung seines Falles nicht unabänderlich verfügt ist, und demzufolge nur allein gegen die Appellaten Leopoldheim, Joachim, Wirth und Schneemann die Adelsmeisterschaft der Leopold aufgenommen wurde, die Appellat Brandbeck die mit den Herrn Appellanten Verhandlung, und bestimmen aber auch jenen der wirthschaftlichen Theilnahmen an der Tagsatzungsaufnahme bei Einnahmen Adam gemeinschaftlich mit den übrigen einen Appellaten vertheidigt hat, sohin nach Art. 55 des Bezirksgerichtsbuches gegen die fünf Appellaten die Adelsmeisterschaft der Leopold aufzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

unter Aufrechterhaltung der Entscheidung über die Klagsannahme der Appellanten und Appellaten Joachim und der Appellaten Wirth und Schneemann, und unter Abweisung der Berufungen und Einwendung der aufgenommenen Adelsmeisterschaft, bestätigt in so weit Ignaz Adelsteil den Einwand der Schuldbezüglich der Verbauung nicht angenommen hat, – Anderseits der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lenard Joachim einzelnen Ansicht, so wie jene der Königl. Bezirksgerichte, in so weit sie auf Verwerfung der Appellaten Leopoldheim

Abschrift zur Zustellung an Joachim, Bäcker u. Schankwirth. Nr: 258 ausgefertigt und angeschrieben für Leihbank den 17 July 1852 für Kl. 60.

V. 4. 12.
H. " 28.
K. " 60
Unterschrift: Hoffstadt.

Weitere Abschrift zu den Akten der Leihbank u. Sparkasse Expedition ausgefertigt Nr: 2489 wurde d. angefordert der Leihbank den 20 July 1852, Zahlt Kl. 60.
Unterschrift: Hoffstadt Abschrift

Sitzung vom 8 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Speyer, in seiner gesetzgebenden Versammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten July achtzehnhundert fünfzig und zwei, zu welcher gehörig: Herr Präsident Hermann, Direktor, Hilgard, Cotta, Heinz, Vogel, Kuhn, Lang, und der Gerichtsschreiber, und Abwesenheit, aus der Berathung ausgeschieden, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 24 März 1852,

gegen

Karl Gach, 17 Jahre alt, Taglöhner und Sohn der Wittwe von Wilhelm Gach, wohnhaft zu Impflingen, im Landcommissariat Landau, Appellat, in Person anwesend;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appel-

beim Königl. Appellationsgerichte Pfalz;

Nach Anhörung des in öffentlicher Sitzung erstatteten Vortrages, Anhörung der Appellaten, rechtliche, nach vorausgegangener Berathung, auf Verkündung des nachfolgenden Urtheils erkannt;

Vor Recht. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung genommen, vorläufig das Urtheil in der Sitzung vom 22 Juli 1852, Vormittags 9 Uhr.

Rkkr. Jm

Sitzung vom 8 Juli 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welchem waren: Brauns, Präsident, Hitzfeld, Lotta, Heimi, Engel, Köhn, Lang, nebst dem Protokollführer, und Klumpp, nebst dem Vertretungsrichteramts-Aspiranten Schneider, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Bezirksbehörden, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau.

Rubrikation eingetragen haben Gerichte;

Nach Anhörung der Appellaten, rechtliche, nach vorausgegangener Berathung, auf Verkündung des nachfolgenden Urtheils erkannt;

Vor Recht. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung genommen, vorläufig das Urtheil in der Sitzung vom 22 Juli 1852, Vormittags 9 Uhr.

Rkkr. Jm

Sitzung vom 8 Juli 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welchem waren: Brauns, Präsident, Hitzfeld, Lotta, Heimi, Engel, Köhn, Lang, nebst dem Protokollführer, und Klumpp, nebst dem Vertretungsrichteramts-Aspiranten, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Bezirksbehörden, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau.

Nach Vorlegung und Einsicht der unterschiedenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, rechtlich des Appellatens vorgenommenen Vernehmens im Vorgehensgrade zur Zahlung eines Kauf- und Lieferungs-Lohnes von sechs Gulden zu Gunsten des Klägers und in die zu einzig Kosten liquidirten Kosten verurtheilt, - sogegen die Klage der Königl. Bezirksbehörden auf Verkündung einer Gefängniß-Strafe abgewiesen worden hat;

2°) der Appellantklärung der Königl. Bezirksbehörden vom 2 Juli 1852;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörden in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Abänderung Exkonnation der angefochtenen Urtheils, sagen den Appellaten, wegen dem erkannten Kauf- und Lieferungslohn, auch den Kosten der Kl. 7 und 10 der Königl. Friedensgerichts vom 23 May 1846, auch eine angemessene Gefängniß-Strafe anzuerkennen, unter gleichzeitiger Verurtheilung desselben in die Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Königl. Generalanwaltschaft in seinem schriftlichen Anmerkungen, wobei er Dienst nehmen wollte, das Urtheil in den nichtigen Urtheils zu 3 fl. 02 kr. bemessenen Kauf- und Lieferungslohn und 2 fl. 47 kr. betragen, rechtlich in seiner Beziehung die geeignete

Landau vom 26 Juny 1852,

gegen

Johann Wenzel, 18 Jahre alt, Taglöhner und Sohn der Luise Wenzel, wohnhaft zu Lustadt, im Landcommissariat Landau, Appellat, in Haft vorgeführt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotz;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegten Akten, finden

1°) der angefochtene Rathschluß, wodurch der Appellat Johann Wenzel wegen seines Sohnes Jakob Wenzel in contumaciam wegen Verbrechens zu einem Gefängnißgrade und zwar den Letzteren zu einem Monat Gefängniß und 7/2 Franken, den Ersteren zu einem Monate und einhundert und einem halben Franken zu Gunsten der Staatskasse und Tragung der Kosten, liquidirt im Betrage von neunzig und einzig Franken, angemessen, — sowie die Ordnung des Königl. Staatsprocurators auf Verhängung einer Geldstrafe gegen Johann Wenzel unberücksichtigt gelassen hat;

2°) der Appellerklärung des Königl. Staatsprocurators vom 2 Juny 1852;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Rathschlags, gegen den Appellaten Johann Wenzel, ausser den verkannten Rathsgefängnißgrade, auf den Betrag der Art. 7 und 10 des Gesetzes vom 25 März 1846, auch einen angemessenen Haft-Gefängniß-Grade auszusprechen, unter gleichzeitiger Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appellinstanz;

Nach Anhörung der Königl. Vertheidigung des Appellaten, welcher durch Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung, wodurch es demselben unmöglich gemacht, der Sitzung beizuwohnen, um Vertagung der Rathschlagung über Johann Wenzel mit 7/2 Fr. zu Last gelegten Rathsgefängnißgrades Franken bittet, indem in diesem Falle die Geldstrafe in eine Arbeitsstrafe umgewandelt haben würde;

Nach Anhörung des Appellaten Johann Wenzel, endlich, nach neuer gepflogener Berathschlagung, zu gerichtlicher Vorsprechung dort. —

Der Königl. Appellationsgerichtshof, nicht einmal die Sache in Berathung und anberaumt den Ausspruch der Rathschlagung in die Sitzung vom 22 July 1852, 2 Morgens neun Uhr.

Sitzung vom 8 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten July achtzehn-

Kosten 1er Instanz:

	fl. kr.
Bangert	1. 03.
Klagschrift	1. 52.
Zeugenkosten	6. 05.
	9. "

ab,

Kosten der Appell-Instanz:

Bangert	1. 59.
Klagschrift	1. 24.
Zeugniß	„ 43.
Zeugen	2. 13.
Recherche gab	„ 28.
Taxgebühr	1. 39.
	8. 26.

ab

=

sowohl genug als genügend, wie folgendes Urtheil enthält:

In Sachen

1. Eugenius Bertram, 45 Jahre alt, Wittwer der verstorbenen Katharina Heinrich Schattal,

2. Heinrich Schattal, noch nicht ganz 15 Jahre alt, Beide wohnhaft zu Hungbrücken, Appellanten von einem Urtheile der Lüttige Friedensgerichtes zu Hungbrücken vom 10 September 1851, wegen einer Abstrafung der Ehrverletzung;

gegen

Die Lüttige Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Lang;

Nach Einsicht der Verhandlungen des angefochtenen Urtheilspruches;

Nach vernommener Meinung der Lüttige Appellationsgerichtsrathes Vogel;

in Erwägung und bezüglich

1°) der angebrachten Nullität, weilen der Appellant Heinrich Schattal der Citirung nicht genug Folge geleistet und Widersetzlichkeiten zu einer Strafe zum Nachtheile der Bäckerin Jakob Schwartz Anlass, die Wittwe Schattal aber der Theilnahme hievon durch Mißdeutung ihres mißverstandlichen Ausgehens und durch Fehlung der vorgeschriebenen Vorsprache übersehen enthebt, sofort die Citirung zu einer Ladung auf 8 Tage auf mehr Monaten, die Einhaltung Schattal zu einem solchen von einzelnen Tagen auf Citirung in die zu neuen Fehlen ligenden Termine nennenthalls hat;

2°) die Appellantenklärung vom 11 September 1851;

3°) der appellationsgerichtliche Vortrag nebstheil vom 12 Juny 1852;

Der Präsident hat die Fragen aufgenommen, und verneinte sie in genügenden Weisen aus den folgenden Entscheidungsgründen. Hiernach hat jeder der die in der Worten:

„ich schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und nachdem Einhalten nachdem, nachdem sie entfernt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinem Dienstverhältniß mit ihnen zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

Als Zeugen für 1. Bezirksbehörde vorgeladen.

1. Jakob Schwartz, 31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Hungbrücken,

2. Elisabetha Schlicher, 34 Jahre alt, Ehefrau des Benigen, allda wohnhaft,

3. Daniel Hebra, 18 Jahre alt, Taglöhner bei genanntem Schwartz, allda,

4. Daniel Huth, 19 Jahre alt, Bäckerjungen bei Daniel Simmler in Hornburg,

5. Christoph Schöttner, 50 Jahre alt, Polizei-

Namen fehlen;

B. Als Zeugen für Angeklagten vorgeschlagen.

6. Heinrich Wagner, 60 Jahre alt, Schmiedemeister, in Hungerbrücken wohnhaft,

7. Philippina Noll, 18 Jahre alt, ledige Tochter der vorgeladenen Ehefrau Anton Noll, allhier.

Anbei die Ladungen sämmtlich vorgeschlagener Zeugen sind der Gerichtsschreiberei zurückzustellen.

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Vernehmungen auf die ihnen vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Verletzten Klägerin in ihrer Vernehmung auf Anregung der Angeklagten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft, welche beantragt: es gefalle dem Königl. Angeklagten, die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, unter entsprechender Kostenauflage der Angeklagten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch die Verhandlung in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher die Sache zum Zwecken der Berufung der Zeugen Noll Anschein Gnade vom 12 Juny 1852 erneut worden war, nicht bewiesen durch die Vernehmung der Zeugen als erwiesen sich darstellt, daß T am 12 Oktober 1851 zum Nachtheil der Zeugen Jakob Schwartz aus rechtswidriger ohne jeden Befehl und Willen, Jemand widerrechtlich

und in fraudulöser Absicht durch den Angeklagten Heinrich Hartel fünf Klafter Brennholz, genannt Wellenholz und ein Scheit trug entfernt worden sind; daß T somit, nach der unmittelbaren Angabe der Zeugen Jakob Schwartz, seine Habe und Gut Theil, fürsätzlich entwendet, genommen, durch Angreifen Angeklagten im Laufe des Jahres 1851 zu verschiedenen Malen Theile der genannten Schwartz'schen Holzen entwendet zu haben, dessen Angeklagten im Laufe der Untersuchung geständig ist, durch Angeklagten Angeklagten im Laufe des Jahres 1851 zu verschiedenen Malen Theile der genannten Schwartz'schen Holzen entwendet zu haben, dessen Angeklagten im Laufe der Untersuchung geständig ist, daß T aber auch in subjektiver Hinsicht Theils durch die Zeugenaussagen der abgehörten Belastungszeugen, Theils durch das Inhalt der entwendeten Holzstücke in den Händen der Angeklagten Heinrich Hartel, Theils durch das von dem eigenen Geständniß des Diebes, daß T der letzteren Holzentwendungen angeklagt und als Ursache auf den Angeklagten schuldig gemacht habe, unbewiesen ist;

daß T namentlich die That und Weise, wie der Angeklagte Heinrich Hartel sich bey Begehung der verschiedenen Diebstähle benahm und seinen vollführte, keine andere als die Anklageschrift zulässt, daß T darüber mit voller Ueberzeugungskraft, sowohl theoretisch und mit den Beweismitteln der Wahrscheinlichkeit seiner That geständig hat;

das I amtlich in seinen drei Ehegattenschaften Steinach Spattal aufgenommenen Bücher eingesehen hat, dass jene amtlichen Akten und das gesamte Material, das der Ehegatte Jakob Steinach, die in der Verhandlung vom 19. Februar d. J. enthalten ist, das I ausserdem als Zeugen über die Ehe mit Elisabeth Hattich benannt worden ist;

das I Zeugen in dem Steinach Spattel eingelegte Tauschung als eingegangen anzusehen angesehen wird;

In Erwägung der Tauschung der Eigentum Verhältnisse, die Alten Spattel, das I die ehemännlichen Verhältnisse, sein sein sich bey der öffentlichen Verhandlung entwickelt und das Zeitalt haben, von der Verschiedenheit seine, das I an der Mitschuld dieser Ehegattin bey den von ihnen Ehen, dem Ehegatten Steinach Spattel, erhobenen, ohne beigebrachte Indagungen in Sinne der Art. 59. 60 und 62 der Ehegesetzbuches nicht gänzlich angenommen kann;

das I ist bewiesen, nach der Aussagen der Zeugen Jakob und Veit, der Ehegatte Steinach Spattel einen Mitten, die Ehegattin Susanna Venture, Witten Spattel, als Einzigen benannten, welche die Verleitung zur Tauschung das Liebesfehl ihm mitteilt haben;

das I wider die Glaubhaftigkeit dieser Zeugen kein erheblicher Verdacht besteht, obgleich die Witten Spattel, seinen Mitteilungen in Abrede stellen, diese Glaubwürdigkeit angefochten suchen;

das I der jetzt mehrjährigen Verbindung der mitbeteiligten Jungen Leute durch den Sohn in die Wohnung der Mutter, sein Kind der Ehegatte Steinach Spattel zugeben muss ist, und der Verzehrung der Waren in der Wohnung der Mutter, Zweifeln bleiben, welche nun zu sehr Laien genommen, das I die Entfernung des Sohnes über von einem Jahr der angeführten Zeugen angegebenen Thatsache wirklich enthalt haben;

das I sind um so unzweifelhaften wird, wenn man bedenkt, das I unter den Sohn zur Ehegattin Leute sich auf ein Freundschaft benennen bekannt trägt, also sein Recht besaß, welche, um genug Jahr zu warten, und anderen warten muss ist, weil in die Wohnung der Mutter gebracht, hier verbunden werden wollte, weil sich selbst neun Jahre und mit Wissen und Genehmigung der Mutter, zu deren Nutzen und eigenen Verwendung geschehen konnte; das I sich der Witten Spattel bekannten Momenten auch ein Gewicht einmischt, das I sie sich der Rechte, wo der Sohn in der Lebensjahr der Zeugen Schwartz, welche Letzteren mit der Witten Spattel der Jahr Haus bewohnt, als Erhaltung beigefügt war, wo der Sohn in ihrem Quartier eingetragen und wo Kosten der Pflichtheil abzinsen und so sich Punkten hier 8,- einzuberechnenden Alter zu der Zeugen, wo der Sohn in der gleichen ungehaltigen Verwandtschaft, der Wohnort in allen Teilen mehreren Tatsachen der Logis der Mutter angeblich der zu wissen, die Gelegenheit zum

Gutmayer der antragenden Partei auferlegt und sodann
weiter zu gehen; – das Königl. Appellationsgericht aber sich
veranlaßt finden, das Erkenntniß dahin abzuändern, daß die Appel-
lantin Wittwe Knittel sich der Theilnahme an
der durch ihren minderjährigen Sohn verübten
(Diebstählen) haben: aber beschuldigten Diebstählen
gestohlen genommen habe und zwar nicht blos durch
die Absicht der augenblicklichen Benutzung und durch
vorübergehende Wegnahme der gestohlenen Gegenstände,
sondern auch durch gegebene Veranlassung zur Be-
gehung der That, ohne daß sie auch an dem
aus dem Diebstahl als verdächtig angenommen, durch
die Separation der beiden Ausschneiden
Ringe jedoch dem Diebe Maschinisten beraubt,
daß sie Diebe in den Besitz der Beute und
Sicherung der Mittäter absichtlich zu dem Zwecke,
um die Verübung der Diebstähle der gestohlenen
Gegenstände sein, verhindern zu können und so
die That zu verheimlichen, hingegen als gewöhnlich
geständig erwiesen;

daß auch der Beschuldigte, in der Ver-
fälschung der Briefe, namentlich in der Ver-
wendung und Gebrauch der Wittwe Knittel, in seinem
Verbrechen der Motiv zu dem er that sein hat, zu finden
ist, kann Gründe hingegen, einer Abänderung in der
in rechter Instanz über gewordenen Urtheile ein-
treten zu lassen; – daß demnach auch in der Be-
messung und zwar als in jeder Beziehung nicht

gerechtfertigt, abzuweisen, beide Appellanten aber
solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz
zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

Verkündet das Königl. Appellationsgericht in
eingetragener Sitzung und unanfechtbar die Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, und
zwar unter solidarischer Haft; – diese Kosten
sind liquidirt auf die Summe von acht Gulden
neunzig und zwanzig Kreuzer. –

In Anwendung der Art. 194. 211 der Straf-
prozeßordnung über die gerichtliche Verfahrung, und der
Art. 55 der Strafgerichtsordnung, welche von dem
Gerichtshof in öffentlicher Sitzung einstimmig vernommen
und also lautet: (– eingerückten –).

Verkündet und ausgefertigt am Tag, Monat
und Jahr, wie hingesetzt geschrieben.

Sitzung vom 9 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seinen Zuchtpolizeikammern, hat in

Zur Verhandlung:

Verhandlungsgebühr	M. 56.
Zeugengebühr	„ 54.
	M. 50.

Nr.

In der öffentlichen Sitzung vom ersten Juli achtzehnhundert fünfzig und sechzig, an welcher Theil nahmen: Präsident, Präsident, Assessor, Assessor, Assessor

die angeklagte Strafe und namentlich die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, bestehend in [illegible] zu verurtheilen.

Entfernt in Erwägung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von den Parteien in öffentlicher Sitzung analysirt worden und also lautet: (– einzurücken –).

Verhaften und ganz weisen am Tage, sein Eingang genehmigt.

Hamm
Schmitz-Grollenburg.
Lehmann

Sitzung vom 9 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Schmitz-Grollenburg, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, von folgenden Herren: Hamm, Präsident, Hilgenfeld, Rath, Hugo, Köln, Lassen, zweiten Bank-Assessor, und Lehmann, dritten Assessor, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hahn, 32 Jahre alt, Fabrikarbeiter, wohnhaft

zu Barmen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Elberfeld vom 15 May 1852, wegen Übertretung des Reglements polizeilicher Natur,

gegen

den Königl. Bau-Inspector, Appellaten, vertreten durch den zweiten Bau-Assessor Lassen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Raths Hilgenfeld;

Nach Analysirung und Prüfung der gerichtlichen Akten, allen voran

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Tagfrevels, begangen in dem dreizehn Minuten Tagesanbruche des Sonntages vom Hamburger am 4 Januar 1852, überwiesen erklärt und ihn zu einer Geldbuße im Betrage von einundzwanzig Thalern, einer Geldbuße von Tag und zwanzig Silbergroschen, einer Ersatzbuße von Tag und zwanzig Silbergroschen zu Gunsten der Portofreiheits-Kasse des Gefängnisses zu Hamburg und in die Kosten, bestehend zu einundzwanzig Silbergroschen, fünfzig Centimen, verurtheilt, auch die Confiscation der Hanfsäge und die Hinterlegung derselben innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Rechtskraft genehmigt, ferner und im Urtheilsverweigerungsfalle ihn zu einer weiteren Geldbuße von Tag und zwanzig Silbergroschen condemnirt hat;

2) der Appellantschrift der Parteien vom 25 May 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ausführungen auf die ihm vorgelegten Rechtsfragen;

Nach Anhörung des Advokaten Gehnen in seinem Antrage, dahin gehend: der Königliche Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten – sowie er vorgenannten Provisorats, sowie er vorgenannten Rechtsanwaltschaft des § 10 der Ordonnanz vom 1815 auf gegenwärtigen Fall – Anwendung finden; gleichwohlen ihm zum Beweise seiner Behauptung, daß Jemand seinen Namen nicht unterschrieben habe, der gesetzlichen Tage eines Tages weniger beizumessen, und daß er in dem Augenblicke, wo ganz Frankreich begeistert, gerade im Begriffe gewesen, sich zu der Tagesgesellschaft zu begeben, wobei er dann das Pferd zum Sprung kommende klein Geräusch vernommen haben;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Linsser, welcher vorerst erklärte, der Inhaberung nachdem nur der in den Art. 202 und 205 der gerichtlichen Prozedur-Ordnung enthaltenen Vorschrift – sowie Appell a minima anzusehen, und daher dessen Antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Ernennung des Jakob Penn als ungeeignet zu verwerfen sei, und kommend über die Incidentbeschwerde des Prokurators, die gegen Penn vorgebrachten Vorschriften- und (Ordnungs-) Gründe: Selbstsucht, mittelst bezüglicher Reflexionen der vorgebrachten Rechtsmittel und Anwendung der § 10. 89, Nimm 2,

und 922 der Zivilprozeßordnung vom 21 Sept. 1815, endlich des Art. 96 der Ordonnanz vom 30 Juli 1814, auf das Begehren zu verfügen, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Appellationsverfahrens; –

Nach den Advokat Gehnen noch weiteren auf Verwerfung der Ernennung des Königl. Prokuratorgehilfen, als ungültig, angetragen hatte, –

Entwickelt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident über die Seite des Königl. Prokuratorgehilfen in gehöriger Würdigung aufgehobenen Ernennung a minima, und verlangt den Ausspruch der Nichtigkeit in der Sitzung vom 16 Juli 1852, Morgens neun Uhr.

Alv.

Sitzung vom 9 Juli 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeitseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Lenaux, Direktor, Hilgard, Lotte, Simi, Jugel, Käthe, Linsser, genannten Prokuratorgehilfen,

Vorschuldigungen:

	fl. kr.
Bangel	1. 50.
Reichard	2. 48.
Gmeinhardt	2. 40.
Jungen	9. 48.
Schmidlein	„ 20.
Langlay	1. 22.
	18. 58.

eines Theiles, auf der Theilungsmarkscheiden, folgender Thatbestand ergeben:

In Sachen

1. Adam Vogel, 47 Jahre alt, Taglöhnermann,
2. Heinrich Vogel, 45 Jahre alt, Fischer,

beide wohnhaft zu Rammelsberg, im Landamt Engel, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeymarkt zu Feigenhardt landamt vom 26 May 1852, angekommen unter Assistenz der Advokaten Lenz,

gegen

die Königl. Marktbehörde, Appellatin, vertreten durch Marktprokurator Lieffen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgemarkt vorher Namens;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten, urtheilt dieselbe

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten wegen Übertretung zum Nachtheile der Gemeinde Adolf Fichtig aus Engel und seinen Sohn zu einer Strafe von 3 Tagen und jeder Mitarbeiter, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, und Beide solidarisch in die zu gleichen Theilen neun und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 29 May 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungen gehört;

Nach Anhörung der Advokaten Lenz in seinen

Vertheidigungen, schließlich der Königl. Appellationsgemarkt vertreten durch den Appellationsprokurator – sowie in vorgenommener mündlicher Verhandlung, sowie in vorgenommener Augenscheinnahme der Akt. 423 der Marktgerichtsbücher auf vorliegenden Fall – genügsam;

Nach Anhörung der Königl. Marktbehörden, welchen auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz anträgt;

In Erwägung, daß durch die aus den Akten in den Thatsachen der beiden Appellanten, wie diesen Thatsachen sich gegen diesen durch die Vorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Zuchtpolizeymarkt zu Feigenhardt landamt vernommenen Zeugen bewährt haben, mit Sug und Recht der Vorgang der Entzugs über die Quantität der verkauften Kalkmittels Jahrzeugs fehlenden Maß sei, welchen Entzug von den beiden Appellanten als Verkäufern jenes Kalkes zum Nachtheil der Gemeinde Fichtig zu Engel als Käufer festgestellt worden, erblickt und diesen Vorgang unter die Anwendbarkeit der Akt. 423 der Marktgerichtsbücher gezogen hat; – daß sie bestimmen in den von den Zeugen bewährheitlichen, von den beiden Appellanten abgeschlossenen und häufig wiederholten Täuschungsmanövern der Angeklagten, mit welchem der verkaufte Kalk durch die Appellanten den Käufern zugemessen worden ist, eines von den Appellanten beabsichtigten widerrechtlichen, den Käufern gesetzwidrig und durch positive, absichtliche und (und) vorsätzlich vorgenommene Handlungen zugefügten Schadens,

abte ein Leitung in den Sinn der oben bezeichneten Theile der vorerwähnten Artikels 423, demnach eine Leitung mit allen gesetzlichen Maßnahmen, folglich eine Zwangsweise Leitung gestattet werden muß, indem einerseits der Käufer durch jeine Nichtganzabnahme der Ware den ganzen Theil der Waare, der bey der ursprünglichen Zumessung in den Max Josefs Stadel absichtlich zurückbehalten wurde, in den Umständen der gekauften Waare verkürzt und andererseits der an sich richtige Max I, womit der Zollbeamte Recht hatte, durch jeine Nichtganzabnahme, beziehungsweise durch Leistet Zurückbehaltung einen Theil der verkauften Waare bey der ursprünglichen Zumessung in seiner Richtigkeit in bösem Glauben vermindert, durch die gesetzwidrige Manipulation also im Stande war, den Zollbeamten für einen im Sinne der Strafgesetzbuch falschen Maß so gemacht worden ist;

Der Max I die Zollbeamten die wieder ein vorlängiges Einmessen in der Stadt Zuschauer auf nicht zu verhindern, viel weniger zu bestrafen, denn jene Verhandlung rechtfertigen würden, der Max war nur die gesetzwidrige beobachtete Nichtganzabnahme der Max Josefs Seite war ihrer Seite nur unfreiwillig und ohne betrügerischen Absicht, vielmehr gewissenhaft, weil zufällig darauf Rücksicht haben, daß der bey der Zumessung und Abnahme aufgegangene Zollbeamte sich veranlaßt, sich davon, daß bey jedesmaligen Zumessung ein Zollbeamte im Max Josefs Zimmer gegenwärtig zu übersehen, welche Vorgehung jedoch auf der Grundlage der Wahrnehmungen der Zeugen als eine unrichtige nicht war Statt;

In Erwägung, daß, wenn schon auf die Verhandlung im Allgemeinen und in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen ist, dennoch in dem Käufer nur auf Zwei gering zugefügten Strafen und in der hinzugen guten Ruf der Abgestandene, so ein übereinzig in der vorliegenden milderen Verhältnis der vorliegenden Collat Verhältnisse, welche der Königl. Abgestandenen geneigt haben können, in nun dem aus dem Käufer ausgezogenen Gefängnis I, Tage geeignet erachtet zu

Aus Gründen

und den aus dem Akten entwickelten Thatsachen

Demnach der Königl. Abgestandenen gemäß zum in der Hauptsache die ausgesprochene Strafung und namentlich die Abgestandenen solidarisch in den Kosten der Abgest. Instanz, liquidirt zu einen Gulden neun und fünfzig Kreutzer; —

endlich jedoch die ausgesprochene Gefängnis I. Tage für jeden der Abgestandenen herab auf die Dauer von einen Monat. —

Die bezüglich der Zuerkennung Theilung zur Abwendung kommenden und aus den Akten in

öffentlicher Sitzung anberaumten Art. 195. 211 der Criminalordnung über die peinliche Untersuchung und 455 der Strafprocessordnung lautet also: (– eingerückten –)

Angeklagte und Angeschuldigte sind Tag, Monat und Jahr, ihrer Eingangs genannten.

Abschrift verfügt den
Criminal Locat Mag. No. 2456.
Zu Zeugenbef. 16 Juli 52 J. 2882.
Untersuch. Hoffert.

Sitzung vom 15 July 1852.

Der Untersuchungs-Richter:

	T. Sr.
Angerl.	4. 12.
Reisetag.	2. 48.
Gerichtsb.	3. 30.
Zeugen.	6. 32.
Sonstige.	1. 49.
	18. 51.

Der Untersuchungs-Richter stellt zum Zweck der Hauptverhandlung und Fällung folgenden Urtheils mit:

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Kammer-Director, Hilfsrichter, Actuar, Heim, Hegel, Röthe, Hoffner, geeidigter Dolmetscher, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schneider, 29 Jahre alt, Schreiber, geboren zu Hanweiler an der Heimen, wohnhaft zu Braunheim, Landau Commerzthal, dermalen

Inhaftirt bey dem Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 22 May 1852, – nicht anerkannt,

gegen

den Königl. Landbaumeister, Appellaten, anderntheils durch Landgerichtsrath Hoffner;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rath Hegel;

Nach Verlesung und Einsicht der angehängten Aktenstücke, nemlich

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der angeklagten Verletzung der Eingangs- und Zuschlag- und der Gemeindepolizeiordnung von Zweybrücken und der Gemeindepolizeidiener Thiebaut und Ablösung Hagenbach auf Landau, Namens der Königl. Prov. Direction des Rheinkreises, dahin, daß der d. d. 13 Juny dasselbst gegen den Angeschuldigten Wannenschaft auf Befehl der Gemeinde Zweybrücken eingeleitete und provisorisch durch Gendarmen zur Haft gebrachte Kutscher Namens Gemeinde zur Zahlung seiner Mannschaft angewiesen, d. am 13 Juny 1849 als beschuldigter Akten der Revolutionszeit habe die Gemeinde-Rathsmehrheit zu Zweybrücken vorgehen, dadurch Plünderung und Verwüstung für die ihr bekannten Entschuldigten angewiesen und auch erhalten, – für überführt erachtet und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von einem Jahren und

in die zu zahlenden Kosten dreißig Neukreuzer Eigenbuße
[illegible] unentgeltlich hat;

2. die Appellationserklärung vom 22 May 1852;

3. die dem Appellanten zustehende 3½ July 1852
auf heute gegebene Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksanwalts in seinem
Vor- und Antrage, letzterem gegen heutige: die
Königl. Appellation gemäß wollen sie Berufung der
Jakob Bingenheimer in contumaciam als unbegründet
verworfen, unter Verurtheilung des Beklagten in die
Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in
gehörigen Form und in gehöriger Frist zu-
gestellten Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung
nicht erschienen, um seine Berufung zu begründen,
weshalb in contumaciam verfahren ist;

In Erwägung, daß nach den
Bestimmungen der Gesetze, der Appellant in
gegenwärtiger Instanz mit seinen Anträgen
abzuweisen ist:

1., daß der Appellat am 8 oder 9 Juny 1849 in
der Gemeinde Zeckenheim mit einer gewissen Anzahl
Bewaffneter erschien und sich als Mitglieder der
sogenannten Civil-Commission dort selbst
und seine neue Existenz Letzterem widerspenstig
Widerstand anzeigend, den Eingetretenen der
Gemeinde und der Gemeindevorsteherei Thür von
Zeckenheim verschlossen und unter Verletzung der

mitgebrachten bewaffneten Mannschaft die beiden
Vorgesetzten der gemeinten Civilcommission in
Arrest verbrachte, von dem sie jedoch mit Gewalt
ungeachtet Beider seiner in Freiheit gesetzt
wurden;

2., daß der Beklagte seinem Widerstande
unter auf Befehl der Gemeinde Zeckenheim ausge-
führten mit gewehrigen Hand und von den dortigen
Einwohnern zum Gehorsam zur Bezahlung seiner
Bewaffneten angehalten, welchen Befehl auf auf
Befehl der Gemeinde ausbezahlt wurde, und
wovon an sich für seine Person 1 f. 30 kr.
verwendete;

3., daß er ohngefähr acht Tage später abermals
mit Bewaffneten in der Gemeinde Zeckenheim an-
gekommen und in seiner eigenschaft als Civilcom-
missär dem Gemeindevorsteher mit Gewalt verwen-
dete und vollzog, wodurch er wiederum seine
Bewaffneten auf Kosten der Gemeinde einquartieren
und verköstigen ließ;

In Erwägung, daß die unter Nr. 1 aufgestellten
Thatsachen sich in den Akt. 341 und 343 der
Bezirksgerichtsacten vorgefundenen Protokollen der ange-
stellten Untersuchung bilden, da Appellant weder
im Laufe der Tagfahrt der legitimen Vertheidigung,
noch in einem durch die Gesetze gebotenen Falle
die Aufstellung vernehmen, — und daß die unter
Nr. 2 und 3 aufgestellten Handlungen des Be-
klagten der widerspruchslosen Feststellung in öffentlicher
Sitzung begründet, sein gleiches in den

Art. 258 der Strafgesetzbücher ausgesprochen ist, da dasselbe Ministerium und nur das gesetzliche competente Civil- oder Militärgericht darüber zu entscheiden hat;

In Erwägung, daß Beschwerdeführer, der Vorlage aller Schriften der gegen den Appellanten anhängigen Untersuchung zu berücksichtigen ist, daß der durch den Appellanten angezeigte Schaden nicht in einem die Summe von 25 Thalern übersteigenden Betrage besteht, und demnach die Widerrufsgründe Art. 463 der Strafgesetzbücher anwendbar erscheint, welche Widerrufsgründe mit besonderer Sorgfalt behandelt, daß Appellant früher einer gleichen Strafe gewesen, längeren Zeit in provisorischer Haft sich befand, freiwillig der Gerichtsbehörde sich stellte und offen und wahrheitsgetreu vor dem Königlichen Instructionsgerichte in Betreff seiner strafbaren Handlungen sich aussprach;

In Erwägung, daß Zeugen der ersten Instanz mit Recht der Beweis der den Appellanten zur Last gelegten Thatsachlichkeiten als nebensächlich angenommen und demnach Theile der Vorlagen der ungesetzlichen Verhaftung, Theile jenseit der Grenzen Jury öffentlichen Ministeriums verblieben und die Verurtheilung der Beweise allein zu richtig in Form und gegen den Appellanten gewürdigt hat;

Aus diesen Gründen

in Uebereinstimmung über die Nichtannahme der Appellanten, wie sie der Königl. Appellationsgerichts die Bestätigung als ungegründet ab und demnach die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, endlich, die der Veröffentlichung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitgerechnet, liquidirt eine zu einer Gulden zwanzig Stüber.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von den Richtern in öffentlicher Sitzung verkündet, wie also lautet: (Einzurücken) .

Gegeben und gesprochen auf Haag, Monat und Jahr, wie hiervorn vermeldet.

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 3575 nimmt ausgefertigt zur Haag den 27 July 1852 Extrafus

V. 1. 24.
Hfg. " 28.
. 1. 52.

Unterschrift: Hoffstede

Sitzung vom 15 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts den Akt zu Haag berichten, in seinem Instructionsgerichte,

hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli achtzehnhundertzwei und fünfzig, an welcher Theil nahmen: Tamnau, Dambitsch, Hitzschke, Rotte, Haini, Schenk, Krüger, Lindner, zweiter Beamtenassistent, und Klamann, nach der Abstimmung abwesend, folgendes Urtheil publicirt:

In Sachen

Rechtsbeistände: — Isaac Cuvillier, 37 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Elbenau, Appellant von einem Urtheil des Königl. Hufbeobachtungsamtes zu Landau vom 21 May 1852, — mit Anschlüssen,

gegen

Tamnal . . 1. 4.
Reinsberg . . 4. 12.
Schmidt b. . . 6. 11.
Tamnau . . 22. 38.
Tamnau . . 1. 32½.

39. 27½.

Unter Einem Kostenansatz jenem der Klagerhebung und Zustellung gegen vorstehendes Urtheil beigefügt.

= Egg

ad

die Königl. Beamtenbehörde, Appellatin, anderseits und Beamtenassistenten Lindner;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzschke;

Nach Einsicht und Einsicht der angeschlossenen Akten, theils anderen

1) das angefochtene Urtheil, nebst der Appellationsbeantwortung der Einreichung von Klagerweiterungen durch, das Thun am 4 Juny 1849, Vorgenommen der Beamtenbehörde in Elbenau, welche sich dem appellirenden Theile, sich schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Strafe von zehn Thalern von Juny Jahre und in die zu Juny und Königl Gerichtskosten beider Instanzen verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 26 May 1852;

3) der vom Appellanten unterm 1 July 1852 auf

heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Beamtenbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle in Erwägung der Sache Cuvillier in contumaciam abgewiesen und mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell. Instanz;

in Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und in gehöriger Frist eingelaufen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um seine Berufung zu rechtfertigen; daher in contumaciam zu verfahren ist;

in Erwägung zur Sache selbst, daß T in seinem eingereichten Urtheile heranzuziehenden Thatumstände 2 Monaten vor der That sind, daß T der auf den Richter mit Recht Bauer der Gewalt herausgelitten hat, daß T Appellant sich für ihn zu Last gelegten, durch den Art. 258 der Strafgesetzbuches vorgenommen Angriffe der unbefugten Einmischung in öffentliche Functionen unrichtig schuldig gemacht habe; — daß T auch der zugestandene Beschwerer der Thatsachen der Sache vollkommen angemessen angesehen, daher die eingelegten Berufung, als in jeder Beziehung unbegründet, zurückzuweisen waren war T;

Aus diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgericht über der Nichterscheinen des Isaac Cuvillier Recht erkannt, vorerst er der den Berufung als

Abschrift zum Zustellungsakten Nr. 2576 wird hiermit eine ausgefertigt zu Hannover, den 27 July 1852

Abt. für
O. „ 56.
A. „ 28.
I. 24.

Richtung: Hoffbauer. Rhy

unbegründet und demnächst ihm in die Kosten des Appell-Instanz, endlich – in der Erwägung, daß gegenwärtige Urtheil nicht mit genommen, – hinweist auf den Inhalt von dem Gesetze vom 8 Januar.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Hannöverschen über das peinliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: (– einzurücken –).

Vorgehen und ganz wohlan am Eingange angegebenen Tage.

Hartmann

Hoffbauer. Otto Richter. Schmidt

Sitzung vom 16 July 1852.

Der Königl. Appellations-Gericht den Akt zu Hannöverschen, in seiner Nichtigkeitssache, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten July achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hartmann, Direktor, Hoffbauer, Otto, Richter, Schmidt, Schymel, Köhn, Lang, unsere Rath-Assessoren, und Schmidt, unser Protokollführer, folgendes Urtheil gelesen:

In Sachen

Jakob Dunn, 32 Jahren alt, Zahnarzt, wohnhaft zu Nienstadt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Neustadt vom 25ten May 1852, auch Appellat,

gegen

die Königl. Advokatschaften, Appellaten und Appellatin;

Nach Anzeige der appellationsgerichtlichen Verhandlungen urtheilt vom 9 July 1852;

In Erwägung der Hauptappellation des Dunn, daß I. der unterm Richter auf den Grund der vorhergehenden Verhandlung und Untersuchung der Erklärungen der vorgeladenen Zeugen und der vom Königl. Gerichtsdirektor zu Neustadt unterm 21 April l. J. aufgenommenen Protokolle für begründet erachtet hat, daß I. Appellant Dunn am 4 January 1852 von einem mit mehreren Einwohnern aus Gemeindevorsteher des benachbarten Tagelöhnerschaft in der Gemeinde Wald am Haarbach, District „Neuenthalber Feld," in welchem Feldes Besitzstück dem Königl. Amt die Ausübung der Jagd zusteht, – also auf seinem fremden Jagdgebiete, auf dem ihm jedwedes Befugniß und Recht mit seinem Jagdgewehr anzustehen und überhaupt nach dem Jagdgesetze vorschriftsmäßige Verfahren begleitet, betroffen worden ist;

daß I. demnach die Präsumtion der unbefugten

Jagnis im Sinn der § 11 der Jagdordnung vom 21 September 1815 gegen den Appellanten dann ist so lange bestehe, als derselbe nicht im Besitz ist, nachzuweisen, was er sich widrigenfalls, daß er von dem Jagdbezirke im Mariahofer Wald, wo er berechtigt ist zu jagen, nämlich von dem Distrikte Hainbaumen, nicht zum Nachtheile der Jagdherr in der Hainbacher Wald, Distrikt „Nachmittager Hang", ferner zu dem Behufe jagen darf,

1, um seine Entfernung zu einer Jagd auf der Hintersteiner Hammerung belegen zu haben,

2. daß er auf einem Fußsteig von der Klaus in der Lichtenau auf den alten Holzabfuhrweg in Hainbacher Wald herabgegangen sei und

3, daß auf dem letztgenannten Holzabfuhrweg der Hund des Gutsbesitzers mit der Flinte seiner Jagdgesellschaft angebunden gewesen sei;

in Erwägung, daß diesen Einwand in so ferne unbegründet erscheint, als er, im Falle er wahrheitsgemäß wäre, jedenfalls nicht hinreichend wäre, die Präsumtion der Jagd zu beseitigen;

daß er aber auch zur vollständigen Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, die sämmtlichen in dieser Sache bereits vernommenen Zeugen, nämlich 1. Hieronymus Bürg, 2. Jakob Bürg, 3. Peter Lechner, 4. Hannes Lenk,

5. Hannes Berg, 6 Martin Wiedhölzer, von den Officianten der Königl. Appellationsgerichts zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

wird mittelst Entschließung in der Hauptsache, daß der Königl. Appellationsgerichts-Adjunct dann zur Leistung der von ihm substituirten Kaution, dann ausgefertigten Diplomes sich; Dannenhat jedoch zugleich die Verhandlung der gepflogenen Zeugen auf Betreiben der Königl. Bank beförderlich, und bestimmt zur weiteren Verhandlung der Sache die Sitzung vom 5 August 1852, Morgens neun Uhr; gibt endlich dem Appellanten dann hiemit auf, in dieser Sitzung schon neue Ladung zu verschaffen.

Hammer

Sitzung vom 16 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Adjunct Pfalz zu Hainbach, in seiner Zuständigkeitsamme, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute zu

Zur Berufungsinstanz:

Baumgärtel	1. 39.
Augustin	1. 32.
Hainstorf	2. 13.
Jungmann	1. 24.
Langbein	2. 06/2.
	9. 34/2.

(= 16 Thlr.)

Auf Berufung der Appellanten, unter Aufhebung des gedachten Erkenntnisses, nach vorgängiger Verhandlung, auf Freisprechung der gegen ihn angebrachten Beschuldigung;

Auf Anfrage des Königl. Gerichtsamts in ihrem Vortrage vom 27ten Januar auf Verweisung der Sache und Zurückgabe der Appellanten in den Stand der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Recht der Appellanten Theilnahme nach den seine entwickelten Gründen in jeder Beziehung vollständig rechtfertigt;

Und diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsrichter für richtig, die vorgedachte Verfügung vom vorigen Monate der Appellanten in den Stand der Appell. Instanz, hiermit für null und nichtig zu erklären.

Letztlich in Erwägung der §§. 192 und 211 der Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung, welche vor den Richtern in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lautend: (= einzunehmen =).

Verfügen und gegenwärtig vor allen weiteren

Hummel
Heinrich Lotz Hetzschold.

285

Zufolge abgehaltener Hauptverhandlung vom heutigen Tage haben Recht gefunden: Baumgärtel, Augustin, Hainstorf, Lotz, Jungmann, Engel, Böhm, Lang, Langbein, Hauptgerichtsbeisitzer, und Hummel, aus den Akten gehörig referirt, folgender Urtheil abzufassen:

In Sachen

Jakob Ehrenberg, 33 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Marbach, im Canton Leutenthal, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Gerichtsamtsstube zu Leutenthal vom 23 Juny 1852, angebrachter im Verhaftsorte zu Recht,

gegen

die Königl. Gerichtsbehörde, Appellatin, anstatten durch den Hauptgerichtsbeisitzer Lang;

Nach angehörtem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsbehörde;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgelegten Akten, unter denen

1) der angefochtene Urtheil, welchen die Appellanten der Verweisung der Sache vom Marbach und der darüber gefällten Polizeientscheidung Abänderung rücksichtlich ihres Einspruchs, so wie der Wiederherstellung der Sache in den Stand der Instanz Folge gegeben und ihre Verhaftung für einen Zeitraum von sechzig Monaten und in die Zahlung einer Buße von einhundert Thalern verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage vom 23 Juny 1852;

Sitzung vom 16 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Hannen, Präsident, Hilgard, Lotta, Heim, Vogel, Kölle, Lang, und der Gerichtsschreiber, und Abwesend, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hannes der Bäckermeister, 34 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Hagenbach, im Kanton Landau, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 11ten July 1852, im Beystand seines Anwalts zu Landau angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach angehörtem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Heim;

Nach Anhörung der Königlich. Staatsprokuratur, und Berathung;

In Erwägung, daß der Appellant, innerhalb der gesetzlichen Frist, die Appellation des Urtheils vom 1. vom Monat mittels einem Gerichtsakte zum Nachtheil des Johann Peter Hagenbach, 2. einer Einschrift zum Nachtheil des Königl. Fiskus vom 14, 3. [illegible]

Erwägung, daß der Königl. Friedensgerichtsschreiber zum Nachtheile

eingereicht worden sind;

Für diesen Grunde

erkennt der König. Appellationsgericht für
Recht: daß die eingelegte Berufung und demnach das Urtheil des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, diesseits auf die Summe von sechs Gulden neun und zwanzig Kreutzer. –

Entgegen ist in Anwendung des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welches von den Richtern in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (– einzusetzen –).

Abschrift

Gegeben und gesprochen zu Cassel in obiger Sitzung.

Hermann

Stichter. Bergs

Bella. Simmi

Sitzung vom 16 July 1852.

Der König. Appellationsgericht der Stadt Hanau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten July achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Richter, Präsident,

Beisitzer Bergs, Stichter, Bella, Simmi, Schreiber,

hat auf die Anklage des Königl. Prokurators Hanau vom 1 July 1852 gegen

Jacob Schneberger	42 Jahre alt
Jacob Schneider	36 " "
Heinrich Schneider	23 " "
Heinrich Schneider	21 " "
Johannes Schneider	19 " "
Heinrich Schneider	17 " "
Johannes Schneider Wtg.	" 18.
Heinrich Schneider	7. "
Heinrich Schneider	1. 38.
	27. 25.

Wobei Einsicht der Akten und Zustellung gegenwärtiger Urtheils mitbegriffen.

Der Anklageakte:

Bella, Simmi, Heyne, Röthe, Berg, aus der Untersuchungsakte, und Hermann, aus der Untersuchungsakte, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Schneberger, 42 Jahre alt, Tüchermacher, wohnhaft zu Hanau, im Kanton Hanau, Appellant und einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Hanau vom 1 July 1852, –

nicht erschienen,

gegen

die Königl. Prokuratur, Appellatin, vertreten durch Prokurator Berg;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Raths Bella;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgelegten Akten, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung eines Falzes zum Nachtheile des Spinners Heinrich Jacob Hanau zu Hanau schuldig erklärt und in die Strafe von zwanzig Thalern oder sechzig Stunden Gefängniß und in die zu zwanzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellanklärung vom 12 July 1852;

3° der dem Appellanten unterm 9 July 1852 auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr Jacob Schneberger in contumaciam als unbefugt anzuweisen mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, trotzdem in gehöriger Form und in gehöriger Frist genommener Ladung ungehorsam, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher der Contumazialverfahren einzuhalten ist; — daß übrigens ihm, dem Gesetze des Rechtes zur Antragstellung seinem Vertheidigung angehörigen Gründen dem Urtheil zuwider, daß Gesetz den Appellanten schonen sollen dürften, Folgendes in irgend einer Weise zu entnehmen;

Und in Erwägen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath über das Nichterscheinen des Appellanten Rechenschaft erhält, anweiset es die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu dreißig Thalern" und einzig Pfennigen, worunter jedoch die Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen sind. —

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren,

Abschrift zur Zustellung unter No. 2577 niedergelegt angesetzt zu Zweibrücken den 27 Juli 1852

Stempel für
V. " 56.
N. " 28.
1. 24.

Urtaxe: Effekt.

Kostenliquidation:

Kommiss.	f. 6.
Vorladung	" 07.
Urtheilsdruck	" 28.
Taxe	1. 41.
	3. 12.

verlesen und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet: (— eingerückten —).

Geschehen und gesprochen wie oben, Monat und Jahr, wie hingesetzt worden.

Sitzung vom 22 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung von zwölf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig von Zweien gesprochen: Lamarre, Präsident, Hilgard, Voltz, Heinz, Engel, Kölsch, Dieffen, zweiten Beisitzern, und Klement, vom Amte gerichtlichen, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 May 1852,

gegen

Johann Wengel, 18 Jahre alt, Taglöhner aus Edesheim, Vater Peter Wengel, wohnhaft zu Edesheim,

im Laufen Leipzig Landes, Appellat;

Nach Anzeige der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 8 July 1852;

In Erwägung, daß Appellat Johann Wenzel, in der Sitzung der königl. Appellationsgerichte vom 8. d. M. ausdrücklich erklärt, die gegen ihn durch Protokoll der ersten Instanz vom 2 und 8 April 1852 constituirten Tumultuanten und dann nachträgliche Qualifizirung, als „zum Aufruhr beigetragen," nicht bestritten hat, und gemäß, auch implicite der ersten Richter anerkannt hat, thatsächlich ist; daß Jedoch gegen Tumultuanten in der ersten Instanz eine Anklage nicht oder nicht angenommen und der Thatsache nicht zur Untersuchung gezogen worden, weil obige Decret vom 26 April d. J., angenommen, eine Anklage à 31 Tagen binnen anhängigen Rathsitzung anhängig sind;

In Erwägung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder einzelne Angehörige für sich selbstständig der Strafe gesetzlichen Thatbestand entspricht; — wie Jemand, endlich, wie durch die Lehre von der Nicht-Tumultuation und das generelgesetzliche Verbot der Tumultuation ungleichartigen Personen gemildert, hinsichtlich der Strafe in seinem ganzen Umfang durch Edictal 7 des Gesetzes vom Strafgesetzbuch vom 1846 aufgehoben ist, — als nach welchem, vorbehaltlich allein das

Nichtübereinstimmen der Maximum der Strafe, von welchem jeder Angeklagte jeden einzelnen die gesetzliche Strafe zu treffen hat, — endlich Letzteres im Fall: Tumultation von mehreren Angeklagten Richter zugleichen Zeit zur Aburtheilung vorzubringen, in anzuhängenden Sachen begangen und objektiv anzuhängenden Strafgesetzen verletzenden Handlungen der nämlichen Tagthäterschaft gemäß, und der concretene Fall in so fern übereinstimmt ist, als hier angenommen einem Theile anzuhängig Delikte nachträglich und abgesondert anhängig und zur Aburtheilung vorgelegt worden;

In Erwägung, daß Hinsicht auf die in concreto vorliegende Umstände einer bereits vorgenommenen einstigen Generel angenommen Verfahrt um so einmaligen Aburtheilung nach, als der citirte Art. 7 Instruktion der Fall bezeichnet, daß mehreren Generalen einzelne in anzuhängenden Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

daß Appellat also der ersten Richter mit Ausnahme gegen den Appellaten gefällten Urtheils Gesetzes verletzt hat, und in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung der königl. Appellationsgerichte gemeinschaftig verfehlt;

In Erwägung die zugesprochenen Partei-Kosten betreffend, daß Hinsichtlich der Mora Appellat die königl. Appellationsgerichte keinen besonderen Antrag gemacht und in Hinsicht dieser Beziehung dem Ausspruch der ersten Instanz Folge gegeben hat;

In Erwägung hiernach, daß Appellat, wenn einmahlig auch

des angezogenen Art. 7 nach seiner Fassung weiter den allgemeinen Bestimmungen auf das nach der Natur der vorliegenden Delikte zum Beispiel kommenden Art. 40, Nr. 3, Absatz 2, der Verordnung vom 26 April 1852 angezogen werden kann, und demnach nach der Fassung dieses Art. 7 seinem klaren Wortlaute nach für die in den letzteren Strafrechtstheile vom 26 April 1852 gedachten Delikte von 2 und 8½ Thaler eine verhältnißmäßige Strafe von je nur einem Tage für jeden Carcer" eingetreten hätte, da hinsichtlich der gesetzlichen Maximum von sechs Monaten noch immer nicht abgewichen wäre, der Richter also in diesem Falle, so wie in dem Falle gleichzeitiger Aburtheilung, auch nicht in der Lage befunden, zwischen dem Minimum und dem Maximum einer der Natur der vorliegenden Delikte zuträglichen Strafe zu wählen;

daß I sagen will, daß die Anwendung des Art. 7 auf die Fälle des Art. 40, Nr. 3, Absatz 2, in der erwähnten Verordnung einen Härte bringen würde, unvereinbar mit dem Geiste der Milde und Humanität, welche in Betreff der Gefängnißstrafe, durch gewählt nach dem Antrage der Gesetzes und der Motiven sagen, als auch der Bestimmungen derselben in der legislativen Commission jenem Gesetz invohnen wollte;

daß I sagen will, daß die Anwendbarkeit des Richters zwischen Pflicht macht, einen der einschlägigen Absätze der Gesetzgebung in seiner Materie entsprechende

* wenigstens
Zusatz seiner Worte
gab.

= Commission

anderweitige Ahndung zu suchen;

daß I in dieser Beziehung der Art. 40 nach seiner Absprache: „auf geeignete Rückfälle von Gefängnißstrafe" die in der Ziffer 3, Absatz 2 angezogenen Worte Carcer in Anspruch genommen wissen will, aber unter den Begriff der Rückfalls – abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen der Recidive (= früher begangener Carcer, danach verhängte definitive Verurtheilung, einer Strafe von Carcer nach dieser Verurtheilung –), wie der Art. 10, Nr. 9 in den Worten: „einer Übertretung oder vorsätzlichen Carcer" diesen Begriff bestimmt, – nicht immer jeder einzelne in einer gerichtlichen Strafe nach einer vorherigen Verurtheilung erhöhte Carcerfall zu rechnen ist, sondern daß I da, wo mehrere solcher Carcerfälle vorliegen, diesen mehreren Carcer zusammen in Sinne der angezogenen Art. 10 und nach seinem generellen Sprachgebrauche als einen Rückfall betrachtet wissen will, in der Art, daß I die Carcer, welche den Gegenstand der Verfügung vom 26 April 1852 ausmachen und die Carcer, aus denen er eine Strafe bemißt, wenn sie zum Beispiel auf den Tag ganz gleicher Zeit vorgelegen hätten, zusammen einen Rückfall gebildet haben würden, und daß I hier alle diese Strafe auszugleichen gewesen wären;

daß I dennoch keine gesetzliche Nothwendigkeit besitzt, jeden einzelnen der Carcer, von denen die Rede ist, etwa allen zusammen heute mit der im Art. 40, Nr. 3, Abs. 2,

angewachsten Minimalstrafe zu belegen; daß aber der Fall eintritt, daß nicht die häufigeren durch jenen Artikel angedrohten Correctionalstrafen, welche nicht über den Appellaten verhängt, neben der durch das nächste künftige Urtheil vom 26. April 1852 auszusprechenden Haftungsstrafe für die Contravention, welche Gegenstand der Untersuchung gewesen, eine weitere geeignete Haftungsstrafe in angemessener Dauer, als Zusatz zu der in dem oben angeführten Urtheil verhängten auszusprechen;

daß I in dieser Beziehung nur sein gleichzeitig abzuurtheilendes Vergehen gilt, auch für ihn gelten muß, ein gleichzeitig hätten zur Aburtheilung kommen können und gelten, und ihm Vergünstigungen der Gesetze nicht zu gute kommen können, welche nur solchen zu Theil werden, welche wegen mehrerer Vergehen zugleich zu verurtheilen sind, und daß, so lange der Maximum der gesetzlichen Strafe nicht erreicht ist, der Richter befugt sey, seine frühere Verurtheilung gleichsam wiederholend, für die neuerdings vorgekommene ex post neu hinzugekommene Vergehen, auch Mangel Jahren der Schuldlosigkeit, neue oder an sich bestimmte Strafen gebunden zu sein, bis zum Betrag der Maximums an Strafe hinzuzusetzen;

in Erwägung, daß I der Haft-Zusatz, wegen einjähriger Einsperrung, von 7/2 Jr. auf 10 Quartale zu erhöhen ist;

in Erwägung, daß I das vorliegende Urtheil auch in so weit zu exequiren ist, als dasselbe, obgleich nur wirklich der Protokolls-Appellant gemeinschaftlich mit seinem Bruder Jakob provalte, und durch seine gemeinschaftliche Cassa ein Haft-Zusatz von zwanzig Quartalen sich ergab, - dennoch die beantragte Solidarität nicht auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

über Erkennung und Verkündung des Urtheils der Kgl. Hof-Gerichts-Commission zu Eisenach lautend vom 21 May 1852, - verurtheilt das Kgl. Appellations-Gericht den Appellaten Johann Wenzel wegen der Cassa vom 2 und 3/4 April c. J. zu einer Haftungs-Strafe von acht Tagen, erhöht den ausgesprochenen Haft-Zusatz auf zehn Quartale, und verbindet den Appellaten als solidarisch haftbar für die mit seinem Bruder Jakob Wenzel gemeinschaftlich verübten Cassa mit einem Haft-Zusatz von zwanzig Quartalen und für die Zahlung; verurtheilt endlich den Appellaten Johann Wenzel in die Kosten der Appell-Instanz, - letztere liquidirt zu fünf Thalern zehn und zwanzig Neugroschen.

Alles kraft in Anwendung der Art. 7. 40, Nr. 3, Art. 8 des Neuen Haftungsgesetzes vom 23 May 1846, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher, über die endliche Verfügung, welche von dem Präsident in öffentlicher Sitzung ausgesprochen worden, und also lautet: - eingerückten -.

Verkündet und ausgefertigt am Tage, wie oben.

Hermann

Fritzsch. Pabst Wirth

Clemens

Sitzung vom 22 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Hannen, Lindlar, Fitzfeld, Lotta, Haini, Engel, Bähn, Linffner, zweitens Beisitzer-Notarien, und Klamm, als dem Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staats-Prokuratur, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 11 May 1852,

gegen

Carl Fuchs, 17 Jahre alt, taglöhners und Sohn der Wittwe von Wilhelm Fuchs, wohnhaft zu Ringelbach, im Canton Zweibrücken Land, Appellat;

Nach Anhörung der appellations-gerichtlichen Vortrags-mittheilung vom 8 July 1852;

In Erwägung, daß Appellat Carl Fuchs, in der Sitzung der Königl. Appellations-gerichts vom 8ten d. M. gehörig vorgeladen, in gegen ihn durch Contumacial-Urtheil der Correctionellen Strafkammer vom 9 und 16ten Februar, 8. 13 und 22 März 1852 eingeleiteten Causen, wegen nächtlicher Qualifizirung als „zum Nachtheil begangen," nicht erschienen ist, und demnach, weder auf implicite der auf die Klage verzichtet hat, gehörig ist; daß Inculpat gegen Letzteres in nur der Instanz eine Gefängniß-Strafe als nicht

Sportulirungen:		
	fl.	kr.
Vorgel.	"	07.
Registrirg.	"	28.
Gerichtsschr.	"	56.
Tagzlg.	1.	28.
	2.	59.

angemessen auf dem Gesetze nicht mehr ganz nahe stehen würde, weil obige Causal einen bereits früher, 29 März 1852, ausgesprochenen, einen Gefängniß-Strafe von gleicher Wochen bereits enthaltenden Urtheils vorgängig sind;

In Erwägung, daß nach allgemeinen Strafrechtlichen Principien jeder einzelne Angehörige für sich selbst verbindig der Summe gesetzlichen Strafe unterliegt; — ein Princip, welches auch in Folge der Nicht-Cumulation und der gemeinrechtlichen Regel der Cumulation eingeschränkten Strafen gemildert, hinsichtlich der vom Gesetze in seinem ganzen Umfang durch Art. 7 der neuen Strafgesetzbuch vom 1846 aufgenommen ist, aber auch enthalten, vorbehaltlich allein der Strafumwandlungs- der Maximum der Gefängniß-Strafen, von mehreren Causalen jedem einzelnen die gesetzliche Strafe zu treffen hat, — endlich Folge der Nicht-Cumulation übrigens nur von mehreren Causalen Urtheilen zu glauben sind zur Absonderung vorzunehmen, in verschiedenen Terminen begangenen und objektiv verschiedenen Strafgesetzen verletzenden Vergehen der nämlichen Angeschuldigten Gerichtshofe, wie der concreten Fall in so fern nicht vorliegt, als hier mehrere einem Zuchtpolizeigerichte Urtheile nachträglich abgesondert Strafe und zur Absonderung vorgelegt wurden;

In Erwägung, daß Ihrerseits auf die in concreto vorliegende Klage einer dritten ungan andauernden Causal angenommen Urtheilsbild um so weniger eine Ausnahme machen, als der citirte Art. 7 Strafbuch den Fall beabsichtet, daß mehrere Vergehen einzelne in verschiedenen Sitzungen zur Absonderung kommen;"—

das Jahr der nach dem Richter mit Absicht gegen den Angeklagten gar keine Haftung mit Recht ausgesprochen hat, und in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung des Königl. Kammergerichts gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, daß zu der Kammer-Rechte bestreitet, daß Hinsichtlich der Maß-Strafe des Königl. Kammergerichts bei einem Antrag formuliert und in besonders seinem Fall eine Anwendung dem Zumessen der Strafe nicht hat;

In Erwägung hinaus, daß, wenn einmal auch der verwahrte Abs. 7 nach seiner Stellung unter den allgemeinen Bestimmungen sich auf den nach der Natur der verletzten Delikte zur Strafe kommenden Abs. 10, Nr. 3, Absatz 2 der Strafgesetzbuch beziehen müsste, und demnach nach der Fassung der Strafe für die dem letzten Rückfallhieb vom 29 März vorgängigen fünf Delikte vom 9 und 16 Februar, 8, 13 und 22 März eine zeitliche Haftung mit Recht von je 31 Tagen für jeden Einzel einzusetzen hätte, in so fern hinsichtlich der gesetzlichen Maximum von sechs Monaten nicht überschritten wären, der Richter also in diesem Falle, so wie in der Falle gleichzeitiger Aburtheilung sich nicht in der Lage befände, zwischen dem Minimum und dem Maximum eine der Natur der verwirklichten Delikte zweckmäßige Strafe zu finden;

Der Beschwerdeführer verkennt einen Anwendung des Abs. 7 auf die Fälle der Abs. 10, Nr. 3, Absatz 2, in der unrichtigen Sinn des Gesetzes eine Strafe

bringen würde, insbesondere mit dem Zweck der Billigkeit und Gemeinheit, endlich in Betracht der Haftung mit Recht sowohl nach dem Inhalte der Gesetzes und den Motiven sage, als nach den Verhandlungen derselben in der Legislatorium dennoch jenen Gesetzen innehmen wollen;

Der Beschwerdeführer Einwendungsbedürftigkeit den Richter zur Klage macht, eine der wirklichen Absicht des Gesetzes gebeut in seiner Motivation entsprechenden entsprechenden Auslegung zu finden;

Der Beschwerdeführer in seiner Beziehung der Abs. 10 nach seiner Absonderlichkeit: „ausgezeichneten Rückfälle und Verbrechenstrafen" die in der Nr. 3, Absatz 2 genannten Strafgesetzen im Zusammenhang gegen als Rückfälle mit schweren Buße belegt; der Beschwerdeführer unter den Begriff der Rückfallen – abgesehen von dem allgemeinen gesetzlichen Erfordernis der Recidive (– früher begangenen Verbrechen, verhängte definitive Bestrafung, dem Verbrechen nennen Verbrechen nach erfolgter Bestrafung –), ein der Abs. 10, Nr. 9 in der Worten: „einen abermaligen oder mehrfachen Verbrechen" eigenen Begriff beschränkt, – nicht immer jeden einzelnen, in einem gewissen Sinne nach einen verhängten Bestrafung verübten Verbrechensfall zu nennen ist, sondern der Sinn ist, wo mehrere solchen Verbrechensfällen verbunden, einen mehrfachen Verbrechen zusammen im Sinne der nachfolgenden Abs. 10 und nach

jenen gemeinen Lebensunterhalt, als im Rückfall
betrachtet werden müsse in der Art, daß die
Kammer, unbeschadet der Zeugnisse der Verhältnisse vom
29 März 1852 eine machen, und die Kammer,
wenn sie sich heute befände, wenn sie den
Beschuldigten nach dem Zuwachs zu gleicher Zeit vor-
gelegen hätten, zusammen einen Rückfall ge-
bildet haben würden, und daß sie für alle diese Gründe
eine zu eigen machen gezogen wären;

daß demnach kein gesetzliches Nothwendigkeit
besteht, jenen eingehenden der Kammer, wenn seine die
Angabe ist, einen alle zusammen heute mit der im Art. 40,
No. 3, Absatz 2, angedrohten Minimalstrafe zu
belegen; daß aber der Fall eintritt, Umgangsicht
der Prüfung, durch jenen statthaft angeordneten
neue Kammer-Wiederholungen, welche wieder der
Appellaten wendigen, indem der durch das nächst-
kräftige Urtheil vom 29 März 1852 aufer-
legten Haftung Strafe, für die Kammer, welche
Gegenstand der Berufung sind, eine weitere
gelinde Haftung Strafe in angemessener
Dauer, als Zuthat zu der in dem oben ange-
führten Urtheile ausgesprochenen, auszusprechen;

daß in letzter Beziehung nur für gleichzeitig
abzuurtheilende Vergehen gilt, auch für die selben
muß, die gleichzeitig hätten zur Aburtheilung
kommen können und sollen, und ohne Verschulden
der Kammer nicht zu gemeinsamen Erkenntniß auf-

wärtes für Indicates ausgelegt werden, weshalb
Zweifel gerechtig und deshalb auch anzunehmen, daß
gelang das Maximum der gesetzlichen Strafe
nicht erreicht ist, der Richter befugt sein, eine
fünfjährige Verbannung gleichzeitig auszusprechen,
für die Kammer vorgängig ist, es soll nur
ausgebrochen Verbrechen nach Maaß Gabe der
Schwere der Delikte, und ohne an bestimmte
Grenzen gebunden zu sein, bis zum Betrag
der Maximum an Strafe zuzumessen;

In Erwägung, daß das Recht-Mittel, einzu-
ziehen Bemerkung, vom Lang-Schulen Zeug
Kenntniß auf Zeug-Schulen acht und vierzig
Kenntniß sie unnütz Signe ist;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung und Annullirung der Urtheile
der Zuziehe. Gerichtspolizeigerichte zu Leistadt bestimmt
vom 21 März 1852, namentlich der Zuziehe.
Appellaten gegen die Appellaten Paul Schuh einzu-
der Kammer vom 9 und 16 Februar, 8. 13 und
22 März 1852 zu einer Haftung Strafe von vier
Jahr Tagen, sowie der mitgenommen Nach-
theil auf Zeug-Schulen acht und vierzig
Kenntniß herab; namentlich wieder die genannten
Appellaten in die Kosten der Appell-Zuziehe,
bestimmt zu Zeug-Schulen vierzig Kenntniß. —

In Abänderung der Art. 7. 40, No. 3 der
Leges Strafgesetzbuch vom 23 März 1846, dem

Das Urk. 194 und 211 der Gerichtsakten über die gerichtliche Verhandlung, welche vom Landgerichte in öffentlicher Sitzung analysirt, erwogen und abgehalten: (= einzunehmen =).

Abschrift Verhandlung und Entscheidung am Tage wie oben.

Sitzung vom 22 Juli 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo zugegen waren: Lamarre, Präsident, Schiffele, Lotz, Hanni, Engel, Bähr, Linsenmann, (nachdem) lesen: zweiten Beschlussnahme, und Erwägung, nach der Berathung nachstehende Urtheil nahmen:

Zu Lesen

Rechtsgewalten:

Bürgel	1. 8.
Zweibrücken	3. 09.
Landstuhl	1. 12.
Frankenthal	3. 14.
Germersheim	3. 37.
Kaiserslautern	2. 46.
Landau	2. 51.
	20. 59.

1. Wilhelm Krug, 29 Jahren alt, Färbereigehilfe, wohnhaft zu Landau, im Badischen, zuletzt in Rastatt bey Herrn Lehr zu Besenwirthschaft, (im Urtheil)

2. Elisabetha Günthner, 28 Jahren alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Zweibrücken, - Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeigewalt zu Zweibrücken vom 21 Juny 1852, wegen Diebstahl im Zuchthause,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocuratur Dietzler;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgerichts zu hören;

Nach Erwägen und Einsicht der vorgelegten Akten, sagen wir:

1) Der angeschuldigten Urtheile, welcher den Appellanten Krug der Entwendung von Wäsche und einer Pensionsuhr zum Nachtheile der Eheleute Zeug der Abwesenheit, die Elisabetha Günthner aber der wissentlichen Theilnahme hieran, wo ein an Krug verübtem zum Nachtheile der Wilhelmine Kirchgeß von Zweibrücken und der Fräulein Barbarazzer alle verübten Entwendungen von einem Hause und einem Kassenschrein Verhaltens überführt erklärt, resp. den Krug zu einer Gefängniß Strafe von sechs Wochen, die Elisabetha Günthner zu einer solchen von Zwey Jahren und Beide solidarisch mit den mitbeschuldigten Charlotta Zeug und Margaretha Krug in die zu fünfzehn Gulden sieben Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärungen der Elisabetha

Günthers und der Wilhelm Berg vom 28 novembr
und 1ten Decbr Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach
vorher geschehener Verhandlung, auf Anfrage
antworten;

Nach Anhörung der Königlichen Rechtsbeistände
in ihren Vor- und Antrags auf Verwerfung der
resolvirenden Klagerung und solidarischer Haft-
leistung der beiden Appellanten in die Kosten
der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Kläger, Justizrath
Jo Grandbrücken auf den Grund der gepflogenen
öffentlichen Verhandlungen, wie besonders auf den
Grund der rechtlich abgehörten Zeugen und Sach-
umstände, daß Appellant Recht, den ihm zu Last
gelegten Diebstahl von Holz und einer Feuerstelle
zum Nachtheil des Bäckers Lud aus Obenhausen
begangen und daß die Appellantin Elisabetha
Günther sich vorsätzlich an diesem als an dem zum
Nachtheil der Wilhelmine Burkhart verübten
Diebstahl mittels Theilnahme der Theilnahme dadurch
schuldig gemacht, daß sie in der gehörigen Organ:
Weise, wissend, daß sie gestohlen waren,
in Empfang genommen, verhehlt und in ihren Nutzen
verwendet hat;

daß sie dagegen keine genügenden Gründe dafür
beigebracht, warum, daß die Appellantin Günther
sich auch an der Entwendung eines Beutels
schuldig gemacht – worüber sich die Widerrufschrift

Appellatin daß zum Nachtheile der hiesigen Bäcker-
meister Ludwig Lehmbergers – in Obenhausen Waaren
entwendet habe; daher in dieser Beziehung das nach-
richtliche Urtheil zu reformiren ist;

In Erwägung die Verhältnißmäßig anhaltende,
daß durch die Appellantin Günther in Betracht kommt,
daß demnach ein Schuldigungsgrund wegfällt um
die mitverurtheilten, ihre zugetragenen Strafen durch
Verbüßung bereits Haft haben, so daß der Königl.
Appellationsrichter, obschon diese Appellantin schon
einmal bestraft worden, auch ein Unverdacht treibt,
umhin sich mit der Absicht nicht vereinigt, – dennoch
Verurtheilung findet, die ihre gewonnene Haftzeit
Strafe in Abzug abzukürzen;

daß indessen die gegen den Mitappellanten Berg
verhängte Strafe der Verhältnisse der Sache voll-
kommen angemessen erscheint;

Auf diesen Gründen

Mittelst beigefügter Reformation des angefochtenen
Urtheils, erkennt der Königl. Appellationsrichter
die Appellantin Günther von der Anschuldigung der
Theilnahme an dem Diebstahl zum Nachtheile der
Bäckers Lehmbergers los, verurtheilt die gegen sie
durch angefochtene Urtheilung bestimmte Strafe von zwey Jahren
auf die Dauer von sechszehn Monaten; –
verweist in Uebrigen die eingelegte Berufung
und verurtheilt die beiden Appellanten solidarisch
in die Kosten der Appell: Instanz, liquidirt

zu fünf Gulden zwanzig und fünfzig Kreuzer. —

Entstand in Erwägung der Art. 194. 211 der Ge-
richtsordnung über die peinlichen Verhandlungen und der Art. 55
der Verfassungsurkunde, welche von dem Direktor in
öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten: (— wie gewöhnlich —).

Gehandelt und gesprochen am Tage wie oben.

Strauss

Pfeiffer Seitz Cotta Leuchtweis.

Hummel

Sitzung vom 22 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten July achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Strauss, Präsident, Pfeiffer, Cotta, Seitz, Hugot, Reich, Leuchtweis, zweiter Vize-Präsident, und Hummel, wie der Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacques Valleroy sein, 28 Jahre alt, Maurer und Ackersmann, wohnhaft zu Altweiler, im

Kanton Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 14. July 1852, vertreten im Prozesse durch Landau

gegen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellaten, vertreten durch Staats-Prokurator Leuchtweis;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Raths Hugot;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, worin ersehen

1) daß angeschuldigter Valleroy, wohnhaft zu Appellant Lautern der Land-Polizei-Übertretung überführt und wie ihm deßhalb zu seiner Strafe in Gemäßheit Zweyer Monaten und in die Kosten rechtskräftig hat;

2) der Appellat-Erklärung vom 5 July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, nach vernommener gehabter Vertheidigung, auf Königsnahme entweg;

Gemäß der Königl. Staats-Prokurator in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Einlegung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I. in Contrad. Anzeigen, endlich den ersten Richter bey Behandlung der Sache vorlagen und in der Appell-Instanz eingelaufen sind, nicht genügen zur Annahm, daß der Appellant Letzterer sich der ihm zu Last gelegten Übertretung der Land-Polizei im Sinne der Art. 270

der Berufungsklage schuldig genommen haben;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgericht die nachsuchte Ernennung für genommenstatigt, hebt demnach das angefochtene Urtheil auf und spricht den Appellanten von der ihm angeschuldigten Beschuldigung, so wie von den Kosten und den Taxen frei.

Brauns
Schatz
Otto
Fitzfeld.
Simon
Clemens

Sitzung vom 23 July 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Gerichtsbarkeitsammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Braun, Präsident, Fitzfeld, Otto, Simon, Engel, Köhn, Lieser, zweiten Vicepräsidenten, und Clemens, Rathsherrn, Referenten, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Jakob Nicolaus, 34 Jahren alt, Müllerey, wohnhaft zu Schaalbach, im Kanton Saarburg, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeygerichts

des Bezirks Trier vom 5 November 1851, in Gegenwart;

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Prokuratorvertreter Lieser;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrath Fitzfeld;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorgeschriebenen Schlussrede, worin vorkam

1° Der angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellanten der Entwendung von Holz zum Nachtheil der Martin, Wilde von Taufmühlbach überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Verweisung von einem Monate und polizeylich mit der mitbeschuldigten Witwe Reichsmann von Martins Hof in den zu gemeldt Ortsbann gehörigen und streitigen Holzschlag verurtheilt hat;

2° Der Appellerklärung des Jakob Nicolaus vom 15 November 1851;

Nach Anhörung der Appellanten, endlichen, und vorgeschriebener Verhandlung, auf Conclusionsnahme darüber;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Antrags, dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als eingegangen annehmen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der nothwendige, wie die

gegenwärtige Entscheidung gelangt von den Herrn Richtern des Königl. Appellationsgerichts mehrmals vollständig zu unterschreiben, mögen mit vorstehenden Bemerkungen gibt der unterzeichnete Referent für sein Theil vorgängigen Vorschlag: Abtheilung; über Fragen der Eröffnung der betreffenden Zeugen in einer zu dem bestimmten außerordentlichen Sitzung angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

Recht hat Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 6 August 1852, Morgens neun Uhr, in endlichen Appellat sehen und Ordnung zu nehmen hat;

Anordnet, daß auf Ansuchen der Königl. Partei, Schöne die betreffenden Zeugen in der anberaumte Sitzung vorgeladen werden sollen.

Hammer
Schepf. Otto Richter.
Servis.
Schmidt

Sitzung vom 23 July 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Frankenstein, in seiner Nichtigkeitssache, hat

in der öffentlichen Sitzung vom 23ten July 1852 nachstehendes Urtheil gefällt und verkündet:

Die Herren

Hammer, Richter, Hilfsrichter, Otto, Servis, Schepf, Richter, zweiter Protokollführer, und Schmidt, ersten Justizgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Kaiser 35 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Schweidnitz, Appellant von einem Urtheil der Königl. Nichtigkeitsgerichts zu Neisse vom 19ten July 1852, wodurch dasselbe wegen unterlassener Einreichung in öffentlicher Audienz zu einer Strafe von zwey Jahren und in die Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist, — nicht erschienen.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Richter;

Eingesehen den Art. 184 der Criminalordnung über die gesetzliche Verfassung eines die betreffende Verhandlung leitenden Urtheils;

In Erwägung, daß die Verhandlung der Appellantin zum heutigen Sitzung am 19ten laufenden Monats ausging; daß demselben hiernach zwar ein durch den Art. 184 der Criminalordnung über die gesetzliche Verfassung gebotenen Frist von zwey Tagen zwischen der Verhandlung und der Entscheidung der Sache ordnungsmäßig genommen Sitzung behalten worden ist; daß aber der Angeklagte

einer einfachen Tagfahrt für je Lang Abwesenheit Entfernung ausgehalt;

Der 7 Jahre ausgenommen Verurtheilung über in dem angegebenen Art. 184 enthaltenen Verbrechen, Vergehen, die ausgeschlossene Ehrenstrafe zu erkennen und zur Verhandlung der Sache eine außerordentliche Sitzung zu bestimmen sei;

Als dritten Punkte

Demnächst der Königl. Appellationsgerichts die beantragte Ehrenstrafe, und demnächst, der 7 Appellant Herbst aus Thann in die Sitzung vom 7 August 1852, Morgens neun Uhr, endlich hiermit zur Verhandlung der Sache bestimmt worden, worüber

Ref. Schm

Sitzung vom 14 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welchem waren: Lorenz, Direktor,

Assessoren: Hr. Kl.
Mangel . . 2. 41.
Kögler . . 2. 48.
Knoblich . . 2. 09.
Faßnacht . . 2. 41.
Hergenhahn . . 2. 28.
Lang . . 1. 38.
12. 25.

Fischer, Lotter, Braun, Schmitt, Kölsch, Kissel, zweiten Beisitzern, und Thomas, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Schwagner, 39 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Zweibrücken, im Kanton Zweybrücken,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 6 July 1852,

einerseits im Verhaftszustande,

gegen

den Königl. Prokurator beyseite, Appellatin, andererseits durch Prokurator Kissel;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Verlesung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der fortgesetzten Mißhandlung seiner Ehefrau, zu sein der Verurtheilung und Verbindung seiner Ehegattin Haus im Sinne und bezüglich seines Ehebruchs überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung in Betrag von zwey Jahren, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die zu sieben Gulden gerichtlichen Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellerklärung vom 9 July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Einigkeit der Stimmen;

Nach Abfassung des 1. Acts entfernte sich der Gerichtshof zur Abberatung und Verkündung des Urtheils in die Zimmer des Appellations-Senats.

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsvollzieher [illegible] in seinem Protokolle zwei eingeklagte Personen und Tabaksorten aufgeführt, und allen Einwendungen des Beklagten ungeachtet, auf dem Einwande beharrt hat, daß der Appellant sich den ihm zur Last gelegten Vergehen schuldig gemacht habe; daß der Act den Thatsachen des Falles gemäß abgefaßt worden sei, und daß nicht gefunden ist, diesen Beweis zu entkräften;

daß auch, mit Rücksicht auf das früheren ähnliche Verfahren des Appellanten und dessen übrigen Lebensverhältnisse, die auf zwanzig Thaler festgesetzte Strafe nicht als zu hoch gegriffen betrachtet werden kann;

Für Recht

Der Königl. Gerichtshof hat die eingelegte Berufung des Königl. Appellations-Gerichts für eingeführt erachtet und in Betreff des Appellanten in der Appell-Instanz, Recht gesprochen:

Daß das Urtheil des Königl. Gerichtshofes zu Hanau vom 29 Juli 1852 in der Strafsache gegen den Gerichtsvollzieher Schütz zu Hilchenhain, wegen Vergehens gegen §. 194 des Strafgesetzbuches, in Gemäßheit der §§. 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches von dem Kläger in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden und also lautet: (– ging vorstehend –)

Gutzuheißen und gegenwärtig zu bestätigen sein werde.

Urkundlich

Schmitz Schütz Hilchenhain Heinrich

Schmitz Hilchenhain

Schmitz

Schmitz

Schmitz

Gemeinde Kilchberg eine Entschädigung von sechzig Franken
und in die Kosten des Rechtsstreites verfällt hat;

2) der Appellationserklärung vom 9 Juny 1852;

(Nach Anhörung) beide:

3) Das das Appellation mittelst 19th laufenden Monats auf Handen gegebenen Urtheil;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinen Vor- und Antrags, letzteren dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, in sämtlichen von der Königlichen Statthalterschaft gegen, als Beklagtschaftsgerichte, anhängigen, oder abhängig, selbst das Appellationsgericht mit Abweisung derselben selbst zu befinden wollte, die Appellantin in contumaciam in einen einfachen fünf Polizeilichen Haftung mit Kosten und in einen Rath- und Sitzungs-Ersatz von einzig Franken zu verfällen;

Nach Anhörung des Königl. Vizepräsidenten Lüdeke in seiner Erklärung, daß I von seinem Antrage in allen seinen Theilen sich anschließe;

In Erwägung, daß I die Appellantin, obschon in gehöriger Form und ungültiger Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht vorgestellt ist, sondern Contumaz zu erkennen;

In Erwägung, daß I das Königl. Bezirksgericht zu Landau, obwohl als Zuchtpolizeigericht, in dem angefochtenen Urtheile die Appellantin wegen

des Fluges zu Tag hingegeben beiden Vorfällen vom 6ten und 11th März 1852 der Widerhandlung im Vorgehen gegen für schuldig erklärt und hiedurch, in Anwendung des Art. 40, No 3, Absatz 2 des revidirten Strafgesetzbuches vom 23 Mai 1846, mit einer Zuchtpolizeilichen Haftung mit Kosten belegt hat;

In Erwägung, daß I die Klage und vorliegende Appellationsakten nach dem klaren Wortlaute besagten Artikels 1., nur vor dem betreffenden Gerichtshof gegen, als dessen Haftung gegen fehlen unübten Handeln in Hinsicht Art. 40, No 3 Absatz 1. aufgezogenen Thatbestandes, nachher der Handlung mit Haftung mit Kosten von wenig, kaum einzahlen Tagen belegt, 2., einem ohne mangelnden Gewerbe, nachher von sämtlichen Handlungen Gewerbe, in seiner Ausübung aufgezogen und in einer gewissen Zeit von sieben Tagen Ausübung an einem solle belegen zu werden;

In Erwägung, daß I nun in vorliegender Sache rechtlich der von dem Königl. Bezirksgerichte gefällten Urtheile zu Landau vom 27 April 1852 vorliegen Urtheil zu Landau vom 27 April 1852 vorliegen Urtheil über die gegen die Appellantin vor dem Königl. Bezirksgericht zu Landau als Handlungsgericht angezogenen Vorfällen nicht sagen kann, daß I dieses Urtheil vom 2 April 1852 wegen Anwendung des citirten Art. 40 zu einer Haftung mit Kosten verdammt werden ist; daß I sagen daß vor in Hinsicht seiner Vorgehen nicht gegen vorliegt; daß I sagen hat zweite, die Anhängung

einen zuchtpolizeilichen Strafe mit 3 Monate bedingungen
gerichtlichen Untersuchung 3. Vereinbarung einer über
mehrere meine Landsmann, jenem Urtheile, also
dem 2 April 1852 rechtskräftig, übergehe, indem in
thatsächlicher Hinsicht in diesem Journal, von dem
er sich handelt, schon am 6. und 11. März, also
dem Urtheile vom 2 April 1852 unangefochten und
nicht dagegen auch 2 rechtskräftig annehmbar worden sind;

Der 3 kommt daß einfach objektiven Thatbestand
und Sachverhalt nicht von einem alten Zeugen Joseph
genauer in Anspruch genommen, vielmehr nur
einem mit zuchtpolizeilicher Strafe mit 3 Monate zu
ahndenden Vergehen, nemlich um die Rede gegen
seinen von dem Zuständigkeit der Gemeindevorsteher,
als Lehrer Ruf gerichtet, gehörigen, mit zuchtpolizei-
lichen Rechten zu belegenden Unbestimmungen;

Der 3 Sohn der rechtskräftige Urtheil, womit
der Halbe die Appellation, obigen diesem Journal Halber,
wegen unmittelbar Verfassungen für rechtlich verhört
und die Beweis der Absatzes 2, No 3. der citirten
Ord. AO entgegengenommen hat, aufzuheben, die An-
klage in Sachen Hinrichs für gerichtsbarlich
zu erklären und der weiteren Verfügung zu ver-
weisen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichts Rathe
aufhalt, der 3 die Appellation, obgleich gehörig
eingelegten, in heutiger Sitzung nicht angenommen ist,

Hebt er der rechtskräftige Urtheil, in so weit
derselben in den beiden Hauptfällen vom 6 und 11.
März 1852 Verfassungen enthielt und derhalb
wieder die Appellation mit zuchtpolizeilicher Strafe mit 3.
Monate und ein und dreißig Tagen entkannt hat, als
übel gegenommen auf, mit Entbindung der Appellation
von der Sache;

Erklärt die beiden angeführten Verfassungen
als von dem betreffenden Gemeindevorsteher, als Verfas-
sungsrichter, abgewandelten Verfassungs-Abänderungen
und unzweifelhaft Journal die Appellation zum Ver-
handlung Sitzung der Königl. Gemeinde-
gerichte der Landamt Land.

Abgemacht

Sitzung vom 29 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rathe zu Glückstadt
Zusammengetreten, in seiner Zuchtpolizeikammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und
zwanzig, den fünf achtzehnhundert zwei und fünfzig,
und zugegen waren: Hansen, Director, Hilgefeld,
Keller, Hahn, Vogel, Köster, Treffer, zweiter

Beschuldigtenliste:

	f. d.
Samuel	2. 27.
Regisberg	3. 44.
Fränkel v. b.	4. 36.
Zeugnis	10. 02.
Todesurteile	„ 28.
Zeugleg	1. 17.
	22. 34.

Rechtsgeschäfte, und Urkunde, aus der Untersuchung ersichtlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Heinrich Eichenlaub, 27 Jahre alt, Ziegelhabitant, wohnhaft zu Bürgeln, im Kanton Aargau, geboren, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 5 Juny 1852, gerichtlich vernommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hoffner;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Haan;

Nach Replikation und einsichtnahme der vorhandenen Akten, Stücke, und was daran

I., Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung und Verletzung der Landespolizeivorschrift über Aufenthalt Fremder und Heimathloser im Kanton Pirmasens und ihn deshalb zu einer Zuchtstrafe von einundzwanzig Tagen und in die Kosten erkannt und ihn deshalb zu einer Zuchtstrafe von einundzwanzig Tagen und in die Kosten rechtskräftig verurtheilt hat;

II.) Der Appellanterklärung vom 11 Juny 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlicher, nach vorangegangener Berathschlagung, auf Verwerfung seiner Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant bey der heutigen Verhandlung nicht im Stande war, die gegen ihn vorliegenden Thatsachen, welche der Königl. Zuchtpolizeigericht nicht mit Recht bestimmt haben aufzunehmen, daß der sich zur Vertheidigung und Widerlegung seiner Lokal-Aufsichtnahme im Kanton schuldig gemacht, zu entkräften;

daß der Königl. Appellationsgericht in den vorliegenden guten Akten der Appellanten und in der mündlichen Verhandlung, welche der hiesigen Vorfall begleitaten, Gründe findet, die gegen der Appellanten aufgenommenen Beweis auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen;

Aus diesen Gründen:

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu Fünf Gulden fünf und zwanzig Kreutzer, — nebst jenen die aufgenommenen Schein der Beweis heraus auf die Dauer von sechs Tagen. —

Die bezüglich der Kosten: Verurtheilung zur Verwendung kommenden und vom Gerichtsmann in öffentlicher Sitzung verlesenen Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren lauten also: — eingerücken —

Gesprochen und gesprochen auf Tag, Monat

Pflg. und Jahr wie Eingangs benannt.

Sitzung vom 29 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Hr. Bernhardi, in seiner Funktion als Disziplinarbehörde, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute, wo zu eingangs benannter Stunde Gerichtsbeisitzer Krug und Fünfzig, wie Eingangs benannt: Lehmann, Direktor, Hilfsrichter, Voltz, Schmidt, Siegel, Bülow, Richter, Hilfsrichter Gerichtsschreiber, und Thomas, aus der Sitzung einstweilen beurlaubt, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Zur Verhandlung:

	T. Sr.
Hauptgeld	3. 51.
Schreibgeb.	4. 12.
Gerichtsgeb.	3. 55.
Zeugen	3. 30.
Botenlohn	" 36.
Reisegeb.	2. 20.
Zeitzeug	1. 41.
	20. 05.

Urkunden-Einsicht Kosten sind zum Theil der Urtheilung gegenwärtigen Urtheils mitbeigefügt.

1. Martin Schmidt, 37 Jahren alt, Ackermann,
2. Lothmann Lehnen, 26 Jahren alt, aus dem Hofraum,

beide wohnhaft zu Schönbrunnen, im Kanton Thannweiler, Appellanten aus einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 29 Mai 1852, das Innere genauerlich anzusehen, Letzteren nicht anzuführen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilfer;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellations-Generalstaatsprokurators;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung eines Weidenbaumes und eines schwarzen Halstuches zum Nachtheil des Dionysius Magdalena Mahr von Mörzheim, angeklagt der Theilnahme hieran für schuldig erklärt, resp. auf Martin Schmidts zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, den Lothmann Lehnen zu einer solchen von sechs Wochen und Beide solidarisch in die zu zahlenden Kosten und Einen solidarisch in die zu zahlenden Unkosten verfällt und Letzterer unentgeldlich hat;

2° der Appellantenakten vom 7ten Juli 1852;

3° der den Appellanten unterm 20 laufenden Monats und Jahrs zugestellten Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Martin Schmidts, Lothmann, und neuerdings geschehener Rechtfertigung, und Königl. Requisitorium;

Gemäß der Königl. Staatsbehörden in ihren Vorschriften, Verordnungen, Instruktionen sich zu gehorsamen: so gefällt zum Königl. Appellationsgerichte, in Einsicht der Entschuldigungsgründe Schmidts als indem, gegründet zu erkennen, mit solidarischer Verurtheilung Letzterer in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß I den Appellanten Lothmann

Leitzen Ehefrau Schmidt, obgleich in gehöriger Form und rechtzeitiger Weise vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weswegen Kontumaz zu erkennen ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß der Königl. Gerichtsvollzieher auf den Grund der von seinem Schreiber gepflogenen Verhandlung mit Recht annahm, daß in der Nacht vom 1 auf den 2ten April 1852 zum Nachtheil der Einsassen Magdalena Magt aus Mönchheim ein Diebstahl von einem Weibrock und einem schwarzen Halstuch begangen worden ist, und daß nach der mit diesem weiblichen Verhandlung gegen die appellantische Ehefrau Schmidt hinreichend übereinstimmenden Aussagen der zweier Zeugen mit dem selben Recht diese als die Diebin erklärt hat;

daß in in Hinsicht Erhöhung zur Kontumaz Erkennung der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe nur Recht sind, daß in keinem weiteren Zweifel begründen; — daß Kläger die Strafung der Ehefrau Schmidt unbedingt verlangen muß;

daß Beklagte die Kosten und Zeugin, weil sie weder der Appellantin Martin Schmidt verwandtschaftlich nahe genug sind, noch genügend sind, um denselben einstweilig eine feste Entfernung von der Schule der Kinder gewinnen zu können; — daß Zweifelhaft nachstehen Zweifel darüber bestehen, ob der genannte Appellant sich an den vorerwähnten Diebstahl — sey es als Thäter oder als Theilnehmer — in strafbarer Weise betheiligt habe; —

daß Kläger jeden Zweifel nach Verhältniß Genugthuung der Vorgeladenen zu stellen kömmt;

Aus diesen Gründen

Mittels begründeter Bestimmung der angefochtenen Verhandlung, zeigt der Königl. Appellations Gerichts der Appellantin Martin Schmidt von der wider sie angebrachten Anklage, wie sein von Recht und Law lautet;

Verurtheilt Beklagte, indem sie Kosten über der Widerklägerin der Appellantin Schmidt, enthält, die Strafung dieses Erkenntnis als ungenügend unter Verweisung der Sache in die Lage der Appellation, endlich — ohne die der Entscheidung und Feststellung gegenwärtigen Verhältnis — liquidirt zwei auf die Summe von fünf Gulden fünf Kreuzer. —

In Erwägung der Verf. 186. 194 und 211 der Strafgesetzbuchs über die peinliche Verfahren, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung analogen wurden und also lautet: — eingerückt —

Geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Abschrift zur Zustellung an die Ehefrau Schmidt unter Nr. 2906 mittels und zugleich Auftrag zur Zeugs Vernehmung vom 7 Aug. 1852 Orbit f.d.
V. " 86.
R. " 28.
1. Abt.
Zustellung Hoffmann.

306

Sitzung vom 30 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten July achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Clemens, Präsident, Hitzfeld, Rath, Lotz, Idem, Hugel, Räth, Kissling, zweiter Staatsprocurator Heintzen, und Thomas, als Actuar, nach vorgängiger öffentlicher, mündlicher Verhandlung, unter Mitwirkung der gegen ihn ernannten Beysitzer

In Sachen

Contradictionsation:

	1. K.
Hugel	4. 26.
Hitzfeld	6. 04.
Zweibrücken	6. 37.
Zweibrücken	11. 56.
Zweibrücken	2. 33½.
	31. 38½.

Adam Lingg, 43 Jahre alt, Maurer, verheirathet zu Dane, im Canton Landstuhl, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 29 Juny 1852, gegenwärtig anwesend,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Kissling;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hugel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Holz und Latten zum Nachtheil des Heinrich Schaffner aus Hornbach, wo ein der begangenen That-Umstände auf einen Diebs-Versuch im Simple

übergehend, verbrannt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einjähriger Dauer und in die Kosten von einhundert sechs und zwanzig Gulden vier und funfzig Centimen rechtskräftig verurtheilt hat;

2° der Appellbescheinigung vom 3 July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, vorläufig, nach erhaltener Rechtsbelehrung, zur Vertheidigung der gegen ihn vorgebrachten Thatsachen hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Conclusionen und Antrags auf Verwerfung der vorliegenden Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;—

Vernommen den Königl. Appellations-Gerichts-Rath in seinem angestellten Referate, die einzelnen Umstände der vorliegenden Untersuchung und namentlich die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zehn und vier zig Centimen zum Betrag von zwey Hunderten;—

Gesetzlichen in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich auf die Requisitorien in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Artikel und also lautend: — einzumerken —.

Gehalten und gesprochen zu Tag, wie oben.

Hitzfeld — Clemens — Lotz

Sitzung vom 30 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Pfaff zu Hanau: münden, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Direktor, Schlosser, Volk, Heimi, Pfaff, Köhler, Diefenbach, sämmtliche Beisitzende Gerichts-Assessoren, und Herrmann, als der Aktuar zugezogen, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Johann Eckardt 43 Jahre alt, Tagelöhner, wegen Hoffe zu Verbrechen, im Verhaft des Untersuchungsgefängnisses, Appellant vom dritten Erkenntniß der Königl. Untersuchungsrichter zu Hanau vom 3 July 1852, wegen Diebstahls,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Diefenbach;

Nach angenommenem Einrede der Königl. Appellationsgerichts Rath Pfaff Relation vernommen hat;

Nach Ablesung der Akten, und zwar

1) des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch der Appellant der Entwendung von fabrizirtem Holz aus dem Staats-Walde, District Jakobs-Hütte, zum Nachtheil des Forstgehülfen Walther überwiesen

Forstgehülfen Walther Diebstahl zu einer Strafe von 2 Jahren, 6 Monaten und solidarisch mit seinem Sohn Jakob Eckardt und dem Martin Heil von Lettgenau in die Hälfte der Kosten erster Instanz und zu einer Geldbuße von Fünfzig Kreuzern disponirten Kosten zweiter Instanz verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung Johann Eckardts vom 12ten July 1852;

3) der vom Appellanten unterm 19ten d. M. eingereichten Vertheidigungsschrift;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag, letzteren dahin lautend: daß Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung des Johann Eckardt in contumaciam als unbegründet unter Bestätigung des Erkenntnisses in den Kosten zweiter Instanz Appellanten auferlegen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und rechtzeitiger Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, sondern Ausbleiben desselben zu entschuldigen ist; daß Appellant übrigens das angefochtene Erkenntniß durch die dawider eingelegte Berufung in allen Theilen für unbegründet;

Und nach gehaltener Berathung

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Rath Pfaff als Präsident, daß Appellant Johann Eckardt in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, demnach die eingelegte Berufung als unbegründet und dessen Theils den Appellanten in die Kosten der Appell-

Sprechinstanz:

Pfaff	2.	48.
Köhler	4.	12.
Schlosser	2.	37.
Heimi	1.	38.
Volk	1.	50½.
	13.	05½.

Diesen Kosten sind zuzurechnen die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Erkenntnisses mitbegriffen.

Abschrift zur Zustellung unter No. 2707 ausgefertigt und sogleich durch die Gerichtsdiener zu Zweibrücken am 7 Aug. 1852. Debet fl.

V. = 28.
G. = 18.
Porto 56 kr.
Entwurf: Hoffstadt

Sitzung vom 30 July 1852.

Gegenwärtige:

Präsident	fl. kr.	
Bergmann	1. 31.	
Regierungs	1. 52.	
Feuerstein	2. 24.	
Hangen	3. 16.	
Hergenröther	" 28.	
Reisinger	2. 20.	
Zweibrücken	1. 06.	
	12. 57.	

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seinem Amtslokale, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, an welcher anwesend waren: Bergmann, Präsident, Hoffstadt, Lotz, Heinz, Regierungs-, Feuerstein, Hangen, Hergenröther, Reisinger, Zweibrücken, und Clemens, als der Ordnung nach beigeordneter Beisitzer, folgenden Urtheils erlassen:

In Sachen

Valentin Heinemann, 39 Jahre alt, Schuhmacher

und Mathias, nachgelassener zu Landsbach, im Kanton Germersheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizey-Kammer zu Landau vom 11 Juny 1852, an; gegenwärtig unter Assistenz der Advokaten Pellmann,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Prokurator-Substituten Lissner;

Nach angehörtem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Heinz;

Nach Vorlesung und Einsicht der angefochtenen Urtheils-Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Vergehung eines Hausfriedensbruches in der Gemarkung neuen Landsbach überwiesen erklärt und ihm deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von zwey Thlr. und zwanzig Silbergroschen Zwölftheilen, wovon ein Drittheil auf fünf und fünfzig Centimes bestimmte Taxe verwandelt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Juny 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Advokaten Pellmann in seinen Vor- und Anträgen auf Vorladung der Appellanten, vorläufigen auf heutige Sitzung der gegenwärtigen Appellen vorgenommenen Sachen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators, welcher auf Verwerfung der Einlegung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz

Instanz, endlich, schon in der Bestätigung des Zuchtpolizey-Urtheils begründet sind zu Fug Anlaß eine und einzig Centimes Fünf Pfennige.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Ges. Untersuchungs über das peinliche Verfahren, welche vor den Gerichten in öffentlicher Sitzung vorgenommen, und also lautet: (vorgelesen).

Vorgelesen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs gemeldet.

Bergmann
Präsident
Hoffstadt
Lotz
Heinz
Clemens
=

antung;

Das Anführung der Appellanten in seinem weiteren schriftlichen Vortrage, dahin gehend: der Zeuge Appellatenanwalt wolle ihn zum Beweis der Behauptung zulassen, daß er an seinem Hausthore, woselbst einem jeden Eintritt gestattet sei, keine Bekanntmachung gefunden habe, daß irgend Jemand Anzeige erstattet sei, auch daß irgend Jemand sich im Hausflure aufgehalten, sowie allfällige Aussagen über seine Wahrnehmungen zu machen, sein zu eingenommen;

In Erwägung, daß der auf die Fragen die einzelnen der Appellanten aufgenommenen Aussagen in sachlicher Beziehung nichts beweisliches, namentlich aus der Gesammtlage der von ihm selbstgehaltenen öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Beweis der Appellanten entgegengenommen Beweisung einer ganz seltsamen, sowohl mit Recht als redlichen aufzufassen, sämmtliche die Appellanten zu Last liegenden That gehörig qualifizirt, als unter den einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches zu zeugen, auch der gesuchte Beweis angewendet hat;

Daß indessen nach der eingetretenen Rechtskraft des Urtheiles gegen Zeugen Appel von Amtswegen der Appellant ex tunc, der am 11ten Mai 1852 von der Anzeige seiner Absicht, gelegen im Bezirke genannt "an oberen Hauptstrasse," Amtsbezirk Thann, gegen die auf der Land Gemeinde Eigenthum des Michael Hausmann und der Wittwe des Johann Adam Hausmann,

bestimmten, in den Thann gesetzten und über diesen Hausen aufgeworfenen Stein, enthaben den Zeugen Appel an Mangel des dahin Tages noch ganz unverändert gestandenen Steines Fehlschlag mit einem Falsch-Zeugnisse, daß der über den Thann Hauptweg gehende Theil Einstat Meinat ganz ungehindert und nur der in der Mitte unten der Thannfläche, Parkseite theil übrig geblieben ist; daß der Zeuge Appel in seinem eigenen Angabe und Wahrnehmung nur so glaubwürdig sei, als immerhin die ganze Handlung seiner Beschwörung nach Seiten der Appellanten unter den obigen Einstat Zeugen vorgenommen wurde, und als ausnahmsweise der Appellant, das Glück von dem Zeugen gleich zur Stelle war hatte, die Thatsache der Beschwörung — nach ursprünglichem Zeugnisse — zu stören gleichsam zugegeben; daß der Zeuge die an den Appellanten beschuldigte Zuwiderhandlung Einstat Meinat mit einem andern an Tagesalben Tag und zu gleicher Zeit von den Appellanten aufgepflanzten Stein (— Zeuge Parkes —), das, nicht an der Grenze der Allmend der Appellanten, sondern in mitten Einstat Allmend sich befindend, sondern den Grenzen entgegen Theil Einstat Allmend, endlichen Theil unter den Namen „Hemmingsäcken" bezeichnet ist, von der Consolidation der Letzteren mit dem übrigen Theil der Allmend der Appellanten gegen Einsen übrigen Theil marquirt haben soll, auf Seiten der Zeugen Appel und Jenen um so weniger angenommen werden kann, als der Appellant zwischen beiden Steinen an Grenzig Minuten beträgt hat;

Daß der von den Appellanten zurückgelegten, gerichtlichen

einmal Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil, während Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil zu verschiedenen Zeiten ergehen können. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur von der Staatsanwaltschaft, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur vom Gläubiger erhoben werden. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur gegen den Schuldner, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur gegen den Schuldner erhoben werden. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur wegen der Straftat, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur wegen der unerlaubten Handlung erhoben werden.

§ 1. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur von der Staatsanwaltschaft, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur vom Gläubiger erhoben werden.

§ 2. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur gegen den Schuldner, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur gegen den Schuldner erhoben werden.

§ 3. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur wegen der Straftat, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur wegen der unerlaubten Handlung erhoben werden.

§ 4. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur vor dem Strafgericht, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur vor dem Zivilgericht erhoben werden.

§ 5. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Straftat, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur innerhalb der Frist von drei Monaten nach der unerlaubten Handlung erhoben werden.

§ 6. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur durch Einreichung einer Klageschrift, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur durch Einreichung einer Klageschrift erhoben werden.

§ 7. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur gegen Zahlung einer Gebühr, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur gegen Zahlung einer Gebühr erhoben werden.

§ 8. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur von Personen, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur von Personen erhoben werden.

§ 9. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur von Personen, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur von Personen erhoben werden.

§ 10. Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Strafurteil können nur von Personen, Klagen auf Unterlassung der gewerblichen Arbeit durch Zivilurteil nur von Personen erhoben werden.

bleibt, die angefochtene Entscheidung also aufzuheben war;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die angefochtene Entscheidung als aufgehoben und demzufolge die Appellantin in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu einer Silber-Krone 5 Neugroschen; —

Entschieden in Anwendung der §§. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahren, welche neue Sessionen in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: — wie vorstehend —).

Geschehen und gesprochen am Tage, wie eingangs erwähnt.

Schlepfeld. Appell. Voss. Lehmann. Schmidt.

Sitzung vom 31 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Hirschberg, in seiner Gerichtsdeputationskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 31 July achtzehnhundert Zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lehmann, Director, Schlepfeld, Voss, Schmidt, Appell, Richter, Krug, ausser Bandr.

Gerichtskosten-Liquidation:

	s.	d.
Bengel	2.	55.
Richter	2.	20.
Gerichtsb	3.	43.
Zeugen	39.	47.
Botengeb	36.	40.
Schreiber	1.	08.
Gerichtsdiener	3.	20.
Zeugtag	3.	42.
	91.	35.

Instrument, wie Clarence, wegen Verletzung gerichtlicher Gerichtsbarkeit, Gehorsam Klagtheil anlangend:

In Sachen

der Königl. Bandr Gerichtsbehörde, Appellantin wegen Klagtheils der Königl. Gerichtspolizeigerichts zu Lauterbach vom 13 July 1852, contentum durch Bandr. productorium Krug,

gegen

Franz Krause, 30 Jahren alt, Zimmermann, verheirathet, zu Ketzschdorf, im Lauterbach Kreis, Appellat, verheirathet im Inhaftsgefängniss,

Nach vernommenen Vorträge der Königl. Appellationsgerichts Gerichtsrathe Vogel;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgelegten Akten, Urkunden und

Rechtens

1° der angefochtenen Klagtheils, enthaltend die Appellatin seiner wegen Verletzung und Gehorsamung der Mobilien zu einer Geldstrafe von fünf Thalern, einer Entschädigung von einzig Thalern und in die zu tragen und achtzig Thalern fünfzig Neugroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantklagung der Königl. Bandr behörde vom 16 July 1852;

Nach Anhörung der Königl. Bandr behörde in ihren Vor- und Antrage, entscheiden Sie Lauterbach: Der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Klagtheils, die Appellatin von ihre zu Last gelegten gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die Ausführung von Amts

die Zeugen. Anordnung augenscheinlicher Lokalitäten und
der Vernehmung von Sachverständigen, endlich zum öffentlichen
Verhör bestimmt waren, für überzeugend und schuldig
anerkannt, resp. freigesprochen, in Anwendung der
Art. 438 und 257 des Untersuchungsgesetzes und der Art. 194
der Instruktionen über das gerichtliche Verfahren, zu
seiner Bestrafung mit Arrest von einem Jahre, einer
Geldbuße von neun und neunzig Gulden neunzig
Kreuzern, auch in die Kosten beider Instanzen
verurtheilen;

Auf Verwerfung der Appellation, endlich, weil neue
entscheidende Verhandlung, auf Freisprechung an-
tragt;

In Erwägung, daß der Appellat Zeugen für in erster
Instanz aufgerufen Behauptung gänzlichen Schuldbeweis
sind an den in Anspruch genommenen Akt heute nichts
haltbares vorgebracht hat;

In Erwägung, daß nach den angeführten Be-
stimmungen der Revisorio-Wirkung der Berufung
in Verbindung der Abweisung einer in allgemeiner
und unbestimmter Bezeichnung der Berufung der Kläger-
Vertretung mit der Berufung eine gegen eine
Person in weiterer Beziehung aufgenommene und mit
einer Verantwortung dieser Person ausgestattete
erledigten Vorgangsverhandlung, wenn gleich
der Verantwortung jener Verfall durch verbor-
gene Appellation nachträglich gar nicht mehr
geworden hat, der gegen Urteil der Be-

schuldigung nach bereits Alt einer zu setzen, das Ver-
schuldigten auch das abwesen günstige Zeugniß,
welches sich bey der Prüfung der Berufung der
Vertheidigung zum Vortheil der appellatischen
Verschuldigten ergeben, selben stellen, Eingang zu nach
dem Inhalte der Urtheilen, resp. ob in völliger
Genugthuung, resp. ob in Milderung der Strafe
zu verfahren kommt, indem der Revisorium der Richter
gewiß anzuhalten, mit Wahrheit und Recht aber
zusammenbleiben müsse, so kann Strafe überschritten,
beschwerte wenigstens nur zu harte Strafe be-
stehen, wo in Folge der Prüfung der Berufung
welchem sich der Richter zur Würdigung der von
der Vertheidigung eingebrachten Thatsachen entschließen
muß, nach den innig, den Urtheilsfassung der Appell.
nicht entwarten zu kann oder nur einer Be-
schuldigung in geringerem Grade verfallen ist;

Daß Kosten von Allem der Ursache der neue dem
Appellaten verursachten Verhandlung, nämlich die
Frage: ob der Vernehmung über den Thatbestand in
der appellaten Beziehung der Objektivität und
Subjektivität wesentlich, zu entnehmen ist;

In Erwägung, daß auch die Aussage des ausge-
bliebenen Zeugen, selbe in der öffentlichen Sitzung gepflogenen
Verhandlung als unwesentlich dargestellt betrachtet
werden muß, daß der in der Zeit vom Abend
8½ bis zum Morgen des 9ten Mai 1852 in Selzen

meines von Mensch zu Gott freiwillig aufgegebenen
Innerlichkeit

1.) an einem theilweisen aufgeschlossenen Mißmuthe zur
Zeit der ersten Einvernahme, [illegible] Tag von den
Zeugen Franz Valentin, Julius, Karl Ludwig, Christ-
ianen Thal, namentlich in der Abtheilung Einsat A gebucht
genannt, am zweiten Tage „Völkel“, welche A. Abtheilung
dem Zeugen Mathias Reiner zur Vernehmung im
Protokolle ungenügend erschien, 71 in die Mappe
bewirkte ungenügende Aufnahme dem Zeugen, 36 welcher
gleichfalls in die Mappe ungenügender Name aber
nun der Name Feuerbringer war, und

2.) zwanzig mehr in die Mappe ungenügender
Aufnahme dem Amte Zeugen nicht genügend
waren;

der T in seiner Eigenschaft der Beamte der objektiven
Thatbestandes in seine Person gegeben ist, der T. sel-
ber nicht muß der Zeitlose genannt werden und
der Thatsachen auch nicht der Zeitlose war ist;

der T in subjektiver Hinsicht der nach Absicht, ge-
stützt auf die Aussagen der in dem angezeigten
Protokolle einzeln aufgezählten, der Abtheilungen der
abgehörten Zeugen unbenommenen Beweis-Absagen,
in der Lage der Thatsachen mit Recht der
Ansicht sein gewaltthätigen Eingriffsgegner
annehmen hat, indem a.) nämlich der Thatbestand in

einem der Raubes der That nahen Zeit auf den
Äußerungen der Beamtenmacht nach der That anderen der
anwesenden Männer gegeben worden ist, auf den 8.
Mai nach etwa um halb zehn Uhr Abends nach
dem gemeinschaftlichen; indem b.) nicht der Untersuchung der
Verhältnisse am Morgen des 9. Mai am Orte der That
in dem Sinne eine Aufklärung ergeben, dem Abbruch
solchen charakteristischen Merkmale der Wiederholungs-
und der wiederholten Inaugenscheinnahme der Tatörtlichkeit
Verbot, der T. weil sich Einzelne in und an den
Merkmalen gehörten der Thatsachen in negativer Individualität
und Abänderung Sinnung einander begegnet, der Augen
der Zeugen seine der unvorbereiteten Tatörtlichkeit
mit der Anbringung verblichen, der T. dem dem
und einem Merkmale gehörten der Thatsachen
gegenüber stand; — indem c.) der Thatbestand auf Absagen
und einem Merkmale, der T. von den
Zeugen Mathias Reiner von der Beweis-Inaugenschein wegen
genommen und deshalb auch anderen als Anbieter zum
Beweis nicht angenommen waren, mehrfältig mündlich
suchende Aussagen über Hinsicht an den genannten
Zeugen in der gegebenen Weise zu unbenannten Beweis
auf den T., weshalb dem auch der Beweis der That
alsbald auf den Thatbestand als den Thäter gestellt ist, —
indem d.) die unrichtige Benennung, mit die nach den
an den Reinen zurückgebliebenen Personen in der
That ihnen Benennen eine gewisse Zweckmäßigkeit
annehmen, in der Lage der Thäter auf einen
und der Zuneigung und Abneigung von Mann-

seinem Lehrjungen, also z. B. einem Maurer, welcher Handwerk der Abgelegte treibt, annehmen lässt; – wenn endlich e., dem Abgelegten, als der Beschuldigte, der im Dienste der jungen Leute häufig verwendet, der Gut bekannt war, wie der Lehrmann – Handwerker, gebräuchlich gewesen ist – am Tische der regelmäßig, die Mannszeugnisse, um dieser nicht jedesmal nach Haus und wieder Tages wieder zurückbringen zu müssen, in der Nähe der Mauer mittelst Nagel, abgenommen in den Taschen aufzubewahren pflegte, mit diesem den jungen angehörigen Werkzeugen aber allen Umständen nach die That begangen worden ist;

daß I dem Allen nach und da der Abgelegte diesen abgenommen Lehrjungen, welcher ihn als den Urheber der in Frage stehenden That nur, und er dieselben freiwillig und in der willigen Absicht erwählt hat, auch seinen Verabredung Rechnung, nicht zu entfernen oder gar zu beseitigen unmöglich, sondern aufgefallen Entgegnung seiner Rückkehr aus dem engen Hofe als unbegründet mit vollem Recht unbeachtet geblieben ist;

In Erwägung die Nichtung der Königl. Bank. beschwerde über die Qualifikation der That, daß angenommen und zugenommenen Diebstahl und die angegenommen und abgenommenen Waaren betraffend, daß I den engen Hofen mit Absicht die That als einen blosen Vergehen. Entgehung im Sinne der Art. 40 des Gesetzes vom 28 September 1791, beziehungsweise lediglich als einen blosen einfach

polizeilich zu der Zeugnisse freiwilligen Entgehung fremden Mobilien-Eigenthums im Sinne der Art. 379, Nr 1. der Strafgesetzbücher bezeichnet und mit der durch diese Gesetzes Artikel angedrohten blosen Haft belegt hat; – daß I in seiner Entscheidung die Handlung der Abgelegten, wenn auf Entgehung der That, auch sie der nur zu Gunsten als einzig wenigen Beweisen Eigenthaft der That angenommen hat, in ihren Folgen genommen wegen müsse, durch einen mit abgenommen Charakter mit einer mildern, diesen Qualifikation, nämlich den Charakter der durch den Art. 438 der Strafgesetzbücher ausgenommen, mit geringeren Strafe- und Polizeistrafen zu belegenden Diebstahl zu sich taugt; daß I in seinen Rücksicht nicht übersehen werden darf,

1., daß I die Vernichtung des in Rede stehenden Nutzmaaßen als einen Zubehör der Klägerin That: sache, wie der ganzen Lage einer Wagen rechtfertigt, wenn der Beantragung, diese Handlung durch den Tages des Einzel. Beantragung den Straf, ausdrücklich nur angenommen werden ist;

2., daß I die Entgehung und theilweisen Vernichtung seiner Mauer und der zu ihrem Aufbau und Ausbau damit unentbehrlichen, beziehungsweise einigen benutzten Steine, da sie der Abgelegte eigenmächtig und gewaltsam entfernt hat, thatsächlichen (– voies de fait –) im Sinne der angeführten Art. 438 Litera, und

3., daß I der Abgelegte durch diese thatsächlichen

sich auch der Berufung jenen aus der Bejahung günstigsten Tatbestand, wenn auch nur eventuell, unterordnen und dort mit der Prüfung der Begründetheit der Klage fortfahren hat; der Fall, eventuell alle günstlichen Tatsachenmöglichkeiten annehmen, welche der Kl. A38 der Berufungsschrift zu seiner Schuldlosigkeit aufstellt; der Fall aber, daß sich gleichzeitig Selbstmord, verbunden mit dem Versuche, der Tat der Abgeltat und- oder willig mit dem vollen Vorsatz Bezug der Rechtswidrigkeit setzen, und so that, gehandelt hat, zur Verurteilung jenes Angeklagten Falle genügt, ohne daß es zur Qualifikation der Tat und zu seiner Subsumtion unter der Angeklagte, warum er handelt, hinaus Berufungsklage stets aufkommt auf die Tatsachen, welche der Handelnde zu seiner Handlung bestimmt hat, und der Motive, welche der letztere zu seiner hatte, ein das vorliegende Verbrechen begehen, daß er, ohne gehörige Prüfung, daß andere der Willens- Ausführung der Abgeltat ein Hut und ihr Ziel vorschwebt, angenommen und in der Absicht gründen aufgenommen hat, die Absicht der Abgeltat durch Täuschung der gerechtfertigten Tat sey nicht die gewesen, sich der Ausführung der begangenen Tatsachen zu widersetzen, die Handlung haben einfach die Richtung gehabt, auf Verletzung und Bruch der Tatbestandsmerkmale Mord der Leichen durch die Tatbestandsmäßigkeit Nein-Zustimmung bloß einen Schaden zuzufügen, sey" mithin ohne Rücksicht auf sie, rein rechtswidrig gehandelt, weil Eingriff in Haus der Abgeltat durch Vollführung der That beiderseitiger Übereinstimmung zu beurtheilen;

daß der Fall der Täuschung über Tatsachen, so weit sie hinaus geht, gewöhnlich und der ausdrücklich bekannt ist zu unterscheiden ist;

in Erwägung, daß es aus der appellantischen Thesen unter zur Anwendung kommenden Tatbestand Kl. 337 der Strafgesetzbuches hier nicht Platz greift, da es seinem Inhalte, seiner Stellung und Abänderbarkeit nach auf einen Rechtsbruch, wie ihn, wenn der es sich handelt, nicht der Fall, indem die letzteren, wenn gleich zum äußerlichen Thatbestand einer, dennoch immer als ein dauerndes und als ein einem solchen Dauernd zu unterscheidender Zustand betrachtet werden kann, der Angeklagte aber nur seiner Absicht und der Motive, die ihn "et autres objets" etc. sey" gehabt im Interesse der Allgemeinmöglichkeit unentbehrlichen Merkmale, endlich keine Momente im eigentlichen Sinne Einfluß Merkmale bilden, sondern durch jene Aufmerksamkeit zu seiner Absicht verwendet;

in Erwägung, daß der Umstand, sich endlichen der Handlung der Abgeltat bewegung, sey" Zustimmung der Leute allerdings in Betracht zu kommen hat; daß aber dieser

Sammlungen nun ein höchst unzureichendes genanntes gegen [illegible] genannten ist; darüber hinaus [illegible] Schwierigkeiten eine neue [illegible] Basis treffen muß, ohne daß jedoch der Fall nicht zur Anfügung der neuen Königl. Verordnungen Anwendung [illegible] Anfügung ist, treffe zugut;

§ 1ter Theil Strafen

Jedes Königl. Appellationsgericht für Theil des Königl. Tribunalgerichts zu Trier bestand, gemäß der Verordnung, wie solche mit der übel gegangen muß, aus Talben

1. nachdem, der Appellat habe nach der, wie angenommen, nach der Anfügung der Art. 438 der Strafgesetzbücher nicht schuldig gemacht,

2. der Appellatum klar ungenau Neue Freiheitsstrafe in Sinne der Art. 40 der Gesetze vom 28 Sept. 1791 und über ungen Entschädigung an Mobilien in Sinne von Art. 479, No: 1. der Strafgesetzbücher zu einer Geldbuße von neun alle Centimen gewöhnlich Francken und einer Entschädigung von neunzig Centimen verurtheilt hat; -

Erklärt gefordert der Appellatum, indem er erkannt, daß der unter Richtern hätten verkommen sollen, der Verurtheilung (= Opposition =) mittelst Stimmlichkeiten (= voies de fait =) gegen die Verurtheilung von Euch die Ordnung verwirklichten Arbeiten hier übersprungen und der schuldig, und verurtheilt ihn zu einer Anfügung [illegible] Monaten, zu zehn Centimen Geldstrafe und zu den Kosten der Appell = Instanz, liquidirt zu einer Centimen acht und sechzig Centimen. -

§ Urt in Anwendung von Art. 438 der Straf-

gesetzbücher, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, endlich von den Artikeln in öffentlicher Sitzung ausgesprochen worden und also lautend: (= ausgenommen =).

Aufhebung Aufgehoben und gegenwärtig am Tage, wie oben angegeben.

Hemmer.

Lechner Otto Simon

= Lennig

Sitzung vom 5 Augusti 1852.

Der Königl. Appellationsgericht für Theil zu Trier, in seiner gerichtlichen Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert - zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hemmer, Präsident, Hilgard, Otto, Lugler, Simon, Räth - Rath Lugler bey Verhinderung des übrigen Räthen des Tribunalgerichts -, Greffier, zweiter Beamte, gerichtlich, und Clemens, ersten Untergerichtsschreiber, Theil genommen:

In Sachen

Jakob Hahn, 32 Jahre alt, Fabrikant, wohnhaft zu Neuerkirch, Appellant von einem Urtheile des Königl.

Gerichtsbarkeit zu Hamburg vom 25 May 1852, auf Appellat, persönlich erschienen unter Abgang der Exekutanten Sohnen,

gegen

den Königl. Preuß. Landgerichts, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr.

Nach verabredeter Sache der Königl. Appellations Gerichts der Königl. Appellanten Sohn nicht anwesend noch Vertreter;

Nach Aufrufen und Eintritt der angesetzten Stunde, Rüsten, Ruhen Anwesen

I. der angesetzten Stadtbild, welches den Appellanten Sohn der Zeitungsverleger, ausübt in dem admin. Privaten Zeitungsverlag der Commissionair von Hamburg vom 2 Januar 1852, übergeht erklärt und ihn zu einer Strafe von Eins Thaler von einhundert Banco, eine Geldbuße Im von Eins und zwanzig Thalern zwanzig Schillingen, einer Verweisung von zwanzig Thalern zwanzig Schillingen zu Gunsten der Protokollanten Registratur Gebühren zu Hamburg und in die Kosten der Instanz, auf die Confiscation der Exemplare und die Vernichtung der Platten innerhalb einzelnen Tagen auf den Exemplare gemäßigt Strafe verurtheilt und im Unterlassungsfalle ihn zu einer weiteren Geldbuße Im von Eins und zwanzig Thalern zwanzig Schillingen condemnirt hat;

2. der Appellationserklärungen vom 25 May und 9 July 1852;

3. der appellationsgerichtlichen Vertheidigungsschrift vom 9 und 16 d. vorigen Monats; –

Nach der Parteien die gehörigen Zeugen vor:

bracht und vernommen sind in gehöriger Weise von den Zeugen folgende Aussage mit Eid. Demnach leistete Jeder den Eid in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe;“ –

und nacheinander einzeln vereidigt, nachdem sie erklärt hatten mit den Appellanten Sohn nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in festen Dienstverhältnissen zu stehen, angabe und bestimmt, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anregung der k. Landgerichts vorgeladen.

1. Ludwig Reis, 38 Jahre alt, Steindrucker, wohnhaft zu Hamburg,

2. Heinrich Berg, 39 Jahre alt, Steindruckereibesitzer, wohnhaft zu Hamburg,

3. Ferdinand Enneck, 44 Jahre alt, Lithographen, wohnhaft zu Hamburg,

4. Peter Lehmann, 34 Jahre alt, Drucker, Jagenthür wohnhaft,

5. Martin Wichgrebe, 17 Jahre alt, Lehrling in der Lithographie zu Hamburg, allda wohnhaft,

6. Sophie Thiele, 36 Jahre alt, Wittwe von Michael Wichgrebe, wohnhaft zu Hamburg; –

B. Auf Citation der Appellanten Sohn vernommen

7. Augustus Lauber, 30 Jahre alt, Steindruckereibesitzer, wohnhaft zu Hamburg. –

Neben die Aussagen vorgehaltener Zeugen hielt

der Gerichtsschreiber einmündige Vota, worüber bemerkt wird, daß I auf die Abfassung der gleichfalls auf Verbannung des Königl. Landesherrn, aber nicht verschiedener Gründe lautenden Vota des Königl. Appellationsgerichts, so wie auf die Verkündigung des Urtheils vom 4 Januar 1852 und auf die Zuziehung der Geschworenen keinen Einfluß gehabt haben will;

nach Anhörung des Appellanten Dunn in seinen Vertheidigungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen;

nach Anhörung des Advokaten Holzem in Vertretung des Appellanten Dunn, welcher darauf anträgt, daß I des dem Appellanten Dunn zur Last gelegten Verbrechens nicht schuldig erklärt, und demgemäß in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 16 Juli 1852 über die Wiedereinführung der Königl. Landesherrn, die gegen Dunn ausgesprochene Strafe der Verbannung für immer aufgehoben und demselben die Rückkehr in sein Vaterland gestattet werde;

nach Anhörung des Königl. Landesherrn, Advokaten Schimmelpfennig: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung des Jakob Dunn als unbegründet abzuweisen und, gemäß der Wiedereinführung des Königl. Landesherrn, die gegen Dunn ausgesprochene Strafe der Verbannung, mittelst Anwendung des Art. 1 und Schlußsatzes, mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils und Anwendung des § 10. § 9. Alinea 2, und § 22 der Strafordnung vom 21 Septembre 1813, des Art. 9 der Verordnung vom 30 Juli 1814, auf den Appellanten zu vollziehen, unter Verurtheilung des Selben in die Kosten der Appell-Instanz;-

in Erwägung, daß I dem Anordnen der Sache nach, einem Gesetzes Kraft der Verbannung Königl. Landesherrn vom 16 July 1852 gegeben ist, und auf dem Grund der in heutiger öffentlicher Sitzung gepflogenen Verhandlung, insbesondere der Aussagen der abgehörten Zeugen und sachverständigen Aerzten mit Allem Ueberzeugung erlangt hat, daß der Appellant Dunn der Verrücktheit, zu der die Einsperrung in Irrenhäuser in nächster Verbindung zu stehen pflegt, nicht anheimgefallen sey, daß I, wenn gleich an dem 4 Januar 1852 mit einem Tagesgrauen entstandenen und von ganz Irrsau begleitet, im Hambacher Gemeindewald, die Tücke Verhaftnehmung, gegen Dunn Mayer hat den Versuch zu sagen zu machen, daß daß der gerichtlichen Akte, demnach im Sinne der § 11 der Strafordnung vom 21 Septembre 1813 in Gemäßheit des gegen Dunn Mayer gerichtlichen Verhandlung als erwiesen angenommen werden ist,- an den bezeichneten Hambacher Berg daß nun in einer ganz anderen Absicht, als der zu sagen, wie wie zu dem Zwecke, um auf diesem Berge zu einer Tagesgesellschaft im benachbarten Dürkheimer Gemeinde Wald zu der Tat, zu welchen er eingeladen gewesen, mitzu be- und Vorbereitungen haben unter Umständen, gemäß, dem Verhandlung ganz zu bestätigen, der Begriff einer Übertretung der Tagespolizei mittelst widerrechtlichen Eingriff aufgehoben und seinen Rechtsbruch gegen Dritten;

daß I in dieser Beziehung sprechen, daß der Appellant Dunn schon abgesehen acht Tage vor dem 4 Januar 1852 von einer Gesellschaft Tagesliebhaber auf Dürkheim zu einer von diesen in ihrem gegenüberliegenden Tagesbezirke,

Lindenfelser Gemarkung, insbesondere im Lindenfelser Hammerwald, auf den genannten 4 Tagen abzuhaltenden unentgeltlichen Waldjagd eingeladen worden war (– erstere Angabe ganz Correct –); daß J den Thatbestand durch seinen gewöhnlichen Jagdgang, den Polizeidiener Franzen Wirthsleiter, wie Letzterer erklärt, am 31. Januar 1852 nachträglich zur Entscheidung auf den Lindenfelser Jagd für den 4 Januar des Jahres und Letzterer aus dem Neu Lindener Hammerwald, District Haidenbaumen, Abtheilung VIII, wo der Thatbestand mit Absicht als Letzterer seiner Hilfsbeamter jagdberechtigt ist, abschicken zum Jagen, ob die Lindenfelser Jäger sich in dem Lindenfelser Hammerwald, namentlich an den zur Zusammenkunft der benannten Tage, genannt Finkbeil, zur Jagd eingefunden, was mit Letzterer bemerkt hat gewesen hätten, wobey zu gleicher Zeit Verschiedenheit der Localitäten bemerkt worden ist, daß J, nach den Aussagen der Zeugen, der angegebenen District der Neu Lindener Hammerwald mit dem Hainbacher Wald, District Buchenhalde, und Letzterer wieder – resp. ob mittelbar, resp. ob unmittelbar durch diesen Waldungen – mit dem Lindenfelser Wald zusammenhängt in der Art, daß, um auf dem einen in den letzteren zu gelangen, der Hainbacher Wald durchschritten werden muß, in welcher Entfernung von 96 Ruthen eine alten zur Holz-Abfuhr eingerichtet gewesene Waldung passirt werden muß, der, durch den Hainbacher Wald führend, zuletzt an der Grenze der Lindenfelser

Hammerwaldes endiget; daß J, indem derselbe zunächst den Thatbestand dann am 4 Januar 1852 von dem Neu Lindener Wald, District Haidenbaumen, Abtheilung VIII, aus mit Jagdgewehr ausgehen und neu gegen Hainbach gelaufen den Hainbacher Wald, Buchenhalde, in der Breite von ungefähr 96 Ruthen durchschritt, um auf den vorerwähnten alten Holzabfuhrweg zu kommen, wo an dem Jagen Lagers bekannter maßen ist, Neuer Wald, den vorerwähnten Neu Lindener Weg gehen zu gehen scheint, nicht in der Absicht, um in den Buchenhalde, also an einem Orte, wo der Thatbestand zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, zu jagen, sondern zu jagen, sondern um den vorgenannten alten Holzabfuhrweg, der sich in seinem ganzen Verlaufe nach der Angabe nicht als ein ausgewiesener Weg in dem Sinne des citirten § 11 darstellt und, auf einem Wege fortgehend, die Lindenfelser Jagdgesellschaft im Lindenfelser Hammerwalde zu vermuthen; daß Beides einen aus der Inhalt aufgestellten Thatsache auf Seiten der Thatbestand unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen Zweifel bestehen, endlich, allgemeinen Praxis nach einzelnen Umständen nach dem Sachverhältnisse ebenso zu gut kommen, in einer Gesetzlichkeit vorliegen, daß J sich nur so weit gegangen sein, die gesetzliche Vermuthung des § 11 des Jagd-Gesetzes aufzuheben, wohin die Absicht, der Thatbestand habe die Buchenhalde die Jagd ausgeübt oder auch nur ausüben wollen, zu beziehen, als es in Praxis zuweilen unentschieden pflegt, daß J

ein Jagdberechtigter, um auf kürzestem Wege auf sein berechtigtes Jagdgebiet zu gelangen, und bloß zu diesem Zwecke, nicht in der guten Absicht und nicht mit der Absicht, auf fremdem Gebiet zu jagen, einen kleinen Theil des Jagdbezirkes seines Nachbarn betritt und überschreitet; daß J in der vorliegenden Sache auf die Thatsachen, daß J 1., am 6 Januar in Lindenfelden Jagdgesellschaft im Lindenfelder Wald zu seinem Jagdabschnitt und daß J 2., der Appellant auf einem kürzesten Wege als durch den bezeichneten Hang des Lerchenwald und Buchenhain in den Lindenfelder Wald gelangen konnte, einen anderen als den oben als erfolgversprechend bezeichneten Weg zu begehen um das Revier nicht verlassen, also zu 1., entgegen dem Wortlaute des Jagdgesetzes vom 7 Mai 1849 Übertretung, die aber der Appellant nicht absicht, der nicht abzuwendenden Einladung Folge zu leisten, entschuldigt (= Jagen Paragraph –), und also zu 2., daß nicht bestimmungsgemäß mit einem Gewehre J angetroffen Appellant, ein er behauptet und durch die Aussagen der Zeugen Wilhelm bestreitet, war dem Zusammentreffen mit der Lindenfelder Jagdgesellschaft im eigenen Jagdbezirke, am Heidenbaumen, durchjagen wollte und durchjagt hat, war, um sich der Lindenfelder Jagdgesellschaft zu nähern, allerdings mit einem Umweg verbunden war;

In Erwägung, daß die Verhandlung auch deutlich Gewißheit zu verschaffen erwiesen hat, daß J im Gebrauche der Appellanten eine einfache

Flinte, daß J mündlich der Zeugen J, daß an Zeugenbeweisen am 6 Januar 1852 auch einen Hut abgenommen hat, nicht im Dunkelheitsbezirke, sondern innerhalb der Grenzen des berechtigten Jagdbezirkes im Heidenbaumen, Abtheilung VIII, gefallen sein; daß J keinen der Zeugen die Abstammung gegenüber und keinen der Art, wie der letztere Fall hatte, in dem Sinne näher aufgegeben worden, um daraus mit Sicherheit zu entnehmen, daß J es in dem Dunkelheitsbezirke oder am Heidenbaumen gethan; daß J alle Zeugen, welche darüber Depositionen vor dem einzigen Fall gegeben, sämtlich die ungünstigen Wahrnehmungen über den Appellanten gemacht haben; daß J demnach auch nicht die nöthige Sicherheit, sondern Ungewißheit über diesen Punkt hat, der, wenn der Abstammen der Schuld des Appellanten im Dunkelheitsbezirke, also im Umfang des ständigen Jagdgebietes mit der gehörigen Sicherheit hätte nachgewiesen werden können, über die Schuld des Appellanten keine Entscheidung übrig gelassen haben würde; daß der Appellant seinen Weg zwar ursprünglich gewählt und nur durch Hinderniß Abhaltung der mit Rücksicht auf die obwaltende Beschaffenheit seines Entschlusses nicht zugemuthete Umkehr der Jagd auf fremdem Jagd-Territorium vermieden hat; daß J es jedoch hinsichtlich in der Absicht, es sei für nur zu dem Zwecken geschehen, um sich wegen seiner Einladung im berechtigten Jagdbezirke Heidenbaumen, Abtheilung VIII, der Verfolgung seiner zu Tagesalarm Jagd Jagenthe

gleichzeitig jagenaue Zeugenvernehmung zu anordnen, einen ausgedehnt nicht ganz unfallbaren Feststellungsgang gegeben hat;

In Erwägung, daß J. in Ulm nach der Thatsache als nahezu angenommen werden muß, zu dem die Appellantin weiter zugelassen werden, nämlich daß C. wisse, daß J. am 4 Januar 1852 den Gemeinderath Gemeinderath, Aufmerksamkeit, wenn nicht ihm, wenigen Tagen Mitglied zu dem Zeug gehabt, wohl mit Zeugenschaft angeschaut und von Jemand begleitet betreten und in einem Bericht am 96 Metzen Umgeschnitten hat, daß J. dies jedoch nicht geschehen ist, in der Absicht, um sie zu jagen; daß J. daher mittelst Eines Convicts die gesetzliche Bestimmung des § 11 der Jagdordnung wider den Appellanten begründet, der contumacischen Verfahrens abwe, mittelst Annahme der Thatsache J. habe dann als genugthuung aufgehoben ist, wenn der J. er einer amtlichen Verhandlung des Zeugen bedarf, ob die Jagd in Angelegenheit in die Klasse der jungen Waldjagden zu rechnen sey, endlich jene Anwendung unter der Benennung „ständige Waldjagden" damit, wiederum, ob eine endliche Bestimmung schon in Ausführung zu bringen habe,

Aus diesen Gründen

Mittelst Resolution der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts der Appellantin Jahn von der gegen ihn erhobenen

Klage freigesprochen

Verhandlungsdirection:

	fl.	kr.
Stempel	"	"
Taxe d. d.	2.	33
Porto	1.	16
	3.	49

Die dem Angeklagten Jahn zu seiner Vertheidigung gegen die Verfügung des Urtheils entgegenstehen

Ausfertigung, wie eine von Bruchsal und Buchen

Klüber

Hermann

Ziegler

Zittel

Zeller

Lamade

Ausgefertigt zu Carlsruhe den 5 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Carlsruhe, in seiner Fischereipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert fünfzig und sechzig, an welcher waren: Hermann, Director, Hitzfeld, Zeller, Ziegler, Zittel, Köhler (Beisitzer Ziegler bey Verhinderung des übrigen Beisitzers der Fischereikammer), Fischer, zweiter Rechtspraktikant, und Clemens, aus der Sitzung niedergeschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Max Jahn, 45 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Hagenbach, im Landamt Landau, Appellant vom einem Urtheil der Königl. Fischereipolizeykammer zu Carlsruhe vom 26 Juny 1852, - nicht angeschlossen,

die Königl. Staatsbehörde, Appellation, und die Königl. Regierung, Abtheilung, letzteren eventuellen durch die Königl. Regierung der Provinz;

Nach angenommener Königl. der Königl. Appellation, gemäß der nachstehenden Entscheidung;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgelegten Akten, Rechte, nehmen wir

1) die angefochtene Entscheidung, enthaltend die Appellantin der Appellation der Regierung nicht zu Folge Verfügung vom 3 Juli 1852 aufgehoben und ihr demgemäß zu einer Strafe von 10 Thalern oder 10 Tagen Gefängniß, einem Thaler für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in 2 Tagen Gefängniß verurtheilt hat;

2) die Appellantin vom 3 July 1852;

3) die von der Appellantin unterm 23 July 1852 auf Rechte gegebene Rechtfertigung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: die K. Appellation gemäß wolle in Bestätigung der Jakob Max Verfügung in contumaciam als unbegründet verworfen und Appellantin demgemäß in die Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Königl. Regierungs-Präsidium zu Potsdam, welches beantragt, die Appellantin eventuell zu verurtheilen ist;

In Erwägung, daß Appellantin, obgleich in gehöriger Form und in rechtzeitiger Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weshalb

Recht für Recht

Zudem die Königl. Appellationsgemäß Verfügung der Polizeidirektion der Jakob Max Vorstadt aufhebt, dagegen sie die angefochtene Entscheidung als unbegründet und demgemäß die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, enthaltend – die der Contumacirung und Fortsetzung gegenwärtigen Rathsbeitrag nicht mit gerechnet – hiermit eine auf die Summe von einem Thaler. –

In Anwendung der Verf. 186. 194. und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, enthaltend eine Strafbestimmung in Polizeilichen Sachen erlassen, und also Recht: (– eingerückten –).

Gerichtet und gesprochen zu Potsdam, in Sitzung gemäß gewandt.

Rkv. Fm

Sitzung vom 6 Augst 1852.

Das Königl. Appellationsgemäß des Rechts zu Entscheidungen, in seinem Gerichtsbezirk, hat in

Zur Publikation:

Bengal	1.	8.
Regierung	1.	48.
Fruchtsteb	1.	10.
Zeugen	6.	18.
Verhandlung v. J.	"	12.
Zeugleg	1.	38.
	15.	19.

= 16

In öffentlicher Sitzung zum ersten August achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, zu welcher waren: Kammer, Lanckow, Zellen, Fischfeld, Lingken, Hänni, Käthe (= die Räthe Zellen und Lingken in Vertretung der übrigen Räthe des Provinzialgerichts, Kammer-), Küstner, zweiter Protokollführer, und Klamroth, aus der Mitwirkung ausgeschlossen, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jenny Bellevue, 42 Jahren alt, Dienstmagd in Wirtshaus, wohnhaft zu Dönnigsen, Appellantin wegen einem Urtheil des Königl. Hofgerichts zu Hemmbünstein vom 7 July 1852, wegen Diebstahl im 2ten Rückfalle zu Recht,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen Diebstahl Staats-Prokurator Küstner;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts nächst Heim;

Nach Prüfung und Einsicht der Akten Lücke, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin des Diebstahls im Hauptpunkt ohne Zulassung der Entschuldigungsgründe, wie sie in der Vorschrift wegen Polizeiübertretungen im Dienste Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte übereinstimmend erklärt und ihr deshalb zu einer Strafe von fünf Jahren und in die Kosten zu sechs Thalern eine und zwanzig Groschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) das Appellationsklärung vom 10 July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch auf Verlegung der Sache bis nächster Sitzung des Gerichts, da I sie aus dem Gefängniß Zelle nicht gehörig mit Schmalz machen könne, erbeten, und zwischenzeitig um kurze Frist für gegen ihn ausgefallene Urtheil;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zug;

In Erwägung, daß I den aus den Akten die ausgesagten Thatsachen im Lokaltermine und anhängigen Untersuchung nichts Erhebliches, namentlich auf den Grund der von ihm Beschuldigten Anwendung der Tortur wider den Appellanten aufgehobenen Klageerhebung des neuerlichen Hauptverhalts und der Verletzung und Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamten im Dienste mit vollem Recht als unbewiesen angesehen, die That gehörig qualifizirt und unter die hier Platz greifenden Strafgesetzen Absatz gefunden, auf das gesetzliche Strafmaß I angewendet hat;

Da I Appellant Beschwerde nicht im Stande war, die angewendeten Tortur I. Momente in Hinsicht Zustand zu entschädigen, und da I der von ihm angebrachten Tortur, als inzwischen, keine Ein-

sitzung ernannt;

das Erkenntniß der ersten Instanz in seiner Fassung vollinhaltlich aufrecht;

Also Recht erkannt

Vorerinnert der Königl. Appellationsgerichts der ersten Instanz, die angefochtene Erkenntniß und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. —

Entschieden in Übereinstimmung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über der gerichtlichen Verhandlung, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet, und also lautend: — wie vorstehend —.

Verschrieben und gegen durchgesehen von mir Notar.

Rekognition

Hammann

Dr. Ludwig

Schiffer.

Tellen

Sitzung vom 6 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, von Regierungsrath Hammann, Präsident, Dr. Ludwig, Beisitzer, Schiffer, Beisitzer, Tellen, Beisitzer, Hilgard, Ludwig, Beisitzer, Hilgard, Beisitzer (— die Räthe Tellen und Ludwig das Vorsitzen —

Kosten der Appell-Instanz:

	fl.	kr.
Stempel	"	42.
Taxe für Sitzung	1.	52.
Schreiber Kosten	10.	03
	12.	37.

Kosten der Appell-Instanz:

Stempel	2.	27.
Taxe für Sitzung	1.	24.
Schreiber	3.	25.
Zeugen	11.	12.
Taxe Tellen	1.	25.
	~~19.~~	~~53~~
	19.	53

Verhandelt Zweibrücken den 5 November 1851.

Vor dem unterzeichneten Rathe des Königl. Appellationsgerichts der ersten Instanz zu Zweibrücken, als Gerichtspolizeikammer, und in Gegenwart des Königl. Prokurators Hilgard, als Beamten der Staatsanwaltschaft, und Unterzeichnetem, als Protokollführer,

erschien

Jakob Nicolaus, 34 Jahre alt, Müllergast, wohnhaft zu Pfauelberg, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts daselbst zu Pirmasens vom 5 November 1851, persönlich vorgeführt,

gegen

den Königl. Notar Schneider, Appellaten, unvertreten durch Notar-Prokurator Hilgard;

Nach unterzeichnetem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hilgard;

Nach verlesen und diesseits der unterschriebenen Akten Stücken, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellationsgrund der Unterwerfung von Mühle zum Nachtheil der Martin Wild von Trumschiedbach übergeben worden und ihn deshalb zu einer Entschädigung von, vom Tage an seinem Manate und solidarisch mit den mitbeschuldigten Peters Brüdern von Martinshöhe in die zu gerichtl. Schätzung ernannten und Vereidigten Experten ernannt hat;

2.) der Appellerklärung des Jakob Nicolaus vom 15. November 1851;

3.) der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 23 Juli 1852, —

hier I der Prokurator die auf Ansuchen der

Königl. Landgerichts vorgeladenen Zeugen wurden, nachdem sie ermahnt worden waren, die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, nach Vorschrift der §§ 57 ff. der St.P.O. einzeln vernommen.

Der Zeuge Martin Wild, 37 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Langenmühlbach, sagte aus:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe! –

Der Zeuge Wild wurde darauf auf seine Pflicht hingewiesen, daß er nur Tatsachen, die er selbst wahrgenommen habe, nicht aber Gerüchte oder Vermutungen, die er von anderen gehört habe, zu bekunden habe.

Der Zeuge Wild wurde sodann über seine persönlichen Verhältnisse vernommen und gab an:

Ich heiße Martin Wild, bin 37 Jahre alt, katholischer Religion, Müller und wohnhaft in Langenmühlbach.

Der Zeuge Wild wurde sodann zur Sache vernommen und gab an:

Ich bin seit 1. Januar 1919 Müller in Langenmühlbach. Am 14. Juli 1919 kam der Angeklagte Schmitt zu mir in die Mühle und bat mich, ihm 50 Pfund Mehl zu verkaufen. Ich sagte ihm, daß ich kein Mehl verkaufen dürfe, da ich nur für die Gemeinde mahle. Schmitt bat mich dann, ihm wenigstens 10 Pfund Mehl zu geben, da seine Frau krank sei und er sonst nichts zu essen habe. Ich gab ihm daraufhin 10 Pfund Mehl, wofür er mir 15 Mark bezahlte.

Der Zeuge Wild wurde sodann entlassen.

Der Zeuge Johann Schneider, 38 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Langenmühlbach, sagte aus:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe! –

Der Zeuge Schneider wurde darauf auf seine Pflicht hingewiesen, daß er nur Tatsachen, die er selbst wahrgenommen habe, nicht aber Gerüchte oder Vermutungen, die er von anderen gehört habe, zu bekunden habe.

Der Zeuge Schneider wurde sodann über seine persönlichen Verhältnisse vernommen und gab an:

Ich heiße Johann Schneider, bin 38 Jahre alt, katholischer Religion, Schreiner und wohnhaft in Langenmühlbach.

Der Zeuge Schneider wurde sodann zur Sache vernommen und gab an:

Ich bin seit 1. Januar 1919 Schreiner in Langenmühlbach. Am 14. Juli 1919 kam der Angeklagte Schmitt zu mir in die Werkstatt und bat mich, ihm 50 Pfund Mehl zu verkaufen. Ich sagte ihm, daß ich kein Mehl verkaufen dürfe, da ich nur für die Gemeinde mahle. Schmitt bat mich dann, ihm wenigstens 10 Pfund Mehl zu geben, da seine Frau krank sei und er sonst nichts zu essen habe. Ich gab ihm daraufhin 10 Pfund Mehl, wofür er mir 15 Mark bezahlte.

Der Zeuge Schneider wurde sodann entlassen.

Der Zeuge Michael Bauer, 41 Jahre alt, Maurer, katholisch, wohnhaft in Langenmühlbach, sagte aus:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe! –

Der Zeuge Bauer wurde darauf auf seine Pflicht hingewiesen, daß er nur Tatsachen, die er selbst wahrgenommen habe, nicht aber Gerüchte oder Vermutungen, die er von anderen gehört habe, zu bekunden habe.

Der Zeuge Bauer wurde sodann über seine persönlichen Verhältnisse vernommen und gab an:

Ich heiße Michael Bauer, bin 41 Jahre alt, katholischer Religion, Maurer und wohnhaft in Langenmühlbach.

Der Zeuge Bauer wurde sodann zur Sache vernommen und gab an:

Ich bin seit 1. Januar 1919 Maurer in Langenmühlbach. Am 14. Juli 1919 kam der Angeklagte Schmitt zu mir in die Werkstatt und bat mich, ihm 50 Pfund Mehl zu verkaufen. Ich sagte ihm, daß ich kein Mehl verkaufen dürfe, da ich nur für die Gemeinde mahle. Schmitt bat mich dann, ihm wenigstens 10 Pfund Mehl zu geben, da seine Frau krank sei und er sonst nichts zu essen habe. Ich gab ihm daraufhin 10 Pfund Mehl, wofür er mir 15 Mark bezahlte.

Der Zeuge Bauer wurde sodann entlassen.

Der Zeuge Leo Hermann, 37 Jahre alt, Bäcker von Langenmühlbach, abwesenheitshalber wohnhaft,

5. Philipp Lenz, 19 Jahre alt, Arbeiter, wohnhaft zu Langenmühlbach,

6. Peter Baumann, 26 Jahre alt, Bäcker, alle wohnhaft. –

Außer den Vorgenannten vorgemerkte Zeugen sind von Amtswegen nunmehr nicht; –

Nach Ansicht der Akten, namentlich auch vorliegender Verhandlung auf Anordnung,

Nach Ansicht der Akten, namentlich auch vorliegender Verhandlung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft;

In Erwägung, daß auf die Person des Zeugen Hermann Ausschließungsgründe nicht vorliegen, daß Hermann auf die Vorhaltung, daß er sich durch Ablegung eines falschen Eides der Gefahr der Bestrafung aussetze, erklärt hat, daß er nur die reine Wahrheit sagen wolle, daß er auf die Vereidigung verzichte, daß er sich also der Strafbarkeit falscher Eidesleistung bewußt sei;

In Erwägung, daß auf die Person des Zeugen Schneider Ausschließungsgründe nicht vorliegen, daß Schneider auf die Vorhaltung, daß er sich durch Ablegung eines falschen Eides der Gefahr der Bestrafung aussetze, erklärt hat, daß er nur die reine Wahrheit sagen wolle, daß er auf die Vereidigung verzichte, daß er sich also der Strafbarkeit falscher Eidesleistung bewußt sei;

In Erwägung, daß auf die Person des Zeugen Bauer Ausschließungsgründe nicht vorliegen, daß Bauer auf die Vorhaltung, daß er sich durch Ablegung eines falschen Eides der Gefahr der Bestrafung aussetze, erklärt hat, daß er nur die reine Wahrheit sagen wolle, daß er auf die Vereidigung verzichte, daß er sich also der Strafbarkeit falscher Eidesleistung bewußt sei;

In Erwägung, daß auf die Person des Zeugen Wild Ausschließungsgründe nicht vorliegen, daß Wild auf die Vorhaltung, daß er sich durch Ablegung eines falschen Eides der Gefahr der Bestrafung aussetze, erklärt hat, daß er nur die reine Wahrheit sagen wolle, daß er auf die Vereidigung verzichte, daß er sich also der Strafbarkeit falscher Eidesleistung bewußt sei;

Hat das Königl. Landgericht in seiner Sitzung vom 14. Juli 1919 auf Anordnung der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Person des Zeugen Hermann,

die heutige, auf die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft und Verteidigung, sowie auf das Gutachten der Sachverständigen und auf die Vorhaltung, daß Angeklagter sich durch Ablegung eines falschen Eides der Gefahr der Bestrafung aussetze, erklärte Beeidigung des Zeugen Hermann mündlich abgelehnt, die Protokoll-Verweigerung zum Wahrheitseid der Müllerin Martin Wild von Langenmühlbach mündlich abgelehnt;

Daß Zeugen, da auf die Person in genügendem Maße Ausschließungsgründe nicht vorliegen, dem Angeklagten in keiner Beziehung ein Grund zur Ablehnung gegen die aufrechtmäßige Entscheidung gegeben war;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Landgericht in einzig. letzter Instanz unter Verwerfung der Angeklagten in die Kosten der Appell-Instanz, bestehend zu einhundert Mark und fünfzig Pfennig. –

Rechtsmittel in Anwendung der Art. 194 und 211 der St. P. O. Entscheidung über die gänzliche Verwerfung, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautend: – eingeschlossen –.

Vorgelesen und genehmigt von Lehn, wie oben.

Schriftführer.

326

Sitzung vom 6 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten August achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Keller, Hellax, Hitzfeld, Beigeordnete, Braun, Röthe (– die Räthe Keller und Beigeordnete in Verhinderung der übrigen Räthe der Zweibrückischen Kammer –), Einsiedler, zweiten Beamten Staatsprokurators, und Clemens, ersten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Kosten 1/2 u. 2/2 Instanz, in welcher Conrad und Michael Landmann verhältnißmäßig mitbetheiligt sind.

	fl. kr.
Stempel . .	2. 13.
Registrirg .	3. 45.
Staatsk. .	3. 54.
Zeugen . .	10. 16.
Taxglei . .	1. 26.
	21. 33.

1. Conrad Landmann, 52 Jahre alt, Taglöhner,
2. Daniel Landmann, Taglöhner, } Söhne der Königin,
3. Michael Landmann, Taglöhner, }

alle drey wohnhaft zu Cusel, im Canton Lauterecken,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeygerichts zu Zweybrücken vom 30 Juny 1852,

Zeugen gerichtlich zeugen, die beiden Letztgenannten nicht angenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, unterstützt durch Staatsprokurator Hoffmann;

Nach angenommenem Vortrag der Königl. Räthe, an der Stelle des verhinderten Collegen Räthes Hegel,

Nach Anhören und Einsicht der vorgeschriebenen Schlußverhandlungen, unter anderm

1/ der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellantin der Entwendung einer Spanferkel schuldig

Beschlagnahme auf das Eigenthum jener Verfügungen überhaupt enthält, verfügt jeden Angeklagten – den Conrad und Michael Landmann in contumaciam – zu einer Gefängnißstrafe von zwey Monaten und alle drey solidarisch in die zu fünfzehn Gulden neun und siebzig Centimes liquidirten Kosten unserer Theils hat;

2/ der Appellantenklärung vom 10 July 1852;

3/ der der Appellantin unterm 30 July 1852 auf Hinterlegung gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellantin Conrad Landmann, welcher, nach vorausgegangener Verhandlung, auf Interpellation erklärt, wohin sie sich erklären, daß sie nicht angenommen zu haben daß Daniel Landmann bei ihr gewesen sey, sondern daß dieser bey dem in München garnisonirenden Königl. 1te Cuirassier. Regiment eingetreten sey und sich damalen bloß auf Urlaub zu Cusel befinde;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztere dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Conrad und Michael Landmann als unbegründet abweisen und solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, – die Entscheidung bezüglich der Appellantin Daniel Landmann aber vorbehalten bis nach Einholung amtlicher Erkundigungen darüber, ob derselbe, wie Landmann, Vater, behauptet, wirklich zum Militär-Corps eingetreten;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten Daniel

...und Michael Taubenreich, durch den er sich in gesetzlicher Form und in rechtlicher Weise angenommen hatte, in heutiger Sitzung nicht angenommen, wovüber Protokoll zu aufnehmen ist;

In Erwägung auf die Annahme der Person und Michael Taubenreich, daß nach der in nach der Zustand und Inhalt aus den Schriften der Königl. Appellationsgerichtlich gepflogenen Verhandlung daraus kein Zweifel besteht, daß Engelbrecht die ihm angeschuldigten Holz-Entwendung verübt haben;

daß der von dem angenommenen Appellanten Konrad Taubenreich nicht gelungen ist, den auf ihn bei dem Urtheil zu aufbewahrten, und daß der dagegen Rechtsmittel durch sein Ausbleiben zu verlieren gibt, daß der gleichfalls auf das Berufung ging, seine Annahme zu begründen;

daß der in ganz geschehenen Formen auch nicht als zu hoch angesehen anerkannt;

In Erwägung, daß der Appellant Taubenreich, Peter, beschuldigt, daß sein Sohn Daniel Taubenreich dem Militärstand angehören; daß daher hinreichen die Akten keine Anhaltspunkt geben, daß der Gutsamtsrichter in Betreff der genannten Daniel Taubenreich zu entnehmen und der Königl. Bezirksbehörde aufzugeben ist, die dafür nöthigen Erhebungen beschleunigen zu lassen;

Aus diesen Gründen

Haben der Königl. Appellationsgerichtsrath Rechtens erkannt, daß der Appellant Daniel und Michael Taubenreich, abgelehnt gehörig vorgetragen, in heutiger Sitzung nicht angenommen sind, unverrichtet der gerichtlichen

Abschrift zum Zustellung an Michael Taubenreich unter Nr. 2810 vidimirt u. ausgefertigt zu Zweibrücken den 16 Aug 1852.
Debet für
P. " 56.
K. " 28.
1. 24.
Entwurf: Klein.

Entscheidung der Sache, als auch jene der Konrad Taubenreich unter solidarischer Verantwortung seiner Person in die Kosten der Appellations-Instanz, bestimmt zu fünf Gulden vier und fünfzig Kreutzer, verurtheilt, jedoch die von Michael Taubenreich allein zu tragenden Kosten der Vorschreibung und Zustellung gegenwärtiger Rechtsakte nicht mitbegriffen; –

Vorlage die Entscheidung betreffen der Appellanten Daniel Taubenreich auf den 13 August 1852, Morgens neun Uhr, und gibt der Königl. Bezirksbehörde auf, denselben die geeigneten amtlichen Aufforderungen zu erwirken, ob derselbe wirklich im Militär diene. –

Sitzung vom 7 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath des Hofs zu Zweibrücken, in seiner Gerichtszimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünfzig und zweiten, an gegenen waren: Brauner, Director, Mauchenheim, Hoffstetter, Ziegler, Heinz, Räthe (– die Räthe Mauchenheim und Ziegler sind Verhinderung der übrigen Räthe der Vorsitzende

Kammer –), Tischler, sämtlich Bürgermeistereien, wie Obmann, auf den Urtheilsumfrageboten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Simon, 53 Jahre alt, Landwirth, wohnhaft zu Neuhäusel, im Kanton Trier, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Trier des Kantons vom 29 Juny 1852, französisch an, stimmen,

gegen

den Königl. Bürgermeister, Appellaten, vertreten durch Bürgermeistereitischler;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters;

Nach Anhörung der Parteien und Einsicht der vorgelegenen Akten, worüber erwägen

daß angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant seinen Antrag auf Abänderung des Urtheils vom Friedensgericht zu Trier des Kantons vom 29 Juny 1852 verworfen und ihn zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken verurtheilt worden ist, Appellant sich durch Einlegung seiner Berufung hiergegen beschwert hält;

daß der Appellantklärung vom 6ten July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch, nach vorausgegangener Beschwerdeführung, die Aufhebung des Urtheils des Friedensgerichts und Verurtheilung seines Gegners verlangt hat;

Nach Anhörung des Königl. Vertreters des Königl. Appellations-Gerichtshofes in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Inhalt des Protokolls der Friedensgerichtlichen Sitzung seiner Berufung hinlänglich wiedergegeben worden ist, und daß der Appellant nichtsdestoweniger sein Urtheil auf die dem Gegner angeblich zugefügten Beleidigungen in jeder Beziehung vollständig unterstützt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Summe von fünf und zwanzig Franken. –

Entscheidet in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welche von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: (– ausgenommen –).

Geschehen und gesprochen auf Trier, Monat und Jahr, wie Eingangs erwähnt.

Hammen

Präsident. Blanchon Greffier

Kammer

Sitzung vom 7 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für den Sitz zu Trier, in seiner Gerichtsversammlung, hat in der

Zur Publikation:

	fr. Ct.
Bengel	1. 38.
Engelberg	1. 52.
Gerichtsb.	2. 24.
Jungen	5. 36.
Langley	1. 33.
	13. 03.
Taxe wegen Dr Hagen in Trier	1. 30.
	14. 33.

öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, um zwei Uhr Nachmittags:

Tarnow, Präsident, Marschall, Fischfeld, Singer, Fraini, Köthen (= ein Köthen Marschall und Singer bey Abwesenheit des übrigen Köthen der Franzosischen Kammer =), Pfeffer, zweiten Beisitz, nebenamtlich und Clement, nur der Abstimmung beiwohnend, schriftführ Aktuar Nathan:

Es fehlen:

Bergal	k. Url.	
Engländer	3. Urk.	
Franckenb.	6. Urk.	
Jaquier	Uk. 28.	
Lasalle v. Z.	2. 20.	
Schaublocher	„ 36.	
Gebühr unser Bischofs für Abschaffung unseres Grünen	„ 56.	
Zusatz	1. 39.	
	35. 04.	

Es erscheint

Advokat Isenau 47 Jahre alt, Israelit und Bürger der Stadt Isenau, wohnhaft zu Landau, Appellant laut von seinem Advokaten der Krüger. Zustellungsurkunde Landau vom 17 July 1852, vorhanden im Aktenfasc. zur Sache,

gegen

den Krüger. Bezirksgerichts, Appellaten, vertreten durch Bezirksprokurator Pfeffer;

Nach aufgenommenem Bericht der Krüger. Appellationsgerichts Präsident Herr Fischfeld;

Nach Einsicht und Erwägung der vorschriftlichen Aktenstücke, nämlich

1) der angefochtenen Urtheils, nämlich der Appellantin der Untersuchung von ein und neunzig Gulden vier und zwanzig Kreutzer baaren Gelds und von Bernkastel zum Nachtheil der Krüger. Notärin Henke auf Landau übermachten Anklage und ihr Endurtheil zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Tagen und in die zu Tausend Gulden fünf und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 24 July 1852;

Nach Einsicht der Appellantin, nämlich, nach vorangegangener Aufforderung, auf Tagesordnung;

Gehörte der Krüger. Bezirksbehörde in ihren Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin, in der Sache selbst, Fug;

In Erwägung, daß nach den Angaben der gerichtlichen Verhandlung, und besonders nach den Aktenstücken und Aussagen, ein Kind in einer angefochtenen Urtheile angabe und genügend aufgezählt sind, daß Niemand Zweifel obwalten kann, daß unterm 27 May 1852 ein Liebesbrief von ein und einzig Gulden vier und zwanzig Kreutzer baaren Geldes und im Laufe des selben Jahres ein Liebesbrief von Bernkastel — beider zum Nachtheil der Krüger. Advokat Henke zu Landau begangen worden, daß Appellant sich dieser Entwendungen schuldig gemacht hat;

Daß Entschuldigungsgründe in seinem angeführten Leidenschaftlichkeit nicht im Mindesten zu entdecken, überhaupt zur strafbaren Absicht seiner Handlung eines Geldbetrags nicht vorausgesetzt werden, daher dieselben um so mehr als unbegründet abzuweisen ist, als auch die verhängte Strafe in richtigem Verhältniß abgemessen wurde;

Aus diesen Gründen

erkennt der Krüger. Appellationsgericht ein einhelligen Stimmen und namentlich der Appellations-

lautet in der Sache der Appell-Instanz, beschließt
zu einer Geldbuße einer und zwanzig Thalern; –

Gesetzbuch in Anwendung der Art. 194 und 211 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche
vor dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden, und also lautet: (– vorgelesen –)

Geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Kettner. Simon. Weis

Marschal.

Sitzung vom 7 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu
Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat
in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August
achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwär-
waren: Simon, Präsident, Marschal, Assessor,
Heylmann, Heinz, Köhler – der Köhler Marschal
war Heylmann bey Verhinderung des übrigen
Räthen der Revisionskammer –, Kettner,
zweiter Vicepräsident, und Clemens, als der
Urtheilsaufschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Weber, 35 Jahre alt, Taglöhner,

nachdem er Abwesender, Appellant von einem
Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau
vom 19 Juny 1852, – sich angemeldet,

gegen

den Königl. Vicebürgermeister, Appellaten, wahrend
durch Vicepräsidenten Kettner;

Nach angenommenem Bericht des Königl. Assessors
an der Stelle des verhinderten Referenten Assessor
Heylmann;

Nach Anhörung und hinsicht der angefochtenen
Urtheilspunkten, nämlich darin

1° der angefochtenen Urtheils, welches den Appel-
lanten des unbefugten Einmischung in fremde Amts-
functionen schuldig, und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-
strafe von fünf Tagen und in die zu acht Thalern
fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 26 Juny 1852;

3° der dem Appellanten unterm 28 July 1852 auf
heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Vicebürgermeisters in
seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte die Berufung des Christian
Weber in contumaciam als unbegründet zu ver-
werfen mit Verurtheilung des Selben in die Kosten
der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl in
gehöriger Form und in gesetzlicher Frist vor-

Kostenliquidation:

Stempel	1. 4.
Reisekosten	3. 16.
Gemeinde-B.	2. 16.
Zeugen	4. 32.
Taglohn	1. 16.
	15. – "

Andere Gegenstände kommen nicht zum Vorschein.
Sitzung und Verhandlung
vorgenannter Tag und Monat
und obig unterschrieben.

Clemens

geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weswegen Urkunde zu erkennen ist; der Übrigens das angesprochene Urtheil sich kaum in seinem wesentlichen Theile als gegen alle Theile für rechtskräftig,

Aus diesen Gründen

finden der Königl. Appellationsgerichts Präsident, gehörigen Vorladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, angesichts der eingelegten Berufung als ungesäumt unter Beschleunigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, enthaltend in der Abänderung und Zusprechung gegenwärtigen Urtheils, - hinsichtlich eines zu fünf Gulden zwanzig und zwanzig Kreutzer. -

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, welche von den Richtern in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten: (einzurücken -).

Verfügen und erkennen am Tage, wie Eingangs angegeben.

Abschrift zur Zustellung unter No. 2830 signirt u. ungesiegelt zu Zweibrücken den 17 Aug. 1852. Bl. für
V. = 28.
K. = 28.
= 56.
Taxirt: Hoffmann.

Bl.

Sitzung vom 12 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Präsident zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehnhundert fünfzig und einundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Lemmer, Präsident, Hoffmann, Rath, Pfeiffer, zweiter Beisitzender Richter, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgenden Urtheils erlassen:

In Sachen

Elisabetha Pfeiffen, 28 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheile des Friedensgerichts Zweibrücken vom 14 Juli 1852, angekommen im Anwaltszug,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch Advokat-Anwalt Pfeiffer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtlichen Berichterstatters;

Nach Anhören und Einsicht der vorgebrachten Erklärungen beider Theile, sowie

In der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellantin der Übertretung eines gegen Bettler und Vagabunden erlassenen Polizeigesetzes zum Nachtheile des Herrn Schmauß von Webenheim; angeklagt den Theilnehmen Tages durch Vorladung übereinstimmend vertheilt und sie deshalb zu einer Strafe von fünf Franken und solidarisch mit den mitbeschuldigten

Kosten-Liquidation:

	f.	kr.
Lemmer	3.	30.
Pfeiffer	3.	16.
Hoffmann	4.	18.
Clemens	9.	06.
Vorgänge	1.	20.
Taxirt	2.	04½.
	23.	34½.

Bl.

332

Ehefrau Elisabetha Fünfhaus geborene Hartmann gegen Ehemann Zwölf Franken Ehegerichts Taxen vermischt hat;

In der Appellationserklärung der Elisabetha Fünfhaus vom 21 Juli 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorangehender Verhandlung, auf Vernehmung, mündlichen auf Zweier Tagung der gegen sie ergangenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators Treffen, welcher vorerst Verlesung der Ehe-Gerichts Ordnung vorgenommen wurde in den Art. 202 und 205 der peinlichen Prozeß Ordnung enthaltenen Bestimmungen, sodann Abhörung a minima angetragen, und darauf Schlußantrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Elisabetha Fünfhaus als unbegründet zu verwerfen und, demnach über die Freisprechung des Beklagten, die gegen die genannte Fünfhaus ergriffene Appellation, sowie in geringerer Strafe zu erkennen;-

In Erwägung, daß das Königl. Gerichtspolizeigericht zu Grenzbüchsen mit Recht den Verweis als zureichende Ehrenstrafe für die Ehebruchsfrau Barbara Schmaltz von Rebberghaus im Thann für die Zeit vom 1 Mai 1852 einen Tornister dessen Inhalt von sieben und dreißig Pfund fünfhundert Zentner bestimmt worden ist, und daß es sich bey dieser Bestimmung, neben einer weitern Strafe, auch die heutige

Appellantin Elisabetha Fünfhaus vorerst der Unterstützung als der wirklichen Theilnahme schuldig gemacht habe;

Daß das nach der Richtung, unter gehöriger Würdigung aller vorliegenden Umstände, auch einer mit der Verschiedenheit der Appellantin vollkommenen Einsicht Rechnung Rechte auf ganz recht genommen hat;

Daß schon eine so geringe Verschiedenheit zur Erhöhung der Strafe, wie solche von Seite des Königl. Staats-Anwalts beantragt wurde, als die Thatsache, von der sie sich heute handelt, zum gerichtspolizeilichen Urtheile vom 21 Juni laufenden Jahres, wodurch die Appellantin Fünfhaus wegen unehelichen außer Ehebruchs begangen Ehebruchs Taxen bereits gestraft worden, vorgehabt, genügt hat, und daß es sich bey Einem Tornister, nebst einer weitern Strafe, auch die heutige

Appellantin Elisabetha Fünfhaus vorerst der Unterstützung als der wirklichen Theilnahme schuldig gemacht habe;

Daß das nach der Richtung, unter gehöriger Würdigung aller vorliegenden Umstände, auch einer mit der Verschiedenheit der Appellantin vollkommenen Einsicht Rechnung Rechte auf ganz recht genommen hat;

Daß schon eine so geringe Verschiedenheit zur Erhöhung der Strafe, wie solche von Seite des Königl. Staats-Anwalts beantragt wurde, als die Thatsache, von der sie sich heute handelt, zum gerichtspolizeilichen Urtheile vom 21 Juni laufenden Jahres, wodurch die Appellantin Fünfhaus wegen unehelichen außer Ehebruchs begangen Ehebruchs Taxen bereits gestraft worden, vorgehabt, genügt hat, und daß es sich bey Einem Tornister, nebst einer weitern Strafe, auch die heutige

Elisabetha Fünfhaus geborene Hartmann gegen Ehemann Zwölf Franken Ehegerichts Taxen vermischt hat;

In der Appellationserklärung der Elisabetha Fünfhaus vom 21 Juli 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorangehender Verhandlung, auf Vernehmung, mündlichen auf Zweier Tagung der gegen sie ergangenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators Treffen, welcher vorerst Verlesung der Ehe-Gerichts Ordnung vorgenommen wurde in den Art. 202 und 205 der peinlichen Prozeß Ordnung enthaltenen Bestimmungen, sodann Abhörung a minima angetragen, und darauf Schlußantrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Elisabetha Fünfhaus als unbegründet zu verwerfen und, demnach über die Freisprechung des Beklagten, die gegen die genannte Fünfhaus ergriffene Appellation, sowie in geringerer Strafe zu erkennen;-

In Erwägung, daß das Königl. Gerichtspolizeigericht zu Grenzbüchsen mit Recht den Verweis als zureichende Ehrenstrafe für die Ehebruchsfrau Barbara Schmaltz von Rebberghaus im Thann für die Zeit vom 1 Mai 1852 einen Tornister dessen Inhalt von sieben und dreißig Pfund fünfhundert Zentner bestimmt worden ist, und daß es sich bey dieser Bestimmung, neben einer weitern Strafe, auch die heutige

Thus Certum Thannen

Endlich das Königl. Appellationsgerichte über die von der Königl. Staats-Anwaltschaft in heutiger Sitzung ergriffene Freisprechungs Berufung Notorio nothalts, - erwiderte der gerichtspolizeilichen Sitzung, als auch jene der Elisabetha Fünfhaus, unter Verweisung der Sache in die Session der Appell. Instanz, die Entscheidung in die Session der Appell. Instanz, die gründlich zu eine Geldbuße zwey und zwanzig Franken fünfzig Centimen. -

Entscheidungsgründe im Einverständniß der Art. 191 und 211 Entscheidungsgesetzes über das peinliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgenommene einlesen und abstimmen: (einstimmig)

Erkannt und gesprochen auf Tag, Monat

[illegible] Jahr, vier Siegel gemeldet.

Schr.

Brennecke

Schiffer.

Irwin

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 13 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seinem Dienstverhältnisse, hat in der öffentlichen Sitzung vom (drei und zwanzigsten) heutigen Königlichen August-Monats [illegible] und einstimmig, aus folgenden wesentlichen: Lehmann, Präsident, Zeller, Fritzsche, Hagen, Heim, Köhler (– die Räthe Zeller und Hagen bey Verhinderung der übrigen Räthe der Provinzial-Kammer –), Lang, aus der Raths-Assessoren, und Clemens, aus dem Amtsanwalts-Substituten, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Landmann, 22 Jahre alt, Taglöhner zu Thaleischweiler, in Landau Untersuchungs-Gefängniß, [illegible] Soldat beim Königl. 1ten Cuirassier-Regiment in München, [illegible] Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizei-Gerichts zu Zweibrücken vom 30 Juny 1852,

gegen

den Königl. Raths-Substituten, Appellaten, [illegible]

durch Raths-Assessor Lang;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Vicariats an der Stelle der verhinderten Substituten Köhler Siegel;

Nach Anhörung des Antrags des vorgeschriebenen Amtes Landau, unter dem

1° Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Daniel Landmann der Desertirung eines Feindlichen bezichtigten Soldaten und der Einwilligung in Verheimlichung seiner Desertion in Verhaft von 14 Tag 30 Tn., übereinstimmend verkündet und ihm inconstitutionen zu seiner Haftung mit 3 Tagen von jetzig 14 Tagen und solidarisch mit seinem Vater Conrad Landmann und seinem Bruder Michael Landmann als Mitbeschuldigten, in die zu fünftägige Arbeiten und Tragung Tragung liquidirten Kosten unentgeltlich hat;

2° Der Appellantschätzung vom 10 July 1852;

3° Der Dem Appellanten mit dem 30 July 1852 zur Sitzung vom 6ten laufenden Monats gegebenen Ladung;

4° Der appellationsgerichtlichen Verhandlungen, vom heutigen Tage, wodurch die Vernehmung der mitbeschuldigten Conrad Landmann und Michael Landmann als Angeklagten unterblieben, und Verlesung der Untersuchungs-Verhandlungen über das Nichterscheinen der Daniel Landmann, die Entfernung in Untersuchung seiner auf heute anberaumt und der Königl. Raths-Substitut aufgegeben worden ist, Landau die

gerichtlichen Entscheidungen zu unterwerfen, ob derselbe
vom Corps-Auditeur Peters, beschuldigt, eigentlich
dem Militärverbande angehören;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators in seinem
Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, auf den Grund der vorer-
wähnten Verhandlungen, der rechtzeitigen Protheil-
wahl wegen der Soldaten Appellanten Daniel
Seelmann dagegen, als incompetenterweise an-
hängig, abzuweisen und Sachen von der streitigen
Militärgerichtbarkeit zu entbinden;

In Erwägung, daß sich durch die Verhandlungen,
welche in Gemäßheit des Protheils des Königl.
Appellationsgerichts vom 6ten August 1832 statt gefun-
den haben, durch das beeidigte Zeugniß des Aktuars beglaubigten
Attestes des Königl. Garnison-Lazareths zu Hamburg
vom 8ten nächstlaufenden Monats hinlänglich dargethan hat,
daß der Appellant Daniel Seelmann, als Kanonier-
bei der Artillerie 1831, zum Königl. 1ten Cürassier-
Regimente eingereicht worden ist, gemäß im Militär-
Verbande steht;

Daß daher der angefochtene rechtskräftige
Protheil, in so weit solcher den Appellanten Daniel
Seelmann betrifft, als incompetenterweise er-
lassen, aufzuheben und die Sache von der fer-
nerweiten Militärgerichtbarkeit zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Protheil

der Königl. Gerichtsdeputation zu Hamburg
vom 30 Juny 1832 beschuldigt der Soldaten Daniel
Seelmann, als incompetenterweise erlassen, auf-
zuheben und die Sache von der fernerweiten
Militärgerichtbarkeit zu entbinden. Ein jeder Betheiligter
weitere nöthigen Schritten zu thun.

Hermann
Dr. Hayn
Schlüter.

Sitzung vom 13 August 1832.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hayn zu
Hamburg, in seiner Gerichtsdeputation, hat
in der öffentlichen Sitzung vom heutigen
Tage rechtskräftiges Urtheil dahin gefunden, wie
folgt: Nemlich, Sitzend, Daniel
Seelmann, Hoffmann, Bähr, Lang, wegen des Bande-
renbruches, wie Kanonier, gegen den Artil-
leristen, folgendes Protheil erlassen:

In Sachen

Daniel Seelmann, gewesenen ordentlichen Artillerie
der Feldwache Hütten, wohnhaft zu Hamburg,
Appellant wegen eines Urtheils der Königl.

Polizeiverordnung zu Saarbrücken vom 14 Juni 1852, betr. Impfung, [illegible] Verordnung durch den [illegible] Herrn Polizeidirektor Hilbert,

gegen

den Königl. Landrathsamts-Assessor Hellmann;

Nach [illegible] des Königl. Landrathsamts Königl. Assessor Hellmann dahier;

Nach [illegible] des [illegible] den [illegible] Schöffen Hoffmann;

Nach [illegible] des [illegible] den [illegible] Schöffen Hoffmann;

In Erwägung, daß der angeschuldigte Landrathsamts-Assessor Hellmann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Schiedsgerichts zu Saarbrücken, in Folge der [illegible] Beschwerde des Schiedsmanns Hoffmann zu Saarbrücken, [illegible] Bezirk, [illegible] Schiedsmann Hoffmann, [illegible] Schiedsmann Hoffmann, [illegible] Schiedsmann Hoffmann

folgender Verfügung entschieden:

In Sachen

Lenz Zimbrunner, 19 Jahre alt, Schuhmacher
zuletzt zu Traunstein, im Namen Klein lediglich
Appellant von einem Urtheile der Königl. Land-
gerichts zu Traunstein vom 3½ Februar 1852,
gerichtlich einschreiten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Lang;

durch vernommenen Vortrag der Königl. Appel-
lationsgerichts-Rathe Vogel;

durch Prolongen und Einsicht der vorgelegenen
Akten, endlich andern

in der angefochtenen Urtheile, erkennt der Appel-
lationshof der Zurechnung der Einfältigkeit Zeugnis zum
Nachtheil des Angeklagten Lenz Zimbrunner
übereinstimmend anklärt und ihn deßhalb zu einer Ge-
fängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße
von sieben Gulden und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 3½ Februar 1852;

3) der Urtheile der Königl. Appellationsgerichts
vom 23 April 1852, wodurch der Vertheidiger
über die Appellation der Lenz Zimbrunner auf unbe-
stimmte Zeit und bis zur Erledigung der gegen
den Letzteren vorliegenden Thatsache Linhart auf den
Grund seines in letzter Sitzung mündlich abgegebenen

Gutachtens in geeignetem Wege und auf Kosten
von neuem Sachverständigen Vernehmung
anzuordnen ist;

durch Ausführung der Appellantin Zimbrunner,
welcher, wenn gesetzlich gestattet, Verschärfung, auf
Verwerfung antrug;

durch Abhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem, hinsichtlich auf Verwerfung der Zimbrunner
lautenden Antrage;

In Erwägung, daß Linhart die gegen Theobald
Linhart ausgesagen und vom Königl. Appellations-
gerichte neuerdings angeordneten Untersuchung einen Verdacht
gegen Theobald vom 23 April 1852 ausgesagen
hat, daß Lenz Zimbrunner die gegen Theobald
Linhart vorgebrachten Thatsachen eine
Verletzung der an Thomas Linhart gerichteten Vorla-
dung des k. Landgerichts v. J. zum Nachtheil der Angeklagten
Lenz zu Traunstein, stattgehabten Vernehmung
von Lenz Zimbrunner (= Einvernahme des Letzteren
als Zeugen in Untersuchungs-) sache;
daß Lenz Zimbrunner Theobald Linhart durch Verdacht
der Königl. Gerichtsobrigkeitsgerichte Laufen vom 14
Juli betroffen wegen Eingriff Vergehens mit
einzuhaltender Gefängnißstrafe belegt worden
ist;

daß aber kein Grund vorliegt, daß Lenz Zimbrunner
konnte, daß der heutige Appellant Zimbrunner
durch Verweisung der gerichtlichen Untersu-

Verwerfung – ging er als Widerkläger, ging er als Beklagter – nichts gewinnen haben; daß demnach das Urtheil erster Instanz als begründet anzunehmen und der angefochtene Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Widerholt Referenten das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3ten Januar 1852, wodurch der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hellmann wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung, die einen Theil der Abgaben und Lasten betr.

[illegible]

Hellmann

Schäffer. Hoffmann

Lauer

Sitzung vom 19 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundertzwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lauer, Präsident, Schäffer, Fuchs, Hegel, Hoffmann, Bähr, Lang, ersten Beisitzer, und Clemens, zweiten Beisitzer

gehörig, folgendes Urtheil gefällt hat:

In Sachen

Johann Ellenberger, 66 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Ellenberg, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 3ten May 1852, wodurch unter Abweisung der Appellation der Vollmar,

gegen

den Königl. Beamtenhalter, Appellaten, wegen Beamtenhalter;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rath Hegel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant von Anklage der Königl. Landregierung, Kammer des Innern, wegen Königl. Regierung der Pfalz dahingehend, daß Appellant übersetzt verklärt und ihm überhalb zu einer Strafe von fünf Tagen und in die zu tragenden Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 10ten May 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation;

Sitzung vom 19 Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Heimbrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo Sitzungen waren: Benner, Präsident, Fischbach, Weiss, Vogel, Hoffmann, Bäcker, Lang, mit dem Beisitz, substituirter und Clemens, mit der Weisung nicht theilnehmen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Wendel Ringenbrunner, 60 Jahre alt,
2. Wilhelm Ringenbrunner, 24 Jahre alt,
beide Winzer, wohnhaft zu Neuenheim, im Kanton Dürkheim, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landenthal vom 24. May 1852, anklagenden unter Assistenz der Anklagekandidaten Vogel;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschriebenen Akten, unter anderen

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Widerhandlung und Verurtheilung von Fabrizius Nagel, Georg Nagel, Georg Heinrich und Wilhelm Rink aus Neuenheim, — des Wilhelm Ringenbrunner jüngeren I der Zuerkennung eines Lumpen-Einzelhandlungs an der Wohnung des Jakob Schaller 1. zu Neuenheim

339

Zeugen-Taxe:

Benner	1. 80.
Fischbach	2. 12.
Hoffmann	2. 08.
Heinrich b.	2. 57.
Zeugen	16. 20.
Langlay	2. 03½
	33. 40½
Landarzt Dr Hubinger in Dürkh.	9. "
Zu allem:	42. 40½

vt

Rkf.

Sitzung vom 2 September 1852 Uhr

Der Königl. Staatsbehörde, appellirt gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landenthal vom 24 May 1852, welches die Appellanten des Widerhandlung und Verurtheilung von Fabrizius Nagel, Georg Nagel, Georg Heinrich und Wilhelm Rink aus Neuenheim, — des Wilhelm Ringenbrunner jüngeren I der Zuerkennung eines Lumpen-Einzelhandlungs an der Wohnung des Jakob Schaller 1. zu Neuenheim

überführt worden, worauf der Wilhelm Ringenberger zu einer Haftstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von drei und dreißig Gulden, dreißig Tagen, der Johann Wendel Ringenberger zu einer Haftstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von dreißig Gulden oder dreißig Tagen, der Johann Wendel Ringenberger zu einer Haftstrafe von drei Wochen, einer Geldbuße von dreißig Gulden oder Haft in der Dauer von dreißig Tagen, sämmtlich wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Person durch Mißhandlung, Körperverletzung und Beleidigung, und der mitbeschuldigten Adam Wirtland, Eduard Ringenberger, Hermann Heinz und Adam Hellen auf Freisprechung erkannt hat;

2.) die Appellanklärung des Johann Wendel und Wilhelm Ringenberger vom 24. Mai 1852, nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Beschwerdepunkte;

nach Anhörung des Rechtskandidaten Vogel in seinem Antrage auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und solidarische Kostenhaftung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrug;

in Erwägung, daß der eine dritte Appellanten in der heutigen Sitzung nicht vertreten war, der gegen ihn auf den ungünstigen Ausbleibungsfall vorgenommenen Verfügungen zu entsprechen; daß auch keine Motive bestehen, den Wilhelm Ringenberger gegen seinen Antrag mit seiner Berufung zu hören;

daß Johann Wendel Ringenberger gegen seinen Willen in die gesetzliche Kostenhaft und Fortsetzung, daß er sich gegen seinen bisherigen Vertheidiger Advokat Hellen in der gesetzlichen Frist einen neuen Vertheidiger gewählt, als der Königl. Appellationsgerichts, obgleich derselbe auch abwesenden Angeklagten zu einer Strafe und sich gleichwohl für seine gesetzliche Vertheidigung geeignet hielt, einen ihm amtlich bestellten Vertheidiger zu substituiren;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung, setzt jedoch die gegen Johann Wendel Ringenberger ausgesprochene Strafe auf drei Gulden und die Dauer von sechs Tagen, unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden und zwanzig Centimen gegen Hermann;

Gesetzmäßig in Anwendung der Art. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafrechtsordnung, - und billigt ferners in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsordnung, - und billigt ferners in Anwendung der nächsten Art. 156 der Strafprozeßordnung, welche Vorschriften von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten: (- eingerückten -)

Gesprochen und gesprochen am Tage, wie oben.

Für Hermann

Seitzpferd

Hoffmann

Lemmer

Sitzung vom 19 Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lehmann, Director, Hildebrand, Heim, Vogel, Hoffmann, Köhler, Lang, und der Staatsprocurator, wie Clemens, und der Actuary unterschriebene, folgender Urtheil ist, lautend:

In Sachen

1. Johann Kirschenbaum, 31 Jahren alt,
2. Wilhelm Kirschenbaum, 24 Jahren alt,

beide Winzer, wohnhaft zu Dürkheim, im Canton Dürkheim, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Fischpolizeygerichts zu Landeckthal vom 14 Juny 1852, einerseits, unter Assistenz des Fischpolizeycandidaten Vogel,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lang;

Nach angenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hoffmann;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegten Urtheils Acten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der eigenwilligen Widerhandlung der Umgehung Fischpolizey und Abfischung überwiesen erklärt, respective jeden derselben zu einer Geldbuße von zehn Thalern, einem Gefängnisse von zehn Tagen, einem Gefängnisse von einundzwanzig Tagen und einer solidarischen Vertheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Zu Erwägung, daß der Königl. Fischpolizeigericht zu Landeckthal auf den Grund der vor ihm gepflogenen öffentlichen und mündlichen Verhandlung mit vollem Rechte annahm, daß sich die beiden Appellanten der ihnen zu Last gelegten freiwilligen Widerhandlung der Ordonnanz Fischpolizey vom Dürkheim schuldig gemacht haben;

daß die Appellanten in der heutigen Sitzung gänzlich außer Stand waren, den auf ihnen lastenden Beweis zu entkräftigen oder neue zu Ihren Gunsten anzuführen;

daß Ihnen, da sie nach den Akten auch nun mit der That in augenscheinlichem Widerspruche stehen

Kosten 1er Instanz:

Vogel	2.	06.
Vogelsang	4.	12.
Hambach	4.	11.
Jungen	13.	04.
Expeds. u. Z.	„	28.
Vogelsang	7.	„
Langlay	„	44.
	31.	45.

da Spital, in solchen Sach. a. Wilh. Kirschenbaum solid. mit Haben, Liebenau und Pfeiffer erkanntheils zum Betrage 22. 40½ fl.

Kosten der Appellinstanz, von Johann und Wilhelm Kirschenbaum allein zu tragen:

Vogel	1.	45.
Vogelsang	1.	24.
Hambach	„	30.
Langlay	1.	33½
	5.	32½

Liebenau und Jakob Pfeiffer von Dürkheim in fünf Einheitel der auf den Gesammtbetrag von vier und zwanzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer bezeichneten Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellanklärung der Johann und Wilhelm Kirschenbaum vom 22 Aug. 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und in ihren vorgehaltenen Abfischungs-Punkten;

Nach Anhörung des Königl. Fischpolizeycandidaten Vogel in seinem Vor- und Antrage auf Bestätigung der gegenwärtig angefochtenen Urtheils Punkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Lang in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Appellation, mit solidarischer Vertheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Zu Erwägung, daß der Königl. Fischpolizeigericht zu Landeckthal auf den Grund der vor ihm gepflogenen öffentlichen und mündlichen Verhandlung mit vollem Rechte annahm, daß sich die beiden Appellanten der ihnen zu Last gelegten freiwilligen Widerhandlung der Ordonnanz Fischpolizey vom Dürkheim schuldig gemacht haben;

daß die Appellanten in der heutigen Sitzung gänzlich außer Stand waren, den auf ihnen lastenden Beweis zu entkräftigen oder neue zu Ihren Gunsten anzuführen;

daß Ihnen, da sie nach den Akten auch nun mit der That in augenscheinlichem Widerspruche stehen

Praxis entwickelt hat, die aufgehobene Entscheidung als in jeder Beziehung aufgehoben anzusehen
anordnen wolle;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu fünf Thalern zwanzig und sechzig Centimen Zwanzig Pfennige. —

Entgegnet in Anwendung der Art. 55 des Gesetzes vom 27 Ventôse, des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Richtern in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten: (– nicht anwesend –)

Gethan und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Der Präsident. Hermann mit
Bürgs
Hoffmann
Lemmer

Sitzung vom 20 Aug. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo

Gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Bürgs, Hoffmann, Bäsch, Lintner, Zweiter Assessoren, und Clemens, aus der Anklagekammer, Substitut nachstehende Urtheil verlesen:

Kostenliquidation

	f.	k.
Hermann	1.	25.
Regierath	1.	25.
Kanzlist	.	58.
Tagtag	1.	05½
	4.	51½

In Sachen

Emanuel Blum, unmittelbare Beklagten

Der Zeugnisse Zeitung, wahrgenommen für Zeugnisse, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landenthal vom 14 Juny 1852,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellatin;

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Vorlagungsurtheile vom 13ten August 1852;

In Erwägung, daß der Appellant von Allem Die Einhaltung der Zweimonatlichen Zuchtpolizeigerichtsbezüglich der Form zu Tag gelegten Berufungsfrist beobachtet, indem es behauptet, daß, wenn auch die in der unten Zeugnisse Zeitung vom 11 März 1852, No. 61, aufgenommene Anzeige eines geheimen Widerrufs als eine Anzeige gegen das Gesetz vom 21 Germinal XI betrachtet werden könnte, diese einen Vorgang, als durch die Partei bezeichnet, nur die Hinterlegung zu verstehen habe;

In Erwägung hingegen, daß Zeugen sowohl in dem Gesetze vom 4 Juny 1848, §6, als auch in dem Gesetze vom 18 November 1849, Art. 1 im Allgemeinen der Staatsanwalt aufgefordert ist, das Feld der Verhandlung und Anklage, welche durch die Partei bezeichnet werden, die Hinterlegung zu verstehen

haben sollen;

der Inwiderhandelnde Strafe, die Strafe über das Unterlassen des Anzeigens, mit Recht unterlassen haben, strafbar halten und zu bestimmen, was unter dem Ausdrucke „des Innehabens" oder „des Innehaben" zu verstehen sey und welche Handlungen als solche angesehen werden sollen;

der Inhalt seiner einzuholenden Entscheidung dieselben sich auf das Hofdekret vom 17 März 1850 Absätze 4 gestützen hat, indem er in seinem zweiten Artikel die einzelnen durch Wiederholung der Frage ermittelten Verbrechen und Vergehen aufführt, und mithin blos diesen und keinen weiteren Fall in den Begriffen des Verbrechens oder Vergehens setzt;

der Inhalt des Appellanten zum Vorwurf gemachte Vergehen unter im Titel II und an einem anderen Orte der fraglichen Gesetze als Übertretungen aufgeführt ist und daher auch von dem Richter nicht für ein solches erklärt werden kann;

der Inhalt nach nur als ein durch die Polizei eingreifende abzuwendende Verwahrlosung gegen eine medicinisch-polizeiliche Anordnung aufgefasst und als solche gar nach allgemeinen Begriffen von dem Vergehen nicht unter letzteren gerechnet werden kann;

der Inhalt daher das auf den Richter mit Recht die Anwendung der Verordnung als ungegründet unterlassen hat;

In Erwägung zur Sache selbst, der Appellant

nicht bestraft, die oben angeführte Anzeige in die Hofzeitung eingerückt zu haben;

der Inhalt der Bureau-Taffeteur sich Rob auf das Gutachten der in der Sache als Experten vernommenen Königl. Leibwundarzt Dr Cullerier als ein Heilmittel zu betrachten, dessen Anzeige ebenso nach dem angeführten Art. 36 der Hofdekret gerichtet anzusehen ist;

der Inhalt zwar Appellant entgegnen hat, der Inhalt der fraglichen Inhalt Rob sich im Jahre 1778 auf ausgezeichnete Empfehlung der k. medicinischen Facultät zu Paris, von König Ludwig XVI, in Anerkennung seiner Heilung eine Pension und ein Belobungsschreiben, eines Heilmittel in ganz Frankreich zu verbreiten;

—— Vergleiche der Werke: Traité des maladies vénériennes etc. par Bureau Taffeteur. Paris 1814, Seite 433. 215. 217 u. a. ——;

der Inhalt zwar der Arrêté vom 25 Prairial XIII, Art. 1 eine in Anwendung zu kommen hätte, und die fragliche Anzeige in der Hofzeitung daher ein Unrecht enthalten würde, wenn nicht durch ein späteres Gesetz der Bann der Taxe aufgehoben worden wäre;

der Inhalt aber der Arrêté vom 18 August 1810, Art. 1, vorschreibt, der Inhalt die von Fabrikanten und Eigenthümern neuen Heilmittel zur ärztlichen Untersuchen, sie der Hofkanzlei und von einem der Gesetzlichen Gutachten zu unterwerfen will;

der Inhalt Einlass Gesetz in der Stadt wenigstens auf zur Zeit seiner vollen Gültigkeit hat, da es durch keine anderen späteren aufgehoben worden ist;

Sitzung vom 20 Aug. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen den 20 August achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Laurent, Präsident, Fitzgerald, Simon, Heyl, Hoffmann, Köthen, Lassen, zweiter Beisitzer, und Clement, als Greffier, in Gemäßheit des Gesetzes, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Hellenbrand, II, 32 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Ellweiler, im Canton Pfalzburg Appellant von einem Urtheile des Königl. Zivil- Gerichts zu Saarbrücken vom 22 Juny 1852, welches zu Contradictorium vom 22 Juny 1852, nachstehend unter Abkürzung der Appellant Hellenbrand,

gegen

den Königl. Prokurator Appellaten, antwortend durch Prokurator Lassen;

Nach angehörtem Antrag des Königl. Appellations-Generalprokurators Heyl;

Nach Anhörung und Einsicht der wechselseitigen Akten-Stücken, worin erkannt

In Betracht des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant zwar nicht der Diebstahls, aber der Diebshehlerey angeklagt war, Anklage zum Nachtheil der Wittwe Jakob Lauffer zu Zweibrücken abwesenden erklärt und ihr Verhalt zu seiner Haftung in Betracht

daß S, wenn er den Gefangenen und Eigenthümer der Heilmittel der Barbara Lauffer anbietet, er folgerichtig auch bezüglich der gerichtlichen Anzeige seines Mittel zum Nachtheil ihrer Partheyen anbieten haben wollte;

daß S Zeugen der Appellanten zum Beweis gemachten Faktum als einen annehmbaren Anzeige eines Schuldmittels anzusehen, und mit Recht auf den Grund des Gesetzes vom 21 Germinal XI, Art. 36, und der Gesetze vom 29 Floreal XIII das Zeugniß verworfen hat, da einem Zeugen durch kein gesetzmäßiges, namentlich nicht durch das abgeänderte Gesetz vom 17 März 1850 ausdrücklich abgeschafft worden sind;

daß demnach die Appellation als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die ordentliche Einrede und unzulässig die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu dem Betrag einzig hundert Franken Centimen.

Befiehlt in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, endlich von den Richter in öffentlicher Sitzung verlesen und also lautet: (- eingenähten -).

Gesehen und gegenschrieben am Tage wie angegeben.

Laurent
Fitzgerald. Heyl
Hoffmann
Clement

Sitzung vom 20 Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht von Stadt für Zwangsbürsten, in seiner Disciplinarsitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August zwanzig und achtzig, wo folgende waren: Hannen, Präsident Richard, Krain, Engel, Hoffmann, Kahn, Linde, Zweiter Beisitzer, und Clemens, als Actuar, nachdem vorschriftsmäßig, folgender Beschluß gefaßt:

In Sachen

Jakob Hammel, 39 Jahre alt, Webermann, wohnhaft zu Ellenfeld, im Kanton Mühlheim,

Appellant gegen seinen Beschluß der Königl. Disciplinarkammer zu Neuenstadt vom 19 Juny 1852, an-nehmen nicht eine Abweisung der Disciplinarbeschwerde,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Kirchner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Engel, bestehend zwischen Hannen;

Nach Anhören des Königl. Bezirksprokurators Kirchner in seinen Anträgen;

In Erwägung, daß der angefochtene Beschluß, indem er die Entscheidung der Disciplinarkammer zu Neuenstadt bestätigt, seinen Grund in der Thatsache findet, daß Jakob Hammel, ohne Erlaubniß seiner Ortsbehörde, sich von Ellenfeld entfernt hat, und in die Stadt Neuenstadt gezogen ist, wo er sich seit dem 19 Juny 1852 aufhält;

Daß Appellant in seiner Beschwerde-Schrift vom 20 Juny 1852 selbst zugibt, daß er sich ohne Erlaubniß seiner Ortsbehörde von Ellenfeld entfernt habe, und daß er sich nicht mehr dort aufhalte

[illegible] der Appellationsklägerin vom 1 Juli 1852;

— Von der Absicht der ausgeschlossenen Partei entlastende Zeugen nahm der Königl. Appellationsgerichts, den Antrag der Beklagtschaft zurückgewiesen und an: nämlich, daß nach der Lage der Sache dieselben überflüssig erscheinen, Klagen; —

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Ausführungspunkte;

Nach Anhörung der Beklagtenvertreter Klagen, darlegen die Zurückweisung der Appellanten, endlich auf Bestätigung der gegen Angeklagten ergangenen Urteile antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Jakob Hammel als ungegründet abzuweisen und Bestätigung des Urteils in der Sache vom 23 Juli 1852;

In Erwägung, daß der angebrachten Antrag auf die Zeugen entlastende Thatsachen, endlich das Königl. Appellationsgericht sich angemaßt, vollkommen genügend erachtet;

Aus diesen Gründen

Erkannt das Königl. Appellationsgericht die eingelegten Berufung und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden acht Kreutzer. —

Entschieden in Abwesenheit der Art. 194 und 211 der Prozeßordnung über die peinliche Verfahren, welche von dem Gerichte in öffentlicher Sitzung verkündigen worden und also lautet: — wie oben —.

Ausgefertigt und unterschrieben an Sitzungs angegebenen Tage.

Klv. [illegible]

Hermann

Heintzfeld [illegible]

Hoffmann

Lemmer

Sitzung vom 20 Augst 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Hunsrückerkreis, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Augst achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegen waren: Hermann, Direktor, Heintz, Kreis, Richter, Hoffmann, Köhler, Beisitzer, zweiter Beigeordneter, und Klemmer, wegen Abwesenheit des ersten Beigeordneten, Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokurator-Beamten, Appellanten wegen seinem Urtheil der Königl. Strafpolizeikammer zu Simmern vom 23 Juli 1852, erlassen durch den zweiten Beigeordneten Köhler,

gegen

Simon Maria Kaub 35 Jahren alt, geboren und wohnhaft zu Birkenfeldschen, Königl. Landgerichts Idstein, im Kreis Untertaunus und Abwesenheit, jetzt in Untersuchung ab Königl. Gefängnis sich auf-

Zu liquidirende Kosten:

	fl.	kr.
Stempel	3.	23.
Reg. Reg.	3.	16.
Zeugen	5.	14.
Zeugen	27.	14.
Verhandlung	1.	56.
Zeugen	1.	56.
	43.	09.
Taxkostenzeugnis (Kosten Kanzl in Summa	6.	"
Zu Allem:	49.	09.

345

anfallend, Appellation, anstehenden im Rechtszug
[illegible]

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellations-
anwaltschaft wegen;

Nach Prüfung der Akten und Erwägung
[illegible]

1) Der angefochtene Endbescheid, enthaltend die Appellation
der klagbaren gutsherrlichen Wirthschaftung ihrer
fünf Zehnten alten Weinbergs Zehnten Lage oben
Lichtel enthalten und sie in der Hälfte zu einer Abgängigkeit
[illegible]
[illegible] und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
in der zu fünf und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
liquidirten Zehnten unverändert hat;

2) Der Appellantschlagung der Königl. Hofgericht-Pro-
tokolirt vom 6 August 1852;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren
Vor- und Antrag, dahingehend: das Königl.
Appellationsgericht wolle, mittels Abänderung der
Sentenz der angefochtenen Endbescheid, erkennen,
das I die Appellatin der Wirthschaftung ihrer
fünf Zehnten alten Weinbergs Zehnten Lage oben
Lichtel enthalten und sie in der Hälfte zu einer Abgängigkeit
[illegible]
[illegible] und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
in der zu fünf und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
liquidirten Zehnten unverändert hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren
Vor- und Antrag, dahingehend: das Königl.
Appellationsgericht wolle, mittels Abänderung der
Sentenz der angefochtenen Endbescheid, erkennen,
das I die Appellatin der Wirthschaftung ihrer fünf
Zehnten alten Weinbergs Zehnten Lage oben Lichtel
enthalten und sie in der Hälfte zu einer Abgängigkeit
[illegible]
[illegible] und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
in der zu fünf und neunzig Scheffeln zwanzig Pfund
liquidirten Zehnten unverändert hat;

2) Der Appellantschlagung der Königl. Hofgericht-Pro-
tokolirt vom 6 August 1852

[illegible] [illegible] [illegible] [

Rechtens durch Nichterscheinen mit seinem Vertheidiger in dem Termine vor Gericht (Art. 2 Nr.) heute zu stellen, Ausbleibenheiten zu bezeugen, die nächstigen Kosten auch die mit der Nichterscheinung der nächstigen Haftung verbundenen Weitläufigkeiten der Sache selbst unmittelbar hat, zwar Kosten nachfolgt, der Einzelne Naturalschluß, wenn es so besonders, daß angel. wäre Sitzung Klage im Einzugsbezirk ganz unerschwinglich ist;

In Erwägung, daß demnach die Vorladung des Königl. Hausgesetz-Vorstandes in Betracht der neuen dem ersten Richter vor Gericht gegebenen einzigen Spezialisation genauestens ist und die Appellation das neue Gesetz für sie mit Verbindung gegebenen Einzugsverhältnissen sofort zu entscheiden verpflichtet;

In Erwägung, daß Seine Majestät Beklagte, welche nicht die Appellation eingelegt hat, sich in Beziehung auf Umstände und innere Verantwortlichkeit in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die Entscheidung nicht lediglich von dem Worte des einzelnen Zeugen abhängig ist, wo nicht der Wert des einzelnen Zeugen entscheidet, die Annahme für Maximum seines Zeugen nothwendig macht, zwar hinsichtlich des Gehaltes der Zeugen nicht der Fall ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation der Entscheidung der Königl. Gerichtspolizeikammer zu Landau vom 23 Juli 1852, wo somit Beklagte die Appellation der Klägerin freiwillig anerkannt Wiederherstellung der Zeugen Gerd für schuldig erklärt

und Einzelne auf den Betrag des Art. 311, Alinea 1 der Strafprozeßordnung in eine Haftung mit Zwangsarbeit von fünf Jahren und einem Tage bis zu zehn Jahren verurtheilt hat. – Die Appellation der Wiederherstellung durch Einlegung, Klägerin, Beklagte und die Verurtheilung ihrer gesetzlichen Zeugen, den gesetzlichen Zeugen Gerd, anerkennt mit Verbindung für ebenfalls und schuldig, und anerkennt ihn demnach zu einer Haftung von fünf Jahren und einem Tage bis zu zehn Jahren, zu einer Zeugen der Appellationserklärung, bis endlich zu fünfzig Gulden und einzig Zeugen.

In Anwendung der Art. 311 Alinea 1 der Strafprozeßordnung, dann der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über der endlichen Verhandlung, endlich von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesenen wurden und also lautet: – (Urtheilsformel) –

Gesprochen und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt. – Eine Zeugen- und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer

Hermann
Beisitzer
Schmitz
Hermann
Schmitz

348

Sitzung vom 21 Aug. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Hanau: bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, aus folgenden Herren: Benner, Lindheim, Fitzthum, Heim, Engel, Hoffmann, Kalkhof, Hall, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, aus der Sitzung nicht beschrieben, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Jakob Metzger, 42 Jahre alt, Weißgerber, wohnhaft zu Steinheim am Main, im Landamt Hanau, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Hanau vom 27 Juli 1852, haftend und wohnhaft zu Steinheim,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, andererseits auch den Jakob Hall;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Fiscal;

Nach Anhörung und Einsicht der unterschriebenen Akten Stücke, finden zu erkennen

1) Das angefochtene Urtheil, soweit der Appellant überzeugung erklärt, im Laufe d. J. zum Nachtheil mind. bis jetzt noch unbekannten eigenthümers Henry silbernen Cylinderuhr, Henry Stammschaber, Henry Ringschlüssel, Henry Portemonnaie, einen Rauchmantelhaken, einen Einschnallen, so wie zum Nachtheil der Jonas Stiebel

von Steinheim einen Fall unterworfen, sogleich durch Aufhebung dieses Urtheils die an den Jakob Hall genommene zu haben, und ihn deshalb zu einer Haftung von 6 Monaten und in die Kosten zu verurtheilen, beginnend von der wirklichen Anhaltung zur Verbüßung der erkannten Strafe und Haft bezeichnet hat;

2) Der Appellantenklärung vom 5ten August 1852;

Nach Anhörung des Appellanten Metzger in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Zeugen Hausmann, Hauptmann und Hofmann, in seinem Alter von 27 Jahren;

Nach Anhörung des Jakob Hall (in seinem Vor- und Alter, Jahren) sagen: er habe den Uhrenschlüssel, das Portemonnaie, den Stammschaber und den Rauchmantelhaken gefunden und sodann Anstand genommen: er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Erklärung des Jakob Metzger als widersinnig abzuweisen und, vernommen über jenen der Vertheidigung, die gemachten Anschuldigungen, auf der Angeklagtenbank angeh. der Einlassung an der Entwendung der Gegenstände, auch der Einlassung an den Diebstahl von Geld und Werth den übereinstimmend zu erklären, sich veranlaßt zu einer Haftung von 6 Jahren und in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die Zuziehung von Laien-Beisitzern, welchen die Verantwortung und die Entscheidung der Sache zu Lasten gelegt wird, nicht gewünscht und nicht von dem Gesetze gewollt ist, um eine sachverständige Entscheidung herbeizuführen, daß Appellant Metzger den Beklagten als in Ehren schuldig erkannt hat;

daß die Zuziehung eines Laien-Beisitzers zur Annahme, daß Appellant sich der Theilnahme an dem angeschuldigten Verbrechen durch wissentliche Haltung des zugeschobenen Eides eines Meineides schuldig gemacht habe, keine genügende Grundlage gewährt;

daß demnach, im Zweifel, auf Freisprechung des Appellanten Metzger zu erkennen, dessen Berufung gegen das verurtheilende Erkenntniß für gerechtfertigt zu erklären, dasselbe für null und nichtig zu erklären und die Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht zu Landau anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung der in heutiger Sitzung von Seite des Königl. Bezirksgerichts-Anwalts Appellation und Annahme der Berufung des Jakob Metzger, wie auch mittelst bezüglicher Aufhebung des angefochtenen Urtheils, gemäß des Königl. Appellationsgesetzes den genannten Metzger von Haus aus freizusprechen sei.

Hermann

Reinhardt. Hoffmann

Heim

Lemmel

Sitzung vom 21 Aug. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 Aug. 1852, wo an wo gewesen sind, Herr Präsident Hermann, Direktor Fitzthum, Heim, Regierungsrath Hoffmann, Rath Lemmel, Bezirksgerichtsrath Reinhardt, mit Beiziehung des Gerichtsschreibers Lehmann folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob 45 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hambach, im Canton Neustadt, des Entwendung mehrerer Kleidungsstücke beschuldigt, Appellant

gegen

den Königl. Bezirksanwalt, Appellaten, vertreten durch den Herrn Generalprokurator Hell;

Nach den Vorträgen der Sache durch den Königl. Bezirksanwalt, wie auch den Vertheidiger des Angeklagten, Advokat Anwalt Hoffmann, der Appellant Krankheits halber heute nicht vorgeführt werden konnte, und sonach auf Vertagung der Verhandlung an;

In Erwägung, daß Appellant, Taglöhner in Neustadt, seine Zahlungsunfähigkeit durch einen ärztlichen Krankheit in die Unmöglichkeit versetzt ist, in heutiger Sitzung zu erscheinen; daß Johann das Alter gegeben ist, die Verhandlung des

Sache zu verlegen;

Thatbestand

Verlesung der Königl. Appellationsgerichts-Verhandlung über Sache in der Sitzung vom 26 August 1852, Abwesend waren Alle, wie anwesend, daß Appellant durch von seinem ausgeladen waren;—

Alf.

Sitzung vom 26 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht über Halt zu Recht: in seinem Zuständigkeitsbereiche, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und zwanzigsten August achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, aus folgenden Personen: Lemmens, Director, Präsident, Kremi, Hugel, Hoffmann, Räthe, Lang, assessor Haake, substituten, und Clemens, unsere Protocollführer, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Ludwig Schneider II, 32 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Attingy, im Kanton Mittelpfalz,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 22 Juny 1852,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten;

Nach Anhörung der appellationsgerichtlichen Verhandlungen innerhalb vom 20 August 1852;

In Erwägung, daß Appellant durch die Aussagen der Zeugen, durch sich selbst, durch die eigene Aussage des Appellanten Ludwig Schneider von Attingy einwandfrei überwiesen ist, daß Angeklagter am 15 May 1852 auf seinem Heimweg Nachts von in die Mühle der Jakob Kuntzen in Hagen eingedrungen, um gewisse Kleidung zu stehlen, daß endlich Appellant an dem von Mühlbesitzer Hauptmann Konrad Kornfeld genommenen, ihm einen Sack Getreidemehl von dem gestohlenen gegen eine Belohnung von einem Franc Thaler auszuliefern zu haben;

daß Hauptmann Kornfeld, nachdem er sich mit seinem Namen Thomas Kornfeld benannte, obschon einiger Anstand ging, erwiesen haben, daß er nicht mehr einen andern war, als Appellant schon längere Zeit in Verdacht stand, den Hauptmann Mühlbesitzer ähnliche Diebstähle genommen zu haben;

daß Hauptmann Kornfeld mit dem Appellanten Schneider verabredete, daß er in der Nacht vom 15 auf den 16 May l. J. mit einer Leiter an die Mühle kommen und daselbst den Sack Getreidemehl holen sollte, wofür er sich jedoch eine Belohnung, welche Schneider auch zu zahlen

Der Liquidation:

Lemmens	1.	52.
Präsident	1.	52.
Assessor	3.	05.
Zeugen	7.	42.
Zeugen	1.	—.
	15.	31/2.

anzuzeigen und zugleich Gelegenheit mit Zurückbehaltung eines Postens, den Steinmetz der angeblich Lieferung mache zu leisten, die Mängel anzeige J;

daß J zudem Obergehilfe Schneider in der angedeuteten Weise gegen zwölf Uhr mittäglich mit seinem Wagen an den Lieferungsort Mühle sich einzufinden und von dem Mühlbesitzer Bernhof einen gefüllten Sack eingehändigt erhielt, endlichen aber - Zeitl mit Lieferungsmehl - mit Korn, Kleien und etwas Feuchte angefüllt war, und endlichen Sack Schneider auf seinen Wagen lud, nachdem er dem Mühlbesitzer Bernhof Zeitl den empfangenen Lieferungsschein wie die Gebühren richtig entrichtet hatte, in dem Augenblick der Abfahrt aber von dem Polizeidiener Schmidt der Gehilfen angehalten wurde, der endlichen Sack Korn an sich nahm;

In Erwägung, daß J gegen den Obergehilfen Schneider in der angedeuteten Weise der Annahme der Lieferung des Mehles nicht begründete, da die zwischen ihm und dem Mühlbesitzer Bernhof, Zeitl geschlossenen Vertragsbedingungen und Verabredungen keineswegs in Lieferung Abweichungen gestanden sind und auch Recht der Annahme der reinen Wärmung nach mit Lieferungsmehl angefüllten Sackes, so wie Recht Weigerung Zahlung des dem Zeugen Bernhof als Belohnung angenommenen Lohnes bereits einen Verletzung gehalten hatten, daß der Weigerung eben nur

darauf von dem Willen der Obergehilfen Schneider abhängigen Umstand ermittelt wurde, daß J der bereits von ihm sich angezeigte Sack gegen seinen Willen und seinen Willen, Zeitl mit Lieferungsmehl und mit Korn, Kleien und etwas Feuchte angefüllt worden war;

In Erwägung, daß J der Annahme der Wegnahme des Sackes Mehl mit Verletzung der Eigenthümers hier nicht zu Grunde der Obergehilfen gedacht werden kann, da sich Schneider in der Absicht gemacht war, der sich Schneider der Sack Mehl sich aneignen und als sein Eigenthum behalten wollte, sondern einzig und allein um Lieferung Schleifstein auf die Probe zu Zeitl;

daß J übrigens auch einen Irrthum J über die Eigenschaften der Obergehilfen einzusehen kann, und bey ihm daher nur die Absicht angenommen werden kann, sich durch die gegen ihn unwirksamen Handlungen auf eine unrechtliche, strafbare Weise fremdes Eigenthum anzueignen, abgesehen davon, daß in dem Vorgange der mit Korn, Kleien und Feuchte angefüllten Sackes gegen der Annahme der wirklichen Lieferung als eingewilligt betrachtet werden konnte;

In Erwägung, daß daher der rechte Richter mit Recht der Annahme der Lieferungsmängel gegen den Obergehilfen als unwirksam angenommen und aber so auch der Zurückhaltung des Sackes die gegen den Obergehilfen geschehene

Königs in gehöriger Weise genehmigt hat;

Aus Eigener Gewalt

weist das Königl. Appellationsgericht die Berufung als nicht genehmigt ab, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zugs, liquidirt zu Zwey Hundert fünfzig Thalern gegen Obligo. —

Entschieden in Abwesenheit des Abt. 194 und 211 des Hypothekenbuchs über das peinliche Verfahren, endlich von den Einrichtern in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (– eingeschlossen –).

Vorgelesen und genehmigt am Tage, wie oben.

Hemmann

Fritzsche. v. Oppen

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 26 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frauenbrücken, in seinen Hülfsobligationen, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Tannen, Kanzler, Fritzsche, Klein, Siegel, Hoffmann, Röthe, Lang, und der Protokollführer, der Clemens,

Die Parteiquittungen:

	Thlr.	Sgr.
Bernard	2.	34.
Engelberg	2.	48.
Hanisch d. Ä.	1.	55.
Jungen	14.	21.
Jungenbergsche Wtg.	"	28.
Reingrab	12.	36.
Lang hier	1.	39.
	39.	21.
Lambrechts de Oberle in Mittwoch	9.	"
Zu Allem:	48.	21.

= 6 Sgr

Expedirt zum Akt, verschieden N: 2994. Resp. Z. Januar 3 Post 1854. Frau 28 Jan. Krakauer. Hoffert.

wegen Klagung nachstehendes, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Henry Mattheus, IV, 45 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft zu Köln, im Bureau Mittwoch dort, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Lambertsthal vom 28 Juny 1852, nachstehend unter Abkürzung der Benennung Henry,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Lang;

Nach angehörigem Antrage des Königl. Appellanten, lautend gemäß der Vorschrift;

Nach Vorlesung und Einsicht der eingereichten Akten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freiwilligen Verweisung des Henry Mattheus aus Köln durch seinen Beschluß übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von Vier Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimes und in die Kosten des Verfahrens und einundzwanzig Sous acht und vierzig Centimes rechtskräftig verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6 July 1852.

Nach bewilligter Einrichtungsstellung erklärte der Königl. Staatsprocurator, der Sache in contradictorio appellirt, wogegen der Königl. Appellations-

gewicht Bekennen enthält,

Nach Anhörung der Appellanten Mattern in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Verhafteten Hinke in seinem Antrage, seinen Bruder, den Zeugen Appellaten, gewicht wollen, mittelst Vorzeigung der Freiheit, Vernehmung der Zeugen Bartelsheim, den Appellanten Mattern, wegen unzulässiger Einvernahme, jedenfalls die unter Zeugschaft vorgehaltene Aussage derselben wenig Sinn;

Ferners den Zeugen Bartelsheim, endlich seine Aussage: es gefalle dem Zeugen Appellanten gewichte, die Annahme der Empfehlungsbriefe Herrn Mattern als in seine Befugnis übergangen sei zu vermuthen sei, bestimmend über die Einrichtung der Bartelsheim, zu verbleiben, daß die Verurtheilung des Johannes Heinrich Mattern nicht blos freiwillig, sondern auch mit Verbrechen und Mordthaten erwiesen sey, gestützt den gemeinten Appellanten und Appellaten Mattern, in Anwendung der Art. 311, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, zu seiner Bestrafung der Strafe von zwey Jahren, einer Geldbuße von neunzig und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern und in die Kosten des Appell-Verfahrens zu verurtheilen, und selbst für den Fall, daß die verhafteten nachgewiesenen Umstände als nicht

nachgewiesen erachtet werden sollten, dennoch die ausdrücklich aufgehobene Bestrafung mit Gefängniß- und Geldstrafe in gesetzlichem Maße zu belegen;

In Erwägung, daß die materielle Thatsache Verurtheilung des Johannes Heinrich Mattern mittelst eines auf einem Irrthume der Verbrechens im Sinne des Hauptappellanten zu Lage gefällten Urtheils vom 11 Mai 1852 nicht bezweifelt werden ist eine Abgängigkeit der Anklage der öffentlichen Klage des Zeugen Zuchtpolizeigerichts zu Lemberg vom 28 Juny 1852 wirklich abgehörten Zeugen und der von dem Zeugen Bartelsheim zu Mutter Herd amtlich abgenommenen Lokalbesichtigung nicht bezweifelt werden konnte;

In Erwägung, daß die Einrede angegangen, endlich gegen den Appellanten Mattern als den abgängigen Anklagen zum Verurtheilung gegangen, in der Erwägung gegründet der angehaltenen Akten voll Genüge angegeben und von der Tatsächlichkeit seien, um allein den gesetzlichen Einrede zu finden, daß der Hauptappellant es sein, der den Brief auf Johann Mattern geschrieben und Einem Zeugen in der ängstlich bezeugten Weisen angewendet hat, so sein das Zeugen Handlung der Appellanten nicht das Vorgangen Willens bestimmung hervorgegangen ist; daß die Entschädigungen, endlich der aus den Akten

in seiner Anzeige über die Verschiedenheit des Hauptzollamtes aufgestellt hat, das ausdrückliche Bekenntniß vollkommen entsprechend und schon ein Hauptzollamt keinen Stoff zum Tadel enthalte; das Ermessen in Bestimmung des Letzteren, das nicht im Hause war, ein weiteres ihm wünschenswerthes Zeugniß zu beschaffen oder gar zu beanstanden, als nicht begründet abgewiesen werden muß;

die Anwendung zum Qualifikation des Hafens zu der von den Beamten des Königl. Hauptzollamts gemäß der Königl. Generalzollordnung, nach Beschaffung einer genauen Seeverbindung, so weit solche auf einen Qualifikation gemäß ist, der Firma Ermessen; als in nützlicher Frist, nämlich vor Ablauf der in den Art. 305 der Verfassung Hannoverschen Handelsbuches anberaumten Frist Monaten eingehen, im Allgemeinen und auf in Betreff der von den öffentlichen Akten gegebenen nachgesuchten Akten der Verbindlichkeit und der Ausstellung zulässig ist, das letzteren Verfügung, weil die Verweisung der Hauptzollamts und Seeverbindung durch Beschaffung einer Seeverbindung mit der Königl. Hauptzollamt. Entscheidung vom 14 Juny 1852, entgegen der Ordnung der Königl. Handelsgerichte vom 10 Juny 1852, übereinstimmt mit der Firma der Art. 311 der Verfassungsbuches, nicht

weil Firma Antistes in seinem Schreiben Begründungen zum Ausdruck hat, welche mit Verbindlichkeit Aufklärung erhalten, auch in Verbindung mit Firma benommen Klagen gegen Akten entgegen ist, weniger als in Firma Briefe aufgenommen betrachtet werden muß, Firma sie so wenig, als mittelst Firma Klagen nicht in Betracht Verfügung an sich annimmt, vielmehr mit die Beschaffenheit der Hafens nicht eine, wie der Hauptzollamt andere Beschaffung mit der Entscheidung über Firma die Verhandlung sich angebotene Verhandlungen solchen angeführten Klagen jedenfalls betrag sie annehmen kann, wenn der Antragsteller, zeigt sie in den Beschaffungsbuch, zeigt sie in der öffentlichen Zeitung nachkommen Antheil, nicht speciell damit Anzeigungen zeigen wollte; das Fehlen die von den Verfügungen vorgebrachten Gründen der Ungültigkeit der Zweimalbenennung als nicht begründet anzusehen erachtet muß;

das mit der Name Firma Hafen der Zweimalbenennung zugibt, wenn auch nicht gültigerweise werden kann, das die Thatsache Firmaliste gemäß einen, damit keine Einwendungen ausdrücklich zu begründen,

daß I. Instanz auch mit Verbindlichkeit und Klaglosigkeit
eines mit einem Einzigen Vorsitzenden allein Verhandlungen
gehabt haben, indem die faktischen Verhältnisse,
welche im Königl. Hannoverschen Notariats-Instrumente
in Einigen Punkten zum Nachtheile ihrer Klage-
stellung falsch angab, nicht auch genug schon,
um Anlaß hin eine pünktlichste oder mit
Klaglosigkeit vollzogene Verhandlung annehmen
zu können; daß I. Instanz die Zeugenvernehmung
in Einigen Richtung nicht genügend vorgenommen
habe" daß aus dem angeführten Richtigen der Zeugen
nichts zugunsten der Qualifikation der Klage genü-
gendes Tatsächliches nicht hervorgehoben hat;

In Erwägung der Zeugenvernehmung des
Königl. Hannover. Notariats-Instrumentes, so wird
hier auf Eigenthümliche Verschiedenheit der von dem
angeführten Richtigen abweichenden Aussage der Zeugen
geht, daß I. Instanz mit Rücksicht auf die
Glaubhaftigkeit der Aussage und der Aus-
sagenden Zeugen, so wie mit Rücksicht
auf die gehörigen Folgen, endlich die Aussage
für den Aussagenden nach sich zog, und endlich mit
Rücksicht auf den hohen Grad von Gefährlichkeit,
mit welcher der Hauptgegenstand und Zeugen-
gegenstand" der Widerhandlung zu Werke
ging, Motive genug vorhanden sind, die von
dem angeführten Richtigen zu einem Mangelhaften ent-
gegengenommen Aussage mit Zeugen in genügendem

und angemessenen Weise zu verfügen, um so
weniger, als an dem Tage der Verhandlung der Haupt-
gegenstand und Zeugenbeweis zur Vernehmung
einen gehörigen Stoff, sein sein wesentliches, gar keinen
Anhalt bot, weniger auch keine gegebene
war, welche obige einem Handlungs weisen
ins einzunehmende zu verfügen oder in einem
anderen Lichte darzustellen vermochte;

daß I. Instanz die Zeugenvernehmung, so weit sie
die Feststellung der Beweis zum Gegenstand hat,
als genügend vorhanden;

In Erwägung, daß I. der Appellant und Zeugen-
appellat, als im Zweifel In untersuchung, die Kosten
der Berufung in dem zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht
zu Celle Recht für Recht erkannt, IV. eingelegte Berufung
als nicht begründet, und über die Zeugenvernehmung
des Königl. Hannover. Notariats-Instrumentes entschieden,
erklärt der Königl. Appellationsgericht, indem es
die von der Verhandlung der Hauptgegenstand
vorgenommene Einrede der Klaglosigkeit als nicht
genügend erachtet, zum Zeugenbeweis, so
weit sie auf die Annahme der vorhandenen
Klagsache der Verbindlichkeit und der Klaglosigkeit
gerichtet ist, für nicht begründet, bezüglich der
beantragten Erhebung der in dem Zeugenverhör
genommenen Aussage mit Beweis aber für begründet,

gerichtlich eingenommenen Rathhause eine, längstens Gefängnißstrafe von einem Monathen auf ein Jahr trete; verordnet, daß in allem Übrigen das angefochtene Erkenntniß seiner Vollziehung anhalten und namentlich die Hauptappellantin und Incidentappellatin in die Kosten der Appellationsinstanz, hierüber zu einer Geldstrafe von einzig und einzig Kreutzern. –

In Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche von den Gerichten in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und also lautend: (– eingerückt –).

Abschrift

Gesehen und gutgeheißen am Tage, wie eingangs verordnet.

Hemmen

Seriau

Hoffmann

Sitzung vom 26 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und zweyen, wo Gegenwärtig waren: Hemmen, Präsident, Fischer, Heim, Engel, Hoffmann, Rahn, Lang, ersterer

Staatsprokurator, und Klemens, zweyter Beisitzer: einstimmig, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Taglöhner Lutz, 14 Jahre alt, Minderjährig, Sohn des Maurers Jakob Lutz, wohnhaft zu Einöd, im Canton Bischheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landstuhl vom 20 July 1852, angenommen unter Vertheidigung des Rechtskandidaten Schlegel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, anwesend durch Staatsprokurator Lang;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach (vernommenen) Sagen: einmahl um Verlegung der vorgeschriebenen Aktenstücken, weitere

Vernahm

1.) Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Zuwiderhandlung von einhundert acht und achtzig Ringwurfpfeilen zum Nachtheile des Johann Adam Lutz zu Einöd in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852 überführt und auch zurechnungsfähig erklärt, sofort demselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monathen und in die zu achtzehn Gulden sechs und fünfzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellationserklärung vom 20 July 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen

Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen.

Hierauf ertheilte der Vorsitzende dem Königl. Appellationsgerichts-Assessor Schlegel, welcher dahin antrug, das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten, wegen unentschuldigten Ausbleibens zur Verhandlung bestrafen, subsidiarisch ihn aber zum Minimum der gesetzlich vorgesehenen Strafe verurtheilen;

demnächst der Königl. Staatsprocurator in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß I, wenn auch thatsächlich fest steht, daß I in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852 zum Nachtheil des Johann Adam Fuß zu Kirchardt einen bösen Faustschlag vor Augenzeugen geführt hat, welcher Schlag Augenblicks Leben raubte, erwogen ist, daß in subjektiver Beziehung noch mancherlei Aufklärungen wünschenswerth und nothwendig erscheinen; daß I namentlich der Vorgeschichte der Gewaltthat, so wie der Beschaffenheit, die in in Anschlag gebrachten Schuhe des Appellanten gehabt, wie der Disposition des Königl. Appellationsgerichts als Zeugen zu vernehmen wären Partheien; daß ferner auf geeignetem Wege zu ermitteln wären, wie der Status des Appellanten in der kritischen Nacht sich befunden, ob zu Haus oder aus gewesen; daß endlich die Richtigkeit der Sache und die Statthaftigkeit der gegenwärtigen Berufung nachzuprüfen, daß I die Prozeßakten gegen den alten Brauch bezüglich der Numerirung seines Inhalts nachholen und vervollständigen wären; - daß I zu dem Ende die Vorladung der Sache anzuordnen ist;

Auf eingenommene Stimmen

Erkennen das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 31. September 1852, Morgens neun Uhr, in ordentlicher Appellant ohne neue Ladung zu vertheilen hat;

Verwerfen, daß I auf Ersuchen des Königl. Staatsbehörde die betroffenen Zeugen in der neuen anberaumten Sitzung vorgeladen, wo nun daß die nöthigen Aufklärungen in der obigen angedeuteten Richtung bestätigt werden; - den Appellanten die Verfügung etwaiger Gegenzeugen vorbehalten.

Stimmen

Sitzung vom 26 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Schlegel hat in seinem Funktionsbericht, in seiner Instruktionsschrift, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und heutigen 26 August nachmittags zwei und

Zur Verhandlung:

	T. Gr.
Stempel	1. 38.
Ausfertigung	1. 52.
Zeugnisse 6	1. 44.
Zeugen	2. 20.
Zeugenentschädigung	„ 12.
Zustellung	1. „ 2.
	8. 46/2.

Sitzung der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Saarlouis vom 9 Juli 1852.

Gegenwärtig:

Als Präsident: Landgerichts-Direktor Hitzfeld,
Als Richter: Landgerichts-Rath Kühn, Landgerichts-Rath Vogel, Landgerichts-Rath Hoffmann, Landgerichts-Rath Käthe,
Als Staatsanwalt: Landgerichts-Assessor Lang,
Als Gerichtsschreiber: Gerichts-Sekretair Clemens,

hat die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Saarlouis vom 17 Juli 1852, wodurch derselbe wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder einhundert und fünfzig Tagen Gefängniß und in die Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilt worden ist, verworfen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens angetragen;

In Erwägung, daß der Angeklagte die angefochtene Entscheidung des Appellanten lediglich deshalb zu dem Zwecke hat einlegen lassen, um eine Verschlimmerung seiner Lage herbeizuführen, daß aber die Königl. Staatsprokuratur nicht befugt ist, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht die Lage des Angeklagten durch ihre Berufung zu verschlimmern, daß demnach die Berufung der Königl. Staatsprokuratur nur dahin aufgefaßt werden kann, daß dieselbe lediglich eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten beabsichtige;

In Erwägung, daß nach Lage der Akten und nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung vom 9 Juli 1852 der Angeklagte sich schuldig gemacht hat:

1) des am 17 Juli 1852 zu Saarlouis verübten Diebstahls an einer Uhr und einer Kette von Gold, zum Nachtheile des Uhrmachers Joseph Hirsch zu Saarlouis, welche Gegenstände dem Hirsch mittelst Einbruchs in dessen Verkaufsgewölbe entwendet worden sind;

2) des am 17 Juli 1852 zu Saarlouis verübten Diebstahls an einer Uhr und einer Kette von Gold, zum Nachtheile des Uhrmachers Joseph Hirsch zu Saarlouis, welche Gegenstände dem Hirsch mittelst Einbruchs in dessen Verkaufsgewölbe entwendet worden sind;

Durch Anwendung der Königl. Gesetzbücher in ihrem Verbande auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der Angeklagte die angefochtene Entscheidung des Appellanten lediglich deshalb zu dem Zwecke hat einlegen lassen, um eine Verschlimmerung seiner Lage herbeizuführen, daß aber die Königl. Staatsprokuratur nicht befugt ist, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht die Lage des Angeklagten durch ihre Berufung zu verschlimmern, daß demnach die Berufung der Königl. Staatsprokuratur nur dahin aufgefaßt werden kann, daß dieselbe lediglich eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten beabsichtige;

In Erwägung, daß nach Lage der Akten und nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung vom 9 Juli 1852 der Angeklagte sich schuldig gemacht hat:

1) des am 17 Juli 1852 zu Saarlouis verübten Diebstahls an einer Uhr und einer Kette von Gold, zum Nachtheile des Uhrmachers Joseph Hirsch zu Saarlouis, welche Gegenstände dem Hirsch mittelst Einbruchs in dessen Verkaufsgewölbe entwendet worden sind, qualifizirt durch Anwendung falscher Schlüssel, durch Einsteigen und durch Verübung des Diebstahls in Gemeinschaft mit mehreren Personen, welche sich bei der Verübung des Diebstahls in der Nähe des Thatortes aufgehalten haben, um den Angeklagten bei der Verübung des Diebstahls zu unterstützen, und welche sich nach Verübung des Diebstahls mit dem Angeklagten in die Wohnung des Hirsch begeben haben, um sich der gestohlenen Gegenstände zu bemächtigen, welche der Angeklagte ihnen sodann auch übergeben hat, indem sie sich mit dem Angeklagten in Verbindung gesetzt

des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, und benützt somit zur Anwendung des Art. 221 des Strafgesetzbuches und der Verordnung vom 23. Mai 1817, welche Gesetzes-Stellen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: (– eingerückt –).

Verhaftet und gegenwärtig auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Klv. Hey

Hermann
Beisitzer .. Hagen Hoffmann

Sitzung vom 27 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Vicedirektor, Hitzfeld, Heim, Engel, Hoffmann, Bölle, Noll, Landgerichtsrath, Hübschmitt, und Schmaus, aus der Mitte genannter, folgenden Verspruch gefället:

In Sachen

Johann Dick 45 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hambach, im Kanton Neustadt, Appellant von

Taxe der Publikationen:

	fl.	kr.
Manual	1.	17.
Kopie dazu	1.	52.
Einzeichnen	1.	15.
Einigen	4.	33.
Einzeichnung	"	08.
Taxe dito	1.	17.
	10.	22.

vd

einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 Juli 1852, angeklagt und verhaftet zu sehen,

gegen

die Königl. Landbauinspektion, Appellatin, vertreten durch den Vizedirektor Noll;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Vernahme und Einsicht der mündlichen Abtheilungsakten, sowie

1° der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Verurtheilung gewisser Einrichtungs-Stücke zum Nachtheil der Frau Barbara Dick zu Hambach übergeführt verblieben sind, und in Anwendung der Strafbestimmungen, und in die zu zahlenden Kosten im Betrage von fünf Zehnen und in die zu zahlenden Kosten im Betrage von fünf Zehnen und in die zu zahlenden Kosten im Betrage von fünf Zehnen

2° der Appellanterklärung vom 5 August 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, einerseits, nach abgelegtem Eingeständniß Ihr, um Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Vertreters der Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrags auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß der Appellant, gleichwie in der ersten Instanz, durch die ihm zur Last gelegten Verbrechen gewisser Einrichtungs-Stücke zum Nachtheil der Frau Barbara Dick von Hambach einverleibt

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Frankenstein, als peinliches Hochverrathsgericht, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Landrichter, Direktor Hitzfeld, Präsident, Engel, Hoffmann, Räthe, Krell, Assessor Schwarz, Referendarius Fiedler, und Thomas, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Jakob Finkenhaus 31 Jahre alt, Leinwebers und Büdners, wohnhaft zu Ellguth, im Kreise Frankenstein, Appellant von einem Erkenntniß des Königl. Hochpeinlichen Gerichts zu Breslau vom 27 July 1852, in Person erschienen,

gegen

den Königl. Staatsanwalt Appellaten, vertreten durch den Fiskal Krell;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Appellations-Vertreters Fiskal Hitzfeld;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Vorbereitung des hochverrätherischen Unternehmens gegen Seine Majestät zu einer Gefängnißstrafe von einhundert Tagen, einer Geldbuße von fünfzig Thalern und zu den Kosten verurtheilt hat;

Zur Publikation:

	Sgr.
Hengst	1. 38.
Ruppert	1. 52.
Graichen	2. 13.
Jungnitz	7. "
Langhans	2. 21.

15. Oct.

nigung sucht; das Verbrechen der versuchten hochverrätherischen Unternehmung durch die Theilnahme an abgehaltenen geheimen Versammlungen, welche auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassung gerichtet waren;

daß der Angeklagte in einem Monate, ein Jahr vor Ausbruch der Revolution, welche stattfand, in Berlin, Breslau, Neisse, Frankenstein, Glogau, Hoffmannswaldau, Köln, Krell, Neustadt a. d. Orla, Rudelstadt, und Thomas, als Theilnehmer verzeichnet, folgendes Verhör vorgelegen hat:

In Sachen

Jakob Finkenhaus 31 Jahre alt, Leinwebers und Büdners, wohnhaft zu Ellguth, im Kreise Frankenstein, Appellant von einem Erkenntniß des Königl. Hochpeinlichen Gerichts zu Breslau vom 27 July 1852, in Person erschienen,

gegen

den Königl. Staatsanwalt Appellaten, vertreten durch den Fiskal Krell;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Appellations-Vertreters Fiskal Hitzfeld;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Vorbereitung des hochverrätherischen Unternehmens gegen Seine Majestät zu einer Gefängnißstrafe von einhundert Tagen, einer Geldbuße von fünfzig Thalern und zu den Kosten verurtheilt hat;

daß endlich auch der Verdacht der geschehenen Theilnahme des Beklagten an Versammlungen von fünfzig Personen und darüber, zum Widerstande gegen die Staatsgewalt, in gegenwärtigen Tage und nach Verabredung, um zum günstigen Zeitpunkt keinen Zeugen zeugen lassen;

Über diesen Punkten

Verspricht der Königl. Appellationsgerichts-Rath einer langen Einleitung und namentlich den Appellanten in der Lage der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern und zwanzig Sgr. — Pfennige

Zu Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die Kostenpflicht, welche von den Richtern in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten: (— hinzufügen —).

Verhandelt und ausgefertigt am Tage, wie oben.

Hitzfeld. Engel Hoffmann Krell

Thomas

und in der zu einer Geldbuße bis zu Dreißig Thalern bis zu vierwöchentlicher Haft hat;

d. d. den Appellationsklärung vom 31. August 1852,

durch Anführung der Appellanten, welche, nach vorausgegangener Vorladung, auf Weisung des gegen ihre unabhängigen Beschluß antrug;

durch Anführung des Königl. Landrathsamtes in seinem Vor- und Antrag auf Abweisung der Einlegung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß der Königl. Gendarmerie, gemäß der Königl. Verordnung, daß der Appellant am Abend des 7 Juni 1852 auf den öffentlichen Platz zu Crefeld sich in angetrunkenem Zustande einfand, und Tumult machte, welcher in den angeschuldigten Verhältnissen constatirt und wörtlich angegeben sind;

daß der hinlänglich unterzeichnete den Vorfall bestätigen Personen Widerspruch beweislich und absichtlich der Wahrheit zuwider wollte, daß dem sich widersprechende und eigenmächtig eigenmächtige einen Eingriff in den Gesetzes enthält und einen Theil der dem beschuldigten Gehalt zu ersetzen als Königlichen Gefängniß, welche zur Ersetzung einer Geldstrafe in seinem

Verhaftung angewendet haben, — eine Ungehorsamkeit, die, wenn sie begangen, den gemachten Beschuldigungen in den Augen seiner Mitbürger Verachtung zuziehen und den Verlust der Achtung herbeiführen, ja ihn sogar einem strafgerichtlichen Untersuchung aussetzen könnte;

daß demnach alle Momente vorliegen, welche den Eingriff der Verurtheilung bilden;

daß auch der mehr als Dreißig Thaler betragende Gehalt angenommen hat, und somit den Appellanten keine Berufung zu irgend einer Entschädigung gegen die vorschriftmäßige Entscheidung gegeben war;

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichte die richtige Erklärung und weisen Theils der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, festgesetzt zu fünf Gulden acht und zwanzig Centimen; —

Entsprechend in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, endlich auf den Conclusen in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (— ungenau —).

Urtheil Gehalten und gesprochen den Tag, Monat

Schmitz

Hoffmann

Leitzgen.

362

Sitzung vom 27 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten August abhin gehaltener und fortgesetzter, wie folgenden Tages, Sessionen: Benzino, Einsiedel, Pfeffel, Heinz, Hugel, Hoffmann, Käfer, Noll, Notar, protocollirender Substitut, und Clemm, aus den Mitteln unmittelbar, sohin nur Nothdürftig vollendet:

In Sachen

1. Peter Weinhard, 43 Jahre alt, Ackersmann,
2. Jakob Hunsinger, 52 Jahre alt, Ackersmann,
3. Johann Lauxbohne, 35 Jahre alt, Schmied,

alle zu Jung nächst zu Dambitzheim, im Canton Clinst-Karl, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 7th July 1852, in Sachen angehörig;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Noll;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Raths Hugel;

Nach Anhörung und Einsicht der mündlichen Abhandlungen, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, vollzogen die Appellations-Kanzley, unterm 17ten dieses Monats, zur Feststellung des Thatbestands, zu Lasten der Appellanten, einer jeden Fuhre Brennholz, welche sie, ohne Erlaubniß, aus dem Königl. Walde Hainau und Gemeinde Jungwald abgeführt verhängt, wegen jeden Angetroffenen, für einen Frevel mit 5 Franken vom rohe Tagen und in ein 2tel des auf die Thatumstände vom Forst-Inspector Lauxbohne liquidirten Betrags, und endlich den mitbeschuldigten Jakob Hunsinger in den letzten 2tel Kosten Beyfall hat;

2°) der Appellanklärung vom 16 July 1852;

Nach Anhörung der Königl. Appellanten, in ihren, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Umänderung gerichteten Anträgen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages auf Abweisung der Appellation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I, wenn auch nicht genauen Zuwiderhandlung sogar Beyhilfe, daß I sich die Appellanten den Thatbestand an den ihnen vorgeworfenen Holz-Entwendungen schuldig gemacht, sich jedenfalls durch ein vorsätzliches Begehen

Taxen der Appellanten:

Hugel	3. 07.
Einsiedel	7. "
Pfeffel	6. 30.
Zeugen	9. 20.
Appellg. v. Z. u.	
Taxe v. Akten	" 21.
Kanzleyg.	5. 50.
Canzley	" 35.
	32. 41.

Taxen der Appell-Canzley:

Hugel	" 35.
Einsiedel	2. 20.
Pfeffel	1. 15.
Canzley	" 37.
	4. 47.

Hievon fällt Taxen der Appellanten 1/3 Theil zum Last.

Forsten-Abtretungen den vollständigen Umfang des Forstes nachweist ist, das Recht an einigen einbezogenen Abtretungen durch wirkliche Zahlung und Anordnung der gezahlten Entschädigung (Theil genommen haben; das Lagen die Akt. 59 u. 62, in Verbindung mit dem Akt. 101 des Rechtszeitbuches, zur Abstimmung zu kommen haben;

das Findung ein ausdrücklich aufgenommene Lagerung des Forstes einer Abänderung aus dem Grunde ursprünglich ist, weil die Eigentümer sich hier nicht gehen gutem Rechte zu verpflichten hatten, auch der Wunsch der gezahlten Zeugen ein "aus Forst gemeinschaftlich" ist;

Aus diesen Gründen

schlägt der Königl. Oppellationsgericht den Oppellanten den Beitritt an den ihnen resp. zu Last gelegten Holz-Entwendungen durch wirkliche Zahlung und Anordnung der gezahlten Holzes für überführt und schuldig und demnächst einen Jahr zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und fünf in ein Drittel der Kosten der Oppell-Instanz, liquidirt im Betrage von Thlr. 7 Sgr. 15 Pf. in Betracht der Strafe von einer Geldbuße von sieben und dreißig Thalern. —

In Anwendung der Akt. 101. 59. 62 des Rechtszeitbuches, dann der Akt. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich auf den Artikel 11 öffentlicher Ordnung angezogenen Gesetzen und also lautet: (— nichts —).

Entscheidung und gegenwärtig auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

Schmitz

Schütze, Hoffmann

Sitzung vom 2 Juni 1852.

Der Königl. Oppellationsgericht den Forst zu Hemmbäumen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Direktor, Schiffels, Hämmi, Schmal, Hoffmann, Kälber, Lang, aus der Mitte gewählten, und Klammer, aus den Mitgeschworenen, fehlenden Antheil nahmen:

Zu Sachen

Johann Albrechtsen, 66 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Klausdorf, im Lautsen Kirchspiel,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirks-
gerichts zu Saarbrücken vom 3 May 1852,
wodurch unter Abweisung der Widerbeklagten Vollmer

Klagen

die Königl. Bergbeamten, Appellaten, mehrentheils
durch Bergrevisionen Lang;

Nach commissarischem Bericht des Königl. Appel-
lations-Gerichts zu Trier;

Nach Anhörung des Königl. Appellations-
Raths Hilgard;

Nach Anhörung des Königlich des mitgetheilten
Akten Stücke, worüber anderen

In der angesetzten Rathsitzung, enthaltend den Appel-
lanten des Widerrufs und des Königl. Land-Raths Haus
von Merzig und des Königl. Staatsanwalts des Pfalz
dahingehend der Königl. des übereinstimmt verbleibt und ihn
deshalb zu einer Ordnungsstrafe von fünf Tagen
und in die Kosten des neuen Theils hat;

2. der Appellationserklärung vom 10 May 1852;

3. der appellationsgerichtlichen Verfügung vom
vom 19 Augst. 1852, –

Hinz Lasst den Kläger die Zeugen und Sachverständigen
vorladen und vernehmen, die allda Königl. Land-Rath
des Herrn Johann Baptist Hilgard. Hierauf hinz Land-
Rath den Eid in den Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und
„Allwissenden, ein gerechtes Zeugniß und nichts
„als ein Zeugniß zu sagen; so wahr mir
„Gott helfe." –

und unseren Insolben gerufen, nachdem sie den Eid

geleistet, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht
verschwägert sind, zu zeugen, auch in keinem Dienst-
verhältniß mit ihm zu stehen, einzeln und besonders,
in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anordnung des Königl. Bergbeamten vorgeladen,

1. Georg Michael Haas, 53 Jahre alt, Bürgermeister,
2. Johann Forster, 55 Jahre alt, Ackerer und Schöffe,
3. Georg Haas, 53 Jahre alt, Ackerer, alle drey wohnhaft zu Illingen,

B. Auf Ladungen der Appellanten vorgekommen

4. Georg Meinhard, I, 62 Jahre alt,
5. Johann Merkorke, 52 Jahre alt,
6. Georg Schöbel, 42 Jahre alt,

Ackerer Leute und Gemeinsmänner, sämmtlich zu Illingen,
Land wohnhaft; –

Nachdem die Vorsitzenden Zeugen sind der
Wahrheit gemäß vernommen worden.

Nach Ablesung der Appellanten in seinem Be-
klagten auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen
sprechen;

Nach Anhörung der Advocaten Illmer in
seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der
Appellanten, Bestätigung und Confirmation des
Angefochtenen Urtheils;

Namens des Königl. Bergbeamten, anhaltend
Folgendes antrag: es gefalle dem Königl. Appel-
lations-Gericht, die Ernennung der schon Illin-
ger Zeugen als unbegründet abzuweisen und ihn in den

daß der Appellant Zeugen zu vernehmen;

in Erwägung, daß aus der von dem Königl. Appellations-gerichte, bestätigten Beweisverfügung ersichtlich ist, daß am 2 März 1852 in Betreff eines von der Gemeinde Elmpt gegen den Königl. Domänen-Fiskus wegen Benutzung einer Holzberechtigung geführten Prozesses vor Gemeinderathszuziehung unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Hans abgehalten wurde, in welcher Sitzung, auf die ihm von Amtswegen Vorladung in Beisein des Königl. Landkommissariats in Aachen vorschriftsmäßig Rath, den ernannten Gemeinderathsmitgliedern die Vorlegung zum Abstimmen aufgab, daß der Gemeinde Elmpt streitig Holz aus seinen königlichen und unter Vorbehalt alles Rechts zu accordiren, mit welchem Vorschlag jedoch, nach vorheriger im Gemeinderath gepflogener Debatten, mehrere Gemeinderaths-mitglieder, namentlich auch der heutige Appellant Ellenbogen, sich nicht einverstanden erklärten;

daß in nun nach den Vorschriften der in heutiger Sitzung angenommenen Königl. Ordonnanz Zeugen der Appellant sich hinsichtlich der Klag-Sache gestellt haben soll:

„ was Zeugen ist nach der Vorladung, den Land-
„ kommissär oder den Bürgermeister; sie hat nur
„ schon einmal mündlich Zeugen vernommen;"

daß Zeugen die Königl. ernannten Ordonnanz-

Zeugen (wenn Ausdrücke auch sonst die von den Gesetzbüchern vorgeschriebenen eidlichen Zeugen-Aussagen nicht sind) nicht hören, sondern die Aussagen der Appellanten gehört haben wollen:

„ sein Benehmen auf Klimmen; sein Wissen und mach-
„ mischen Verhalt; mehrere Holzberechtigten sind mit
„ von den französischen Regierung entzogen
„ worden und auf 2 andere mehrere (von 7 Zeugen)
„ Regierung haben sein einziges bekommen;
„ sein machen eine Bittschrift an den König!"

In Erwägung, daß die gesammtlichen Zeugen (Bürgermeister und Gemeinderäthe) nach ihrem Charakter und ihrem Gemeinde vollkommenen Glauben verdienen und kein gegründeter Verdacht besteht, daß ein Theil Appellanten gegen den Herrn Präsidenten falsches Zeugniß abgelegt habe; daß Erhebung, wenn auch einige Zeugen im Sinne der Appellanten hat nicht gehört haben, weil anderen Zeugen angenommen haben, angenommen werden muß, daß in Gemeinderathe alle Parteien, so wohl die von der Gegenpartei, als die von der Hilfspartei Zeugen angegeben, auch wirklich von den Appellanten gegenwärtig waren sind, so daß einen Zeugen blos in der Absicht der Ausführung und Verhinderung der von ihnen gehörten Klimmer Aussagen eröffnen, und es nunmehr Sache der Richters ist, den von gesammtlichen Zeugen angegebenen Thatsachen nach ihrem natürlichen Zusammenhange aufzunehmen und hiernach den Klimmer Aussagen der Appellanten in ihrem Totalität zu würdigen;

In Erwägung, daß nun schon der ersten Richter

angenommen hat, sagt der Appellant nicht der Königl. Regierung, sondern der ehemaligen französischen Regierung der Verzicht der Entsetzung (Entmannschaftung) der Waldjäger gemacht habe, und damit die Belastungszeugen in einem Beziehung die Verurtheilung des Appellanten nicht hervorbringen hätten;

sagt aber auch die weitere Bemerkung des Appellanten: „aus seiner eigenen Regierung haben „wir die Zeugen einander bekommen;" – die Thatsache meint der seinen Rede gegen die Königl. Regierung aufzustellen, und der Umstand, sagt der Königsanwalt bei sich in seinem Requisitum auf den Rath der Advokaten Berstingen und der Königl. Landkommissariats bezog, auf welchen Rath der Appellant nicht können wollte, ist verhältnismäßig unerheblich, sagt Appellant in seiner Zeugenvernehmung damit der Königl. Regierung gar nicht in der von den Belastungszeugen angegebenen und von den ersten Richtern angenommenen Handlung Verwahrung gethan haben; – das Urtheil und die Anführung des Appellanten besagt: „weder „ganz" ich nach den Berstingen und den Landkommissariats; ich bekümmere mich um Niemand; ein „Halunke und ein eigener Rathgeber p." ;

sagt ferner diese Bemerkungen des Appellanten eine gewisse Beachtung in der Zeugenvernehmung als in seinen Interessen in der Hauptsache nachtheilig und den Ausspruch unerheblich nachsehen, und zu seiner exakteren Wahrung gegen ungerechte Verurtheilung geben können; der Zeuge Heinz

die Abweisung der Klage und Verurtheilung gegen diese Beklagte und im Specie gegen den Königl. Landkommissariat Simonis im Betrag der Kl. 222 der Prozessualkosten nicht gegeben sind;

Auf diesen Gründen

Mittelst Verwerfung der angebrachten Berufung, gemäß der Königl. Appellationsbeklagte gegen den Appellanten nun gegen ihn aufgehobenen Urtheilsspruch, wie ein nun Klage und Kosten bes.

Rkv.

Verkündet.

Simonis

Hoffmann

Lennel

Sitzung vom 2 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welchem waren: Simonis, Präsident, Hilgenstock, Simon, Assessor, Hoffmann, Köhn, Berg, und der Protokollführer, und Clemens, als der Vertretungsmitglieder, und Clemens, als der Vertretungsmitglieder, folgendes Urtheil unter Nr.:

In Sachen

Johann Adam Zöll, 36 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Niederemmelbach, im Kanton Blieskastel, Appellant, wider einen Urtheilsspruch der Königl. Friedensgericht,

Zu berathschlagen:

Simonis	1. St.
Hilgenstock	2. Ass.
Simon	4. 12.
Hoffmann	5. 23.
Köhn	2. Ass.
Berg	2. St.

16. 47.

[illegible] zu Hamburg [illegible] 11 August 1852,
[illegible] im Auftrage [illegible]

gegen

[illegible] Königl. Bezirksgericht, Appellation, [illegible]
[illegible] Urtheil, [illegible]

Nach [illegible] des Königl. Appellations-Gerichts [illegible]
[illegible];

Nach [illegible] des Königl. Bezirksgerichts [illegible]
Thatsachen und [illegible] [illegible]
Adams Erben, [illegible]

1) [illegible] Beschluß, [illegible] Appellanten
[illegible] Einwendung neuer Thatsachen zum Nachtheil
[illegible] Appellaten Rettungen aus Liebe über-
[illegible] erklärt und [illegible] deshalb zu [illegible]
Monaten neu [illegible] und [illegible] mit
[illegible] Johann Nikolaus [illegible]
Mündlichkeitsweg [illegible] zu [illegible] Thalern [illegible]
Einsätzen [illegible] hat;

2) [illegible] Appellanklärung vom 20 August 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vor-
[illegible] Zurückziehung, auf Einstellung
[illegible];

Nach Anhörung des Königl. Advocaten [illegible]
[illegible] auf Abweisung [illegible]
[illegible] und Bestätigung des Appellaten in
den Kosten der Appell-Instanz, –

In Erwägung, daß der Königl. Appellationsgericht,
unter Abweisung der im [illegible] Antrage
enthaltenen Gründe, die einzelnen Einwendungen
und namentlich des Appellanten in den Kosten

[illegible] Appell-Instanz, liquidirt zu einem Thaler
einen und zwanzig Schillingen. –

Gesetzbuch in Erwägung der Art. 194 und 211
der Gerichtsordnung über die gerichtliche Verhandlung,
welche von den Advocaten in öffentlicher Sitzung
vorgetragen werden, und also lauten: (– eingerückt –).

Verhandelt und gesprochen an [illegible]
[illegible].

Sitzung vom 30 September 1852.

Der Königl. Generalprocurator-Gericht des Staats zu Hamburg, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten des September achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hamann, Director, Schlichting, Hagen, Vogel, Hoffmann, Kähler, Lang, und der Advocat-Procurator, wie Protocoll der Gerichtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt hat:

In Sachen

Hermann Carl [illegible], 31 Jahre alt, Holzhändler, wohnhaft zu Hamburg, [illegible] Gerichtsgerichts einerseits

mit der Publikation beauftragt, – Appellant von einem Urtheile der Königl. Hofgerichts-Commission zu Landau vom 17 Juli 1852, angekommen unter Fol. 1 des für Appellanten führen,

gegen

den Königl. Bezirksbeamten, Appellaten, anwaltlich durch den Bezirksanwalt Jung; –

Nach gegenseitigen Anträgen der Parteien und nachdem Appellant den an ihn gerichteten Auftrag um Namen Albert, Bard und Reinhard – nicht aber angegeben – beantwortet hatte, –

Auftrag Rechtsanwalt Koch Hoffmann seine Vertretung und Anstand im Publikum Empfehlung genug sein, auf die Sache zur Beweis Aufnahme, dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen Beweis gebrauchen Zeugen-Vernehmung, als den Beweis angebotenen Notariats- und andern Akten;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die angebotene, ihm in mündlicher Weise vorgehaltenen Thatsachen; –

Hat der Königl. Appellations-Gericht die Sitzung für Mittags um 12 Uhr auf und anberaumt, der 7 künftigen Monats früh, neun Uhr, festgesetzt werden soll.

Rkw.

Schriftf. Hoffmann

Sessio

Hoffmann

= Lamm

Oeffentliche Sitzung vom 21 Sept. 1852,

wobey gegenwärtig waren: Die im Protokolle vom 20 laufenden Monats bezeichneten Gerichts-mitglieder;

Zu Zeugen

Johannes Lutz, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Rhein-Zabern, Appellant, aufgekommen unter Lit. 1 des für Appellanten stehen,

gegen

den Königl. Bezirksbeamten, Appellaten;

Nach dem Appellations-Gerichts-Rath Hoffmann seinen Bericht in obigen Sachen, wie in der gegenseitigen Sitzung vorgetragen hatte, und

Nach Anhörung der Appellanten Lutz in seinen Einwendungen und Erklärungen, –

wurde die Sitzung, wegen vorgerichtlicher Zeit-Eingehung und die weitere Anberaumung der Sache auf den nächst folgenden Tag, Morgens neun Uhr, ermittelt.

Rkw.

Schriftf. Hoffmann

Sessio

Hoffmann

= Lamm

Oeffentliche Sitzung vom 22 Sept. 1852,

Zugegen: Die im Protokolle vom 20 laufenden Monats bezeichneten Gerichts-mitglieder;

Zu Zeugen

Hermann Levi, Hofkapellmeister, wohnhaft hier Schumannstr. Hofkapelle, ausführender Künstler und erwählter Anwalt

Rechtsanwalt Scholem,

gegen

Ein Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung des Raths Hoffmann in seinem ernennung des Ministers, dann

Nach Anhörung des Appellanten Levi in seinen darüber gethanen Bemerkungen und Erklärungen, -

Hat der Königl. Appellationsgerichte des Rheinufer um zehn Uhr die Sitzung, endlich von Mittags zwölf bis drei Uhr zur Berathung, endlich von Mittags zwölf bis drei Uhr zur Entscheidung, auf und bestimmt die Verkündigung der Verhandlung auf Morgen heute, neun Uhr.

Rechtsanw. Hermann
Hofgericht Hoffmann
Schumann

Oeffentliche Sitzung vom 23 September 1852,

Gegenwärtig: der im Eingange der Protokolle vom 20 laufenden Monats angegebenen Gerichtspersonen;

Für Recht

Hermann Levi, Hofkapellmeister, wohnhaft hier Schumannstr. Hofkapelle, ausführender Künstler und erwählter Anwalt

Rechtsanwalt Scholem,

gegen

Ein Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichts-Assessors Hoffmann in Vertretung und Ernennung des Ministers;

Nach Vernehmung des angehefteten Gutachtens, enthaltend den Appellanten

a. der Hauptsache wegen mit einem Gegenstands-Werthe von 14124 Fl. 36 Kr.

b. der Verkündigung der heutigen Gerichtsperson Gegen in öffentlicher Sitzung

übereinstimmt enthaltend und ihn wegen der angegebenen Thatsachen zu einer Geldbuße in den Gerichtskosten und wegen der zweiten Verletzung zu einer Haftstrafe von zehn Tagen und endlich in sämmtlichen Kosten des Rechtsstreits verurtheilt hat;

Nach Zustellung der Appellationserklärung vom 14 April 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen darüber gethanen Bemerkungen und Erklärungen; -

Hat der Königl. Gerichtshof zu Köln in der Sitzung der Appellationsgerichte halb zehn Uhr, nach einer Stattgehabten Unterbrechung von Mittags zwölf bis drei Uhr, aufgehoben und die weitere Verhandlung auf Morgen heute neun Uhr anberaumt.

Rechtsanw. Hermann
Hofgericht Hoffmann
Schumann

370

Öffentliche Sitzung vom 24. September 1852,
wobey Appellant Gerichtsbeamten gegenwärtig waren,
wir aber.

In Sachen

Hermann Levi, Gastgeber, wohnhaft zu Thann Amt,
Appellant, wegen Verletzung eines Eides und Verfahren
Colmar,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten;-

Nach dem Anhören des Berichterstatters
nach Einsicht Colmar polizeilichen Urtheils:

in Erwägung dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst
Deklaration der angefochtenen Urtheils,

I. zu verkennen, daß der Vorwurf der Verletzung des Eides
durch einfaches gegen den Appellanten nicht vorhanden ist,
obwohl Angeklagter vom Gerichtshofe mit Eides zu ent-
binden;

II. subsidiarisch jedenfalls zu erkennen, daß der
auf Klagen aufgenommene Tatbestand nur ein Vergehen
von 202 fl. betragen, demzufolge die Kompetenz der ersten
Instanz zur Aburtheilung dieses Falles aufzuheben und
anzuordnen;

III. noch subsidiarisch, falls der Gerichtshof alle
Klagepunkte als von den Eigenen annehmen wollte,
dennoch eine gelindere Strafe zu verhängen;

IV. den Appellanten der Kosten der Instanz
Klagen für nicht überführt zu erklären und freizusprechen,
jedenfalls Verfall von einer Strafe zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen

den gemeinten Verbalvortrag der Appellanten in Ver-
bindung der Gründe zum Urtheil vom 29 Oktober 1852,
und allen Akten;

Nach Abhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen
Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung des Appellaten in die Kosten der
Appell-Instanz.-

Der Königl. Appellationsgerichtshof, in Sitzung in Ver-
waltung genommen, hat einmüthig zur Publikation des
Urtheils die Sitzung vom 29 Oktober 1852,
Morgens neun Uhr.

Sitzung vom 24. Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof in Colmar, in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Präsident, Assessor, Siegel, Hoffmann, Kalch, Lang, ausser Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

geschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Schuh, 21 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Eggelsheim, im Landcom. Wiltmannsdorf, Appellant von einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Neuenkirchen vom 3½ August 1852, gegenwärtig anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und die Königl. Gensdarmerie, Intervenientin, namentlich den Königl. Gensdarmen Franz Xaver Hofer;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Heinz;

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegten Akten, sowie

I) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Hausfriedensbruches und der Körperverletzung des Gensdarmen Hofer für schuldig erkannt und ihm deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen und in die Kosten 2. Instanz, sowie zu Schadenersatz an Franz Xaver Hofer einstweilig 5 Kreuzer zu Handen der Gemeindekasse Eggelsheim und in die Kosten 2. Instanz verurtheilt hat;

II) die Appellanklärung vom 10½ August 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathung, auf Umfragestellung erfolgt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten, wegen wiederholten Hausfriedensbruches, sowie wegen Widersetzung gegen den Königl. Gensdarmen Franz Xaver Hofer, in Gemäßheit der §§ 123 und 125 des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen, zu Schadenersatz an Hofer in 5 Kreuzer, zu Bezahlung der Gemeindekasse Eggelsheim und in die Kosten 2. Instanz zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten, Advokaten Dr. Hermann, in seinem Vortrage und Antrage, dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten, wegen wiederholten Hausfriedensbruches, sowie wegen Widersetzung gegen den Königl. Gensdarmen Franz Xaver Hofer, in Gemäßheit der §§ 123 und 125 des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen, zu Schadenersatz an Hofer in 5 Kreuzer, zu Bezahlung der Gemeindekasse Eggelsheim und in die Kosten 2. Instanz zu verurtheilen;

Zu Recht erkannt:

Es sey, wenn auch auf das unterm 17 Mai 1852 verfaßte Protokoll des Gemeinderathes Eggelsheim, wegen Widersetzung, das Appellant den ihm ausgehändigten Vorladungsbefehl zum Termine des heutigen Tages im Taglohn Gemeindehause zerrissen hat, – Rücksicht genommen, in Erwägung der mildernden Umstände, insbesondere der wahrscheinlich übereilten Aufregung des jugendlichen Appellanten, in Gemäßheit der §§ 123 und 125 des Strafgesetzbuches, auf eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen, zu Schadenersatz an Hofer in 5 Kreuzer, zu Bezahlung der Gemeindekasse Eggelsheim und in die Kosten 2. Instanz, das angefochtene Urtheil, als über Gebühr gestrafend, abgeändert sey;

Was rechtens.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Heinz erklärt, der Königl. Appellationsgerichts-Sitzung die eingeholte Entscheidung hier gewärtigend, hat vorerst das angefochtene Urtheil auf eine Strafe von 3 Tagen Gefängniß, wegen Widersetzung, wie auch wegen Hausfriedensbruch, wie ein solcher heute mit Hofer vorgefallen ist, bestätigt.

Recht sprechen

Hofmann Heinz

Hermann

Schmitt

Sitzung vom 24 Sept. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seinem Civilsenate, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, an welcher Theil genommen haben: Lamaus, Präsident, Schmitt, Heinz, Vogel, Hoffmann, Köhler, Lang, und dem Staatsprocurator, und Hammer, aus dem Protocolle, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Heintzmann, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hasenbach, im Landcommissariate Landau, Appellant vermöge einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Landau vom 31 July 1852, mit Appellation,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, und den Königl. Forstverwalter, Letzteren vertreten durch den Königl. Prozeßprocurator Lauber daselbst;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel;

Nach nochmaligem und einhelligem Berathungsschluß;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und in gehöriger Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, in welchem Falle eintritt, der Berufung gemäß abzuhelfen gegen ihn einzuhalten; daß Uebrigens das vorgehabte Urtheil so motivirt ist, daß aus dem Appellanten obliegenden Gründen, seinem Ansuchen zu entsprechen;— daß Insbesondere das Zeugniß des Forstverwalters Lay aus Eisenschmitt, daß Appellant seinem Forstpersonale Befehl gegeben hat, daß aus dem Buch- und Eichenwalde, Holz zu fällen und wegzuführen, auf eine nicht einzig Tannen sich bezogen; daß Lehrer in Eisenschmitt ein genügendes Abänderungsmittel in dem Urtheil a quo

Der Taxationsrelation:

Kapital	f. kr.
Zinsen	" 11.
Kosten	" 28.
Gemäß b.	2. 52.
Taxlohn	1. 14½.
	4. 48½.

Notar Engelhardt hat eine Gebühr für Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit begriffen.

Das Königl. Appellationsgericht hat die Pflicht zu Zwangsarbeiten, in seinem Zuständigkeitszusammenhange, sich in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, aus folgenden Herren: Hammer, Präsident, Fischer, Meier, Vogel, Hoffmann, Bähr, Hase, aus der Rathsversammlung, und Clemens, aus den Untersuchungsrichtern, folgender Urtheil gefunden:

In Sachen

Heinrich Klingemann, 32 Jahren alt, Färber, wohnhaft zu Leinetobne, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31 Juli 1852, in Haftsachen wegen,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, aus Landau durch Staatsprokuratur Lang;

Nach Anhörung und Einsicht der mündlichen Abhandlungen,

I° der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung vom 14 August, wo ein jeder Besitzer eines Hundes einen Maulkorb über dessen Schnauze befestigen und ihn so lange Halbstunde weit nicht mit einem Strick von sechzig Centimeter Länge, einen Hund gebunden an eine Leine von sechzig Centimeter Länge mit sich führen soll, mit Anwendung der Artikeln 471 N° 15 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, dann 194 der Prozeßordnung, in Betracht der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig

Appellationsrichter:

Hammer	1. 31.
Präsident	1. 52.
Hoffmann	1. 44.
Fischer	" 28.
Vizepräs. v. H.	" 28.
Eingang	3. 16.
Vorlage	1. 11.
	10. 30.

vt

Francs, und in die Kosten der Appellation verurtheilt hat, wegen Nichtanwendung des Appellanten Verbrechen nachtheil, insoweit es die ausgesetzte Einsperrung in das Zuchthaus als mildestzumessende untere Bemessungsstrafe derselben in die Dauer der Appellzeit, endlich die Verurtheilung und Zuerkennung gegen sämmtliche Nachtheile nicht anerkannt – hinsichtlich einer zu fünf Francs Geldbuße und vierzig Centimes; – endlich auch die im angefochtenen Urtheile auf acht und vierzig Centimes festgesetzten Kosten- und Gebühren-Expreß Zwang auf die Summe von einhundert und einzig Centimes. –

Die aus dem Hauptvortrage in öffentlicher Sitzung entnommene Art. 186. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über die peinliche Verhandlung lauten also: (– nicht übersetzen –).

Gehört und gesprochen das Recht, wie hiervorn gesagt gemeldet.

Präsident.

Hammer

Hoffmann

Clemens

Thaler zwanzig Kreuzer wegen mangelnden Ersatzes verfallen hat und in die zu straffe Thaler zwanzig und zwanzig Kreuzer liquidirte Taxe unentgeldlich, gleichfalls auch die Confiscation der bey dem Appellanten in Vorschlag genommenen Ersatzes ausgesprochen hat;

2.) den Appellationsklärung vom 7ten August 1852,

Nach Anhörung der Appellanten, endlichen, nach neuerdings gepflogener Nachsichtigung, auf Vorlegung nothwendig;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts in seinen Vor- und Nachtrags, hiesigen Falls darin bestehend: der Königl. Appellations-Gericht wolle die Entscheidung der Sache mit Aufhebung in der Hauptsache als ungegründet abweisen, jedoch die in der angefochtenen Entscheidung wegen Mangels eines Ersatzes der zu stellen zwanzig und zwanzig Thaler zwanzig Kreuzer auf den Betrag von einhundert Thaler ermässigen;

In Erwägung, daß sich in der Sache selbst verschiedene Unregelmäßigkeiten, namentlich die in den angefochtenen Entscheidung aufgezählten thatsächlichen Momente eine vollständigen Beweis nicht geliefert haben, daß der Appellant es war, der, mit einem Messer versehen, am 23 Juny 1852 – also während der Tag- und Tagzeit – auf der neuen rechten Schulter des Gemeinde Steinlingen betroffen worden ist; – daß es sich demnach um die in §9 der Verordnung vom 21 September 1815 vorgesehenen Fälle

handelt gehörig genügt hat;

daß der Appellation von den Schranken der Königl. Appellations-Gerichts nicht gutzuweisen ist, diesen Beweis zu entbehren; daß Inhalts, es auch der Königl. Staatsanwaltschaft die That nicht genügend festgestellt und unter die hier anwendbaren Strafgesetze subsumirt gebracht hat, die Entscheidung nicht gerechtfertigt erscheint;

daß Angesichts der vorgen Mangels eines Ersatzes verhältnißmäßig mit Fug nur zwanzig Thaler zwanzig Kreuzer angemessen Ersatz-Taxen auf den Betrag von einhundert Thaler zu reduciren und in diesem Betrag der ausgesprochen Confiscation zu modificiren, in allen Übrigen aber zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gericht in ausgelegter Sitzung in der Hauptsache unter Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellation dieß, dieselben zu Fug Thalern acht und siebzig Kreuzer;

endlich jedoch die gegen den Appellanten wegen Mangels eines Ersatzes und entgegengesetzten Ersatz-Taxen auf den Betrag von einhundert Thaler zu Fug und zwanzig Thaler zwanzig Kreuzer auf den Betrag von einhundert Thaler herab.

Die bezüglich der Verurtheilung zur Ehrenerklärung Kommunikation und vom Kanzleramte in öffentlicher Sitzung verlesenen Artikel 194 und 211 der Strafrechtsordnung über die peinliche Ver-

Sitzung vom 31 Aug. 1852.

Der Königl. Appellations-gericht des Kreises Trier, in seiner Civilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Simons, Direktor, Hilgard, Simmi, Heyl, Hoffmann, Roth, Lang, von der Markprokuratur, wie Clemens, von der Untersuchungsrichter, Schreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Leonhard Fritz, 11 Jahren, 3 Monate alt, Maurerlehrling, Sohn der Maurers Jakob Fritz, wohnhaft zu Trittenheim, im Kanton Berkastel, Appellant von einem Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Traarbach vom 20 Juli 1852, angestrengt unter Beistand des Rechtsanwalten Hilgard,

gegen

den Königl. Markprokurator, Appellaten, wurden

durch den vorgenannten Markprokurator Lang;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Durchsicht und Einsicht der vorgelegten Akten, und zwar

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant zur Haftstrafe von einhundert acht und achtzig Tagen, dessen Zahlung zum Mindestbetrag der Kosten für Leibhaft in der Nacht vom 26 auf den 27 Juli 1852 übernommen und auch sonstigen gesetzlich auferlegt, wofern Zahlung der einen Strafe von mehr Monaten und in die festgesetzten Kosten binnen zwei und dreißig Tagen beigetrieben werden hat;

2° der Appellanterklärung vom 20 July 1852;

3° der appellationsgerichtlichen Vorladung vom Urtheils vom 26 August 1852, –

Hört der Vortrag des Berichterstatters des Königl. Markprokurators vorgelesen und vervollständigt die alldort Angeführten Thatsachen, Gesetze und Akten. Hierauf hörte man den Appellanten in seinen Worten:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ –

und nachdem sein erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienstverhältniß mit ihm zu stehen, einzeln und abgesondert, in folgender Ordnung vernommen:

1. Johann Peter Fuchs, 23 Jahren alt, Weinhandelsmann,

1. Johann Adam Hofmann, 27 Jahre alt, Zimmermann,
2. Heinrich Rohrbach, 55 Jahre alt, Ackerwirth,
3. Johann Philipp Tillmann, 18 Jahre alt, Fürsprecher,
4. Heinrich Tillmann, 51 Jahre alt, Wirthschafter, –

sämmtlich zu Meisenheim wohnhaft. –

Nachdem ein Ausgang dieser Sache für die Anwaltschaften zweifelhaft war; –

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Ausführungen und der ihnen ertheilten Abschlußerklärung;

Nach Anhörung des Fiscal-Advocaten Hilgard in seinen Vor- und Antrag, welcher dahin lautete: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte zu Appellanten gegen resolutionsmäßige Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 19ten Januar d. J. in allen ihren angeführten Beschwerdepunkten, mittelst Abweisung der Appellanten mit ihren Anträgen, die Bestätigung des Urtheils, mittelst Anwendung des Art. 163 des Code pénal, genügend zu erklären;

Nach Anhörung der Königl. Landes-Advocaten, welcher auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß Beide die objektive That, nämlich Mord an Anna, ob in der Nacht vom 26ten auf den 27ten April 1852 auf dem Wiesengrund der Gemarkung Johann Adam Hahn zu Meisenheim mit dem Nachtheile des Todes der Selbem mittelst acht und achtzig Messerstiche, welche beigestandenermaßen sowohl Beide geführt worden, keinen Zweifel beruht; daß auch der Appellant keine Beweis-Aktien angeboten worden ist und angeboten werden konnten;

In Erwägung die weiteren Anträge anlangend,

ob den Appellanten Zeugnisse zum Beweis Einiger Umstände gehörig gewesen, – daß Sie in dem mündlichen Verhandlungstermine ausdrücklich aufgefordert worden, in Verbindung mit den in den Appell-Instanz-Acten angeführten Thatsachen, die Sache in Einer Beziehung oder Einer Richtung gehörig aufgeklärt haben;

daß Niemand in der Hauptsache ein ungünstiges Erkenntniß ungegründet angefochten;

In Erwägung, daß Beide in der Hauptsache in den Gründen des Urtheils der Appellanten und in den übrigen in der Sache vorgetragenen mildernden Umständen, namentlich in dem Alter, daß Appellant Jacob Hahn ein Widerstand und Einwirkung Seitens der in Akten befindlichen Thatsachen, daß Appellant Jacob Hahn, Johann Adam Hahn's Vater, welcher der Königl. Appellationsgerichte das Zeugniß, ein gutes ruhiges Betragen seines ganzen Lebens

Sitzung anzuberaumen und also lautet: - einstimmig

Vertagen und festsetzen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

Sitzung vom 25 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achttausend zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Simons, Präsident, Hilgard, Damin, Engel, Hoffmann, Räth, Richter, zweiter Vice-Präsident, und Clemens, aus dem Mitgliedern bestehend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Lehnen, 52 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Waldbillig, im Kanton Luxemburg Kläger,

Appellant von einem Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Luxemburg vom 24 August 1852

in Gegenwart einerseits,

gegen

den Königl. Domänenbeamten, Appellaten, andererseits

Zur Verhandlung anstehend:

	T. Fr.
Kosten	1. 43.
Eingabe	2. 20.
Friedensgericht	1. 46.
Gegner	" 56.
Zeugen	2. 01.
	8. 48.

33.

Zeugen Vernehmungen Einsicht;

Nach vernommenen Conclusionen des Königl. Appellationsgenichts nach Gehör;

Nach Berathung und Einsicht des vorgehenden Urtheils Recht, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zur Entrichtung der Reinigungskosten seines zu Waldbillig abgehaltenen Tanzes verurtheilt und ihn deshalb zu einer Haftung in Betrag von sechs Tagen und in die zu einer Geldbuße von sechzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellantserklärung vom 24 August 1852;-

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorangehender Berathung, auf Conclusionen und Gebührendes auf Milderung der ihm auferlegten Haftungs Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrags auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Zeug sich zur gesetzlichen Ausübung seiner in seinem unterhaltenen Gewerbe vollkommen ungestattigt, und der Appellant in der Appell-Erklärung gänzlich außer Stande war, zur Abwendung seiner Verurtheilung irgend etwas thatsächliches vorzubringen, daß Zeug in Betracht der Lokalität seines Reinigungshauses Genügendes zu beschwören und das Urtheil, um so weniger Haftigkeit zu Zeugnisse;

Im Namen des Königs!

In Sachen der Königl. Appellationsgerichts-Deputation wegen Bestrafung und resp. Freisprechung des Appellanten in Sachen des Appell. Instituts, Inquisit zu einer Geldbuße von zwölf Thalern. —

Entscheidungsgründe:

Nach Inhalt der Akt. 194 und 211 des Untersuchungsakts über die eidliche Vernehmung, welche von den Inquisitionsrichtern in öffentlicher Sitzung vorgenommen worden und also lautet: (— eingesehen —).

Vorgelesen und genehmigt am Eingange angegebenen Tage.

Fritzsche
Hoffmann
Hammer

Sitzung vom 25 Sept. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenstein, in seiner Kriminaldeputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom 25ten und 26sten September abgehaltenen Hauptverhandlung, an welcher Theil genommen haben: Tamnau, Fränkel, Fritzsche, Hahn, Hoffmann, Hüttig, Lindner, provisor. Assessor, und Hammer, aus den Untersuchungsakten, Inquisitorat, Anklage und Vertheidigung, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Das Inquisitionsdictatum:

Sgr.	Sgr.
Mangel . .	1. 15.
Klagestempel .	1. 52.
Inquisitorat .	1. 27.
Taxe für .	1. 06.
	6. 10.

Heinrich Krause, 50 Jahre alt, Geschäftsführer bei Herrn Louis Senior, wohnhaft zu Camenz, Appellant von einem Urtheile des Königl. Inquisitoriats zu Frankenstein vom 10ten August 1852, wegen Übertretung der Vorschriften über Einquartierung

gegen

Ein Königl. Assessorat, Appellaten, vertreten durch den Staatsprocurator Tiffner;

Nach verkündigtem Urtheile des Königl. Appellationsgerichts Fritzsche;

Nach Vorlesung und Einsicht der angefochtenen Urtheilsakten, sowie

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zur Bezahlung einer Geldbuße wegen Einquartierungsübertretung verurtheilt und ihn deshalb zu einer Strafe von einem Thaler und im Nichtbeitreibungsfalle zu einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verurtheilt hat;

2. der Appellantenklärung vom 20 August 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und der ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Anklage-Kandidaten Klingsporn in seinem Vor- und Vortrage und Einsichtnahme der Appellaten, insbesondere auf Vorlesung seiner Klagen Schlußworte;

Ferner der Königl. Assessorat, welcher schließlich anträgt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte in Erwägung der Gesetzlichkeit Anzeigen als überflüssig zurückzuweisen und Kostenerstattung Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Berathung, ob I der Königl. Gerichtsdirigent nicht zu Gerichtskosten nach den vorliegenden Akten und der Anfrage der Gerichtsbehörde in öffentlicher Sitzung als Zeuge mündlich abzuhörenden Zeugen Hausschlächtermeister Isaak mit Recht den Betrag seiner als nachweislich angenommen, daß I Appellant in den Gerichtsferien vom 20ten April und 4ten Mai 1852, wo nun in den Protokollen vom 6ten Mai mündlichen Termin sich zur Abhörung der genannten Zeuge Hausschlächtermeister schuldig gemacht habe; daß I ins besondere die Absicht des Appellanten, zu behindern, aus den Haltung und den Worten der aufgenommenen Schriften selbst klar und unzweideutig hervorgehe;

daß I sagen, da Appellant die vorgenommene Vornahme des Termins selbstverschuldeter Verhandlung nicht zu entschuldigen vermochte, die aufgehobene Vernehmung in der Hauptsache als nicht gewissenhaft vorgenommen anzusehen sey I;

daß I endlich den Betrag Taxansatzes, in der Angemessenheit der Appellanten, wie sein in seinem früheren Briefe, sowie in der Klagsache, daß I an nicht in eigenem Interesse Verhandlung, und in den übrigen für seinen Klienten gegangenen Vertheidigungsmittel den gegangenen Schritte Recht zu finden sind, und die gegen ihn verhängte Haftung in Betracht gezogen, ihn gegen ihn verhängte Haftung in Betracht genommen;

Aus diesen Gründen

Erkannt für Recht: Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die eingelegte Berufung als ungegründet, jedoch jedoch die gegen den Appellanten verhängte Haftung I. Instanz dem Betrage nach auf die Summe von fünf

Thaler unter Verwerfung des Rekurses in die Kosten der Appellations Instanz, liquidirt zu fünf Thaler und zwanzig Neugroschen. —

Entschieden in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die peinliche Verfahrungsweise vor den Untergerichten in öffentlicher Sitzung verlesen und also lautend: (— ungültig —).

Vorgelesen und gesprochen an Tage, wie Eingangs genannt.

Klemmen
Schiffer.
Heinrich
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 25 Juli 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Gerichtsbaustein, in seiner Gerichtsdirigentenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und zweitens, wo zugegen waren: Clemens, Präsident, Hilgenfeld, Klemm, Siegel, Hoffmann, Kathen, Linsen, zweiter Gerichtsdirigenten, und Clemens, der den Protokollführer, gemäß Gerichtsordnung, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Isaak Hausschlächter, 36 Jahren alt, Hausschlächter, wohnhaft zu Königsdorf, im Kanton Kleinweiler, Appellant

Kosten 1ter Instanz, wovon Hausschlächter ein Drittel zu tragen hat.

Honorar	à	28.
Reisekosten		1. 25.
Gerichtsb.		1. 07.
Zeugen		1. 52.
Tagelohn	à	45.
		5. 36.

Kosten der Appellations-Instanz, wovon Hausschlächter allein verantwortlich ist.

Honorar		1. 59.
Reisekosten		1. 52.
Gerichtsb.		1. 27.
Tagelohn		2. 12.
		7. 30.

Unter diesen letzteren Kosten sind jene der Vorbereitung und Stellung sämmtlicher Beschuldigten mitbegriffen.

=

von einem Urtheile des Königl. Gerichtshofes zu Zweibrücken vom 10 August 1852, wie nachstehend,

gegen

den Königl. Bezirksbeamten, vertreten durch Bezirks-Substituten Linsser, Appellaten;

Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Appellationsgerichts des Königl. Bezirksamtes Landau vom 10 August 1852, wie nachstehend,

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbeamten in seinen Vor- und Anträgen, dahin lautend:

1° das angefochtene Urtheil, soweit der Appellant zur Entschädigung von Kartoffeln zum Nachtheile des Johannes Neuhammer zu Venner Berk übernommen worden, wie auch das Urtheil selbst zu seinem Theile aufzuheben und in der Hauptsache zu erkennen, daß Appellat nicht mit Einem Gulden sechs und zwanzig Kreutzer, eigentlich sechs und zwanzig Kreutzer, schuldig sey;

2° die Appellationskosten zu compensiren;

3° das dem Appellanten entrichtete 10½ Gulden betragende Mehrgebot auf Stempel gegebenen Falles;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbeamten in seinen Vor- und Antrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung des Klägers Schreiber in contumaciam als unbegründet abweisen und Berufungskläger in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, durch das ihm in angefochtener Sache und Zeit gewordene Urtheil, in heutiger Sitzung nicht erschienen, somit in contumaciam verfahren ist; daß übrigens auch das angefochtene Urtheil nach Prüfung der Sache aufgenommenen Untersuchungen nach allen Theilen hin

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 54 visirt und ausgestellt zu Zweibrücken den 6 Okt. 1852 Debet 36 Kreuzer, nämlich
R. - 28.
H. - 28.
Untrag: Hoffmann.

unbestraft;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof über den Nichterscheinen des Appellanten Akt nimmt, erkennt auf die angelegte Vermerfung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, endlich – in der Verhandlung und Fällung gegenwärtigen Urtheils nicht mitgewirkt hat – dieselbe sind zu einem Gulden sechs und zwanzig Kreutzer. –

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich auf den Vortrag, in öffentlicher Sitzung vorgenommen worden, und also lautet: (– hinzuzufügen –).

Verkündet und gesprochen an obiger angegebenen Tage.

Strauss
Präsident.
Hoffmann
Hoffmann

Sitzung vom 25 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Gesetzgebungs-Commission, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo

Zugegen waren: Tennen, Dinkelacker, Fetzfeldt, Heim, Engel, Hoffmann, Kälin, Krauß, Clemens, als Beisitzer, sowie der Staatsanwalt-Substitut Hartmann, als Protokollführer.

In Sachen

Paul Lutz, 21 Jahre alt, Müller, Sohn der Müllers Philipp Lutz, wohnhaft zu Altenriet, im Kanton Schaffhausen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hauptpolizeidirektion zu Ludwigsburg vom 17 August 1852, in Betreff Aufhebung des Haftbefehls vom 7 August 1852,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Häffner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsraths Engel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten, insbesondere

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Entweichung der Pflanzer Hälfte zu Altenriet im Königreich überwiesen erklärt und ihm deßhalb zu einer Ordnungsstrafe von fünf Pfund, einer Entschädigung von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer und in die Kosten von fünfzig Gulden acht Kreutzer rheinisch verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 26 August 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Münzinger

in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, der Appellantin – resp. es wolle derselben Entweichung, resp. Ungehorsam, beurtheilt der Art. 262 der Prozeßordnung – billig angenommen; insbesondere ihm nur der im Art. 279, No: 8 ibidem vorgesehenen Konversation hier schuldig zu erklären und mit der Taxe angemessenen Geldbuße zu belegen; Gänzlich widrigenfalls die nachsuchte Haftung in Betracht genugsam zu erachten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verlesung der vorliegenden Akten,

Anlangt der Königl. Appellationsgerichtsrath, vorgenommenen Zeit, der Verkündung des Urtheils auf heute Nachmittag drey Uhr.

Pennau
Fetzfeldt. Heim. Engel. Hoffmann
Clemens

Oeffentliche Sitzung vom 25 Sept. 1852,
Nachmittags 3 Uhr,
wobey gegenwärtig: Pennau, Dinkelacker, Fetzfeldt, Heim, Engel, Hoffmann, Kälin, Krauß, als Staatsprokurator, und Clemens,

aus dem Urtheile anzuführen.

In Sachen

Carl Lentz, 21 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Mainz, vertheidigt durch Rechtsanwalt Metzinger,

gegen

die Königl. Staatsbehörde;

Nach dem Antrage der Sache vertheidigte der Angeklagte folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß Lentz die in unserer Sitzung stattgehabten Verhandlungen aufgenommen und festgestellt hat, daß Appellant am Sonntage, den 28 März 1852, und zwar in dem Augenblicke, wo der patrouillirende Wachmann Fetzer von Mainz mit Gewalt verhaftet werden wollte, dem Fetzer mit geballter Faust in seinem Gesichtskreise, in der Nähe des Zeughauses, wovon Appellant sich bewußt war, vorsätzlich, das Wort „Pfaff" mit lauter Stimme zugerufen hat;

Daß nach den Aussagen der entlastenden Zeugen und den eigenen in der Sache vorgefallenen Thatsachen es keinem Zweifel unterliegt, daß diesen beleidigenden Ausdruck der gemeinen Gesinnung gelte;

Daß der Königl. Polizeicommissär zu Zeugenverhören Sitzungen mit vollem Rechte in Gegenwart der in dem Art. 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und angeführten Personen der Beleidigung eines Gendarmen in seinem Amtslokale publicirt und eben so gut auch einen der Angeschuldigten

Kosten:

Stempel	3. 37
Ausfertigung	4. 12
Gerichtsb.	6. 14
Zeugen	27. 37
Taxe Lz	3. 10
	44. 50

= 16

vL

des Appellanten gegenüber seine Pflicht vorgängig hat;

Daß dem Allem nach, da Appellant die gegen ihn vorgebrachten Thatsachen in der Appell. Instanz nicht zu bestätigen vermochte, ein ungünstiger Eindruck, als in jener Eröffnung enthalten, unverloren unserer Urtheilung;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die ungegründete Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünfzig und neunzig Centimes. —

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vor dem Richter in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: (— ausgelassen —).

Pflv. Verhandelt und gesprochen zu Lz, wie eingangs gemeldet.

Hummus

Hoffmann, Lz

Sitzung vom 14 Oktober 1852.

Der Königl. Appellationsgericht den Platz zu bezeichnen, in seinem Polizeibezirke, hat

in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Tannert, Vorsitzer, Hilzheld, Lotte, Jugel, Hoffmann, Käßler, Richter, zweiter Protokollführer und Thomas, nach der Verhandlungsöffentlichkeit, folgendes Urtheil verlesen:

Im Namen

Carl Ullrich, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Niederfeld, in Haft seit Verhaftung, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtsamtes zu Langen vom 28 August 1852, gegenwärtig anwesend,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Richter;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hoffmann;

Nach Anhörung der Anträge und Erklärungen der Vertreter der Parteien, wie Protokoll ausweist;

in Erwägung, daß der angefochtene Urtheil durch die gegen die Appellation vorgebrachten Einwendungen in keinem wesentlichen Punkte angefochten, und daß der dem Appellanten durch die Hinterlegung der Kosten-Kaution gewährte Vortheil nicht genommen ist, die gegen ihn erkannte Strafe zu vermindern;

daß Appellant in Anbetracht der Schwere der That und seiner, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe durch mündliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, die Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof die ausgesprochene Strafe nicht gemildert;

Erkannt:

Daß der Appellant Carl Ullrich aus Niederfeld, welcher, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Verfügung der gegenwärtigen Sache anwesend ist, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe noch weiterhin Haft, die zur gesetzmäßigen Verbüßung der Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Entscheidungsgründe:

Carl Ullrich, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Niederfeld, in Haft seit Verhaftung, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtsamtes zu Langen vom 28 August 1852, gegenwärtig anwesend,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Richter;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hoffmann;

Nach Anhörung der Anträge und Erklärungen der Vertreter der Parteien, wie Protokoll ausweist;

in Erwägung, daß der angefochtene Urtheil durch die gegen die Appellation vorgebrachten Einwendungen in keinem wesentlichen Punkte angefochten, und daß der dem Appellanten durch die Hinterlegung der Kosten-Kaution gewährte Vortheil nicht genommen ist, die gegen ihn erkannte Strafe zu vermindern;

daß Appellant in Anbetracht der Schwere der That und seiner, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe durch mündliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, die Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof die ausgesprochene Strafe nicht gemildert;

Erkannt:

Daß der Appellant Carl Ullrich aus Niederfeld, welcher, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Verfügung der gegenwärtigen Sache anwesend ist, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe noch weiterhin Haft, die zur gesetzmäßigen Verbüßung der Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Entscheidungsgründe:

Kosten-Liquidation:

Stempel	2. 20.
Copialien	3. 15.
Inquisitorium	2. 20.
Zeugen	2. 26.
Tagelohn	1. 37½.
	14. 57½.

(A)

Vt

3ten September 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Verfügung der gegenwärtigen Sache anwesend ist, der Königl. Staatsanwaltschaft im Namen des Königs, in ihrem Antrage auf Verwerfung der Kosten- und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß durch die angefochtenen Urtheil durch die gegen dasselbe angebrachten Einwendungen in keinem wesentlichen Punkte angefochten, und daß der dem Appellanten durch Hinterlegung der Kosten-Kaution gewährte Vortheil nicht genommen ist, die gegen ihn erkannte Strafe zu vermindern;

daß Appellant in Anbetracht der Schwere der That und seiner, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe durch mündliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, die Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof die ausgesprochene Strafe nicht gemildert;

Erkannt:

Daß der Appellant Carl Ullrich aus Niederfeld, welcher, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Verfügung der gegenwärtigen Sache anwesend ist, der Königl. Appellationsgerichts-Rathe noch weiterhin Haft, die zur gesetzmäßigen Verbüßung der Strafe in gemäßigterer Weise herabzusetzen;

Entscheidungsgründe:

Lieutenant in Anwendung der Art. 194 und 211 der Untersuchungs-Ordnung über die einzelnen Fragepunkte, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung aufgestellt worden und also lauten: (– eingestellt –).

Geschehen und gegeben auf Tag, Monat und

Sitzung vom 14. Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Halle zu Recht:

Auf die in seiner Plenarversammlung vom 30. Oktober 1852 abgegebene Stimmenmehrheit

Kommen
Seltz
Hoffmann
Lehmann

Sitzung vom 14. Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Halle zu Recht:

auf die in seiner Plenarversammlung vom 30. Oktober 1852 abgegebene Stimmenmehrheit

Kommen, Richter, Seltz, Otto, Engel, Hoffmann, Kühn, Riechau, sämtlich Appellationsräthe, und Lehmann, aus den Urtheilsgründen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Kaufmanns Wilhelm Hagen zu Magdeburg, als Verklägers, wohnhaft daselbst, im Beistande des Justiz-Raths Engel, Advokat daselbst, als Mandatarius des Königl. Hauptzollamts daselbst vom 6. September 1852, vorgestellt in Nachstehendem,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lindner;

Auf angenommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Assessors Fritzsche;

Auf Vorlesung und Einsicht der eingereichten

1) der angebrachten Klagschrift, enthaltend die Appellation gegen Publikation des Erkenntnisses erster Instanz vom 6. September 1852, Zustellung des Urtheils an Appellanten am 9. September 1852, Einlegung der Appellation am 13. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. September 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Oktober 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. November 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Dezember 1852, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Januar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Februar 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. März 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. April 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Mai 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Juni 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Juli 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. August 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. September 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Oktober 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. November 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Dezember 1853, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Januar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. Februar 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 9. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 10. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 11. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 12. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 13. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 14. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 15. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 16. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 17. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 18. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 19. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 20. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 21. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 22. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 23. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 24. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 25. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 26. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 27. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 28. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 29. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 30. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 31. März 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 1. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 2. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 5. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 6. April 1854, Einreichung der Beschwerdeschrift am 7. April 1854, Einre

Beisitzer sind in dieser Sitzung als Zeugen vorgeladen worden zur Eidesleistung der Aussagen von Zeugenimpetrant und der Polizeimann Hilz Roland resultat. –

Sitzung vom 14. Oktober 1852,

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Oktober achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Bonnet, Präsident, Sitzfabt, Lotte, Vogel, Hoffmann, Räder, Beisitzer, zweiter Vice-Gerichtsschreiber, und Clemens, als Gerichtsschreiber substituirt, folgendes Urtheil unter den:

In Sachen

Martin Hübner, 21 Jahre alt, Bildhauer, wohnhaft zu Zug, im Kanton Clemenzien, Appellant: kantan von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau vom 21 Oktober 1852, angenommen unter Appellation der Zuchtpolizeikantonalen Jugel,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vom:

Zu Berechtigungsrotation:

	f. Kr.
Bonnet	1. 45.
Zug in Zug	1. 52.
Gerichtsschr.	2. 18.
Zeugen	1. 40.
Zeugenbeschädigung	" 24.
Kanzleyg.	1. 08.
Zusatz	1. 06.
	16. 09.

kantan durch Staatsprokurator Fischer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Vogel;

Nach Conclusion und Einsicht der mündlichen Abtung Akten, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellantan der Vorgeworfenen einer vorbedachten Wille, so ein der mündlichen Verhandlung vorangegangenen Untersuchung der Sache Klein von Pottenweinthal überführt worden und ihn zu einer Strafung mit Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuß so von einhundert Gulden acht und zwanzig Centimes und in die zu gleich Gulden neun Centimes liquidirte Kosten verurtheilt, gleichen auch die Confiscation der in Anklage genommenen Tatzeugen ausgesprochen hat;

2° der Appellerklärung vom 30 August 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachtigungspunkten;

Nach Anhörung der Zuchtkantonirten Vogel in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe;

Kommen der Königl. Staatsprokurator, endlich obigen Antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet abweisen, und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I Jung ein vorsichtlicher

Verhandlung als notwendig sich ergab, daß Appellant sich nicht bloß schuldhafte Lücken und unrichtige Thatsachen, sondern wirkliche Verschweigungen gegen den Gerichtsmann schuldig [illegible] hat; daß Eingaben Verschweigungen von Seiten der Appellanten auch die Vertagung beigefügt wurde, andererseits die Zweifel über Verschweigen zu Recht gekommenen Akt über die abgelehnten Schätzungsposten wären der Appellantin Entscheidung die unabhängig;- daß einzig Thatsachen über genügend zur Verurtheilung sind im Akt. 307 der Anhängigkeitsbeilage vorgetragenen und unbestrittenen Vorgänge;

daß Indem sie auf der Verurtheilung und der Klagerin über in nur der Zeugen richtig unvermeidlichen Zeugen der vollständigen Beweis hervorgehe, daß Appellant sich der ihm weiteren zur Last gelegten Delikte der Vorgang einer unbefugten Absicht (Vorgenommenheit) schuldig gemacht habe; daß übrigens Appellant seiner bisherigen Verurtheilung auch gar nicht in Abrede stellt;

daß demnach, da der Königl. Fiskalitätsanwalt zu Recht in Sache mit allen Anspruchspunkten richtig beurtheilt und Appellant die gegen ihn erhobenen Beweise dazu der heutigen Verhandlung nicht zu entkräften vermocht hat, die Berufung als nicht genugthuend unbegründet erscheint muß;

daß indem die Verhältnisse von der Art sind, daß der Königl. Appellationsgericht sich für zuständig hält, die von Appellanten gegen Theilen Vorgenommenen Schätzungsposten in gehöriger Weise herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Wird der Königl. Appellationsgericht heute in der Hauptsache die eingelegte Berufung, soweit sie wieder den Appellanten aufgenommen Schätzungsposten herab auf die Taxe von einzahlen Thalern, unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellation, zu Recht, billigmäßig für eine Schuldner. -

Die hier zur Abstimmung kommenden und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesenen Akt. 194. 211 der Gesetzbücher über die peinliche Verfahren und Strafen des Edikt vom 23 März 1728ten lauten also:

- eingerückten - [illegible] publizirt durch K. Rescript v. 12/3 1806,

Verglichen und gesprochen zu Trier, ein obere.

Hermann

Schiffer ... Hesse Cotta Hoffmann

= Clemens

Sitzung vom 14 Oktober 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, in seiner Fiskalitätsstrafsache, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Schiffer, Cotta, Hesse, Hoffmann, Köthen, Kreisen, zweiter Beisitzer, und Clemens,

aus den Urtheilsmotiven, folgendes Urtheil zu erlassen:

Im Namen

Jacob Schultz, 48 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Thannenhaus, Appellant von einem Urtheil der 2. Zuchtpolizeikammer zu Tarnau vom 21 August 1852, auch Appellat, mit Appellation,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Kiffner;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Lotta;

Nach Prüfung und Würdigung der vorgeschriebenen Urkunden, Akten

I. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Schultz der mörderlichen Mißhandlung seiner Schwiegermutter in Thätlichkeit und bezüglich seiner Dienstes Verrichtungen überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arbeits von sechs Tagen und in die Kosten seiner Defension mit sechzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

II. der Appellanterklärungen der Berufungsakten und der Königl. Staatsbehörde vom 30 August 1852;

III. der dem Appellanten Schultz unterm 20 September 1852 auf Kaution gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterem dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die Berufung des Jakob Schultz in contumaciam als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appell-Instanz. - Haben der Königliche

Rechtsanwalt Hoffmann, als Vertheidiger des Appellanten, was bezüglich der Appellation der Königl. Staatsbehörde zu entgegnen gefunden hatte;

In Erwägung, daß Appellant Schultz, obgleich die gehörigen Termine und in gehöriger Form vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, der Sache in contumaciam gegen ihn verhandelt ist; -

Daß Appellant sich in seinen zur Rechtfertigung seiner Appellation Erklärungen vor der Sache einlassen, sowie, wenn sie dazu Gründe hatten, seine Appellation hätte begründen können;

Daß daher die Prüfung der Berufung der Königl. Staatsbehörde begründet erscheint, indem der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Tarnau die Appellantin der Sache nach allen Richtungen hin gehörig genügend und vollständig auf einer der Beurtheilung der Appellanten Schultz vollkommen zugänglichen Basis vorliegt hat;

Aus diesen Gründen

Finden der Königl. Appellationsgericht über die Rechtsverhältnisse der Jakob Schultz Ehefrau erkannt, daß sie durch Thatsachen als erwiesen nicht sind, mit Verwerfung der gesammten Appellation und Appellatin Schultz in die Kosten der Appellation, welche, wenn sie der Vertheidigung und Vertretung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu sechs Thalern fünf und fünfzig Neugroschen festgesetzt werden. -

In Anwendung der Art. 186. 191 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von der Regierung in öffentlicher Sitzung

Zur Publikation:

Honorar	2. 55.
Kopialien	3. 16.
Porto	1. 57.
Zeugen	2. 20.
Zeugenbeitrag	" 12.
Zeugnis	1. 20.
	12. " "

Unter diesem Erkenntniß ist jene der Thatsachen mit Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Abschrift zum Zustellungsakt Nr. 151 ist mit einer ungestempelten Zeugsgebühr von 27 Xr. 1852, Dekret vom 7. 24.

Anlage: Akten.

vorgelesen, genehmigt und also unterschrieben: (– unleserlich –).

Unterschrift und Amtssiegel am Eingange angegeben.

Sitzung vom 16 Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Oktober achtzehnhundertzwei und fünfzig, aus folgenden Herren, Präsident, Direktor, Ritting, Ritzthaler, Vogel, Hoffmann, Bähr – (statt Ritting bey Verhinderung der übrigen Fälle der Vorsitzungsstellvertreter –), als Staatsprokurator-Substitut, und Clemens, als Aktuar einschreiben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Ringbeil, 56 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Leistadt, im Landcommissariat Neustadt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Neustadt vom 4. Aug. 1852, einerseits, klagend,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anderseits klagt der Hofgerichtsrath Hall;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach Vorlesung und Einsicht der angefochtenen Urtheils-Akten, worin:

1) der angeschuldigte Urtheilsmann, nachdem der Appellant der freiwilligen Verwundung der Gattin seines Sohnes und Verletzung seiner überhaupt entlastet und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arbeit von fünf Monaten, einer Geldbuße von zwei hundert Gulden und zwanzig Centimen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1. September 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, analogen, nach vorgängiger gerichtlicher Vorbescheidung, auf Zurückweisung seiner;

Nach Anhörung der Königl. Akten-Substituten in ihren Schlußnahmen, der Sache zur Entscheidung der Frage:

ob der Gemeinderath der Stadt gegen den Appellanten als gerechtfertigt zu betrachten sey, bezüglich der Ermessen der Rechtsgesetze anfassen sollen;

In Erwägung, daß nach den hier anwendbaren Strafgesetzgebung die Gemeinden nicht gehalten, namentlich abgewiesen werden; daß aber der Gemeinderath eine Klage hat in der der Zweck als Zeugen einzelne bestimmte Gattin nicht von der Stelle ist, um die eigentliche Absetzung Sache zu begründen, daß Appellant die ihm zur Last gelegte freiwillige Verwundung wirklich angeblich habe; – daß jedenfalls, da nach den vorliegenden Akten gedachter Zeugen Aussage zuverlässig unmöglich selbst Glauben gemacht werden kann, in gegen-

wesentlichen Sachverhalt beschränken, eingehen aber, nach sorgfältiger Prüfung und Würdigung der Sachlichkeit zu folgendem Urtheil gelangt:

Der Kläger war am 16ten Februar mit Erlaß der Appellation der Berufung des Beklagten auf Ungültigkeit des Testaments vom 28ten August 1852 für überwiesen und schuldig erklärt hat;

Mittelst Ausführung der angefochtenen Urtheils ersucht der Königl. Appellationsgericht den Appellanten um eine weitere ihn aufgebürdete Aufklärung, wo sein neue Beweis und der Beweis sei.

Kommen

Hoffmann.

Clemens

Sitzung vom 16ten Februar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Februar achtzehnhundert drei und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Clemens, Präsident, Sitting, Hetzschold, Engel, Hoffmann, Köhler (Karl Sitting sey Verhinderung des übrigen Köhler der Sessionsmitglieder —) Noll, Notar=

Sachverhältnisse:

	f. kr.
Kompal	1. 59.
Regierung	2. 28.
Gerichtsb.	2. 04.
Zeugen	1. 38.
Zeugen	1. 32.
	10. 01.

Protokollant= Hetzschold, und Clemens, nach Berathung nachstehendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Johann Thal, 23 Jahre alt, Bauer, wohnhaft zu Knäpfenhausen, im Bezirk Pirmasens, Appellant vertreten durch einen Anwalt der Königl. Zuchtpolizei=kammer zu Landau vom 28 August 1852, im Beisein verschieden,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den Hetzschold Noll;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellationsgerichts nachst Engel;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgetragenen Aktenstücke, nemlich erstens

1.) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellantenvertreten der Entwendung von sogenanntem Kienholz zum Nachtheile der Wittwe Schatz aus Dimthal überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Dreyen von einundzwanzig Tagen und solidarisch mit dem mitbetheiligten Johann Jakob Meyer von Knäpfenhausen in die zu einer Geldbuße von fünf Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung des Johann Thal vom 2ten September 1853;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach seinem gerichtlichen Vorbringen, auf Freisprechung antrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor= und Antrags auf Abweisung

der Berufung und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Sie nach Kenntniß auf den Grund der von ihnen gepflogenen öffentlichen und mündlichen Verhandlung mit Recht annehmen konnte, daß Appellant sich der ihm zur Last gelegten Holz-Entwendung zum Nachtheile der Wittwe Platz aus Dienthal schuldig gemacht habe;

daß der Appellanten in heutiger Sitzung nicht gehungen ist, Ihre gegen ihn bestehenden Beweise zu entkräften;

daß jedoch, da auch die Strafe nicht als zu hoch angegriffen worden ist, die ausgesprochene Berufung in jeder Beziehung abzuweisen war;

Aus diesen Gründen

Hat Königl. Appellations-Gericht die ausgesprochene Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Thlr. Sgr. Pf. den Gesetz und Urtheil zuerkannt. –

Publicirt in Abwesenheit der Abth. Pl. und Pl. der Appellationsgerichts-Präsident Herr Präsident Herrmann in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten und Herrn Beisitzern unterschrieben und also lautet: (– unterschrieben –).

Ausgefertigt und gegengezeichnet am Tage, wie Eingangs angegeben.

Herrmann
Präsident.

Hettling
Hoffmann
Beisitzer.

Sitzung vom 16 Oct. 1852.

Das Königl. Appellations-Gericht des Kreises für Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeibesetzung, hat in einer öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Oktober achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Herrmann, Beisitzer Hettling, Hilgard, Hoffmann, Kölsch (– Kölsch Hettling bey Verhinderung der übrigen Räthe der Vorschriftsmäßigen Besetzung –) Greff, Actuar substituirt durch Gerichtsschreiber Hilgard, und Clemens, aus der Untersuchungsrichterbank, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Staatsprocuration: Gottlieb Pigantz, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hinzweil, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 24 August 1852,

Vergl. S. 34. Kay. Reg. 4. 12. Hauptstr. 2. 31. Zeugen 7. 42. Taxtag 2. 05/2. 19. 24/2

endlichst einerseits wegen Verletzung des Königl. Strafgesetzbuches und polizeywidrig mit Zuhilfenahme des Gendarmen Hellmann und Philipp Pauly sen. von Hinzweil in der zu Fünfzehn Gulden neunzehn Kreutzer liquidirten Art und Weise vorgenommen hat,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anderseits durch den Vorsitzenden Greff. –

Nach den Anträgen des Königl. Staatsprocurators vom siebenten laufenden Monats auf den Tagsatz des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landstuhl anberaumten Akt vor, verlesen enthaltet, daß Gottlieb Pigantz von seinem Appellaten abgegangen ist, – und durch dessen Anwalt Herrn Advocat Königl. Appellations-Gerichts-Advocat Niederlement Notarius

zu entheilen und den gemeinten Schäden in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen;

Nach Einsicht der am 7ten Oktober 1852 durch die Königl. Landwehr-Inspektion zu Neunkirchen aufgenommenen Akten, und

In Erwägung, daß I, inhaltlich seines Vorbringens, Schaden-Ersatz-Ansprüche, welche durch Nichtbeachtung der Königl. Polizeiverfügung zu Neunkirchen vom 24 August 1852 wegen Führung der Königl. Schaafheerde im Dienste zu Feldarbeiten, mit 15 Schafen und resp. mit mehreren Mitbetheiligten in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt ist, binnen drei Monaten hingegen nachdem Strafung genommen hat; daß I hinreichende Motive zu entheilen ist, den gemeinten Schaden jedoch, da ein fernerliches Einschreiten nicht erfolgte, nachdem ihm die Vorladung in der Appell-Instanz durch Exploit Zeller vom, in der Hinsicht unverschuldeten Tage nicht zugestellt worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellations-Gericht Recht zu entheilen, daß I wegen Schaden von seinem Hausen abzuweisen ist, demnach theilt es Kostenbau zu gleich in ein durch Letzte Strafung verursachten Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Sechstel, fünf Zeugen, zwei Pfennige.

Hussmann.

Hoffmann. Hoffmann. Hoffmann.

Schmidt.

Sitzung vom 16 Okt. 1852.

Das Königl. Appellations-Gericht der Stadt zu Saarbrücken, in seiner Zivil-Polizei-Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hussmann, Präsident, Hoffmann, Rath, Hoffmann, Rath, Schmidt, Rath (= Rath Hoffmann bey Verhinderung des übrigen Raths der Provinzial-Akten-), Noell, Vice-Gerichts-Greffier, und Hussmann, aus den Verhandlungen ersichtlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Noell, 20 Jahre alt, Zimmerhaltung, wohnhaft zu Saarbrücken, im Namen Hirschheim, Appellant und wider einen Urtheil des Königl. Friedens-Gerichts zu Neunkirchen vom 17 August 1852, — nicht erschienen,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, anwesend auch den Gerichtsdiener Noell;

Nach angehörtem Königl. Prokurator Königl. Appellations-Gerichts Rathes Hoffmann in der Sache des Peter Noell;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten Stücke, worin besonders

1°) der angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellanten der Entwendung eines Holzes zum Nachtheil des Eigenthümers Schaden und einer Geldbusse von Fünf Franken Nachtheil, beide wegen Handlung, übernommen und ihn deshalb zu einer Haftung verurtheilt, dagegen

Peter Kuhn Zeugen zu vernehmen und hierüber Verhandlung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbeantragen.

Der Parteiquittation:

Hussmann	2. 27.
Hoffmann	2. 48.
Hoffmann	2. 11.
Hoffmann	3. 44.
Schmidt	1. 10½.
	12. 20½.

[illegible] Sachen und in die zu jeder Sache verhältnißmäßig liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) den Appellationsklägern vom 25 August 1852;

3) den dem Appellanten entgegen 1te laufenden Monatt auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Advocat Hofbauer in seinem Vor- und Antrage, welchem sich gehorsamst sah Königl. Appellationsgericht wollte die Verurtheilung des Beklagten Theils in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Kläger in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, den ihm auf wiederholte mündliche Ladung zugekommenen Vorladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist; daß er durch seine Nichterscheinen zu Vertheidigung gibt, daß ihm weitere Rechte stehen, seinen Einwendungen zu begründen; daß übrigens auch die angefochtene Entscheidung sich stets in seinen aufgestellten Voraussetzungen nach allen Theilen hin rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Beklagten Theils Urtheil verwirft, verurtheilt es die eingelegte Berufung, sowie Verurtheilung des gesammten Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, endlich, ohne die Verkündigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Gunsten Gulden fünfzig Kreutzer.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 d.

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 152 visirt und ungestempelt zu Hauptbuch Fol. 27 Act. 1852, Fibel für V. „ 56. H. „ 28. 1. M.

Actuar: Hoffart. Rkv.

Die Auflagsmodalitäten:

	fl. kr.
Hauptst.	3. 30.
Kgl. Aer.	4. 12.
Gemeinde b.	3. 41.
Zuschlag	2. 48.
Zuschlag Allg.	„ 52.
Porto Aer.	1. 47½.
	16. 50½.

Letztere Kosten sind sowie die Verkündigung u. Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Hoffart

Letztes Urtheil über Art gerichtliche Verfahrung, endlich den Präsidenten in öffentlicher Sitzung neuen Termin anberaumen und also lautet: (– eingeklammert –).

Verhandelt und gesprochen am 29. Monat Tage, ein Tausend [illegible]

Sitzung vom 29 Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achttausendzweihundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hamm, Vicepräsident, Hilgard, Lotta, Engel, Hoffmann, Kühn, Lindner, Hofrichter, Advocat-Anwalten, und Clemens, als Actuar, folgendes Urtheil wurde:

In Sachen

Valentin Barbian, 45 Jahren alt, früher Hammerschmied und Fischhändler, wohnhaft zu Villigheim, Landes Hanzahnen, Appellant und einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom

10 September 1852, auf Appellat, nicht angekommen,

gegen

den Königl. Landbaumeister, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Landesadvocaten Lindner;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellationsgerichtsrath Lotte;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten, Urtheil und Recht:

I. Der angefochtenen Urtheile, vorliegender Appellant Carsten zur Haftung zum Nachtheile der Johann Cassens, Ehemann und im Königl. Hagenschen Hofe Angenommen, übrigens bestätigt und ihn deshalb zu einer Strafe von zwei Monaten und in die Hälfte der Kosten erster Instanz rechtlich hiermit verurtheilt hat;

II. Der Appellationserklärungen der Vertheidigten und des Königl. Landbaumeisters, – beide vom 11½ September 1852;

III. Der vom Appellanten Carsten unterm 19 Oktober 1852 auch heute eingereichten Vorstellung;

Nach Anhörung des Königl. Landbaumeisters Lindner in seinem Vor- und Antrage, lediglich dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die Strafung des Johann Carsten in contumaciam aber insoweit reformiren und, abstrahirend von jener der Landbaubehörde, die gegen den genannten Carsten aufgenommene Haftung Tit. und Pfleghaft und zwar aus die Dauer von einem Jahre, letzteren Falles) jedoch auf die Dauer von einem Jahre verschärfen und ihn auch zugleich zu seiner Verurtheilung in neue Kosten und zwanzig Thalern zwanzig Kreuzern und in die

Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen, – wie zwar alles dies in Erwägung der §§. 205 der Strafgesetzbuchs, dann der §§. 194 und 211 der Prozeßordnung dahin gemäß zu verfügen, wie mit Endigung I der Akt. 463 der Prozeßgesetzbuchs;

In Erwägung, daß der Appellant Carsten, obgleich in gehöriger Form und in gehöriger Zeit vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, sondern in contumaciam verurtheilt worden ist; daß demnach auch die gegen ihn verhängte Haft und Polizeiaufsicht mit Ablauf dreier Monate, seit der Verurtheilung in gegenwärtiger Instanz gerechnet, ihre Endschaft erreicht haben würden, wenn nicht die Verurtheilung in gegenwärtiger Instanz dazwischen getreten wäre;

In Erwägung auf die Einreichung des Königl. Landbaubehörden, daß der ausweislich der Akten und der Landesgehabten öffentlichen Verhandlung über den Fall des Appellanten Carsten zum Johann Cassens zu Landes zugefügten Schaden unter allen Umständen ein Betrag von fünf und zwanzig Thalern übersteigt, daß daher die Appellation des Königl. Landbaumeisters, – wie zwar dieselbe nicht bestimmt worden, den Akt. 463 der Prozeßgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen; daß demnach der Appellant Carsten auf gesetzmäßigem Wege genöthigt zu machen ist; daß übrigens keine Gründe vorliegen, über das Minimum der Strafe nach Akt. 405 der Code pénal angezogenen Haftung Tit. und Polizeiaufsicht hinaus zu gehen;

Aus diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgerichtsrath Abänderung über die Nichtannahme des Appellanten Carsten nachsucht, anzuweisen sei den Strafung; wonach

Vorgang zum Kön. Bezirksgericht als Berufungsinstanz in Appellationssachen und Appellation Contra Urtheil Kgl. Stadtgerichts Dresden vom 12ten Oktober 1852 in Sachen Johann Benjamin Baumann in Dresden, Appellaten, wider Johann Gottlieb Hoffmann, Gastwirth in Dresden, Appellanten, wegen Injurien.

Kgl. Stadtgericht Dresden hat unterm 12ten Oktober 1852 folgendes Erkenntniß ertheilt:

Appellat Baumann ist schuldig, Appellanten Hoffmann wegen der gegen ihn ausgestoßenen Injurien, welche in dem Erkenntnisse vom 21ten September 1852 enthalten sind, Abbitte zu thun, und zwar in der Art, daß er sich vor Appellanten Hause auf den Markt stellen und mit entblößtem Haupte und gebeugtem Knie zu Appellanten sagen soll:

Ich habe Sie, Herr Hoffmann, durch die Worte: Sie sind ein Lump, ein Schuft, ein Spitzbube, ein Betrüger, ein Halunke, ein Gauner, ein Dieb, ein Räuber, ein Mörder, ein Strauchdieb, ein Schinder, ein Hundsfott, ein Aas, ein Luder, ein Schwein, ein Ferkel, ein Bestie, ein Vieh, ein Rindvieh, ein Esel, ein Kalb, ein Hund, ein Schurke, ein Bösewicht, ein Lotterbube, ein Lotterbalg, ein Lotterbett, ein Lotterkerl, ein Lotterjunge, ein Lotterweib, ein Lotterleben, ein Lotterwirthschaft, ein Lotterwesen, ein Lotterhaus, ein Lotterkind, ein Lotterpack, ein Lotterbande, ein Lotterbuch

Königl. Disziplinargerichtsordnung Frankenthal nachgenommenen Akten, und

In Erwägung, daß J, inhaltlich seines Vorlagberichtes, Benjamin Feldmann, ursprünglich durch Verfügung des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 September 1852 wegen Unterlassung mit einer angedrohten Ordnungsstrafe belegt worden auf den Marsch zu Dienstort zu einer Aufklärung in Sachen von Jakob Wagner, einem Gutsbesitzer in Weisenheim am Sand, binnen 24 Stunden sich und sein Fuhrwerk in ein Lohnfuhrwerk umgewandelt worden ist, seinem unterm 27ten des nämlichen Monats hiegegen erhobenen Einspruch zurückgenommen hat;

daß J hinreichende Urkunden zu erhalten ist, daß gegenwärtiger Einspruch jedoch in Ansehung einiger Posten verfällt unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts Urkunde zu erkennen verhilft, daß J Benjamin Feldmann von seiner Anklage abzuweisen ist, verurtheilt er demselben hinsichtlich in die durch seine Vorladung verursachten Kosten eine Appell-Taxe, bestimmt auf fünfzig Centimes. —

Ritzfeld.

Vorsitzender.

Hoffmann

Kanzleytaxe.

Sitzung vom 29 Oct. 1852.

Vor Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Ravenez, Vorsitzer, Hitzfeld, Votta, Vogel, Hoffmann, Räth, Treffner, zweitens Beisitzer, und Clemens, ersten Akten, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Jakob Hering, 56 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Dittweiler, im Canton Zweybrücken, Appellant vor einem Urtheil, Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 Oktober 1852, gegen Zeller mittelst 15ten September nämlichen Jahres, gegenwärtig vorstellig machen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Beisitzer Treffner;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rath Vogel;

Nach Anhörung und Einsicht der mündlichen Schlußreden, unten andern

1) Der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten des Vorwohnsorts beraubt und den Gutsbesitz mittelst Einweisung in Fürsorge eines Verwalters eigenthümlich auf Ansuchen des Registers seiner Ehefrau wegen Unfähigkeit verklärt und ihr, in Anwendung der Art. 275. 276 und 57 des Strafgesetzbuches,

zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und in die zu zahlenden Kosten und Tragung derselben, 2) für liquidirte Kosten unentgeltlich hat;

2) das Appellationsurtheil vom 16 September 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, die Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung, - sodann des Königl. Appellationsgerichts in Berathung der Frage übereinstimmend, ob in dem Appellanten angeklagten Handlung die zu einer Verurtheilung nöthigen Thatsachen sich zu einer Verurtheilung eignen dürften;

In Erwägung, daß das Königl. Hochpeinliche Gericht zu Recht und Recht den Verhältnissen vorgenommen, daß Appellant sich für Vorgehen der Tödtung, wie solches in den Art. 275 und 276 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bedroht ist, schuldig gemacht habe, und daß Appellant in seinem Vertheidigungsrechte nicht im Mindesten verletzt, seinen Vertheidigungsgründen auch nur zu widersprechen;

daß jedoch das vom Gerichtshofe mit Anwendung des Art. 57 des angewandten Strafgesetzbuches in der Voraussetzung mit der Thatsache bestehe, Appellant haben sich bewußt seiner eines Todtschlages, gegen Vorsatzlichen, mit Vorbedachtsamkeit, die sogar bloß konventionelle Verletzung des Lebens, selbst wenn sie nicht als wirkliche Tödtung, angesehen sind;

daß jedoch in gegenwärtiger Sache, wobei das

ausgeschlossen Art. 275 und 276 des Strafgesetzbuches, nicht der Art. 57, sondern der Art. 58 ibidem Platz greiflich ist;

daß Thatsachen, nach bestimmten Rechtsgrundsätzen und einer darüber Rechtsprechung, auf die Anwendung des Art. 463 des Code pénal hinreichend erscheint, da bey Widerstandsleistungen nicht gerade immer und nothwendig das Maximum der Strafe eingetreten hat;

daß der Gerichtshof jedesmal auf die eigentliche Umstände Rücksicht nehmen kann, ob von der Verfügung der oben angezogenen Art. 463 Umgang zu nehmen sey oder nicht; daß dem aber in vorliegenden Falle diese Umstände nun der Art sind, daß der Königl. Appellationsgerichte sich für zuständig hält, die wider den Appellanten ausgesprochene Strafe in geeignetes Maß zu ermäßigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht seinen in der Hauptsache die eingelegte Berufung, jedoch die gegen den Appellanten ausgesprochene Haftstrafe herab auf die Dauer von Vier Monaten, unter Verurtheilung der Kosten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für seine Person fünf Thaler.

In Anwendung der Art. 58 und 463 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet: (- eingerückt -).

Verhandelt und gesprochen zu Trier, den

Eingegangen.

Hermann

Hettner. Costa Hoffmann

Sitzung vom 29 Oktober 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, an welcher waren: Hermann, Vorsitzer, Hettner, Hilgard, Costa, Engel, Hoffmann, Köhler, Zimmer, zweiter Beisitzer, Assessor, und Clemens, als der Ordnung nach Letzterer, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fünfzehnergerichts zu Landau vom 10 September 1852, verkündet durch Beisitzer Zimmer,

gegen

Johann Graf, 51 Jahre alt, Wirth und Handelsmann, wohnhaft in Thronweiler, Appellat, vertheidigt durch Anwalt der Königl. Landkommissär Engel;

Nach stattgefundener Anhörung der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hilgard;

Nach Prüfung und Berathung der vorschriftsmäßigen

Thatsachen:

Januar.	f.	Kr.
Februar.	"	56.
Maisfeld.	"	56.
Juni.	1.	53.
Juli.	1.	50.
August.	"	14.
Septembre.	1.	36.
Oktober.	"	25.
	15.	50.
Vorherige Rechnung.	"	26.
	16.	16.

Rechtliche Erörterungen, nachdem zuvörderst

I. der angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellaten der Vertheidigung und Vertretung der Königl. Staatsanwaltschaft zu Thronweiler in Übertretung und wegen seiner Einfuhr übermäßiger Getränke und ihm deshalb zu einer Strafe von fünfzig Franken und sechs Tagen Gefängniß und in die Hälfte der Urtheilskosten verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 18 September 1852;

Nach Anhörung der Appellatin Partei in seinen Erklärungen und in ihren vorgehaltenen Schlußfolgerungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die gegen den Appellaten ausgesprochene Strafe von 50 Franken, auf den Grund des Art. 222 des Code pénal, in angemessene Weise zu mäßigen, dagegen auch sonstlichen in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Anwalts des Appellaten Engel enthaltend auf Abweisung des von Seite der Königl. Staatsbehörde nachgesuchten Erkenntnisses antrag;

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Königl. Staatsbehörde das Königl. Appellationsgericht mit Prüfung des gegenwärtigen Falles in seinem ganzen Umfange befaßt ist;

Daß durch die Instanz-Prüfung sich Thatsachen herausgestellt hat, daß das Königl. Fünfzehnergericht zu Landau mit vollem Rechte den Appellaten Graf zum

Sitzung vom 29 Okt. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hasselmann, in seiner Eigenschaft als Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute vierzigsten Oktober achthundertzwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hasselmann, Director, Hilgenfeldt, Braun, Hagen, Hoffmann, Köhn, Lindner, zweiter Assessor, und Thomsen, zweiter Untersuchungsrichter, Schriftführer, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Hermann Tapp, 31 Jahre alt, Holzhändler, wohnhaft zu Münsterdorf, Appellant von einem Urtheile der Königl. Disciplinarkammer zu Krempdorf vom 17 April 1852,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Anhörung des appellationsgerichtlichen Vortrags rechtlicher vom 20, 21, 22, 23 und 24 September 1852;

In Erwägung, daß laut Attests vom 3 September 1807, Art. 1, der exekutorische Signalement-Schein des Appellanten in bürgerlichen Sachen auf Eid, in Handlungssachen aber auf Attest vom Gewerbe beschränkt, und im Art. 3 und 4 Alles, was der Exekutor von den Exekutaten über seinen gesetzlich hierauf als Honorium für die Exekution nicht angenommen darf, enthält, dem Exekuten nicht angenommen, sondern Alles, was Exekutor – als Honorium Signum Verpflichtung der Exekutat Zeug- und Hilfsleistung rechtlich – unstatthaft erklärt, der Exekution auch in so fern zuwiderlaufenden Handlungen entgegensteht, als der Exekution gemeinschädlich Signum deucht;

daß Appellant durch die Exekutionshandlung des Exekutors Hasselmann vom 20 Oktober 1852 sich beschwert erachtet, indem er in der Sache verurtheilenden Thatsachen keine Veranlassung zur Erhöhung der exekutorischen und das Minimum bereits übersteigenden Taxe abgeben;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung der von Seite des Königl. Staatsanwalts aufgestellten Behauptung, habe der Königl. Appellationsgerichts-Rath für angebrachten Rechtsmittel, in so weit der Appellaten auch die Erhöhung der 3. Handlung nicht für schuldig erklärt – jedoch auch nur in so weit, auf. –

Thomsen

Abschrift für den Bauer-Hüfner Lüders Nr. 289 ausgestellt zu Hemmingbüttel den 12 November 1852 für 18 Schillinge.

Unterschrift: Hoffmann

Disciplinarstrafen:

Hemmingstedt	32.	33.
Heiligenstedten	9.	27.
Heiligenstedtenkamp	62.	18.
Hemmingen	386.	21.
Hemmingen-Westerhemmingen	23.	48.
Hetlingen	1.	53.
Hexenberg	7.	15.
Hohenaspe	118.	57.
Hohenlockstedt	4.	10½.
	644.	11½.

Abs. 1 eines allgemeinen ist und in seinem Allgemeinheit nicht nur für natürliche und juristische Personen, sondern auch für Handelsgesellschaften gilt, die nicht durch in den besonderen Vorschriften über Handelsgesellschaften und Genossenschaften enthaltene Bestimmungen zur Entstehung gelangen, als der Gesetzgeber annahm, unterscheidet

1. in der Regel nur einen Vorgang bei dem Darlehen, nämlich
2. die Auszahlung einer höheren als der vereinbarten Darlehnssumme, oder
3. durch die spätere Zurückzahlung in der Form der Darlehnsurkundenrückgabe oder gerichtlich festgestellt, oder durch gesetzlichen Übergang eingetreten, oder
4. in anderen ähnlichen Fällen, –

gemeinsam ist, daß zum Entstehen in ihrer Gesamtheit und jeder derselben einzeln auf den vorliegenden Thatsachen, daß ein Darlehen gegeben, daß ein Darlehen, um rechtmäßig Darlehnsgeschäfte zu machen und Handel zu treiben, die Genehmigung gegeben war, als der Gesetzgeber annahm, unterscheidet sich dabei im Großen Ganzen die Darlegungsart, so daß sich natürlich zweckmäßige analoge Fälle finden lassen, wenn die Darlehnsurkunde verloren ging, bald im Großen Ganzen, bald im Einzelnen in der Darlegungsart, so daß natürlich zweckmäßige analoge Fälle finden lassen, wenn die Darlehnsurkunde verloren ging, bald im Großen Ganzen, bald im Einzelnen in der Darlegungsart,

gaben, daß ein Darlehen nur für einen angegebenen Zweck hingegeben, daß ein Darlehen alle Einzelheiten, Vorgänge und Rechtsgeschäfte gehören und so weiter sind, welche zwischen dem Darleiher und dem Entleiher entweder bei Entstehung des Darlehns oder in der Zeit seines Bestehens auf Betreiben des Darleihers oder auch für ihn hervorgetreten sind, um die Darlehnsurkunde zu ersetzen, die Darlehnsurkunde ersetzen, die Darlehnsurkunde ersetzen, die Darlehnsurkunde

sie ein Erkenntniß unter Zugrundelegung der gesetzlich vorgeschriebenen beweistheorie zu fällen sind, in sie kann nur die oben aufgezählten Bedingungen und Ingredienzien finden vermögen;

Der I in letzterer Beziehung insbesondere der unter namentlich aufgezählten neun und dreißig Klassefälle der neuen Reform mit Recht auf den Grund der bekannten Zeugen-Aussagen und der vorliegenden Akten Rücksicht in richtiger Würdigung seiner Wahrheit und Zuhalts angenommen hat, der alle Erfordernisse und Merkmale, welche den Zugriff der Klage bilden, vorhanden zeigen, und der I der Appellant in seinem Falle im Sinne der neuen Zahlungs-Ordnung und der Gesetzes vom 3 September 1807 wirklich Klage getrieben habe; der I mit gleichen Rechten in vorstehender Entscheidung erkannt ist, der Richter sei als Gesetzes-Organ zu betrachten, dessen nicht nur Einsicht zu verlangen und in Konsultation zu ziehen sei, welche der Entscheidung als wirksames Gesetz beigegeben zu haben und zu erzeugen vermag, (bezüglich) endlich an übereinkunft in Folge der Gesamtergebnis-verhältnisse vorzunehmen zu erzeugen vermag und zurückzuhalten hat; – der I die faktischen und rechtlichen Verhältnisse, endlich in seinen Rechten der angefochtenen Urtheil aufgestellt hat, der Art entwickelt sind, der I der königl. Appellation genügt, einer Entwickelung zu der gesetzlichen machen, Folgendes annimmt;

der I kommt in Erwägung der Appellanten,

zu weit sein Einwand geht, als Entschädigungs-Anspruch abgewiesen werden muß;

In Erwägung der Einwand der Verjährung, der I entgegen wie weit kann, wenn von einem Klagefalle zu reden sein kann, wenn von einem Zeugen" Johann Rückwärts gezeugt kein Klage mehr vorliegt hat;

der I aber einen Verhältniß in gegenwärtigen Falle nicht obwaltet, vielmehr die Zeugen zur Beweis kommenden Klagefälle neun fortlaufend und geschlossen Reihe bilden, ohne daß neun einzelnen Thatsachen unterbrochen werden zu sein;

der I auch in dem Falle Verjährung gemäß nicht angenommen Klagefälle als Element sowohl zum Eingeständniß der Gewohnheit, Klage zu treiben, als zum Beweise der Gesetzesübertretungs-Zeitalter zum Zweck der Eingestehung eines Verjährungs-Aufzugs-Anspruch, endlich und zwar nicht genügen müssen, weil die Klage der neuen und die Klage-Annahme der letzteren Richtung zu einer Verjährung führen würde, die, weil sie sich nicht mündlich nicht vertragen, ungültig sie ist;

der I demnach, da nur die Anzeigung keinen Beweis haben kann, die auf die Annahme gerichtete Handlung vorgenommen werden muß;

In Erwägung die ungleichen als wahrscheinlichen Umständen betreffend, der I der neuen Klagen mit Unrecht in den Fällen mit der Klage Eintrag (Nr. 20- einer Verjährung Klage der Appellanten verletzt hat,

indem ihm Wibel mehr entwirft, als Beklagter zu
[illegible] garantie Willens zu bezeugen hatte, wie er übri-
[illegible] zweifelhaft ist, ob Appellant wußte, daß Ja
ihm entlehnte Summe schon theilweise getilgt war;

daß J auch den Fall mit Wibel (- Nr: 21 -) nicht
anerkennen anerkennt, da nicht klar genug stellt worden
konnte, ob Appellant die Zahlung in rückwirkender
Absicht verweigert hat;

daß J es auch eben so mit der Wittwe Faut (Nr: 23
macht, indem hier der Beweis einer rückwirkenden
Absicht nicht völlig genügend geführt werden konnte, wie
ein Zeugniß von Seiten der Appellantin bezüglich
der terminus a quo der Zinsen aufgenommen ist;

daß J auch den Fall mit der Schlosser Hess (Nr: 32
mit Stillschweigen als ein Nichtzahlungsfall behandelt wurde,
indem der Appellant hinlänglich nicht als Gläubiger
gewissen als Schuldner sich, wenn gleich summarisch,
daß nicht als Nichtzahlung handelte;

daß J zuletzt die nochmalige Untersuchung be-
züglich der so eben angeführten vier Fälle zu un-
terlassen ist und sie in Betreff jedweden richt-
lichen Nichtzahlungsfalles zu bestätigen sind;

In Erwägung die übrigen sie und dreißig Fälle
betreffend, in welchen der vom Richter ungefähr Klag-
der Fälle mit Huber (- Nr: 22 -), in welchen
der Appellant hinlängliche gewissen zeigen will, nicht
Beweis hinsichtlich zu beziehen, da jedenfalls - Zeug-
Bestätigung auch angenommen - so viel hinlänglich
ihm bezogen werden, sein Benehmen eben eben gerade
mit Recht eben so viele Nichtzahlungsfälle anzunehmen

war angenommen hat, daß J der Appellant die hinauf
sich beschränkenden Schätzungen auf Nichtzahlungen gelten
habe; daß J hinsichtlich, schuldner Kapitalien als wichtiges
anzuführen, nämlich in dem Falle mit

		fl.	kr.
1.	Conrad Lenz	900.	-
2.	Philipp Engelhardt	285.	-
3.	Daniel Büchler	114.	-
4.	Wittwe Jannoch	140.	-
5.	Jacob Lindhäuser	530.	-
6.	Wilhelm Hartmann	925.	-
7.	Georg Lobenhofer	230.	-
8.	Valentin Schröder	40.	-
9.	Georg Hamm	136.	-
10.	Ludwig Lorch	662.	-
11.	Carl Schmid	150.	-
12.	Johann Reinhardt	335.	-
13.	Heinrich Muth	81.	56.
14.	Johann Altenhagen	675.	-
15.	Wilhelm Heinrich Haas	159.	57.
16.	Ludwig Schabolewsky, Erbe	1125.	07.
17.	Johann Faubel	296.	52.
18.	Wilhelm Hammel	300.	-
19.	Christian Huber	21.	26.
20.	Georg Haas	161.	-
21.	Wittwe Langen	107.	-
22.	Conrad Kuhn	200.	-
23.	Philipp Lauth	300.	-
24.	Valentin Wolfgang, Erbe	82.	-
25.	Jakob Rupp	487.	24.
26.	Wilhelm Langen	27.	-
27.	Lambert Simon	190.	-
28.	Johann Engelhard, Erbe	600.	-
		9481.	36.

		fl.	kr.
	Uebertrag:	9481.	36.
29.	Valentin Hetz	530.	-
30.	Thaddäus Abstein	550.	-
31.	Johann Faas	395.	-
		10,956.	36.

in Worten also in Summa zehntausend neun hundert sechs und fünfzig Gulden, sechs und dreißig Kreuzer;

Das K. Kgl. Landgericht zu Neunkirchen in seiner Anklage von Brandstiftern mit Recht das Vorhandenseyn der Thatumstände angenommen erblickt und, innerhalb seiner Gesetzmacht gegen die Appellanten entgegennehmen hat, in der Maximum der gesetzlichen Gefängnißstrafe nicht erkannt, und zu dessen motivirten Fassung auch nicht der geringste Grund vorliegt;

In Erwägung bezüglich der Appellanten Zu Lasst. Eingewandten Vorgehens der Verjährung, daß I nicht der wesentlichen Antheil auf den seine entlastenden Motiven vollständig aufgestanden;

Aus diesen Gründen

Finden der K. Kgl. Appellationsgerichte erkennt, daß sich der Appellant bezüglich der von dem ersten Richter für ungenügend erklärten Falle mit Wittum Nichtig, mit Nabel, Wittum Faas und mit den Thatsachen diese keinen Thatumstände einzigen zu Schulden kommen lassen, und bezüglich der Zuchtpolizeilichen Antheil in diesen Hinsicht vermindert, - ansonsten es in allen übrigen Punkten in vollen Bestätigung und unverändert der Appellanten in die Kosten der Appell: Instanz, hinsichtlich

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Kriegel	2.	41.
Engelberg	3.	16.
Neunkirch	3.	46.
Zweibrücken	2.	20.
Landau	1.	37.
	13.	40.

für jeden Gulden, zwölf Kreuzer, zwanzig Pfennige;

Entschieden in Abwesenheit des gesetzlichen Vertheidigers, endlich von den Richtern in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lautend: (- einzugehen -).

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie Eingangs bemerkt.

Rkw.

Brettheim Engel Hoffmann

Sitzung vom 30 Oktober 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seinem Zuchtpolizeisenate, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freitag, den Oktober achtzehnhundert zwey und fünfzig, von folgenden Herren: Brettheim, Richter, Fischer, Lotter, Engel, Hoffmann, Bähr, Dürkop, zweiten Notar, Kanzler, und Clemens, als den Urtheilsunterschreiben, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Müller, 46 Jahre alt, Ackersmann,
2. Heinrich Müller, 41 Jahre alt, Sohn des vorigen,

ohne Vermögen, beide wohnhaft auf der Neuhammerhütte, Gemeinde Neunkirch, im Bezirke Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile

des Königl. Gerichtshofes zu Zweibrücken vom 23 September 1852, angenommen mittels Einlage des Rechtsanwaltes Vogel,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, mittels Staatsprocuratorialen Einlage;

Nach angenommenem Vortrag des Königl. Vogel, Referenten gemäß Akten;

Nach Anhörung und Einsicht der mündlichen Abhandlungen Parteien, mittels Conclusum;

1°) Der angefochtenen Urtheil, mittels der Appellanten der Verletzung der Ordnungsstrafen, Artikel von Criminalgesetzbuch übertreten und den Grundsatz Artikel 408 Strafverfahrens verletzt, weilen Zeugen Entfernung in einer Abgelegenheit, zwischen zwei Tagen, der Parteien Zeugen, Artikel in einem welchen zwischen Tagen und Stunden solidarisch in die zu gerichtlichen Gebühren fünfzig Franken liquidirte Strafe verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 30 September 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Conclusionen auf die ihnen vorgehaltenen Verletzungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsanwaltes Vogel in seinen Vor- und Antrag auf gerichtliche gegen die Appellanten vorhängten Strafe;

Gesamte der Königl. Staatsbehörde, mündlich

auf Verwerfung der Einrede und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz vorbehaltlich;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtshof zu Zweibrücken die Sache in Thatsachen und rechtlicher Beziehung richtig gewürdigt und in den Absprüchen der von ihm angenommenen Zeugen mit Recht den Grund der den Appellanten zur Last gelegten Strafverletzung verbleibt und demnach hin auch die Strafe in richtiger Anwendung der vorgesehenen Strafgesetzen hat;

In Erwägung daß den Appellanten bey der Hauptverhandlung vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht gelungen ist, die gegen sie aufgestellten Thatsachen zu bestreiten oder ihre Unrichtigkeit durch Gegenbeweis darzuthun;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden acht und zwanzig Centimen. –

Letztlich in Anwendung der Art. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über die peinliche Verfahrung, mündlich vom Director in öffentlicher Sitzung

Vorsitzender Präsident und acht Beisitzer: (– einundneun –)

Justizrath und Assessor als Hülfsrichter.

Für

Hoffmann

Hitzfeld Pistor Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 30 Oktober 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident Hoffmann, Räthe, Hitzfeld, Pistor, Hegel, Hoffmann, Röth, Kieffer, zweiten Raths-Präsidenten, und Clemens, Assessor, als Urkundsbeamter, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Vorschriftsmäßige Publikation:

Hegel	.	7. Kr.
Hoffmann	.	3. 16.
Hoffmann	.	4. 12.
Hoffmann	.	5. "
Hoffmann	.	8. 10.
Hoffmann	.	1. 51.
		22. 29.

Paul Hoffmann, 35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Münchweiler, im Landcommissariat Landstuhl, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 6 September 1852, an einem Rechtsanwalt zu vertheidigen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Kieffer;

Nach genommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach Vorlesung und Eröffnung des angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellantin zur ungestempelten Entrichtung von Taxbestandtheilen zum Nachtheile der Königl. Staatsbehörde zu Strafen übergeführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und solidarisch mit Jakob Krempel und Adam Krempel von Mühlbach in die zu Alt-Schulden eine und einzig Hundertstel Theil betragenden Gerichtskosten verurtheilt hat;

Nach der Appellanterklärung vor Paul Hoffmann vom 9ten September 1852;

Nach der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 14 Oktober 1852;–

Nach der Requisition des Königl. Staatsprokurators auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters und Vernehmung der Angeklagten in allen Theilen des Sachverhalts;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vertheidigungsmitteln und Anträgen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Requisitionen;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren letzten Worten:

„ich appellire zu Gott, zu Allmächtigen und „Allwissenden, der ganzen Wahrheit und nichts „als der Wahrheit zu klagen; so wahr mir Gott „helfe!"–

und nachdem Angeklagten gestattet, nachdem sie mit ihrem Vertheidiger sich besprochen hatten, mit dem Appellanten nicht gesprochen und nicht gemeinschaftlich zu thun, auch in keinerlei Verbindung mit ihm zu stehen, eingehe und bemerkt, in folgender Ordnung genommen:

1. Theobald Münzinger, 43 Jahre alt, Bürgers-

ministerium, unterschrift zu Hindenburg;

2. Philipp Roland, 44 Jahren alt, Rittergutsbesitzer, Hausbesitzer wohnhaft;-

Ueber die Aufforderung diesen Zeugen sind die gesetzlichen Gebühren festgestellt worden. -

Nach Beendigung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Belehrung, auf Anordnung zu Protokoll;

Nach Verlesung der Königl. Landrathsamts in Hohenstein vom 2ten und Antrag auf Abweisung der Klage und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Akten Ausführungen enthalten, die zur Klage zu einem Verfahren vorgenommen Widerspruch nothwendig;

daß demnach durch die einmonatlich stattgehabte Verhandlung vorgenommen und selbst von den Appellanten zugestanden ist, daß dem mit den übrigen, im vorstehenden Thatbestande genannten Mitbesitzern am 10 July 1852 die Benachrichtigung zur Eingabe einer Verkoppel-Widerspruchs getroffen und das sie sich auch, mit Karten, zum Theil mit Karten versehen, bald darauf zu diesem Zwecke gemeinschaftlich in die Gemeinde Hindenburgen begeben und eben im Begriffe waren, in den Zellen des Rittergutsbesitzer Philipp Roland allein einzutreten, von welcher Verhaben sie jedoch durch das Hinzukommen eines dritten Zeugen abgehalten worden;

daß dieses thatsächlich, daß diesen Umstand nicht aber durch äußere Handlungen an den Tag gelegt, sondern bereits von einem Anfange der Vollziehung begriffen war, indem bey der durch die Verordnungen vorgeschriebenen Local-Besichtigung sich den an den Zellenbesitzer Philipp Roland bestimmten, im Innern enthaltenen Leben als auf gewissen Punkten wahrnehmen ließen; daß auch die Vollendung der gerichtlichen Verfügung, ein zufälliger, nur durch Zufälligen, von dem Willen der Theilnehmenden abhängiger Umstand, nämlich durch die Abwesenheit des Nachbarsmannes und Polizeidieners Tabarke von Hindenburgen, verhindert worden ist;

daß dem Allem nach, da auch die von den Richtern aufgenommene Verfügung, dasselbe nicht übernommen, einleuchtet, daß der Vorlage und der Verhandlung der Appellanten vollkommene Genüge geleistet, die einzige erwähnte Handlung als unbegründet verworfen werden muß;-

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für ungehaltene Sitzung und unter Theilnahme der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, diesseits zu gehn Thalern fünf und fünfzig Sgroschen. -

Festgestellt in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung von den Richtern in öffentlicher Sitzung vorgelesen und abgethan: (- eingetragen -)

Verkündet und zugestellt am Tage, wie oben. -

Rbg.

406

Richter: Voigt, Potter, Hoffmann, Clemens

Sitzung vom 30 Okt. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo Gegenwärtige waren: Hamacher, Präsident, Hitzfeld, Lotta, Engel, Hoffmann, Räth, Kieffer, zweitem Beisitzer, und Clemens, auf dem Rechtsgutachten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leinenweber Ludwig Hamacher, 45 Jahren alt, Gemeindsbürger, wohnhaft zu Limbach-Hornbach, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 24 September 1852, wodurch unter Beisein der Advokaten Glaser,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Kieffer;

Nach dem Antrage der Sache hat der Königl. Rechtsbehörde Folgendes: es wolle das Königl. Appellationsgericht, in Anwendung der Gesetze vom 23 Mai 1846, die Zulässigkeit der gegenwärtigen Berufung verfügen;

Eingesehen die Art. I. II. III. der Gesetze vom 23 Mai 1846, wovon der Inhalt vorgelesen worden, und also lautet:

Art. I.

„ Die Zulässigkeit der Berufungen in

Expenliquidation:

	fl. kr.
Rempel	4. 05.
Ladung	3. 18.
Gerichtsb.	3. 26.
Zeugen	43. 09.
Total	1. 56.
Ladung einer Bank	2. 48.
Reisegeb	29. 52.
Zeugen	2. 27.
	91. 01.
Taxe wegen der Königl. Rechtsbehörde	3. 30.
Zu Allem:	94. 31.

„ Berufungen kann in den Fällen der Art. 316. 317 „ und 330 bis einschließlich Titel 339 des Strafgesetzbuches „ von den Gerichten zuerst aus eigenem Antrieb, „ als auf Antrag der Rechtsbehörden durch die vom „ Angeklagten und zugezogenen Rathheil für jeden „ einzelnen Fall, jedoch nur vom Tage des „ Zeugenverhörs bis zum Schluß der Debatten, „ bestätigt werden."

Art. II.

„ Von der Berufungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden:

„ 1. Gerichtsbeamte,
„ 2. Anwälte und Kandidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Geistliche mit obigen
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Hausgenossen „ dessen der Entscheidung und der Entscheidenden, „ wenn der Angeklagte oder Angeklagte seine „ Einwilligung verweigert;
„ 6. Jene Personen aufgezählten gesetzlichen Gründen „ weigern Angehörigen.
„ Der Gerichtspräsidenten steht der Berufung „ die Entscheidung zu, welche während der Verhandlungen vorkommen, als auch jenen Fällen der Einspruch zu gestatten.

Art. III.

„ Falls der Gerichtshof im Art. I erwähnten „ Falle, so hat der Gerichtspräsident Tag und Stunde „ Eröffnung derselben die Art. I und II Gesetze „ Gesetzes anzuzeigen, und es ist neue Sitzung

„Berufung des Beweises der Richtigkeit sowohl in
„den Urtheil, als in den Sitzungsprotokolle
„Abänderung zu thun."

In Erwägung, daß der Appellant zu Lasten
gelegte Thatsache als ein unter die Bestimmungen
des Art. 330 des Strafgesetzbuches fallender Ver-
gehen bezeichnet hat, und es ihm daher von einer
Gesetzes-widrigkeit handelt, womit Berufung
der Strafgerichte anzubringen, dem Urtheile des
Königl. Bezirksgerichtes vorbehalten ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die
Einsprache der Publikation, mit Beibehaltung des im
Art. II des Gesetzes vom 23 Mai 1846 bezeichneten
Depositum, als ein die Fällung des Urtheiles
zum Beginn der Hauptverhandlung an bis zur Ver-
kündigung des Urtheiles. –

Nach Verkündung eines Urtheils und nachdem
der Präsident die zur Führung der Polizei
des Saales nöthigen Anordnungen getroffen hatte, –

wurden zur Verhandlung der Sache geschritten
wie folgt:

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichts-
rathes (Leitung) beym Hofgerichte in seinem Berichte;

Nach Vernehmung und Einsicht der vorgelegenen
Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der
Appellant der öffentlichen Verletzung der Ehr-
barkeit überführt erklärt und ihn deshalb

zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Monaten,
einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig
Centimen und in die zu sieben und achtzig Gulden
acht und siebzig Centimen liquidirten Kosten ver-
urtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 23 Oktober 1852;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung der Beschlüsse über Form- und Vorfragen;

Nach Anhörung des Königl. Generalprokurators
Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft in seinen
Anträgen und Ausführungen;

Nach Einsicht der Königl. Staatsanwaltschaft
vorgelegten Beweisstücke, welche auf
Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes
Appellanten in der Person des Appell-Zustel-
lung;–

Nach dem mündlichen in Folge Anordnung des Präsidenten
im Namen der Sitzungsmehrheit vom Vorsitzenden
vernommen, sodann sich der Gerichtshof in seine Berathungs-
zimmer und in der Sitzungssaal zurückgezogen hatte
verkündeten des Präsidenten nachstehender Urtheil:

In Erwägung, daß der Appellant durch
den Inhalten der Königl. Hofgerichtsbeschlüsse
zu Lasten gelegten Thatsachen, genaue nicht Einzelnen Erklärungen
bezüglich des ihm zu Last gelegten That macht,
sein wollen als von ihm angegangen in dem mit
ihm durch den Königl. Generalprokurator zu Luxemburg
belangten unterm 5 April 1852 abgehaltenen
Verhörsprotokolle niedergelegt sind; daß Er zwar
zugiebt, er habe seiner Richtigkeit, daß Er am
30 März 1852, Einsens, in den Verhandlungssaal

namentlich gegen den Ehemann Ehrenhaftigkeit eines Ehrgefühls und den Wert seiner Aussage. Mönchheim und Mönchheim mit einer Waldgenossin, der Schwägerin Waldingers von Mönchheim, zufällig zusammengetroffen sind und, nach vorausgegangenen gegenseitigen Begrüßungen und Austausch von Fragen einiger Passagen, die vorherige Absicht der Ehefrau Waldinger unter freiem Himmel mit Feuerholz vorbereitet haben, sie vorläufig sich beide sich auf nach dem nahen in ein offenes Waldgrundstück, genannt Kleine Lehne, Gemarkung von Mönchheim, begeben und dort wirklich zusammengekommen hätten, ohne daß jemand von uns an einem Mittwoch unter ihnen vorgefallen, indem sie auf die von der Waldingers auf die Frage: ob sie eine wären, das heißt, ihnen wechselige Freunde nicht haben? erhalten verneinende Antwort von seinem Beschwerden, unerlaubt sie ohne Einen Anschein zur Vollziehung gebraucht haben würde, abgerissen wären und sich einander entfernt hätten;

daß jedoch Einer beschränkten und beschränkten Vertrauens der Angeklagten unerlaubt eine durch die endlich genauere Aussage der Frauen Josefa Ritzheim, 33 Jahre alt, von Mönchheim, unerlaubt in einer Entfernung von etwa fünf und zwanzig Schritten die genannten Waldgenossen an einem Baum auf dem Rücken, den Angeklagten aber auf den Waldgenossen, beide also in einem der Ausübung der Ehrlichkeit entgegenlaufenden Weise entfernenden hingend, jedenfalls den Angeklagten in einer

keinerlei Haltung von der die hingerissen Waldgenossen gezogen hat, demnach in einer Täuschenhaltung, welche sie in seinen gegenwärtig gehabten Meinen als Folge angesehen hatte, als eine ernstere Gewalt, als einen Anschlag der Ehrenhaftigkeit in Sinn der Art. 330 der Strafgesetzbuches sein sollte;

daß Zeugen der Angeklagte die Glaubhaftigkeit der Zeugen Ritzheim, unter Berufung auf ihre Aussagen, welche Zeugen gegen die beiden Zeugen Jakob Zeug und Ehefrau Jakob Mühle in Betreff seiner Wahrnehmungen über den Vorfall und seine Meinungen wider die Personen der Angeklagten gemacht hat, allein um derwillen angreifbar angreift, weil die Erzählungen der Ritzheim an die beiden Zeugen im Wesentlichen mit den übereinstimmen, was denselben durch den vernommenen Zeugen in der öffentlichen Sitzung bewiesen, daß aber, wie oben erwähnt, zur Herstellung der Glaubwürdigkeit der Aussagenhaltung genügt, und die neuen Vorfälle durch Zeugen gegen den Angeklagten, wenn sie wirklich, statt hatten, die Glaubwürdigkeit durch Zeugen um so weniger aufheben, als ja - abgesehen davon, daß die beiden Waldingers, unterm 5. April 1852 von dem Zeugen. Beschwerdeführer zu Ehrenhandlungen als Beschuldigten angeklagt, der von ersteren mit ihr wirklich vollzogenen Ehrlichkeit zugaben der Angeklagte selbst in dem angezogenen Protokolle von dem Zeugen. Beschwerdeführer

[illegible] einander, daß der Rechtsstreit im Vermögen bereits seinen Anfang genommen, die Widerbeklagten aber ihren Willen in die Form gefaßt zu haben, – eine Erklärung, endlich wer der Appellaten Handlungen der Verwaltung, an haben Appellat im Zusammenhange der Verwaltung genommen, – zwar sich übrigens durch ein gütiges Anerbieten der Königl. Landesregierung [illegible] durch einmalige Zahlung [illegible] – Zuwiderhandlungen einer, die jedoch mit dem ganzen Verhalten der, ein unerlaubt gütige Zahl, durch den Weingarten aufgestellten und aufgenommenen Appellaten zur Zeit der That, mit der ausgesprochenen Absicht, den Weinstock mit der Weinlese zu üben, mit Hinsicht der Zusammenfassung in der Person Zahl und dem ganzen Verlauf der Sache so enge im Zusammenhange und im [illegible] Zahl, der Zudringlichkeit einiger Art Appellaten der Gütigen Ritzheim in dem, was er gethan haben will, nicht [illegible] Entschädigung sind;

Der Zweck an dem Vorsatze der Öffentlichkeit nicht ganz zweifelt werden kann, da der ganze Vorfall, statt hatte am hellen Tage, auf offenem Felde an einem Orte, der Jedermann in der Weise zugänglich war, daß ein jeder von allen Anordnungen genommen werden konnte, endlich der Zufall an jene Stelle geführt haben mögen, wo dem der Gütige Ritzheim, der wirklich [illegible] dem, der Eingang genommen hat, – Den Parteien, endlich im Sinne der [illegible] Artikels 330 der [illegible] Bestimmung auch die einer

öffentlichen [illegible];

In Erwägung, daß Thaten aus einem und demselben der Richter [illegible] [illegible], so weit sie sich auf die obigen Entscheidungen beziehen, die angeklagte Handlung als [illegible] [illegible];

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht die angeklagte Handlung und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt sie auf sechs Gulden [illegible] fünfzig Centimen.

Entschieden in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich der Gesetzbücher in öffentlicher Sitzung verkündet worden, und alle [illegible] (– unleserlich –).

Unterschrieben und gesprochen an Tage, wie [illegible] gesagt worden.

Gedruckt mit k. k. Vorschrift vom [illegible] 1852 für 28 Centimen.

Unterschrift: Hoffmann.

Hoffmann

Ritzhaus

Pottier

Hoffmann

= Clemens

Sitzung vom 11 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hermannstadt, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften November achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegangen waren: Director Lemmer, Ney, Marschal, Zotta, Engel, Käthe, Tieffen, ernannter Beisitzer-Candidaten, und Clemens, als Protocollführer, folgender Rathschluß zu fassen:

In Sachen

Johann Ungar, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Großpold, im Cronstädter Comitate, Appellant von einem Rathschluße des Königl. Gerichtshofes zu Cronstadt vom 27 September 1852, - nicht erschienen,

gegen

den Königl. Beisitzer, Appellaten, und den Königl. Comm. Verwaltung, Intimaten vertreten durch den Königl. Comissär Fridrich Schiner;

Nach vorgetragenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Marschal,

Nach Verlesung und Einsicht der vorgefundenen Actenstücken, unter denen

1) der angefochtene Rathschluß, womit der Appellant der Comm. Verwaltung im Executionswege überwiesen erklärt und ihm deshalb zu einer Haftung von 24 Tagen, oder in 1 Gulden 20 kr. Conv. Münz, zu einem Verhaft- und Schadens-Ersatze für die Comm. Verwaltung, dann 1 Gulden 35 kr. Conv. Münz und Taxgeld für die zu Recht gestellte Copey und Einsicht des Rathschlußes, 1 fl. 35 kr. Conv. Münz, und in die Hälfte der Urtheilung gegenwärtigen Rathschlußes mit 1 fl. 20 kr. Conv. Münz, zusammen 2 fl. 55 kr. Conv. Münz binnen 3 Tagen a dato Appellanten mittelst des Cronstädter Magistrates auf heute zugekommener Ladung;

Nach Ablesung der Königl. Partheyen-Protocolle in ihrem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle in Betreff der Comm. Verwaltung in contumaciam abwesend erkennen und Appellant in die Kosten der Appellation verfällen;

Nach Verlesung des Königl. Comm. Gerichts-Protocolles, worinnen Appellant Nichterscheinen angezeigt wird;

In Erwägung, daß Appellant, trotz der auf gesetzmäßigem Wege ihm zugekommenen Ladung heute nicht erschienen, daher in contumaciam verurtheilt ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß der Königl. Gerichtshof zu Cronstadt, in richtiger Würdigung der factischen und rechtlichen Verhältnisse, der Appellant Recht für ihn zu Recht erkannt hat, Appellant hier überhaupt nicht erscheint und gesetzlich verbleibt, und Letzterer auch unter der ihm zuerkannten Frist nichts gegen den Rathschluß vorgebracht hat, - daß Übrigens der Appellant durch sein Ausbleiben die Kosten selbst trägt, daß Jene auf den Beurtheilungs-Tag, seinem Ausbleiben zu begnügen;

Hat Ihro Excellenz

Herr Königl. Appellationsgerichts-Präsident über die Nichterscheinung des Appellanten entschieden, und: daß es bei gefällter Entscheidung und erster Instanz des Appellanten in die Kosten der Appellation sein Verbleiben habe, sind Excellenz, Herr Königl. Comm. Gerichts-Präsident, Herr Beisitzer, Herr Assessor, Herr Appellations-Secretär, Herr Protocollführer, jedoch ein Jeder aus der Abstimmung und gefällten gegenwärtigen Rathschlusse nicht mitbegriffen

Disciplinirt:

	fl. kr.
Sportel	1. 35.
Taxgeld	1. 20.
	2. 55.

Diesen Rathschluß zum Zwecke der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Rathschlusses mitbegriffen.

sind; –

In Erwägung der §§ 186. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über die einzelnen Beschuldigungen, welche von dem Kläger in öffentlicher Sitzung vorgebracht worden und also lauten: (– angeführten –).

Beschluss auf gemeinschaftl auf Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Sitzung vom 11 November 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hoffmann, im Namen Sr. Majestät des Königs, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften November achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Präsident v. Ammon, Assessor, Hr. Hoffmann, Assessor, Hr. Wenckel, Assessor, Hr. Pötter, Assessor, Hr. Heyne, Assessor, Hr. Kühn, Assessor, Hr. Hoffmann, Notar, substituirter, und Schreiber, aus den Untersuchungsrichtsacten, folgendes Protokoll aufgenommen:

In Sachen

Maria Catharina Hoffmann, 31 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Albersweiler, Kantons Annweiler,

Appellantin und einem Protokolle der Königl. Friedensgerichtes zu Landau 7 September 1852, –

Vorher Eingang der Akten zur Berathung und Zustellung gegenwärtigen Protokolls mitgetheilt.

Präsident 6. 1. 46.
Beisitzer 1. 26.
3. 12.

nicht erschienen,

Gegner

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und die Königl. Generalverwaltung, Intimatin, vertreten durch den Königl. Anwalt bei dem Bezirksgericht Landau;

Nach vernommenen Anwalt der Königl. Appellationsgerichtsrathschaft, Mündlich;

Nach Einsicht und Einsicht der angefochtenen Akten, Urtheil;

1) Der angefochtene Urtheils, erkennt in Appellation, Urtheil der Königl. Friedensgerichts übereinstimmt erklärt und in Berufung für einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen und einfache Tagen, für einem Monat, und Schadenersatz von fünf und zwanzig Franken für die Gemeinde Albersweiler, gesamt solidarisch mit Balthasar Lauter von da in einem weiteren Monat, und Schadenersatz für die gedachte Gemeinde von acht und zwanzig Franken und in die Hälfte und einzig Franken und in die Hälfte liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantschlärung vom 7th Oktober 1852;

3) Der Der Appellantin vorgenommen 6th November 1852 auf Seiten gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Anwalt bei der in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle der Königl. Appellationsgerichten, die Berufung der Maria Catharina Hoffmann in contumaciam als unbegründet zu verwerfen und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Königl. Generalanwalt

in seiner Erklärung, daß I sie nicht für vorschriftsmäßig anerkennen könne;

die Erwägung, daß I die Appellation, wie sich in tatsächlicher Hinsicht ergiebt, in gesetzlicher Form und in gesetzlicher Frist eingelegt hat, mithin zulässig ist;

daß I übrigens die in der angefochtenen Verfügung enthaltene Motive für nicht genügend erachtet, daß I den Appellanten nicht für schuldig des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung in seinen Rechten gegeben sieht;

Auf diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Recht für Recht:

daß I die gerichtliche Haft des Tischlers Carl Friedrich Wilhelm Schramm, welche von dem Gerichtsamte in öffentlicher Sitzung verhängt worden und also lautet: — wird aufgehoben —.

Gerichtsamt und gegeben zu Leipzig, am obern.

Hoffmann Winkel Otto v. Langenn

= Schmidt

Die Gerichtsgebühren:

Kammal.	"	"
Gerichtsb.	1.	33.
Zeugl.	1.	20.
	2.	53.

Außer diesen Kosten sind dem Verurtheilten keine Auslagen verursacht worden.

Sitzung vom 11 November 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Kreis Leipzig, in seiner Criminalsitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften November achtzehnhundertzwei und funfzig, wo gegenwärtig waren: Hoffmann, Präsident, Otto, Vogel, Rätz, Winkel, zweiter Assessor, und Schramm, als Actuarius, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

des Tischlers Heinrich Friedrich Wilhelm Schramm, 37 Jahre alt, Angeklagten, wegen Widerstand im Amte, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtsamtes zu Leipzig vom 27 September 1852, — nicht angeklagten,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, wie die Königl. Gerichtsverwaltung, Intervenientin wegen Kosten des Königl. Gerichtsamts zu Leipzig;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtlichen Referenten;

Nach Prüfung und Berathung der vorliegenden Acten;

in Erwägung, daß der angefochtene Urtheil, welcher die Appellantin für ihre Vertheidigung hinreichend entschädigt und ihr deshalb für seine Aufhebung kein Grund vorhanden, einem Recht, wie Gesetzmäßigkeit sich in Allem gemäß gehalten hat, und daß die Appellantin keine gesetzliche Gründe vorgebracht hat, welche

[illegible] mit einer in Frankfurt liquidirten Forderung unzufrieden hat;

2) die Appellationserklärung vom 5ten Oktober 1852;

3) das dem Appellanten unterm 5ten laufenden Monats auf Form gegebenen Bescheid;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin lautend: die gedachte Königl. Appellationsgerichts, die Zurückweisung der Form wegen gänzlich Ausbleibens in contumaciam abzuweisen, zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellation;

Mit seinem Antrage übereinstimmend nach der in contumaciam Königl. Appellationsgerichts;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz des ihm der Vorschrift gemäß unterm 5ten November 1852 gehörig zugestellten, Termins nicht angezeigt ist, Gründe für sein Ausbleiben beigebracht hat, daher in contumaciam gegen ihn verfahren;

daß insbesondere der rechtzeitig eingereichte Antrag des Königl. Staatsanwalts nach allen Seiten hin begründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht:

Die gedachte Berufung des Defaut und gemäß Antrag des Appellanten in die Kosten der Appellation, festgesetzt zu ein Thaler, fünf Neugroschen, zwanzig Pfennigen, exclusive etwa in diesen Kosten der Urtheilsfällung und Zustellung begriffenen

Stempel.

Porto.

Vorstehendes nicht mitbegriffen sind; –

In Anwendung der Art. 186. 194. 211 der Prozeßordnung über die peinliche Rechtspflege, endlich der Gesetze in öffentlicher Sitzung verhandelt worden und also lautend: (– eingerückten –).

Nachdem und gesprochen auf Eingang angegebenen Tage.

Klewitz

Wenmann

Winckel

Otto

Hoffmann

Urtheil vom 11 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Recht zu erkennen, in seiner Sitzung vom 11ten November 1852 in der öffentlichen Sitzung vom 11ten November 1852 durch den Senat bestehend aus den Herren: Wenmann, Präsident, Otto, Winckel, Hoffmann, Beisitzern, Hoffmann, Assessor, Hoffmann, Assessor, Hoffmann, Assessor

Königl. Polizeipräsidium zu Potsdam hat durch
Verfügung vom 29 September 1852, zustellungsweise angefochten,

gegen

den Königl. Landrath Freiherrn, Appellaten, vertreten
durch Landrath, verlesenen Bescheid;

Durch zugelassenen Beitritt der Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern;

Nach Anhörung und Einsicht der angefochtenen Akten
stücke, rechtliche Ausführung

in Erwägung, daß

1) der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten
zur Entfernung seines Hauses Hof zum Nachtheil
der Johannis Kirche von Altenbrom, ungeachtet
der Theilnahme Seiner Königlichen Majestät und sei
ner Hofhaltung an seiner Entfernung mit Hof
seine Hofhaltung so weit einzig Zweifel regen,
seine Hofhaltung so weit einzig Zweifel, so wie in
der so weiter Hofhaltung seiner und zwanzig Zweifel
hinsichtlich Hofhaltung hat;

2) der Appellantschädigung vom 5ten Februar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach
mündlich geschehener Aufforderung, auf Zurückweisung
antrag;

Nach Anhörung des Königl. Landrathsamts in
seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der
Verfügung und Zurückweisung der Appellanten in
die Kosten des Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der rechte Richter für Alt-
stadt Brom in der öffentlichen Sitzung wirklich vor-
genommene Gänge richtig gewürdigt und in Be-
ziehung auf den Hauptpunkt seiner Würdigung mit
Recht den Einwand seitens der Appellanten als

anbracht angenommen hat Dawider, daß I

1. am 10ten August 1852 zum Nachtheil der Gemeinde
Johannis Kirche ein Kirchhof seines Hauses bewilli-
gen Platzen genannt gewordenen Platz von dessen
Acker objektiv abgetrennt worden ist, — ein Umstand
der von den Appellanten ausdrücklich nicht bestritten
worden, und

2. daß I Subjektive der Appellant sich der Theilnahme
an Einem Kirchhofe im Sinne des Art. 60 der
Baufluchtenlinienordnung Dawider schuldig gemacht hat, daß
er bey Abgrenzung der Entfernung in der Absicht,
endlich den Kirchhof zum Vollendung bringen, dem
Aufhören wirksamlich Hilfe und Beistand geleistet;

daß I in Einer Beziehung der Appellant am Abend
des 10ten August 1852 in Gemeinschaft seiner Frau
von auswärts nach Hause kommend im Hause Alten-
brom betroffen worden ist, weil jene seine Kinder
Platz auf dem Platz trug und, gefragt, wo er,
der selbst seinen Knecht Einen Art im Felde um
gehauen hatte, Einen Knecht her haben, die Antwort
gab: „von dem Platz meines Hofeingangsthors,
den hingab die Gemeinde Kirchhofs halber;“ — eine Angabe,
die sich durch spätere als notorisch genau stellen
(= Zeugen Akten —); daß I auch bey seiner bald
darauf in der Wohnung des Appellanten durch
die Polizeibehörde vorgenommenen Haussuchung
im Beisitz des Appellanten jenen Hacken Platz
vorgefunden worden, welcher das Eingeschlagen Hofe
und den Schlüssel Akten ganz genau für sich
von dem Platze des Einen wiedererkannten

angeschuldigten Theile an der Richtung von Schuldbeweisen enthalte sich an Beispielen wie in der auf Zeugenbeweise gegen Klägers gewachsenen übrigen Theile, theils weil diese Fälle nicht ganz gleich mit den Fall, wo die Theilnahme des Appellanten an dem Diebstahle selbst dadurch erwiesen wäre, daß die Theilnahme an dem Diebstahle selbst durch Geständniß des Appellanten selbst dargethan wäre, theils weil die Zeugenaussagen, daß die Theilnahme des Appellanten an dem Diebstahle selbst durch Geständniß des Appellanten selbst dargethan wäre, nicht mit der Thatsache abgemacht war, daß in auf dem Acker der Eigenthümer des Appellanten nur durch die Thäter selbst gestanden gewesen; daß der Appellant seinen gewöhnlichen, übrigen Lebenswandel und sonstigen Charakter aufgeben nicht als die Bestätigung seines Verbrechens und die Bestrafung aufgegeben für Pflanzen anderen, die in seinem Besitzung gefundenen Theile dürfen von dem Acker seiner Eigenthümer, endlich Bestätigung eben durch der Zeugen selbst dadurch einmal, daß sie ein allen Zeugnisse entbehrt, als wenn keinen, gemachten Angaben ging Zeugen; — daß der Zeugen der ausdrücklichen Verbrechen, so weit es der Appellanten der Theilnahme an dem angezeichneten Diebstahlen im Sinne der Art. 60 der Verfassungsurkunde für schuldig erklärt und zu sechs Tagen Gefängniß und einzig Zwölftel Gulden, so weit in die Tagen verurtheilt hat, zu bestätigen, die Sammlung der Verurtheilten aber als ungegründet zu verwerfen und Zeugen

in die Kosten der Appellation in Bezug zu verfällen ist;

Für Recht erkannt

Es wird der Königl. Appellationsgerichte die angelegte Sammlung, so weit der angefochtenen Urtheil der Appellanten wegen Theilnahme an dem zum Nachtheil der Johanna Fuhr am Allerheiligen am 10ten Aug. 1852. verübten Diebstahle einen Sack Holz für schuldig erkannt und deshalb sie der in seinem Vortheil aufgegebenen Beweis verurtheilt hat, als ungegründet ab, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Sammlung in Bezug, liquidirt zu sechs Gulden fünf und fünfzig Kreuzer. —

Thatsachen in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung über der peinlichen Verhandlung, endlich von der Richter in öffentlicher Sitzung abgegeben wurden und also lauten: (— eingeschaltet —).

Vorgehalten und gegangen am Freitag, an gegebenen Tage.

Pfl.

Hammer

Hoffs Winkel. Otto

Sitzung vom 12 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken

Hanz Bauern, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo zugegen waren: Hammer, Direktor, Lutz, Maxenhof, Lotta, Vogel, Köhler, Kirchner, zweiter Bezirksassessor, und Clemens, als Gerichtsaktuar, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Der Staatsprokuration: — Anna Maria Hainthal 33 Jahre alt, Ehefrau des Zimmermanns Jakob Schäfer, wohnhaft zu Hinterwaldthal, im Landamt Hagen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeykammer zu Hanz, Bauern vom 8 Oktober 1852, in Gegenwart,

Hanzal	1. 45.	
Hagenlag	2. 20.	
Hainthal	2. 27.	
Hagen	3. 44.	
Hagenbachlly	" 28.	
Hanzlag	1. 32½.	
	12. 16½.	

gegen

die Königl. Bezirksgerichtsanwaltschaft Hagen, Appellatin, vertreten durch Bezirksassessor Lichtner;

Nach angehörtem Gesuche der Königl. Appellationsanwaltschaft Hanz;

Nach Verlesung und Einsicht der vorgelegten Akten, und

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Verletzung des Nachtheils der Abwesenheit des Ehemanns zu Hinterwaldthal überführt erklärt und zu sechs Monaten und in die zu tragenden Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 14 Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, und Mehrstimmig

Nr. 4.

[illegible]

Nr. 33

Marchal.

Clemens

Von gegen sein vorhergehendes Urtheil hat;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksanwaltschaft in ihren Vor- und Antrags auf Verwerfung der Einlegung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß diese aus den Akten die Sache in allen Beziehungen richtig gewürdigt und in der gegen die Appellantin ausgesprochenen Thatsachenlagen und Beweisführungen das Verbrechen der Verletzung enthaltet, auch die Strafe in gehöriger Maaß in Anwendung gebracht hat;

Daß die Einlegung der Appellantin, durch allzugroßen Ernst zu der fraglichen That hingerissen worden zu seyn, unter den gegebenen Umständen für der Königl. Appellationsgericht keinen Grund bilden kann, die vom Gesetze festgesetzte Strafe herabzumindern;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr zwanzig und dreißig Centimes zwanzig Centimes. —

Verfahren in Anwendung der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vor dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (— nicht wörtlich —).

Geschehen und gesprochen zu Hanz, wie oben.

Sitzung vom 12 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenstein, in seiner Fünfzehnercommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert ganz und richtig, wo zugegen waren: Kammer, Sanchez, Jagg, Marschal, Lotte, Engel, Bätha, Linsser, zweiter Staatsprocurator, und Clement, als der Protocollführung beigeordneter Gerichtsactuar, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators Zweig in Waldenburg, Appellant wegen Widerhandlung, im Namen Rechts, Appellat wegen

Kampal	1. 45.	
Königsberg	2. 20.	
Frankfurt a. O.	2. 10.	
Zeugen	4. 20.	
Tagelohn	1. "/2.	
	11. 55/2.	

einem Urtheile der Königl. Kreisgerichtsdeputation zu Frankenstein vom 8ten Februar 1852, publicirt nachstehende,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Lindner;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lotte;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten, unter anderen

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Übertretung des §. 117 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Strafe von einem Thaler, und in die zu ersetzen gerichtliche Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Februar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlichen, auf unbeschränkte Bestätigung, auf Zurückweisung und Abweisung dahin antrag: der Königl. Appellationsgericht wolle die Sache nochmals und ihn zum Beweise darüber zulassen, daß er sich wegen einer Verhinderung nach einer Ladung gegen den Waldhüter Johann Klein entfernt habe; - höchst widrigenfalls das Appellat und Aufhebung seiner Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die vorliegenden Akten durch die in dem angefochtenen Urtheile aufgenommenen Untersuchungen sich in allen Beziehungen genügend vervollständigt und bekräftigt finden, und demnach der Appellant der ihm angeschuldigten Übertretung der Verhinderung und Entfernung des Waldhüters Johann Klein aus Kindergesellenbusch im Amte vollständig überführt ist; daß schon, da auch die verlangte Beweis nicht übernommen erachtet, die Berufung des Angeschuldigten Wahl als ungegründet zurückgewiesen werden muß;

daß Kosten seines Verhältnisses wegen der Berufungsinstanz der Appellant trifft zu gewärtigen hat;

Auf diesen Gründen

ohne der gerichtlich gepflogenen Untersuchung auf

Untersuchung einleiten zu brauchen, namentlich der Königl. Appellationsgericht die möglichste Beschleunigung und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Thlr. Silber Thlr. und wenig in Worten zwei Thlr. —

Endurtheil in Abwesenheit der Abt. IV. A. III des Hauptberichts über die mündliche Verhandlung, endlich aus den Akten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: (— eingerückt —).

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie eingangs gemeldet.

Hoff
Wachsmuth
Cotta
Simmich

Sitzung vom 12 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoff zu Freyberg, in seiner Eigenschaft als, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Novembr achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Simmich, Vorsitzer, Hoff, Wachsmuth, Cotta, Engel, Röthig, Pfeffer, zweiter Raths-Referendar, und Clemens, nach dem Antrag verlesen worden, folgendes

Urtheil nachgelesen:

In Sachen

Johann Nikolaus Hermann, 21 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Brandsberg, im Amtsort Waldeinsbach, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Gerichts-Deputation zu Freyberg vom 30 September 1852, peremptorisch verschieden,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, wegen Raub, resp. Diebstahl Einsass;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-Referenten;

Nach Anhörung und Einsicht der angeschlossenen Akten, und

in Erwägung

1) der angeschlossenen Akten, welche den Appellanten der Entwendung von Heu zum Nachtheile unterschiedener Einwohner von Brandsberg überführt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und einem Tage und in die Kosten und zwanzig Thalern sieben und fünfzig Pfennigen liquidirte Zeugen-Gebühren verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 8ten Februar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung der Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten

Gerichts-Deputation:

	fl. Ngr.
Bergel	2. 20.
Tagelohn	1. 52.
Zeugen-Gebühr	2. 25.
Zeugen	11. 10.
Zeugen-Entschädigung	" 56.
Botenlohn	7. "
Porto	1. 1½.
	27. 4½.

in die Sachen des Appell-Hofes;

in Erwägung, daß I das angefochtene Urtheil alle Einwendungen des Klägers in Eingaben und Hauptbuch Rechtfertigt, welche in gegenwärtiger Instanz in Betreff der Klage Ansprüche Gründe, daß I Appellant ist war, daß Er zum Nachtheil unrechtmäßiger Einziehung des Gemeinde Vermögens Handlungen, Rechtsgeschäfte Verfügungen nicht über haben, Entscheidungen Urtheile Anordnungen unterlassen hat;

daß I Appellant die vorhandenen Klagbegründeten Urkunden Thatsachen bey der Gerichtlichen Verhandlung nicht im Mindesten zu widerlegen vermochte, und daß I seiner Behauptung, daß I die alte antiquirte Verfassung und bey ihm vorgefundenen Recht auf den Thron seinem Vater gewaltsam sey, so wie daß I er, Appellant, gar kein Gemeinde Eigenthum besitze, auf seinem eigenen Grundhalt stehen, demnach sich bey seinem Vater aufhalte, dennoch keine Notiz für ihn zur Eingehung der streitigen Verbindlichkeit beybringen, — allen Wahrscheinlichkeit entbehrt, und sich um so mehr als ein bloßes gemachtes Angaben darstellt, als es andere im ganzen Verlaufe der Vermögensuntersuchung, noch in der öffentlichen Sitzung des Königl. Hofgerichts zu Gravenhausen vom 30 September letzthin dargethanen Verhältnisse mittels eigener Eingehung zu vereinbaren suchte;

daß I endlich der Wunsch des geschehenen Vergleichs

in Summa von fünf und zwanzig Thalern übereinkommt, allein von Abweisung der Klage Litt. A63 der Hauptbuch gerichtlichen Akten Bestätigung haben;

daß I Eigenen Willen zufolge ein eingelegte Berufung als in jetziger Eingehung niedergeschlagen anzusehen sind;

Als Eigenen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demnach Appellanten in die Sachen des Appell-Hofes, eigentlich zu fünf Schillingen, fünfzig Pfennigen, zu fünf Pfennigen.

Entscheidet in Abweisung der Litt. 194 und 211 der Hauptbuch über der peinlichen Anklagen, endlich neu dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

— wie vorstehen —.

Vorstehen und gegenwärtig zu Eingang angenommen Sachen.

Abschrift

Hansen

Wenckel.

Olsen

Thomsen

Sitzung vom 18. Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann, in seinem Amtslokale, hat in einer öffentlichen Sitzung vom obigen Tage in Sachen des Handelsmanns Johann Georg Merkenich, 37 Jahre alt, katholischer Religion, wohnhaft zu Altenrath, im Kanton Altenrath, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Lennep vom 30 September 1852, angenommen unter Mitwirkung des Protokollführers,

gegen

den Königl. Gerichtsvollzieher, Appellaten, vertreten durch Gerichtsvollzieher Lang;

Nach genommenem Anstande der Königl. Appellationsgerichtsrathe Potter;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freiwilligen Versteigerung und Entfernung der Mobilien für schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von zehn Franken nebst zwanzig Centimen und in die zu acht Tagen Zwangshaft lignierten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 7. Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Advokaten Lenz in seinen Vor- und Gegenrede, letzterer auf Bestätigung des Appellanten klagend;

In Erwägung der Königl. Gerichtsbehörden, welche auf Verantwortung der Sendung und Entfernung des Appellanten in die Lokalen der Appell-Hinterlegung sind;

In Erwägung, daß der Appellant auf dem Bauplatze, wo Balkenlagen, welche in der nächsten Umgebung Aufgabe der vorgenannten Arbeiten sind gegen ihn unklagen, zu entfernen; daß der blosen Ablehnung der That und der einfachen Verneinung einige Zeugen aber nicht genügen, um den Beschluß der Strafen zu der Wahrheit darüber, was zu recht, zu erkennen; – daß dem aber nach seiner Deposition festgestellt, daß Arbeiten die am 30 August 1852 auf der Baustelle zu Altenrath durch einen Gehilfen und Mitarbeiter mit einem schweren Balken durch seinen Herrn vorgenommen worden, in Folge dessen Gehilfe auf einen Fuß einen Schlag davongetragen hat; daß Einrede objection Halbbruch in Betracht der Verurtheilung auf durch

Verschiedene Ausgaben:

	fl.	Kr.
Brunnel	1.	31.
Ruppichteroth	1.	52.
Hamm	1.	37.
Lennep	"	28.
Lennep über Alg	"	20.
Ründeroth	3.	30.
Engelskirchen	"	55.
	10.	13.
Fortsetzung der Ausgaben in Altenrath	1.	30.
Zu Allem:	11.	43.

der Beschuldigte der Königl. Landwehr-Appellations-Gerichte
von Pommern sich haben selbst finden; daß sie
den Appellanten als den freiwilligen Rechtsbeistand
einzelne Verfügungen bezeichnet, und sich in
seinen Reden über so wichtige Gegenstände haben kann,
als der Verfall am Hellen Tage, in der Mitte
seiner Stadt hatte und der Täter, als er den
Mensch schlug, von dem Rechtsanwalt sprach;
daß, wenn der Worte: „du Spitzbube!“ von
den Einsprüchen auch unmittelbar vor der That
gegen den Appellanten aufgestoßen sein sollten,
daß doch nur nach mehreren Meinungen, die
von Einem gegen die andern, geschah, also
die Handlungsweise des Letzteren nicht, wie es
individuell selbst machen zu wollen schien,
in eine ganz eigene Lage stellen vermag;

In Erwägung, daß die in den Urtheilen, daß
die Mißhandlung nicht unbedeutend gewesen
und für den Verwundeten einen bleibenden Nach-
theil — Verlust eines Zahns — zur Folge hatte,
das Gerichtspolizeigericht genügenden Beweis sing
hatte, eine Gefängniß-Strafe von einem Monat
und einen Geldbuß in den strafen Falle acht und
zwanzig Thalern gegen den Appellanten zu
verhängen, indem dieser in seinem
Rechtsmittel Gründe zur Entschuldigung gegeben hat,
wo das Gericht seiner Handlung als nicht genügend
abgewogene ansehen muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gerichte

für ungültig Handlung als übungswidrig und ver-
urtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-
ations-Instanz, liquidirt für Herrn Referenten ein und
einzig Thalern. —

Letzterer in Anwendung der Art. 194 und 211
der Gerichtsbücher über die peinliche Verfahren,
welche von den Richtern in öffentlicher Sitzung
verhandelt werden und also lauten: (— eingerückt —).

Geschehen und gesprochen zu Cöslin, in Ge-
richts-Sitzung.

Rlw. Hm

Hermann

Voss Wunckel Cossa

Hillmann

Sitzung vom 18 Nov. 1852.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu
Stargard, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat
in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten
November achtzehnhundert fünfzig und zweie,
aus folgenden waren: Hermann, Director,
Voss, Wunckel, Cossa, Engel, Köhn, Lange,
und dem Gerichtsschreiber, und Commis, aus den
Verhandlungsnachweisen, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Taxamtliquidation:

	fl. kr.
Mangel . .	1. 52.
Augenschein . .	2. 20.
Commissarb. .	1. 40.
Zeugen . .	3. 30.
Zeugenabhörgebühr .	„ 16.
Zeugbuß . .	1. 21.
	10. 59.

= 6

v. H.

Heinrich Schaad, 50 Jahre alt, Wirth und Hofmann Häuslers, wohnhaft zu Thannenhaus, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeynämter zu Landau vom 11ten Oktober 1852, wahrnehmend unter Assistenz der Rechtskandidaten Hugel, als auch Appellat,

gegen

den Königl. Bezirksförster, Appellaten und Appellatin, wohnhaften daselbst Bezirksassessor Lang;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lang;

Nach Anhörung und Einsicht der angefochtenen Urtheilsakten, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Schaad von Verantwortung der Contravention Feldfrevels Jakob Rothhaar's schuldig erkannt und ihm deshalb zu einer Ordnungsstrafe von fünf Tagen und in die zu hoher Gefälle eine und dreißig Gulden liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen des Verurtheilten und des K. Bezirksförsters, beide vom 11ten Oktober 1852;

Auf den Antrag des Anwalts und den diesfallsigen Verhandlungen vorzüglich der Königl. Appellationsgerichts-Rath — dem Vortrage des Königl. Bezirksförsters entgegenhaltend — daß I die vom Seite der Appellantin Schaad geschwängerte Frau Feldfrevelsangelegenheiten nicht gehörig vertreten wollen;

Nach Anhörung der gesammten Schaad in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen schuldig ausgesprochen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hugel in seinem Vor- und Vortrage, letztlann dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst Verwerfung der Berufung, den Königl. Bezirksförster, den Appellanten und Appellaten Schaad von der wider ihn aufgenommenen Anklage, wie auch von Kosten und den Letztern entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksanwaltes Lang, endlichen dahin antrag: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung der Heinrich Schaad ab Endgründ abweisen, sagegen, unter Annahme jenen des Bezirksförsters und unter bezüglicher Confirmation der angefochtenen Urtheils, den gegen den geachteten Schaad ausgesprochenen Ausspruch, mit Anwendung I der vom angeführten Artikel 463 des Code pénal, in gemäßheit Artikel 463 ersehen, ihn ferners zu einer Ordnungsstrafe von Gefängniß I und in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen, gleichen auch auf die vom fünf Jahren des im Artikel 42 ibidem angeführten Rechts für unzulässig erklären;

In Erwägung, daß I durch die Anklage der Anwalts in der Verhandlungsitzung als in der öffentlichen Sitzung der Königl. Hochpolizeygerichts zu Landau richtig angenommenen Thatsachen als nachgewiesen sich darstellt, daß I den Appellant Schaad der Gefangenschaft eines mit einem Gewehr begangenen Feldfrevels

mündlichen Verhandlung über die Abweisung der Klage des Rechtsanwalts Wagner, Ehemann der Beklagten, als Rechtsanwalt, wegen Verletzung durch das gemeinsame Urteil, folgendes ergeben hat, bezüglich der in seiner Berufung als tatsächlich angegebenen öffentlichen Sitzung, abgehörten Kommissions-Zeugen Peter Rothhaar und der von diesem gemachten Depositionen in die Worte auslaufen: „wenn der Zeuge nicht taub gewesen wäre, hätte er Ehemann doch nicht (= nicht gleichgemeint mit gewesen Worte –) bestimmt";

daß I zwar der Appellant Klage einen Beweis beigemessen und in Erwägung zieht, der Zeuge Hoffmann, mit seinen über seine Aussage I gemachten zu haben, es sich gar nicht annehmen, haben der, was es enthält, der Wahrheit zuwider und aus Feindschaft gegen ihn, den Appellanten, abgelegt, – für einen Erhebung jedoch alle und jede näheren Anhaltspunkte schuldig geblieben sei, so daß I für der Klage Appellationsgrund nicht Raum, es der Wahrheitsliebe des Zeugen Hoffmann und an der Wahrheit des Inhalts, was derselbe über Umstände angab, kommt an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweifeln um so weniger veranlaßt, als der Appellant Klage bey seiner eidlichen Vernehmung in gleichem Termine über denselben Zeugen und bey dem Zeugen ganz eine Aussage machte, welche Zeugen, ihnen Feind und wenig gut, sahe auffassen, als wollte Zeuge den Zeugen Rothhaar

instruiert der Veranlassung der falschen Zeugnisse getroffen;

In Erwägung, daß I unter Umständen ein Zeugenbeweis einer Thatsache in sich begreift, welche, wenn sie wahr wäre und vorhanden wäre, die Aussage eines Zeugen und der Zeugen Rothhaar, gegen die sie angeführt worden, nicht nur der Prüfung und dem Zeugnisse Wiederspruch, sondern auch criminal-rechtlichen Verfolgungen aussetzen würde;

In Erwägung, daß I, da im Protokolle zwischen dem Appellanten Klage und dem Zeugen Hoffmann, wie Zeugen auf seinem die wahrgenommenen Aussagen da war der Name Klemmeiler an dem Orte der Appellanten Klage, statt hatte, Zeugen Aussage aber im öffentlichen Weg ist, auch der Mangel der Oeffentlichkeit der Verhandlung angegeben ist;

In Erwägung, daß I alles Umstände mit dem ganzen Inhalte der Appellanten Klage nach seinen sinnlichen Worte: „wenn der Zeuge nicht taub gewesen, hätte er Ehemann doch nicht bestimmt" – auch in unbefangenheitlicher Absicht, der daß I. so gewollte Aussage des Zeugen Peter Rothhaar auf Glaubwürdigkeit prüfen, durch Vernehmung abwesender zu nahe zu treten, vermeiden zweckt und hauptsächlich um, wenn möglich, nach der Meinung der Appellanten Klage, den Wirkung strafrechtlichen Verfolgungen gegen Rothhaar vom allgemeinen Wohl und Verhütung eines solchen hintanzuhalten;

In Erwägung, daß I demnach alle Voraussetzungen vorhanden wären, welche nach Art. 367 des Strafgesetzbuches zum Eingriffe der Regierung in die Verwaltung der Gemeinden gehören; daß I ferner in Berufung der Vorstellungen Ehrl., welche sich in der Hauptsache auf die Behauptung der Nichtverübung einer solchen Gesetzes-Übertretung stützt, als unbegründet verworfen werden muß;

In Erwägung zur Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft, daß I Eingangs in Beziehung auf die Strafzumessung über Erhöhung der Strafe unter Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Grenzen hinaus, bezüglich der Verhängung der Internirung über im Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Grenzen aber nicht gerechtfertigt ist;

daß I in erster Beziehung der Appellant Ehrl. in den Akt und Worten, wie der Vorgang Rothhaar in der Sitzung des öffentlichen Gemeinderathes in der Sitzung vom 8ten Mai 1852 auf die der Abfassung des Inhalts der Gemeinderathsprotokolle vorangehende, keine Verwarnung zu einer strafbaren Einmischung in fremde Angelegenheiten, dessen der Appellant sich schuldig gemacht, finden konnte, wenn gleich jene Expektorationen in den allmäligen Fortschritten von einem bestimmten Zwecke auf ein oberstes Prinzip Rothhaar zu Demonstrationen je selbst, wie die Akten ausweisen, zu einer Disciplinarverfahren gegen Rothhaar – allein auf zu nichts weiteres – gegeben hat, jedenfalls den Appellanten Ehrl. aber zu den von ihm gemachten, den Staat seine ausübenden Tätigkeit übung beizuziehen nur in

den Stand der Staatsgewalt aufgewiesen und überhaupt gewichtigen Thatsachen nicht berechtigen konnte;

daß I schon in Berufung wenn gleich auf den Satz nicht den Beweis beigegeben der gesetzlichen Strafe, wenn der Beamte, der verantwortete auf nicht ein Handeln gegen einen Vorgesetzten justificiren;

daß I in der zweiten Richtung nach angestellter Beweisaufnahme in Übereinstimmung zur Anwendung des Art. 374 des Strafgesetzbuches, durch den ungewöhnlichen Fall, nicht überall und in allen Fällen durchgreift eintritt; daß I einfach den nichtigen Sinn der Art, wo bezüglich einzelne accessorischen Strafe Verhältnisse und Strafen mitunter verhängen, ein positiven Strafen auch nicht ausgesprochen ist, übersehen blieb, Anlaß zur seiner Beschwerdeführung zu nehmen; – daß I nun aber in dem, weil bereits über die Exposition des Zeugen Rothhaar gestraft worden ist, irgend eine strafbare mildernde Thatsache zu Gunsten der Appellanten hier nicht vorhanden wären, endlichen zur selbst, nun den durch den Art. 463 des Strafgesetzbuches eingeräumten Befugniß I in Betreff seiner Internirung Gebrauch zu machen.

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft als übergründet, verklärt jene der Königl. Bezirksgerichts Schildmayer für gerechtfertigt, und aufhebt demgemäß I, mittelst

Nro 399. Zuzistriat zu Zweibrücken den 11. Januar 1853 für 28 Sn. Reduanz: Seffert.

Nro 399. Zuzistriat zu Zweibrücken den 11. Januar 1853 für 28 Sn. Reduanz: Seffert.

Auf die bisher Protokollirten Thatsachen, die gegen den Appellanten wie Appellaten spricht, die angeführten Zeugen vernommen, welche auf die Klage zum Eintritt, und namentlich den Zeugen Jakob Jüngst in seiner Eigenschaft von Fünfzig (Franzig) Thaler: Commissär eine Lang und Franzig Thalern Franzig Franken und in die Kosten der Appellation: Instanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und Franzig Kreuzer. —

Gerichtsvollzieher in Verwaltung der Abt. 194 und 211 des Notariatsbuches über die gerichtliche Verhandlung, welche zum Verhöre in öffentlicher Sitzung vorgenommen und also lautet: (— eingetragen —).

Durchgesehen und genehmigt am Tage wie oben.

Sitzung vom 18 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft Commissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Novembre achtzehnhundert zwei und funfzig, wo

Sitzungs-Commissär: Fenner, Assessor, Lepp, Marschal, Keller, Jügel, Käsha, Lang, und der Gerichtsschreiber, sodann der Gerichtsvollzieher, sodann

Zu Sachen

Franz Jakob Jüngst, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Pirmasens vom 30 September 1852, auch Appellat, persönlich erschienen,

gegen

den Königl. Notariatsverwalter, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Notariatsverwalter Lang;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtlichen Urtheils;

Nach Anhörung des Berichts des ernannten Referenten, sodann derjenigen

1°) der vorgetragenen Anträge, nämlich des Appellanten Jüngst dahingehend Abänderungen über: schritten und ihn abgewiesen, in Anwendung der Art. 401 und 463 des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Tagen und eine Polizeistrafe und in die zu sieben Gulden liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2°) der Appellatenschlußnahme des Königl. Notariatsverwalters, — Lang vom 8ten Oktober 1852;

Nach Abhörung des Appellanten Jüngst,

verlohne, und verordnet gebührliche Berücksichtigung, auf
Verwerfung derselben;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur
tung in seinem Vor- und Vortrage, bestehend dahin
lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die
Klagsache der Anna Jakob Hengel als über-
führt angenommen und, verkannt über jene
der Berufungsbeschwerden, die gegen Angeklagten angege-
brachten Anklagepunkte Recht, mit Ausschließung
der Art. 463 der Gesetzbuch, und die Dauer
von einem Jahr und einem Tage aufgegeben;-

In Erwägung, daß I, wenn der Appellant
auch die ihm zur Last gelegte Entwendung
eine früheren und Theilweisen zugiebt, damit, daß
in dem Urtheil a quo angeführt ist, die Beschä-
digerin den gewesene auch Eigenthümerin,
als auch die Anklagung der Zeugen unerfindet,
Thatsachen nicht aufgehoben seine; der I Zeugen von
eigenen Bemerkungen nur die angeklagte Handlung
nicht gegründet verneint;

In Erwägung, daß I, was der in Anwendung
zu kommende Strafgesetz betrifft, die Entwendung
von Lebensmitteln in Zeiten und Orten durch der
Revolt vom 28 September bis 6ten Oktober 1791, Tit. II
Artikel 5 die Todesstrafe verhängt ist;
daß I Zeugen, da sie sich in der erklärenden Zeit
von dem Diebstahl gehörig entfernten, nämlich
von der Entwendung von Lebensmitteln, im Orte
und in Zeiten vermißt, handelt, die Beschuldi-

von dieser genau Special-Umstände, Art. 35,
nicht aber der allgemeine Art. 401 der Strafge-
setzbuches zur Anwendung zu bringen ist, weshalb
der von der Richter, indem er der letzteren, nicht
aber der auf den Artikel angeklagte, dem Appel-
lanten Hengel Strafe zur Entscheidung ge-
geben hat, der seinen Urtheil gemäß aufzu-
heben ist;

In Erwägung, daß I in der Häufigen Rück-
fälligkeit der Appellanten Hengel wie in der
neuen Zeugen Aussagen der Zeugen keinen Grund
abwalten, weder durch der citirten Art. 35
der Revolutionsgesetze mehrjährigen Maximum
der Ahndung Strafe abzugehen; der Umstand
zufolge der Fall gegeben ist, wie der
angeklagten Handlung der Diebstahl aus-
gemachten Strafen entgegenzusetzen Schuldbuch zu
ziehen;

In Erwägung, daß I die Anwendung der
Königl. Staatsbehörden dominima auf
gegenwärtige der Fall, da der Appellant
Hengel mit der höchsten Strafe der Ahndung be-
droht belegt sind, endlich der Revolutionsgesetz für
diesen Fall der vorliegenden Art kennt;

Aus diesen Gründen

entscheidet der Königl. Appellationsgericht die Anwendung
der Angeklagten Hengel in so weit für gerecht-
fertigt, als der Königl. Gerichtsbeisitzer nicht in der
Angeklagten der Last gelegten und gegen ihn als-

Sitzung vom 18 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Voß, Assessor, Merkel, Cotta, Vogel, Köhler, Lang, und der Protokollführer, wie Präsident, nachstehenden, seinen Urtheilsentwurf betreffenden Urtheil verlesen:

In Sachen

Katharina Hellmann, 46 Jahren alt, Taglöhnerin zu Dürkheim, wohnhaft zu Elmsweiler, Appellantin wegen eines Urtheils der Königl. Friedensgerichts zu Landau v. 30 September 1852, auf Appellation, persönlich erschienen,

gegen

den Königl. Forst-Inspector, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Forst-Inspections-Actuar Lang;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Vogel;

Nach Vernehmen und Einsicht der mündlichen Schlußanträge,

In Erwägung

1°) der eingelegten Berufung, welcher der Appellantin Hellmann eine Verurtheilung von Gulden einzig Centimen zum Nachtheil des Forstpersonals Philipp Lauxen zu Elmsweiler für schuldig erklärt und zu Entschädigung

Vorerwähnte Appellationen:

	fl. kr.
Hammel	1. 52.
Voß, Assessor	2. 48.
Merkel	1. 41.
Cotta	1. 31.
Lang, Actuar	" 32.
Vogel	1. 10.

9. 34.

=

VB

Haftung in Betracht zu ziehenden Tatsachen und in die zu
[illegible] etwaigen einbringenden Ersatzforderungen liquidirten Posten
summarisch theilt hat;

2) der Appellantenklägerinnen der Beweisantritt und
der Königl. Landrichter, – beide vom 6. d. Mts.
dato 1852;

Nach Anhörung der Appellantin Catharina Feltmann,
endlich, nach vorgenommener Beschwörung, auf
Vernehmung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Land-Prokuratur
Lang in seinem Vor- und Antrage, dahin lautend:
das Königl. Appellationsgericht wolle
die Erkennung der Catharina Feltmann als ungegründet
verwerfen und, nebenmässig über jene der Land-
richter, die wider die genannte Feltmann erge-
fällte Haftungs-Sentenz, mit Aufhebung der
Art. 463 des Code pénal, auf die Dauer von fünf
Monaten aufhören, zugleich auch Angeklagte in eine
Geldbusse von fünf und zwanzig Franken und
in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß I der ersten Richter, sich in
den vorgetragenen Urtheils-Gründen auf die Aktenlage
des abgehörten Zeugen und die eigenen Einlassungen
der Appellantin Feltmann, mit Recht den Grund
über den Thatbestand der Anklage der Unter-
schlagung eines Betrages von fünf Gulden sechzig
Centimen baarem Gelde zum Nachtheil des
Empfängers Philipp Leuring in Clemmiken in so-

weit subjektiven Beziehung als nebenher angenommen
hat, da hinsichtlich alle Erforderniß vorliegen,
endlich der Art. 408 des Strafgesetzbuches anhaltet,
nämlich Schädigung an der Appellantin Feltmann
von Gold zum Betrage eines beziehenden Ver-
mehrung, Einziehung von Gut für die Zeit
verbrauchen, Mühe und Nichtvermehrung jenes
Gutes für den beziehenden Betrag von Fünf
der gesammten Appellantin, nämlich Verweisung
von Seiten der Letzteren in den eigenen Nutzen
und zum Nachtheil der Eigenthümerin;

Daß I der Appellantin auch nicht zu-
kannte, unter Einem Einwand zu abzuwägen
das ganz zu bezeichnen im Stande ist; daß I
in Betracht der Schätzung, wie haben in
der Meinung einer kleinen Differenz mit den
Akten einen Schaden genommen und in Ab-
sicht gehabt, auf den Letzten Appellanten ein Zeug-
Gulden Einzig Centimen an ihren Ersatzung,
den Gerichtlichen Schall in Landen zu entrichten,-
einen Abzug, an dessen Vornahmeleistung ein Zeug
in Hinsicht auf den eingeschlagenen Weg
Zeug des städtischen Octroi von Landen wären
nachgewiesen worden, – statt einen Entlastungs zu
Nutz der Appellantin zu bilden, gereichen die
Richtigkeit der Entscheidung der ersten Richter
bestätigt;

In Erwägung, daß I anbei dem gemeinen

Sitzung vom 19 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom (einen und zwanzigsten) heute: unmittelbar Nachmittag achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Vicepräsident, Herr, Marshal, Hoffstadt, Vogel, Köth — Rath Hoffstadt durch seine Abhaltung der übrigen Räthe der Disciplinarkammer, — Herr, wegen der Staatsprocuratur, und Hammer, wegen Abstimmung beschränkter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Disciplinarinquisition:

	fl. kr.
Hangal -	2. 06.
Kayserlay.	2. 20.
Hamacher.	2. 20.
Zenger.	5. 30.
Zangmeister Alby.	" 20.
Zanglai.	1. 10.
	14. 26.

= 16

Schreiber Hammann, 53 Jahre alt, katholisch, wohnhaft zu Pirmasens, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Disciplinarkammer zu Landau vom 30 September 1852, auf Appellat, persönlich erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Herrn, Staatsprocurator Lang;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellatenvertreters gemeldeter Sache;

Nach Vernahme und Vortrag des angefochtenen Abtheilungsurtheils, dessen Inhalt:

1°, das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant Hammann von Anschuldigung vom Verbrechen zum Nachtheile der Louise Lautz aus Pirmasens

Wodurch auch die Klage dahin war Collar zu erkennen war Appellantin Hallmann mitbeauftragt in den Kostenfall fallen, sein Sohn war in Rücksicht beauftragt unterhalt und angenommen hat; daß Rücksicht der Anschuldigung auch bezüglich der Klagelust der ausgenommene Beweis zu beurtheilen ist, wonach sich der Klagpunkt der Entlassung wegen der genannten Hallmann abweisen Königl. Staatsbehörden ergibt,

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht ein beiden verklagtenen Entlassungen, unter Verwerfung der Appellantin Katharina Hallmann in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden sechzig Kreuzer. —

Entlassung in Anwendung der Art. 194 und 211 der Disciplinargesetz über persönliche Vorladungen, endlich von einer Disciplinar in öffentlicher Sitzung verhandelten und abgefaßten Urtheile: (— eingesehenen —).

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie sie ganz genannt.

Hammann

Hoffstadt. Marshal. Vogel Köth

= Hammann

überfügbar entbindet und ihn demnächst zu einer Anstellung binnen sechs Monaten und in die durch Gehalt und Titel seinem bisherigen Range entsprechende Stelle ernennen wird;

2) den Regierungs-Präsidenten von Puttkamer, – beide vom 7. Februar 1852;

Nach Anhörung des Gutachtens der Immediat-Kommission, welchem, nach vorausgegangener Benehmung, auch der Minister des Innern beigetreten ist;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Ministeriums, auf Meinen Vor- und Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Landrathes Freiherrn von Manteuffel zu Neustettin, sowie auf Bestätigung des Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichtshofes für Beamte in Stettin vom 7. Februar 1852, – dem Königl. Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu Gumbinnen, welcher bezüglich der Beschwerde des Staats-Ministeriums Gegenbemerkungen eingereicht hat;

In Erwägung, daß Mir kein Anlaß gegeben scheint, dem Königl. Gerichtshofe nicht darin beizutreten, daß der Regierungs-Präsident von Puttkamer durch seine Aeußerungen in der Immediat-Kommission, welche, nach vorausgegangener Benehmung, auch der Minister des Innern beigetreten ist, sich der Verletzung der ihm als Vorgesetzten Behörde gegen den Landrath Freiherrn von Manteuffel zu Neustettin obliegenden Pflichten schuldig gemacht habe; daß Ich dahin gestellt sein lassen kann, ob die Strafe der gemeinschaftlichen Entfernung des Beamten aus seinem Amte oder eine Geld-Strafe oder eine Verweisung anzuwenden sein dürfte; daß Ich endlich in Meiner Erwägung, daß nach den in dem

eingeforderten Gutachten hervorgehobenen Verhältnissen Meine Regierung sich veranlaßt, den mit der Klage in Anspruch genommenen Beamten nicht ferner in seinem Amte und Dienste zu belassen, Mich bewogen gefunden hat;

daß Ich demgemäß die beiden vorliegenden Entscheidungen als nicht genügend zu erachten sind;

Auf Meinen Befehl

Der Königliche Gerichtshof für Disciplinar-Untersuchungen, Entlassungen und Pensionirungen der Civil-Beamten, unter Zurückweisung der gegen die Civil-Suspension, beziehungsweise Versetzung, eingelegten Beschwerde, – dem Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu Gumbinnen, unter Zurückweisung der gegen den Civil-Suspensions-Beschluß, beziehungsweise in die Versetzung, eingelegten Beschwerde, – dem Königl. Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu Gumbinnen, unter Zurückweisung der gegen die Civil-Suspension, beziehungsweise Versetzung, eingelegten Beschwerde, – dem Königl.

Sitzung vom 19 Nov. 1852.

Vespeluifikation:

Krumpel	2. 06.
Engelberg	2. 48.
Hauchtob	2. 26.
Jungen	6. 04.
Jungmuhlalp	" 18.
Lotenbohn	" 18.
Ruzingab	7. "
Zenglez	1. 50/2.
	23. 10/2.

Vor Kingl. Appellationsgericht der Stadt zu Hungerbühlen, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert fünfzig und sechzig, aus folgenden Personen: Lammers, Vorsitzer, Lux, Assessor, Fischstein, Assessor, Kälin (= Kälin Fischstein bey Hungerbühlen = substituirter Kälin der Localitätenkommission =), Lang, aus der Beratzung: Kläuser, und Thomann, wegen Abstimmungsnichtzuhandens, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Zacharias Lagner, 18 Jahren alt, Fischer von Alstorf, wohnhaft und Klägerin vor Gericht,

2. Anna Maria Hölker, 23 Jahren alt, Tochter des Fischers, beide wohnhaft zu Kindertale, im Kanton Hungerbühlen, Appellanten von einem Urtheile des Kingl. Fischpolizeigerichtes zu Landau vom 30 September 1852, persönlich anwesend einerseits,

gegen

Den Kingl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprokurator Lang;

Nach vernommenem Bericht der Kingl. Appellationsgerichtsrathsdelegation;

Nach Anhörung der Parteien und Einsicht der vorgefundenen Aktenstücken, indem erwogen

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Uebertretung eines Verbots Kindergarnen, eines Handlungs- und eines Klimmkorbfischs zum

Nachtheile der Carl Theodor Krieg'schen Wittwe überführt erklärt, respect. zu Ersatzen Fr. 5 per eines Haftung zu 5 Tagen und eine Monatsbuße, der Maria Hölker zu einer Haftung von einem Monate und Taxe solidarisch in die zu siebenzehn Fulven fünf und fünfzig Centimes liquidirte Taxe verurtheilt hat,

2°) der Appellerklärung der Parteien vom 7ten Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, ihrer Zeugen, und respektgehabter Vertheidigung, auf Fortsetzung Antrag;

Nach Anhörung der Kingl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Antrags auf Abweisung der Berufung und solidarischen Verurtheilung der Appellanten in die Taxen der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Jeder in seine angefochtenen Urtheile richtig Fallen Thatsachen der Uebertretung der Fischerei in allen Beziehungen wohl genug constatiren;

Für diese Thatsachen

Vorweist der Kingl. Appellationsgericht die angefochtene Verurtheilung wie angemessen die Appellanten solidarisch in die Taxen der Appell-Instanz, liquidirt auf den Betrag von fünf Fulven fünfzehn Centimes, genug Erwägen. —

Verfügen in Anwendung der Art. 55 der Prozessordnung, und der Art. 194 und 211 der Fischereigesetzbuches über die gerichtliche Verfügung, endlich

nun eine Session in öffentlicher Sitzung anzuberaumen und also beschlossen: (– einzuberufen –).

Geschehen und gefertigt wie Eingangs angegeben.

Präs. Lehmann

Lehmann
Mendel. Hitzfeld. Voß
Jäger
Lehmann

Sitzung vom 19 Nov. 1852.

Vorschlagsliste:

Bangel . .	1. St.
Reichling . .	2. Sk.
Hauschildt . .	3. Sk.
Jungen . .	3. Sk.
Jungenbergelly . .	7. 28.
Schenkel . .	" 28.
Reisinger . .	1. 52.
Langley . .	Sk. "
	1. 17½.
	Sk. 57½.

Der Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Lehmann, Director, Voß, Mendel, Hitzfeld, Jäger, Köth (– Rath Hitzfeld bey Lang Abhaltung der übrigen Räthe der Vorsitzende kammer –), Lang, und der Staatsprocurator, wie Actuar, aus der Rathsgerichtsordnung, folgender Rathspruch erlassen:

In Sachen

1. Wilhelm Lang, 38 Jahren alt, Schneidermeister,
2. Caroline Lang, 40 Jahren alt, Ehefrau des Vorigen, beide wohnhaft zu Altdorf, im Canton Landau,

Appellanten wegen einem Rathspruche des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 11 Oktober 1852, verkündet im Rathsstuhle zu Landau unter 18 Nov. laufenden

Für Knecht Handelsmann Klingsporn,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, wegen Staatsprocurator Land;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Mendel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Akten Stücke, wobei anfangs

1) der angefochtene Rathsspruch, wodurch der Appellant Entfernung von Ort und seiner Familie zum Nachtheil der Advokaten Kammer zu Altdorf – unterm siebenzehnten Januar 1852 – den schuldig erkannt, worauf jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von sechs Franken und Taxe solidarisch in die Hälfte der Kosten und zwanzig Tagen Haft verurtheilt, auch die Publication der in Anklag genommenen Schrift in der Eigenschaft der Advokaten unterlassen hat;

2) die Appellationserklärung der beiden Beurtheilten vom 19 Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen auf die ihnen vorgehaltenen Entschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Knecht Handelsmann Klingsporn in seinen Vortrag und Antrag auf Einziehung der beiden Appellanten, jedenfalls Einziehung der Wilhelm Lang, insbesondere auf Entsetzung von der Ausübung seiner Function,

mittelst Anwendung der Art. 463 (de pénal;

dessen der Königl. Gerichtsbehörde, welche auf Verweisung der Sache eine solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz anordnete;

In Erwägung, daß durch die Verletzung des Vertrages Klägers Ansprüche an Appellanten zu Gunsten gelangten Ansprüche als einzigen Wirkung betrachtet und einen der objectiven Thatbestände bilden, als wesentlich zu betrachten, indem der gemeinten Zeugen am 28 Juli 1852 in der Zeit von Morgens sechs bis etwa 10/2 Uhr auf ihrem Pflanzgarten hinter der zu dem Wohnhause gehörigen Scheune im Orte Altdorf gegen Fünfzig Francs Taglohn, zusammen eine und dreißig Ellen aufhalten, von den Pflichten gegen ihr Weib und Kinder in französischem Ehrlich Entbindung zu nehmen verpflichtet worden sind, da sich später auch in der zu dem Wohnhause der Appellanten gehörigen Oekonomie-Räumlichkeiten vorgefunden; daß diese Thatsache nicht bestritten und nicht zu bestreiten ist;

In Erwägung, daß aber auch der Vorsatz der Thatsachen, welche der Handlung als Handlung entnommen, also der Vorsatz der objectiven Thatbestandes für in Frage stehenden Diebstahl gegen die beiden Appellanten, als Einzigen Zeugen, welche sich keiner Entwendung durch gemeinschaftliche, mit thätlicher Zusammenrottirung schuldig gemacht haben, wie der ersten Instanz mit

Recht angenommen hat, als unbewiesen angesehen werden muß, wie auch der gegenseitige Vertheidigungsvorwurf Klägers unbegründet erscheint;

1. Die Thatsache Knuth, die appellantischen Parteien, waren als nächste Nachbaren der Verletzung Klägers in Folge ihrer Wohnung und Localität, Gebäulichkeiten, wie auch der hinter seinem bestimmten Pflanzort, der nicht an den Pflanzen der Familie Klägers angränzt, in der Nacht gemacht, den Diebstahl, von dem er sich handelt, vorzugsweise unternommen und mit wenigen Schritten, bey Begehung der Thatsache, entdeckt zu werden selbst zu allen Tagen, wie im Fall genommen, ausüben zu können;

2. Die Thatsache Knuth war, wie sie selbst nicht in Abrede stellen konnte, an dem Morgen der That wenigstens in der nächsten Umgebung der streitigen Zeit mit häuslichen Arbeiten beschäftigt in ihrer Wohnung und Scheune in der Zeit gewesen, der Begehung der Familie Klägers auf der Spur beobachten und den Thäter der bey dem Diebstahl zur Begehung der That angetroffen und ergriffen zu können;

3. Einige – und zwar der ganz klare Theil der untersuchten und von der Administration als ihr eigenthum anerkannten Zeugen sind nun über verschiedene Tage nach dem Diebstahl, nämlich bey einer am 14 August 1852 in der Behausung der Appellanten vorgenommenen Nachsuchung auf den Thatsachen in der Scheune von Knuth unter einem großen Haufen des zusammengetragenen Heues – die Zeugen haben sie einig, auch zu

einem Wagen zu —, das Aufladen derselben eine ziemlich geraume Zeit hindurch mit der Abhaltung eigener Geschäfte zu thun hatten, oder sie zu Fuß kommen, so welchen dem entsprechend Fuhrlohn ausgemessen worden ist; das Aus- und Einladen aber unentgeltlich von den Eigenthümern der Güter selbst, dasselbe ein beinahe Stunden lang währende Verrichtungen, wie sie wohlanständig Zeitlang haben müssen, um die Leinwand so gut anordnen, wie man sie antrifft, ohne Sorgfalt und Achtung vor Beschädigung und Zerknitterung gegen die Abholungsmänner (verschiedene Personen,) sagen: man Fuhrleute andere Transporte verrichten können, die Leinwand aber auf der obere angegebenen Gründen überaus strenge Behandlung erfordert, ohne das Einen von den Abholleuten müsse benachrichtigt werden, gewagt hätte, weshalb diese Arbeit als eine dritte Hand und ohne Wissen der Abholleuten vorgenommen und sie wenigstens angenommen zu werden vermag, weil diese, wenn sie sich von Haus entfernen, ihren Verrichtungen nach der Absprache den Zeugen gewöhnlich zu verschiedenen Zeiten gehen, dadurch also jedem Einzelnen der Zeitverlust erspart, wie jedoch Zeitverlust aber, der in der Natur der Obliegenheit der Hausbesorgerin nicht leicht gedacht werden kann, nach Einsicht der Untersuchung aufgehoben gegeben wäre;

4. Die Leinwand fand sich bey ihrer Untersuchung

unter den Tuch in einem Fache eingenäht, also in einem Zustand von Schutz und Verborgenheit gegen allzeitige Beschädigen, welche einem fremden Dieb namentlich kann nicht zugemuthet werden können, der gegebenen Umgebungen und Umstände nach gebraucht worden ist, und der Abholleute auf den Bleichplatzen, noch mehr aber das Wegschaffen und Wiederaufsetzen der Stücke auf die Leinwand mit so viel Zeitverlust verbunden gewesen wäre, das Einen solches nicht wohl noch der Mühe der Benützung, wohl aber die Farbenveränderung Dieser Arbeit unnöthig unterzogen haben, da auch sein eigen wenigstens einigen Zeit und Gelegenheit hatten und endlich für ein spätheres Verbringen der Leinwand in den angewachsenen Verschluß durch den fremden Dieb nach allen Umständen nicht ein Schatten von Wahrscheinlichkeit besteht, der zwar um so weniger, als nach der Disposition der Zeugen Einer von einer gewissen Zeitlang

<u>von Tage der Lieferzahlen</u> gleich nach zwölf Uhr Mittags auf den Empfangnahme der Empfangsleinen die Arbeiten im Haus und die Rückgabe gehört haben will, dem ähnlich, welcher beim Einbringen und Einpacken von Gut unter der Aufsicht anwesend war;

5. Der Fall, in welchen die unter dem Hausflur aufgehängte Leinwand eingenäht gewesen, stellt beim Zeugen auf den Fall zurück im Verlaufe der

Klagten sey, der allfälligen Forderungsnachlass-Vergleichs-Vorschläge gegenüber unverbindlich zu erklären (= Forderungsnachlass-);

6. unentschlossen wurde er bleiben, ob, wenn ein Kaufmann die Leinwand geschlossen und bey Handl über unentschuldigt gehabt hätte, dieses Kaufmann der Gegenstand später nicht mindere Werth abgenommen, sondern derselbige, darauf aber auf den bey Übergabe der That beabsichtigten Verkauf Rücksicht genommen haben wollte;

7. zu dem Allem kommt noch der Widerspruch, in den sich die beiden Appellanten bezüglich der Verwendung der beiläufigen Klagsumme verwickelt haben, daß der Kaufmann Handl beabsichtigt, seinem Gehilfen zeitig mit ihm in allen Handl von Hause auszugehen und früh, in welcher der Liebhaber öfters verweilen pflegt, an seinem Laden wirklich auf den Handl – also nicht in der Möglichkeit gewesen, die Leinwand anderen zu können, während der Gehilfe Handl wenigstens so viel zugibt, die gegen einen Uhr Mittags zu Hause beschäftigt gewesene zu sein;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten Einen Weg in einander gewundene, richtigere und nahe wieder ein regelmäßiges Viereck verwandte und der einfache Zeugen und die Abschätzung ihres Werthes unterzogen werden; daß sie jedoch dadurch sie in ihrem Viereck verwandten ungleiche richtmäßige Abmessung von der Schule der beiden Appellanten um so weniger zu verschulden

unterlassen, als ihnen auf der Grenze ihres Vermögens auf die Tüchtigkeit einer That der erwähnenden Art zugetraut werden kann;

In Erwägung, daß, wenn auch Verkäufer obwalten könnten bezüglich der Ursache, ob der gekaufte Gegenstand eine Woche oder einige Wochen oder länger gehabt haben, dennoch nicht im Widerspruche gelegen werden kann, daß die Absicht, welche die Übergabe, welche die Übergabe der That begleitete, nicht weniger als mitbewirkend sich dem Käufer, wenn man berücksichtigt, daß der Liebhaber an hellen Tag, wo seine Waaren, gewiß Passanten in wahrnehmbare Nähe an seinen Laden und an seinen Gegenstand Acht hatte, die öffentlichen Verkäufen entgegensetzt werden; daß daher aus der Verjährlichkeit der Art. 463 des Handelsgesetzbuches keine Frage gegen kann, und es bey der aus den angeführten Gründen der gesetzlichen Minimum des Art. 401 leidem seine Gewissheit haben muß;

Aus diesen Gründen

hat der k. k. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung als nicht gerechtfertigt, andere entsprechende Entscheidung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, endlich diesen eine auf den Betrag von fünf Gulden, in Worten Fünfzig Kreuzer, zwey Pfennige, — Gerichtstaxe in Anwendung des Art. 55 des Handelsgesetzbuches, dann des Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, endlich von dem Gerichtsbote in öffentlichen Sitzung wegen

lasten einander und also lautet: (= einzuziehen =).

Geschehen und gegeben an Tage, wie eingangs gemeldet.

Hammann.
Wenckel.
Fitzler.
Voß
Hoffmann
= Clemens

Sitzung vom 19 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Fitzler zu Zweibrücken, in seiner Functionalitätseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hammann, Präsident, Voß, Wenckel, Fitzler, Hoffmann, Rätha (Rath Fitzler bey dem Rathe Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionalkammer -), Lang, als der Staatsprocurator, und Clemens, als der Actuar-Assistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Boeuf, 25 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25 Oktober 1852, wegen Diebstahls

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anwesend Herrn Staatsprocurator Lang;

Vorschriftsmäßige Einsicht der Königl. Strafkammer-Tabelle, in der Sache des wegen Diebstahls angeklagten Tagelöhners Jakob Boeuf;

Nach Anhören und Einsicht der erwähnten Akten, Urkunden

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellantus der Urtheilsspruch auf den Verlust zweyjähriger Zuchthausstrafe, wie auch der Verurtheilung seines Mitangeklagten Jakob Boeuf zu fünfjährigem Zuchthause zum Nachtheile der Jakob Boeuf zu Zeugen vernommen und einer richtigen und genauen eines beeidigten Manns übersetzter, ferners eines Sachverständigen zum Nachtheile der Beweisführung allda übergeführt enthaltet, ihn verurtheilt zu einer Verfügung mit Detention von sechs Jahren und in die Zeugs- und fünfzig Gulden einhundertfünfzig Centimes liquidirten Kosten verhältnis, auch auf die Dauer von zehn Jahren - neun Tage der ausgestandenen Haft zugerechnet - unter die Aufsicht der oberen Polizeibehörde für selbe Zeit;

2) der Appellantklärung der Berufungsfristen vom 26. Oktober 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach vorangehender Verfügung, die Widerung der gegen ihn ausgesagten Zeugen hat;

Denn der Königl. Staatsbehörde in ihren Vorträgen und Antrags, letztere dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung des Jakob Boeuf als ungegründet abweisen und die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten

Kostenliquidation:

	fr.	c.
Vorgang	3.	25
Reisung	3.	21
Hamisch	5.	37
Zeugen	42.	42
Taxglas	1.	50
	56.	56

= 56 fr

Appell-Instanz, jedoch, soll es bei der in der dießfälligen Lehrmeisterin angefochtenen Art. 58 der Strafgesetzbücher, wie Art. 57 ibidem zu Recht erkennen;

In Erwägung, daß der Appellant den ihm zur Last gelegten gewaltsamen Nothzug mit dem Lehrmädchen Magdalena Schmitt, welches am 18 Oktober 1851 das 14te Jahr noch nicht vollendet hatte, mittelst einer gewaltsamen Nothzucht begangen, selbiges durch seine Aussage, auch abgesehen von seinem Geständniß, als erwiesen sich darstellt, und die Anwendung der ganzen Schärfe des Art. 57 der Strafgesetzbücher, welcher sich constatirt findet in den Verhandlungen, und der Königl. Generalprocuratur zu Zweibrücken unterm 29 Oktober 1851 aufgenommen hat;

In Erwägung bezüglich der Entwendung der beiden silbernen Taschenuhren, der braunen Manns-Mantel und der Fackellampe zum Nachtheil des Georg Jakob Lemmer und Heinrich Heß aus Zweibrücken, vor: übt im September 1851, - daß I der angeklagten Nachtheil alle diejenige Momente vollständig aufhebt, welche als Thatsachen dahin, daß I der Appellant der Nachgabe seines Geständnisses sich, gegenüber die Zeugen vor dem ersten Richter mit Recht als Übereinstimmung beweis angenommen werden sind, daß I der Appellant auch nach angehörten Zeugen auf Verhalt der Sache vorbrachte: „ob nun, Appellant, unter den Umständen hätte wider ihr

nahmsten Thatsachen nicht verneinen, auf seine Vertheidigung in Betreff der Fackellampe in ob- wie strafbarer Hinsicht zu verzichten" - erklärte, so haben die Vertheidigung gegen das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken nur angriffen in dem Glauben und in der Hoffnung, seinem Verlangen habe in Zweibrücken im Verfahren genügt zu haben, und bitten Zeugen und die Erhebung der Kosten; daß I in seiner Erklärung der Thatsachen nicht I der Schule gefunden werden müßte, wenn nicht anders schon, ein mangelhaft, in der Thatsachlichkeit, endlich in dem Urtheil a quo niedergelegt wäre, und in sich der Königl. Appellationsgerichts anzeigt, der vollständigen Thatsachen der Schule der Appellantin eine neue Untersuchungen enthalten wären;

In Erwägung wegen der Strafung der Appellantin auf Anwendung der von dem angeführten Artikeln angeklagten strafbringenden Strafung Erkenntnis anlangt, daß I Instanz Strafung nicht entsprochen werden kann, indem der Appellant, abgesehen von der im Urtheil wieder ihr angenommenen Thatsachlichkeiten, durch Erkenntniß I der Königl. Strafkammer zu Zweibrücken vom 13 März 1847 wegen Diebstahl mit Einbruch zu fünf Jahren Zwangsarbeit einmalig verurtheilt worden ist, sich aber mittelst der Prüfung der in Anklage, Verhandlungen und der Entscheidungen vor dem Gefängniß I mittelst Ladung vom Art. 57

der Strafgesetzbuches in der Anwendungsfalle befindet, und demnach nach seiner Hauptstrafe, so wie überhaupt nach seiner Zurechnungsfähigkeit und seiner Verbrechensart eine correctionnelle Gefängnißstrafe verwirkt hat, die in seinem Interesse wegen der mildernden zur Verhandlung gekommenen Umstände vorzugsweise mit der Anwendung des Artikels 463 des Strafgesetzbuches in seinem Falle und wegen der Uebertretungen nach Artt. 401 in fünf Jahren, zusammen also in vier Jahren, innerhalb welcher sich in den angegriffenen Urtheile die gesetzmäßigen finden; daß demnach die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen, jedoch in Betreff der Ausdehnung seiner vierjährigen Gefängnißstrafe eine Abänderung dahin gemacht werden muß, daß an Stelle der citirten Artt. 245 Code pénal auszusprechen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als nicht begründet, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt auf den Betrag von einhundert neun und sechzig Francs; —

Ordnet jedoch an, daß an Stelle der erkannten vierjährigen Gefängnißstrafe diejenige dahin trete, daß der Appellant zu fünf der Vorgehen der Uebertretungen gemäßen fünfjährigen Gefängnißstrafe und unmittelbar nach Abbüßung dieser fünf Jahre die Kosten wegen der mildernden gewährten Abwendungsumstände verurtheilt

verurtheilt sein Gefängniß zu mit seinen Folgen zu belegen habe; — erklärt, daß Artikel 58 des neuen Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen habe; — confirmirt in allen Beziehungen die angefochtene Entscheidung. —

Also in Anwendung der von dem neuen Strafgesetzbuche angewandten Artt. 401. 245 des Strafgesetzbuches, sowie, dann der Artt. 57 ibidem und der Artt. 194 und 211 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, endlich letzteren Gesetzes, Artikel von dem Richter in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet: (— eingeschaltet —).

Geschehen und gesprochen zu Trier, wie oben.

Sitzung vom 25 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pflicht zu genügen, in seiner Gerichtssitzung versammelt, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, von zugegen waren: Herren, Richter, Herr,

Wanckel, Lotta, Hugel, Kölln, Linsser, Frankenbach-Protokollator, und Clemens, als den Vertheidigern, schreiben, folgender Thatbestand anzuführen:

In Sachen

Johann Haberer, 10 Jahre alt, Sohn der Glas- und Porzellanhändlerin Philipp Haberer, wohnhaft zu Bingen, im Kantone Landskrone, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Bingen vom 7ten Oktober 1852, angekommen im Rechtsstreite zu Bingen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Linsser;

Nach angehörtem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lotta;

Nach Prüfung und Würdigung der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Thatbestands- und einverleibten Zeugenabhörakt, wie auch nachgenannte Entscheidungen über vorgängige Appellanten Johann Haberer wegen verabsäumter Urtheilsvollziehung strafrechtlich verfolgen, indem Verhandlung in einen Korrektionnellfall bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre verweilend, — Klagen von der Polizeikammer-Haltung Klage angenommen hat;

2°) der Appellationserklärung vom 16 Oktober 1852, eingelegt von Seiten des Vaters des obengenannten Johann Haberer;

Der Polizeiinkulpation:

Hangel	.	1. 31.
Engisberg	.	2. 30.
Hamischer	.	2. 22.
Jungen	.	3. 02.
Zeugen	.	" 45/2.
		10. 00/2.

Der Richter in der Berathung dieser Akthensstücke nachdem der Königl. Staatsbehörde, der Beweisführung nachgewiesen durch die im Art. 205 der Strafgesetzbuch über der peinlichen Verfolgung anzuhaltenden Lösung der Gemeinde Bingen auf dem Gemeinde einlagen, weil Johann Haberer nicht in die Lasten der Zeugen angerufen werden mag. —

Haberer einer Verletzung hat der Königl. Appellationsgerichts Referendar nachhilft. —

Nach Anhörung der Appellanten Johann Haberer in der Vertretung des ihm beigeordneten Zeugen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Linsser in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle die Bestätigung des Johann Haberer als ungegründet annehmen und, erkennend über die Zweidrittelbestrafung der Staatsbehörde, Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

In Erwägung, daß der Vater der Angeschuldigten, enthaltend die Bestrafung von den gegen Entscheidungen Urtheil der Königl. Friedensgerichtes zu Bingen vom 7 Oktober 1852 eingelegt hat, darin nicht angenommen ist, um Appellaten zu rechtfertigen; daß auch der Angeschuldigte selbst in seiner Beziehung nicht vorgeladen worden; daß übrigens die Appellation zum Vorgehen gelegten Entscheidungen durch die vorgelegten Verhandlungen und insbesondere durch das Zeugnis des Vaters

Geschworenen vollkommene Genugthuung gebe, und das das ganze Publikum, durch Beunruhigung der jugendlichen Akkusat und der Zeugen verletzte Beziehung der Geschworenen, mit Recht missbilligt hat, das Gericht in eine Verantwortlichkeit verbrauche und alles bis zu seinem günstigen gelegenen fünfzehnten Lebensjahren stationirt werde;

In Erwägung auf die durch die Königl. Staatsbehörde in heutiger Sitzung incidenter angeregten Bemerkung, das das ganze Publikum mit Unmuth entfernt haben hat, den Geschworenen, nach Vorschrift der Artikels 194 der Strafprozessordnung über die peinliche Verfassung, zu den Kosten zu verurtheilen; das Gericht seine Incidentalpalation als gerechtfertigt anerkennt;

Aus diesen Gründen

Der Gerichtshof der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Beschwerde als unbegründet, und über die Incidentbemerkung der Königl. Staatsbehörde Recht erkennend, demnach ist das Appellaten und Appellaten Urtheil in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu sechs Thalern zwanzig Pfennigen. —

In Anwendung der Art. 194 und 211 Code d'instr. crim., welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden u. also lautet: (– ging genommen).

Verhandelt und gesprochen am Tage wie oben.

Sitzung vom 23 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hannen, Präsident, Hoff, Marschall Bella, Schmitt, Käthe, Pfeffer, zweiten Beisitzer, und Clemens, als Ministerialgerichtsschreiber, folgender Rathschluß verlesen:

In Sachen

Johanna Schmitt, 30 Jahren alt, Ehefrau des Ackers, genannt Jakob Huber, wohnhaft zu Ohmenbach, im Landcommissariat Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom 7ten Oktober 1852, verschieden einer Einlage der Königl. Staatsprocurator Mengingen,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Pfeffer;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Marschall;

Nach Prüfung und Einsicht der vorgeschriebenen Aktenstücken, worin ersehen

1° Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Übertretung an einem zum Staatsschutze der Gemeinde Ohmenbach gehörigen Feldwege, durch abgeschnittene Heckenzweige, wo ein der Uebertretung

einer Tonne zum Nachtheil der Ehefrau Marie von Ebnaimenbach für überschuldet erklärt und sie deshalb zu einer Haftung mit Schanz von zwey Monaten in ein Schuldthurm Sr von fünfzehn Tagen und gelobung mit der Androhung Eingemeine mit Ebnaimenbach in ein zu einer Geldstrafe fünf und Neunzig Franken liquidirten Vergehen verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung der Angeschuldigten Schanz vom 9ten Oktober 1852, -

Sind I der Akten ein auf Akteneinsicht der Appellantin vorgelegtes Verlag Zeugen gehörig verbunden und numerirte ihre in geeigneter Weise von den Letzteren Gefertigten Zeugnisse. Hiernach beschwören sie die in den Akten:

" ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die " Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" -

und erklärte sodann auf Befragen: er heisse

Balthasar Holzenbaum, zeugt 48 Jahre alt, seiner Bezeichnung nach in Lenzburg, Landmann Bürgerschaft zu Wildenbach, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in seinen Diensten.

Ueber die weiteren Anklagen sagten Zeugen sich das Amtsblatt beschreiben zusammenhängende Akten;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Anklage Kandidaten Mangold in seinem Vor- und Antrage, dahingehend daß in

Sachen: der Königl. Appellationsgericht contra die Appellantin, als Beklagte Ehescheidung betreffend die Nichtzahlung der Lausthaler übernommen, eine Einrede Abweisung betreffend, und betreffend die Entscheidung des Gerichts die angehängte Eheklage, wiederholt nach unserer Bemerkung Abweisung Art. 463 Code pénal, genügend erwiesen sey;

Gemäss der Königl. Anklagebehörde, endlich die Verurtheilung der Klagung und die Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Untersuchung beantragte;

In Erwägung, daß I durch die vorgelegten Verhandlung dargethan, daß zum Nachtheil der Ehemänner Ebnaimenbach im Laufe dieses Jahres eine Anzahl Lausthaler von den obigen Einwohnern erhalten wurde; daß I der Aussicht Schenk und den Geldgütten Loch am 15 September 1852, Morgens durch, in der Absicht der Angeschuldigten eine Nachsuchung vornehmen, wobey sie Hilfe in der Küche Hilfe in den Zimmern derselben vorfanden, beim gehaimen Lausthaler verfahren, endlich sie nach ihrer ganzen Tagesaufsicht und Verrichtungen nach der im Hause vorgefundenen Papiere, Briefe und Rechnungen, als der Buchhaltung als ein gut erhaltenes anerkannten; daß I die Tagbücher der Appellantin in ordnen Zustand angetroffen hat, am Abend des 14 September 1852 einen neben der Buchhaltung liegenden

Tauzeichen entwendet und vor der Hauptthüre der Appellantin geworfen zu haben; daß die Appellantin sich der vorgehabten Haussuchung und nach Auffindung der englischen Tauzeichen bewußt, daß solche gar wohl zu nähen, in der Folge aber und namentlich in der öffentlichen Sitzung der Königl. Polizeidirection nichts dagegen vorgebracht hat, daß sie gewußt hat, daß ihren Tauzeichen die Zeichen der Engländer die Stelle auf dem Ringfinger aufgedrückt, und daß sie Engländer derselben in ihren Arbeiten verwendet habe; daß sie sogar heute erklärt, die genannten Zeichen Engländer haben einen Stempel ihr eigen zu nennen der 14½ Centimeter im Kreis gezeichnet – im Widerspruch mit ihrer früheren Angabe, wonach sie nur 12 Centimeter gezeichnen gegen wollte; – daß sie auf den Einwand, selbst wenn sie auch nicht wissentlich wäre, daß die Appellantin die englischen Tauzeichen in ihren Arbeiten verwendet haben, mit Recht erklärt hat, daß Appellantin sich in Sinne des Art. 62 des Strafgesetzbuches der Theilnahme an jenen Diebstählen mittelst wissentlicher Verschaffung der gestohlenen Tauzeichen schuldig gemacht hat;

In Erwägung in Betracht des der Appellantin zur Last gelegten Diebstahls einer Summe zum Nachtheil der Firma Ruf, Thatsachen von Seiten Beide, daß jenes Diebstahl durch die gestohlenen Verschaffung oder wissentliche Inbesitznahme, und auch nicht in Abrede gestellt werden kann; daß die gestohlenen

das im Besitz der Appellantin gefundenen Feuer auch genannte oder sie ihr gehörige und gestohlene Feuer anerkannt hat; daß die Appellantin gezeugt hat, daß selbe zur Eigenthümer und sie selbst gefertigt; daß aber in der einmaligen Abstammung der Gestohlenen nur so wenigen zu begründen ist, als sie nach ihrer Erklärung das englische Feuer selbst gefertigt hat, und das selbe vermöge an dem Ring, als auch an der Form und Prägung, so wie an der gestohlenen Punkten und namentlich wegen der unteren Theil der vorgefundenen Feuer von einem Manufacturen war, als der ihrige anerkannt hat, mögen aber noch kommt, daß zu den beiden Arten der Tauzeichen der gestohlenen Feuer die Manufactur durch Laben der Tauzeichen mit J. St. angezeichnet waren, welche Zeichen an den vorgefundenen Feuer jenen Manufacturen, aber doch noch ausdrücklich waren; daß ausdrücklich einen Abstammung der gestohlenen Feuer auch nur daß Theilen nicht bezweifelt werden kann, als sie als Tauzeichen angenommen genügenden Beweismittel bey Vergleichung mit den von der Gestohlenen vorgelegten Feuer anerkannt hat, daß diese Feuer zu einander gehören und daß sie noch die Stellen noch, an welchen sich die von Genannten Zeichen befanden; – daß die aus den Kisten Fabrik die Appellantin mit Recht dieser Diebstahls für schuldig erkannt hat;

In Erwägung, daß auch der angesetzten Beweggrund in richtigem Verhältniß zu der verübten Handlung

und der Sache übereinstimmt, sodann in mündlicher Verhandlung abermals in jeder Beziehung mitgenommen angeklagt;

Als Letzten Zeugen

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Jaeger die angeklagte Tannhäuser, mit Verwarnung der Appellantin in Ansehung der Appell-Instanz, eidlich und ablegt dieselbe nun folgendes Zeugniß:

Ich kenne den Angeklagten seit 1844 und bin als Gastwirth-Bursche über die persönliche Verhältnisse, welche von dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden sind, vollkommen unterrichtet (- einverstanden -).

Vorgelesen und genehmigt von Zeug, sein Eingang unterschrieben.

Jaeger
Merkel Hoss
Tannhäuser

Sitzung vom 25 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Jaeger: Hierselbst, in seinem Zuhörer-Zimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute auf Donnerstag den 25 November achtzehnhundert fünfzig und zwei, vor Zeugen vorgenommen: Tannhäuser, Schneider, Hoss, Merkel, Voltz, Jaeger, Röhr, Pfeiffer, zweitens Rath-Substitut Hr. Jaeger, und Tannhäuser, aus der Untersuchungs-

Kosten 1ter Instanz.

Manzal	1. 8.
Engelhardt	" 28.
Schmidt 1	1. 24.
Schmidt 2	1. 07.
Jungmann	1. 33.
Hofmeister	" 38.
Faulhaber	" 45.
	8. 45.
Baarliche Auslagen der Zeugen in Zweibrücken	1. 30.
	10. 15.

Davon hat der Appellantin die Hälfte zu tragen mit 5. 7½.

Kosten

der Appell-Instanz, worunter auch die Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen sind:

Manzal	2. 20.
Engelhardt	1. 52.
Schmidt 2	2. 03.
Faulhaber	2. 33½.
	8. 48½.

= 16

Urtheil.

In Sachen

Tannhäuser von der Heidt, 27 Jahren alt, Gastwirth der verehlichten Anna Maria Jungmann, wohnhaft zu Zweibrücken, im Zweibrücker Zuchthäuschen, Appellantin

von einem Urtheile der Königlichen Zuchtpolizei-Kammer zu Zweibrücken vom 29 September 1852, - nicht

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, anwesend durch Rath, substituirten Hoffner;

Nach vorgenommenem Zeugniß des Königl. Appellationsgerichts-Rath Jaeger;

Nach Anhörung des Vortrags und hierauf der mündlichen Schlußreden, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Widerhandlung und Entweichung gegen Polizeigefängniß im Einzelnen überwiesen worden und zur Verhaft zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate und in die Hälfte der auf die Gesammtsumme der gegen Appellantin erkannten Kosten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantserklärung vom 4 Oktober 1852;

3°) der für die Appellantin eingelegten 11tägigen Monats-Rechtfertigungs-Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Schlußvortrag, dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die Berufung der Angeklagten in contumaciam als unbegründet annehmen, mit Verurtheilung derselben in die

Sitzung vom 26 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Herren Präsident Hoz, Marshal, Lotz, Appel, Räth, Kistner, zweiter Assessor, und Clemens als Protokollführer, folgendes Urtheil unter dem:

In Sachen

Katharina Theobald 37 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Winnweiler, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 12 Oktober 1852, einerseits anführend,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lichtner;

Auf vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichts Präsidenten Marshal;

Auf Lesung und Einsicht der vorliegenden Akten-Stücke, nemlich

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin zur Untersuchung von circa sechs Tagen Gefängniß zum Nachtheil der Jakob Kuntz'schen Eheleuten übereinstimmend erkläret und sein Verhalt zu einer Haftung in 5 Jahren von fünf Monaten, wo ein in die fünf Jahr Urtheil nie mehr wenig Tauglichen eingetretener Rückfall hat;

2°) der Appellationserklärung der Beschuldigten vom 22 Oktober 1852;

Kostenliquidation:

	f. kr.
Stempel	1. 31.
Zeugen	1. 52.
Taxen	1. 12.
Zeugen	1. 38.
Zeugen	2. 10.
	8. 23.

= 16

Abschrift zu der Zustellung unter Nr. 395 Criminal Anklage in Zuchtpolizeisachen vom 3 Dez. 1852 – cfr. f. 24. mündlich

V. " 56.
R. " 28.

Taxirung: Hoffmann.

Lesung: Hoffmann.

Vorgehen vor Appellat. Zuchtpolizeigericht;

In Erwägung, daß die Appellantin, obwohl durch ergangenen Akt der Angeschuldigten Vorladung zur Hauptverhandlung vom 11ten laufenden Monats in die heutige Sitzung gehörig vorgeladen, nicht erschienen, vielmehr in contumaciam verurtheilt worden ist; – daß übrigens die in den angeschlossenen Akten enthaltenen Motive, welche das Königl. Appellationsgericht nicht als erwiesen, die Entscheidung der ersten Instanz in jeder Beziehung unterstützen;

Aus diesen Gründen

Findet das Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen der appellantischen Beklagten Katharina Theobald, unverehelicht ist die ungehorsame Entfernung und demgemäß die gemeldete Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden zwölf und fünfzig Kreuzer, inclusive jedoch die Kosten der Urtheilsfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen sind.

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Strafrechtsordnung über das gerichtliche Verfahren, welche von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind also lautet: (– eingerückt –).

Vorgehen und gesprochen zu Tag, wie oben.

Hemmen

Marshal Hoz Lotz

Appel

Clemens

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vor-
entgegnenden Verhandlung und Einsichtnahme
und gutachtlicher Äußerung der Königlichen Staats-
anwaltschaft;

Nach Anhörung der Königl. Gerichtsbehörde in
ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Be-
rufung und Bestätigung der Appellantin in die
Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das vorliegende Gnadengesuch
der Appellantin in der Meinung der Jakob
Kingle'schen Ehemännlichen Intent, Mannes, als ein
ohne im Zuchthaus war, auf seine Meinung gnade-
gesuchen, der Appellantin der vorgeschützte Gesichtspunkt
Gebrechen in der Entbindungszeit der Appellantin, seinen
gegen seinen Gatten im Wochenbette ihrer Entbindung
an dem Tode Kingle's gänzlich Instar Unwillkürlichkeit,
die Gebrechen zurückgeben zu wollen, und die wesentlich
Zeugen die Aussagen seiner Meinung gibt in sondern
sondern Weisen Gnadengesuchen Einmüthigkeit der
Gebrechen mit den auf den Gründen der gerichtlichen
Kingle'schen Gebrechen, das Königl. Gnadengesuch
gesuch zu Keinem Gebrechen mit Recht angenommen haben,
in der sondern Sache der Gesuch einer Sache
die Appellantin zum Nachtheile der angeklagten Kingle
angeübten Gebrechen nun steht Sie gegen Gebrechen
als nebensache anzunehmen; daß Sie mit bestandenen
Kinde Gnade endlich, in die Absicht Kingle's
den geringsten Gewinnst zu setzen; daß Sie auch
der Appellantin nicht gelückt ist, diesen Ge-
zeugen in ihrem Vorsatze zu hindern oder gar

ganz von sich abzuwälzen, indem sie nicht wahrnahm
als ein unwirksames Vorgehen aufgefallen, die jung-
lichen Gebrechen angeben von welchen her, da sie ihnen
in der wirklichen Absicht der Jakob Kingle aufgenommen
Mutter, endlich Gerichte endlichen wissen gebraucht,
aufgenommen habe;

daß Sache die vorgelegte Berufung nicht gerechtfertigt
ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die vorgelegte
Berufung wird verworfen die Appellantin in die
Kosten der Appell-Instanz, festgesetzt zu vier Thaler
Zwanzig" und neunzig Neugroschen. —

Publicirt in Gemäßheit der §§. 194 und 211 der
Gerichtsordnung vom endlichen Verhandlung,
dem Urtheile in öffentlicher Sitzung verlesen worden
und also lautet: (– vorgenommen –)

Verhandelt und gesprochen am Tage wie vorgenannten
Tage.

Rkv.

Wenzel Voß Klemm

Sitzung vom 26 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Gerichtsbesetzung, hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten

Verhandelt Rastatt, den zwanzigsten Juny eintausend achthundert zwey und fünfzig, vor dem unterzeichneten Landgerichtsrath Lepp, als Commissär, und Actuar Kölle, in Untersuchungssachen, wider den Taglöhner Adam Ebenle, von Wolfsbach, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, in Gegenwart des Staatsanwalts Hummel, des Vertheidigers Advocat Dietsche, des Angeklagten Ebenle, des Zeugen Jakob Bühler, Taglöhner von Wolfsbach, des Zeugen Johann Nepomuk

In Erwägung, daß der aus den Akten und dem Urteile des erkennenden Schulvorstandes sowie den Aussagen der Berufungsbeklagten sich ergebende Sachverhalt zu folgenden, in seinem tatsächlichen Inhalte unangefochtenen Feststellungen Anlaß gibt:

1. Der Berufungsbeklagte wurde am Tage der Entlassung, wie auch zu früherer Zeit in der Nähe der Ortschaft Lingard gesehen;

2. daß der Nachforschung in der Richtung der Ortschaft Heidenbach, wandte Berufungsbeklagte seine Schritte hatte, durch die Aussage Peter- und Polizeibeamten bezeugte Thatsache, daß der Beklagte einige Tage nachher in Besitz eines Pferdes war, das er bisher nicht im gleichen Besitze gesehen hatte, dieses Pferd für einen angemessenen Preis verkaufte;

3. daß die Identität des im Besitz des Berufungsbeklagten befindlichen Pferdes mit dem von dem Zeugen Lingard wiedererkannten Pferde mit der Übereinstimmung der Farben und der besonderen Abzeichen, wie auch der Größe bezeugt, somit also der Besitz dieses gestohlenen Pferdes in der Person des Beklagten und seine Verwendung für den Nachtmarsch von Liebstadt genügend in der Weise festgestellt, daß es nunmehr als feststehend gewissen sein, den nachteiligen Umstand, auf den er sich beruft, zu beweisen;

4. daß aber der Berufungsbeklagte, statt diesen Beweis als eingetretenen anzuerkennen, ...

sich in Widersprüche verwickelt, indem sich als seine ursprüngliche Aussage, daß er bei der Feststellung der Diebstahlsthat nachgewiesenermaßen als derjenige bezeichnete, welcher die Pferde auf seine Verfolgung für ihn gestohlen habe, dann aber den Verdacht auf den Landmann einer gewissen Angehörigen, und endlich in Abrede stellte;

In Erwägung, daß Berufungskläger den gegen den Berufungsbeklagten früher ausgesprochenen Verdacht, namentlich durch die Aussage des Landmannes Hammerschmied Lehmann wie auch durch seine eigene Handlungsweise endlich vollständig bestätigt sah, eine in jeder Beziehung gerechtfertigte Verfügung, - den genannten Schulvorstand auch die Befugnis zu einer That, wie sie vorliegende, hinreichend erachten kann;

In Erwägung, daß I, wenn bezüglich der Entwendung von Pferd und Sack nicht von seinen Gegenzeugen im Besitz des Berufungsbeklagten Schulvorstand gefunden wurde, sondern sich durch den Umstand erklärt, daß zwischen dem Diebstahl und der Hausuchung mehrere Tage liegen, in welchen Zeitraum die Ausführung jener Aktionäre durch den Berufungsbeklagten Beseitigung haben mag; daß übrigens bei der Glaubwürdigkeit der Handlung der Beklagte über die Schule des Berufungsbeklagten auch in Betreff seiner Gegenzeugen

kein unzweifelhaftes Geständniß abgelegt habe;

In Erwägung, daß dem Alleinrichter nach wie vor, wie gleich zugegeben werden soll, bezüglich der Beweiskraft der vorliegenden Akten, die Befugniß der freien Würdigung der Beweismittel zustehen, die Verletzung der Vorschrift also unbegründet abgewiesen werden muß;

In Erwägung, daß die That, wenn der Angeklagte sich darauf beschränkt, abzuleugnen, daß er Ehegatten von mehr als fünf und zwanzig Thalern besitzt, weder eingestanden, noch durch die Beweisaufnahme in der Art ihrer Ausführung deutlich genug zur Beurtheilung des Richters, welcher sich darüber, daß der Angeklagte in den schlimmen Vermögensverhältnissen sich befinde, in seinem übeln Ruf, in der öffentlichen Zurückgezogenheit des Lebens und in dem durch seinen Alter aufgewiesenen Unthätigkeit seiner Mannbarkeit Gewißheit hegen, die von dem Angeklagten angehängte Thatsache seiner Unvermögenheit zu widerlegen, somit die Verletzung der Vorschrift des Gesetzes. Artikel 194 als unbegründet angesehen werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Hof. Appellationsgericht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der Vorschrift des Artikel 194 als unbegründet, und Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu zwölf Gulden achtzehn Kreutzer, ——— und über die Beschwerde der Zeugen. Artikel

bestimmt zu sein scheinen, aufhebt es die gegen Ebendenselben ausgesprochene einjährige Gefängnißstrafe auf die Dauer von drey Jahren.

In Betreff der Verurtheilung zur Verweisung stimmen wir aus den Gründen in öffentlicher Sitzung vorgelesen Art. 194 u. 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren also: (– einstimmig –).

Vorgelesen und genehmigt am Tage, wie Eingangs gemeldet.

Pfeiffer

Hommel
Wenckel
Hoos
Mayer
Pfeiffer
Hommel

Sitzung vom 26 Nov. 1852.

Der Zeuge Appellationsgerichts-Rath zu Hanau, in seinem Zeugschaftseide, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute vierzehn, den November achtzehnhundert zwey und fünfzig, den Zeugen vernommen: Hommel, Wenckel, Hoos, Marschal, Pfeiffer, Mayer, Kalb, Pfeiffer, zweiter Protokollführer und Clement, aus den Anlagen nichtersichtlich, folgender Vorfall

nehmen:

In Sachen

Hermann Cohen, 30 Jahre alt, Cigarrenmacher, wohnhaft zu Langelsheim, im Landraths-Amtsbezirke Osterode am Harz, Appellant, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Königl. Gefängnißanstalt zu Osterode, seit dem 27 Oktober 1852, provisorisch verhaftet,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lüssow;

Nach angenommener Anklage der Königl. Appellationsgerichts-Rath Engel;

Nach Vernehmung und Berathung der anwesenden Akten-Stücke, und zwar auf

1) die angefochtene Urtheils-Urkunde, welches den Appellanten wegen Vollziehung zum Nachtheil der Cigarrenmacherin Vincenti zu Ehrenfriedersdorf zu einer Gefängnißstrafe von Einem Monate und in die Kosten von einundzwanzig Thalern acht und sechzig Neugroschen verurtheilt hat;

2) die Appellantenklärung der Parteien vom 30 Oktober 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorher geschehener Verpflichtung, auf Befragen aussagte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung

der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I. in Abwesenheit der Verpflichtung der Appellantin es nothwendig macht, die Vorladung der Cigarrenmacherin Vincenti, der Cigarrenmacherin Wolfram und der Maria Vincentius als Zeugen vor das Königl. Appellationsgericht zu veranlassen; daß I. demnach eine anderweitige Sitzung zur Verhandlung der Sache anzuberaumen ist;

Aus diesen Gründen

Auf Vortrag des Königl. Appellationsgerichts in Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 23 Januar 1852, Morgens um neun Uhr, in welcher Appellant schon einmal Ladung zu erscheinen hat;

Verordnet, daß I. auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde

1. Carl Vincenti, Cigarrenmacher,
2. Christine Catharine Wolfram und
3. Maria Vincentius,

alle zu Ehrenfriedersdorf, als Zeugen in die heutige Sitzung vorgeladen werden sollen. —

Wm. Hoss. Wachsmuth. Pollex.

= Lammers

K.)

Sitzung vom 16 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Lamarre, Präsident, Degg, Assessor, Cetto, Assessor, Engel, Räthe, Lieffen, zweiter Assessor, und Klemm, als der Abtheilung-Schreiber, folgenden Rathspruch gefället:

Zu Fragen

der Königl. Prokurator-Assessor, Appellant, hat gegen einen Rathspruch der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27 September 1852, wo-durch Königl. Assessor Lieffen,

Fragen

Leinbach Wilhelm der Jüng. 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Knopzabern, Appellat, - nicht-schuldig;

(Nach angenommenem Gesuch der Königl. Appellant gemäß Art. 358 Cod. d'inst. crim.;)

Nach Anhörung und Einsicht der angeschlossenen Akten, urtheilt

1°) der angesprochenen Rathspruch, welcher den Appellaten der Anklage-Verfahrung und der Verbrechen von Zeugen-Zeugen, ohne mit einer Circumstanz hinzu-rechnen zu sagen, für schuldig erklärt und ihn

Zu Liquidation:

	f. kr.
Lamarre	2. 06.
Degg in Zug.	2. 20.
Assessor b.	1. 39.
Zeugenbothen Alg	" 20.
Taxation	1. 07.
	7. 32.

Unten Einem Hochlöblichen Appellations-Gerichte zur Ertheilung gegenwärtigen Rathspruch mittheilen.

Vdg.

zu einer Gefängniß-Strafe von fünfhundert Tagen, einer Geldbuße von fünfzig Centimen, oder in Ermanglung derselben fünfzig Tagen Gefängniß verurtheilt hat;

(Zu der Appellationserklärung der Königl. Prokurator-Assessor vom 17 November 1852;

Zu der dem Appellaten unterm 19ten laufenden Monats auf heute gegebenen Vorladung;)

(Nach Anhörung der Königl. Prokurator-Assessor Lieffen in seinen Requisitorien, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellations-gerichte, indem er in contumaciam gegen den Appellaten das Urtheil nehmend, die Berufung der Königl. Prokurator-Assessor als begründet anzuerkennen und demgemäß, in Anwendung der Art. 28 der Gesetze vom 13ten Brumaire V, die Confiscation der in gegenwärtiger Sache in Be-schlag genommenen Effecten auszusprechen;

In Erwägung, daß der Appellat, obwohl gehörig vorgeladen, dem heutigen Tage der Sitzungsverhandlung nicht beiwohnt, ohne daß der Fall eintritt, in contumaciam verhandelt werden;)

In Erwägung, daß die Berufung der Königl. Prokurator-Assessor am 17 November 1852 also in gesetzlicher Frist eingelegt worden ist;

daß der dem Appellaten am 19ten nämlichen Monats signifizirte und in gehöriger Ordnung vorgefallene Verhandlung einzig Gründe auf Confiscation der

in Zweibrücken genommenen Urkunde sich durch die klare Fassung der Art. 28 der Gesetze vom 13ten Landrathes V ausgesprochen;

Für diesen Grund

indem der Königl. Appellationsgerichts-Präsident (über der Rüge. verletzung der Appellaten Ludwig Wilhelm Forster Urkunden wahrheits und) die Anwendung des Königl. General-Staatsprocurators als begründet annimmt, insoweit es die Confiscation der in der Wohnung der gemeinten Appellaten vorgefundenen und in dem der Akten einverleibten Verzeichnis der Königl. Amtsanwaltschaft vom 25 Juny 1852 näher angegebenen Gegenstände betrifft; insoweit auch die Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz, (soweit, ohne in der Urtheilsfassung und Zustellung vorgeschriebenen Wahrheit, liquidirt und zu diesen die Gebühren achtzehn Franken —) (Allda sind in Akten-Band Fascikel 28 der Gesetze vom 13ten Landrathes V, dann der Art. 186. 194 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von den Gerichten in öffentlicher Sitzung analysirt worden und also lauten: (— ungiltig —)).

Gesehen und gutgesehen am Tage, wie oben.

Vorstehende Urschrift zur Zustellung unter Nr. 434 ausgefertigt, ausgefertigt zu Zweibrücken am 3 Aug. 1852 Ob-Fis

V. " 56.

G. " 28.

1. 24.

Taxirung: 5 Francs.

Sitzung vom 16 Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom nachgenannten Tage nachstehende Urtheilsfassung gefällt und kundig gethan: Zusammen, Dienstherr, Vogt, Wimmer, Simon, Engel, Stahl, Lang, nach der Parteien Vorkommen, und Clemens, nach der Sitzung niederschreiber, Folgendes Urtheil nahmen:

In Sachen

Christian Lehr, 20 Jahre alt, Fischer, wohnhaft zu Zweibrücken, im Kanton Zweibrücken-Land, Appellant von einem Urtheil des Königl. Eigenthumsgerichts zu Zweibrücken vom 4ten November 1852, einerseits vorhin;

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anderseits durch Staatsprocurator Lang:

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters nach Aktenlage;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten finden, und zwar einen

1° Der angefochtenen Urtheils, vorliegen den Appellanten die Entfernung eines Mannes binnen 24 Stunden aus dem Kanton Zweibrücken und Zweibrücken-Land überhaupt auferlegt und ihn sechs Monate in Haft zu nehmen, wenn er nach Verfluß von fünf Monaten nach in die Pfalz zurückkehrt;

d. d. Appellationserklärung vom 8ten November 1852.

Das Aufsuchen der Appellanten, endlich, nach
vorausgegangener Vorbescheidung, auf Vorzeigung
antrag;

dessen der Königl. Landesregierung in ihrem Vor-
und Antrage auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung des Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz;

in Erwägung, daß I, wenn auch auf den Grund
der Aussagen der Zeugen Johann Adrian Augu-
stinus angenommen werden muß, daß I dem alten
andern mehreren Juden unterwürfig gewesen sind,
dennoch noch kein der Sache Zweifel über die
Wahrheit der als Verbrechungs-Akte vorliegenden
und im Besitze des Appellanten gefundenen Schrift-
stücke obwalten;

daß I ungeachtet die Abgabe des gemeinen
Juden, namentlich ohne die Lage der Gefäng-
nisse bekannt, keineswegs viel zu übertrieben und unge-
wiß scheint, um daraus einen sogenannten nichtswürdigen
Verbrechung von der Schuld des Appellanten
genügend zu können;

daß I endlich noch kommt, daß der Zeugen
Adrianus ungünstig seinem Charakter und ganz
Umgang als auf die Aussagen des heutigen Appel-
lanten genügend hätten, und daß I gegen Entschei-
dung ein übles Präjudiz, wonach allenfalls auf
das Dasein einer Fälschung eines Dokuments
geschlossen werden könnte, hinaus nicht nachge-
wiesen, nachdem bereits ist, daß I angenom-

der sein soll und nicht besteht werden;

daß I nach seinen Behauptungen jedenfalls Zweifel
über die Echtheit der Appellanten erwähnen, und daß
daß dem Einspruch zu verfolgen hat;

Aus diesen Gründen

Die Königl. Reklamation der angefochtenen Urtheils,
gemäß der Königl. Appellationsgemäß der Appellanten
und der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so
wie was Parteien und den Kosten hat, und namentlich
die Reduktion der in Anschlag genommenen
Klagepunkte gemäß der Erwägungen,

Rbz

Hermann
v. Meyer Winkel Rose Schmitz

Sitzung vom 16 Dez. 1852.

Der Königl. Appellationsgemäß der Stadt Frankfurt, in seiner Gerichtsbarkeitsamme, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert Zwanzig und Einzig zu Recht gesprochen:

Der Publikandation:

Hensel	f.	1. 38.
Engelberg		2. 20.
Gemeinde		2. 32.
Jungen		1. 38.
Lang bei		1. 48.
	f.	56.

daß der Klage

Christoph Friedhard 39 Jahre alt, Weinreisender,
wohnhaft zu Mittelbergbach, im Herzogthum Waldmoor,
Appellant von einem Urtheile des Königl.

Kurhessisches Oberappellationsgericht zu Hanau beschlossen am 27. November 1852, nachstehende unter Verwerfung der Appellation Sentenz,

gegen

den Königl. Landrichter daselbst Appellaten, vertreten durch Landprocurator Lang;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Lang;

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegten Acten, und

In Erwägung, daß 1) das angefochtene Urtheil rechtlich den Appellanten der Theilnahme und Mitschuldigkeit eines Einbruchs im Sinne des Gesetzes erachtet und ihn deshalb zu einer Strafe von 6 Jahren Zuchthaus und gleichzeitig mit Verweisung Buchhorst aus Wittelsberg in die Dauer von fünf Jahren und zwanzig Tausend Thalern Ersatz verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage vom 13. November 1852, —

daß 3) der Inculpat von aus Anlaß der Appellantin Ehefrau Buchhorst vorgebrachten Eides Zuschiebungen Umgang genommen und insbesondere ihn in geeigneter Weise von den Folgen falschen Zeugnisses des Eides, wie solche Formeln sie in der Acte: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe." — und entbehrten gestatten auf Befragen:

der Zeuge Johann Ludwig, junge 21 Jahre alt, Taglöhner und Tagelöhnerssohn, wohnhaft zu Wittelsberg, mit den Appellanten nicht verwandt, noch ver-

schwägert, auch nicht in seinem Dienste. —

Nahme die vernommene Aussage dieses Zeugen sich Zum Inquisitionsbeweis dienende Data;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Inculpatin Ehefrau in seinen Vor- und Einlagen auf Verhängung einer bloßen Geldbuße, subsidiarisch auf Milderung der gegen den Appellanten ausgesprochenen Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß 1) das angefochtene Urtheil alle Momente aufzählt, endlich in gegenwärtigem Verfahren als vollständige Thatsachen dafür stimmen, daß der Appellant sich ihm zur Last gelegte Theilnahme und Mitschuld an Einbruch im Hause Buchhorst aus Wittelsberg im Sinne des Gesetzes zugezogen habe; daß 2) auch Appellant seine Berufungsklage nicht in Abrede zu stellen vermag; — daß 3) dessen Inculpatin nur so weniges Gewicht der Verschwiegenheit gegen das Urtheil a quo gegeben war, als auch die Natur in gegenwärtigem Falle so wenig angesehen ist; daß 4) Appellant in seiner verurtheilenden Strafe in keinem Punkte beschwert erscheint;

Hat Königl. Oberappellationsgericht die eingewendete Berufung und verurtheilt den Appellanten

N: 679. Zeugschein zu Zeugenaussage vom 27. Dezember 1852 für 28 Rm. Bd. 78. fol. 25. C.S. Gaz: Seffert.

in Sachen der Appell-Zuschuß, betreffend zu einer Feldwache ein und Königs Immediat.

Entscheidung in Anwendung der Verf. 191 und 211 der Gesetzbücher über die peinliche Verfahrungsart, endlich nach mündlicher in öffentlicher Sitzung angehörten Anwalten und ohne Beisitzer: (– ausgelassen –).

Rechtsgang und Verfahrungsart angegebenen Tage.

Sitzung vom 16 Dezember 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Frankenstein, in seiner Gerichtsdirektionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundertzwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Vorsitzender Direktor, Voigt, Marschal, Scholz, Schiller, Kühn, Lang, und der Rath-Protokollator, und Schmidt, als der Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Zimmermann, 59 Jahre alt, Tagelöhner,
2. Maria geb. Mutz, 59 Jahre alt, dessen Ehefrau,

beide wohnhaft zu Hayna, im Lauterer Kreise,

Appellanten wegen eines Urtheils des Königl. Gerichts zu Lauten vom 25 Oktober 1852, gemeinschaftlich angekommen,

gegen

den Königl. Fiskus beschränkt, Appellaten, vertreten durch Fiskal-Prokurator Lang;

Auf commissarischen Bericht des Königl. Appellations-Gerichts Rathes Voigt;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorgelegenen Akten Stücke, unter anderen

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellanten der groben Feldfrevels, der Johann Zimmermann auf Separat und der Tagelöhnerei zur Holz- und Jagdzeit, wo eine der Waffen führt, Gewehren hinlänglich ohne Waffenschein für schuldig erkannt, resp. den Johann Zimmermann, und jeden einen in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von einhundert Thalern, einer Schadloshaltung von einhundert Thalern, einer Geldbuße von einhundert Thalern zum Besten des Geschädigten Johann Hünichen von Hayna, einer weiteren Geldstrafe von einhundert Thalern wegen unbefugten Waffentragens, – resp. die Maria des Mutz in eine Gefängniß-Strafe von fünf Monaten und beide Angeklagte solidarisch in die zu einhundert Thalern fünf und siebzig Silbergroschen berechnete Kosten fünf und siebzig Thalern zu Gunsten der Fiskalität, endlich auf die Fortsetzung der Verhandlung der Johann Zimmermann auf den Exzipiat gerichtlichen von neuen angewendeten Geldbetrages von fünf –

Verfügungen:

	r.	Sg.
Stempel	3.	16.
Copie Lang	2.	18.
Einschreib	3.	18.
Zeugen	8.	28.
Zeugenbeschädigung	"	28.
Lang bei	1.	50½.
	20.	28½.

und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer ein Königl. Landamt zu Kandel verwendet hat;

2.) Die Appellationserklärungen der Parteivertreter vom zweiten und dritten Dezember 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathung, auf Einstimmigkeit

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur in ihrem Vor- und Antrage, lautend wie folgt: Das Königl. Appellationsgericht wolle die verklagende Einrichtung als unbegründet verwerfen mit gleichen Konsequenzen Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zugangs;

In Erwägung, daß I. aus der Richtung auf der Grundlage der vor ihm gepflogenen öffentlichen Verhandlung mit Ernst und Recht annahm, daß der appellantischen Behörde Zimmermann der ihm angeschuldigten Amtsvergehen, wie solches durch Art. 35 des Strafgesetzbuches vom $\frac{28\ \text{Sept.}}{6\ \text{Okt.}}$ 1791 vorgesehen und verpönt ist, erwiesen habe; —

Daß I. aber in Bezug auf den Entscheid bezüglich der weiteren Verschuldigung des Hochverrats wider den Appellanten Zehm Zimmermann enthoben werden, und daß I. als der beiden Appellanten in heutiger Sitzung nicht gehört ist, die gegen ihn vorgekommenen Belastungszeugen in seiner Anwesenheit in Beziehung zu schwören oder zu bestätigen;

Daß I. den Richtern auf die Instanz in Thatsachen, wovon es sich handelt, gehörig qualifizirt und unter die richtigen Strafgesetzartikel ge-

gegen und demselben auch eine der Vergehen entsprechende vollkommen angemessene Strafe auferlegen hat;

daß I. allem Vorgesetzten die einfachste Ermahnung, als nicht genugthuend, zu ersparen ist;

Aus diesen Gründen

Das Königl. Appellationsgericht in die verklagte Einrichtung und demgemäß die Appellanten verurtheilt in die Kosten des Appell-Zugangs, liquidirt zu sechs Gulden neun und siebzig Kreuzer. —

Letztere in Anwendung der Art. 55 des Gesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Prozeßbuches über das peinliche Verfahren, endlich von den Richtern in öffentlicher Sitzung angehört wurden, und also lautet: (— eingerichtet —).

Gegeben und gesprochen auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs genannt.

Sitzung vom 16 Dez. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute zehnten

Sitzungssaal achtzehnhundert zwei und fünfzig, den
siebzehnten Januar: Präsident, Vicepräsident, Räthe, Präsident
Assessor, Fiscal, Räthe, Lang, und den Protocollführer, wie Präsident, den Termin zur Sitzung ausschreibend,
folgender Rechtsfall unter Sie:

Die Sachen

Christian Leinbach, 43 Jahre alt, Bäckermeister,
wohnhaft zu Frankenthal, Appellant wegen
Nichtzahlung der Königl. Hypothekenschuldigkeit (der Vertagung)
halber: Vorladung vom 19 Oktober 1852, gerichtlich
nachsuchend,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, unterstützt
durch Staatsprocuratur Lang;

Nach angenommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Simon;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgeschriebenen Akten Stücke, nemlich

1°) der angefochtenen Rathsbill, wodurch der Appellanten die Entrichtung von zwölf und dreißig Gulden und achtzig Stück Pfennigmünzen zum Nachtheile der Wittwer Carl Ellbens zu Frankenthal überfristet erklärt und ihr Verhalt zu einer Ordnungsstrafe von zwanzig Mark und in die Hälfte der Kosten condemnirt hat;

2°) der Appellationserklärung der Rathsbillen vom 29 Oktober 1852;-

Nach Anhörung der Appellanten, nemlich, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verlesungsantrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung der Vorsprung und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das nach der Vorlage und der Art der Vertheidigung der Appellanten vor allem nöthig wird, den Inhalt in vorher festgesetzt als Zeugen aufgestandenen Wittwe Carl Ellbens auch von den Ehegatten der Königl. Appellaten gerichtlich zu hören;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichtsrath die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 6ten Januar 1853, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant schon neue Ladung zu nachsuchen hat; -

Demgemäß, der Auf Anhören des Königl. Staatsbehörde Carl Ellbens, Wittwe, wohnhaft zu Frankenthal, als Zeugen in einer Sitzung vorgeladen werden soll, - den Appellanten vorbehalten, auch inzwischen die ihm zweckdienlich scheinenden Vorkehrungen zu genehmigen. -

Präs.

Simon

Assessor

Fiscal

Lang

Sitzung vom 17 Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten August achtzehnhundert zwanzig und fünfzig die folgenden Herren: Lauxmann, Linckstern, Mannstedt, Pelta Hanni, Vogel, Kölsch, Lang und den Beisitzer, Notar Schneider, und Clemens, den Ministeriumsaufsichtsbeamten, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Amtsprokurators: / Fr.
Hanau . . " "
Kaiserslaut. . 1. 49.
Landau . . 1. 31.
Zweibrücken . " 28.
Homburg Mg. . " 20.
4. 08.

Jakob Hunsinger Kinder, 52 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Altenstadt bei Kirchheimbolanden, im Landkreis Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 25 Oktober 1852, welches nicht angegeben,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, und den Königl. Forstverwaltung, Intervenienten, durch den Königl. Forstinspektor Krämer Lehnert;

Nach angehörtem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Rath Mannstedt;

Nach Anlegung und Einsicht der vorgeschriebenen Akten, und nach erfolgter

Berathung

1°) Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Forstfrevels im Bannbezirke Altenstadt schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von Fünf und Zwanzig Franken, gleichen solidarisch mit Christmann Becker von Altenstadt und

in einen Kosten- und Schadenersatz für den Staat von acht Gulden zwanzig und einzig Centimen und in die Kosten von zwanzig und einzig Centimen Liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) Die Appellerklärung des Jakob Hunsingerkinder vom 3ten November 1852;

3°) Das dem Appellanten unterm 1ten laufenden Monats auf Karte zugestellte Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Generalprokurators in seinen schriftlichen Conclusionen, wonach er Abweisung aufgenommen wünschte, daß I. Der in dem angefochtenen Urtheile zu 8 fl. 42 Kr. angenommene Kosten- und Schadenersatz auf 5 fl. 51 Kr. herabgesetzt, und daß in Einem Bestätigung der genommenen Qualifikationen eingetreten haben möchte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Anträgen, dahingehend daß im Contumaz: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Jakob Hunsingerkinder in contumaciam als unbegründet zurückweisen mit Verurtheilung desselben in die Kosten des Appell- Zugs, und bezüglich der verhältnißmäßig angenommenen Entschädigung für Kosten- und Schaden-Ersatz der ersten Instanz beizupflichten;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich in gehöriger Zeit und in gehöriger Form geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, um seine Berufung zu rechtfertigen, weshalb übrigens sein Ausbleiben Niemand zu entschuldigen und in contumaciam gegen ihn erkannt ist;

In Erwägung des Grund der Sache betreffend,

Unter Tagen Tag seine zum der Urtheilsverfertigung und Fällung gegenwärtigen Urtheils mitbeigetragen.

458

das I. der Königl. Kreisgerichte nach den in gleichem Verhältniß aufgenommenen Taxansätzen mit Rücksicht der Tarife der dem Appellanten angewiesenen Lokale im Vergleiche zu den Anforderungen als angemessen anerkannt und auch in Betracht der anderweiten Festsetzung der Taxe für das Zimmer des Gerichtsdieners in Kleinow bezüglich der gutsherrlichen Bauunterhaltung in einem Falle dem Gesetze gemäß verfahren ist, das I. der Taxe für Bauunterhaltung zu hoch bemessen, dagegen in einzelnen Punkten noch nachträglich die geeignete Abänderung resp. Reduktion angeordnet hat;

Aus diesen Gründen

in dem der Königl. Appellationsgerichte über das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Jastrow Deutschkrone vom 2ten Juli d. J. in der Hauptsache die ausgesprochene Entscheidung als angemessen, unter Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, endlich, ohne sich über die Abänderung und Festsetzung gegenwärtigen Erkenntnisses, dispensirt eine zu hohe Gebühr resp. Taxe für Bauunterhaltung, jedoch für im angefochtenen Erkenntniß nicht Gebühr genau" und einzig Taxsätze aufgeführten Lokalien: Wirthschafts- und Brennhaus, sowie Garten und Salzhaus auf das Taxamt von fünf Gebühr nicht und fünfzig Taxsätze. —

In Erwägung der §§. 186. 194 und 211 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren in den Instanzen in Ehesachen

Sitzung verlesen werden, und also lautete: (– einzurücken.)

Verlesen und genehmigt am Tage, wie Eingangs bemerkt.

Brennan

Pottz

Wenckel

Lemmer

Sitzung vom 17 Dez. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Schneidemühl, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brennan, Dinkelow, Wenckel, Lotte, Hasse, Engel, Köhn, Lang, aus der Beamtengerichtsbarkeit, und Lemmer, aus der Untergerichtsbarkeit, folgendes Erkenntniß gefunden:

Von Rechts

Das Disciplinarverfahren:

	Thlr. Sgr.
Stempel	1. 52.
Ausfertigung	2. 20.
Gerichtsbote	1. 26.
Zeugen	" 56.
Porto	1. 17.
	7. 57.

gegen den Königl. Kreisgerichts-Exekutor Carl Müller, 52 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, zu Arnsberg, Appellant von einem Erkenntniß des Königl. Disciplinargerichts zu Bromberg vom 9ten November 1852, in Betreff verhängter,

gegen

den Königl. Kreisgerichts-Exekutor, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Lang;

Nach unverweilter Einsicht der Königl. Appel-
lations-Gerichts-Akten;

Nach Anhörung des Vortrags des ernannten Rich-
ters, Justiz-Rath Lotte;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch das Urtheil
der Strafkammer des Königl. Kreis-Gerichts vom
3ten Februar d. J. wegen Diebstahls im wiederholten
Rückfalle zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen,
einer Geldbuße von zwanzig Thalern oder zwanzig Tagen
und in die Kosten des Verfahrens rechtskräftig verur-
theilt worden ist;

daß die Appellationserklärung des Angeklagten vom 13ten
November 1852;

daß nach Aufhebung des Appellanten, welcher, nach
vorheriger gehörig bewirkter Zustellung, zur Wiederaufnahme
des gegen ihn ergangenen Urtheils auftrug;

daß das Königl. Gericht befugt ist, in seinem
Urtheile auf Abweisung der Berufung und Be-
stätigung des Appellaten in die Kosten des
Appellations-Verfahrens;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch
ein den Motiven seines Urtheils zuwiderlaufendes
Vorbringen, das von ihm angeführte-
seine Sache nach allen Richtungen hin gehörig
vertheidigt und daraus mit Recht den Einwand
geltend macht, daß der Appellant sich lediglich aus
der Erklärung des Königl. Gerichts-Vorstehers
habe und der Schlafstelle dazu schuldig gemacht
hat; — daß der Appellant, bey dem ab-

"überhaupt nur auf Erwirkung seiner Zurück-
nahme der Berufung abzustehen für gut befand, in der
Appellations-Instanz nicht gelungen ist, die vor-
genommene gütliche Beilegung der Sache
abzuändern oder gar zu beseitigen; — daß der Ange-
klagte in erster Instanz in vollkommener
Uebereinstimmung mit der Ansicht der Anklage-Behörde
handelt, und er daher nun so wenig seine Ver-
urtheilung hat vermeiden können, als der Appellant sogar
nach dem nach dem Verfall, worüber er sich beschwert,
sich nicht entblödet hat, dem Zeugen Daniel
die nämlichen strafbaren Worte zum Ver-
hohn ins Angesicht zu sagen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellations-Gerichts-Hof
für Recht erkannt, daß der Appellant in
die Kosten des Appellations-Verfahrens,
festgesetzt auf Fünf Thaler zwanzig Silber-
groschen. —

Entschieden in Anwendung des Art. 191 u. 211
der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren,
verlesen von dem Direktor in öffentlicher Sitzung
und gegeben und also lautet: — ausgefertigt —

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie oben.

Abschr.

Hermann

Hinrichs

Lotte

Lewin

460

Pistor

Sitzung vom 17 Dez. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lommen, Präsident, Mermet, Lotz, Hanni, Hugel, Köhn, Lang, neben dem Gerichtsschreiber, und Clemens, neben dem Dolmetscher-Übersetzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Lemple, 47 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Pfalzsberg, im Kanton Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 9ten November 1852, vertreten durch Advokat Anwalt des Rechtskandidaten Hugel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Königl. Staats-Prokurator Lang;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Berichterstatters Hugel;

Nach Prüfung und Einsicht der angefochtenen Akten-Stücken, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Widerspenstigkeit gegen die Erwingungshülfen Leistungen von Letzterer unterlegt,

also wie der Vollziehung der Urtheil im Einzelnen übertragen worden, und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten und in die Geldbuße von einhundert fünf und zwanzig Franken hiefür Recht hat;

2° die Appellanterklärung des 4 neuen Hälften vom 10ten Novembre 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, endlichen auf Abhör gezogene Zeugen-Aussagen betreffend, mit der Einwendung, daß sie Lang Engelbert den Beweis führen wolle, daß sie bey Zusammentreffen mit den Erwingungshülfen Leistungen von Letzteren, obwohl sie ihn, Appellanten, gewarnt, angegriffen, festgehalten und mit Schandthaten versehen zeigen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Rechtskandidaten Hugel, endlichen sich den Antrag des Appellanten anzuschließen dahin anerkennen;

Indem das Königl. Staatsbehörden in ihrem Antrage, dahin gehend: das Königl. Appellations-Gericht wolle – von der Abhör der gebetenen Zeugen Umgang nehmend – mit einer Entscheidung vorangehen, widrigenfalls die Sache, obschon Vertheidung auch das Vorgefallene, annehmen;

In Erwägung, daß der Appellant durch die Vollziehung entschieden, genugsamlich angewiesen zu können, daß die protokollarischen Erwingungshülfen Leistungen, durch den, der Sinnes ihre, Appellanten,

genau bekannt, gewaltthätig angegriffen und festgehalten, ja sogar gröblich mißhandelt haben; daß es daher nothwendig wäre, die Verhandlung der Sache zu vertagen und den Appellanten zur Leistung des gesetzlichen Cautionis zu belassen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises zu Recht erkannt:

daß der Appellant gehalten sey, zur Vermeidung der Verwerfung seiner Berufung binnen 6 Wochen Caution zu bestellen, und daß demnach die Sache in die Sitzung vom 6ten Januar 1853, Morgens neun Uhr; verwiesen werde, daß Kosten Rechtens des Königl. Rath-Anwalts des Rheinkreises Vitalis Hüttinger, wohnhaft zu dem zum Vermögen seiner Ehefrau Barbara Hetzel gehörigen Hofgute Hetzenhof, wo sein Sie allenfalls weiters zu vernehmlichen anberaumten Tag Königl. Zeugen vorgeladen werden; gibt endlich dem Appellanten auf, in der anberaumten Sitzung schon seine Ladung zu vernehmen.

Hermann

Marschal.

Leiss

Pistor

Sitzung vom 17 Dez. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zu

Zeugenbeweis, in seiner Eigenschaft als Civilgerichtsbeamter, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Präsident, Marschal, Pistor, Leiss, Vogel, Bähr, Lang, als Staatsprocurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Appellanten:

	f.	kr.
Bangel	1.	19.
Lay & Lay	2.	50.
Kraichgau	6.	50.
Zangen	21.	13.
Eckenlohr	"	58.
Zanglai	1.	17.
	37.	27.

Jakob Steinhauer, 58 Jahre alt, ackerbauender Eigenthümer, wohnhaft zu Dierbach, im Canton Pfälzheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Civilgerichtshofes zu Zweibrücken vom 16ten November 1852, einerseits im Vorhaften einer Abtretung des Rechtsstreites an den Advocaten Vogel,

gegen

die Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, anderseits durch Rechtsvorschlag Lang;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Raths Vogel;

Nach Vernahme und Einsicht der vorgelegten Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten wegen gebührender Verbindung innerhalb vierzehn Tagen zur Zeugschaft zu einer Forderung von 37 Gulden 27 Kreuzer, einer Geldbuße von zehn Gulden und in die Hälfte der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist, ihre auf die Berufung

[illegible] Zahlung zu jeder Personenschaft und Einstellung zu jeder Teilnahme an Familienmahlzeiten mündig entschieden hat;

2.) das Appellationserklärung der Ehegatten vom 18. November 1852;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und der ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Anklage-Kandidaten Engel, endlich nach vorangegangener Verhandlung, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich von Erwägung der Thatsachen abhängig machen erklärte;

Gewonnen der Königl. Gerichtshof in eigener Person, nach Anhörung und Prüfung der Anklage und Vertheidigung und Berathschlagung der Appellanten in der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die angeführten Thatsachen, welche zustimmungsgemäß objektiv der Inhalt der von Appellanten zu Last gelegten Handlungen der Mißhandlung mittelst gefährlicher Verletzung und Verletzung zum Zwecke /: Gebrauche :/ und zur Verführung /: corruption :/ der ihm als ihrem ehelichen Stammtochterschaften zur Aufsicht anvertrauten Pflegetochter Emma, 7½ Jahre alt, und Henriette Engels, 7 Jahre alt, so wie der jungen Aufsicht nicht entbehrenden 12 Jahre alten Angina Sander, alle von Lindenheim, bilden sollen, in der Erwägungsgründen der angegriffenen erst-richterlichen Urtheile in allen Theilen übereinstimmend

der rechtlich würdigen, diese nicht zu einander gehörigen Einzelheiten eingeschlossen sind, ihrem Gehalte, wie sein ihrer Identität nach, allerdings der That beschaffen sind, jenes Vorgehen Angeklagten, falls der Vorsatz jener Thatsachen und Handlungen gegen der Appellanten als Tötungen, was wahrlich sie in rechtlicher Kraft aufgefaßt zu sollen, als nachweislich angenommen werden kann, war der Appellant schon mit der Absicht in Abrede, falls, die gegen gegen ihn erhobene Anschuldigung anders auf einen gemeinlosen, böswilligen, unklaren Angriffen, unwahren Entdeckung einen ihm beizumessenden Vorsatz der Lindesheimer Verwandtschaft, die aus Haß und Verfolgungssucht ihren eigenen, seinen Untergeschworenen unmündigen Kinder zu tätlichen Angaben wider ihn, seine Ehefrau, angewiesen haben;

In Erwägung, daß, wenn auch nach den Akten nicht gelängnet werden kann, daß in Ehegatten der so gute Lindesheim Meiningschaften und Zwingpolt, so kindesliche Gesinnungen beschuldigen mögen, sogar in Verhältnisse zu liegen scheinen, endlich mit den Knaben der Appellanten und den gütigen Incriminaten in gar keinem, einigermaßen nicht einem solchen Beziehung stehen, die annehmen lassen, daß das, was die Ganzen Anklagen gegen der Appellanten aufgestellt haben, nicht aus eigenem, innerlich erlebten Erfahrungen,

[illegible] aus [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

Sachverhalt nicht ganz zweifelsfrei ermittelt werden kann;

daß auf den Appellanten endlich die schwammen Verfügung des Art. 334 des Strafgesetzbuches mit Recht von dem angefochtenen Urtheile in Anwendung gebracht worden ist, da der Appellant bezüglich der genannten Portalin Emanuel und Franziska Leopold als Lehrer seines Kindes mit seinem Aufsichtsrechte beauftragt war, und da in Folge seiner offenbar Absichtlichen Verletzung seiner Pflicht das Aufsichtsrecht zum Theil wegen während der Schulzeit erwirkt hat;

daß dem Ausspruche nach den aus den Akten sich ergebenden Thatsachen in allen Richtungen hin gehörig begründet, das Strafgesetz richtig angewendet und ein nach dem Gesetze der Verschuldung des Appellanten gehörigen Maßes ausgesprochen, endlich aber der Gerichtshof keinen Grund zu irgend einer Abänderung gegeben hat, so daß die eingelegte Berufung als nicht begründet abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, festgesetzt zu Fünf Gulden und fünfzig Centimes; –

Entscheidet in Anwendung des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,

welches von den Parteien in öffentlicher Sitzung gepflogen worden und also lautet: (– eingerückten –).

Gehalten und gesprochen zu Trier, in Sitzungs-Saale.

Siegel

Sitzung vom 23 September 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hansen, Präsident, Marshal, Lotta, Braun, Hugel, Räth, Lang, und der Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Gottlob Ludwig von Euchen, 50 Jahre alt, Eigenthümer,

wohnhaft zu Lüdinghausen, im Kanton Münsterland, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Lüdinghausen vom 25 November 1852, eines entgegen,-

gegen

den Königl. Beamtenbürgermeister, Appellaten, vertreten durch Beamtenbürgermeister Lang;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts aus Hamm;

Nach Prüfung der mit Einlage des angefochtenen Urtheils, eingereichten Akten stücke, endlich nach

Ab des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, wegen Entwendung von einer Kasse Kalk, Lage Späne und einem Fuß Holz zum Nachtheile des Hospitals einhundert Tage zu Gefängniß verurtheilt worden und über deshalb zu seiner Vertheidigung Zeugen vorgeschlagen hat;

Ab der Appellationserklärung vom 11ten November 1852,

Ab der den Appellanten unterm 18ten laufenden Monats auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Beamtenbürgermeisters in seinem Vortrage, und Antrage, letzteren dahin gehend, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung des Gottlieb Christian Lukas für unbegründet erklären, mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich in gehöriger Zeit und in gehöriger Form gehalten,

in heutiger Sitzung nicht erschienen, um seine Berufung zu vertheidigen; daß seine solche Nichterscheinung, obgemeldet der gegen den Appellanten erhobenen und in dem angefochtenen Urtheile einverleibten öffentlichen Klage: Klagsache, in Verbindung mit seinem eigenen Geständnisse, endlich an die Verhandlung der Sache in appellatorio ganz abgelegt hat, auch ebenso Einhaltung gegen sich hat;

daß demnach eingegen die Berufung der angefochtene Berufung per défaut abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof über das Nichterscheinen des Gottlieb Christian Lukas Urtheil, wodurch er wegen Entwendung einer Kasse Kalk, einer Lage Späne und einem Fuß Holz zum Nachtheile des Hospitals einhundert Tage zu Gefängniß verurtheilt worden ist, für gänzlich null und nichtig; verurtheilt jedoch den Lukas in die Kosten der Nichterscheinung und Vertheidigung gegenwärtiger Urtheils mit einbegriffen sind. -

In Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, welchen man den Lukas in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten: - angenommen -.

Verhandelt und gesprochen zu Hamm, in Sitzung obgenannt.

Marshal

Klw

1. der vorstehenden in dieser Sache auf aufgehobene Appellation hin ergangenen Urtheil vom heutigen.

466

= Clemens

Sitzung vom 23 Dez. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht für Rheinbayern, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehn und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Mainhal, Lotte, Heim, Vogel, Bäthe, Lang, sämmtlich Landgerichtsräthe, als Commissär, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lehne, 30 Jahre alt, Schreiber, wohnhaft zu Rheinzabern, im Landcommissariat Landau, Appellant, beantragt von seinem Rechtsanwalt Königl. Hofgerichtsprocurator zu Zweibrücken vom 23 Oktober 1852, - hauptsächlich nachstehend,

gegen

die Königl. Landgerichtsräthe, Appellaten, vertreten durch Landgerichtsdirektor Lang;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel;

Nach Vernehmung und Einsicht der mündlichen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten, seinen Rechtsanwalt zum Nachtheile des Landcommissariats Vincenti auf Schweighofen zu einer Untersuchungsstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 Oktober 1852;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladungsurtheile vom 26 November 1852, -

Nach Einsicht der Akten, enthaltend die Appellationsschrift, die Vorladung des Königl. Landgerichtsdirektors, auf Ansuchen des Königl. Staatsprocurators in contradictorio, auf Verlesung der Königl. Staatsprocuratur verbundene und unterzeichnete Zeugenaussagen und Aussagen der Zeugen selbst vor der Schranke, welche Zeugen selbst vor der Schranke:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe."

und einzeln einstehen waren, nachdem sie verlesen hatten, mit den Appellaten nicht verwandt und nicht verschwägert sind, auch in keinem Dienst- verhältniß mit ihm zu stehen, ringsum und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Paul Vincenti, 53 Jahre alt, Landmann, wohnhaft zu Schweighofen,

2. Wilhelm Wolf, 31 Jahre alt, Handlungscommis, allda. -

Nebst der Aussage dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber gegenwärtige Akten;

— Auf die Klagen der Gefängnißwärterin, wegen Krankheit halber nicht erscheinenden Zeugin Maria Anna Hamm von Schweighofen verklärten die Königl. Landgerichtsräthe zu erscheinen, verwiesen der Königl. Appellationsgerichtsrath Vogel mündlich;

Nach Anhörung der Appellaten, endlichen, nach vorausgeschickter Parthei- eidigung, auf Königl. Anklage und Klage;

Gemäß der Königl. Landgerichtsräthe in ihrem

Antrage, gleichfalls auf Vernichtung des Appellationserkenntnisses lautend;

in Erwägung, daß sich durch die heutige Verhandlung und insbesondere durch die Deposition des Zeugen Karl Vincenti herausgestellt hat, daß das in der gegenwärtigen Sache an den objektiven Thatbestand des Verbrechens des Betruges ganzlich fehlt; daß namentlich dasselbe, daß Appellant, als er sich die Waare im Versatzamte des genannten Vincenti anschaffen ließ, hiebei nicht in betrügerischer Absicht gehandelt und noch weniger sich gewerbsmäßigen Betrug hiedurch schuldig gemacht hat;

daß demnach das vorschriftmäßige Urtheil aufzuheben und Appellant freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Urtheilt die Session des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises, wo sich von Recht und Gesetz wegen:

Abänderung

Thurnwald
Merkel
Heintz
Hoffmann
Lehmann

Sitzung vom 23 Dez. 1852.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seinen Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23 Dez. 1852 die Geschworenen-Verhandlungen gehört, und zwar auf folgende Fragen: Ramm, Direktor, Merkel, Lotta, Heintz, Hugel, Köhn, Lang, und den Beisitzer, Vertreter, und Lehmann, den Urtheilsverkündiger, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Wilhelm Voltmann, II, 29 Jahre alt, Fischerbesitzer,
2. Wilhelm Zeyer, 25 Jahre alt, ebenfalls Fischerbesitzer,
3. Karl Schaffel, 22 Jahre alt, Zimmermann,
4. Heinrich Klay, 35 Jahre alt, Doktor der Medizin und praktischer Arzt,

alle drey zu Zweybrück wohnhaft,

5. Daniel Dreher, 33 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Rohrbach, im Kanton Zweybrück,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landstuhl vom 16 November 1852, – den Antrag vorläufig zuzugeben, die eingelegte Berufung nicht anzunehmen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, und den Kläger Staats-Prokurator Lang;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lotta;

Nach Anhörung der Parteien und Einsicht der vorgelegten Akten, indem

1.) der angefochtene Verweis, enthalten in Appellantens Verfügung gegen das Urtheil vom 16 Februar 1850 durch Mittheilung der vorgenommenen Aufzeichnungen über das Verhalten des Beschwerdeführers in Beziehung auf die Schützenangelegenheit, motivirt durch Verletzung eines Gesetzes und alles Recht in der Sache und zwar in Folge der Gesetze, welche in Betreff der Schützenangelegenheit erlassen, sowie auch die Verfügung der Appellantin vom 17 Februar unter dem Namen „Schützengesellschaft" eingetragene Namen für immer annullirt hat;

2.) die Appellationserklärung der Beschwerdeführer vom 25. November 1852;

3.) die der Appellantin unterm 17 Januar 1852 auf Parte gegebene Ladung;

Nach Anhörung der Advokaten Pollmer, welcher erklärte, daß er nicht nur die eingewandten Appellantin Pflichten, sondern auch, soweit der ihm zugeschriebene Entschluß der Ladung, die nichterschienenen Mitappellanten Lüth, Schaffel, Glaß und Consorten anstehen und seinen Verantwortung vorliegen müsse;

Die Königl. Landdrostei vermag sich der Verantwortung der Nichterschienenen, wegen Mangels eines gehörigen Vollmachts Hinweis, und beantragte die Aufhebung des Vertheidigungsverfahrens, dagegen

gegen Appellantin;

In Erwägung, daß wenn der Inhalt Appellantens Verfügung, nämlich die Pflicht Pflichten angenommen ist, daß ein jedesmaliger eines Vereins Vorstandes und mit ihnen Verhandlungen beauftragt sei, einige erklärte, sich benehmen auf die ihm zugeschriebene betreffenden Ladung einlassen;

In Erwägung, daß wenn auch, obwohl Pflichten in Beziehung gleiche Eigenschaft wie ohne im Besitze einer gemeinschaftlichen Vollmacht sei, Qualität haben sollte, ein nicht nachkommen einer Appellantin zu constatiren und die Verhandlung vorzunehmen, dennoch der Königl. Appellationsgericht in den Umständen und Verhältnissen der Sache genügende Rechtfertigung findet, auch das gerichtliche Erscheinen der nichterschienenen Gegenpartei zu ermöglichen, der Sache gegeben ist, eine anderweitige Sitzung zur Verhandlung anzuberaumen;

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht Recht zu sprechen für Recht erkannt, daß der Appellantin Pflichten, Carl Schaffel, Heinrich Glaß und Consorten nochmalige Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen sind, ermächtigt es die Verhandlung der Sache auf den gewöhnlichen Termin nächstkommenden Dienstag" und fünfzig, Morgens neun Uhr, und verordnet das gerichtliche Erscheinen dieses neben genannten einer Appellanten; gibt zugleich

Abschrift zur Zustellung an den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hellmann, II, auf, in der nächsten Sitzung ohne neue Ladung zu erscheinen.

Hellmann

Winckel

Peltz

Sitzung vom 23 Dezember 1852,
Morgens 11½ Uhr.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Hellmann, in seiner Disciplinar-Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute vor zwanzig Tagen rechtskräftig erkannt, und heute zu begründen gewusst: Lemcke, Winckel, Mandel, Peltz, Heine, Engel, Rätke, Lang, und Hertz Deputirte, und Clemens, als Actuarius fungirend, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Gottlob Christian Tarkus, 50 Jahre alt, Schreiber, wohnhaft zu Ludwigshafen, im Landcom Mattenbardt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Disciplinar-Gerichts zu Neuenkirchen vom 2ten Novembr 1852, der Interpellation beschuldigt;

gegen

die Königl. Bezirksbehörden, Appellatin, wegen

Für Disciplinirenden:

	T.	Gr.
Bengel	1.	31.
Engelcke	2.	20.
Hannichreb	2.	57.
Heinen	7.	12.
Liebenbohm	1.	36.
Lenzling	"	55.
	17.	01

Diejenigen, welche sich in dem Urtheil enthaltenen Disciplinar-Strafen unterziehen.

Vt

Vt

treten durch Bezirksprocurator Lang; —

Nachdem die gütliche, auf heute fixirte Vernehmungsprobe und demnächst auch die vorgenommene Gottlob Christian Tarkus anberaumt, nachdem Letzterer am Ende der Sitzung und ohne das Gericht sich noch zurückgezogen hatte, in Ordnung gerufen und, von dem Directore davon in Kenntniß gesetzt, daß seine Weigerung gegen Vernehmung am heutigen 23ten November 1852 vom Königl. Disciplinargerichte zu Neuenkirchen nicht als contumaciam ab inobedientiam adgnoscirt werden, erklärte er, daß er wider das Defectal-Urtheil des Königl. Appellations-Gerichts vom heutigen Tage Opposition einlege, und stellte gestern den Antrag, daß hinsichtlich derselben rechtskräftig erkannt werden möge;

die Königl. Bezirksbehörden erklärten ihre Einwilligung zur probeweisen Verhandlung und Erledigung der von Seite des Vorschützigten Tarkus mündlich vorgebrachten Opposition;

Nach wiederholt angenommenen Einsichten des Königl. Appellations-Gerichts nächst Heine, in Gegenwart des Vorgenannten Tarkus;

Nach Anhörung der gemachten Opponenten in seinem Vertheidigungs-Mittels und in der zur Unterstützung der Opposition gethane gemachten Äußerungen;

gegen den Königl. Bezirksbehörden in ihrem

Antrags auf Zurückweisung der Appellation und Verweisung der Appellanten in die Kosten der Appellation ins Land;

In Erwägung, daß der den Angeschuldigten Lotter nicht gelungen ist, seine Appellation gegen das in der öffentlichen Sitzung vom heute Tage erlassene Urtheil zu begründen, sagen diesen Appellation abzuweisen und Appellant in die Kosten der Appellation ins Land zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

hat erkannt der Königl. Appellationsgerichtshof in dem Rathe der Angeschuldigten Lotter aufgenommene Appellation und demzufolge Appellanten in die Kosten der Appellation ins Land, die auf [illegible] Thlr. festgesetzt werden. —

Entsprechend der Verordnung vom 7. Aug. 1848 und 211 der Prozeßordnung über das mündliche Verfahren, endlich von den Richtern in öffentlicher Sitzung verlesen und also lautet: (— wie vorstehend —).

Verhandelt und gesprochen am Tage, wie eingangs bemerkt. —

Sitzung vom 4. Aug. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Assisenhof, hat in einer öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo Gegenwärtig waren: Lemmer, Director, Mannkel, Lotter, Heim, Hugot, Bäßler, Lindner, Zweiter Vicepräsidenten, und Clemens, vom Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl. Prokurator, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 31. Dezember 1852, vertreten durch Prokurator Lindner,

gegen

Leopold Weis, 44 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Niederauerbach, im Kanton Bergzabern, Appellat, vertheidigt durch Advokat Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lotter;

Nach Anhören und Einsicht der mündlichen Requisitionen, Antrag und

1° Der Ordonnanz der Rathskammer der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 1 September 1852, welche den Appellanten wegen Anfertigung seiner eigenen Gebärdlichkeiten zum Betrug der Quarantänebehörde, nach Art. 1 des Gesetzes vom 17 July 1834, vor das Königl. Zuchtpolizeigericht daselbst zur Aburtheilung verwiesen hat;

2) das hiervon ausgegangene Rathhaus das beantragte Polizeiverbot vom 30 September 1852, worauf das Rathhaus Klage vor das Bezirksgericht Zug erhob, Abänderung obigen Verbotes und Anerkennung seines Rechtes, das I das benannte Haus auf Montag den 1 November 1852 vollziehen wollte, weil mit der Baupolizeiordnung Vorschrift für Maurer und Zimmerleute übereinstimmend, und somit das Verbot der Polizei das Art. 434 des Strafgesetzbuches verletze;

3) das Appellationserkenntniß des Bezirksgerichtes vom 8 September 1852;

Nach Anhörung des Bezirksgerichtes in seinem Vortrage und Antrage, letzteres dahin lautend: es gefalle dem Bezirksgerichte, die Appellationsklage für begründet anzunehmen sei, mittelst Reformation des angefochtenen Rathhauses, in so weit es den Polizeiverbot über das Bezirksgericht Verhandlungsgegenstand gemacht, – zu erklären, das I der Bezirksgerichtspolizeiverbot inkompetent gegeben, in der vorliegenden Sache zu entscheiden;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen bezüglichen Erklärungen und Anträgen, an seiner Sitzung vom 20 dieses mündlich gemachte Anerkennung der Sache betr; –

Der Bezirksgerichtsappellationsgerichte, in Sache, in Erwägung genommen, erachtet das Rechtsgesuch

für Rathhaus in der Sitzung vom 30 September 1852, Anzeige vom 2 Nov.

Wenner
Winkel
Müller
Hegglin
Hegglin
Clemenz

Sitzung vom 2. Nov. 1852.

Der Bezirksgerichtsappellationsgerichte für Kanton Zug, in seiner Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Landamm Wenner, Landrath Winkel, Müller, Hegglin, Hegglin, Bossard, Zweifler, zweiter Bezirksgerichtsrichter, und Clemenz, als Aktuar, gemeinschaftlich, folgendes Rathhaus erkannt:

In Sachen

Franz Michael Moritz, III. 32 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Cham, im Kanton Zug, Appellant von einem Rathhaus der Bezirksgerichtspolizei zu Zug vom 19 November 1852, ursprünglich Angeklagter,

gegen

die Bezirksgerichtspolizei, Appellatin, Angeklagten

Kostenliquidation:

	fl.	Rp.
Kanzleigebühr	1.	38.
Weibelgebühr	1.	52.
Taxgebühr	2.	05.
Zeugen	2.	48.
Taxgebühr	„	55
	9.	18.

Nach Lage, vorhandene Akten;

Nach mündlicher Verhandlung durch den Königl. Assessor Hansen an Stelle des verhinderten Referenten Rath Voß;

Nach Prüfung und Erwägung der vorgelegten Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellaten bei widerrechtlicher Aneignung von Heu und einhundert Pfunden Kartoffeln zum Nachtheile des Pächters Moritz zu Rheingraben für schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von drei Monaten und in die zur Hälfte sämtlichen und wegen dieser liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage des Pächters vom 26. November 1852;

Nach Anhörung des Appellanten, enthaltend, nach nochmals genommener Durchsicht, auf Beweisaufnahme antrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant nicht in Abrede zu stellen vermag, daß er in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Oktober 1852 auf dem mit Heu vom Rheingraben gelegenen Acker des Pächters Moritz allda und zum Nachtheile desselben eine Quantität Kartoffeln im Gewicht aufgenommen und entwendet

worden ist; — daß er zwar behauptet, daß er wenden der Klagbare seinen entwendeten Heu, noch in seinem eigenen Heu seinen Theil genommen haben; daß er aber keine einfache Behauptung genügt, um ein gegen den Appellanten beschworenes und in dem angefochtenen Urtheile eingehend aufgeführtes Klagmaterial zu entkräften;

daß er sahen, da auch im Hinblick auf den nicht unbedeutenden Werth des gestohlenen Heues und auf den Umstand, daß Appellant schon einige Theile seines Heuvorrathes verkauft hatte, — ein vernünftiger Mann sich nicht als zu sehr angegriffen eines Diebstahls, ein eingehender Untersuchung als unbegründet anzusehen vermöchte und;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgerichts-Rath eine ausgeschriebene Untersuchung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu [illegible] Thalern ein und einzig Centimen. —

Festgestellt in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafrechtsbuches über das peinliche Verfahren, verlesen und publicirt in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: (— eingerückten —).

Gehalten und gesprochen am Tage, wie oben.

Hermann

Wurzbach

Voß

Hansen

Sitzung vom 24 Aug. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fleischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hansmann, Präsident, Münchel, Lotta, Jasmin, Engel, Köhler, Assessor, zweiter Beisitzer, und Klamm, als Vertretungsrichter, bei gemäß Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Staatsanwaltschaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fleischpolizeikammer zu Landau vom 13ten November 1852, auch Appellat, wegen Vergehens gegen die Fleischpolizeiordnung

gegen

Ludwig Wolff, 29 Jahre alt, Weinhändler, wohnhaft zu Landau, Appellat von einem Urtheile der Königl. Fleischpolizeikammer zu Landau vom 13ten November 1852, auch Appellant, wegen Vergehens gegen die Fleischpolizeiordnung

Zustellungsdaten:

Hansmann	1. A.
Engel	6. 04.
Köhler	3. 16.
Jasmin	4. 26.
Zangen	122. 26.
Hagen	12. 32.
Gebühr der Landau Zeitung	3. 44.
Botenlohn p.	3. 22.
Zeugtag	2. 32½.
	158. 22½.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Köhler in seinen Vorträgen und Anträgen, des Appellaten Wolff in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Anwalts Eberhardt, namens, nach vorgängiger Rechtfertigung, dahin anträgt: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten Wolff wegen mangelnden Beweises, freizusprechen, jedenfalls ihm das bloß einfache Mißhandlung abzusprechen, nachdem und demzufolge ihn vorhängte Strafe und Geldbuße gänzlich gegen ihn;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Köhler in seinen Vor- und Antrage, dahin lautend: er gestalte den Königl. Appellationsgerichte, die Bestätigung des Urtheils Ludwig Wolff's vollumfänglich abzusprechen und, verkannt über die Appellation der Staatsbehörde, den gegen Wolff ausgesprochenen Strafung J. und Geldstrafe – jene auf die Dauer von fünf Jahren, diese auf die Summe von fünfhundert Franken zu erhöhen, mit Anordnung in die Kosten der Appellinstanz, indem er ihn zugleich auch noch fernere weitere Mißhandlungen seines Ehegatten mittelst Verbrechens, begangen in dem im Jahre 1851, dreizehn Tage vor der Ehescheidung, die antrage im endlichen

Zahren kurz vor der letzten, sechs Zahre vor Abfassung der Tagebücher, – die überwiegend verlässt,

In Erwägung, daß Grund der Appellant und Appellat Wolff Anlass in Abrede stellt, jemals mit. einander verlobt Gewesen zu sein Geschlechtsverkehr gehabt zu haben; daß jedoch eine Reihe solcher Mitteilungen und nicht allein die in dem nachstehenden Verhältnis einschränklich aufgeführten acht Briefe, sondern auch noch eine ganze Anzahl anderer – gleichfalls in diesem Verhältnis, jedoch nur im Allgemeinen angedeuteter – Briefe, insbesondere auch die Briefe von der Königl. Beamte bezeichnete verschollen sind, – durch die in dem Zeugnis abgehörten Zeugen sowohl objektiv als subjektiv (welche beide Tatsachen hier zusammentreffen) auf das vollständigste bewiesen sind, indem die bezüglichen Zeugen auf eigene Wahrnehmung basierten, ihre Aussagen durch die von Gerichtswegen getroffenen Maßnahmen keine wesentliche Mitteilungen erfahren, und bei diesen Zeugen keine Motive bestehen, welche zu der Annahme berechtigen könnten, daß sie absichtlich die Unwahrheit gesagt hätten;

daß auch diesem Beweis nicht durch die von Wolff gestellten Antrag weiterer Zeugen entgegnet werden ist, indem, wenn auch zur Zeit der diesen Antrag stellenden Zeugen die Mitteilungen an Wolff seinen Beruf betreffen, keine Mitteilungen vorgefallen sein sollten, hinsichtlich der von den Antrag stellenden Zeugen zu einer anderen Zeit gemachten Wahrnehmungen nicht ausgeschlossen werden;

daß Gründe für Zurückweisung der freiwilligen Zeugen

Ablehnung gegen Wolff vorliegend vorliegt;

In Erwägung, daß jedoch die von dem Angeklagten Gründe, welche die vorliegend vorgebrachten Thatsachen betreffen, – daß nach dem Tagebuch der Aufzeichnungen nicht angenommen werden kann, daß die vorgeschlagenen Mitteilungen in solche einer ganz bestimmten Klasse und einer mit festem Stoff vorgetragen Thatsache von Wolff enthält enthalten; daß Richtung die Thatsachen dahin gehen, daß bei jedem einzelnen Verhalten eine bestimmte augenblickliche Verwirrung und darauf entsprechend hervorgerufene Lücke genau gegangen war, die kam bis zum heftigen und durch die höchste Grad von Leidenschaft und gewaltsame Charaktere der Appellanten Wolff äußere mit Thätlichkeiten endigte;

daß Zweifel bezüglich dieser Richtung der Handlung von Wolff als geschlechtlich, Gegner jene der Königl. Beamte als gegnerischer anzusehen;

daß Übrigens war das Verhältnis anbelangt, in Betracht zu ziehen ist, daß die Mitteilungen zum Teil gewisse Natur waren; daß sie viel einer Reihe von Tagen so häufig wiederholt beobachtet wurden und zu derselben von Seite der ehemaligen Wolff keine Verwahrung gegeben war, derselben vielmehr gute Einverständnis bezüglich in blinder Leidenschaft schon Entsprechung gefunden hatten, – so daß Thatsachen vorliegen, um unter der Maximum der gesetzlichen Strafe herabzugehen;

Aus diesen Gründen

Kennt der Königl. Appellationsgericht die Berufung

von Wolff Heilbronn – nämlich in Betreff des von uns der Klage angenommenen entschuldigenden Um-
standes der Verabsäumung – als begründet an; erstlich
stimmt sie mit der Königl. Staatsbehörde nicht darin
überein, daß sie nicht zweifelhaft, daß jener einen
Termin hier gegen sich wußte; sodann der rechtliche
Gesichtspunkt, in wie weit er den angenommenen Umstand
der Verabsäumung als genügend angenommen hat,
auf; endlich stimmt sie auch in der Ansicht
und Grund der Festsetzung der Strafen auf die Summe
von fünf Thalern und die Geldstrafen auf den Be-
trag von zweihundert Thalern eine Zeit und
einzig Gulden zwanzig Kreutzer, und namentlich
den Abgeordneten Wolff in die Kosten der Abgeord-
neten, diejenigen für seinen Gulden ein und
zwanzig Kreutzer ganz Sonnigen. –

Entsprechend in Anwendung der Art. 194 und 211
der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche
von der Kammer in öffentlicher Sitzung verlesen
worden, und also lautet: (– einzurücken –).

Geschehen und gegeben den Tage, wie eingangs
angegeben.

Heumann

Wenzel.

Stein

Lemmel

No. 783. Registrirt
zu Zweibrücken den
3. Januar 1853 für
28 Xr. bei 78. fol. 39.
C. 7. Erhalt: Pfeffert.

Gleichlautende Abschrift an den Herrn Staatsanwalt
No 3239. Registrirt zu Zweibrücken
22. Dezbr. 1853 für 28 Xr. Erhalt angezeigt.
Walter
Substitut d. Staatsanw. Bökeny in Landau
No 45. Registrirt zu Zweib. 8 Jan. 1853
für 28 Xr. Erhalt. Walther.

Sitzung vom 30 Dez. 1852.

In Sachen
der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau
vom 3 Dezember 1852, vertreten durch Königl. Staatsan-
walt Pfeffer,

gegen

Ludwig Weis, 22 Jahre alt, Ackersmann,
wohnhaft zu Niederauerbach, im Landau eingesperrt,
Appellat, der freiwilligen Anzeigung seiner eigenen
Gebrechlichkeiten zum Betrage der Verabsäumung-
Urtheils beschuldigt, – vertheidigt im Verhaftszustande;

Nach Anhörung der appellatischen gerichtlichen Ver-
tretung in Schrift vom 31 Dezember 1852;

In Erwägung, daß insbesondere die angefochtenen
Urtheile enthält die Königl. Staatsbehörde, die Be-
stimmungen der Art. 153 der Gesetzbücher über
das Verfahren in Strafsachen fortwährend, nicht gehörig
wurden, der Urtheil gemäß an einem absoluten

Kläglichkeit bittet, mit Ihr Verfügungen des Urt. 215 ibidem ihren Anwendung finden, ohne daß sie gegeben werden, auf den Inhalt der Urtheils einzugehen;

Aus diesen Gründen

Annullirt das Königl. Appellationsgericht das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3. Dezember 1852 und, um über das Fond zu kommen, sie kömmen, daß durch die Sitzung vom 11. Januar 1853, Morgens neun Uhr, zur weiteren Verhandlung, in welcher Appellat ohne neue Ladung zu erscheinen hat.

Also sind in Anwendung der Art. 153 und 215 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, sowie von der Direktion in öffentlicher Sitzung gehaltenen Berathung und also lautend: (Folgen Unterschriften —).

Gesehen und gesprochen am Tage, wie oben.

Sitzung vom 30 Dezemb. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den Dezember achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, an welcher waren: Venino, Kirchhoff, Mouchet, Lotta, Darin, Hugel, Fuchs, Dietsch, zweiter Beisitzer, und Clemens, als der Ordnung nachgeschrieben, folgendes Urtheil nahm:

In Sachen

Michael Schwartz, 50 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hengstgönz, im Kanton Zweibrücken Land, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 November 1852, – nicht erschienen,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, und die Königl. Forstverwaltung, beiständig vertreten durch den Königl. Forstmeister zu Zweibrücken;

Nach vernommenen Conclusen der Königl. Appellationsprokuratur nachher Urtheil;

Nach Anhören und Einsicht der gesetzlichen Akten, Titel, unter anderen

In Betracht des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Verletzung Forstgesetzes im Wiederholungsfalle zu einer Haftstrafe von 5 Tagen und einem Polizei-Vergehen von fünfzig Franken und einem halben Ersatzes für Schaden des Forstes, wovon in der Höhe von einzig Franken liquidirte Ersatz dem Ersatzpflichtigen hat;

In Betracht der Appellantserklärung des Berufungsurtheils vom 3. Dezember 1852;

In Betracht des Appellanten unterm 11. d. M. auf Kanzlei gegebenen Ladung;

Kosten-Liquidation.

Stempel	fl. kr. 21.
Ladung	" 28.
Gerichtsb.	1. 51.
Zeugen	1. 57½.
	fl. 27½.

Diese Kosten sind zu einundzwanzig Franken fünfzig Centimes Strafe zu verurtheilen.

Andere Kosten des Verfahrens sind dem Verurtheilten mit Begnadigung zu Gute gegangen.

Das Rechtsmittel der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, letztere dahin Inhalts: der Königl. Appellationsgericht wolle die Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde in contumaciam als unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Appellationszuges;

Nach Anhörung des Königl. Vertheidigers, welcher seine Anträge zu Protokoll erklärte;

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, seinen über sein Ausbleiben Rechtfertigungsgründe nicht beigebracht und in contumaciam verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, seinen über sein Ausbleiben Rechtfertigungsgründe nicht beigebracht und in contumaciam verurtheilt worden ist; daß Recht übrigens die von Amtswegen vorzunehmende Entscheidung stets in seinen richtigen Appellationsbeschränkungen in jeglicher Beziehung vollständig nachzuweisen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof über die Nichtigkeitsbeschwerde des Metzgers Johann Schwartz Recht dahin, daß dieselbe als unbegründet zu verwerfen sei, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt zu Fünfzehn Thaler und einundzwanzig Centimen, wovon jedoch die Kosten der Vertheidigung und Vorstellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen sind.

In Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 (Instr. crim.), welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: — eingerückt —.

Geschehen und gesprochen zu Trier, wie Eingangs.

Marckel. Hermann Hetz Simon Clemens.

42.

Sitzung vom 30 Dez. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trier, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Marckel, Rath, Hetz, Simon, Vogel, Räthe, Kieffer, zweiter Beisitzer, substituirender Staatsanwalt, und Clemens, als Protokollführer, folgendes Urtheil gefällt, dem:

Zu Lasten

Der Beklagten: Johann Baptist Schwartz, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kellenheim, im Kanton Daun, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer zu Trier vom 26 November 1852, zweitens wohnhaft,

Hermann	1. Kl.	
Marckel	2. 27.	
Vogel	2. 28.	
Hermann	3. 15.	
Simon	4. 20.	
Hetz	1. 23.	
	14. 53.	

= 1

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und den Metzger Johann Schwartz, vorherigen Beklagten;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathes Marckel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegenen Akten, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zur Einbringung an einen zum Nachtheile des Bäckers Stüber aus Kellenheim verübten Betrug von fünf Thalern zu Correctionsstrafe von sechszehn Tagen Gefängniß verurtheilt hat;

2°) des Protokolls über die vorgenommene Appellationserklärung des Beklagten, laut welcher derselbe gegen das Urtheil Berufung eingelegt hat;

3°) des Protokolls über die Vorstellung der Appellationsbegründungsakte, laut welcher der Appellant

beschränkte Person anwendbar hat;

2) der Appellationserklärung vom 3ten September 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, sowohl in mündlicher Verhandlung, als schriftlicher Ausführung;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Lage eines Appellaten sein Recht;

In Erwägung, daß sich der vorliegenden Beschwerde folgender Thatbestand ergiebt, nämlich der Umstand: daß am letztvergangenen 23ten September vom Hauptmann der Bürgerwehr der Gemeinde Rübow von Kühlheim eine dem Nachbarhofe zugehörige fünf Stunden davon entfernt gewesene Kuh, von welcher Seite das weitere nicht bekannt geworden ist, als Appellanten nicht sowohl direkt, als in solcher Eigenschaft übrigens auch angesehen ist, daß Beschwerde ein mündliches Individuum, Johannes Meneselow, als Angehöriger Appellanten Hofes, durch Schläge mißhandelt worden, ohne jedoch ein nachtheiliges Resultat nachhaltiger Einwirkung erhoben und den Weg der Appellation eingeschlagen zu haben;

daß es sich demnach heute lediglich um diesen Vorfall, der Untersuchung und Aufnahme, ob der Appellant Klägerin sich den ihm zu Last gelegten Mißhandlungen schuldig gemacht habe, Schläge auch wirklich absichtlich gemacht habe;

daß in dieser Hinsicht Seitens der Klägerin die Behauptung, daß die angeschuldigten Personen, Theils durch die Erklärungen der Appellanten selbst, Theils durch die Aussage des mißhandelten Meneselow in der Nacht vom 1ten auf den 2ten September 1852 in die Wohnung des Appellanten kam, um Letztern seiner Kuh wegen zu befragen und sich mit ihm darüber zu unterhalten;

daß Meneselow bald darauf mit einer Quantität Heu zahlreiche Gemeindeknechte, die dem der Appellant an folgenden Tage, Morgens früh, an den Gemeindemann Ludwig Braun aus Kühlheim verkaufte, sodann jedoch unmöglich, daß sie an die Leute von Meneselow gaben;

daß demnach Appellant sich nur mit den unschuldigen, daß Meneselow, der in der fraglichen Nacht bereits mit verschiedenen Vorhaltungen – Klägerin sagen eine Stunde – sich zugezogen hatte, um auf unverschämte d. h. auf lästerliche Art in der Person der jüngsten Tochter gestorben sein sollte;

daß Letztere, als der Vorfall vorhanden war mit einer Entschuldigung Anzeige gemacht wurde, Appellant den ganzen Thaten von dem unschuldigen Benehmen seines Sohnes Kenntniß haben wollte;

daß Klägerin nicht nur an all diesen Vorfällen und den schlechten Ruf, in dem sie, übrigens auch bereits länger schon einzeln gemeinschaftlich mit dem oft genannten Meneselow unwürdiger Verwendung zuschreiblich der ganzen Appellanten Familie, an der Schuld derselben im vorgegebenen Sinne nicht im Mindesten

ganz unbekannt annehmen kann, indem, da auch die angeführten Briefe das Verhältniß beider vollkommen aufgeklärt hat, die aufgehobene Trauung als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die ausgesprochene Trauung wird unerheblich die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, bestehend zu einer Gebühr einer Taxe.—

Entstanden in Abwesenheit der Akt. 194 und 211 der Gerichtsakten über der mündlichen Verhandlung, verlesen und den Einsichten in öffentlicher Sitzung verkündet worden, und also lautend: (— hinzugefügt —).

Vorgelesen und genehmigen am Tage, wie eingangs bemerkt.

Hemmann.

Hagel. Seidel. Marschall. Lotta. Hemmann.

Sitzung vom 30 Dezember 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts den Akt zu Hemmbürstein, in seiner Gerichtlichkeitssache, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen, dem Dezember achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig

Vorsitzende: Hemmann, Einsiedler, Marschall, Lotta, Heim, Hagel, Köthe, Zimpfer, gewesene Gerichtsvorsteher, und Clemens, nach den Verhandlungsniederschriften, folgendes Urtheil nachdem:

In Sachen

Gerichtsrelationen:

	fl. kr.
Hagel	3. 55.
Hagen	3. 44.
Hemmbürstl.	3. 27.
Hemmen	10. 37.
Ortenbach	1. 48.
Taxtag	1. 12.
	23. 43.

1. Johann Hemmann, 37 Jahre alt,
2. Franz Schmidt, 31 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Waldheim, im Kanton Hemmbürstein, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Gerichtsbehörde zu Hemmbürstein vom 7. Dezember 1852, wegen Ehescheidung,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, mündlich durch Staatsprokurator Zimpfer;

Nach mündlichem Vortrage der Königl. Appellations Prokurator Lotta;

Nach Prüfung und Einsicht der angeführten Akten, enthaltend

1) das angefochtene Urtheil, welches die Appellanten wegen Entmündigung zum Kostheile angeführten Einsperrung von Gerichtshalt und Strafhaus — erwähnt auf den Zehntmarkt zu Hagen am 7. November 1852 — übernommen erklärt, verfügt Zudem Hemmbürstein zu einer Haftung von 5 Thalern von einem Jahre und Haft solidarisch in die zu entrichtenden Gebühren Einzahlungen Kosten liquidirte Kosten anerkennt hat;

2) der Appellationserklärung der Appellanten vom

11. Januar 1852;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgeschickter Rathsberathung, auf Einstimmigkeit

erkennen;

Dass der Königl. Gerichtshof in seinem Urtheile auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation

in Erwägung, dass der Königl. Gerichtshof nicht zu Luxemburg auf den Antrag der Partei die Vornahme, in der öffentlichen Verhandlung zu sagen gestanden, in den angenommenen Verhältnissen ausdrücklich aufgezählten Thatsachen mit Zeugen und Eide zum Beweis gegen die Appellanten abzuhören, der Partei Angelegenheit am 7. November 1852 auf den Weg der Zeugenvernehmung einschränkungsweise Widerrufung und Nichtigkeit der Entscheidung war

a. zwei Tabakspflanzen zum Nachtheil des Wittwers aus Luxemburg,

b. einen Haar wollenen Strümpfen zum Nachtheil der Johann Hentz von Se,

c. einen Ueberrock zum Nachtheile des Philipp Löw von Capellen,

d. einen Regenmantel zum Nachtheil des Jacob Ulrich aus Luxemburg,

e. eine Halsbinden zum Nachtheil der Frauen Erben aus Luxemburg,

f. einen Ring zum Nachtheil des Wittwers Engling alles

schuldig gemacht haben, und der Act der Appellation

nun der Ehrenkraft der Königl. Appellationsgerichts nicht im mindesten zu gelingen ist, in Hinsicht der Beweis-Abgaben zu berichtigen oder auch neu zu übernehmen;

Der Erwägung bezüglich der neuen Abstimmung der Entscheidung eines Falzeit zum Nachtheil eines unbekannten Eigenthümers der vorgefundenen Zeichnen und Anmerkungen nicht neu der Gerichten wird, um die Schuldigerklärung der Appellanten auch hierauf ausdehnen zu können;

Dass in diesem Punkte die neue Beschwerde Entscheidung aufzuheben ist;

In Erwägung, dass J, sich nun in Betreff der Klage der Wittwe Engling, begangen auf öffentlichen Zeichnungsorten an unbekannten Eigenthümer, und der J in der Absicht der Aneignung Fremdes eine gleichen Eigenthumsrechten nicht zu verschaffen ist;-

neuen mildernden Umständen und gemäß der Anwendung des Artikels 463 Strafgesetzbuch beim Fall zu

Auf diesen Gründen

mittels Abgänglichen Kassation des angefochtenen Urtheils, zugleich des Königl. Appellationsgerichts in Appellanten neue Verhandlung und Entscheidung eines Falzeit hat, - verweist Sachen in allen übrigen Punkten in vorgelegte Sache und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidiert auf den Betrag neun eines Gulden Zwanzig

Zeugnis. —

Entsprechend der Anordnung des Abs. 55 des Strafgesetzbuches, dann des Abs. 194 und 211 des Gerichtsgesetzbuches über das peinliche Verfahren, wurde von dem Gerichte in öffentlicher Sitzung angeordnet und also kundgemacht: (— einzurücken —).

Verhandelt und gegeben am 3. Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Hermann

Pitha

Wenzl

Marschal

Clemens